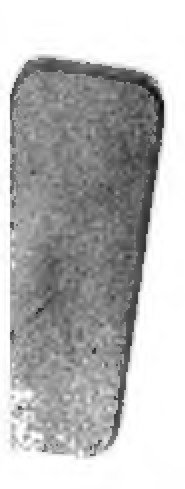
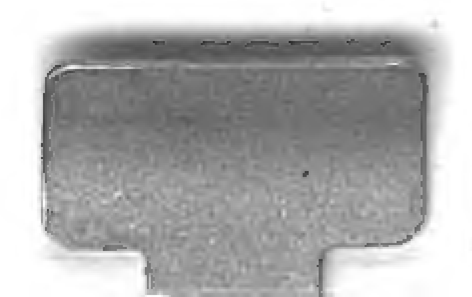



Dei
Sub Numine
Viget



Baltische Monatsschrift.

Zwölfter Band.

Riga,
Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.
1865.

Inhalt
des zwölften Bandes.

Erstes Heft.

Zweites Heft.

Drittes Heft.

Viertes Heft.

Fünftes Heft.

Sechstes Heft.

Ein Vortrag über Augenheilkunde.

Jeder denkende Mensch, der gewohnt ist, tiefer in das zusammenhängende Gewebe von Ursache und Wirkung zu blicken, der sich nicht begnügt den Effect als solchen zu betrachten, sondern auch die dazu nöthige Kraft in das Bereich seiner intellectuellen Sphäre zieht, Jeder, der wenn auch nur die ihm zunächst liegenden Gebiete der Wissenschaft einer historischen Kritik unterzieht, muß zugeben, daß das 19. Jahrhundert uns mächtig fortgerissen hat in jedem Zweige des Denkens und Wissens. Es hat mehr als je geschaffen, mehr als je dem praktischen Leben zugängig gemacht die Leistungen der Wissenschaft im Allgemeinen, im Besondern der Trias Mathematik, Chemie und Physik, an welche Schritt haltend die Technik sich fügt.

Wenn wir gewohnt sind, die Entdeckungen und Erfindungen, die Fortschritte früherer Zeiten mehr oder weniger dem Zufalle zuzuschreiben, dem unbestimmten Walten einer höheren Macht, die irgend einem Menschen ohne Verdienst das große Loos in die Arme wirft, so tritt in neueren Zeiträumen eine andere Gestaltung der Verhältnisse vor das Auge. Es ist des Menschen eigenste Gabe, der Verstand, verbunden mit einer entschiedenen Willenskraft, der durch geistreiche Combination, durch ingeniöse Benutzung des Gegebenen schafft. In der bei weitem größeren Anzahl der Neuerungen tritt diese reflectirte Thätigkeit in den Vordergrund und es ist ihr Verdienst, daß die Industrie auf einer so hohen Stufe der Vollendung steht, daß z. B. durch Anwendung von Schienen und Drähten Entfernungen nicht mehr wesentlich in Betracht kommen.

In demselben Maße läßt sich die Entwicklung derjenigen großen Disciplin verfolgen, deren Wohlthaten Jeder mehr oder weniger erfahren hat und deren Jünger zu sein, eine so große Genugthuung gewähren kann. Es ist die Heilkunde, die, so alt als das Menschengeschlecht, langsam einen Stein nach dem andern zum großartigen Baue fügend, zu jener riesigen Ausdehnung gelangt ist, daß mehr als eines Menschen Kraft dazu nöthig ist, um den gerechten Ansprüchen der Jetztzeit zu genügen.

Unter solchen Umständen gelangte man bald zur Ueberzeugung, daß nach gründlicher allgemein medicinischer Fundamentalbildung nur der den Forderungen der Wissenschaft vollständig entsprechen kann, der einzelne Organe zum besondern, vorzugsweisen Studium machte. Der Specialist erlangte die Geltung, die Jeder ihm einräumen muß, dem die Verhältnisse nicht zu fern liegen. Es ist sogar Pflicht eines jeden Arztes, seine Kranken einem solchen zuzuführen, und kann ein solcher Act ihn nur bei seiner verantwortlichen Stellung in den Augen seiner Mitmenschen steigen machen.

Trotz der großen Entfaltung der Heilkunst nach allen Seiten hin, überragte doch ein Zweig derselben alle übrigen, der des Menschen kleinstes aber edelstes Organ zum Gegenstande hat, die Augenheilkunde. Sie entfaltete sich — ein Decennium ist es erst — aus lose zusammengefügten, mangelhaften Basen, und gedieh in so kurzer Zeit zu der Vollkommenheit, daß ein Vertreter dieses Zweiges genug zu thun hat, will er sich auf dem Gipfel seines Specialfeldes erhalten.

Einem Talente war es vergönnt, das Zauberwort zu sprechen, kraft dessen der Schleier zerriß, der so lange diese Branche dem geistigen Auge entzög; einem Talente war es vorbehalten, die Augenheilkunde hervorzuziehen aus dem Dunkel der Vergessenheit und sie rasch die Uebergangsphasen bis zur Entwicklung durchlaufen zu lassen. Ein Mann war es, dessen Name in allen Zungen genannt, dessen Gedächtniß ewig der Menschheit anheimfallen wird, der Licht und Leben in den öde daliegenden Acker hineinbrachte. Graefe war es, dessen Persönlichkeit auch mich zu seinem dankbaren Schüler machte, und dessen Genialität mich in dieses Fach einführte, so daß es mir lieb und theuer geworden. Seiner Spur folgten Männer, die vorsichtig und behutsam das Geleistete prüften und durchmusterten, seine Lehren theils anerkennend, theils verwerfend, und so das Ganze fördernd, mit vereinten Kräften dem Endziele zuarbeitend.

Ein Augenarzt, dem das Wohl seiner Kranken Gewissenssache ist,

muß diese in vielen Fällen unter Aufsicht eines guten Wartepersonals wissen, und es tritt hierdurch das Bedürfniß von Anstalten gebieterisch in den Vordergrund. Was durch ein mühevolles Streben des Oculisten erreicht ist, wird in einer Minute durch Unkenntniß oder mangelhaftes Befolgen von Seiten der Kranken unaufhaltsam zerstört. Wer jemals Vorsteher einer solchen Anstalt gewesen oder wer nur durch einige Monate aufmerksam verfolgt hat, was sie bei richtigen Principien zu leisten im Stande ist, im Verhältniß zu der Behandlung außerhalb derselben, der hat zur Genüge erkannt, daß ohne eine solche anzufangen ein für den Oculisten verfehltes Unternehmen ist. Ich möchte zum Beweise nur auf ein sehr häufig vorkommendes und gründlich studirtes Leiden der Kinder, die sogenannte scrophulöse Augenentzündung hinweisen. Wie rasch und sicher wird diese in der Anstalt fern von den Eltern gehoben, wo bei zarter Behandlung die unbedingte Befolgung der ärztlichen Vorschriften gefordert wird, und wunderbar genug ist es zu sehen, in wie kurzer Zeit das kleine Wesen sich dem Unvermeidlichen fügt, geduldig mit sich verfahren läßt, und so selbst wesentlich zur rascheren Beendigung der Cur beiträgt. Wie schwer, ja fast unmöglich ist es dagegen bei herrschenden Vorurtheilen, bei muthmaßlichem Besserwissen der Umgebung seinen Heilplan außerhalb der Anstalt durchzuführen. Sehr in Betracht ist ferner zu ziehen, daß so die kostbare Zeit zerstückelt und vergeudet wird, während der Vorsteher einer Anstalt in dieser in kurzer Zeit viel zu leisten im Stande ist. Ich übergehe die Auseinandersetzung der Unvermeidlichkeit von passenden Einrichtungen bei etwa vorzunehmenden Operationen und deren Nachbehandlung, welche oft eine größere Intelligenz erfordert, als man gewohnt ist anzunehmen.

Diese kurz angedeuteten Verhältnisse mögen genügen, um die Augenheilanstalten als ein Erforderniß der Jetztzeit hinzustellen, aber auch zugleich anzudeuten, daß sie im vollen Maße das Vertrauen des Publikums verdienen. Da nun aber der größere Theil der Menschheit, somit auch der leidenden, in der unbemittelten Klasse vertreten ist, und diese gerade mehr als die anderen gesunder Organe bedarf, um die Ernährer zahlreicher Familien vor dem Untergange zu schützen, oder zu verhindern, daß sie dem Staate zur Last fallen, somit um das Wachsen des Proletariats zu mindern, wäre es Pflicht der Regierung, Männer, die sich theoretisch und praktisch darin speciell ausgebildet haben, Räumlichkeiten und Mittel an die Hand zu geben, um den Armen eine unentgeltliche rechtzeitige Hilfe zukommen

zu lassen. Nur ein Blick auf das große Vaterland genügt, um sich zu überzeugen, wie wenig in dieser Beziehung gethan, wie verhältnißmäßig spärlich solche Anstalten zu andern öffentlichen wohlthätigen Einrichtungen und zu anderen Staaten vertreten sind. Deutschland, dessen Städte so nahe unter einander verbunden sind, bietet fast in jeder größeren Stadt solche Einrichtungen. Das Bedürfniß nach solchen fühlt auch hier Jeder und dennoch fehlt es daran. Aus eigenen Mitteln solche zu etabliren, ist wohl nur wenigen der Herren Aerzte vergönnt, da ein genügender eigener Unterstützungsfond nur Ausnahmefall sein möchte. Wohl lassen sich Privatanstalten gründen für bemitteltere Kranke, doch werden solche für Arme nur mit Unterstützung anderer vermögender Kräfte ins Leben gerufen. Dieses ist vielleicht das Feld für Damen edler Gesinnung, die mit ihrer eigenthümlichen Liebenswürdigkeit und Ausdauer an die schwere Aufgabe gehen, einen kleinen Anfangsfond zu sammeln. Sie selbst verwalteten ihn, verlören die Anstalt nie aus ihrem angebornen Scharfblicke, und wirkten so durch den Arzt der Anstalt auf die segensreichste Weise für die leidende Menschheit. Solchem Beispiele folgten gewiß bald Andere, die durch Schenkungen und Beiträge das Ganze förderten. Es wäre durchaus nicht unbedingt nöthig, daß alle Kranke vollständig freie Aufnahme genössen, sondern müßte der Satz für Verpflegung und Behandlung so gestellt sein, daß er die für die Kranken gemachten Ausgaben nothdürftig deckte und von einem größern Theile derselben geleistet werden könnte. Die Einrichtung müßte natürlich ein für alle Male da sein. Wenn schon ein Theil der Kranken unter steter Obhut der Anstalt sein müßte, so giebt es wieder andere Krankheitsformen, die einer täglichen Controle und Besichtigung bedürfen. Gerade bei den Augenkrankheiten kann von einem Abliefern der Arzneien auf briefliche Erörterung oder mündliches Referat hin nicht die Rede sein; ein persönliches Zusammentreffen mit dem Arzte ist eine Fundamentalbedingung jeder augenärztlichen Cur. Leider ist die Augenheilkunde bei uns noch so wenig in ihren schönen Hülfeleistungen dem Publikum bekannt, daß der Arzt fast täglich Gelegenheit hat zu sehen, wie durch indolentes Abwarten, durch falsch angewandte Rathschläge, durch Unkenntniß Anderer das schönste Organ zu Grunde gerichtet ist und es sich nur noch darum handeln kann, das andere Auge vor Mitleidenschaft zu schützen. Um dem Publikum einen kleinen schwachen Begriff von dem Standpunkte, von den Leistungen dieser Kunst zu geben, um aber auch die Kranken zu bewegen, gleich bei dem geringfügigsten Beginn eines Augen-

leidens an den Specialisten sich zu wenden, erlaube ich mir die geehrten Zuhörer zu ersuchen, mir in das Bereich des Feldes, das ich speciell vertrete, zu folgen. Da ich leider den Umfang der Vorkenntnisse eines Jeden nicht kenne, so ist die Nachsicht gerechtfertigt, die ich mir erbitte, wenn daß Maß zwischen zu viel und zu wenig nicht immer getroffen sein sollte.

Betrachten Sie das Auge eines Anderen, so stellt sich Ihnen dieses dar als eine zwischen der Lidspalte liegende weiße Kugelfläche, in deren Mitte Sie eine fast kreisrunde, verschieden gefärbte Scheibe (Regenbogenhaut) sehen. In der Mitte dieser Scheibe ist ein kleines schwarzes Loch (Pupille, Sehloch); vor ihr aber erhebt sich in Form eines kleinen Uhrglases eine vollkommen durchsichtige zarte Haut (Hornhaut), welche nach allen Seiten hin in das Weiße des Auges (Lederhaut) übergeht. Die Regenbogenhaut steht fast senkrecht und läßt zwischen sich und der vor ihr liegenden Hornhaut einen Zwischenraum, die vordere Augenkammer, welche stets mit einer wasserklaren und wasserähnlichen Flüssigkeit (Kammerwasser) gefüllt ist. Die Größe des kleinen schwarzen Lochs, der Pupille, wechselt je nach der Stärke des einfallenden Lichts, aber auch in Folge innerer Vorgänge. Je weniger Lichtstrahlen, z. B. im halbdunklen Zimmer, in das Auge fallen, desto größer ist die Pupille, um von dem Wenigen *möglichst* viel in das Auge gelangen zu lassen. Richten wir den Blick gegen die Sonnenstrahlen, so zieht sich das Loch auf einen kleinen Punkt zusammen, um das Quantum Licht zu mindern, welches Bestreben noch durch das instinctive Verengern der Lidspalte unterstützt wird. Dieser Proceß, so einfach er erscheint, kommt nur durch Vermittlung zweier verschiedener Nervenbahnen zu Stande. Die Empfindungsnerven (auf der Netzhaut) werden direct durch die Strahlen getroffen und setzen die Bewegungsnerven (in der Regenbogenhaut) in Thätigkeit, diese so erfolgten Bewegungen heißen Reflexbewegungen. Wenn sich einem schlafenden Menschen eine Fliege auf das Gesicht setzt, so treibt er sie durch Bewegung der Haut oder der Hand, ohne zu erwachen, also ohne bewußtes Handeln fort; wenn Sie einem Frosche den Kopf vom Rumpfe trennen, und diesen dann gleich mit einer Stecknadel berühren, so macht der Fuß die Bewegung des Entfernens des störenden Körpers. In beiden Fällen werden die Empfindungsnerven der Haut direct gereizt, und durch diese erst die Bewegungsnerven. Bei Gehirnentzündungen und anderen Leiden spielt die Größe der Pupille eine nicht unwesentliche Rolle. Die Regenbogenhaut ist verschieden gefärbt bei verschiedenen Menschen, sie macht alle Nüancirungen von der fast wei-

ßen Farbe der Albinos bis zum dunklen Schwarz des Bewohners des Südens durch; sie verleiht dem Auge das Imponirende in dem dunklen, das Vertrauenerregende in dem blauen und das Abstoßende in dem grüngelben Teint. Die Pupille erscheint gewöhnlich schwarz, weil das Sonnenlicht, welches durch sie ins Auge geworfen wird, zu schwach ist, um, von dem Hintergrunde desselben zurückgeworfen, in dem Auge des Beobachters ein deutliches Bild zu entwerfen. Sobald wir stärkeres Licht benutzen, tritt sie roth entgegen.

Weiter dringt nun der Blick in das Auge nicht, und traurig stände es mit dem Wissen, besäßen wir nicht ein Mittel, welches so wesentlich dazu beigetragen hat, diesen Zweig der Wissenschaft in so kurzer Zeit der Vollendung entgegenzuführen, und dessen Anwendung jetzt einen integrirenden Theil der augenärztlichen Untersuchung ausmacht. Es ist der Augenspiegel, kraft dessen man im Stande ist, das Innere des Auges an Anderen und sogar an sich selbst zu untersuchen.

Alle Gegenstände, die wir sehen, werden uns als solche nur dadurch erkenntlich, daß die Lichtstrahlen irgend einer Lichtquelle auf diese fallen, und von dort in unser Auge geworfen werden, auf dessen Netzhaut sie ein Bild entwerfen. Dieses wird dann durch Nervenelemente dem Gehirne zugeführt und hier als solches erkannt. Wenn wir also diesem Principe gemäß das zu untersuchende Auge zur hinreichend starken Lichtquelle machen könnten und die aus diesem Auge kommenden Strahlen auf der Netzhaut unseres Auges zur Vereinigung brächten, so müßten wir den Hintergrund des beobachteten Auges sehen. So ist es auch. Der ganze Augenspiegel ist fingerlang, besteht aus einem Stiele und einer auf diesem sitzende Scheibe, deren eine Fläche polirt ist. Diese Scheibe ist in der Mitte durchbohrt, und hat ein sehr kleines Loch. Der Patient sitzt so vor uns, daß die Augen beider (Beobachter und Patient) in gleichem Niveau sind, eine gute Lampe steht zur Seite des Patienten, die Flamme in der Höhe der Augen, diese selbst im Schatten. Der Untersucher hält die Scheibe, die ungefähr von der Größe eines Silberrubels ist, vor eines seiner Augen, schließt das andere oder abstrahirt von dem Bildeindrucke dieses, welches bei einiger Uebung nicht schwer ist. Der Beobachter sieht durch das kleine Loch, der Spiegel muß so gehalten werden, daß seine polirte Fläche gegen das Auge des Patienten und etwas zur Flamme gekehrt ist. Es fallen dann die Lichtstrahlen der Lampenflamme auf den Spiegel. Ein Theil derselben

wird von der polirten Fläche des Spiegels nach allen Seiten zurückgeworfen und muß, der Haltung der Scheibe gemäß, durch die Pupille des Patienten auf dessen Netzhaut fallen. Von hier werden diese Strahlen wieder zurückgeworfen, und fallen nun durch das Loch des Spiegels und durch die Pupille des Beobachters auf dessen Netzhaut, wo sie zu einem deutlichen Bilde, welches den Augenhintergrund des Patienten repräsentirt, vereinigt werden. Dasselbe läßt sich auch mit Sonnenlicht ausführen, nur muß dieses vorher erst zu einer Lichtquelle durch Gläser gesammelt werden. Das Untersuchungszimmer muß dunkel sein, damit nicht störendes Licht einfällt. Das Bild welches wir so erhalten ist ein sehr kleines, weil ja die Pupille bei starkem Lichte sich sehr verkleinert und somit nur ein kleines Gesichtsfeld gestattet. Um ein größeres somit deutlicheres zu haben, giebt es noch zwei Wege. Der eine besteht darin, daß man die Pupille durch Einträufeln eines Tropfens eines Medicaments weiter macht. Die Regenbogenhaut ist nämlich aus zwei verschieden angeordneten Muskelzügen zusammengesetzt, einem ringförmigen um das Loch gelagerten und einem strahlenförmig von diesem zum äußeren Umfange gehenden. Beide sind mit einander verwebt und stehen zu einander in dem Verhältnisse, daß wenn das eine System thätig ist, das andere nachgiebt. Das Mittel lähmt nun den ringförmigen Zug, und der andere erhält das Uebergewicht; die strahlenförmig angeordneten Fasern ziehen den ringförmigen Zug, wie ein Gummikreisband, nach allen Seiten aus einander; diesem Zuge folgt natürlich das übrige mit den Muskelzügen eng verbundene Gewebe der Regenbogenhaut, so daß das eingeschlossene Loch größer wird. Dieses erweiterte Loch läßt mehr Strahlen einfallen und giebt ein größeres Gesichtsfeld. Die Pupille zieht sich aber erst im Laufe einiger Tage auf ihre ursprüngliche Größe zusammen und der Patient wird in dieser Zeit durch Blendungserscheinungen im Sehen behindert. Es wird daher dieses Verfahren vom Augenarzte nur in ganz speciellen Fällen zur Untersuchung angewandt; häufig dagegen findet es als ein höchst schätzenswerthes Heilmittel bei Augenkrankheiten Anwendung, wobei noch der Nebenzweck erfüllt wird, daß der Patient an Beschäftigung gehindert ist. Der andere Weg ist der, daß man zwischen dem zu untersuchenden Auge und dem Spiegel ein Vergrößerungsglas hält; so entsteht ein größeres aber umgekehrtes Bild, welcher Umstand weiter nicht hindert.

Hart hinter der Pupille steht senkrecht die Krystall-Linse. Denken Sie an einen schwach zusammengedrückten Kirschkern, der mit scharfem Rande

beginnend, zur Mitte nach beiden Flächen hin zunimmt, so haben Sie ein ungefähres Bild. Mit ihrem mittleren dicksten Theile liegt die Linse hart dem Rande des schwarzen Loches, der Pupille, und somit dem dieses begrenzenden Theile der Regenbogenhaut an. Der übrige Theil der Linse entfernt sich mehr von der letztern und läßt so die viel kleinere hintere Augenkammer entstehen. Beide Augenkammern stehen somit, sobald die Linse etwas zurückweicht, unter einander in offener Communication. Wenn man eine Nadel durch die Mitte der Pupille nach hinten in das Auge stieße, so müßte sie durch die Mitte der Krystall-Linse, durch ihren dicksten Keil gehen. Die Krystall-Linse besteht aus der Linsenkapsel, welche ein vollständiger Sack ist, und dessen Inhalt, einer breiigen zähen Masse. Unter dem Mikroskope stellt sich diese als aus Röhren bestehend dar, die auf ihren Durchschnitten eine sechseckige Gestalt haben. Es möchte der Vergleich einer Zwiebel mit der Linse das Bild etwas verdeutlichen: auch bei dieser lassen sich beim Spalten Schichten unterscheiden, die einen kleinen rundlichen Kern einschließen, der sich durch sein festeres Gefüge unterscheidet. Die Linse ist vollkommen durchsichtig, wie nur der schönste Bergkrystall es sein kann. Die Linse wird in dieser lothrechten Stellung durch ein festes sehniges Band erhalten, welches von der innern Fläche des Auges ausgeht und sich an den Rand der Linse im ganzen Umfange, d. h. an deren Kapsel, festsetzt. Kurz bevor das Band auf die Kapsel übergeht und mit dieser verschmilzt, spaltet es sich in zwei Blätter, welche, den scharfen Linsenrand zwischen sich nehmend, rund um die Linse herum einen kleinen Canal bilden. Die Linse hat keine Gefäße und Nerven und wird durch den Inhalt des Canals und durch das sie umspülende Kammerwasser ernährt. Die Linse ist im Stande bei veränderten Umständen durch die Weichheit ihres Inhalts die Form zu verändern. Das feste sehnige Band ist nämlich da, wo es an der innern Augenfläche beginnt, mit einem Muskel verbunden, welcher flach anliegend das Auge von innen im ganzen Umkreise des Bandes bekleidet. Die Straffheit des Bandes hindert die Linse, ihrer Tendenz, in der Mitte dicker zu werden bei Abflachung des Randes, zu folgen. Sobald aber der Muskel sich zusammenzieht, erschlafft er das Band, und die Linse folgt nun vermöge der Elasticität der Kapsel ihrem Bestreben und wird dicker. Sie werden gleich sehen, welcher Zweck mit dem Dickerwerden der Linse verbunden ist. Das Auffinden des Mittels selbst zu diesen Formveränderungen hat die Gelehrten lange beschäftigt, und noch jetzt nimmt der Gegenstand ihre Aufmerksamkeit

in Anspruch, da der eben geschilderte Zusammenhang nicht vollkommen aus dem Bereiche der geistreichen Hypothesen entfernt ist.

Sie kennen gewiß ein Brennglas und wissen, daß dieses eine an beiden Flächen erhaben geschliffene Glasscheibe ist, oder aber Sie erinnern sich eines einfachen Vergrößerungsglases, was im Principe dasselbe sagen will. Wenn Sie nun mit diesem Brennglase ein Loch in ein weißes Papier brennen wollen, so halten Sie das Glas so, daß die Sonnenstrahlen durch die Mitte desselben auf das Papier fallen. Sie bemerken aber sehr bald, daß Sie das Papier in einer ganz bestimmten Entfernung halten müssen, wollen Sie einen kleinen scharfen rothen Kreis (ein Bild der Sonne) auf diesem sehen, d. h. wollen Sie rasch den Zweck erreichen. Sobald Sie das Papier dem Glase nähern oder von diesem entfernen, verändert sich die Größe und Deutlichkeit des Kreises. Noch instructiver ist der Versuch mit dem Vergrößerungsglase. Halten Sie wieder ein Stück Papier neben der Flamme einer Kerze, zwischen beiden das Glas, so werden Sie nur in einer Distanz des Papiers vom Glase ein scharfes umgekehrtes Bild von der Flamme erhalten. Ein liniengroßes Abrücken nach beiden Seiten hin von diesem Punkte läßt das Bild undeutlich werden und verschwinden. Ich nehme an, Sie haben ein ziemlich flaches Glas zu den Versuchen benutzt, die Entfernung des Glases, in welcher ein deutliches Bild gesehen wurde, im Gedächtniß und greifen nun nach einem zweiten dickeren Glase. Was geschieht? Sie müssen nun um einen scharfen Abdruck sich zu verschaffen, das Papier noch näher zum Vergrößerungsglase halten als früher. Nehmen Sie nun ein noch dickeres Glas, so wird die Entfernung noch kleiner.

Aus dieser Versuchsreihe geht hervor, daß ein solches Glas nur bei einer ganz bestimmten Entfernung des Hintergrundes ein Bild des leuchtenden oder beleuchteten Gegenstandes entwirft. Diese Entfernung steht in festem Verhältnisse zu dem Dickendurchmesser des Glases — einer Linie, welche die beiden Scheitel der gewölbten Fläche gerade verbindet. Je größer der Durchmesser, je dicker also das Glas, desto näher muß der Hintergrund rücken oder das Glas an diesen. Uebertragen wir diese Verhältnisse auf das Auge.

Zwei Wege standen der schöpferischen Kraft offen, um den Menschen von entfernten und nahe gelegenen Gegenständen Bilder zu entwerfen: entweder die Form der Linse, ihr Dickendurchmesser, war feststehend ein für alle Male gegeben, und der Augenhintergrund mußte sich ihr nähern können,

oder aber die Netzhaut war unverrückbar und die Linse wölbte sich mehr oder weniger nach beiden Seiten hin. Letzteres hat denn auch die Natur in so schöner unübertrefflicher Weise ausgeführt. Somit muß bei jedem Wechsel der Entfernung zwischen Gegenstand und Auge die Linse ihre Form verändern. Allerdings ist das nun nicht in dem stricten Sinne zu nehmen, wie wir es bei den Versuchen mit dem Vergrößerungsglase sehen, wo ein linienweites Abrücken das Bild undeutlich machte. Auch in dieser Beziehung hat die schöpferische Kraft so wunderbar gebildet. Wenn wir nämlich einen Gegenstand scharf ansehen, so können wir dennoch in verschieden großer Entfernung vom Gegenstande zu uns und von ihm weiter das dazwischen Liegende recht gut unterscheiden. Die Größe dieser Entfernung hängt von individuellen Verhältnissen ab. Dennoch muß man staunen über die Kraft, die Ausdauer dieses kleinen Muskels, der mehr leistet als irgend ein anderer des ganzen Organismus. Versuchen Sie nur die Hand eine Zeitlang ohne Unterstützung in einer und derselben Lage zu erhalten, und Sie werden Ihren kleinen Ciliarmuskel schätzen und bewundern lernen, der stundenlang in steter Aufregung, und Arbeit ausharren muß. Es ist daher kein Wunder, wenn er mitunter seinen Dienst versagt und den Menschen zwingt, über seine Arbeit hinaus in das Weite zu sehen, wo er, da die Linse für die Entfernung ja fast keiner Wölbung bedarf, nicht zusammengezogen wird, somit in Ruhe sein kann.

Durch die Linse sind wir also befähigt, von Gegenständen in weiter Entfernung bis dicht vor unseren Augen deutliche Bilder zu erhalten. Je weiter ein Gegenstand liegt, desto weniger gewölbt wird die Linse zu sein brauchen; je weiter wir das Papier von dem Glase halten wollten, und dennoch ein scharfes Bild verlangten, desto flacher mußte das Glas sein. Je näher aber die Gegenstände rücken, desto gewölbter treten die Oberflächen der Linse hervor, desto thätiger, desto wirksamer muß der Muskel sein. Da wir uns im allgemeinen vielmehr mit Gegenständen beschäftigen, die unsern Augen verhältnißmäßig nahe liegen, so ist eine anhaltende Thätigkeit dieses Organs eine nothwendige Folge. Natürlich hat die Natur auch hier Grenzen gesetzt; das schärfste Auge kann nur bis zu einer bestimmten Grenze nach beiden Seiten hin, weit und nahe, scharf sehen. Wie nun bei unseren Versuchen zwischen dem Papier, welches das Bild auffing, und dem Vergrößerungsglase eine gewisse Entfernung, ein Zwischenraum, lag, so ist es auch im Auge. Verfolgen wir also was für Theile zwischen Krystall-Linse und Augenhintergrund sich befinden.

Die weiße, glänzende, zwischen den Lidern uns entgegentretende Lederhaut umzieht das ganze Auge, welches in seiner knöchernen Augenhöhle liegt und fast die Gestalt einer Kugel hat. Außerdem lassen sich noch zwei Häute, welche nach innen von der Lederhaut wie die Schalen einer Zwiebel angeordnet liegen, unterscheiden. Der Lederhaut zunächst, mit ihr lose verwachsen, folgt die Ader- oder Gefäßhaut. Sie besteht wieder aus einigen Schichten, von denen eine durch Blutgefäße gebildet wird, welche in sternförmiger Anordnung den ganzen hintern Theil des Auges überziehen. Sie bilden eine wesentliche Ernährungsquelle des Auges. Mehr nach innen von dieser folgt eine andere, die letzte dieser Häute, welche aus schwarzbraunen Zellen besteht, deren Wände aus einer äußerst feinen Haut gebildet sind. Sie sind dicht an einander gedrängt und haben eine regelmäßig sechsseitige Form. Die braunschwarze Farbe rührt von kleinen so gefärbten Körnern her, welche theils der Innenfläche der Wände anhaften, theils in dem flüssigen Inhalte schwimmen. Diese mikroskopischen Körner sind in den Zellen nicht dicht an einander gedrängt und füllen sie nicht vollkommen aus, so daß man die hinter ihnen liegende Blutgefäßschicht sehen kann. Die dunklere oder hellere Nüancirung dieser braunen Farbe ist bei verschiedenen Racen verschieden und hängt mehr weniger mit dem blonden oder brünetten Teint der Haut zusammen.

Vor der Aderhaut, mit ihr eng verwachsen, liegt diese zweite Haut, die Netzhaut, kraft derer wir im Stande sind, das Bild aufzufassen. Sie entsteht dadurch, daß der Sehnerv sich ausbreitet. Dieser entspringt nämlich aus dem Gehirn, geht durch eine Knochenöffnung von hinten in die knöcherne Augenhöhle und durchbohrt in der Dicke einer Rabenfeder das Auge. Er geht durch die Leder- und Aderhaut, und sobald der Nervenstamm das Niveau dieser letztern, die Schicht der farbigen Zellen, erreicht hat, läßt er seine einzelnen Nervenbündel, die ihn zusammensetzen, los, so daß sich diese dann hautartig über den ganzen Hintergrund ausbreiten. Diese Nervenfasern wenden sich dann in verschiedener Entfernung vom Eintritte in das Auge wieder zurück nach hinten und verlaufen bis an die farbige Schicht der Aderhaut. Auf diesem Wege ziehen sie durch sieben Schichten von verschieden angeordneten und geformten nervösen Elementen und endigen endlich mit eigenthümlich gebildeten Anschwellungen, welche man Zapfen und Stäbchen ihrer Form wegen nennt. Sie sind mosaikartig angeordnet. Die auf ihre Wände schief auffallenden Strahlen werden wieder in das Innere dieser Elemente zurückgeworfen, wodurch bezweckt wird, daß jeder

Eindruck ein gesonderter bleibt. Jeder Zapfen steht mit einer Nervenfaser in Verbindung; von den Stäbchen sind mehrere, eine Gruppe, mit einem Nervenfaden verbunden. Jeder Zapfen und jede mit einem Nervenfaden verbundene Stäbchengruppe leitet durch diesen den empfangenen Eindruck zum Gehirn. Der ganze Sehnerv besteht also gewissermaßen aus an einander gefügten Telegraphendrähten, welche in den Zapfen- und Stäbchengruppen enden. Diese, die die Apparate auf den Stationen darstellen, empfangen den Eindruck, welcher durch die im Sehnerven von allen Seiten zusammentreffenden Drähte zum Gehirn geleitet wird, wo er verstanden wird. Treffen mehre Lichtstrahlen einen Zapfen, so wird dieser wohl nur einen Totaleindruck übergeben können, und ebenso eine mit einer Nervenfaser verbundene Stäbchengruppe. Je mehr also Zapfen an einer Stelle vorhanden sind, desto mehr Organe gesonderter Empfindungen. Ein jeder Zapfen und eine jede Stäbchengruppe nimmt eine ganz bestimmte Stellung, einen festen Platz ein und kann daher seine Eindrücke nur nach einer bestimmten Richtung in die Außenwelt versetzen. Da das Centrum der Netzhaut nur Zapfen hat, so wird dieser Theil vorzugsweise befähigt sein, gesonderte Eindrücke aufzunehmen und weiterzugeben; man nennt es den gelben Fleck oder die Stelle des directen Sehens. Sie liegt, da der Sehnerv nicht genau in der Mitte, sondern mehr nach innen das Auge durchbohrt, von dieser Eintrittsstelle nach außen. Von dem gelben Fleck an nimmt die Netzhaut nach dem äußern Umfange hin mit Abnahme der Zapfen und Vergrößerung der Stäbchengruppen an Fähigkeit ab, scharf gesonderte Eindrücke zu empfangen. Wir besitzen somit nur eine Stelle, mit der wir scharf, genau sehen. Davon kann man sich leicht überzeugen. Sieht man einen Gegenstand scharf an, so ist man nicht im Stande, die anderen nebenbei liegenden genau zu unterscheiden; man sieht sie zwar, aber nicht vollkommen in ihren Details. Daher bringen wir unwillkürlich alle die Objecte, die scharf gesehen werden sollen, in das Bereich des directen Sehens.

Mitten in dem Sehnerven laufen in besonderen Hüllen zwei Blutgefäße: das eine führt dem Auge das Blut zu, Arterie, das andere entfernt das nicht mehr taugliche, Vene. Beide spalten sich, nachdem sie mit ihrem Beschützer die Häute durchbrochen haben, in vier Aeste, so daß acht Hauptäste über der Netzhaut nach verschiedenen Seiten hin sich verzweigen. Der Augenspiegel läßt uns den Eintritt des Sehnerven in das Auge als fast kreisrunde, grauweiße Scheibe erscheinen, und schön nehmen sich auf

dieser der Ursprung und der Verlauf der breiten rothen Blutgefäße aus. Auch an ihnen läßt sich ein Puls wahrnehmen, wie man einen solchen an der Hand fühlt; er besteht in einem periodischen Anschwellen und Abfallen des Gefäßrohres. Dies stoßweise Fortbewegen des Blutes äußert sich als Welle vermöge der Elasticität der Wand des Gefäßes. Hier sehen Sie sie, dort fühlen Sie sie. Da die Netzhaut durchsichtig ist, so kann man auch die hinter ihr liegende farbige Schicht der Aderhaut und die noch weiter entferntere Schicht der Blutgefäße sehen. Von den Elementen der Netzhaut selbst kann man, da sie mikroskopisch klein sind, natürlich nichts sehen.

Der Raum, der nun zwischen hinterer Linsenfläche und Netzhaut übrig bleibt, wird von dem Glaskörper erfüllt. Er ist vollkommen durchsichtig und elastisch, ungefähr wie das Eiweiß. Aeußerlich wird er umschlossen von einer sehr feinen kleinen Haut, welche hinten mit der Netzhaut in Verbindung steht. Der Theil, der an die hintere Linsenfläche stößt, hat eine leichte Vertiefung für diese. Nach Einwirkung gewisser chemischer Mittel gerinnt der Glaskörper und bietet eine strahlenförmige Streifung wie der Durchschnitt einer Citrone dar.

Das Auge wird durch sechs Muskel bewegt, von denen einer es nach außen, ein anderer nach innen zieht, zwei es nach oben wenden und ebensoviele nach unten. Sie entspringen von der knöchernen Oeffnung, durch welche der Sehnerv in die Augenhöhle tritt in Form von schmalen blaßrothen mit einer feinen Haut umkleideten Bandstreifen. Nach einem kurzen Verlaufe — ihre Länge beträgt kaum einen Zoll — setzen sie sich rund um den Augapfel ein paar Linien von der Hornhaut entfernt an der Lederhaut fest. Sie sind alle zusammen noch von einer gemeinsamen festen sehnigen Kapsel umzogen und mit dieser verbunden.

Die Augenlider bilden eine Hautfalte, deren innere dem Auge zugekehrte Fläche, wie jede Schleimhaut (Nasen- und Mundauskleidung) sehr fein und wegen der vielen Blutgefäße roth ist. Nachdem sie die innere Fläche des oberen Lides ausgekleidet, überzieht sie die ganze vordere zwischen den Liedern sichtbare Fläche des Auges, um endlich auch die innere Fläche des unteren Lides zu bekleiden. Unter der äußern Haut der Lider liegt ein flacher Muskel, der die Lieder hebt und senkt, und unter diesem liegt eine flache Knorpelscheibe, welche den Lidern die Festigkeit giebt; dann folgt endlich die beschriebene rothe Schleimhaut.

Unter dem oberen Lide zwischen dem knöchernen Dache und dem Auge

selbst liegt die Thränendrüse. In dem Knochen selbst findet sich zu dem Zwecke eine leichte Vertiefung, an welche sie durch ein sehniges Band gedrückt wird. Sie besteht aus kleinen Läppchen, deren jedes Zellen enthält, in welchen die Thränenflüssigkeit aus dem Blute bereitet, und durch 6—12 haarfeine Gänge, die unter dem obern Lide die Schleimhaut durchbrechen, stets über das Auge ergossen wird. Die Thränen werden zusammengesetzt aus reinem Wasser mit etwas Kochsalz und Eiweiß und haben den Zweck die vordere Augenfläche glatt und klar zu erhalten. Ohne Thränenfeuchtigkeit würde die Hornhaut bald vertrocknen und trübe, somit vollkommen untauglich zum Sehen werden. Durch den Lidschlag werden die Thränen nach dem innern Augenwinkel gedrängt. Jedes Lid trägt an der Ecke, welche dem innern Augenwinkel zugewendet ist, eine kleine haarfeine Oeffnung, scheinbar einen vertieften Punkt. Sie können sie leicht sehen, wenn sie das obere Lid nach aufwärts ziehen oder das untere nach abwärts und so die Lider etwas nach außen wenden. Die kleinen Oeffnungen, eine an jedem Lide, sind die Anfänge der Thränenröhrchen, welche bald in den Thränensack münden. Dieser liegt unter der Haut im innern Augenwinkel, theilweise im Knochen, ist von vorn nach hinten glatt und hat ungefähr die Form einer Mandel. Der Thränensack geht über in den Thränenschlauch, welcher schon ganz in einer Knochenrinne liegt und endet endlich als Thränennasengang in der Nase selbst. Die Thränen verdunsten zum kleineren Theile, in größerer Menge werden sie durch die Thränenröhrchen in den Nasengang und von hier in die Nase geleitet.

Ich schließe nun an diese Betrachtungen des gesunden Auges eine flüchtige Einsicht in Verhältnisse desselben, welche von der Norm abweichen.

Zu den häufigsten Erkrankungen des Auges gehört die katarrhalische Entzündung der Schleimhautfläche der Lider. Mann erkennt das Uebel leicht an den gerötheten Rändern der Lider, an der gerötheten Färbung des Weißen des Auges, an dem Herabhängen der obern Lider. Die Kranken selbst klagen über das Gefühl von Sand zwischen Lid und Auge. Die Lider sind Morgens und Abends schwer, das Licht ist ihnen empfindlich, und um die Flamme der Kerze scheint ein strahliger Ring zu sein. Jede Beschäftigung kann nur kurze Zeit ertragen werden. Dabei kleben die Augen Nachts gewöhnlich zu. Die Schleimhaut selbst ist dabei stark geröthet und geschwellt, sondert mehr als gewöhnlich Flüssigkeit ab. Diese Krankheitsform ist sehr quälend und kann bei längerem Bestehen und Vernachlässigung auf das Auge selbst übergehen, da ja die Schleim-

haut der Lider auch die vordere Fläche des Auges überzieht. Somit wäre ein solches Fortgehen nur ein Weiterschreiten in der Fläche. Diese Entzündung ist in den bei weitem meisten Fällen zu heilen, nur muß der Patient streng die Vorschriften des Arztes befolgen und sich mit großem Vorrathe von Geduld der medicamentösen Behandlung unterwerfen. Da es Princip ist, jede Krankheit so nahe als möglich an ihrer Entstehungsquelle anzugreifen, so wird die Arzenei auch hier nach Umschlagen der Lider, so daß deren Innenfläche nach außen sieht, direct auf die erkrankte Schleimhaut mit einem Pinsel applicirt. Die Augenwässer und Augentropfen sind schlecht angebracht bei etwas höheren Graden, da sie selten an den wirklichen Sitz der Krankheit kommen oder auch ihre Stärke durch die Thränenflüssigkeit so geändert wird, daß sie nicht mehr nützen können. Wer durch seine Beschäftigung häufig dem Staube und Temperaturwechsel ausgesetzt ist oder überhaupt mehr zur Erkrankung der Lider disponirt, dem sei gerathen, das Gesicht Morgens in kaltes Wasser zu tauchen und dabei die Augen zu öffnen. Man überzeugt sich bald, wie wechselnd dieser Eindruck ist, bald empfindet man einen heftigen Schmerz, bald gar keinen. Dieses deutet offenbar auf eine verschiedene Beschaffenheit der Schleimhaut an verschiedenen Tagen, welches mit unserer Lebensweise, Beschäftigung &c. zusammenhängen mag.

An derselben Schleimhaut kann auch eine andere Form auftreten, die unter dem Namen ägyptische Augenentzündung wohl bekannt sein möchte. Sie verdient mit Recht die Furcht, die man vor ihr hat. Bei dieser Entzündung treten neben Röthung und Schwellung der Schleimhaut fleischwarzchenähnliche Erhabenheiten, blutreiche Auswüchse oder rundliche Körner auf. Diese Producte liegen verschieden tief in der Substanz des Lides selbst und drängen die Schleimhaut vor sich her oder überragen sie bedeutend, so daß in hohen Graden das Ganze das Bild eines breiten Hahnenkammes hat. Mitunter haben sie große Aehnlichkeit mit Froschlaich und sind wenigstens von derselben Größe und Durchsichtigkeit. Auch dieses Leiden beginnt mit ähnlichen Erscheinungen wie dort, nur macht es seine Entwickelungsperioden rasch durch und wird bald höchst peinigend. Es geht rascher auf das Auge selbst in Form von Trübungen und Gefäßentwicklungen, die sich auf der Hornhaut localisiren, über. Die von dieser Krankheit Ergriffenen sind oft bei vollkommen gesundem Innern des Auges nicht im Stande die Finger in nächster Nähe zu erkennen. Die Mitleidenschaft der Hornhaut wird noch dadurch verursacht, daß die erwähnten

Producte durch ihre Oberfläche das Auge stets reizen. Sie greifen selbst den Knorpel des Lides an, verbilden, krümmen ihn so, daß er mit dem Rande hart auf dem Augapfel liegt. Dieser Lidkrümmung müssen natürlich die Härchen folgen, oder aber es entstehen neue Reihen dieser durch den Reiz, den die Producte ausüben, die durch ihre Stellung ein größeres Quantum Reiz zuführen. Die Entzündung ist im Anfange vollkommen zu heilen, in späterer Periode werden die Ansprüche des Kranken auf vollständige Genesung höchst selten ganz erfüllt. Sie ist ungemein ansteckend durch directe Uebertragung der Absonderung vermittelst Hände und Tücher; sie benutzt aber auch mitunter bei stark gefüllten Räumlichkeiten und mangelhafter Ventilation die Luft selbst als Träger des Ansteckungsstoffes, so daß der Besucher oder Bewohner dieser Zimmer außer Stande ist sich zu schützen. Daher finden wir sie auch nicht selten in großen Kasernen und Arbeiterwohnungen. Die Verkrümmung des Lides, ihre falsche Stellung lassen sich in vielen Fällen durch operative Eingriffe dahin ändern, daß sie ihr consequentes Zugrunderichten des Auges aufgeben müssen.

Fast ebenso häufig möchte die Erkrankung vorkommen, die besonders Neugeborene in den ersten drei Tagen ihres Lebens trifft, bekannt unter der Bezeichnung Eiterfluß der Augen Neugeborner. Sie ist immer von der Mutter dem Kinde übertragen und tritt unter sehr heftiger Schwellung der Lider auf. Das kleine Wesen ist nicht im Stande die Augen zu öffnen, dabei ist die Absonderung des Eiters so stark, daß die Lider dadurch buckelförmig hervorgetrieben werden. Erst nach gewaltsamem Oeffnen der Lider springt der Eiter massenhaft vor. Sie führt sich selbst überlassen wohl immer zum Ruin eines Auges oder läßt unheilbare Trübungen zurück. Ein Drittel aller Blinden möchte diesem Leiden den Verlust des Sehvermögens zuzuschreiben haben. Bei frühzeitigem Eingreifen eines Augenarztes und sorgfältiger Beobachtung des Kindes kann das Sehvermögen gerettet werden.

Eine noch furchtbarere Form der Lid-Erkrankung, wenn nicht die furchtbarste, ist die croupöse Entzündung der Schleimhaut der Lider. Auch hier überzieht wie bei Croup des Kehlkopfes eine Haut die gesunde Fläche. Sie dringt tief in das Gewebe des Lides und bringt durch Aufheben der Ernährung Verderben nach allen Seiten hin. Hier triumphirt die Wissenschaft, selbst bei frühzeitigem Erkennen und Handeln, nicht immer. Beide zuletzt erwähnte Formen sind ansteckend, und besonders die letztere verlangt eine Separirung der Kranken.

Die **scrophulöse Augenentzündung** ist besonders verderblich für die Hornhaut. Bei dem Beginn des Leidens sieht man auf dem Weißen des Auges einige Blutgefäße in Form eines Büschels angeordnet. Die Spitze dieses Büschels ist gegen die Hornhaut gerichtet, und trägt ein kleines Bläschen, welches nach Verlust der feinen Oberhaut in eine wunde Stelle sich umwandelt. Von dieser Stelle aus entwickelt sich ein neues Gefäßbündel, welches nach kurzem Verlaufe an seiner Spitze wieder ein Bläschen trägt. So schiebt sich diese Gefäß- und Bläschenbildung vorwärts, bis sie die Hornhaut erreicht, deren Durchsichtigkeit darunter leidet. Es bleibt nach dem Verschwinden des Bläschens immer eine Trübung nach, die je nach der Dauer und Stärke des sie veranlassenden Processes vom leichten rauchartigen Beschlag bis zum grellen Kreideweiß sich steigern kann. Die Kleinen leiden sehr dadurch, sie verkriechen sich aus Scheu vor dem Lichte in dunkle Winkel des Zimmers, pressen die Augenlider heftig zusammen, sind mürrisch und verlieren die gewöhnliche Heiterkeit. Eine rationelle Behandlung und Beobachtung der Vorschriften des Arztes sichern den Erfolg, aber hier gerade trifft man so häufig auf hartnäckigen Widerstand von Seiten der Eltern und bleibt nichts übrig als das Kind ganz *unter Aufsicht* zu nehmen. Diese Krankheitsform ist nicht selten mit dem *Allgemeinleiden*, welches man Scrophulose nennt, verbunden, doch kann es ebenso gut ein rein örtliches Leiden sein.

Man sieht nicht selten als Folge verschiedener Arten von Entzündungen **weiße Flecken** auf der Hornhaut des Auges. Das sind Narben nach vorausgegangener Zerstörung des Gewebes. Wie nun eine jede stärkere Narbe ein dauerndes Besitzthum des Trägers bleibt, wie die Pockennarben in den meisten Fällen bis ins späte Lebensalter deutlich bleiben und niemand im Stande ist, sie ganz zu beseitigen, so verhält es sich mit den weißen Flecken im Auge. Nur sehr geringe Grade lassen sich fortschaffen, jeder tiefer gehende, weiß glänzende, bleibt immer. Sie stören oft im hohen Grade das Sehen. Liegen sie gerade vor der Pupille, so ist selbstverständlich das Licht von dem Einfallen in das Auge abgeschnitten, sind sie mehr zur Seite gelagert, so hindern sie durch falsche Brechung der Lichtstrahlen. Eine Operation hilft hier bedeutend. Man schneidet nämlich aus der Regenbogenhaut ein kleines Stück dort heraus, wo vor dieser eine klare Stelle der Hornhaut liegt, und macht so eine neue „künstliche Pupille." Allerdings ist diese nicht so vollkommen wie die natürliche, sie ist nicht

rund, sondern eine Spalte und da sie nicht in der Mitte liegt, können die Lichtstrahlen nicht so günstig einfallen.

Die Krankheiten der Regenbogenhaut sind weniger interessant für den Nichtarzt. Dagegen verdienen die Veränderungen der Krystall-Linse Ihre Aufmerksamkeit mehr in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich hier zunächst um den grauen Staar. Früher oder später können in der Linse Trübungen auftreten, und es lassen dann die Lichtstrahlen kein deutliches scharfes Bild auf der Netzhaut entstehen. Solche Trübungen geringeren Grades kommen besonders im äußern Umfange sehr häufig vor, und verharren in diesem Zustande ohne zuzunehmen oder weiterzugehen oft bis zu Ende des Lebens. Der Linsenkern, der sonst nicht zu unterscheiden ist, wird trockener, spröder, wird leicht gelblich, und wird so dem Beobachter sichtbar. Diese Zustände gehören in die Classe der Veränderungen des höheren Alters, wo ein jedes Organ an Leistungsfähigkeit verliert und mehr weniger rückschreitet. Der Stoffwechsel, die Circulation der Säfte ist nicht mehr so rege wie früher. Wir sind erst dann berechtigt, dem Kranken gegenüber von einem grauen Staar zu sprechen, wenn diese Trübungen sich entweder rasch vermehren oder schon so weit sind, daß sie bei durch eine Lupe auffallendem Licht leicht bemerkt werden können. Der graue Staar oder Altersstaar beginnt gewöhnlich erst auf einem Auge, entwickelt sich ungefähr in zwei Jahren zu seiner Reife und ergreift dann erst das zweite Auge. Er kommt gewöhnlich immer auf beiden Augen vor. Reif ist der Staar sobald die Linse vollkommen getrübt ist, weißgrau erscheint und der gelbliche Kern durchschimmert. Natürlich kann der Kranke dann nichts mehr genau sehen, da die Lichtstrahlen am Einfallen behindert sind, wohl aber muß er Hell und Dunkel stets unterscheiden können. Heilung ist nicht möglich, nicht einmal Aufhalten der beginnenden Trübung. Es kann sich nur um Entfernung der getrübten Linse durch eine Operation handeln. Sie erfordert viel technische Fertigkeit und etwas Willenskraft des Patienten. Oft geht die Operation sehr gut, die Heilung der Wunde, durch welche der Staar entfernt wurde, will aber nicht von statten gehen. Von hier aus entwickelt sich eine verderbliche Entzündung, welche das Errungene vernichtet. Der Arzt ist dann freizusprechen; die ursächlichen Momente sind wohl in dem Körper des Patienten zu suchen, bis jetzt aber nicht gekannt. Nach der Operation erhält der Patient zwei Brillen, welche beide die herausgenommene Linse vor dem Auge ersetzen sollen, das dickere Glas ist für die Nähe, das weniger gewölbte für die Entfernung. Man

thut gut, nicht früher zu operiren, als bis der Staar auch auf dem zweiten Auge so weit ist, daß der Patient sich nicht mehr allein führen kann. Mit der Brille sieht der Patient dann nach der Operation vorzüglich. Es fällt mir dabei einer meiner Kranken ein, der nach der Operation sein Geschäft als Barbier fortsetzen konnte.

Außer diesem Staare des Alters giebt es noch andere Formen, so einen angebornen. Die Neugebornen zeigen statt einer schwarzen Pupille eine graue, weiße, was durch die getrübte Linse bewirkt wird. Die Ursachen sind noch nicht genugsam erörtert. Man operirt ein solches Wesen in den ersten Monaten. Die Operation ist nicht gefährlich und viel weniger angreifend als die Herausziehung des Staares des Alters. Die getrübte Linse wird durch ein feines Messer angestochen, der weiche Inhalt fließt in die vordere Kammer und wird dort vom Kammerwasser verzehrt. Gewöhnlich muß man dieses Verfahren einige Male wiederholen, weil sich die gemachte Oeffnung wieder schließt. Es kommt noch eine andere Form vor, die sehr interessant ist, auch sie ist angeboren, und zeigt eine nur theilweise getrübte Linse, und zwar so, daß z. B. das Centrum der Linse klar ist, um dieses herum ein getrübter Kreis folgt und dann wieder endlich der letzte Umfang der Linse klar ist. Hier werden verschiedene Operationen gemacht, je nach der Größe der klaren Stelle. Immer ist ein sehr guter Erfolg zu erwarten.

Endlich kann ein Staar nach jeder tiefer gehenden Verletzung des Auges entstehen. Wenn sie eine Nadel durch die vordere Kammer und Pupille in die Tiefe stoßen, sie dann wieder herausziehen, so werden Sie bei aufmerksamer Beobachtung schon nach 24 Stunden einen kleinen grauen Punkt an der Sehöffnung der Linsenkapsel sehen. Dieser vergrößert sich, und allmählig wird die ganze Linse getrübt. Durch den Stich ist dem Kammerwasser Eingang in die Linsenelemente geschafft worden; dort hat es die Eigenschaft die Linse zu trüben, und falls bei offener Communication immer neues Kammerwasser eintreten kann, die getrübte Linse ganz zu verzehren. Diesen Proceß, welchen die Natur vorgezeichnet hat, ahmt man bei der Operation des angebornen Staars nach. Sie sehen, wie wunderbar es ist: das Kammerwasser umspült stets die gesunde Linse und dringt durch die geschlossene Kapsel in sie ein; machen sie nun in dieser eine Oeffnung und verschaffen dem Kammerwasser directen Eingang in die Linse, so zerstört es sie. Es muß also beim Durchgang durch die Kapsel wesentlich verändert werden.

Ein anderer Zustand, der mit der Linsenthätigkeit zusammenhängt, ist die Fernsichtigkeit. Es ist das Unvermögen die in der Nähe liegenden Gegenstände scharf und deutlich zu sehen, während in der Entfernung alles sehr gut erkannt wird. Es muß also z. B. die Schrift sehr weit vom Auge gehalten werden, dabei entzieht sich natürlich ein kleiner Druck ganz dem Verständniß. Die Ursachen liegen hier wieder in Veränderungen, die durch ein gewisses Alter gesetzt werden. Die Linse wird dichter, härter, verliert ihre Elasticität und dadurch die Neigung sich nach beiden Seiten zu wölben; zugleich aber nimmt auch der Muskel an Energie, an Leistungsfähigkeit ab. Somit treffen zwei Ursachen, einer Basis entsprungen, zusammen, von denen eine jede für sich genügte, den Zustand hervorzubringen. Wir sehen denn auch wirklich bei jugendlichen Personen, nach langdauernden Krankheiten, wo die ganze Ernährung auf ein Minimum herabgesetzt ist, diesen Zustand aus der Erschlaffung des Muskels allein resultiren. Bei Kräftigung des Organismus und zeitweiligem Tragen einer Brille erholt er sich denn oft im letzteren Falle, während das Uebel dort nur zunehmen kann. Zwingen sich die Patienten dennoch zur Beschäftigung, so tritt sehr bald eine merkliche Ermüdung ein, und ein unangenehmes dunkles Gefühl über den Augen. Man wird gezwungen, entweder den Gegenstand der Beschäftigung weiter abzuhalten, oder falls er dadurch zu klein wird, ihn ganz fortzulegen. Solchem Kranken giebt man für die Beschäftigung in der Nähe eine Brille, die an beiden Flächen erhaben, einen Theil der mangelhaften Linsenelasticität und Muskelthätigkeit ersetzen soll. Mit dieser ist der Kranke gewöhnlich nur im Stande in einer bestimmten Entfernung gut zu sehen, er wird daher, will er weiter Liegendes beobachten, entweder die Gläser entfernen oder über sie hinweg sehen.

Was die Krankheiten des Glaskörpers anbelangt, so sind sie fast immer Folgezustände anderer krankhaft ergriffenen Theile, besonders der Gefäßhaut. Es sind hier besonders die sogenannten fliegenden Mücken — mouches volantes — welche Interesse erregen könnten. Sie kommen entweder als unregelmäßig begrenzte Flecken oder als längliche Fäden vor, die bei Bewegungen des Auges sich mitbewegen; bei plötzlichem Stillehalten dieser nach rascher Excursion sinken sie langsam nieder. Sie treten besonders auf, wenn der Blick auf eine helle Fläche gerichtet ist. Die Ursache zu diesen Erscheinungen müssen im Glaskörper liegende Zellenhaufen sein, die wahrscheinlich durch Wucherung der normalen Zellen zu Stande kommen. Sie sind so leicht, daß sie im Glaskörper schwimmen und daher

den ihnen vom Auge mitgetheilten Bewegungen und Schwankungen folgen. Reizzustände, Congestionen, vermehren sie. Eine andere Art ist stets an demselben Orte des Gesichtsfeldes befindlich und läßt sich durch die Bewegungen des Auges nicht von der Stelle bringen, so lange die Lichtstrahlen in bestimmter Richtung in das Auge fallen. Sie peinigen den Kranken mehr, da sie sich scheinbar vor die Objecte legen. Ihre Form und Farbe wechseln sehr. Sie finden ihre Ursache zum kleineren Theile im Glaskörper, häufiger wohl in kleinen Trübungen der Linse und der Hornhaut. Ferner zeigen sich solche nur unter ganz bestimmten Verhältnissen und zwar wenn man in gebückter Stellung Gegenstände lange und genau fixirt. Sie erscheinen als helle Flecken allein oder in Gruppen als Glieder einer Kette, welche perlschnurartig durch das Gesichtsfeld ziehen. Auch sie werden durch Bewegungen des Auges mitbewegt und schießen noch ein Stück vorwärts, falls das Auge plötzlich stille steht. Sie haben sicherlich ihren Grund in Ungleichmäßigkeiten und Unebenheiten der vorderen Hornhautfläche, in kleinen abgestoßenen Zellen und in Luftbläschen, welche sich zu jenen Ketten gruppiren. Ein kräftiges und wiederholtes Bewegen der Lider zerstört ihre Anordnung und läßt sie auch ganz verschwinden. Sie finden sich bei der Mehrzahl der Menschen und haben keine Bedeutung.

Die Ader- oder Gefäßhaut erkrankt häufig in Folge allgemeiner Leiden des Organismus, und ihre Veränderungen lassen sich nur durch den Augenspiegel erkennen. Dasselbe ist der Fall mit der Netzhaut. Diese bietet mitunter solche Abweichungen von dem gesunden Zustande dar, daß man sofort auf ein bestimmtes Leiden eines andern Organs als Quelle schließen kann. So erkennt man nicht selten die Nierenkrankheiten zuerst durch den Augenspiegel und lassen sich Congestionszustände des Gehirns, so wie Herzfehler damit diagnosticiren.

Hier sei der Platz um einer Krankheit des Auges Erwähnung zu thun, auf die nicht oft und nicht nachdrücklich genug das Publikum aufmerksam gemacht werden kann. Es handelt sich um ein Leiden, das schon lange als höchst gefährlich und verderbenbringend den ältesten Aerzten bekannt, im Wesen aber von ihnen nichts weniger als gewußt war. Selbst den Laien ist die Bezeichnung grüner Staar ziemlich geläufig; auch sie kennen ihn vielleicht als ein Leiden, dem nicht zu helfen sein soll. Mögen sie es erfahren, daß auch in dieser Beziehung der leidenden Menschheit Rettung winkt; nur, und darin besteht das Wesentliche, wende man sich zeitig an

einen Augenarzt. Schon der alte griechische Name, der, wie so vielen Krankheiten, auch dieser geblieben ist und deutsch „graublau“ heißt, zeugt wie weit die Aerzte des Alterthums hier von der Wahrheit waren. Das Auge gewährt nämlich einen graublauen, grüngrauen Reflex des Lichts vom Hintergrunde, bedingt durch die Trübungen der sonst durchsichtigen Theile. Das Leiden tritt höchst selten so auf, daß über Sein und Nichtsein in 24 Stunden bereits entschieden ist, gewöhnlich nimmt die Sehkraft allmählig ab, häufiger aber erscheint es unter der Form von in unbestimmten Zeitabschnitten wiederkehrenden Trübungen. Nach dem Verschwinden dieser kann das Sehvermögen vollkommen gut sich gestalten, mitunter entgeht aber dem genauen Beobachter nicht eine leichte Abnahme desselben nach solchen Anfällen. Der Kranke freut sich über das Schwinden seiner Krankheit und ahnt nicht, daß diese sich wiederholenden Trübungen eine Form eines schweren Leidens abgeben. Bei heftigeren Anfällen fehlt ferner nie der Schmerz, der sich bis zur Unerträglichkeit steigern kann. Ein Umstand tritt noch auf, der den Patienten selbst gewiß auf sich aufmerksam machen muß; die Brille, die bis dahin vorzügliche Dienste geleistet hat, hilft nicht mehr; es liegt alles im Nebel und der Patient kann nicht mehr die gewohnte Schrift lesen. Ferner erscheint dem Kranken die Flamme einer Kerze in Regenbogenfarben. Das Weiße des Auges ist mit gewundenen Blutgefäßen besetzt, als Zeichen, daß der Abfluß des Blutes erschwert oder gehindert ist; die Hornhaut rauchig beschlagen. Die Pupille erscheint groß, wird durch Einfall grellen Lichts nicht kleiner, sie ist starr. Dieses Zeichen kommt dieser Entzündung allein zu und mahnt ernst den Patienten Hülfe zu suchen. Der Augapfel fühlt sich beim Druck mit zwei Fingerspitzen hart an, während er sonst sich dem Eindrucke als elastische, gefüllte Blase darstellt. Das Wesen der Krankheit besteht in einer Entzündung der Gefäßhaut mit Betheiligung des Glaskörpers und der Netzhaut. Besonders der Glaskörper ist es, der durch Wucherung seiner Elemente an Volumen zunimmt, und so die Stauungen des Gefäßsystems, die Härte des Augapfels und die Vertiefung des Sehnerven hervorbringt. Dieser stellt nämlich sonst bei seinem Eintritte eine flache, ebene Scheibe dar, hier wird er aber durch den starken Druck des Glaskörpers in sich selbst durch Auseinanderweichen seiner Nervenbündel eingedrückt, er erscheint vertieft. Eine weitere Folge ist Hemmung des Ein- und Ausströmens des Blutes und somit behinderte Ernährung des Auges. Bei längerer Dauer endet daher dieser Zustand mit vollkommnem Erblinden. Sobald aber

der Kranke frühzeitig bei Beginn der geschilderten Symptome trotz heftigem Allgemeinleiden einen Augenarzt ruft, ist er gerettet, das Sehvermögen fast in alter Stärke wiedergegeben. Gerade das Allgemeinleiden wird so häufig als Grund angeführt, weßhalb der Kranke so spät die Hülfe des Arztes beansprucht. Es muß daher besonders hervorgehoben werden, daß dieses nur eine Folge des Augenleidens ist, und bald nach der Operation schwindet. Bei dem stärksten Unwohlsein muß sich der entfernt von einer Stadt wohnende Patient zum Augenarzt bringen lassen, wenn ihm geholfen sein will. Hat aber die Entzündung einen gewissen Höhepunkt erreicht, ist namentlich schon eine Vertiefung des Sehnerven erfolgt, so schwindet jede Hoffnung auf Restitution des Sehvermögens und kann es sich nur noch darum handeln, den Standpunkt auf welchem der Patient augenblicklich sich befindet, zu erhalten Die Krankheit hat einen so perfiden Charakter, daß, nachdem sie das Sehvermögen vollkommen zerstört hat, die Unterscheidung von hell und dunkel geschwunden, das Auge dennoch keine Ruhe hat, sondern noch häufig der Sitz starker Schmerzen ist. Auch hier kann die Operation helfen, sie kann die Schmerzen nehmen. Sie besteht in dem Herausschneiden eines Stückes der Regenbogenhaut, erfordert große technische Fertigkeit und wird wohl am besten im Chloroformschlafe vorgenommen. Wieder ist es G r a e f e, dem die Menschheit dieses Mittel verdankt. Die Hälfte aller Blinden ist durch den grünen Staar ruinirt und wahrhaft deprimirend ist es für einen Augenarzt einen solchen Fall nach beendetem Laufe zu sehen, wo in günstiger Zeitperiode die Wissenschaft glorreich gesiegt hätte. Es scheint eine gewisse Disposition zu diesem Leiden in Verhältnissen des Körpers gesucht werden zu müssen, nicht selten ist diese ererbt. So giebt es Familien, deren Glieder in unverhältnißmäßig großer Anzahl davon befallen werden und zwar nicht selten in jüngeren Jahren. Sonst ist der grüne Staar eine Krankheit des eigentlichen Alters, und zwar tritt er auf nach dem 50. Jahre. In solchen Fällen ist er gewiß mehr weniger bedingt durch gewisse Veränderungen des höhern Alters, so besonders durch die Abnahme der Dehnbarkeit elastischer Häute und zwar der Wände der Blutgefäße. Dadurch ist wohl auch erklärt, daß der grüne Staar besonders Individuen aufsucht, die lange an Gicht gelitten haben. Bei Solchen kann er nun in Folge eines äußern Moments auftreten, ohne irgend einen genügend erklärbaren Grund.

K u r z s i c h t i g k e i t ist der Zustand, wo man nur bis zu einer verhältnißmäßig geringen Entfernung deutlich sehen kann. In dieser Ent-

fernung werden aber die kleinsten Gegenstände scharf gesehen und zwar bei gleich großer Entfernung mit geringerer Anstrengung des Muskels und der Linse als beim Normalsichtigen. Ein Kurzsichtiger kann daher länger bei einer Beschäftigung aushalten, die ein anhaltendes Sehen in kurzer Distanz erfordert. Die Ursache der Kurzsichtigkeit liegt entweder in der Vergrößerung, Verlängerung des Augapfels von vorn nach hinten, oder in einer stärkeren Krümmung der Linsenfläche, oder aber in beidem zugleich. Der wirkliche Langbau des Auges ist stets angeboren, oft auch ererbt, er entwickelt sich ganz unabhängig von der Beschäftigung sowohl bei Kindern in der Stadt als auf dem Lande. Die Kurzsichtigkeit gibt sich zu erkennen in den Jahren, wo das Kind überhaupt anfängt der Umgebung die Sehkraft zu zeigen, also in dem 5.—6. Lebensjahre und geht in ihrer Entwicklung besonders in der Evolutionsperiode vorwärts. In der natürlichen Anlage überwiegt hier der Durchmesser von vorn nach hinten, bei Wachsthum des Auges vergrößert sich dieser noch auf Kosten des anderen. Der Grund einer stärkeren Krümmung der Linsenfläche scheint in einer Erschlaffung des Bandes zu liegen, dessen Zweck darin besteht, die Linse durch gleichmäßigen Zug flacher zu erhalten. Es kann daher das Auge nur im Stande sein, von naheliegenden Objecten Bilder zu empfangen. Eine Ausdehnung des Organs nach einer Richtung hin kann nur auf Kosten der das Auge bildenden Häute geschehen, diese müssen gedehnt und verdünnt werden. In solchem Zustande findet man denn auch die Netz- und Aderhaut am hintern Pole des Auges bei allen höheren Graden. Das kurzsichtige Auge ist somit durch seine Anlage ein krankes und bedarf als solches der Aufmerksamkeit. Vor allen Dingen ist Schonung nöthig in der Entwickelungsperiode des Körpers, denn in dieser Zeit macht die Kurzsichtigkeit mitunter verderbliche und rasche Fortschritte. Die Zunahme ist daran zu erkennen, daß die Gegenstände mehr denn früher genähert werden müssen. Zu den Momenten, welche eine Kurzsichtigkeit zunehmen machen können, gehört besonders das gebückte Sitzen, durch welches der Abfluß des Blutes vom Gehirn erschwert und ein verderblicher Druck auf die Unterleibsorgane ausgeübt wird; weiter gehört dazu eine schlechte Beleuchtung, und häufige Beschäftigung mit sehr kleinen Gegenständen, wo der Kranke gezwungen ist, sie nahe an das Auge zu rück n. Nach vollendetem Wachsthum nimmt die Kurzsichtigkeit selten zu. Will man sie erst in diesem Alter beginnen gesehen haben, so ist jedenfalls ein geringerer Grad schon früher dagewesen, und nun durch irgend ein Moment ein

Anstoß zu schnellerer Entwicklung gegeben. Zu den Folgen höherer Grade von Kurzsichtigkeit gehören das Auftreten beweglicher und fast stehender kleiner Flecken (mouches volantes), Unverträglichkeit grellen Lichts und jeder längeren Beschäftigung durch Blutandrang zur Netzhaut, dem bald ein unangenehmes Gefühl von Schwere und Druck folgt. Ferner erscheinen Zerrungen und Verdünnungen der Ader- und Netzhaut, Blutaustretungen aus den Gefäßen dieser Häute, Trübungen des Glaskörpers und endlich als Schluß Ablösung der Netzhaut von der Aderhaut und Erblindung. Man hört häufig das kurzsichtige Auge ein starkes nennen, weil es im höhern Lebensalter keiner Brille bedarf. Dieses muß man sich so erklären. Im höhern Alter wird jede Linse, wie erwähnt, flacher; da nun aber die Linse Kurzsichtiger stärker gewölbt war, als die eines normalen Auges, so wird die Abnahme dieser Krümmung dort im Verhältnisse zu dieser eine geringere sein. Der Kurzsichtige wird also unter sonst gleichen Umständen in einer Entfernung noch sehen, die dem gesunden Auge schon zu nahe ist, und für welche es schon einer Brille bedarf. Wenn das ein Vortheil ist, so ist er wahrlich klein genug im Verhältniß zu den Klippen, die das kurzsichtige Auge zu umgehen hat, bevor es in den ruhigeren Hafen des höheren Lebensalters gelangt. Bei muthmaßlicher Anlage der Kinder zur *Kurzsichtigkeit* muß von den ersten Jahren an, schon von Seiten der Eltern hingearbeitet werden, die Entwicklung des Keimes zu verhüten oder wenigstens zu verlangsamen. Dieses kann geschehen, wenn man jede anhaltende Beschäftigung für kleine Entfernungen vermeidet. Zunächst spielen hier die Spielsachen eine nicht unbedeutende Rolle rücksichtlich ihrer Form und Größe; ferner, was noch wichtiger ist, die Beschaffenheit der Lernbücher. Es müssen nur solche mit großen Buchstaben vorgelegt, das Kind angehalten werden, eine größere Handschrift gleich zu erlernen, und endlich das Beschäftigen mit weiblichen Arbeiten, den feinen Stickereien, entweder ganz nachgelassen oder wenigstens auf eine spätere Zeit verschoben werden. Die Kinder müssen ferner die volle Gesichtsfläche den Gegenständen zuwenden, nicht den Kopf zu tief bücken und nicht zu niedrig im Verhältniß zu den Gegenständen sitzen. Schließlich ist die gute Beleuchtung von wesentlicher Bedeutung, so daß namentlich Schreiben und Lesen nur bei einer solchen stattfinden soll. Es wäre vielleicht besser, dieses gar nicht den Kindern bei künstlicher Beleuchtung zu gestatten, wenigstens muß es nie stundenlang dauern, sondern in bestimmten Zeitabschnitten unterbrochen werden, während welcher Zeit man die Kinder zum Spielen schickt, wobei sich ihr

Linsensystem wieder erholt. Besteht die Anlage nur in stärkerer Wölbung der Linsenfläche ohne Langbau, so läßt sich durch ein solches rationelles, consequent durchgeführtes Verfahren mit bestem Erfolge wirken. Man ist im Stande wirklich die Anlage nicht zur Ausbildung gelangen zu lassen. Beim Langbau ist der Keim nie ganz zu tilgen, wohl aber die übermäßige Entwickelung. Bei starker Anlage zum Langbau ist es ferner Gewissenssache des Arztes zu verhindern, daß solche Individuen sich Geschäften widmen, die ein anhaltendes Sehen in kurzer Distanz erfordern, so Uhrmacherei, Schneiderei ꝛc. Die Kurzsichtigkeit als solche, läßt sich nicht heilen, man kann nur durch Brillen sie mehr weniger neutralisiren. Der Kurzsichtige kann auf seiner Netzhaut nur Lichtstrahlen vereinigen, die, da sie aus der Nähe kommen, in sehr auseinandergehender Form auf sein Linsensystem fallen. Demnach würde er also Gläser tragen, deren Wirkung es sein müßte, die aus der Ferne kommenden Strahlen nach ihrem Durchgange durch das Glas zu zerstreuen, auseinandergehen zu machen. Diesen Zweck erfüllen die von beiden Seiten hohl geschliffenen Gläser. Wenn es überhaupt gerathen ist, sich nie von einem Optiker eine Brille aussuchen, sondern die Nummer von einem Augenarzte sich geben zu lassen, so ist dieses besonders bei Kurzsichtigen nöthig. Die Brille kann hier mitunter mehr schaden als irgendwo, da es Verhältnisse gibt, die das Tragen eines jeden Glases durchaus verbieten. Jeder einzelne Fall entscheidet hier.

Uebersichtigkeit. Uebersichtig ist der, der Gegenstände in weiterer Entfernung vom Auge scharf sehen kann, dagegen nicht im Stande ist, solche zu unterscheiden, die näher zum Auge sind. Die Anlage ist angeboren oder ererbt. Die Ursache liegt entweder in dem flachen Bau des Auges, wo der Durchmesser von rechts nach links größer ist oder in einer geringeren Krümmung der Linsenfläche. In Folge dessen können nur Gegenstände in größerer Entfernung scharf gesehen werden, und würden die Lichtstrahlen von nahen Objecten beim kurzen Baue des Auges und flacher Linse nur hinter der Netzhaut vereinigt gedacht werden können. Auf dieser selbst könnte also nur ein undeutliches Bild entstehen. Auch hier kann bei muthmaßlicher Anlage viel durch vernünftige Erziehung und Leitung in den ersten Jahren geleistet werden. Von hoher Wichtigkeit ist hier das Tragen von Brillen. Es ist der Zustand, wo schon das sechsjährige Kind einer passenden, richtig gewählten Brille bedarf, durch welche es die Gegenstände ohne Anstrengung in der Nähe sehen kann. Dieses wäre vielleicht in den jugendlichen Jahren auch ohne Brille möglich, doch nur mit Verbrauch

von unverhältnißmäßig viel Kraft. Bei Betrachtung nahe liegender oder kleiner Gegenstände fangen gar bald die Grenzen dieser zu verschwinden an, und zugleich tritt eine sehr lästige Empfindung rund um das Auge ein. Man ist gezwungen, die Arbeit fortzulegen, dem Auge Ruhe zu geben, um wieder auf kurze Zeit damit zu beginnen. Außerdem tritt noch ein Folgeübel auf, das auf den nächsten Seiten beschrieben wird.

Es giebt nun noch einen Zustand, wo Brillen nöthig sind, der erst vor einigen Jahren näher untersucht und erforscht worden ist. Man hat nämlich durch geistreiche Calculation gefunden, daß die Hornhaut nicht regelmäßig in allen Richtungen gewölbt ist, sondern bald im lothrechten, bald im horizontalen Durchmesser stärker gekrümmt erscheint. Demgemäß sind nun auch die Gläser geschliffen.

Schielen. Von allen Bewegungen des Auges sind offenbar die häufigsten nach rechts und links. Diese werden wie gesagt hervorgebracht durch zwei Muskel in jedem Auge; der eine von diesen zieht das Auge nach außen, der andere nach innen. Die inneren und äußeren Muskel stehen so in gegenseitigem Zusammenhange daß, wenn z. B. der äußere Muskel des rechten Auges dieses nach rechts (außen) zieht, der innere des linken Auges dieses ebenfalls nach rechts (innen) wendet, der gemeinschaftliche Blick also nach rechts gerichtet ist. Sehaxe ist die Linie, die man sich gezogen denkt, von dem Mittelpunkte der Hornhaut durch die Mitte der Pupille und Linse auf das Centrum der Netzhaut, den Punkt des deutlichen Sehens. Soll ein Gegenstand mit beiden Augen einfach gesehen werden, so müssen beide Sehaxen, nach vorn verlängert gedacht, sich in diesem Gegenstande vereinigen. Die Punkte der beiden Netzhäute vermitteln eine und dieselbe Empfindung, lassen also von einem Objecte nur ein Bild entstehen durch beide Augen, die identisch sind. Wenn Sie beide Netzhäute ausgespannt und so auf einander gelegt denken, daß sich die Flächen, die zur Außenwelt sehen, also gleich hinter dem Glaskörper liegen, berühren, so sind alle diejenigen Punkte identisch, die sich in dieser Lage decken. Die Sehaxen werden auf den Gegenstand durch die beiden inneren Muskel gerichtet, dabei geben die äußeren natürlich nach. Je näher ein Gegenstand an die Augen rückt, desto stärker müssen sich die inneren Muskeln anstrengen, um die Sehaxen dort zur Vereinigung zu bringen, um nur ein Bild zu haben. Wenn nun die beiden innern Muskel nicht stark genug sind, die beiden Sehaxen auf einen nahen Gegenstand

zu vereinigen, so wird nur die eine Sehaxe auf diesen fallen, die andere schießt an dem Gegenstande vorbei. Das Bild des Gegenstandes fällt also im ersteren Auge auf den Punkt des deutlichen Sehens, im andern nicht auf diesen, sondern nach innen, und müssen so zwei Bilder von demselben Objecte entstehen, da nicht identische Stellen getroffen worden. Hiervon kann man sich leicht überzeugen. Fixiren Sie einen Gegenstand, am besten einen schwarzen auf weißer Fläche, z. B. einen großen Buchstaben auf weißem Papier, und üben Sie dabei mit dem Zeigefinger einen Druck auf den äußern Theil Ihres linken Auges. Es entstehen zwei Bilder, zwei Buchstaben neben einander, wenn der Druck genau nur nach der Richtung nach innen ausgeübt wird; das Bild des linken Auges ist weniger deutlich. Auf solche Weise drängen Sie nämlich das Auge nach innen, verrücken die Gleichgewichtslage beider Augen, das Bild des linken Auges fällt nicht auf den Punkt des deutlichen Sehens, sondern nebenbei. Drehen Sie nun in dieser Stellung mehr den Kopf nach rechts, so vergrößert sich der Zwischenraum zwischen beiden Bildern, eine Drehung nach links macht die Doppelbilder verschwinden. Bei solchen Doppelbildern ist das eine immer schwächer, das andere stärker markirt. Da das sehr störend ist, so versucht ein instinctiver Trieb beide zu vereinen, oder ist das unmöglich, das eine Auge durch ungewöhnliche, außer dem Gesetze des gemeinschaftlichen Zusammenhanges der Muskel liegende Kraftäußerung ganz abweichen zu lassen. Die Sehaxe desselben schießt dann ziemlich weit vom Gegenstande vorbei, das Bild desselben fällt ganz auf den äußern Umfang der Netzhaut, und so wird das störende Moment, während das andere Auge allein fixirt, ausgeschlossen. Diesen Zustand nennt man Schielen. Es giebt hauptsächlich zwei Arten: entweder das Auge weicht nach innen oder nach außen ab (das Schielen nach oben und unten mag hier weniger berücksichtigt werden). Ferner können entweder beide Auge abwechselnd schielen, oder es betrifft nur ein Auge. Der letztere Fall ist häufiger. Betrachten Sie nun einen Schielenden, dessen rechtes Auge beispielsweise nach innen abweicht. Lassen Sie ihn Ihren Finger, der in der Mitte des Gesichts ungefähr eine Elle von diesem entfernt gehalten wird, fixiren, so werden Sie sehen, daß nur das linke Auge sich auf diesen einstellt. Sobald Sie aber mit der andern flach gehaltenen Hand dieses Auge vom Sehacte ausschließen, so richtet sich das rechte Auge auf den Finger und weicht das linke nun hinter Ihrer Hand nach innen in die Schielstellung, und zwar ebenso stark, als das andere früher gewichen war. Nach Ent-

fernung Ihrer flachen Hand weicht rasch das erste wieder ab, das linke Auge stellt sich ein. Dieses Schielen des zweiten gesunden Auges beim Einstellen des sonst schielenden rechten Auges ist Folge des Zusammenhanges zwischen den Muskeln. Damit nämlich das rechte schielende Auge sich einstellen kann, muß der äußere Muskel dieses Auges eine Kraftanstrengung machen, um es aus seiner nach innen gerichteten Stellung hinauszubringen. Dieses Kraftmaß überträgt sich wegen Zusammenhang beider Muskeln auf den linken innern, welcher nun das Auge um dasselbe Stück nach innen zieht. Man sieht daraus, daß die Beweglichkeit des schielenden Auges durchaus nicht aufgehoben ist, sondern daß nur ein Längenunterschied in den Muskeln selbst, in Folge häufig eingenommener Stellung, entstanden ist. Der äußere Muskel des schielenden Auges ist in diesem Falle länger geworden, der innere kürzer, so daß dieser ein größeres Quantum Kraft entwickelt als jener. Dasselbe Verhältniß, nur umgekehrt, finden wir beim Schielen nach außen, wo das Auge, während das gesunde fixirt, nach außen abweicht. So lange das Schielen bald auf dem einen, bald auf dem andern Auge stattfindet, hat es keinen wesentlichen Nachtheil, sobald aber einmal das eine Auge in eine bestimmte Abweichung gelangt ist, und *diese beibehält*, muß Hülfe geschafft werden. Denn es ist einleuchtend, daß *ein solches* Auge, da es von dem gemeinschaftlichen Sehacte ausgeschlossen ist, allmählig aus Mangel an Uebung, schwachsichtig werden muß. Hierin liegt die Gefahr des Schielens und die Nothwendigkeit der Abhülfe, abgesehen davon, daß der Anblick eines Schielenden stets etwas sehr Unangenehmes hat, der Schielende selbst aber durch die Aufmerksamkeit, die er auf sich zieht, sehr gestört ist. Man findet denn auch daher bei lange Zeit hindurch Schielenden, daß das schielende Auge bedeutend an Sehkraft verloren hat. Das einzige Mittel wie dieses zu verhüten, wenn aus Mangel an Gelegenheit keine Radicalhülfe geschafft werden kann, wäre, daß das gesunde Auge mit einem Tuche verdeckt, und mit dem schielenden allein gearbeitet wird. Das Schielen ist höchst selten angeboren, häufig aber wohl die Anlage dazu. Die häufigste Ursache des Schielens wird abgegeben durch Uebersichtigkeit oder Kurzsichtigkeit, also durch Verhältnisse, welche in dem Bau des Auges selbst liegen, und nicht durch äußere Momente. Zwar hört man nicht selten die Ansicht, als hätten die Ammen oder Erzieherinnen der Kinder das Schielen verschuldet. Es solle nämlich dadurch entstehen, daß den Kindern Gegenstände vorgehalten werden, die nicht ganz in der Mittellinie des Gesichts liegen, oder daß sie von der

Wärterin immer auf einem Arm getragen würden, wodurch die Kinder gezwungen seien, alle Gegenstände, die vor ihnen liegen, nur durch starkes Seitwärtswenden der Augen zu sehen. Dieses aber ist vollkommen unbegründet. Bei übersichtigem Bau des Auges können alle nahen Gegenstände nur mit bedeutendem Kraftaufwande von Seiten des Muskels, der die Linse gewölbt machen soll, gesehen werden. Die größere Anstrengung dieses Muskels steht aber in engem Zusammenhange mit den innern Muskeln des Auges, da ja beide nur bei Objecten der Nähe thätig sind. Eine stärkere Anstrengung des erstern, eine stärkere Wölbung der Linsenfläche ruft eine lebhaftere gleichzeitige Thätigkeit der beiden innern Muskel, durch welche die Sehaxen in der Nähe des Auges vereinigt werden sollen, wach. Uebersteigt nun der Kraftaufwand des erstern häufig das Maß, so geräth schließlich der eine der innern Muskel in die abweichende Stellung nach innen, damit der andere allein und bequemer die Fixation ausführen kann. Es resultirt somit bei übersichtigem Bau der Augen ein Schielen nach innen.

Hochgradige Kurzsichtigkeit läßt das Auge nach außen abweichen. Um kleinere Gegenstände scharf zu sehen, müssen sie den Augen sehr genähert werden, dadurch wird aber den beiden innern Muskeln wieder eine übermäßige Kraft zugemuthet. Es ermüdet daher sehr bald einer von beiden, die Sehaxe dieses schießt an den Objecten vorbei und es entstehen Doppelbilder. Da das Auge solche sehr ungern erträgt, sucht es durch stärkere Anstrengung des äußern Muskels den innern schwächern ganz zu überwinden und das Auge nach außen abzulenken. Dadurch fällt das Doppelbild wieder ganz auf den äußern Umfang der Netzhaut und wird, da dieser Theil nur sehr undeutliche Bilder liefern kann, leicht unterdrückt. Das andere Auge, welches nun allein fixirt, hat eine bequemere Stellung. Auch das gesunde Auge des Schielenden findet bei gewissen Bewegungen durch den gegenseitigen Zusammenhang der Muskeln beider Augen Schwierigkeit, den Gegenstand zu fixiren. Dem wird von Seiten des Schielenden so abgeholfen, daß er den Kopf nach der Seite hin dreht, wohin die Bewegung erschwert ist. So wird, wenn das rechte Auge das schielende war, das Gesicht nach rechts gedreht und dadurch das linke gesunde Auge etwas mehr nach vorn gestellt. Umgekehrt beim Schielen nach außen. Durch diese Haltung des Kopfes wird zugleich der Ausdruck des Schielenden selbst etwas vermindert. Die Schielenden gewöhnen sich an diese Haltung des Kopfes, welcher die Muskeln des Halses sich accomodiren, so daß nach ausgeführter Operation es bedeutender Energie von Seiten des

Kranken und der Umgebung bedarf, um dieselbe zu entfernen. Dabei sinkt der Kopf gewöhnlich noch etwas zur Schulter; und beginnt diese unnatürliche Stellung schon früh, so beobachtet man nicht selten eine daraus folgende geringere Entwickelung einer Gesichtshälfte.

Eine andere viel seltener vorkommende Ursache des Schielens können Flecken, welche auf der Hornhaut nach Entzündungen nachgeblieben, abgeben. Sie müssen vor der Pupille gelagert sein und somit die in diese fallenden Lichtstrahlen abschneiden; instinctiv richtet sich dann das Auge so, daß die Strahlen seitlich neben dem Fleck vorbei Eingang in die Pupille finden. Das Schielen kann noch bedingt werden durch Verschiedenheit des Baues oder der Sehkraft beider Augen; das schwächere weicht natürlich ab.

Wird das Schielen durch den Bau der Augen bedingt, so kommt es wieder in dem 4ten—6ten Lebensjahre zum Vorschein. Bemerkt man es frühzeitig, so kann das Uebel durch Brillen beseitigt werden. Bei übersichtigem Bau wird ja durch Brillen dem Ciliarmuskel die Last abgenommen, und dadurch auch den mit diesem im Zusammenhange stehenden inneren Augenmuskeln. Bei hochgradiger Kurzsichtigkeit wird bewirkt, daß die Kinder durch die Brille die Gegenstände weiter sehen können, somit ihre inneren Augenmuskeln nicht so angestrengt brauchen müssen. Geht diese Zeit vorüber, so bleibt die Operation der einzige Ausweg. Man trennt hierbei den kürzern Muskel von dem Augapfel, bei Schielen nach innen also den innern. Der losgeschnittene Muskel legt sich dann mehr nach hinten an den Augapfel und seine Kraftäußerung muß nun eine geringere werden. Die Uebungen nach der Operation bilden ein sehr wesentliches Hülfsmittel zum vollkommenen Gelingen. Die Operation ist nicht gefährlich und wenig schmerzhaft.

Der Sehnerv kann an seiner Eintrittsstelle in das Auge selbständig erkranken, ohne daß die Netzhaut, die ja nur eine flach ausgespannte Fortsetzung desselben ist, mit daran Theil nimmt. Diese Unabhängigkeit kann nur bis zu einem gewissen Grade gewahrt werden. Das Leiden des Sehnerven ist sonst gewöhnlich Folge von Veränderungen des Gehirns oder Nervensystems, deren verschiedene Krankheitsformen sich in dem Sehnerven abspiegeln. Die Behandlung muß also mit Allgemeinbehandlung gepaart sein. Geht die Erkrankung weiter, so werden die Nervenelemente zerstört und es resultirt vollkommenes Erblinden. Sodann erscheint die

Scheibe des Sehnerven durch den Augenspiegel weiß, reflectirt stark Licht, die einzelnen Bündel verkümmern zu schmalen Fäden und ebenso die Blutgefäße. Das Auge behält dabei gewöhnlich seine äußere Form und Durchsichtigkeit der inneren Theile. Die Vermittelung zwischen Außenwelt und Gehirn ist aufgehoben. Diesen Zustand nennt man im Laiensinne schwarzen Staar, welcher Ausdruck ein unheilbares Leiden des Sehnerven bezeichnen soll.

Dr. H. von Schmid.

Ueber Freiheit des Verkehrs mit Grundstücken.

Im April- und Maihefte dieser Zeitschrift ist im allgemeinen nachgewiesen worden, daß wir bereits in die Culturperiode der Geldwirthschaft eingetreten sind und mithin deren wichtigstes Lebenselement — die Verkehrsfreiheit — nicht länger entbehren können: ebenso wenig die Freiheit des Verkehrs mit Mobiliarvermögensobjecten als die des Verkehrs mit Grundstücken.

Es ist im Speciellen darauf hingewiesen worden, daß unsre Hofeswirthschaften — und nicht minder die bäuerlichen Wirthschaften — erst dann ein normales und rentables Ansehen gewinnen werden, wenn ihnen eine freie und seßhafte Tagelöhnerbevölkerung zu Gebote stehen wird, d. h. eine Tagelöhnerbevölkerung, welche auf kleinen, eigenthümlich besessenen Grundstücken sich dort fixirt hat, wo Nachfrage nach ihren Diensten entstanden ist.

Wir haben die Mängel unsrer gegenwärtigen Agrarverfassung angedeutet, welche durch Festsetzung einer Minimal- und Maximalgröße für bäuerliche Grundstücke, zum größten Schaden für die normale Entwickelung unsrer Verhältnisse, die Freiheit des Verkehrs mit Grundstücken beschränkt und das Entstehen jener seßhaften Tagelöhnerbevölkerung unmöglich macht.

Es ist der Satz verfochten worden: daß die Freigebung dieses Verkehrs an sich nur Vortheile bringe und keinerlei Nachtheile mit sich führe und daß im Gegentheil jede gesetzliche Beschränkung desselben, ohnmächtig die beabsichtigten politischen Zwecke zu erreichen, nur eine Erschwerung, ja selbst Gefährdung der Entwickelung herbeiführe.

Seitdem ist das statistische Material, welches zur Stütze dieses Satzes angeführt werden konnte, um eine Untersuchung von der größten Tragweite bereichert worden und es ist nunmehr möglich, in dieser Angelegenheit ein endgültiges Urtheil zu fällen: dahin lautend, daß die absolute Freigebung des Bodenverkehrs an sich keineswegs jene socialen und politischen Uebelstände mit sich führe, welche oft als directe Folgen derselben angesprochen worden sind; daß diese Uebelstände ihren Ursprung aus anderen, von der Freigebung des Bodenverkehrs unabhängigen Verhältnissen herleiten, und daß grade die Freigebung des Bodenverkehrs das einzige natürliche Mittel sei, um sie zu heilen oder zu mildern.

Das preußische Herrenhaus hat am 10. März 1859 eine Untersuchung angeordnet über die Erfolge der Freigebung des Verkehrs mit Grundstücken, zur Entscheidung der Frage, ob der freie Verkehr zu irrationeller Verkleinerung der Wirthschaftseinheiten führe und mithin die landwirthschaftlichen Interessen gefährde. Die Resultate dieser Untersuchung liegen nun vor (Zeitschrift des königl. preußischen statistischen Büreaus, 1865 Nr. 1 und 2.) und weisen auf's schlagendste nach, daß alle die oft geäußerten Befürchtungen, die Freigebung des Verkehrs mit Grundstücken müsse nothwendig zu wirthschaftlich schädlicher Dismembration derselben führen, vollkommen unbegründet gewesen sind. Wir heben in nachstehendem die wichtigsten Ergebnisse dieser Untersuchung hervor.

1) Spannf. Nahrungen sind eingegangen 26,759 = 2,150,189 M., jede durchschn groß 80 M.
„ „ sind neu entstanden 36,991 = 1,902,238 „ „ „ „ 51 „
Die Anzahl der spannfähigen Nahrungen vermehrt um 10,232 = $2_{,41}$ %.

2) Von den zerschlagenen spannfähigen Nahrungen haben erworben:

a) nicht bäuerliche Besitzungen	$601\frac{3}{4}$ =	62 169 Morg	2,150,189 Morgen, wie oben.
b) andre spannf. bäuerl. Nahr. 10,798	=	988,746 „	
c) nicht spannfähige Kleinstellen $15,359\frac{1}{4}$	=	1,093,274 „	

3) Außerdem sind von spannfähigen Nahrungen abgezweigt worden, ohne deren Spannfähigkeit zu vernichten, und übergegangen:

a) an nicht bäuerliche Besitzungen	116,974 Morgen	1,332,142 Morgen.
b) an andre spannf. bäuerliche Besitzungen	589,242 „	
c) an nicht spannfähige Kleinstellen	632,926 „	

4) Namentlich sind in Folge von Erbtheilungen zerschlagen worden:

(unter obigen 26,759) 2,298 spannf. Nahr., und in Folge von Erbtheilung neu entstanden
(unter obigen 36,991) 5,040 „ „
also 2,742 „ „ mehr entstanden durch Erbtheilung.

5) Die Besitzer spannfähiger Nahrungen haben im freien Verkehr mit nicht spannfähigen bäuerlichen Nahrungen abgegeben,
von Höfen, die dabei spannfähig blieben 603,820 Morg.
von zerschlagenen Höfen 1,099,274 „ zusammen 1,732,200 Morg.
und haben dagegen erhalten 439,219 „
mithin haben sie mehr abgegeben als erhalten 1,292,981 „
jedoch haben dadurch 7012 nicht spannfähige Kleinstellen Spannfähigkeit erhalten und die Anzahl der spannfähigen Nahrungen hat sich dadurch um 16,[illegible] % vermehrt.

6) Im freien Verkehr mit Rittergütern, dem Fiscus, Städten u. s. w. haben die spannfähigen bäuerlichen Nahrungen sich vermindert um 5210 = 468,660 Morgen. — (Fast Ausgleichung mit Pkt. 5)

7) Die durchschnittliche Größe aller spannfähigen Nahrungen ist 1859 genau dieselbe geblieben, als sie 1816 war, nämlich 97 Morgen

Aus Vorstehendem geht aufs evidenteste hervor, daß die Freigebung des Verkehres mit Grundstücken im Ganzen durchaus keine Verschlimmerung der Besitzverhältnisse und der Agrarvertheilung in ökonomischer Hinsicht bewirkt hat. Es haben daher alle die laut ausgesprochenen Befürchtungen, die Theilbarkeit des Grundeigenthumes führe zur Atomisirung desselben, wo sie nicht tendenziöse Declamationen waren, nur auf Unkenntniß der Sachlage beruhen können.

Dagegen ist leicht begreiflich, daß eine jede Verkehrsoperation (Verkauf, Zerschlagung, Zusammenlegung) einer Bereicherung des Nationalvermögens gleichkommen muß. Wird von vereinzelten, beiden Parteien unvortheilhaften Operationen abgesehen, so kann im allgemeinen gewiß behauptet werden, daß durch jeden Verkauf das bezügliche Grundstück in fähigere Hände gelangt und ergiebiger wird; daß jede Zerschlagung ein Beweis war, der Besitzer sei nicht im Stande gewesen, genügenden Vortheil aus dem ungetheilten Grundstücke zu erzielen; sowie Zusammenlegung nur dann erfolgt, wenn ersichtlich geworden, daß aus ihr Gewinn entspringen müsse.

Mithin muß jede Gesetzgebung, welche dergleichen Operationen erschwert oder unmöglich macht, angesehen werden als ein die Vermehrung des Nationalvermögens einschränkendes Hemmniß und muß sogar unter Umständen dessen Verminderung herbeiführen können.

Wo die Bevölkerung nicht die Tendenz hat, ihren Erwerb zur Erhöhung ihres Wohllebens aller Art (materieller und geistiger) und zur Ansammlung von Kapitalien zu verwenden, sondern vorzugsweise zur eigenen Vermehrung, da tritt eine Zersplitterung des Bodens unausbleiblich ein;

kann sie nicht auf dem Wege des Erwerbes zu Stande gebracht werden, weil privatrechtliche Verhältnisse (fideicommissarisch gebundene Latifundien) oder staatsrechtliche Hindernisse dem entgegenstehen, so wird sie (wo keine Sklaverei besteht) durch das Mittel der After- und Zwergpachtungen erreicht. Wie groß auch die Uebelstände sein mögen, welche übertriebene Parcellirung des Grundbesitzes mit sich führt, so reichen sie doch nicht heran an den Grad des materiellen und moralischen Elendes, welches durch das System der After- und Zwergpachtungen herbeigeführt wird. Jene können in der natürlich erfolgenden Zusammenlegung ihre Heilung finden, während eine dem letzteren verfallene Landbevölkerung unrettbar verloren zu sein scheint. Keine Gesetzgebung, welche die wirthschaftlichen Zustände verkennt und die unabweislichen wirthschaftlichen Bedürfnisse mißachtet, kann aufrecht stehen bleiben. Entweder wird sie über den Haufen geworfen, oder täglich und offen umgangen durch contractliche Fictionen, zu unberechenbarem Schaden der öffentlichen Moralität.

H. v. Samson.

Vorschläge zu einer neuen Landgemeinde-Ordnung.

Das Vorhandensein bäuerlicher Grundeigenthümer, selbst in erheblicher Anzahl, wäre an sich noch nicht genug, um das Bedürfniß einer Veränderung in unseren Landgemeindeordnungen dringend zu machen, da *das geltende Gesetz* die Eigenthümer als integrirenden Theil der ersten Classe der Gemeindeglieder schon voraussetzt, dieselben mithin bereits bei der jetzigen Verfassung als existent gedacht hat. Allein, um jenes Bedürfniß zu begründen, kommen hinzu: 1) die erhebliche Expansion des bäuerlichen Grundeigenthums und der langjährigen gesicherten Pachten, welche voraussichtlich bälder, als man glaubte, ihr Ziel der Ausschließlichkeit erreichen und, ihrer Natur nach, größere Selbständigkeit und überwiegende Bedeutung in den Gemeinden in Anspruch nehmen wird; 2) die immer größer werdende Lockerung des Zusammenhanges der Gemeinden mit den Gutsherren in Folge der Beschränkungen der Gutspolizei und der fortschreitenden Zerstörung des Pachtverhältnisses; 3) die bevorstehende Aufhebung der Kopfsteuer auf dem Lande, welche allein das Recht der Dienstboten, an den Versammlungen sich zu betheiligen, begründete; 4) die gleichfalls bevorstehende Einführung einer neuen auf das Princip der Gewerbefreiheit gegründeten Gewerbe-Ordnung und die bereits eingeführte, dem gleichen Princip huldigende Handels-Ordnung vom 9. Febr. 1865, zweier Gesetze, die ganz neue Classen selbständiger Landgemeindemitglieder hervorrufen müssen, ebenso wie in Folge des bäuerlichen Grundbesitzes sich

die neue Classe von „Pächtern der Bauer-Eigenthümer“ herausbilden muß; 5) die — in Folge des fortschreitenden Verkaufs der Domainengüter und aus anderen Gründen — immer wahrscheinlicher werdende rechtliche Freigebung des Landgüterbesitzes, welche die Höfe verkleinern, und hin und wieder in die Hände von Bauern und Kleinbürgern bringen, dann aber deren Verschmelzung mit den Landgemeinden wünschenswerth machen kann; 6) die bereits in Angriff genommene städtische Verfassungsreform, da es nothwendig werden dürfte, diese bei den kleinen Städten im Zusammenhang mit der Landgemeindereform zu betrachten, um die Möglichkeit der Ausdehnung der Landgemeindeordnung auf die kleinen Städte ins Auge zu fassen; endlich 7) die bestimmt vorauszusehende Einführung allgemeiner Grundsteuern (an Stelle der Kopfsteuern), weil mit ihr eine neue Vertheilung der Lasten, damit aber auch der politischen Rechte eintreten muß.

Zieht man in Betracht, daß, wenn nicht alle Anzeichen trügen, in nicht langer Zeit sämmtliche Verfassungen — nämlich außer der der Landgemeinden auch die der Städte und des Adels — in mehr oder weniger wichtigen Punkten abzuändern sein werden (schon die Justizreform zieht Modificationen dieser Verfassungen nach sich), so scheint es zweckmäßig, sich deren Grundprincipien zu vergegenwärtigen und sich dann die Frage vorzulegen: ob es in der That unumgänglich ist, sie auch sonst noch anzutasten und in welcher Richtung namentlich etwaigen Veränderungen nicht ferner auszuweichen ist. Der allen unseren alten Verfassungen gemeinschaftliche Grundzug dürfte (den Besitz- und Steuerverhältnissen einer weit hinter uns liegenden Periode entsprechend) in der Geschlossenheit und der politischen Bevorrechtung gewisser Gruppen und innerhalb derselben in dem gleichen und directen Stimmrechte zu suchen sein. Es würde nun offenbar den gegenwärtig herrschenden Zeitideen, gleichzeitig aber auch den Anträgen der Staatsregierung, soweit dieselben sich nach dem Gange der innern Politik beurtheilen lassen, conform sein, wenn diese Principien sich allmählig durch andere — nämlich das der Freiheit, der Verallgemeinerung politischer Befugnisse nach Maßgabe des emancipirten Besitzes und der erweiterten Steuerpflicht, endlich des begrenzten und indirecten Stimmrechts, welches allein bei jener Verallgemeinerung durchführbar ist, — ersetzten.

Diese neuen Grundprincipien werden in den gegenwärtig in Verhandlung begriffenen Verfassungsentwürfen unserer Städte mehr oder weniger zur Anwendung kommen, und es werden daher die erwähnten Verfassungen

zu den neuen Gouvernements- und Kreis-Institutionen des Reiches eine innere grundsätzliche Verwandtschaft gewinnen, da den letzteren durchaus ähnliche Principien zur Basis dienen. Schon die flüchtigste Betrachtung der mit der Durchführung dieser Institutionen eintretenden principiellen Veränderungen im Steuerorganismus des Staats zwingt zu der Ueberzeugung, daß eine neue Ordnung auch für die baltischen Provinzen gar nicht ausbleiben kann. Denn das System der Kopfsteuer, wie es in den Städten bereits abgeschafft ist, wird auch in den Landgemeinden fallen, im Reich ganz ebenso wie hier; dann aber wird es nothwendig werden, eine Norm der Vertheilung der die Capitation auf dem Lande ersetzenden Grundsteuern festzustellen und die bestehenden Organe hierzu geeignet zu machen. Ferner sollen in den inneren Gouvernements mehr als $^{2}/_{3}$ der sogenannten Reichspräſtanden (государственныя земскія повинности), die bisher von den Gouvernements aufgebracht wurden, in Staatsabgaben (государственныя подати) verwandelt werden (etwa 20 Mill. Rub.), worüber allerhöchst bestätigte Reichsrathsbeschlüsse schon vorliegen *). Ist nun wohl irgend anzunehmen, daß die Staatsregierung Steuern, die sie im Reich principiell als Staatsabgaben, d. h. als solche, an welchen alle Staatsbürger sich betheiligen, anerkennt, in Liv- und Estland als „Reichspräſtanden" auch ferner qualificiren werde, an denen die Bewohner dieser Provinzen sich zufolge ihres besonderen Präſtanden-Systems gar nicht zu betheiligen hätten? Auch hier ist vielmehr mit Sicherheit zu erwarten, daß eine Maßregel unabweislich eintreten wird, die einmal den Staatsabgaben des innern Reichs auch in diesen Provinzen dieselben Merkmale beilegt, sodann aber deren Aufbringung und Ablieferung ordnet. Das Organ zur Vertheilung und Aufbringung jener Staatsabgaben sind im Reich die neuen Gouvernements- und Kreis-Institutionen; wenn nun bei uns unternommen würde, die schon bestehenden Organe der communalen und provinziellen Selbstthätigkeit zu gleicher Fähigkeit auszubilden, so wird dieses Vorgehen auf dem Wege eigener Fortentwickelung gewiß nur mit Genugthuung begrüßt werden können.

Freilich könnte man den Einwand erheben, daß es ja am einfachsten

*) Vom Reichsrathe werden als Staatseinrichtungen, zu deren Unterhaltung die in Staatsabgaben verwandelten Präſtanden zu verwenden sind, namentlich qualificirt: Posten, Kunststraßen, Landpolizei, Etappenwesen, Militairbedürfnisse und Quartierwesen, Unterhalt von Zöglingen in der Reichsbauschule, Beheizung und Beleuchtung der Gefängnisse und Unterhalt der Gefängnißaufseher.

wäre, 1) die Vertheilung der Grundsteuern (des voraussichtlichen Surrogats der Kopfsteuer) und 2) die Aufbringung der oberwähnten Staatsabgaben (des Surrogats der Reichslandesprästanden) — den Landtagen zu überlassen, wodurch man einmal den Intentionen der Regierung entsprechen, dann aber auch innerhalb der bestehenden Verfassung bleiben würde. Allein sich in solchen Anschauungen wiegen, scheint überaus bedenklich. Die Vertheilung der Prästanden durch die Landtage unter Adstipulation der Domainen-Verwaltung beruhte auf der ganz unerläßlichen Voraussetzung, daß das Steuer-Object, das zu besteuernde Land, den Repartirenden gehörte: dieser Bedingung entsprachen bisher der Landtag und die Domainen-Behörde, ihnen konnte daher folgerichtig die Repartition der Prästanden überlassen werden, und ihnen würde, unter dieser Voraussetzung, auch die Vertheilung der Grundsteuern und Staatsabgaben anheimgegeben werden können. Allein sobald das zu besteuernde Land den Repartirenden nicht mehr gehört, und das wird voraussichtlich auf den Domainen-Gütern und auf den Privatgütern in nicht ferner Zukunft der Fall sein, hört der justus titulus des Repartitionsrechts der Landtage auf und mit ihm fällt das Recht selbst unrettbar zusammen. — Wer wird dessen Erbe sein?

Die folgenden „Vorschläge" geben allerdings darauf keine directe Antwort. Aber indem sie den Besitz und das selbständige Gewerbe innerhalb der Landgemeinden berechtigen, die Allgemeinheit solcher Berechtigung, die indirecte Vertretung, die Unabhängigkeit des Vertretungskörpers, endlich die Controle der Executive durch denselben festsetzen, stellen sie Momente auf, die eine innere Verwandtschaft mit der wirthschaftlichen Organisation einerseits des platten Landes im innern Reich, andererseits der einheimischen Städte begründen. Würde die bereits begonnene Verhandlung über eine neue Landgemeinde-Ordnung zur Annahme dieser oder ähnlicher Grundzüge führen, so wäre das der erste, grundlegende Act zur Bildung von Einrichtungen, welche den Forderungen entsprechen, die nach Maßgabe der veränderten Verhältnisse des innern Reiches an diese Provinzen nothwendig herantreten müssen.

Abgesehen aber von dieser, dem Reich zugekehrten Seite der Sache, hat sie auch eine innere für die Provinzen bahnbrechende und förderliche. Sie wird dem thörichten Beginnen Einhalt thun, das Gebäude der Verfassung des platten Landes vom Dache aus umzubauen, und dem richtigen Princip zur Geltung verhelfen, daß dieser Umbau vom Fundament aus — und das sind die Gemeinden — zu beginnen ist, wenn er über-

haupt begonnen werden muß. Daß diese Nöthigung wirklich vorliege, ist im Augenblick nur bei der Landgemeindeverfassung nachweisbar und wird sich sehr bald zur Evidenz steigern. Hier, und vorläufig nur hier ist die Emancipation eines bisher gebundenen Besitzes in sehr erheblichem Maße imminent, sie wird daher zu einer wirthschaftlichen Emancipation der Gemeinden führen müssen, einer Idee, die diesen Vorschlägen zur ausschließlichen Basis dient und in der Entwickelung gegebener Keime — einerseits der Versammlungen und Classen (Repräsentation), andererseits des legalen Begriffs der Gemeindevorsteher (Verwaltung) — sich darstellt.

---

1. Classen. Man nimmt jetzt in Estland zwei, in Kurland drei, in Livland zehn Classen innerhalb der Bauergemeinden an, welche sich indessen im wesentlichen auf die beiden Hauptclassen der Pächter und der Dienstboten zurückführen lassen. Mit dem Uebergange sämmtlichen bäuerlichen Landes eines Gemeindebezirks in festes Grundeigenthum oder langjährige mit gesetzlicher Meliorationsentschädigung verbundene Zeitpachten oder etwa in Erbpachten*) wird nun eine doppelte Veränderung eintreten: einmal nämlich scheidet das wechselnde Element, sofern es die Hauptclasse der bisherigen Zeitpächter umfaßt, ganz aus und macht dem festen der *Grundeigenthümer* und langjährigen Meliorationspächter Platz; dieses wird also, als das mächtigste, dem Gemeindewesen seinen Stempel aufdrücken, den Begriff der Ansässigkeit zu realer Bedeutung bringen und daher auch in der Verfassung nach einem Ausdruck suchen. Sodann muß, während die Pächter in dem bisherigen Sinn temporairer und in ihrem Besitz wenig gesicherter Inhaber gutsherrlicher Grundstücke verschwinden, eine ganz neue Classe von Gemeindemitgliedern sich ausbilden, die weder Eigenthümer noch auch Pächter im bisherigen Sinne, noch endlich Dienstboten sind, nämlich die schon jetzt nicht unbedeutende Classe derjenigen Personen, welche das neue Grundeigenthum der Bauern von diesen in Zeitpacht übernehmen, also nur zu ihnen und gar nicht mehr zum Gutsherrn in irgend einem Rechtsverhältniß stehen. Schon um dieser neuen Classe von Personen, deren wirthschaftliche und Rechtsverhältnisse sich mannigfach abweichend von denen der bisherigen Zeitpächter gestalten und mit der Zeit immer abweichender ausbilden müssen, den Platz in der Gemeindeverfassung anzuweisen, wird eine Modification erforderlich werden, da sie in keine

*) Diese sind nur in Livland auf zwei Vererbungen beschränkt.

der bisherigen Classen hineinpassen. Außerdem wird man, in Folge der bevorstehenden Veränderungen in der Staats-Steuerverfassung, zu einer Revision der bestehenden Landgemeindeordnung genöthigt werden. Die Tendenz der neuen Steuergesetzprojecte weicht von der bisherigen ganz und gar ab: während diese wesentlich die Person im Auge hatte, daher die Gemeinde als Gesammtheit von Personen allein verantwortlich machte, wendet sich die neue Tendenz dem Grundeigenthum zu und entlastet die Personen, mithin auch die Gesammtheiten der Personen. Grundsteuern werden die Capitation ersetzen. Es wird mithin auch hier die Ansässigkeit und die daran geknüpfte Steuerzahlung zum Hauptmomente werden; sie wird auch den Maßstab der politischen Berechtigung abgeben müssen, weil diese Berechtigung überall in der Steuerzahlung wurzelt. Mit Rücksicht auf diesen nothwendigen Zusammenhang politischer Befugnisse mit der Steuerzahlung wird endlich eine Ausscheidung gewisser Classen aus dem Complex der berechtigten Gemeindeglieder nothwendig werden. Die Steuer haftete bisher an der Person; diese war mithin berechtigt, ohne Rücksicht auf irgend welche, die persönliche Unselbständigkeit etwa bedingenden Beziehungen. Daher konnte den Dienstboten Stimmberechtigung und Betheiligung an den Gemeindeversammlungen füglich zugewiesen werden. Mit dem Aufhören der Kopfsteuer ändert sich dies Verhältniß: die „Dienenden" zahlen keine Steuer mehr, können mithin ein politisches Vertretungsrecht nicht mehr in Anspruch nehmen, das auf diejenigen nothwendig übergehen muß, die die Steuer übernehmen, d. i. die bäuerlichen Grundbesitzer und sonstigen steuerpflichtigen Dienstherren. Dagegen wird überall das Vertretungsrecht begründet werden, wo eine selbständige Steuerzahlung eintritt, also im Fall der Einführung von Steuern von Gewerben, bei selbständiger Zahlung von Gemeindeabgaben, ja auch bei etwaiger Besteuerung selbständigen Arbeitsverdienstes. Es wird sich daher empfehlen, das Moment der Selbständigkeit der Person als zweite Vorbedingung für die politische Mitgliedschaft der Gemeinde festzusetzen, d. h. den eigenen freien Erwerb ohne Dienstverhältniß. Alle diese Erwägungen führen zu dem Schluß, daß unter steter Voraussetzung persönlicher Selbständigkeit, statt der bisherigen zwei, drei und resp. zehn Classen, nur zwei Hauptclassen von Gemeindegliedern — die der Ansässigen und die der Unansässigen — angenommen werden müßten. Während den letzteren eine Mitgliedschaft im weitern Sinne — d. h. eine Theilnahme an gewissen politischen Rechten und Pflichten und die Wählbarkeit

zu Gemeindeämtern sowie die Befugniß von Classenversammlungen — zuzugestehen wäre, müßten die wesentlichsten Rechte — das der Repräsentation der ganzen Gemeinde und das der Stimmberechtigung — nur der Classe der Ansässigen zugewiesen werden, entsprechend dem universalen Charakter ihrer Grundsteuerpflicht.

2. Versammlungen. Werden diese Sätze zugegeben, so folgt eine weitere Reformnothwendigkeit in Betreff der Versammlungen. Sollen die Ansässigen allein stimmberechtigt sein, so wäre die Zuziehung der Unansässigen zu den Versammlungen für sie von keinem Werth. Werden den Versammlungen der Ansässigen alle Angelegenheiten der Gemeinde zugewiesen, so sind die Unansässigen politisch rechtlos, was sie nicht sein dürfen, da sie im Fall selbstständigen Erwerbes Steuern und Pflichten tragen. Wird dagegen ein Theil dieser Angelegenheiten den Unansässigen ausschließlich übertragen, so geschieht wiederum den Ansässigen offenbar ein eben so großes Unrecht. Es empfiehlt sich daher, Versammlungen der ganzen Gemeinde überhaupt zu verbieten und nur noch Wahl- und Classen-Versammlungen zu gestatten. Hier aber müßten den Ansässigen, ihrem Pflichtverhältniß entsprechend, größere Rechte gegeben werden; sie müßten namentlich ein ausschließliches die ganze Gemeinde umfassendes, und nur gegenständlich *beschränktes* Stimmrecht erhalten, während ihnen überdies in Betreff ihrer Classe ein unbeschränktes und ein ebensolches den Unansässigen für Angelegenheiten ihrer Classe eingeräumt würde. Die Anerkennung eines die ganze Gemeinde umfassenden Stimmrechts der Ansässigen entspricht ihrer das ganze Territorium der Gemeinde umfassenden, in Folge der bestehenden Reallasten sehr erheblichen Steuerpflicht; die Beschränkung derselben auf ein bestimmtes Moment bildet dagegen eine Ausgleichung für die Nichtertheilung des Stimmrechtes an die gleichwohl verpflichteten Unansässigen. Wird gefragt, welches denn dies bestimmte Moment sein soll, so ist darauf zu sagen, daß es nur ein solches sein könnte, bei welchem eine wirkliche Ausgleichung zwischen den Unansässigen und Ansässigen thatsächlich möglich ist. Und das ist einerseits das active Wahlrecht, andererseits die Wählbarkeit zu Gemeinde-Aemtern. Denn mit der ausschließlichen Befugniß der Ansässigen zu wählen, läßt sich das Recht der Unansässigen gewählt zu werden verbinden und in ihm als einem der wichtigsten die Ausgleichung finden. Erstere würden in den Wahlversammlungen die wirkliche Repräsentation der ganzen Gemeinde bilden, letztere

hätten in der Wählbarkeit die Möglichkeit an der Leitung der Gesammt-Interessen der Gemeinde Theil zu nehmen.

Werden die Versammlungen der Ansässigen auf Wahlen beschränkt und die Versammlungen der Unansässigen von der Entscheidung über Gesammt-Interessen ausgeschlossen, endlich gemeinschaftliche Versammlungen aller Classen verboten, so kommt in Frage, wo und von wem denn Gesammt-Angelegenheiten der Gemeinde, die nicht Wahlen betreffen, zu verhandeln sind?

3. Gemeinde-Ausschuß. Unter den gegebenen Voraussetzungen wird hiezu ein neues Organ geschaffen werden müssen; dazu aber wird es eines neuen Princips bedürfen. Der Grundsatz directer Vertretung der Interessen der Gemeinde durch die Gesammtheit der einzelnen Mitglieder derselben wird fallen und dem Grundsatz der indirecten Vertretung durch gewählte Repräsentanten Platz machen müssen. Dies ist einmal eine Consequenz jener Nothwendigkeit, den Unansässigen durch das Mittel der Wählbarkeit auch hier einen ihrer Steuerpflicht entsprechenden Anspruch auf Betheiligung an den Gemeinde-Angelegenheiten zu sichern; dann aber empfiehlt es sich auch aus Gründen der Zweckmäßigkeit. Der Ausschuß nimmt die fähigsten und würdigsten Glieder allein auf, er beseitigt die Befürchtung tumultuarischer Versammlungen, er bietet die Möglichkeit des Wechsels und Ersatzes untauglicher durch taugliche Glieder, er kann im allgemeinen zu einem guten Mittel politischer Erziehung werden. Alles dies aber freilich nur, wenn er in Gemeinschaft mit der Gemeinde-Verwaltung überhaupt alle diejenigen Rechte ausübt, welche von der Gesammtheit der Gemeinde-Mitglieder würden ausgeübt werden können.

4. Gemeinde-Verwaltung. Da die Organisation der Gemeinde-Verfassung ein politisches, staatsrechtliches Gebiet umfaßt, so ist sie von der Gerichts- und Polizei-Verfassung strenger als bisher zu sondern; nicht als ob innerhalb des Gemeindelebens die Verwaltung von der Justiz und Polizei unbedingt getrennt werden soll: die Möglichkeit der Vereinigung in der Person der Gemeindebeamten soll vielmehr gewahrt werden, da sie erfahrungsmäßig hier zweckmäßig ist, auf das Ansehen dieser Beamten in der Gemeinde günstig wirkt und ihnen die Durchführung nützlicher Maßregeln sehr erleichtert. Dies wird aber immer nur die persönliche Qualification der Communalbeamten zu Gemeinderichter- und Polizei-Posten bedingen; nicht die absolute und gesetzlich feststehende Verbindung richterlicher, administrativer und polizeilicher Functionen. Die Trennung würde mehr in der Theorie der Verfassung, in ihrer formellen

Construction liegen, während die praktische Anwendung immer und überall die Vereinigung zuließe.

Der Gemeinde-Ausschuß, als Repräsentant der Gemeinde, ist der berathende und beschließende Körper; die Gemeinde-Verwaltung bildet die Executive und wird von ihm controlirt. Dies und die ganze Natur administrativer Geschäfte empfiehlt eine einheitliche Gestaltung des Gemeindevorstandes, d. h. die Wahl und Constituirung je eines Gemeindevorstehers mit je einem oder nach Bedürfniß mehreren Gehülfen (Aeltesten), die ihn in Behinderungsfällen zu vertreten hätten und ihm unterzuordnen wären. Ebenso aber erscheint eine Anberaumung, Leitung und Schließung der Ausschußversammlungen durch den Gemeindevorstand nöthig; dies und die Zweckmäßigkeit einer besondern Auszeichnung desselben empfiehlt es, ihn und die Gehülfen an den Versammlungen des Ausschusses stimmberechtigten Antheil nehmen und den Vorsteher derselben präsidiren zu lassen. Die Gesammtheit des Vorstandes und Ausschusses würde dann die eigentliche Repräsentation der ganzen Gemeinde und ihrer Interessen bilden (Gemeinderath).

5. Gemeinde-Obrigkeit. Wo die patrimoniale Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen längst aufgehoben ist, liegt kein Grund vor, nun *auch das* an den Rittergütern gegenwärtig noch klebende Vorrecht gutsherrlicher Polizei-Obrigkeit zu beseitigen, um so weniger, wenn man sie auf den engeren Kreis der Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei beschränkt und die obrigkeitlichen Functionen der Gutsherren in eigentlichen Gemeinde-Sachen auf die Ortsbehörden (Kirchspiels- und Hauptmannsgerichte) überträgt. Wollte man dennoch auch die gutsherrliche Polizeiautorität grundsätzlich abschaffen, so träte man dadurch nicht allein mit einer der stärksten Traditionen in Widerspruch und müßte das theoretisch Erstrebte praktisch zu nichte gehen sehen, sondern man wäre auch gezwungen, die Rittergüter und Gutsherren in den realen und personalen Landgemeinde-Verband aufzunehmen, um sie nicht in der Luft schweben zu lassen; nur eine arge Täuschung über die bestehenden Verhältnisse könnte einer solchen unausführbaren Maßregel das Wort reden. Trotzdem müßte auch hier, wie das in allen Verfassungs-Normen nützlich ist, die Möglichkeit dazu geboten werden, daß ein anderes, in ferner Zukunft vielleicht zur Verwirklichung bestimmtes und unter andern Voraussetzungen anzuerkennendes Princip — das der völligen Lostrennung von der gutsherrlichen Obrigkeit und des Aufgehens der Rittergüter in die Landgemeinden — zum Durchbruch kommen könne.

Das könnte einmal durch Zulassung freier Vereinbarungen über eine solche Verschmelzung unter den Betheiligten selbst, sodann dadurch geschehen, daß in Fällen nachweisbarer Nothwendigkeit oder offenbarer Zweckmäßigkeit die Provinzial-Regierungsbehörde die Verschmelzung dekretirte.

6. Competenzen. Die Schaffung und Erziehung einer besseren Gemeinde-Vertretung wird, nachdem sie zur Nothwendigkeit geworden, auf demjenigen Boden versucht werden müssen, welcher für solche Schöpfungen der fruchtbarste ist, nämlich dem der materiellen Interessen, der autonomen Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und der selbstständigen Vertheilung der Gemeindelasten. Mit der Polizei im engeren Sinne — Wohlfahrts- und Sicherheits-Polizei — wird sie nichts zu thun haben. Daraus folgt einmal, daß dem Gutsherrn, abgesehen von dem aus seiner obrigkeitlichen Eigenschaft fließenden Bestätigungsrechte des Gemeindevorstandes und aller Communalbeamten überhaupt, keinerlei weitere Betheiligung an der innern Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten mehr einzuräumen sein wird; sodann, daß derselbe bei seiner vollen gegenwärtigen Competenz in Polizei-Sachen, mit einziger Ausnahme der polizeilichen Strafcompetenz, wird erhalten werden müssen. Diese Strafcompetenz — als letztes Ueberbleibsel patrimonialer Gerichtsbarkeit — kann, insoweit sie innerhalb der Gemeinde zur Ausübung gelangte, ohne Uebelstand auf die Gemeindepolizei übertragen werden; dagegen ist die Competenz der letzteren selbstverständlich nicht auf den außerhalb des Gemeindebezirks stehenden Gutshof und auf die daselbst ansässigen und wohnhaften Personen auszudehnen, wo eine Strafcompetenz immer nur dem Ortsgerichte (Kirchspiels- und Hauptmannsgerichte) wird zugestanden werden können.

7. Freizügigkeit und Heimathsrecht. Auch die bevorstehende Einführung einer auf das Princip der Gewerbfreiheit gegründeten allgemeinen Gewerbe-Ordnung kann zu einer theilweisen Aenderung der Grundlagen der Landgemeinde-Verfassung führen, indem sie eine weitere Ausdehnung des Grundsatzes der Freizügigkeit und des freien Rechtes der Ansässigmachung nothwendig und um so ausführbarer machen wird, als ein Haupthinderniß derselben — die vorläufige Sicherstellung der Abgaben, für welche die Gemeinde mit ihrem Personalbestande dem Staate gegenüber verantwortet, — in Folge des Aufhörens der Capitation fortfallen muß. Diese Erweiterung des Freizügigkeits-Rechtes und des Rechts der Ansässigmachung ist aber schwer erreichbar, so lange die Gemeinde immer zugleich der gesetzliche Armenversorgungs-Verband ist; sie wird dagegen wol

effectuirt werden können, sobald man dem politischen Gemeindeverband und dem lediglich durch Geburt, Ansässigkeit und formelle Aufnahme begründeten Armen-Versorgungs- (Heimaths-) Verband gesonderte Existenz und Thätigkeit gesetzlich zuweist. Denn nur dadurch läßt sich das zweite Haupthinderniß freier Ansässigmachung — die vorherige Abfindung mit der früheren Gemeinde hinsichtlich des Unterhalts der zurückbleibenden Angehörigen und des Auszöglings selbst im Fall der Verarmung — beseitigen: diese Verpflichtung könnte nämlich auf der früheren Gemeinde, der Heimathgemeinde, ruhen bleiben, während diejenige Gemeinde, in welcher der Auszögling sich ansässig gemacht hat, nach einer gewissen längeren Aufenthaltsdauer, zur Heimathgemeinde würde und die Pflicht der Armenversorgung übernähme. Vielleicht dürfte es sich indessen bei der erheblichen Ausdehnung der Provinzen und den noch obwaltenden Verkehrsschwierigkeiten empfehlen, die Bedingung längerer Aufenthaltsdauer vorläufig nur bei der Ansässigmachung mit Gebäuden und unbedeutenden Landparcellen zu adoptiren, bei der Erwerbung von Grundstücken mit selbständigem Landwirthschaftsbetriebe aber, da diese an sich schon eine gute Gewähr der Dauer und des Wohlstandes bieten, die gegenwärtig für Liv- und Estland bestehende Vorschrift beizubehalten und auch auf Kurland auszudehnen, wonach eine solche Ansässigmachung die Mitgliedschaft auch des Heimathverbandes sofort und unmittelbar herbeiführen würde (Vgl. Estl. B.-B. 307, Livl. B.-B. 259).

Nachtrag.

Der obligatorische Eintritt der Gutsherren in die Landgemeinden, dem man unlängst in dieser Zeitschrift das Wort geredet, ist hauptsächlich aus folgenden Gründen zu mißbilligen:

1) Den Gutsherren kann vorläufig nur der bisherige Einfluß auf die ökonomischen Interessen der Gemeinden d. h. auf die Verwaltung des Gemeindevermögens genommen werden, was auch, wie authentisch verlautet, allein von der Regierung verlangt wird, nicht aber ihre Polizeigewalt über das ganze den Gemeindebezirk mit einschließende Gutsgebiet (die Gutspolizei), die ihnen bleiben soll, vorbehältlich gestatteter Ausnahmen des Ueberganges derselben auf das Gemeindegericht. So lange aber die Gutspolizei grundsätzlich besteht und die Gutsherren obrigkeitliche Rechte und Pflichten über die Gemeinden auszuüben haben, muß ein unnatürliches und in sich widerspruchvolles Verhältniß daraus hervorgehen, wenn

derjenige, der eine der Gemeinde vorgesetzte Autorität repräsentirt, zugleich Mitglied derselben sein sollte.

2) Jede Mitgliedschaft setzt verhältnißmäßige Betheiligung an den Lasten des Körpers voraus, dessen Mitglied man ist. Nun aber fehlt es zur Zeit an einem Maßstabe der Theilnahme der Güter (des Hofslandes) an den Gemeindeleistungen, da weder die Hakenberechnung noch die Revisionslisten hierzu sich eignen, indem erstere auf das Hofsland nicht applicirt ist, letztere aber gerade die verpflichteten Gutsherren nicht enthalten. Freilich ist man in Livland behufs Ausdehnung des Hakenanschlages auf das Hofsland in Berathung getreten, aber es dürfte sich diese Arbeit als eine sehr langwierige und zeitraubende herausstellen, und dann ist sie auf die beiden anderen Provinzen und auf sämmtliche Domainen überhaupt nicht anwendbar. Allein selbst angenommen, es gelänge — etwa durch Ertragsschätzung aller Höfe und Bauergesinde nach dem bisherigen Wirthschaftsbetriebe — einen leidlich gerechten Vertheilungsmaßstab der Gemeindelasten *) herzustellen, so wären damit doch nur neue Schwierigkeiten geschaffen. Denn bei allen Gemeindeausgaben, bei welchen der Gutsherr sonst gar kein Interesse hat, befände er sich — wenn nach der Stimmenzahl der Mitglieder gerechnet werden soll — immer im entschiedensten Nachtheil und umgekehrt ganz ebenso die Gemeinde, wenn etwa die Stimmen nach Maßgabe des durch dieselben repräsentirten Grundbesitzes und seines Ertrages in Betracht kommen sollen.

3) Die Interessen der Gemeinden und der Güter konnten als verwandt, ja als identisch gelten zur Zeit der alten Ordnung, wo das Gut als ein aus Hofesland und Gesinden bestehendes wirthschaftlich untrennbares Ganzes gedacht wurde, die letzteren nur die Bedingungen der Arbeitskraft des ersteren repräsentirten, in diesem also der Schwerpunkt, die wirthschaftliche Einheit lag. Dieß Verhältniß ist im Verschwinden begriffen und wird in wenigen Jahren gar nicht mehr existiren. Es wird sich also zum Theil jetzt schon, in Zukunft aber immer mehr eine Verschiedenheit, ein Auseinandergehen der Interessen der wirthschaftlich ganz getrennten Höfe und Gesinde geltend machen, und dies würde zur Folge

*) Damit soll nur die Confinirung der bisherigen Gemeindelasten auf den Gemeindebezirk empfohlen, keineswegs aber die Arten, das Maß und der Ableistungsmodus der gegenwärtigen Gemeindelasten gutgeheißen, noch auch der bisherigen Schatzfreiheit der Höfe das Wort geredet, noch endlich das Zweckmäßige einzelner freier Vereinbarungen verkannt werden.

haben, daß nach etwaiger Einverleibung der Güter in die Landgemeinden bei Berathungen und Beschlüssen in Gemeindesachen die Repräsentanten der ersteren sehr oft als Partei daran gar nicht Theil nehmen könnten. Es ist eben daher auch sehr zweifelhaft, ob die Einverleibung auch den Wünschen der Landgemeinden entspricht, vielmehr zu vermuthen, daß sie in den meisten Fällen eine nur aufgedrungene sein würde.

4) Den Gutsherren verbleibt endlich auch künftig ihr Aufsichts- und Schutzrecht über Kirche und Schule. Ebenso (wo es besteht) das Patronatrecht. Beide Rechte geben dem Gutsherrn eine in Betreff wichtiger Gemeindeinteressen derart übergeordnete Stellung, daß dadurch für den einen (kleineren) Theil der Gemeindeglieder ein höheres und für den anderen (größeren) ein bedeutend niedrigeres socialpolitisches Rechtsniveau und für beide in Folge dessen eine bedenkliche Gefährdung unbefangener Willensäußerung eintreten müßte.

Das Gemeindewesen der Schweiz.

Die Wahl des rubricirten Thema's für die Baltische Monatsschrift mag auf den ersten Blick unpassend erscheinen und verlangt daher eine kurze Rechtfertigung. Unbestreitbar gehört die Ausbildung des Communalwesens in Stadt und Land zu den wichtigen Aufgaben, deren Lösung die begonnene Entwicklung und Neugestaltung der innern Verhältnisse in den baltischen Ländern Rußlands fordert. So wenig nun diese Lösung realisirt werden könnte durch Adoption des englischen Selfgovernment, dessen Verständniß uns in so ausgezeichneter Weise von Gneist ermöglicht ist, eben so wenig läßt sich das schweizerische Gemeindewesen nach Liv- Est- und Kurland übertragen, denn wie das englische Selfgovernment so ist auch das schweizerische Gemeindewesen aus der Hand der Geschichte hervorgegangen und die fertigen Institutionen lassen sich nicht herübernehmen ohne Voraussetzungen, aber, wenn ich nicht irre, hat das schweizerische Communalwesen viel Beachtenswerthes und es finden sich in demselben auch nicht wenige Einrichtungen, die sich mit Modificationen überall bewähren können. Belehrend ist auch besonders die Betrachtung desselben, wenn man dazu das freie Staatsbürgerthum und die staatsbürgerliche Gleichheit der Franzosen als Gegensatz in den Vergleich zieht. In Frankreich besteht die örtliche Selbstverwaltung nicht aus Rechtskörpern, sondern aus Staatsanstalten; jede Selbständigkeit des Theiles ist der Einheit zum Opfer gebracht, jeder Theil ist ein mechanisches Glied. Es lohnt sich hierüber in dem trefflichen Werke von L. Stein „die Verwaltungslehre" (Erster Theil.

1865) nachzulesen; ich will nur andeuten, wie der französische Bürger auf den ersten Blick vom Schweizerbürger in einem wesentlichen Stücke sich unterscheidet, weil Frankreich keine Gemeinden in dem Sinne hat, der für den Schweizer eine Bedingung seines socialen Lebens ist. Pikant ist die Aeußerung eines geistreichen Schweizers: „Allerdings kann der Franzose sagen, er sei überall zu Hause, allein nur deßhalb, weil er mit ebenso viel Wahrheit sagen kann, er sei nirgends zu Hause.“ Der Schweizer kann nicht Staatsbürger sein ohne das Bürgerrecht einer bestimmten Gemeinde zu haben, diese ist seine Heimathsgemeinde, sein „Heim“, daher ist er nicht überall in der Schweiz daheim. Diese Reduction schmälert aber sein staatsbürgerliches Bewußtsein und sein warmes Interesse für das Ganze, von dem seine Gemeinde ein integrirender Theil ist, durchaus nicht. Der Franzose, wie er überall auf französischem Boden ohne Heimathschein sich niederlassen kann, fühlt sich überall als französicher Bürger und mehr begehrt er nicht nach dieser Seite; ihm muß das schweizerische Gemeindebürgerthum als eine lästige Beschränkung der individuellen Freiheit erscheinen, die er — vollauf genießen kann.

An die ursprüngliche natürliche Grundlage des Staats, die Familie, hat sich in allmähliger Ausbildung die Gemeinde gesetzt und läßt sich als die Brücke von der Familie zum Staat bezeichnen. Das Verhältniß von Familie, Gemeinde und Staat ist aber durchaus nicht so aufzufassen, als ob vor der zur höchsten Entwicklung gelangten Staatsidee die Familie und die Gemeinde, nachdem sie in der Entwicklung Factoren gewesen, für Erreichung des Staatszweckes überflüssig geworden seien, sondern ihre Geltung zeigt sich gerade am meisten, wo der Staat recht gesund ist. Da bilden die Familie, die Gemeinden und der Staat die drei Hauptformen des gesellschaftlichen Lebens und bedingen sich gegenseitig in der Weise, daß das Gedeihen der einen auf das Gedeihen der beiden andern einen unmittelbaren Einfluß ausübt. Wenn das Familienleben seinen sittlichen Halt verloren hat, so wird die echte aufopfernde Bürgertugend fehlen, und wo die Gemeinden verkrüppelt sind, da ist die Aufgabe der Staatsregierung sehr erschwert. Die Gemeinden sollen im Gesammtorganismus des Staats die Kreise sein, denen ein großer Theil der Aufgaben zufällt, welche der Staat zu lösen hat. So ist es in der Schweiz, deren Staatsleben im Allgemeinen ich hier weder lobpreisen noch einer Kritik unterwerfen will. Es hat seine Licht- und Schattenseiten und bei der Durch-

sichtigkeit der Verhältnisse sind beide Seiten leicht zu erkennen; das Gemeindewesen wird aber die Aufmerksamkeit des Beobachters besonders fesseln, denn die Gemeinden sind schon staatliche Mikrokosmen, und, wie ich bei einer andern Gelegenheit bemerkt habe, würde auch einmal die Regierung eines Cantons abhanden kommen, der Staat würde deßhalb nicht zusammenbrechen, sondern in den Gemeinden seine Bewahrung haben.

Die Gemeinden sind nicht ursprünglich wie die Familie, sondern geworden und ihr Werden muß man sich klar machen, um das Gemeindewesen in der Schweiz zu verstehen.

In ihren Anfängen wie in den Stadien der Entwicklung unterscheiden sich die Burgergemeinden und Landgemeinden. Was die „Burger" betrifft, so galt für sie ursprünglich gar nicht der Satz „Ruhe ist des Bürgers erste Pflicht", sondern ihre Aufgabe war vornehmlich eine militärische. Sie sind die Angehörigen einer Burg, mit deren Bewachung betraut. Als an die Burgen Ortschaften sich anlehnten und mit denselben durch Mauern verbunden wurden, erhielten sie Privilegien, besonders das Marktrecht, und dadurch bildete sich der Charakter der Stadt heraus. Bürger bezeichnete nun die Mitglieder eines städtischen Gemeinwesens, diejenigen, welche an der städtischen Schutzgemeinschaft Theil hatten. Wegen dieses äußerlich durch die Mauern erkennbaren, aber durchaus nicht darin allein bestehenden Schutzes übten die Städte eine große Anziehungskraft aus. Die Bewohner des den Bedrückungen durch den feudalistischen Adel ausgesetzten flachen Landes drängten zu den Städten hin und es lag auch im Interesse einer Bürgerschaft sich zu vergrößern, daher die Leichtigkeit, mit welcher das Bürgerrecht erworben wurde. In dieser Beziehung wird die Vergleichung alter und neuer Zeit für die Schweiz höchst merkwürdig. Die Städte reichten vielen Unfreien den Oelzweig der Freiheit. Wenn ein Höriger Jahr und Tag unangesprochen von einem nachfolgenden Herrn in einer Stadt gesessen hatte, so war seine Freiheit gesichert und darauf bezieht sich das deutsche Rechtssprichwort „die Luft macht frei". Zur Freiheit dann das Bürgerrecht zu erwerben, dazu bedurfte es in manchen Städten nicht mehr oder kaum mehr als der Willenserklärung die Pflichten des Bürgers erfüllen zu wollen; Steuern und Wachen waren die Leistungen, zu denen er sich verpflichtete. Daß er am Tage der Einschreibung ins Bürgerregister der Bürgerschaft einen Trunk spenden mußte, war nur eine Form deutscher Gemüthlichkeit, als wesentlich galt aber in manchen Städten der Besitz oder Erwerb eines Hauses. Das Haus haftete für die Treue des

Bürgers und damit hängt die merkwürdige Strafe des Niederreißens der Häuser von Verbrechern zusammen. In der Vernichtung des Hauses lag die Vernichtung der bürgerlichen Existenz und damit trat die Friedlosigkeit ein. Wir wissen von Luzern, daß dieses häufig vorkam, aber auch, daß die Häufigkeit der Fälle, da dies die Stadt verunstaltete, zur Abschaffung der *alten Sitte* führte und daß fortan ein solches Bürgerhaus, wie überhaupt Hab und Gut des Verbrechers, dem Gericht der Stadt verfiel, welches darüber nach Gutdünken verfügen durfte. Da, wo der Besitz des Hauses Bedingung des Bürgerrechts war, vererbte sich dieses nicht ohne Weiteres auf den Sohn eines Bürgers, aber nicht allein waren Bauplätze gegen einen ewigen geringen Zins leicht zu haben und der Bau eines hölzernen Hauses, wie es in alter Zeit sehr gewöhnlich war, leicht zu beschaffen, sondern Bürgersöhne genossen auch wohl Vorzüge für den Eintritt ins Bürgerrecht. Wollte in Freiburg im Uechtlande ein Fremder Bürger werden, so hatte er einen ansehnlichen Trunk zu spenden, dem Schultheißen einen Kopf Wein (4 Maß oder 8 Flaschen), den 24 Rathsherren nach deren Belieben; ein Bürgersohn war frei von dieser Leistung. Hie und da verschaffte schon die Verheirathung mit einer Bürgertochter oder doch mit der einzigen Tochter eines Bürgers das Bürgerrecht. In Neuenburg *war es Sitte*, daß derjenige, welcher eine im Besitz eines Hauses befindliche Bürgertochter heirathete, das Bürgerrecht und den Namen der Frau erhielt. Man nannte dies aller à gendre. Aus einer Zürcher Rathsverordnung vom Jahre 1378 sehen wir, daß es damals ungemein leicht war dort in die Bürgerschaft zu kommen: wer fünf Jahr in der Stadt gewohnt, Steuern und Wachen geleistet hatte, brauchte nur zu schwören, die Gesetze der Stadt halten und dem Bürgermeister und Rath gehorsam sein zu wollen. Es war also ganz ähnlich wie in Nordamerika, wo jeder der dort eine gewisse Zeit lang gewohnt hat, durch die feierliche Erklärung aus seinem bisherigen Staatsverbande auszutreten und amerikanischer Bürger werden zu wollen, schon Bürger wird.

Im langen Kampfe mit den in ihren Burgen und Schlössern hausenden Dynasten erstarkten die Städte; Handel und Gewerbfleiß hatten hier ihren Boden und führten im sichern Zuge wenigstens in den größeren Städten zum Reichthum und einer glänzenden Entfaltung des städtischen Lebens, während es mit dem Adel in der Schweiz immer mehr bergab ging. Ein ausgezeichneter aristokratischer Rechtshistoriker hat das „allgemeine Unglück, welches gegen Ende des Mittelalters den Adel in der

Schweiz traf" in der Bedeutung für die Entwicklung des Gemeindewesens richtig betont, aber dieses Unglück ist nicht bloß in den verlornen Schlössern zu sehen, sondern eben so sehr in anderen Ereignissen von großen Folgen. Kurz vor der Schlacht bei Morgarten zerstörte die Königin Agnes auf ihrem Rachezuge gegen den Adel eine Anzahl Burgen im Aargau und 1356 wurden durch ein großes Erdbeben wohl 80 Festen der Juragegend von den Spitzen der Berge und Hügel herabgeworfen als wären es Kartenhäuser. Auch das schon damals blühende Basel wurde durch dieses „Erdbidem" dem Untergang nahe gebracht, aber es blühte rasch wieder auf, während die meisten Dynasten nicht daran denken konnten ihre zerstörten Burgen wieder aufzubauen und Basel auf diese Weise in dem allgemeinen Unglück den großen Vortheil genoß, eine Menge der lästigsten Nachbarn losgeworden zu sein. Das in diesem speciellen Falle deutlich hervortretende Verhältniß war ein allgemeines: das stolze Bürgerthum hob sich, indem der Adel sank. Städte wie Bern kamen durch Eroberung und durch Kauf in den Besitz mancher Herrschaften und hatten ein bedeutendes Landgebiet; die kirchliche Reformation führte dem Staate viele Klostergüter zu. Die äußere Machtentfaltung übte einen unmittelbaren Einfluß aus auf die innern Verhältnisse der Bürgerschaft. Diese schloß sich ab und die Städte zeigen eine mit ungleichen Rechten classificirte Bevölkerung. Das Patriziat derselben trat in vielen Fällen mit denselben Uebermuth auf, den man dem Adel vorgeworfen hatte, und war zur Unterdrückung des beherrschten Landes nicht weniger geneigt. Das zeigt sich deutlich in der Geschichte Berns. Immer schwerer wurde es für einen Fremden in den Kreis der bevorzugten Bürgerschaft einzudringen, denn nicht nur hing die Bewilligung der Aufnahme von dieser ab, sondern, da das Bürgerrecht eine Quelle von Vortheilen war, wurden die Bedingungen für den Eintritt immer höher gespannt und so finden wir denn auch in der Gegenwart, daß die Erwerbung des Bürgerrechts in den Städten der Schweiz keine leichte Sache ist, daß namentlich eine Einkaufssumme gefordert wird, deren Größe sich richtet nach dem Bürgergut und den Vortheilen, die das Bürgerrecht gewährt. Genf hat hierin eine Ausnahmsstellung, indem die Zulassung zum Bürgerverband gar nicht erschwert ist; dagegen in Zürich, wo die Einkaufssumme im 15. Jahrhundert nur drei rheinische Gulden betrug und wer der Stadt Dienste geleistet hatte, namentlich mit dem Banner der Stadt ausgezogen war, nichts zu zahlen hatte, beträgt jetzt die Einkaufssumme circa 2000 Franken; in dem reichen Winterthur bisher 2650 Franken.

Ganz anders ging die Entwicklung der Landgemeinden vor sich und während die Geschichte der schweizerischen Städte viele Züge zeigt, die wir auch in der Geschichte der Städte Deutschlands finden, ist die Entwicklungsgeschichte der Landgemeinden eine eigenthümliche und verdient daher eine besondere Beachtung.

In dem gemeinsamen landwirthschaftlichen Interesse sehen wir den Keim der Landgemeinden; ihr Anfang ist ein rein privatrechtlicher. Wald und Weideland, das der gemeinen Nutzung offen steht, die Allmend, vereint die Nachbarn, aber es beschränkt sich der genossenschaftliche Verband darauf nicht, sondern auch auf die im Privateigenthum stehenden Ländereien hat die Gesammtheit einen gewissen Anspruch. Der Anbau des Bodens geschieht nach gemeinsamer Regel mit Geltung der von den Römern herübergenommenen Dreifelderwirthschaft. Das Ackerland des Dorfes ist in drei Complexe (araturae, Zelgen) eingetheilt. Ein Jahr trägt jede Zelg Winterfrucht, das zweite Jahr Sommerfrucht, das dritte Jahr liegt sie brach. Dabei ist zwar das Privateigenthum gewahrt, aber nicht nur sind die Brachzelgen dem Weiderecht der ganzen Gemeinde unterworfen, sondern nach der Ernte auch die Kornfelder und selbst das Wiesland, wenn im Sommer die eigentliche Heuernte ein oder zweimal beschafft ist, so daß nur das Grummet übrig bleibt. Auf diese Weise gehen die Privatländereien zeitweilig in Allmend über. Nun bestand zwar der wichtige Unterschied der freien und unfreien Dörfer, aber die Landwirthschaft war in beiden nicht eben verschieden, auch die unfreien Dörfer hatten Gemeinland wie gemeine Waldung und Zelgeneinrichtung mit den genannten Ausläufern zum gemeinen Wohl. Der Unterschied war aber sonst sehr bedeutend. Die ganze Gemarkung eines unfreien Dorfes war Eigenthum eines Herrn, dessen Hof sein ausgesondertes Land (Salland, terra Salica) hatte, welches durch herrschaftliche Beamte und Knechte verwaltet und bearbeitet wurde. Den in der Nachbarschaft des Hofes angesiedelten Eigenleuten waren Bauerngüter von regelmäßiger Größe zum Anbau und zur Nutzung gegen Zins und Dienst angewiesen. Ihr Recht an diesen Gütern wurde allmählig zu einem Erblehen, zumal in den geistlichen Herrschaften. Das „Hofrecht", wie wir es in zahllosen Weisthümern aufgezeichnet finden, normirte das Verhältniß der Herrschaft und der Unterthanen, in welchem natürlich die Rechte vorzugsweise auf jener, die Pflichten auf dieser Seite liegen. Die Abgaben und Leistungen der Bauern sind mannigfach, aber nicht minder ist der Schutz betont, welchen die herrschaftlichen Beamten ihren Unterge-

denen sollen angedeihen lassen. Die Gemeinsamkeit der Pflichten einer Bauerschaft, die Zusammengehörigkeit unter denselben Zwing und Bann, sind noch weit entfernt von corporativer Selbständigkeit, aber diese entwickelte sich von kleinen Anfängen aus. Im 14. und 15. Jahrhundert haben die Dorfschaften zur Besorgung ihrer localen Angelegenheiten selbstgewählte Vorsteher; in den von der Herrschaft geleiteten Gerichten sind die Insassen des Dorfes die Urtheiler; der wichtigste Anfang corporativer Selbständigkeit liegt aber in dem sehr dehnbaren Einungsrecht, das sich zunächst auf die landwirthschaftlichen Interessen bezog. Die „Gebursame" hat das Recht Einungen zu setzen über die Zeit der Ernte und des Hauens, über den Umfang der Weidenutzung und des Holzgebrauchs, über die Umzäunungen und Steg und Weg, und dabei tritt das Princip hervor, daß gelten solle, was die Mehrheit beschließe. Nichtbefolgung solcher Einungen stellt die Gemeinde selbst unter Bußen, von denen schon regelmäßig zwei Drittheile an die Gemeinde, ein Drittheil an den Herrn fällt. Das Recht bei Buße zu gebieten wird zwar noch abgeleitet von dem Zwing und Bann des Herrn, und Einungen, die das Recht des Herrn kränken, haben keine Gültigkeit, aber die Concurrenz der Herrschaft bei dem Einungsrechte wird immer geringer. Die von den Genossen in der Regel selbst gewählten Vorsteher der Gemeinden müssen dem Herrn geloben, seinen und der Gemeinde Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden. Bezeichnet sind sie als Geschworene, Dorfmeier ꝛc. und sehr gewöhnlich, wie auch in andern deutschen Ländern, namentlich in Oesterreich und Baiern, ist ihre Zahl vier. In diesen Vierern ist der Anfang des jetzigen Gemeinderaths zu sehen. Ihre erste Aufgabe ist über die Vollziehung der Einungen der Gemeinde zu sorgen, sie treten aber auch selbständig auf, indem sie Streitigkeiten über Steg und Weg, Grenzen und Wasserlauf als Schiedsmänner abmachen, so daß die Gerichte mit solchen Sachen, deren Beurtheilung von einer genauen Local- und Sachkenntniß abhängig ist, nicht behelligt werden. Neben diesen Gemeindeämtern hat eine Dorfschaft überall Beamte, ungeordneter Art zwar, aber dennoch sehr wichtig für die Gemeinde wie für die Herrschaft, den Förster, den Bannwart und den Hirten. Sie wurden ursprünglich von der Herrschaft eingesetzt, aber allmählig zeigt sich auch darin der Fortschritt zur Selbständigkeit der Gemeinden, daß diese Leute von der Bauerschaft gewählt und nur noch formell von dem Herrn oder dessen Stellvertreter mit dem Amte betraut werden.

Zu der Zeit, die man gewöhnlich als das Ende des Mittelalters

nimmt, im 16. Jahrhundert, finden wir Landgemeinden mit corporativer Selbständigkeit über die ganze damalige Schweiz verbreitet. Ein großer Irrthum aber wäre es zu glauben, als hätten die Freiheitskämpfe und glücklichen Siege der Eidgenossen mit Erwerbung der politischen Freiheit nach außen hin auch die herrschaftlichen Verhältnisse im Innern radical beseitigt. Die schweizerischen „Landlüte" haben althergebrachte und wohlerworbene Rechte immer anerkannt und sie haben sich nicht bloß in ihren Heldenschlachten ausgezeichnet, sondern auch durch ihren Gerechtigkeitssinn. Es ist ein sehr wahrer Satz, wenn Johannes von Müller sagt: „die rhätischen wie die schweizerischen Bünde haben keinen Menschen im Besitz auch der sonderbarsten Befugnisse gestört." Schon die älteste Bundesurkunde von 1291 verkündet: „Wer einen Herrn hat, gehorche ihm pflichtgemäß" und wahrhaft rührend ist, mit welcher Anstrengung und Aufopferung einzelne Gemeinden die Fesseln der Hörigkeit zu lösen und sich aus dem lehnsrechtlichen Verbande zu befreien wußten. Das kleine Gersau am Fuße des Rigi hatte wacker zu den Waldstätten gestanden und in der Schlacht von Sempach die Bluttaufe empfangen. Als aber die Gersauer sogar mit einem erbeuteten Banner von Hohenzollern wieder in ihre stille Heimath eingezogen waren, blieben sie doch den Edlen von Moos pflichtig. Wie sie sich von dieser privaten Abhängigkeit ledigten, meldet ein Geschichtschreiber Gersau's: „Nachdem sie zehn Jahre gespart und sich durch Abbruch von ihrem Munde und strengeres Arbeiten jeder ein Stück Geldes erhauset hatte, so legten sie es brüderlich zusammen und kauften im Jahre 1390 von den Edlen Peter, Johann und Agnese von Moos, deren Vater Schultheiß von Luzern gewesen und bei Sempach den Heldentod für's Vaterland gestorben war, die hohen und niedern Gerichte, Zwing und Bann, Grundzinse und Zehnten um die Summe von 690 Pfund Pfenninge, welche, das Pfund à 5 Gulden, 3450 rheinische Gulden ausmacht." Um dieselbe Zeit entstand im Canton Zug auf ähnliche Weise die freie Gemeinde Hünenberg: wer kein Geld hatte, verkaufte von seiner Fahrhabe, um zum Loskauf der Gemeinde von aller Herrschaft beizusteuern, und im großen Maßstabe finden wir dieselbe Erscheinung in Graubünden, dessen Bewohner, durch die Quälereien und Gewaltthätigkeiten der Vögte des Bischofs von Chur gereizt, aufstanden und die Burgen zerstörten und verbrannten, aber, obwohl nun thatsächlich frei, traten sie doch mit dem Bischofe in Unterhandlung und kauften ihm alle seine Rechte mit schwerem Gelde ab. Diese Fälle aus der Geschichte der alten Schweiz sind weit weniger bekannt als die

großen Freiheitsschlachten, verdienen aber im hohen Grade Beachtung, auch in unserer Zeit, wo der Gerechtigkeitssinn nicht immer mit dem Freiheitssinn gleichen Schritt hält.

In der weiteren Entwickelung der schweizerischen Landgemeinden zeigen eine bedeutende Verschiedenheit die Gebirgscantone und die ebenen Länder mit größeren Städten. Dort ist der Fortschritt ruhig und sicher, die Landgemeinden sind lebendige Glieder des einfachen Staatsorganismus, während die Städtecantone ein ganz anderes Bild zeigen. Die Städte sind an die Stelle des weltlichen und geistlichen Adels getreten und haben damit das Streben überkommen, die Landschaft umher zu beherrschen, denn „Herrschen ist süß“ und die Städte wollten die Freiheit wohl für sich, nur nicht für Andere. Besonders schlimm gestaltete sich das Verhältniß der eroberten Unterthanenländer, in denen die freie Entwickelung der Gemeinden gänzlich gehemmt war, aber in dieser Beziehung kann die gestrengen „gnädigen Herren“ von Bern in ihrer Behandlung des Waadtlandes kein größerer Vorwurf treffen als die Urcantone Uri, Schwyz und Unterwalden, welche ihr Unterthanenland, das Lwiner-Thal (Val Leventina) durch ihre Vögte mit eiserner Strenge regieren ließen, welche der Strenge des sagenhaften Landvogts Geßler nicht nachstand. Diese Uebelstände hat die Brandung der französischen Revolution, welche die Schweiz so vielfach umgestaltete, weggeschwemmt, aber das Uebergewicht der Städte über die Landschaft dauerte bis zu den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts.

Indem ich an die Gegenwart und somit an mein eigentliches Thema herantrete, muß ich mir doch historische Rückblicke vorbehalten, wo für die Darstellung und richtige Würdigung specieller Gegenstände solche nothwendig werden. Sehr wohl erkenne ich die Schwierigkeit einer kurzen Schilderung des schweizerischen Gemeindewesens, denn die Schweiz, in so vielfacher Hinsicht das Land der Gegensätze, zeigt auch in Betreff der Gemeinden große Verschiedenheiten. So wie das Hauswesen des reichen Kaufherrn ganz anders aussieht als das des armen Tagelöhners, der für sich und seine Familie nur eine Stube zur Benutzung hat, so verhalten sich auch der Gemeindehaushalt der üppigen Handelsstadt oder der mit großem Gemeindegut gesegneten Dorfschaft und des armen Bergdorfes zu einander wie Gold und Blei. Aber der Begriff der Gemeinde geht durch ihre Kleinheit nicht verloren. Eine bedeutende Schwierigkeit für eine einheitliche Darstellung liegt freilich in der verschiedenen Nationalität der Bevölkerung der Schweiz, denn wenn auch diese Verschiedenheit sich auf-

hebt in dem höheren Begriff des Vaterlandes und der französische Waadtländer ein eben so guter Eidgenosse ist als der deutsche Aargauer und nicht, weil er französisch spricht, deßhalb auch dem französischen Staate einverleibt werden möchte, so zeigt sich doch bei den französischen Schweizern eine Einwirkung französischer Anschauung in der Art und Weise wie sie ihren Gemeindehaushalt ordnen: sie sind empfänglicher für staatliche Centralisation. Auch in den deutschen Ländern der Schweiz sind die Gemeinden nicht gleich organisirt, denn sie sind durch eine gewisse Oberaufsicht des Staates nicht von freien Bildungen zu Staatsanstalten geworden; die Cantone haben sich gegenüber der Bundesgewalt die Organisation der Gemeindeverhältnisse vorbehalten und die cantonalen Gemeindegesetze der Neuzeit sind auch nicht nivellirend. Bei dieser Sachlage kann es nur meine Aufgabe sein, die allgemeinen und gemeinsamen Züge des schweizerischen Gemeindewesens und Gemeinderechts herauszustellen, unter der Berücksichtigung solcher Besonderheiten, die für das Gesammtbild bedeutsam sind, und ich glaube die Lösung dieser Aufgabe am sichersten erreichen zu können, wenn ich meinen Standpunkt nehme auf dem Boden des Züricherischen Gemeindewesens und von hieraus der Vergleichung Raum gebe. Der Canton Zürich hat eine große Anzahl blühender Gemeinden, welche ihre Blüthe nicht zum wenigsten ihrem guten Organismus zu danken haben. Das bestehende Gemeindesetz dieses Cantons ist aus dem Jahre 1855, also aus der Zeit nach der Regeneration der Schweiz durch die neue Bundesverfassung von 1848.

Der allgemeine Begriff der Gemeinde ist „örtliche Selbstverwaltung.“ Das gilt von allen Arten der Gemeinden, die sich in der Schweiz finden, den politischen Gemeinden, den Kirchengemeinden und den Schulgemeinden. Wenn einfach von Gemeinden die Rede ist, so denkt man freilich regelmäßig an die politischen Gemeinden, und ich darf mich auch im Folgenden zunächst an diese halten, zumal da sie sehr oft mit den Kirchgemeinden und Schulgemeinden zusammenfallen, und diese Verbände dadurch in Zusammenhang erhalten werden, daß das Gemeindebürgerrecht regelmäßig den Bürger auch zu einem Gliede der Kirch- und Schulgemeinde macht. Im Canton Zürich unterscheidet man noch von den politischen Gemeinden die Civilgemeinden oder Ortschaftsgemeinden, für ökonomische Zwecke als Theile der politischen Gemeinde ausgesondert. Eine politische Gemeinde kann mehrere Orte umfassen. Im wirklichen Staatsorganismus sind nur die politischen Gemeinden Factoren.

Die politischen Gemeinden sind entweder Stadt- oder Landgemeinden. Man hat zwar neuerdings geltend gemacht, vom Standpunkte der politischen Berechtigung bestehe die einst so wichtige Sonderung nicht mehr, die Unterscheidung finde sich wie in der Verwaltung vor in einigen Städten, indem außer dem Gemeinderath ein aus seiner Mitte bestellter Verwaltungsrath die gewöhnlichen Verwaltungsbefugnisse habe. Allein wenn man auch zugeben muß, daß jene Sonderung nicht mehr die alte staatsrechtliche Bedeutung habe, nur noch eine factische sei, so gestaltet sich doch die örtliche Selbstverwaltung in den Städten vielfach anders als in den Landgemeinden, und wenn zwar der Name Bürger im modernen Staatsrecht nicht mehr auf die Stadtbürger beschränkt ist, so wird doch in der officiellen Sprache der Länder der Kernschweiz, welche Landgemeinden — und in diesen die reine Demokratie — haben, nicht der Name Bürger, sondern „Landlüte“ gebraucht. Der präsidirende Landammann in Appenzell redet in der Landsgemeinde das souveräne Volk an: „Getreue liebe Landlüte!“ und er selbst ist nicht Bürgemeister, sondern Landammann. Man kann das eine bloße Form nennen, aber hinter der Form steckt eine nicht zu verwischende alte Anschauung.

Wer gehört zur politischen Gemeinde? Nicht alle diejenigen, welche in dem Gebiete der Gemeinde wohnen. Neben den Gemeindebürgern stehen die Niedergelassenen (Beisassen, Hintersassen) und an diese reihen sich noch die bloßen Aufenthalter. Die Bürger sind persönlich mit der Gemeinde verbunden, die Niedergelassenen nur örtlich, so lange ihr Wohnsitz dauert, und stehen auch während dieser Zeit in den Rechten zurück, haben aber auch nicht alle Pflichten der Bürger zu erfüllen. Der Niedergelassene kann in eine andere Gemeinde ziehen und damit hört sein Verhältniß zu der bisherigen Gemeinde, welcher er bedingt angehörte (Einwohnergemeinde) auf, der Gemeindebürger trägt sein Bürgerrecht an den Fersen mit sich, sein persönliches Verhältniß zu seiner eigenen Gemeinde dauert fort, wenn er auch Niedergelassener in einer andern Gemeinde wird und wenn er auch außerhalb der Schweiz einen Wohnsitz wählt. Der Schweizer durchstreift die Welt, ist aber am wenigsten ein Weltbürger; wohin er auch ziehen mag in beiden Hemisphären, sein Compaß weist zurück auf die Gemeinde, deren Bürger er ist, seine Heimath im engern Sinn; Heimathgemeinde und Bürgergemeinde sind identisch und in dem Heimathrecht besteht der Unterschied der Bürger und Niedergelassenen. Die Heimath ist der Ort, wohin der Schweizer unter allen Umständen

zurückkehren kann, mag er als Bettler mit einem weißen Stock in der Hand erscheinen oder als Millionär aus Californien und Bombay zurückkehren. Ist er arm, so muß er Unterstützung finden; mit dem Heimathrecht hängt das Armenrecht zusammen, doch geht jenes Recht nicht in diesem auf. Der Bürger steht derartig im Gemeindehaushalt, daß er die Gemeindeanstalten benutzen kann und Anspruch hat auf das Privatvermögen der Gemeinde und die Nutzungen. Man hat dieses, auch in der Gesetzgebung einiger Cantone als das Hauptmoment des Gemeindebürgerrechts hervorgehoben und es erscheint auch äußerlich so, wo eine Gemeinde reich ist, aber juristisch ist es nicht richtig, denn die Gemeinde ist eine juristische Person, bei welcher das Vermögen nur Mittel zur Erreichung des Zweckes ist, der Wohlfahrt der Gemeinde, die denn freilich auch den einzelnen Bürgern zu Gute kommt.

Das Gemeindebürgerrecht hat in staatsrechtlicher Beziehung eine Bedeutung, die echtschweizerisch zu nennen ist und zu interessanten Vergleichungen mit den Einrichtungen anderer Länder hinführt. Es kann niemand Schweizerbürger sein, der nicht ein Cantonsbürgerrecht (Landrecht) hat, und niemand kann Bürger eines Cantons werden, der nicht zuvor ein Gemeindebürgerrecht erlangt hat. So wie die Gemeinden älter sind als die Cantone und die Cantone älter als die Eidgenossenschaft, so daß die Gemeinden als der Kern des Staates erscheinen, so ist das Gemeindebürgerthum der Kern des Bürgerthums in der Schweiz. Wollte die Regierung von Zürich einem an der dortigen Universität angestellten cantonsfremden, wenn auch schweizerischen Professor das Cantonsbürgerrecht schenken, so würde das nichts nützen, wenn derselbe nicht vorher Bürger einer Gemeinde im Canton Zürich geworden wäre, und die politischen Gemeinden sind zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet einen Cantonsfremden in ihr Bürgerrecht aufzunehmen.

Einem Franzosen müssen die Abhängigkeit des Staatsbürgerthums vom Gemeindebürgerthum in der Schweiz und die die daraus sich ergebenden Consequenzen sehr auffallend sein. In Frankreich existirt kein Heimathrecht im schweizerischen Sinne; der Franzose mit seinem freien Staatsbürgerthum, wenn ich diesen Ausdruck gebrauchen darf ohne mißverstanden zu werden, kann sich überall in Frankreich ohne Heimathschein niederlassen, ist überall vollberechtigt wo er wohnt, kann sich überall in Frankreich frei bewegen, wenn er nicht das wachsame Auge der Polizei zu sehr auf sich gezogen hat. Das französische System zeichnet sich durch größere in-

dividuelle Freiheit aus, aber der Franzose genießt auch nicht die mit dem schweizerischen Heimathrecht verbundenen Vortheile.

Das Gemeindebürgerrecht wird im Canton Zürich erworben:

1) durch Geburt. Eheliche Kinder folgen dem Vater, uneheliche der Mutter. Findelkinder fallen der Gemeinde zu. Vor kurzem wurde in Riesbach, der reichen Ausgemeinde (Vorstadt) Zürichs, in einer Hausflur ein ausgesetztes Knäblein gefunden. Da die Mutter nicht ermittelt wurde, kam das Kind an die Gemeinde und hat hier fortan Heimathrecht. Da nun möglicherweise die Mutter ein Schwabenmädchen ist, wie deren viele hier in Dienst stehen, so hat der kleine Fremdling das Bürgerrecht in einer viel leichteren Weise erworben, als es sonst möglich ist.

2) durch Einkauf oder Schenkung. Wer sich einkaufen will, hat nicht allein über seinen Leumund sich auszuweisen, sondern auch über den Besitz eines bestimmten Vermögens. Dieses Vermögen muß bestehen für einen Cantons- und Schweizerbürger in wenigstens 1000 Franken, für einen Nichtschweizer in wenigstens 2500 Franken. Der Nichtschweizer muß auch schon 5 Jahre im Canton niedergelassen sein und ist verpflichtet sich über die Entlassung aus seinem bisherigen Staatsverbande auszuweisen. Die Einkaufssumme, welche in vier Theile zerfällt, nämlich für das Armengut, das Schulgut, das Kirchengut und das Gemeindegut, ist sehr verschieden, je nach dem nutzbaren Bestande der öffentlichen Güter und andern mit Bürgerrecht verbundenen Vortheilen. Die Landrechtsgebühr, d. i. die Einkaufssumme in das Cantonsbürgerrecht, beträgt dann noch für Schweizerbürger 250 Franken, für Ausländer 600 Franken. Wer sich um eine Gemeinde oder um den Canton Verdienste erworben hat, dem kann sowol die betreffende Gemeinde die Einzugsgebühr als der Regierungsrath die Landrechtsgebühr ganz oder theilweise erlassen. Wenn ein Familienvater sich das Bürgerrecht erkauft, so erwirbt er es auch für seine Frau und seine minderjährigen ehelichen Kinder. In einigen Cantonen folgen ihm auch die vom Hausstande nicht ausgeschiedenen unverheiratheten großjährigen Kinder. Die Größe der Familie vermehrt in der Regel die Einkaufssumme nicht. — Einem Franzosen muß dieses Einkaufen sonderbar vorkommen, als eine ungehörige Vermischung des Politischen und Oekonomischen, wenigstens in Betreff des cantonsfremden Schweizers, aber der Franzose hat eben weder das Gemeindebürgerrecht noch das Landrecht im schweizerischen Sinn. Für ihn gilt: Civis Romanus sum!

3) durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger erlangt eine Frauensperson das Bürgerrecht einer Gemeinde und auch nach Trennung der Ehe behält die Ehefrau ihr Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehemann dasselbe zur Zeit der Auflösung der Ehe hatte. Jener Erwerb des Bürgerrechts geschieht aber auch nicht unentgeltlich, sondern es besteht nach dem Züricherischen Gemeindegesetz und alter Uebung eine Einheirathungsgebühr (auch Braut- und Bechergeld genannt) und diese beträgt für eine Cantonsbürgerin, die sich mit einem Cantonsbürger aus einer andern Gemeinde verheirathet, und für eine Schweizerbürgerin eines andern Cantons 20 Franken, für eine Landesfremde 120 Franken. Man denkt aber jetzt daran diese Abgabe zu beseitigen.

Der Erwerb des Bürgerrechts verschafft den männlichen Bürgern folgende Rechte:

1) das Recht zum bleibenden Aufenthalt in der Gemeinde;

2) das Recht zur Theilnahme an den Bürgerversammlungen und zur Ausübung der Wahlrechte nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze;

3) das Recht zur Benutzung der Gemeindeanstalten und der vorhandenen Gemeindegüter nach Vorschrift der Gesetze und der Gemeindeordnungen;

4) das Recht auf Unterstützung aus dem Armengut in Fällen von Dürftigkeit.

Der neue Bürger tritt dagegen auch in alle Pflichten ein, die der Gemeinde- und Staatsverband den Bürgern an Geldbeiträgen oder Dienstleistungen auferlegt. Die letzteren sind oft beschwerlicher als die ersteren, denn dazu gehören die Gemeindeämter, die sehr oft viel Zeit und Mühe in Anspruch nehmen. So lange ein Gemeindebürger seinen Wohnsitz in einer andern Gemeinde aufschlägt, hat er keinen Mitgenuß an den Gemeindegütern, dagegen ist er auch von allen persönlichen Dienstleistungen in seiner Heimathsgemeinde befreit, die ihm vermöge des Bürgerrechts obliegenden Geldleistungen an seine Gemeinde fallen aber durch seinen dauernden Aufenthalt auswärts nicht weg; er muß auch seiner Heimathsgemeinde wenigstens je nach Ablauf von 10 Jahren von seinem Aufenthaltsorte Kenntniß geben und wenn er verheirathet ist oder war, der Gemeinde von den Geburts- und Sterbefällen in seiner Familie Anzeige machen.

Das Bürgerrecht erlischt nur durch den Tod oder durch Verzichtleistung und bei Bürgerinnen überdies durch Verehelichung mit Bürgern einer andern Gemeinde oder eines andern Staats. Kein Bürger darf des

Bürgerrechts verlustig erklärt werden. In früherer Zeit war es anders, indem die Cantonsbehörden das Bürgerrecht entziehen konnten.

Die schon oben berührte Stellung der Niedergelassenen gegenüber oder neben den Gemeindebürgern verdient um so mehr Berücksichtigung, da das betreffende Verhältniß in Fluß gerathen ist und ohne Zweifel in nächster Zeit eine rasch sich entwickelnde neue Phase seiner Geschichte haben wird. Das exclusive Bürgerthum kann sich nicht behaupten und es nützt in unserer raschen und hastenden Zeit nicht beim Alten bleiben zu wollen; die Conservativen können erworbene Rechte nur so weit sich erhalten, als sie der Gerechtigkeit huldigen wollen und für sich wie für Andere anerkennen, daß Rechte und Pflichten sich die Waage halten müssen. Allerdings hat sich die Lage der Niedergelassenen in den schweizerischen Gemeinden bedeutend gebessert, der Niedergelassene ist nicht mehr ein „hintersäßig arm Mann“, aber zu seinem Recht ist er nicht gekommen. Staunen muß man freilich, wenn man liest, wie es hie und da in alter Zeit war. Aus Schaffhausen berichtet ein neuerer Schriftsteller über die Beisassen: „Sie konnten keinen Grundbesitz erwerben und waren sogar in der Ausübung eines Handwerks beschränkt. Sie waren meistens Tagelöhner und Rebleute, die Frauen Wäscherinnen. Sie wurden auf einem besondern Gottesacker und ohne Trauermusik beerdigt; bei Leichenbegängnissen bildeten sie den Schluß und gingen drei Mann hoch, die Bürger hingegen paarweise. In der Kirche hatten sie besondere Plätze und durften sich bei Strafe nicht unter die Bürger mischen. Ihre Kinder wurden zu einer besondern Stunde getauft; es war ihnen eine eigene Tracht angewiesen; sie wohnten in engen Gassen beisammen. Nach 1785 war ihnen verboten Hunde zu halten. Im Concurse gingen sie den andern Gläubigern nach. Der Ankauf von Wein war denen, die nicht wenigstens 10 Gulden Schirmgeld bezahlten, untersagt. Die höher Besteuerten durften solchen gegen Bezahlung des doppelten Ungelts für ihren Hausgebrauch verschaffen.“ Man sieht aus dieser Schilderung, daß es in früherer Zeit noch andere Paria's gab als die Juden.

Der Niedergelassene in einer Gemeinde ist entweder Bürger einer andern Gemeinde desselben Cantons oder eines andern Cantons oder er ist nicht Schweizerbürger, sondern Ausländer. Diese Verschiedenheiten üben einen bedeutenden Einfluß aus auf das Recht zur Niederlassung und die dazu verlangten Requisite wie auch die Rechte, welche der Niedergelassene erlangt. Ich will auf das Detail, welches sich hier ergiebt, nicht eingehen,

sondern, was die Niederlassungsfähigkeit anlangt, nur bemerken, daß die Bundesverfassung den Schweizern die freie Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft garantirt hat unter Bedingungen, die leicht erfüllt werden können; Ausländern ist die Sache nicht so leicht gemacht, aber es existiren mit mehreren fremden Staaten maßgebende Verträge. Die Bundesverfassung Art. 41 hatte es nur mit Schweizerbürgern zu thun, wenn sie bestimmt: „der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Cantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitantheils an Gemeinde- und Corporationsgütern." Die in Beziehung auf das Gemeindewesen wichtige Ausschließung, welche der zweite Theil des Satzes verkündet, gilt natürlich auch für andere Niedergelassene. Kann man dieser Ausschließung vom conservativen historischen Standpunkt keine Ungerechtigkeit vorwerfen, so zeigt doch die Art und Weise, wie sie von manchen Gemeinden mit starrer Consequenz festgehalten wird, daß dadurch der Werth der politischen Gemeinden für den höhern Zweck des Staats, dem sie als lebendige Basis dienen sollen, mindestens verringert wird. Statt diesen Zweck im Auge zu haben, dominirt bei manchen Gemeinden die Maxime, die Gemeindegüter im Privatnutzen auszubeuten, wovon die unmittelbare Folge *eine Absperrung* gegen den Zufluß neuer, erfrischender Kräfte ist. Bei aller Anerkennung, die man dem historischen Recht zollen muß, ist es doch ein leicht erkennbarer Fehler derer, die sich vorzugsweise auf dasselbe berufen, daß sie als Geschichte nur die ferne Vergangenheit nehmen, die neuere Zeit aber, die doch auch in die historische Entwicklung eingetreten und auch schon Vergangenheit geworden ist, eben so wenig berücksichtigen wollen als die noch unfertige Gegenwart. Es ist in der Schweiz Thatsache, daß in vielen Gemeinden die Zahl der Niedergelassenen die der Bürger ungeheuer übersteigt. Die Stadt Luzern hat nach der neuesten Volkszählung vom Jahre 1860 nur 2002 Gemeindebürger, dagegen 8177 Niedergelassene, 3345 Aufenthalter, Thun hat 792 Bürger, 2953 Niedergelassene, 746 Aufenthalter, Burgdorf 632 Bürger, 3051 Niedergelassene, 1148 Aufenthalter; die Herrschaftsgemeinde Bremgarten im Canton Bern zählt sonderbarer Weise gar keinen Bürger, wohl aber 602 Niedergelassene und 81 Aufenthalter. Es ist ferner Thatsache, daß einer Familie das Bürgerrecht erhalten bleibt, wenn auch keiner aus der gegenwärtigen Generation je die Heimath gesehen oder sich besonders um die Gemeinde gekümmert hat, während ein Niedergelassener, der an seinem Wohnorte geboren ist und

dort sein ganzes Leben zugebracht hat, auch Haus und Hof besitzt und gehörig besteuert worden ist, doch immer als ein Fremder gilt. Aus diesen Andeutungen geht hervor, daß diese Verhältnisse Uebelstände an sich tragen, welche beseitigt werden müssen, wenn dem schweizerischen Staatsleben seine gesunde kräftige Basis erhalten werden soll, und der Gedanke drängt sich hervor, daß der Uebergang des Domicils, welches eine bestimmte Zeit lang gedauert hat, in das Bürgerrecht erleichtert werden müsse.

Den Umfang der örtlichen Selbstverwaltung erkennen wir am sichersten, wenn wir die Organisation der Gemeinden und die Aufgaben in's Auge fassen, welche die Gemeinden zu erfüllen haben.

I. Die Organisation der Gemeinden. 1) Bei der cantonalen Organisation der Gemeindeverhältnisse durch die besondern Gemeindegesetze oder in den Verfassungen der Cantone haben die Gemeinden doch ein gewisses Constitutionsrecht, indem sie Reglements für besondere Verwaltungszweige erlassen können. Als staatsverfassungsmäßige Schranke gilt dabei, daß dergleichen Ordnungen weder den Bundes- und Cantonsgesetzen noch den Rechten dritter Personen zuwiderlaufen dürfen. In zwei Cantonen, welche die freiesten Gemeinden haben, Graubünden und Appenzell-Außerrhoden, existirt gar keine weitere Einwirkung des Staates und keine Oberaufsicht durch den Staat.

2) Die Gemeinde tritt als Ganzes auf in der Gemeindeversammlung, zu welcher alle stimmberechtigten Bürger gehören. Die Gemeindeversammlungen haben regelmäßig die Form der reinen Demokratie, in den größeren Städten jedoch ist ein großer Theil der Befugnisse der Gemeindeversammlung einer Stellvertretung übertragen. In Basel und Zürich heißt dieses mittlere Organ zwischen Gemeindeversammlung und Gemeindebehörden der große Stadtrath, in Genf Municipalrath. In der letzteren Stadt bleiben der versammelten Gemeinde nur die Wahlen. In den zahlreichen Landgemeinden entwickeln die Gemeindeversammlungen eine größere Thätigkeit: sie haben Gesetzgebung, so weit die Competenz geht, nehmen die Wahlen der Gemeindebehörden vor, führen die Aufsicht über den Gemeindehaushalt, wobei Commissionen aushelfen müssen, stellen das Budget fest, genehmigen die Gemeinderechnung, beschließen die Aufnahme neuer Bürger rc. In ihnen erscheint die Gemeinde recht eigentlich als Staat im Kleinen und sie sind für jeden Bürger eine Schule der Staatskunst oder doch der Verwaltungskunst. Gewöhnlich ist der Vorsteher der Gemeinde auch Präsident der Gemeindeversammlung, so wie auch der Gemeindeschreiber oder

Schreiber des Gemeinderaths als Protokollführer in der Versammlung fungirt. Stimmenzähler werden für die Sitzung meistens von der Versammlung gewählt, bisweilen auch vom Präsidenten. Der Präsident hat die Leitung der Verhandlungen und wacht über die Erhaltung der Ordnung und Ruhe in der Versammlung. Nach der cantonalen Gemeindeordnung von Zürich tritt die Versammlung ordentlicher Weise zweimal im Jahre zusammen. Den Zeitpunkt hat der Gemeinderath zu bestimmen. Vorhandene Bedürfnisse rufen außerordentliche Versammlungen hervor. Den Beschluß dazu faßt der Gemeinderath, aber auch, wenn ein Sechstheil der in das Bürgerbuch eingetragenen Bürger durch eine schriftliche, die Gründe des Begehrens enthaltende Eingabe an den Gemeindepräsidenten auf Abhaltung einer außerordentlichen Gemeindeversammlung anträgt, so ist ein solches Begehren unverzüglich dem Gemeinderath vorzulegen, welcher dann sofort einen geeigneten Tag für die Versammlung ansetzt. Bei außerordentlichen Gemeindeversammlungen ist zur Gültigkeit der Verhandlungen die Anwesenheit der Mehrheit der in der Gemeinde befindlichen Bürger erforderlich. Jede Versammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, acht Tage vorher in der Gemeinde anzukündigen unter Bezeichnung der zu behandelnden Gegenstände. Um einen zahlreichen Besuch der Gemeindeversammlungen zu erzwecken, kann durch Gemeindeschluß festgestellt werden, daß die Einladung zu einer bestimmten oder zu allen Gemeindeversammlungen unter Androhung einer Ordnungsbuße, welche in die Gemeindekasse fällt, stattfinde. Regel ist, daß sich die Minderheit dem Beschlusse der Mehrheit unterziehe. Wenn ein junger Bürger das zwanzigste Altersjahr erreicht hat und im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre ist, so hat er in der nächsten Jahresversammlung seiner Gemeinde den Bürgereid zu leisten, der in Zürich eine Form hat, welche die ernste Bürgerpflicht in dem Staate, in welchem jeder Bürger sich als integrirender Theil fühlen muß, deutlich herausstellt: „Wir Bürger des Cantons Zürich schwören Treue der schweizerischen Eidgenossenschaft und unserm Canton; wir schwören die Unabhängigkeit, Rechte und Freiheiten unseres theuern Vaterlandes zu schützen und zu schirmen mit Gut und Blut, wo es die Noth erfordert. Wir geloben Treue unserer Verfassung, Achtung dem Gesetze, Gehorsam unserer Obrigkeit; bei Ausübung unserer Wahlrechte verheißen wir unsere Stimmen den Wägsten und Besten zu geben. Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten, drohenden Schaden abwenden und die Wohlfahrt Aller nach Kräften fördern zu helfen, das versprechen wir vor Gott dem Allwissenden." Nach Verlesung

dieser Eidesformel erheben die zu Beeidigenden die rechte Hand und sprechen die Worte nach: „den mir vorgelesenen Eid gelobe ich wahr und stets zu halten, getreulich und ohne Gefährde, so wahr ich bitte, daß mir Gott helfe."

3) Die Gemeinden haben ihre Behörden und Beamten selbst zu bestellen und zu besolden. Die wichtigste Behörde ist der Gemeinderath (Municipalrath), ein allgemeines Institut, wenn auch in Stadt und Land und je nach der Größe der Gemeinden verschieden componirt und mit größerer und geringerer Gewalt ausgerüstet. In Genf hat die Gemeindeversammlung nur Wahlbefugnisse und herrscht in den Behörden ein mehr bureaukratisches System als anderswo. Die Zahl der Mitglieder eines solchen Collegiums ist verschieden; gewöhnlich ist in der Verfassung eines Cantons oder durch das cantonale Gemeindegesetz ein Maximum und ein Minimum angegeben. In Zürich kann ein Gemeinderath 3—13 Mitglieder haben und mit Berücksichtigung dieser Norm bestimmt die Gemeinde vor dessen Erwählung die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths. Die einmal festgesetzte Zahl darf vier Jahre hindurch nicht verändert werden. Die Erwählung geschieht durch geheimes absolutes Stimmenmehr und zwar hat die Gemeinde zuerst die sämmtlichen Mitglieder des Gemeinderaths und hernach aus deren Mitte den Gemeindepräsidenten zu wählen. Die Mitglieder werden von zwei zu zwei Jahren zur Hälfte einer neuen Wahl unterworfen; der Gemeindepräsident tritt aber sowol als Präsident wie als Mitglied des Collegiums erst mit der zweiten Hälfte ab. Die Abtretenden sind wieder wählbar. Eine in der Zwischenzeit von einer periodischen Wahl zur andern erledigte Gemeinderathsstelle ist in der nächsten Gemeindeversammlung wieder zu besetzen, wenn nicht der Gemeinderath zu deren Wiederbesetzung eine außerordentliche Gemeindeversammlung zu veranstalten nothwendig findet. Nur Bürger, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr angetreten haben, sind wählbar. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderath ist die Bekleidung verschiedener Staatsämter, aber auch nahe Verwandte, Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder und zwei Schwäger, dürfen nicht gleichzeitig im Gemeinderath sitzen. Begreiflicher Weise ist der Schreiber des Gemeinderaths keine unwichtige Person und hat in einigen Cantonen eine Prüfung zu bestehen. Im Canton Zürich hat er bei den Verhandlungen eine berathende Stimme. Zu den Befugnissen und Pflichten des Gemeinderaths gehört vor allem die Vorberathung und Vollziehung der Gemeindebeschlüsse, und als Ver-

waltungsbehörde der Gemeinde übt er die Ortspolizei aus. Er hat ferner die ökonomische Verwaltung der Güter und des Vermögens der Gemeinde und davon jährlich der Gemeindeversammlung Rechnung abzulegen. Er bildet die Obervormundschaftsbehörde, jedoch kann die Besorgung des Vormundschaftswesens auch einer besondern Commission aus seiner Mitte übertragen werden. In Betreff des Schulwesens kommt es darauf an, ob dafür eine eigene Gemeinde-Schulpflege existirt oder nicht. Wie die Armenpflege eine Hauptaufgabe der Gemeinde ist, so hat der Gemeinderath darauf eine Hauptthätigkeit zu richten.

Die Besoldung der Gemeindebeamten ist meistens sehr gering, die Amtsführung oft sehr beschwerlich; daher ist es nicht immer leicht diese Aemter zu besetzen und in einigen Cantonen ein Amtszwang eingeführt.

II. Die Aufgaben, welche die Gemeinden zu erfüllen haben und denen ihre Organisation dient, bezwecken sowol die Beförderung der materiellen Wohlfahrt als idealer Interessen. In beiden Richtungen hat die Gemeinde solche Anstalten zu erstellen und solche Einrichtungen zu treffen, welche allen Gemeindegenossen nützlich sind oder werden können. Dahin gehört denn allerdings vieles und nicht für alle Gemeinden existiren dieselben Bedürfnisse, aber gewisse Einrichtungen treten so sehr hervor, daß sie als Ziele der Gemeinde überhaupt bezeichnet werden können.

Nehmen wir zuerst die Förderung der materiellen Wohlfahrt, so kann ein armes Bergdorf nicht wetteifern mit einer reichen Ortschaft am Zürichsee, aber die Bedürfnisse und Ansprüche der gesammten Einwohnerschaft sind dort auch geringer. Wer den Boden einer Gemeinde betritt, wird sogleich aufmerksam werden auf einen Gegenstand, den keine Gemeinde aus dem Kreise ihrer Aufgaben fern halten darf, der aber sogleich die ganze Gemeinde einigermaßen charakterisirt. Es ist das Straßenwesen. In Graubünden und Wallis finden sich noch Dörfer, denen eine irländische Einrichtung angerathen werden könnte, welche darin besteht, daß, wenn ein Postwagen durchs Dorf fährt, aus jedem Hause ein Hund herausstürzt, der die Pferde zur äußersten Kraftanstrengung anfeuert, damit der Wagen nicht im Dorfe stecken bleibt. Der Canton Zürich ist dagegen in Betreff des Straßenwesens ein Musterland und verdankt dies besonders einer zweckmäßigen Theilung der diesem Zweck dienlichen Leistungen. Staat, Gemeinde und Grundeigenthümer wirken zusammen. Abgesehen von den bloßen Privatwegen giebt es für die Gemeinden drei Arten von Straßen: Nebenstraßen, die nur für einen Theil der Gemeinde Bedeutung haben,

Gemeindestraßen und Straßen, deren Bedeutung über die Gemeinde hinausreicht. Die Gemeinde beschließt den Bau der Nebenstraßen, welcher kunstgerecht durch Unternehmer ausgeführt werden muß; die Kosten des Baues und der Unterhaltung tragen die Ortschaften und die Anstößer, denen eine solche Straße dient. Die Gemeindestraßen werden von den Bezirksbehörden decretirt, aber dabei die Wünsche und Ansichten der Gemeinde berücksichtigt; die Erbauung ist zwar Gemeindesache, aber der Staat leistet einen Beitrag, der sich nach der Größe der Kosten zu dem Gemeindevermögen richtet. Die Unterhaltung dieser Straßen bleibt Sache der Gemeinde. Umgekehrt werden die Staatsstraßen, deren es zwei Arten giebt, vom Staate gebaut, aber die Gemeinden haben dazu nach ihrem Vermögen mitzuwirken. Auf diese Weise hat der Canton Zürich seit seiner Regeneration in den dreißiger Jahren ein herrliches Straßennetz erhalten und kein Schlagbaum hindert und belastet den Verkehr. Aehnlich wie für das Straßenwesen wirken Gemeinden und Staat zusammen bei der Erbauung und Unterhaltung von Brücken und bei der Eindämmung von Gewässern. Große Sorgfalt wird in neuester Zeit von den Gemeinden auch den Wasserleitungen zugewendet. Die Brunnen, deren Bedeutung für die Gesundheit, Reinlichkeit und Sicherheit so groß ist, sind nicht immer Gemeindesache. Wo ein Dorf einen Dorfbrunnen hat, allerdings; wo aber mehrere oder viele Brunnen sind, fällt die Erhaltung entweder den Quartieren zu oder besondern Brunnengenossenschaften oder sie sind lediglich Privatsache. Die Cloaken sind erst in neuerer Zeit in den Städten zu einer wichtigen Gemeindesorge geworden. Dagegen bilden die Löscheinrichtungen zur Sicherung gegen Feuersgefahr, Spritzen, Wassersammler, Organisation von Löschmannschaften u. dgl. aus zwingenden Gründen schon länger einen Hauptgegenstand für die Vigilanz der Gemeinden, die sich deren Vervollkommnung sehr angelegen sein lassen.

Das Armenwesen war in alter Zeit Aufgabe der Kirchen, daneben bestand aber eine natürliche, jedoch schon früh auch rechtlich normirte Pflicht der Familien ihre Armen zu unterstützen. Nachdem die Armenpflege Gemeindesache geworden ist, hat sich doch eine kirchliche Beziehung darin erhalten, daß dafür sehr gewöhnlich die Kirchgemeinden eintreten, welche oft mehrere politische Gemeinden umfassen. Jene Familienpflicht ist aber für das Armenwesen durchaus nicht verschwunden und es besteht namentlich in den Ländern der innern Schweiz hierin eine Concurrenz der Familien und Gemeinden. In Uri ist es alte Sitte und altes Recht, daß vaterlose

Kinder oder solche, die der Vater wegen seiner Kränklichkeit nicht erhalten kann, aber auch andere alte oder gebrechliche, ihren Unterhalt zu erwerben ganz unvermögende Personen von ihrer Verwandschaft genährt, erzogen oder verpflegt werden, und zwar soll zunächst der erste Verwandschaftsgrad väterlicher Seite eintreten, falls aber dieser dazu nicht vermöglich ist, von Grad zu Grad weiter gegriffen werden. Erst mit dem fünften Grade väterlicher Verwandschaft kommt die mütterliche Verwandschaft an die Reihe. So bestimmt das alte Landbuch; die neuere Gesetzgebung hat aber die Gemeinden stärker in Anspruch genommen, indem die „Verwandschaftssteuern" nur bis zum zweiten Grad der väterlichen Verwandschaft fortbestehen, sodann die Gemeinden eintreten sollen. Immerhin zeigt diese Verwandschaftssteuer, die ursprünglich mehr noch als in der Gegenwart das Gegenstück zum Erbrecht bildete, und das Fortrücken der Unterstützungspflicht von der Familie zur Gemeinde, wie an die erste Grundlage des Staats, die Familie oder das Geschlecht, sich für den staatlichen Organismus die Gemeinde als zweites Glied angereiht hat.

Wenn keine Verwandten vorhanden sind, die das Vermögen zur Unterstützung haben, so tritt die Gemeinde ein, und zwar sollte es die Bürgergemeinde als Erweiterung der Familie sein, allein sehr gewöhnlich ist es doch die Kirchgemeinde. Hie und da zeigt sich auch die Neigung zur Einwohnergemeinde überzugehen, was aber nur gerecht sein kann, wenn das Verhältniß der Bürger und Niedergelassenen in der Weise geregelt ist, daß für die Letzteren die Rechte den Pflichten entsprechen, aber natürlich da nicht, wo, wie im Canton Zürich, die Niederlassungsbewilligung genommen werden kann wegen Verarmung. Wie in Frankreich hat man auch in einigen Theilen der französischen Schweiz (Genf) das System der freiwilligen, nichtobligatorischen Armenpflege.

Die Weise und Form der Unterstützung ist sehr verschieden. Die schlimmste Form besteht in der Erlaubniß, in der Gemeinde zu betteln (Nidwalden). Besser, aber doch ungenügend ist die allmählig in Abnahme kommende Einrichtung, daß der Arme in den Bürgerhäusern der Reihe nach beim Mittagsmal hospitirt. In Luzern wird den Reichen als Verpflichtung zugemuthet, arme Kinder in Kost zu nehmen. Armenhäuser sind zwar sehr verbreitet, doch ist die öffentliche Meinung ihnen wenig günstig, weil sie meistens in einem kläglichen Zustande sind. Es ist sogar nicht selten vorgekommen, daß ein Insasse eines Armenhauses ein Verbrechen beging, um in die ihm besser scheinende Lage eines Strafhausgefangenen

versetzt zu werden. Weit vorzüglicher als die gewöhnlichen Armenhäuser sind in Städten und größeren Dörfern die Waisenhäuser für Kinder, die Pfrundanstalten für alte Bürger und Bürgerinnen. So in der Stadt Zürich, wo beide Anstalten mustergültig sind. Aus dem trefflich geleiteten Waisenhause gehen die besten weiblichen Dienstboten hervor und es besteht die Einrichtung, daß wenn ein Mädchen ein Jahr lang zur Zufriedenheit bei einer Herrschaft gedient hat und geneigt ist, die Schneiderei, Feinwäscherei, Seidenweberei ꝛc. zu erlernen, sie dazu von dem Waisenhause unterstützt wird. Im allgemeinen steht in besserem Credit als die Armenhäuser, daß die einzelnen armen Personen in Familien verkostgeldet werden, die gegen eine Zahlung von Seiten der Gemeinde zur Aufnahme und Beköstigung solcher Leute sich bereit finden. Verarmte Haushaltungen werden aber natürlich am besten direct unterstützt. Sehr gut ist die Aufstellung besonderer Armenväter, besonders für verkostgeldete Kinder, um diese vor Vernachlässigung und schlechter Behandlung zu schützen.

Daß die arbeitsfähigen Unterstützten zur Arbeit angehalten werden, ist natürlich, und Arbeitshäuser, wie sie hie und da existiren, würden sich noch mehr empfehlen, wenn die Armenpflegen und andere Verwaltungsbehörden der Gemeinden sorgsamer unterschieden zwischen liederlichen Armen und den ohne ihr Verschulden in Armuth Gerathenen. Es kann nicht schwer fallen den Letzteren, wenn sie arbeitsfähig sind, in anderer Weise Arbeit zu verschaffen als durch Unterbringung in einem Arbeitshause, was nach allgemeiner Ansicht einer Strafe gleichkommt. Daß in den meisten Cantonen den Personen, welche von der Gemeinde unterstützt werden und Allmosen genießen, der Besuch des Wirthshauses verboten ist, kann nicht getadelt werden, aber die Durchführung dieser Maßregel über die Wirthshäuser der Gemeinde hinaus ist schwierig.

Die Gemeinden halten sich für befugt, für ihre Verpflichtung zur Unterstützung der Armen auch Rechte in Anspruch zu nehmen, und gehen darin oft sehr weit. Wo Gefahr droht, daß nicht bloß ein notorischer Verschwender, sondern auch ein Mann, der nicht haushälterisch wirthschaftet, der Armenpflege über kurz zur Last fallen könnte, da ist es leicht, ihn unter Curatel zu bringen. Daß ferner die Gemeinden leichtsinnigen Heirathen entgegentreten, wäre an sich nicht zu tadeln, aber die Erfahrung lehrt z. B. in Luzern, wo die Zahl der unehelichen Kinder alljährlich sehr groß ist, daß wenn in jener Richtung weit gegangen wird, die Folgen sehr übel sein können.

Die Förderung idealer Interessen liegt zwar auch im Bereich der Gemeindeaufgaben, wenn wir aber dabei zunächst an das Kirchen- und Schulwesen denken müssen, so ist es unmittelbar nicht die politische Gemeinde, welcher das Kirchen- und Schulwesen zufällt, sondern es sind die Kirchgemeinden und Schulgemeinden eigene Gemeindeverbände.

Eine Kirchgemeinde kann mehrere politische oder Ortsgemeinden umfassen, aber auch eine politische Gemeinde verschiedene Kirchgemeinden haben (Stadt Zürich). Die Kirchgemeinden haben zwar ihre Kirchen zu erbauen und zu erhalten, aber der Staat leistet dazu, je nach dem Bedürfniß, größere oder kleinere Beiträge. Die frei von der Gemeinde aus den Gemeindebürgern gewählte Kirchenvorsteherschaft hat nicht bloß die Oberaufsicht über alles Kirchliche in der Gemeinde, sondern meistens auch die Leitung des Armenwesens, und genießt, wo die Lebensverhältnisse einfach geblieben sind, das Ansehen einer Sittenbehörde, welche unordentliche Hausväter und Mütter vor sich ladet und auch den gestörten Frieden einer Familie wieder herzustellen sich angelegen sein läßt. In den meisten Cantonen haben die Gemeinden ihren Pfarrer frei zu wählen, so daß es nur etwa der Bestätigung einer Wahl durch die Regierung bedarf; dagegen haben auch die Gemeinden ihre Pfarrer von sich aus zu besolden. Die Besoldungen sind natürlich sehr ungleich in den verschiedenen Gegenden. In dem reformirten Canton Zürich ist die Besoldung nach dem Dienstalter gleichmäßig normirt, so daß nur durch die Accidentien der Pfarrer einer reichen Gemeinde besser gestellt ist als sein Amtsbruder in einer armen Gemeinde des Hinterlandes. Besonders klein sind oft die Einnahmen eines Dorfpfarrers in Graubünden.

Die große Verschiedenheit der katholischen und reformirten Kirche macht sich zwar in den Kirchgemeinden und deren Verwaltung geltend, aber bemerkenswerth ist, daß hie und da beide Confessionen dasselbe Kirchengebäude friedlich neben einander benutzen. So in Churwalden im Bündnerland und selbst in Glarus, dem Hauptorte des gleichnamigen Cantons. Als hier durch den schrecklichen Brand im Mai 1861 die Kirche zerstört war, entstand die Frage nach Erbauung einer besondern katholischen Kirche, aber der Vorstand der katholischen Kirchgenossenschaft erklärte, die Katholiken wünschten auch ferner dasselbe Gotteshaus mit den reformirten Brüdern zu theilen „da Unglück und Noth beidseitige Confessionsgenossen so schwer heimgesucht habe und sie sich brüderlich die Hand zur Milderung

des Unglücks und Aufrichtung zu neuem frischen Streben und Leben gereicht hätten."

Die Schulgemeinden sind jünger als die Kirchgemeinden und meistens von kleinerem Umfang. Erst allmählig hat die Volksschule die Bedeutung einer Staatsanstalt erhalten, jetzt hat sie entschieden diese Bedeutung; dabei ist aber die Mitwirkung der Gemeinden nicht unwesentlich. Auf guter Schulbildung ruht nicht zum wenigsten das Gedeihen des Staates, der Staat giebt daher die Schulgesetze und es läßt sich auch der Schulzwang vollkommen rechtfertigen. Der Staat sorgt für Anstalten zur Bildung guter Volksschullehrer, bestimmt auch im Canton Zürich die Lehrerbesoldungen; den Gemeinden, welche ihre Lehrer selbst wählen, ist es aber dabei unbenommen mehr zu leisten und man kann immer von neuem in den öffentlichen Blättern lesen, daß eine Gemeinde ihrem verdienten Lehrer eine Gehaltszulage bewilligt habe. Ueberhaupt ist es im Canton Zürich eine erfreuliche Erscheinung, wie die Gemeinden es sich angelegen sein lassen, das Schulwesen bei sich zu heben. Sie huldigen nicht minder als die Regierung dem Satze: „Wissen ist Macht!" Schon äußerlich ist das schöne Streben der Gemeinden erkennbar in den Schulhäusern. Es giebt wohl nirgends so viele stattliche Dorfschulhäuser als hier. Die Gemeinde wetteifert darin mit der Nachbargemeinde und unter den Wohnhäusern eines durchaus nicht reichen Dorfes ragt oft das Schulhaus als das beste hervor, so daß es mir nicht auffallend war, von einem Bauerknaben über einen nach seiner Meinung reichen Mann die Aeußerung zu hören: Er hat ein Haus wie ein Schulhaus! — Im Canton Zürich hat jeder Schulkreis eine Schulpflege, bestehend aus dem Pfarrer als Präsidenten und einer durch die Gemeinde näher zu bestimmenden Zahl von wenigstens vier Mitgliedern, welche auf eine Dauer von vier Jahren gewählt werden. Den Sitzungen der Schulpflege wohnen die Lehrer mit berathender Stimme bei, außer wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt. Zur Verwaltung des Schulguts und Besorgung der Einnahmen und Ausgaben jeder einzelnen Schule erwählen die Schulgenossen auf die Dauer von vier Jahren einen Verwalter, der bei ökonomischen Angelegenheiten seiner Schule zu der Schulpflege beigezogen werden soll, wenn er nicht bereits Mitglied derselben ist. Er hat für treue Verwaltung der Schulpflege Bürgschaft zu leisten. Die Schulpflege führt die nächste Aufsicht über die Schulen der Gemeinde und vollzieht das Schulgesetz, sowie die Verordnungen und Beschlüsse der obern Schulbehörden. Sie trifft die nöthigen

Einleitungen für Besetzung der Lehrstellen in Fällen von Erledigung und sorgt für die Aufnahme, den fleißigen Schulbesuch und die Entlassung der Schulkinder. Sie wacht darüber, daß der Lehrer seine Pflichten treu erfülle, unterstützt ihn aber auch in der Erhaltung von Zucht und Ordnung in der Schule. Ueber den Gemeindeschulpflegen steht die Bezirksschulpflege, welche die Aufsicht über das gesammte Schulwesen des Bezirks hat und zu dem Zweck durch einzelne ihrer Mitglieder regelmäßige Visitationen vornehmen läßt. Sie hat auch das Recht einzelne Schulen unter specielle Aufsicht zu stellen. Die Bezirksschulpflege hat dem Erziehungsrath des Cantons jährlich über die Verhältnisse der Schulen des Bezirks zu berichten und kann dabei Anträge stellen und Wünsche aussprechen.

Um die Mittel zu erkennen, durch welche die Gemeinden die besprochenen Aufgaben lösen, ist es nothwendig auf die Vermögensverhältnisse derselben und auf das Steuerwesen einzugehen. In nicht wenigen Gemeinden der Schweiz ist übrigens von Gemeindesteuern so wenig die Rede, daß die Bürger nicht nur keine Steuern zu zahlen haben, sondern alljährlich beträchtliche Emolumente aus dem Gemeindegut genießen.

Die Gemeinde ist eine juristische Person. So wie daher diejenigen Sachen, welche dem allgemeinen Gebrauch dienen, Straßen, Löschanstalten &c. nicht im Miteigenthum der Bürger stehen, sondern Eigenthum der Gemeinde sind, so ist es auch mit den Objecten, welche zwar ihrer Natur nach Privatvermögensstücke sein können, Liegenschaften, Wald und Weide, Weinberge, auch Capitalien, die das Gemeindevermögen ausmachen. Da die Gemeinden juristische Personen sind, ist ihnen ihr Eigenthum gewährleistet, sowohl gegenüber dem Staate, als gegenüber den Privatinteressen der Bürger, welche sich desselben nicht bemächtigen dürfen, sondern nur etwa eine persönliche Nutzung davon oder Vortheil aus dem Ertrage haben. Um unberechtigte Ansprüche der Privaten abzuschneiden, schreiben neuere Gemeindegesetze eine genaue Inventarisirung des unbeweglichen und beweglichen Gemeindevermögens vor.

Wenn wir zunächst die städtischen Gemeinden betrachten, so erscheint Winterthur, die zweite Stadt des Cantons Zürich, in dem vortheilhaftesten Lichte, sowohl wegen der Größe des Vermögens als wegen der Benutzung desselben. Unter den reichlich 6000 Einwohnern Winterthurs waren im Jahre 1860 bei der letzten allgemeinen Volkszählung 2505 Gemeindebürger; das Gemeindevermögen wird auf 10 Millionen Franken angeschlagen. Es steckt größtentheils in Grundstücken, Waldungen und

Weinbergen und schon das Privilegium, welches Graf Rudolph von Habsburg vor 600 Jahren (22. Juni 1264) dieser Stadt ertheilte, zeigt ein bedeutendes unbewegliches Stadtvermögen. Ein Blick in das Budget der Stadt für 1865 muß jedem Fremden ein Erstaunen abnöthigen. In diesem Budget ist die Einnahme aus dem Gemeindegut auf 456,725 Franken angegeben, als Ausgabe für die allgemeine Gemeindeverwaltung sind 432,633 Franken, für die höheren Stadtschulen 82,157 Franken angesetzt. Das muthmaßliche Deficit für 1865 beträgt 120,777 Franken. Dieses muthmaßliche Deficit erschreckt die soliden Winterthurer gar nicht, da sie dasselbe bald wieder, ohne daß die einzelnen Bürger mit Steuern belastet werden, ausgleichen können; es entsteht hauptsächlich durch großartige Bauten zum allgemeinen Nutzen und zur Verschönerung der Stadt. Wenn dabei auch einmal etwas stark in den Seckel der Stadtgemeinde gegriffen wird, so geschieht es doch nicht ohne den Willen der Gemeinde, und der einzelne Bürger kann sich damit trösten, daß er aus seiner Casse nichts dafür beizusteuern hat, daß ihm auch seine Emolumente aus dem Bürgergut unverkürzt bleiben. Er kann nämlich alljährlich vier Klafter Bürgerholz beanspruchen und zur Nutzung ein Stück Gartenland in der Nähe der Stadt. Von dem letzteren Nutzungsrecht machen aber die Reicheren keinen Gebrauch, sondern überlassen es den ärmeren Familien, denen es eine bedeutende Beihülfe ist. Da zu den Liegenschaften der Stadt auch treffliche Weinberge in bester Lage gehören, so ist der Stadtkeller gut gefüllt und die Stadtbehörden spenden daraus nicht nur mit großer Liberalität bei festlichen Anlässen, sondern alljährlich im Juni hat die Gesammtbürgerschaft den Bürgertrunk, hauptsächlich um gründlich zu erproben, wie der Letztjährige gerathen sei. Eine alte gemüthliche Sitte ist es auch, daß bei den Hochzeiten der Stadtweibel in feierlicher Amtstracht erscheint, um dem jungen Paare in einem ungeheuren Pokal vom Besten aus dem Stadtkeller zu überreichen.

Naturallieferungen der genannten Art aus dem Bürgergut haben auch die Bürger mancher andern schweizerischen Städte. Die verheiratheten Bürger der alten Stadt Zofingen im Aargau erhalten jährlich je fünf Klafter Bürgerholz; Wittwen mit Haushaltung drei Klafter; einzelne volljährige Personen zwei Klafter. In Luzern sind unter den 2000 Gemeindebürgern nur 400 Corporationsbürger, welche als Vollbürger vom Corporationsgut Nutzen haben. Ein solcher Corporationsbürger bezieht vom 17ten Jahre an jährlich 100 Franken und 2 Klafter Holz.

Das genannte Bürgerholz weist in seiner Entstehung zurück auf eine alte Zeit, in welcher noch jede Haushaltung nach Bedürfniß aus der Gemeindewaldung Bau- und Brennholz holen durfte. Davon kann jetzt nicht mehr die Rede sein; wo nicht den Bürgern das Bürgerholz zubereitet geliefert wird, sondern die Einzelnen sich ihren Antheil nach geschehener Zuweisung durch die Forstverwaltung selbst heraushauen müssen, da ist ein Ueberschreiten der Befugniß leicht möglich, wird jedoch, weil es von einem Gemeindegenossen in einem Gemeindewalde geschieht, nicht als Diebstahl, sondern als bußwürdiger Holzfrevel angesehen, während ein Fremder, der einen Baum in der Gemeindewaldung fällt, als Dieb behandelt würde.

Viel Eigenthümliches hat der Gemeindehaushalt in den Ländern der Alpenwirthschaft. Darauf einzugehen würde eine besondere Abhandlung erfordern, ich begnüge mich daher nur einige Punkte hervorzuheben. Sehr allgemein ist der Grundsatz, daß ein Landmann im Sommer so viel Vieh auf die Gemeindeweide treiben kann, als er von seinem Land zu überwintern im Stande ist. Der Hauptnutzen der Alpen wird dadurch factisch den Güterbesitzern zugewendet, was zwar oft genug Unzufriedenheit der Aermeren erweckt, aber wenn die Alpen vollen Nutzen bringen sollen, wohl nicht abzuändern ist. In früheren Zeiten bestanden weit größere Ungleichheiten in der Benutzung des Gemeinlandes und der Gemeinweiden, wenigstens in den Gemeinden mit grundherrlicher Hofverfassung. Da standen den Voll- und Halbbauern die Tauner (Tagwner) gegenüber, welche nicht mit Gespann, sondern nur mit Handarbeit (Tagwen, Tagewerk) dem Hofe die schuldigen Dienste leisteten. Sie hatten nur kleine entweder von der Allmend oder von den Bauergütern abgelöste Gütchen, oft auch nur etwas Land, das ihnen von den Bauern verliehen war. Die Bauern hatten mit den ganzen oder halben Huben das Nutzungsrecht am Gemeinland, dieses Recht hatte also einen dinglichen Charakter, dagegen war den Taunern persönlich ein Nutzungsrecht von geringem Umfang nach Verfügung des Grundherrn und der Gemeinde zugestanden. Eine eigene Stellung hatten auch wohl in der Gemeinde gewisse Handwerker, wie Müller und Schmiede. Wenn vom Müller gesagt wird, er dürfe kein anderes Vieh halten als Hund und Katze, Hahn und Hühner, also keine grasfressenden Thiere, so ist er damit von der Allmendnutzung ausgeschlossen, denn er ist eben kein wirklicher Gemeindegenosse.

Gegenwärtig ist in den Alpenländern die Frage von großer Tragweite aufgetaucht, ob eine Theilung der Allmend unter die bisher im Ge-

sammteigenthum Stehenden zulässig und dem bisherigen Verhältniß vorzuziehen sei. Man hört sehr allgemein die Klage, daß die Alpen sich verschlechtern und daß schon manche sehr fruchtbare Alp durch wilde Wasser und Lawinen und Steingeröll nutzlos geworden sei, und da liegt der Gedanke nahe, daß es anders sein würde, wenn man durch Vertheilung der Alpen ein specielles Interesse der Privateigenthümer ins Leben riefe. Allein vom rechtlichen Standpunkt ist die Sache bedenklich und Verhältnisse, die seit Jahrhunderten so ganz natürlich erschienen sind, lassen sich nicht leicht ändern; die Schweizer sind auch, wenn man sie genauer betrachtet, ein sehr conservatives Volk.

Wo und in so weit der Ertrag der Gemeindegüter nicht ausreicht zur Erfüllung der Gemeindeausgaben, sind Steuern nothwendig. Die Berechtigung Steuern zu beschließen und zu erheben steht den Gemeinden im allgemeinen zu, in Genf und im Waadtlande aber nur mit Einwilligung der Staatsbehörden. Für das Steuerwesen der Gemeinden kommen fast lediglich die directen Steuern in Betracht, nur hie und da giebt es indirecte Gemeindesteuern, wie die Consumsteuern für den Verbrauch von Lebensmitteln und Getränken. Die directen Gemeindesteuern stehen in einem nahen Zusammenhange mit dem Steuerwesen des Staats, was am deutlichsten bei der Vermögenssteuer hervortritt. Von den directen Steuern hat einen praktischen Vorzug die Grundsteuer, welche nach dem Werth der Grundstücke erhoben wird, insofern dieser Werth leicht auszumitteln ist, was von der Vermögenssteuer nicht gesagt werden kann. Mittel zur Constatirung der Größe des Vermögens sind der Eid und das Handgelübde; der Vermögensstand eines Steuerpflichtigen kann aber sehr klar werden, wenn nach seinem Tode für Erbschaftszwecke eine Inventarisirung der Vermögensobjecte stattfindet. Zeigt sich dann, daß er sein Vermögen zu niedrig angegeben hatte, so muß in Zürich das Zehnfache der Steuer als Strafe gezahlt werden. Ein solcher Fall machte vor einigen Jahren Aufsehen, als einer der reichsten Fabrikanten des Cantons ohne Testament gestorben war: die Erben mußten anderthalb Millionen Franken nachzahlen. Der Besteuerung des Vermögens für Gemeindezwecke liegen die Staatssteuer-Listen zu Grunde, und wenn nach einer Revision dieser Listen sich das gesammte Steuerkapital einer Gemeinde als bedeutend vergrößert herausstellt, so erfüllt das die Gemeinde, insbesondere deren Behörden, mit sichtbarem Stolz, was billiger Weise auch zu der Erwägung führen sollte, daß jene Vergrößerung oft zumeist von den Niedergelassenen herkommt,

deren Rechte und Pflichten nicht in Proportion stehen. Zu den Personalsteuern gehört, aber nicht überall, die Erwerbs- und Einkommensteuer. Sie leidet oft an Unbilligkeit, insofern die fixbesoldeten Beamten verhältnißmäßig am meisten zu zahlen haben, die Besoldungen aber durchweg gar nicht hoch sind. Manche Cantone haben auch in den Gemeinden noch eine Haushaltungs- und Kopfsteuer.

Zu den Leistungen für die Gemeindezwecke gehören auch s. g. Frohnen, Naturalleistungen in Fuhren und Handarbeiten für Straßenbauten, Wasserbauten und Hochbauten, so weit diese unter die Aufgaben der Gemeinden fallen. In mehreren Cantonen, namentlich der Westschweiz, sind sie verworfen und man hat auch als allgemeinen Grund gegen dieselben geltend gemacht, daß auf diese Weise schlecht gearbeitet werde, daher es besser sei, statt der Frohnen Steuern zu erheben und solche Werke, deren Solidität oft ungemeine Wohlthätigkeit für die Gemeinden habe, an verantwortliche Bauunternehmer zu verdingen. Allein es ist doch zu beachten, daß in manchen Gegenden zu gewissen Zeiten des Jahres viele Arbeitskräfte müßig liegen und zum Gelderdienst wenig Gelegenheit ist, so daß die Naturalleistungen den Geldleistungen vorgezogen werden. Einen guten Mittelweg hat man im Aargau eingeschlagen, indem der zu den Frohnen Pflichtige im voraus erklären kann, ob er seine Betheiligung in natura oder durch eine entsprechende Steuerquote realisiren will.

Zum Schlusse bleibt mir noch eine wichtige Frage, die schon im Vorhergehenden hie und da berührt werden mußte, wie weit das Oberaufsichtsrecht des Staats oder vielmehr der Regierung über die Gemeinden als Selbstverwaltungskörper reiche und reichen solle? Wir finden in dieser Beziehung starke Gegensätze und bedeutende Verschiedenheiten in den Cantonen. Graubünden und Appenzell-Außerrhoden haben die freiesten Gemeinden, indem ihre Freiheit nur darin eine Schranke hat, daß die Einrichtungen und Verordnungen der Gemeinden den Bundes- und Cantonsgesetzen und dem Eigenthumsrechte dritter Personen nicht widersprechen dürfen. Am wenigsten frei sind die Gemeinden in den Cantonen der französischen Schweiz, wo eigentlich der Staat die Aufgaben vorzeichnet, welche die Gemeinden zu erfüllen haben. Im Canton Freiburg unterliegen die Bürgerregister wie das Budget der Gemeinden der Genehmigung des Oberamtmanns, der auch nicht nur den Gemeindeversammlungen beiwohnen, sondern sie zusammenberufen kann. Er entscheidet auch über Einsprache gegen Ansätze in den Steuerrodeln. Wenn Wahlen angefochten

werden, so entscheidet der Staatsrath, dessen Einwirkung auf die Gemeindeangelegenheiten auch so weit geht, daß er Gemeindesteuern ausschreiben, einen Schuldentilgungsplan festsetzen, das Holzfällen verbieten kann. Der Begriff der örtlichen Selbstverwaltung ist hier auf das Minimum reducirt. In Genf und Neuenburg findet sich ebenfalls eine starke Einmischung der Staatsbehörden in die Angelegenheiten der Gemeinden. Eine andere Gruppe bilden diejenigen Cantone, in denen die Autonomie in den eigenen Angelegenheiten den Gemeinden gelassen ist, aber ein Recursrecht besteht. Dieses Recursrecht hat aber nicht immer die gleiche Ausdehnung, indem es entweder nur stattfindet, wenn gesetzliche Vorschriften verletzt sind oder auch bei offenbarer Verletzung und Gefährdungen von Gemeindeinteressen z. B. durch Anhebung eines Prozesses, oder es ist dasselbe ganz allgemein als zulässig hingestellt, wie in der Verfassung von Luzern, wo es heißt: „Jeder Gemeinde und Gemeindebehörde steht das Recht zu, ihre Angelegenheiten innert der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Schranken selbständig zu besorgen. Ueber Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderaths kann der Regel nach an den Regierungsrath recurrirt werden."

Wo die Gemeinden so frei sind wie in Graubünden, liegt die Gefahr eines schwachen Staatsbewußtseins nahe, indem die Gemeindeinteressen so überwiegend werden können, daß kein Raum bleibt für die höheren staatlichen Interessen. Es entwickelt sich auch leicht ein Dorfmagnatenthum und eine Despotie der Gemeindegewalt zum Nachtheil der freien Bewegung des Individuums. Wo dagegen die Gemeinden vom Staat am Gängelbande gehalten werden und ihre Spontaneität nur Schein ist, da fehlt der Sporn zu tüchtiger Gemeindeverwaltung. So wie der einzelne Mensch zunächst den Boden eines tüchtigen Wirkens und Schaffens am eigenen Hause hat und, wenn er hier seinen Platz ausfüllt, mit größerer Wahrscheinlichkeit auch ein guter Bürger sein wird als derjenige, welcher keinen Halt in Familie und Haus, dem eigentlichen „Heim," hat, so liegt auch in dem guten Gemeindebürger die Eigenschaft des guten Staatsbürgers, die sich ruhig entfaltet, wo das Verhältniß der Gemeinden zum Staat richtig organisirt ist. Sehr schön hat sich neuerdings über dieses Verhältniß ein schweizerischer Publicist (Gengel) ausgesprochen, dessen Worte um so mehr Beachtung verdienen, da er selbst ein Sohn des freien Bündnerlandes ist. Er meint, die Ausgleichung der Extreme sollte in dem Sinne stattfinden, daß die Gemeinden in allen Cantonen völlig selbständige, freie

Staatsglieder werden, in ihrer Bewegung so ungehindert und gleichberechtigt, wie der aufrechtstehende einzelne Bürger, in ihrer Handlungsfähigkeit also durch keine Aufsicht und Einmischung beschränkt; weil sie aber Glieder des Staats seien, sollten sich dann auch alle diese freien Gemeinden der Oberaufsicht des Staats anvertrauen. Die staatliche Oberaufsicht ihrerseits sollte — ganz wie die Gemeinde den Einzelnen nicht fortwährend polizeilich beaufsichtigt, sondern jeden, der seine Bürgerpflicht erfüllt, als freien Mann ehrt und nur die Schwachen in ihren Schutz, die Fehlbaren und Unverständigen in ihre strafende Obhut nimmt — ganz so sollte die staatliche Oberaufsicht nichts mit den auf eigenen Füßen stehenden Gemeinden sich zu schaffen machen dürfen; gegenüber den nachlässigen, faulen, verschwenderischen dagegen sollte sie stark sein und daher zur Verhütung aller Uebergriffe und in strenger gesetzlicher Form, zur Sicherstellung des gesammten Staatslebens gegen einreißende Fäulniß mit energischer Competenz ausgestattet werden. So würde die Gemeindefreiheit zur Vollendung gebracht und zwar ohne Auswüchse, denn die der Freiheit Würdigen würden ganz frei sein, den ihrer Unwürdigen der gebührende Zügel angelegt.

Wenn wir von dem Satze ausgehen, daß in der Schweiz die Selbständigkeit der Gemeinde die natürliche Regel, die Oberaufsicht des Staates *die natürliche* Ergänzung sein soll, so finden wir diesen Satz in dem Gemeindewesen des Cantons Zürich in zweckmäßiger Weise angewendet.

Die Gemeinden des Cantons Zürich sind befugt die Einrichtung der Gemeindeverwaltung durch besondere Gemeindeordnungen zu reguliren. Eine solche Ordnung ist aber dem Regierungsrathe zur Einsicht mitzutheilen, welcher lediglich zu prüfen hat, ob nicht dadurch Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen überschritten oder verletzt worden. Die Gemeinden haben ferner das Recht das Gemeindevermögen zu verwalten und darüber zu verfügen. Dem Bezirks- und Regierungsrathe steht aber eine weit gehende Oberaufsicht über diesen Zweig der Verwaltung zu, indem diese Behörden darüber zu wachen haben, daß der Capitalbestand des Gemeindevermögens möglichst geäufnet (das lat. augere), jedenfalls aber ohne außerordentliche Veranlassung weder vermindert, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werde. Zum Behuf dieser Oberaufsicht sind alljährlich die Rechnungen über die Verwaltung der Gemeindegüter, nach erfolgter Prüfung und Genehmigung durch die Gemeinden, zur Ratification dem Bezirksrath einzuliefern, welcher hierauf der Direction des Innern eine Uebersicht derselben zuzustellen hat, und ferner sind je zu zehn Jahren

genaue Inventare über den Bestand der Gemeindegüter durch die Gemeindeverwaltung aufzunehmen und dem Bezirksrath abschriftlich einzureichen. Sobald der Bezirksrath wahrnimmt, daß die Verwaltung der Gemeindegüter unordentlich geführt oder das Stammvermögen ohne hinreichende Veranlassung angegriffen oder irgend ein Gemeindegut zu fremdartigen Zwecken mißbraucht wird, so erläßt er die nöthigen Erinnerungen und Beschlüsse, welche geeignet sind, theils diese Fehler zu verbessern, theils sie für die Zukunft zu verhindern. In dieser Richtung kann aber die Oberaufsicht sich zu einer Bevormundung steigern und der Gemeinde die Verwaltung entzogen werden; falls nämlich die Gemeinde andauernd außerordentliche Unterstützung durch den Staat bedarf, wird der Regierungsrath ermächtigt, während der Dauer dieser Unterstützung die Gemeindeverwaltung von sich aus zu bestellen. Zu dieser die Selbständigkeit der Gemeinde zeitweilig aufhebenden Maßregel bedarf es aber eines Beschlusses des großen Raths, der Vertretung des gesammten Volks. Eine ähnliche Bevoglung (Bevormundung) liederlicher Gemeinden, im Falle fortdauernder Verschwendung oder ungesetzlicher Verwaltung, findet sich auch in andern Cantonen. Noch im Bereiche des staatlichen Oberaufsichtswesens liegen die Beschränkungen in der Benutzung der Gemeindewaldungen durch die freilich zum Theil sehr mangelhaften cantonalen Forstgesetze, und die Ortspolizei, welche der Gemeinderath als Verwaltungsbehörde ausübt, steht nothwendig unter der Oberaufsicht der höhern Staatsverwaltung.

Osenbrüggen.

Ueber den projectirten Verkauf des Pastoratsbauernlandes.

Vor einigen Jahren, als überhaupt nur erst von Geldpacht, aber durchaus noch nicht von einem Verkauf der Gesinde die Rede war, saß Schreiber dieses in einer Commission, deren Aufgabe Berathung über die Verpachtung der Pastoratsgesinde war. Er stimmte mit der Majorität für sofortige Verpachtung und zwar nach den von der Krone auf ihren Gütern eingehaltenen Taxations- und andern Grundsätzen. Unsre Vorschläge erhielten aber höhern Orts nicht durchweg die nöthige Sanction. Wir wurden auf freie Vereinbarung verwiesen. Noch heute giebt es, in Kurland wenigstens, Pastoratswidmen mit dem sogenannten Gehorch. Diese Entscheidung höhern Orts, in Verbindung mit den die Pastoratswidmen in ihrem ganzen Umfange als unantastbares fremdes Eigenthum designirenden Ukasen qualificirt dieselben also als Privateigenthum. Es ist uns aber nicht recht klar wessen? Des resignirenden Staates, scheint es, nicht; des Abstractums „Kirche“ auch nicht; eben so wenig der einstweiligen Nutznießer, der jedesmaligen Predigen. Es bleibt also nur noch übrig, daß die Pastoratswidmen Eigenthum der kirchlichen Gemeinden sind, die mit denselben ihre Geistlichen für ihre kirchlichen Dienste abfinden und denen gegenüber die Regierung, als Wächterin jedes Contractes, den Geistlichen ihr unverkürztes Salar garantirt. Will der Staat etwa seine Garantie zurücknehmen, will die Gemeinde etwa zu Gunsten eines einstweiligen Lieblingspfleglings der Zeit, in casu des Bauernstandes, durch Verkauf eines Theiles des

gewidmeten Gutes, und zwar des größten, das Salar gefährden — als Gefährdung, wenn auch einstweilen noch nicht gerade als Schädigung, dürfte dieser Verkauf wohl anzusehn sein, da es eben keiner großen Volkswirthschaftskenntnisse bedarf, um Grund und Boden für den einzigen sichern, im Werthe immer steigenden Besitz zu halten, ungeachtet der von Liebig prophezeiten Abzehrung — so wird die evangelische Geistlichkeit schwerlich die weinerliche Rolle des Papstes spielen, sondern einfach urtheilen: Was Ihr dem gegenwärtigen Geistlichen versprochen habt, werdet Ihr doch hoffentlich halten; was Ihr dem künftigen bietet, möget Ihr mit ihm abmachen. Scheinen Euch die Existenzmittel der Geistlichen zu groß, wollt Ihr sie herabsetzen, so laßt's Euch seiner Zeit gefallen, wenn tüchtigere Kräfte sich andre Wirkungskreise suchen. Wollt Ihr das nicht, so ersinnt andre Mittel, die, wenn die Gesinde verkauft sind, das Sinken des Geldwerthes, das Steigen des Arbeitslohnes für die zur Bewirthschaftung der dem Geistlichen bleibenden Widmenländereien nöthigen Kräfte u. s. w. compensiren. Sinecuren sind die Pfarren unsrer Ostseeprovinzen nie gewesen, es sei denn, daß der jedesmalige Pfarrer sie selbst dazu gemacht hat, was im Predigtamte gewiß nicht öfter vorgekommen ist als in irgend einem andern Amte; — sie sind es jetzt vollends nicht mehr. Wir haben oft genug angeführt gelesen, die Durchschnittseinnahme der hiesigen Pastoren sei auf 2000 Rubel anzuschlagen. Wo doch diese Nachrichten herkommen? Kurland kann etwa 80 Pastoratswidmen haben; und diese, mit Einschluß der Bauernländereien, würden im Durchschnitt schwerlich für mehr als für 700, höchstens 800 Rubel eine jede meistbietlich zu verpachten sein; die normirten Accidentien dürften durchschnittlich etwa den dritten Theil der Widmeneinnahme betragen. Diese Angabe, obgleich nur mehr auf die Kenntniß der Diöcese basirt, in der Schreiber dieses lebt, steht dem eigentlichen Sachverhalten jedenfalls viel näher als die obige von 2000 Rubel.

Uebrigens vermögen wir weder ein Unglück, noch ein Unrecht für unsern Bauernstand darin zu sehn, wenn das kleine Bruchtheilchen der Gesinde, etwa 400 für die 80 Pastoratswidmen Kurlands, nicht verkauft, sondern in billige, controlirte Erbpacht mit, nach bestimmt längern Zeiträumen von etwa 12 Jahren, nach Maßgabe des wechselnden Geldwerthes eintretender Steigerung oder Minderung der Pacht, vergeben würde. Die jetzt durch Kauf in den Besitz der bisherigen Inhaber oder Anderer übergehenden Gesinde sollen doch schwerlich zu Majoraten gemacht werden. Nach dem Tode des jetzigen Käufers werden aber die Erben doch die

Habe ihres Erblassers möglichst zu verwerthen suchen; und so wird schwerlich auch nur in den meisten Fällen das Bauergut im Besitz eines Gliedes der Familie bleiben, vielmehr oft genug verpachtet, auch wohl oft genug von demselben Gutsherrn, der es verkaufte, wieder zurückgekauft, und dann vielleicht wieder verpachtet, möglicher Weise auch wieder in Gehorch vergeben werden. Preußens Beispiel spricht für Aehnliches wenigstens; dort blieb nach Aufhebung der Frohne verhältnißmäßig nur ein kleiner Theil der Bauergüter in den Händen der ehemaligen Inhaber oder deren Descendenten. Es ist also, wenn durchaus jetzt *alle* Gesinde verkauft werden sollen, dieses nur eine dem einstweiligen „Zeichen der Zeit", um nicht zu sagen der „Laune" der Zeit gemachte Concession. Es kommt vielleicht bald die Zeit, wo mancher Käufer sich nach der Pacht zurücksehnt. Alle Bauern lassen sich doch nicht in Landbesitzer umwandeln; die bei weitem größere Zahl werden Lostreiber, Knechte bleiben müssen. Wäre es denn etwa so unbillig, wenn ein paar hundert Gesinde in Kurland für den tüchtigen Knecht als Pachtgüter reservirt blieben, auf denen er die nöthigen Mittel erwerben könnte, um bei etwa eintretenden Erbtheilungen als Käufer aufzutreten? Daß auch bei bloßer Pacht der Bauer sehr wohlhabend, ja weit über sein Gebrauchsverständniß hinaus wohlhabend werden kann, dafür könnten die Sparkassen vielleicht Beweise genug liefern. Demoralisirende Momente hat die Erbpacht auch nicht. Wird aber gleichwohl der Verkauf beliebt, so würden wir unsererseits in Vorschlag bringen, für die gelösten Summen gleich wieder Güter zu kaufen, deren Erträge dann an die einzelnen Widmeninhaber nach Maßgabe der für die Gesinde der betreffenden Widmen eingekommenen Gelder auszuzahlen wären.

Wie verlautet, hat auch die „brüderliche Conferenz" die Frage wegen des Verkaufs der Widmengesinde in Besprechung genommen. Ob auch den Verkauf der sogenannten Kronspastoratsgesinde? das wäre zu bezweifeln. Die hierauf bezügliche Bestimmung dürfte etwa nur von einer von der Regierung zu ernennenden Commission getroffen werden: Jedenfalls aber würden Landtagsbeschlüsse über den Verkauf der sogenannten Privat-Pastoratsgesinde nicht ohne bedeutenden Einfluß auf den Verkauf auch der Krons-Pastoratsgesinde sein. Was aber die Erstern betrifft, so dürfte die Conferenz sich vorher mit einigen sehr wichtigen, noch durchaus unerledigten Vorfragen zu beschäftigen gehabt haben. Zu diesen zählen wir namentlich die Frage: gehören die zu Gehorchsleistung an die Pastorate abgetretenen Gesinde auch ihrem Grund und Boden nach, oder nur ihrer

Arbeitsleistung nach zum Pastorate, so daß der Gutsherr also die Gesinde etwa für eigene Rechnung zu verkaufen berechtigt wäre, und dann die geleistete Arbeit durch Geld dem Prediger zu ersetzen hätte? Ferner: sind bei allen Pastoraten die nöthigen Grenzziehungen vorgenommen und bei den Oberkirchenvorsteherämtern etwa bereits vollständige Inventarien jedes einzelnen Pastorates vorhanden? Wir fürchten, daß die bezüglichen Vorarbeiten noch für Jahre zu thun geben.

Pastor G. Brosche.

Redacteure:
Th. Böttcher. A. Faltin. G. Berkholz.

Zur Geschichte des russischen Postwesens *).

1. Erste Einführung.

Im Jahre 1664 begann in Rußland die Wirksamkeit des Postwesens, dessen Organisation der Zar Alexei Michailowitsch dem Holländer Johann van Sveden übertragen hatte. So unvollkommen die ersten Anfänge desselben auch waren, so bezeichnen sie doch für Rußland den Eintritt in eine neue Entwickelungsphase. Da das Bedürfniß in seiner primitiven oder von der vorgerückten Cultur bedingten Erscheinung stets der Hebel jeder Productivität wird, so ist die Eröffnung von Communicationsmitteln ein Nachweis für den Fortschritt volkswirthschaftlicher Cultur. In der Einzelwirthschaft kann der Trieb zum Austausch der eigenen Produkte gegen Produkte anderer Wirthschaften nur entstehen, wenn die Produktivität das eigene Bedürfniß übersteigt. So bildet sich der Handel. Dieser bedarf zu seiner weiteren Entwickelung der Communication, und je lebhafter der Austausch wird, um so dringender macht sich das Bedürfniß nach Communicationsmitteln fühlbar, welche den Hauptbedingungen der Schnelligkeit und Sicherheit entsprechen. Daraus entsteht die Post.

Im Alterthum besaßen die Athener eine regelmäßige Botenverbindung vom Piräus bis Eleusis, und hatten eine Straße angelegt, um die Communication zu erleichtern. Die Perser hatten zu Xerxes Zeiten eine regelmäßige Postverbindung zwischen Susa und Sardes, auf welcher nach He-

*) Auch russisch herausgegeben unter dem Titel: Почта и народное хозяйство въ Россіи, въ XVII столѣтіи. Историческій очеркъ А. К. Фабрициуса — als eine in Veranlassung des 200-jährigen Bestehens der russischen Post verfaßte Broschüre.

rodot auf je 18 bis 20 Meilen die Pferde gewechselt wurden. Schon Darius I. Hystaspis ließ, um schnelle Nachrichten aus den Provinzen zu erhalten, Eilboten mit gesattelten Pferden auf den eine Tagereise aus einander stehenden Stationen des Reichs bereit halten. Die Karthaginienser errichteten Wege und Straßen, um die Communication zu erleichtern und ihren Sendboten die schleunige Beförderung von Nachrichten zu erleichtern. Bei den Römern finden wir zur Zeit des Augustus durch die weiten Provinzen des Reichs ein wohlorganisirtes Postwesen, welches den Einrichtungen späterer Jahrhunderte entspricht und demselben den Namen gegeben hat vom Worte „ponere," stellen, Pferde unterstellen. Wie sehr die Römer die Wichtigkeit der Communicationsmittel zu schätzen wußten, geht aus den prächtigen Straßen hervor, welche sie anlegten, und aus dem Ehrgeiz, mit welchem sich die angesehensten Staatsbürger um die Ehre bewarben, zu Pflegern der Communicationswege ernannt zu werden. Auch erstreckte sich bei ihnen die Postverbindung vom atlantischen Ocean bis an die Ufer des Euphrats, vom Walle des Antinous bis an die äußersten Grenzen des Reichs in Afrika.

Als im Jahre 1527 die Spanier Peru entdeckten, waren sie erstaunt ein wohlorganisirtes Postwesen daselbst vorzufinden. In Stationen von 5 zu 5 Meilen waren Läufer aufgestellt, welche Depeschen, Fische und andere Sendungen für den Ynka zu befördern hatten. Wege waren angelegt, die sich über 1000 Meilen durch das Land erstreckten, Tunnel waren durch Berge gegraben um die Entfernungen abzukürzen, bei Abgründen waren Vorkehrungen angebracht, um die Boten vor dem Herabstürzen zu sichern, und über Wasserfälle waren hängende Brücken gelegt. Die Schnelligkeit der Communication war so groß, daß die Läufer in einem Tage nach unserem Maße 250 bis 300 Werst zurücklegten, eine Geschwindigkeit, welche die spanischen Posten bis zum heutigen Tage nicht erreicht haben und welche auch bei uns das Maximum einer schleunigen Fahrpost-Expedition bildet.

In Frankreich unterhielt im Anfange des XIII. Jahrhunderts die Pariser Universität Fußboten, welche zu bestimmten Zeiten die Briefe und Geldsendungen für die aus allen Theilen Europa's nach Paris zusammenströmenden Studenten besorgten. Ludwig XI. richtete eine Postverbindung zu seinem Privatgebrauche ein und ordnete mittelst Edicts vom 19. Juni 1464 die Errichtung von Poststationen von 4 zu 4 Meilen auf den Hauptstraßen Frankreichs an. Karl VIII. erweiterte diese nur für den

Hof bestehende Anstalt, und seit dem Jahre 1524 ward die Benutzung derselben auch Privatpersonen gestattet. Unter der Regierung Ludwigs XIII. (1610) erhielt die französische Post durch die Anstellung eines General-Postcontroleurs eine regelmäßige Form. Die General-Postcontroleure sowohl, als die im Jahre 1630 ernannten Postmeister bezogen zu ihrem eigenen Besten die Postrevenüen, bis im Jahre 1676 der Minister Louvois den König Ludwig XIV. bewog, um die Staatseinnahme zu erhöhen, die Posten an einen gewissen Patin zu verpachten, welchem die Regulirung der Posttaxen selbst überlassen wurde. Im Jahre 1688, als die Posten zum dritten Male verpachtet wurden, betrug die Pachtsumme bereits 1 Million 400,000 Franken.

In Deutschland wurde im Jahre 1522, in Veranlassung des Krieges mit dem Sultan Soliman II., die Reichspost errichtet, welche über Nürnberg, wo damals der Reichstag seinen Sitz hatte, nach Wien ging. Nach beendetem Kriege hörte diese Einrichtung auf, bis Karl V., dem bei der Ausbreitung seiner Staaten die möglichst schnelle Benachrichtigung von allen Ereignissen nöthig war, durch Leonhard von Thurn und Taxis eine beständige reitende Post einrichten ließ, die ihren Weg von den Niederlanden aus über Lüttich, Trier, Speier und Rheinhausen nahm und von dort durch Würtemberg über Augsburg und über Tirol nach Italien ging.

In England legte König Eduard IV. Poststationen von 20 zu 20 Meilen an und während des schottischen Krieges wurde eine Militairpost eingerichtet, um schleunige Nachrichten von der Armee zu erhalten. Doch war dieses Institut ausschließlich zu Staatszwecken reservirt und selbst bis zur Zeit des Königs Karls I. mußten Privatleute mit schweren Kosten besondere Boten expediren, welche Briefe und Geldsendungen überbrachten und nach empfangener Antwort in Tagereisen nach der Heimat zogen, während Städte und Universitäten ihre eigenen Posten hatten, für welche derselbe Bote häufig lange Reisen unternahm und ebenfalls die von seinem Bestimmungsorte empfangenen Gelder und Briefe zurückbrachte.

Im Jahre 1581 bekleidete Thomas Randolph die Stelle eines Oberpostmeisters von England und seit dieser Zeit beginnt das Postwesen der Benutzung des Publikums in England frei zu stehen; im Jahre 1632 aber verbot Karl I. bereits Briefe ins Ausland anders als mit Benutzung der königlichen Post zu expediren.

Auch in Rußland entstand das Postwesen aus dem Bedürfniß des Zaren, Verbindungen mit den Provinzen des Reichs herzustellen, und erst in der Folge konnte das Institut auch dem volkswirthschaftlichen Nutzen zu Gute kommen. In der ältesten Zeit brachten besonders abgesandte Boten die zarischen Befehle in entfernte Städte und an die im Felde stehenden Heere, und ebenso mußten Privatpersonen durch besondere Boten correspondiren. Wenn auch nirgends der Nachweis vorliegt, daß, wie in den älteren Zeiten in der Türkei, der mit Depeschen von der Regierung abgesandte Eilbote das Recht hatte, jedem ihm begegnenden Reisenden sein frisches Pferd abzuverlangen, um dasselbe gegen sein ermüdetes zu vertauschen, so war doch die rasche Beförderung mehr der Einsicht des Boten überlassen, der von den Einwohnern Pferde zur Erfüllung seines zarischen Dienstes zu requiriren hatte, als den Anordnungen der Regierung. In der Folge, bei stets größerer Ausdehnung des Reichs und dem Bedürfniß stets häufigerer Verbindung mit den Provinzen, wurden besondere Städte und Dörfer verpflichtet, eine Anzahl Pferde und Fuhrleute zu halten (ямщики), welche jeder Zeit bereit sein mußten, auf bestimmte Entfernungen die zarischen Befehle und Sendungen zu befördern. In die Zahl der Administrations-Conseils (Prikasi) zu Moskau trat der Administrations-Conseil für das Fuhrwesen (Jamskoi Prikas), in welchem ein Bojar, ein Reichsedelmann und zwei Reichssecretäre Sitz und Stimme hatten. Diesem Conseil war das Fuhr- und Communicationswesen untergeordnet, doch war der Gebrauch und Nutzen desselben ausschließlich für den Zaren reservirt. Die Zahl der zum zarischen Dienste bestimmten Pferde betrug unter dem Zaren Alexei Michailowitsch an Reitpferden und Fahrpferden: 150 für den Gebrauch der Zarin und der zarischen Kinder; 100 Pferde waren für die Gesandten und Bojaren bestimmt, wenn sie zu Hochzeiten fuhren oder bei feierlichen Gelegenheiten erschienen, und 3000 Pferde wurden speciell für den Dienst des Zaren unterhalten. Dazu kamen noch Pferde von geringerer Qualität für die Stallbeamten, Falkenjäger, Strelitzen und zu verschiedenen Arbeiten, deren Zahl in Moskau, verschiedenen andern Städten und vielen Dörfern auf 40,000 sich belief. Auf die natürlichen Straßen, deren das Land so viele in seinen Flüssen und Seen besitzt, beschränkte sich die Communication, welche die volkswirthschaftliche Productivität zu ihrer Entwickelung im Handel bedarf. Der Zar Alexei Michailowitsch erkannte das Bedürfniß zur Einrichtung eines geregelten öffentlichen Postwesens und übertrug die Organisation desselben dem Holländer

Johann van Sveden, welchem er hierfür ein Gehalt von 1200 Rub. bestimmte. Diese Organisation bestand anfänglich nur in einer regelmäßigen Postverbindung von Moskau nach Pleskau und Archangel, weil diese Städte die Centralpunkte der Handelsverbindungen mit dem Auslande bildeten. Demnächst erstreckte sich dieselbe aber auch nach Smolensk, in Berücksichtigung der vielfachen politischen Beziehungen zu Polen. Somit war in Rußland mit der ersten Einrichtung des Postwesens das volkswirthschaftliche Interesse durch Berücksichtigung der Handelsverbindungen zur Geltung gebracht worden, und wenn auch damals das Interesse des Handels mit dem des Staates fast gleichbedeutend war, indem viele Zweige des Handels ein ausschließliches Eigenthum des Zaren bildeten, so hatte man doch in dieser Beziehung nicht gesäumt dem Beispiele der übrigen europäischen Staaten zu folgen.

Anders war es mit der Volkswirthschaft selbst. Wenn sich vor unseren Blicken das bewegte Bild der russischen Geschichte entrollt, so finden wir wenig Momente, welche die Entwickelung der Volkswirthschaft fördern konnten. Nachdem das von den warägischen Herrschern gegründete Reich sich in die kleinen Parcellen der Theilfürstenthümer zersplittert hatte, konnten diese dem Ungestüm der eindringenden Tataren nicht widerstehen und über das vorausgegangene heroische Zeitalter der Nation legte sich die trübe Wolke einer 250 Jahre währenden Fremdherrschaft. Zur Entwickelung der Volkswirthschaft gehört aber außer der selbstbewußten Persönlichkeit die Freiheit der Willensäußerung. Blutige Kriege und der harte Druck des Jochs konnten in Rußland beides nicht fördern, während sie vielmehr dem Nationalcharakter das Streben nach raschen, wenn auch geringen Erfolgen einprägten, das sich den mit beständiger, anhaltender Arbeit verbundenen großen Unternehmungen entzieht. Kaum war das Joch abgeschüttelt, als sich im Volksleben eine Bewegung, eine Sehnsucht nach Veränderung zeigte, welche sich zunächst in Wanderungen und Umzügen von einem Orte zum andern Luft machte. Das war das erwachte Selbstbewußtsein, das Gefühl der Freiheit, das eine Thätigkeit sucht ohne sich selbst Rechenschaft von seinen Zielen geben zu können. Es war der Zustand einer Gährung, aus welcher die günstigsten Resultate für die Volkswirthschaft hervorgehen konnten. Boris Gudunow aber, sonst ein kluger Staatsmann, opferte das Interesse des Volks dem Interesse der begüterten Klassen, deren Unterstützung ihm bei seiner usurpirten Regierung nöthig war. Das Individuum ward an die Scholle gebunden, der Keim einer

aufblühenden volkswirthschaftlichen Entwickelung im Werden erstickt, und Jahrhunderte führen den Beweis, daß die Productivität der russischen Nation durch den Mangel an individueller Freiheit hinsiechte.

Macaulay in seiner Geschichte Englands sagt: „Von allen Erfindungen, mit einziger Ausnahme des Alphabets und der Druckerpresse, haben diejenigen Erfindungen am meisten zur Civilisation des Menschengeschlechts beigetragen, welche die Entfernungen abkürzen. Jede Verbesserung in den Communicationsmitteln gereicht dem Menschengeschlechte sowohl zum moralischen und intellectuellen, als auch zum materiellen Nutzen.“ Daher hat die Einrichtung des Postwesens auch in Rußland eine nicht zu unterschätzende Bedeutung gehabt, und ein Ueberblick der Communicationsmittel, wie sie uns durch Beschreibungen aus dem 17. Jahrhunderte überkommen sind, mit den sie erläuternden Nebenumständen der Verhältnisse und Sitten, muß von Interesse für denjenigen sein, welcher bei Beurtheilung der Gegenwart unserer Volkswirthschaft und des mit derselben eng verbundenen Postwesens die Gründe ihrer so gestalteten Entwickelung in der Vergangenheit suchen will.

Es ist nicht genügend darauf hinzuweisen, daß im Auslande die Resultate anders oder besser sind; auch die Ausgangspunkte waren im Auslande andere und im Verhältniß zu der Entwickelung der Volkswirthschaft ist das Postwesen in Rußland schnell genug in seine Rechte getreten.

Zweihundert Jahre sind gegenwärtig seit der ersten Einrichtung des Postwesens in Rußland verflossen. Dieses hat in seiner weiteren Entwickelung denselben Gang verfolgt, den das Postwesen auch in den übrigen Staaten Europa's einschlug: die Staatszwecke räumten den volkswirthschaftlichen Zwecken bald diejenigen Rechte ein, welche ihnen in Folge der Einsicht, daß das Gedeihen der Volkswirthschaft selbst einen der wichtigsten Staatszwecke bildet, nicht verweigert werden durften.

---

2. Die Gesandtschaftsreise des Grafen Carlisle.

„Rußland ist ein herrliches Land, das wohl der Mühe werth ist, gesehen zu werden. Schöne Seen und fischreiche Flüsse wechseln mit blumenreichen Wiesen und hohen Wäldern, in deren Schatten es sich köstlich ruhen läßt. Viele Vögel und ein Ueberfluß an Wild jeder Art beleben

die Wälder und die Flüsse bilden eine gute Gelegenheit zum Verkehr. Die Männer sind kräftig gebaut und von einem Muthe in der Schlacht, der sie ihren Feinden unwiderstehlich machen würde, wenn sie bessere Führer hätten; die Frauen sind sehr wohlgestaltet, zart gebaut und haben eine sehr weiche Haut. Aber den Reichthum ihres Landes wissen die Russen nicht zu benutzen, weil sie von einer Trägheit sind, die sich lieber mit Geringem begnügt, als bei einiger Arbeit von den reichen Erzeugnissen ihres Landes Nutzen zieht."

Das war der Eindruck, den Rußland vor zweihundert Jahren der englischen Gesandtschaft unter Führung des Grafen Carlisle hinterließ, welche zum Zwecke hatte, die früheren Handelsverbindungen mit dem Zaren Alexei Michailowitsch zu erneuern.

Eine wichtige Anregung zur Entwickelung der volkswirthschaftlichen Productivität und lebhafter Communication war für Rußland eröffnet worden, als im Jahre 1853 die Engländer den Hafen von Archangel entdeckten. Die glänzenden Erfolge, welche Spanien und Portugal durch Entdeckung neuer Welttheile und Quellen unermeßlichen Reichthums erwarben, hatten den König Eduard VI. von England bewogen eine Expedition auszurüsten um durch das nördliche Eismeer wo möglich eine Straße nach *Asien zu entdecken* und vielleicht auf diesem Wege zu weiteren Entdeckungen zu führen, welche den Spaniern und Portugiesen noch unbekannt wären. Unter Leitung eines unternehmenden Mannes, des Ritters Hugo Willoughby, begab sich diese, aus drei Schiffen bestehende Expedition am 20. Mai 1853 auf den Weg ins nördliche Eismeer. Durch einen furchtbaren Sturm wurden die drei Schiffe getrennt und nachdem Willoughby zwei der Schiffe wieder vereinigt hatte, machte er vergebens Fahrten nach allen Richtungen hin, um das dritte Schiff zu ermitteln. Nachdem er die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die Jahreszeit zu vorgerückt sei, um die Expedition weiter zu verfolgen, entschloß er sich endlich 200 Meilen nordöstlich von Archangel zu überwintern, und dort erfror er mit allen seinen Begleitern, wie sich in der Folge durch das aufgefundene Testament eines Theilnehmers der Expedition herausstellte. Das dritte Schiff, unter Leitung des Kapitains Richard Chancellor, war an die Mündung der Dwina verschlagen worden, und als nach dem Sturme sich ein Fischerboot im Meere zeigte, ließ Chancellor auf dasselbe Jagd machen, um zu constatiren, in welcher Gegend er sich befinde. Die am Lande eingeholten Fischer zeigten ihren Verfolgern gegenüber die größte Aengstlichkeit, denn sie glaub-

ten es nicht mit gewöhnlichen Menschen zu thun zu haben, da sie nie Schiffe gesehen hatten und es nicht für möglich hielten, daß Menschen über das Meer her zu ihnen gelangen könnten. Nachdem er in Erfahrung gebracht, daß er im Reiche des Moskauschen Zaren Iwan Wassiljewitsch gelandet sei, ließ Chancellor von Archangel aus den Zaren um Erlaubniß bitten, sich nach Moskau begeben zu dürfen. Diese Erlaubniß ward ihm bereitwillig ertheilt, er selbst mit vielen Ehren in Moskau aufgenommen, und als demnächst England einen Gesandten in der Person des Baronets Smith nach Moskau sandte, ward ein Tractat abgeschlossen, welcher den Engländern den zollfreien Handel mit Rußland gewährte und ihnen sofort eine einflußreiche Stellung am Hofe zu Moskau sicherte. Denn nicht nur daß der Zar Iwan Wassiljewitsch dem Baronet Smith gestattete, in der Audienz vor ihm mit bedecktem Haupte zu erscheinen, während er einem andern Gesandten, der mit dem Hute auf dem Kopfe vor ihm erschienen war, den Hut hatte auf den Kopf nageln lassen — der Zar holte auch die Meinung des Gesandten über den ihm vom Papste durch den Jesuiten Possevin überbrachten Vorschlag ein, sich zur katholischen Religion zu bekennen. Smith berichtete dem Zaren, daß der Papst ein Prälat sei, der verlange, daß die Könige ihm den Pantoffel küßten, und der Zar ward so aufgebracht über das ihm zugemuthete Anerbieten, daß er Possevin sofort von seinem Hofe verjagen ließ; nur seine Würde als Abgesandter schützte letzteren davor, daß er sein Unternehmen nicht mit dem Kopfe büßen mußte.

Das den Engländern gewährte Privilegium des Freihandels über Archangel enthielt eine bedeutende Bevorzugung vor den andern Nationalitäten, denn als bald darauf auch Holländer und Hamburger sich mit dem Handel nach Archangel beschäftigten, unterlagen dieselben einer Abgabe von 6% vom Werthe der eingeführten Waaren, welche um so empfindlicher war, als der Werth der Waaren von den hierzu besonders angestellten „zarischen Gästen“ oder Agenten des Zaren für Handelsunternehmungen, nach ziemlich willkürlichen Normen taxirt wurde, wie wir in der Folge ersehen werden. Auch bemühten sich die Engländer im Laufe der Jahre jede Veranlassung zur Unzufriedenheit mit ihnen zu vermeiden, und als namentlich im Jahre 1630 der zeither sehr in Gebrauch gewesene und beliebte Taback durch strenge Gesetze allen Unterthan des Zaren verboten wurde, hatten die Engländer in Archangel unter sich einen Verein geschlossen, dessen Glieder einander streng zur Vermeidung des Tabackschmuggels be-

aufsichtigen mußten, damit durch den Leichtsinn des Einen nicht etwa alle Engländer zu leiden hätten, während die übrigen ausländischen Kaufleute den sehr vortheilhaften Schmuggel mit Taback fortsetzten.

Im Jahre 1649 gelangte an den zarischen Hof die Nachricht von dem Ende des unglücklichen Königs Karl I. Empört über den Frevel, daß die englische Nation ihren legitimen König gemordet, ließ der Zar Alexei Michailowitsch die in Moskau befindlichen Engländer sofort vertreiben, ihre Häuser und Habe confisciren, den in Archangel befindlichen Engländern aber die Weisung ertheilen, Rußland unverzüglich zu verlassen, was jene auch in aller Eile bewerkstelligten. Der für die Engländer so vortheilhafte Handelstractat war für immer aufgehoben.

Karl II. glaubte an die Möglichkeit einer Herstellung der früheren Beziehungen zu Rußland und am 15. Juli 1663 ging eine Gesandschaft unter dem Grafen Carlisle, begleitet von seiner Gemahlin, seinem 17-jährigen Sohne und einem Gefolge von mehr als achtzig Personen von London über Archangel nach Moskau ab, welche in der Folge über Pleskau und Riga zurückkehrte. Am 18. August langte der Graf Carlisle mit seiner Familie und einem Theile des Gefolges auf der Fregatte Kent in Archangel an, während ein zweites Schiff mit der Dienerschaft, durch ungünstiges Wetter aufgehalten, erst am 5. September daselbst eintraf.

Nachdem der Gesandte dem Wojewoden oder Statthalter von Archangel, Fürsten Stscherbatow, seine Ankunft gemeldet, sollte er am 23. August das für ihn bestimmte Haus beziehen und ward zu solchem Zwecke von einem besonders hierfür ernannten Pristav, einem Obristen Bogdan, an den Landungsplatz begleitet. Beim Heraustreten aus dem Boote bemerkte der Gesandte, daß Bogdan, obgleich er stets ehrfurchtsvoll seine Kopfbedeckung in der Hand hielt, an seiner rechten Seite ging. Er erklärte ihm, daß er ein so respectwidriges Benehmen nicht dulden könne und wies ihn an seine linke Seite. Aber Bogdan erklärte respectvoll, daß der Wojewode ihm den Befehl gegeben habe an der rechten Seite des Gesandten zu bleiben und daß er seinen Befehlen nicht zuwider handeln werde. Da nun der Gesandte erwiderte, keinen Schritt weiter gehen zu wollen, ward die Uebereinkunft getroffen, daß die Befehle des Fürsten Stscherbatow über diesen Zwischenfall eingeholt werden sollten, und über eine halbe Stunde blieb der mit militärischen Ehren und von der ganzen Einwohnerschaft von Archangel als Zuschauern umgebene Zug auf offener Straße stehen, Bogdan

stets mit entblößtem Haupte, aber nicht von der rechten Seite des Gesandten weichend, bis der Befehl eintraf, daß er sich an dessen linker Seite halten dürfe.

Bis zum 12. September verweilte der Graf Carlisle in Archangel und verbrachte seine Zeit mit Fahrten zur See oder beim Empfange der in Archangel befindlichen Engländer, welche sich alle erdenkliche Mühe gaben, ihren Gesandten zu zerstreuen, unter Anderm auch Samojeden vor dem Gesandten tanzen ließen, deren groteske Bewegungen ihn sehr belustigten. Der Wojewode selbst suchte sich dem Gesandten in keiner Weise zu nähern, da nach den obwaltenden Verhältnissen eine solche Annäherung gefährlich werden konnte, denn die zarische Ungnade drohete demjenigen, der in sehr nahe Berührung mit dem Abgesandten eines fremden Herrschers gekommen war. Dennoch ermangelte der Wojewode nicht, den Leuten des Gesandten bei ihrer Abreise Schafspelze und Ziegenfelle zu schenken, deren Werth sie im Laufe der Reise schätzen lernen sollten. Mittlerweile waren die erforderlichen Anordnungen zur Weiterreise getroffen; sechs große Flußschiffe, in deren größtem einige Zimmer mit allen Bequemlichkeiten für den Gesandten eingerichtet waren, sollten das Gesandtschaftspersonal die Dwina hinauf nach Wologda bringen. Ein siebentes, großes Schiff war für die Bauern bestimmt, welche 300 an der Zahl die Gesandtschaft begleiten sollten, um die Schiffe gegen den Strom zu ziehen. Diese Leute standen unter den Befehlen des Obristen Bogdan, welcher die Gesandtschaft als Reisepristav oder Führer bis Wologda zu begleiten hatte. Der Abschied von Archangel wurde den Engländern nicht schwer, denn es betrübte sie der Verlust des Einflusses, den sie früher in dieser Stadt gehabt hatten, wo bei der Krisis von 1649 sogar ihr Kaufhof ihnen genommen und zum städtischen Gefängniß eingerichtet worden war. Nur mit den Männern der russischen Bevölkerung waren sie in Berührung gekommen, da, wie sie sich beschwerten, die Frauen sehr fern gehalten und selten gezeigt wurden. Auch hatte sich der Gesandte nicht besonders erfreuen können, als der Obrist Bogdan vor der Abreise, als Zeichen seiner Ergebenheit, seiner Ehefrau befahl ihn zu umarmen, denn sie war sehr stark geschminkt gewesen. — Fünf Wochen brachte die Gesandtschaft auf der Reise bis Wologda zu und hatte volle Muße sich unterwegs mit Spaziergängen am Ufer oder mit der Jagd zu belustigen, während die ungeheueren Schiffe langsam fortgezogen wurden. Mit den Leistungen der Arbeiter waren sie nicht sehr zufrieden, denn diese, schien es ihnen, ruheten lieber, als daß sie arbeiten

wollten. Wenn der Abend herankam, wurden die Schiffe am Ufer befestigt, die Engländer brachten die Nacht in denselben zu, während die Arbeiter so große Feuer anzündeten, daß es schien, als wollten sie die ganze Umgegend anzünden. Bei den wenigen Dörfern und Ortschaften, die sie auf ihrem Wege antrafen, wurden sie meist von den Priestern und der Geistlichkeit mit dem Kreuze und Weihwasser empfangen, wofür der Gesandte sie seinerseits mit Branntwein und Essen bewirthete; auch wurde ihnen hier noch gestattet die Kirchen zu besuchen, während ihnen dieses in der Folge, und namentlich in Moskau, als Ausländern nicht erlaubt war. Auf der ganzen Reise bis Wologda wechselten sie sechs Mal die Arbeiter und zwar in Cholmogory, Jarensk, Osinowa, Ustjug, Totma und Swosk. Dem Statthalter zu Jarensk war vor Ankunft der Reisegesellschaft angezeigt worden, daß er Leute zur Ablösung der Arbeiter in Bereitschaft halten solle; als die Reisegesellschaft jedoch anlangte, war weder etwas in Bereitschaft gesetzt, noch zeigte der Wojewode den guten Willen, ihr behülflich sein zu wollen. Vergebens berief sich Bogdan auf seine Instruction, vergebens drohete der Gesandte über diese Mißachtung Beschwerde zu führen. Nach langen Debatten blieb dem Gesandten nichts übrig, als Arbeiter auf seine eigene Rechnung zu dingen, doch wurden ihm diese Kosten in der Folge ersetzt, wie überhaupt während des ganzen Aufenthalts der Gesandtschaft in Rußland die Regel strict beobachtet wurde, daß alle Ausgaben für den Unterhalt derselben von der Kasse des Zaren getragen wurden. Als endlich die Leute gedungen waren und die Gesellschaft bereit war, sich auf den weitern Weg zu machen, erblickten die Engländer am Ufer einen ungewöhnlich großen Wolf, der sie zu beobachten schien, jedoch rasch verschwand, als einige Jäger sich zu seiner Verfolgung aufmachten. Sie nahmen die Ueberzeugung mit, daß es der Wojewode selbst gewesen sei, der als Wolf verkleidet sie noch bei der Abreise durch seine Gegenwart habe chicaniren wollen. Zu Ustjug und Totma hingegen zeichneten sich die Statthalter durch Höflichkeit und Zuvorkommenheit gegen die Gesandtschaft aus; vorzüglich der Wojewode zu Ustjug, welcher es jedoch mit der größten Vorsicht zu vermeiden wußte, mit dem Gesandten selbst in zu nahe Berührung zu treten oder gar mit demselben allein zu bleiben, weil er wahrscheinlich die schlimmen Folgen fürchtete.

In der vierten Woche der Fahrt wurde es bereits so bitter kalt, daß den Engländer das Geschenk an Pelzen, welche der Fürst Stscherbatow ihnen in Archangel gemacht hatte, sehr zu statten kam, und als am 3. October

sich die Dwina mit einer Eiskruste bedeckte, griffen die Engländer, welche sich in Archangel als Curiosum Samojedenpelze gekauft hatten, weil es ihnen spaßhaft erschien, daß man in diese Pelze von unten hineinkriechen mußte und nur am Kopfe zwei kleine Löcher hatte um herauszublicken, sogar zu diesen Kleidungsstücken, um sich vor der Kälte zu schützen, was ihren russischen Reisegefährten viele Veranlassung zur Heiterkeit gab.

In Wologda war zwar alles zu ihrem Empfange bereit, dem Gesandten war ein Haus in der Vorstadt angewiesen und sein Gefolge ward in benachbarten Häusern untergebracht, aber ihr Aufenthalt daselbst währte drei Monate, weil sie die Ankunft des zarischen Pristavs oder Führers erwarten mußten, welcher sie nach Moskau bringen sollte. Die Jagd in den benachbarten Wäldern, das häufige Besuchen der russischen Badestuben, die sie sehr liebgewinnen lernten, und das im Gefolge der Gesandtschaft befindliche Musikchor, dessen Trompeten die Einwohner Wologda's besonders bewunderten, verkürzten ihnen hier die Zeit, bis endlich am 12. December der zarische Hofschenk Nestorow und der Reichssecretär Dawidow eintrafen und sich dem Gesandten als die zu seiner Begleitung nach Moskau vom Zaren ernannten Reisepristavs präsentirten. Der Hofschenk Nestorow war ein freundlicher, zuvorkommender Mann, während der Reichssecretär Dawidow unverholen zeigte, daß er den Ausländern nicht besonders gewogen sei, ja sogar bei der ersten Anrede die sehr subtile Eigenliebe des Gesandten kränkte, indem er sich zu sagen erlaubte: „Der Hofschenk Nestorow und ich sind vom Zaren geschickt worden um Ew. Excellenz nach Moskau zu begleiten" — während er doch den Namen Sr. Excellenz hätte vor dem seinigen und dem seines Begleiters nennen müssen. Zudem hatte er die schlimme Angewohnheit, daß er, so oft es sich in seinen Reden ereignete den Namen seines Zaren zu nennen, nie ermangelte den ganzen Titel desselben bis auf das letzte Jota herzusagen, aus Furcht die Majestät des Zaren zu beleidigen. Das habe jedesmal so fürchterlich lange gedauert, meint der Berichterstatter, daß man das Ende nicht habe abwarten können ohne Leibgrimmen zu bekommen.

Im Januar 1664 machte sich die Reisegesellschaft auf den Weg nach Moskau, und der Gesandte schickte 60 Schlitten mit seinem Gefolge nach Jaroslaw voraus. Für ihn selbst und seine Begleitung waren 140 Schlitten erforderlich von denen nur zwei für die Gemahlin des Gesandten und ihr aus acht Personen bestehendes weibliches Gefolge verdeckt waren. Sechzig Schlitten waren erforderlich, um die vom Könige von England

für den Zaren bestimmte Geschenke zu führen, bestehend in goldenen und silbernen Geschirren, Uhren verschiedener Construction, Flinten, Karabinern, Pistolen, Sammet, Damast, Zinn und Blei. Die Schlitten waren von der einfachsten Construction, sagt der Berichterstatter, etwa drei Fuß hoch und so eingerichtet, daß ein Mann sich gerade in denselben ausstrecken konnte, welchem Zwecke auch die Länge des Schlittens entsprach und jeder Schlitten war mit einem Pferde bespannt, auf welchem der Fuhrmann ritt. Am 15. Januar 1664 streckte sich jeder der Engländer in seinem Schlitten hin, nachdem er sich dieses eigenthümliche Bett so bequem wie möglich durch untergebreitete Decken und Pelze eingerichtet hatte, deckte sich mit warmen Pelzen zu, und der Zug setzte sich in Bewegung. Ueber sehr viele Langeweile, versichert der Berichterstatter, hatten sie bei diesem Einzelsystem nicht zu klagen, da sie meist schliefen und die Reise nicht rasch von statten ging, sie sich auch von Zeit zu Zeit an einem Schluck Branntwein labten, von welchem jeder eine Flasche nebst einigen Lebensmitteln in seinem Schlitten hatte. Obgleich die Kälte sehr groß war, fühlten sie sich unter ihren Pelzen sehr behaglich und wußten die Temperatur bisweilen so zu erhöhen, daß sie selbst in angenehmen Schweiß geriethen, während die Fuhrleute von Zeit zu Zeit, um sich zu erwärmen, neben den Pferden herliefen. In Jaroslaw blieben sie vier Tage, erhielten dort frische Pferde bis Perejaslawl, sowie von hier nach Troitza. Hier eröffnete der Reichssecretär dem Grafen Carlisle, daß sein feierlicher Einzug in Moskau auf den 5. Februar festgesetzt sei, begleitete ihn bis Rostokino, einem Dorfe zwischen Troitza und Moskau, und ersuchte ihn, sich zum folgenden Morgen in der Frühe bereit zu halten. Am Morgen des 5. Februars war der Gesandte schon in der dritten Morgenstunde zum Auszuge bereit, was nach der gegenwärtigen Tagesrechnung um 9 Uhr Morgens wäre, da zu jener Zeit in Moskau die Tagesstunden vom Aufgange der Sonne, bis zum Untergange, und ebenso die Nachtstunden vom Untergange der Sonne bis zum Aufgange gerechnet wurden. Dieses gab dem 1689 in Moskau als Gesandter des Königs von Polen accreditirt gewesenen de la Neuville Veranlassung in seiner: Relation curieuse et nouvelle de Russie, 1699, zu sagen: „chez nous c'est l'aiguille qui tourne autour du cadran, en Russie c'est justement le contraire."

Vergebens wartete der Gesandte den ganzen Morgen, vergebens um die Mittagszeit und seine und seiner Umgebung Lage wurde um so mißlicher, da keine Vorbereitungen zu ihrer Beköstigung getroffen waren und

in dem Dorfe selbst nicht Lebensmittel für eine so zahlreiche Gesellschaft aufgetrieben werden konnten: die Pristavs erschienen nicht um ihn abzuholen. Endlich gegen Sonnenuntergang kamen sie an, entschuldigten sich damit, daß nothwendige Anordnungen sie aufgehalten hätten, und der Zug setzte sich nach Moskau in Bewegung. Langsam bewegte er sich vorwärts, wie es hieß, in Erwartung neuer Pristavs, welche aus Moskau entgegengeschickt werden sollten; aber nach einigen Stunden konnten sie noch nichts von Moskau erblicken, und plötzlich traf ein Bote ein, welcher meldete, der vorgerückten Tagesstunde wegen, sei der feierliche Einzug in Moskau auf den folgenden Tag verschoben worden. Man kehrte abwärts vom Wege in ein Dorf ein und dort ward für die Beköstigung des Gesandtschaftspersonals Sorge getragen. Am folgenden Tage, den 6. Februar, wurden die Vorbereitungen zum Einzuge auch früh begonnen, jedoch so langsam betrieben, daß sich wiederum die Sonne zum Untergange neigte, bevor der Zug sich in Bewegung setzte. Viele Regimenter Cavallerie, viele Bojaren in reichgestickten und mit Edelsteinen besäten Kaftans, nebst ihrem Gefolge, viele Strelitzen, Hofbeamten und Bojarenkinder zu Pferde kamen dem Zuge beim Schalle von Pauken und Trompeten entgegen und versperrten häufig den Weg in der Weise, daß der Zug wieder halten mußte. Auf halbem Wege kam ihnen ein anderer Zug entgegen und ein Edelmann meldete dem Gesandten, daß das Mitglied des Reichsraths Iwan Afonassjewitsch Prontschitschew und der Reichssecretär Lukjan Golossow vom Zaren gesandt seien, um ihn zu bewillkommen. Der Gesandte erwiderte, daß er Prontschitschew erwarte, worauf jener ihm sagen ließ, daß er erwarte, der Gesandte werde zu ihm kommen. Nach vielfachen Debatten kamen beide Theile überein, daß sie gleichzeitig die Schlitten verlassen und sich entgegentreten wollten. Sofort machte der Gesandte Anstalt seinen Schlitten zu verlassen, Prontschitschew aber befahl den ihn aus dem Schlitten hebenden Dienern, ihn so lange in der Luft schwebend zu erhalten, bis der Gesandte schon auf dem Wege stand, und dann erst ließ er sich auf die Füße stellen, um dem Gesandten entgegenzutreten, weil er diese Demonstration für erforderlich hielt, um der Ehre seines Herrschers, dem Abgesandten eines fremden Fürsten gegenüber, nichts zu vergeben. Mittlerweile war die Nacht hereingebrochen, Fackeln wurden in großer Anzahl angezündet und der Zug bewegte sich bis an das Stadtthor, wo unversehens wieder ein Hinderniß den Zug halten machte, die Fackelträger aber in solcher Ordnung und gemessener Haltung aufgestellt

waren, daß der Gesandte zu der Vermuthung gelangte, diese neue Verzögerung sei nicht zufällig gewesen, indem der Zar selbst mit seiner Familie vom Thurme des Stadtthors aus dem Einzuge zugesehen habe.

Nach hergebrachter Sitte durfte die Gesandtschaft vor geschehenem Empfange am zarischen Hofe, keine anderweitigen Verbindungen in der Stadt anknüpfen, ohne vorgängige Genehmigung des Pristavs. Diese Genehmigung wurde von letzterem aber mit so vielen Schwierigkeiten ertheilt, daß es sogar einigen im Dienste des Zaren befindlichen Engländern nicht gestattet wurde, dem Gesandten ihres Königs ihre Aufwartung zu machen, und daß sich das Gesandtschaftspersonal in dem ihm eingeräumten Gesandtschaftshotel mehr als Gefangene, denn als Gäste betrachtete. Für ihren Unterhalt war im reichlichsten Maße gesorgt, denn sie erhielten 44 Rbl. täglich, was für damalige Verhältnisse eine große Summe war, wie wir bei Erörterung der Werthverhältnisse weiter unten sehen werden, und soviel betrug, wie im Auslande zu jener Zeit 100 Thaler oder 20 Pfund Sterling. Zudem waren die Lebensbedürfnisse äußerst billig, und wenn die eisernen Thüren und Fensterladen, die bei dem ausnahmsweise aus Stein erbauten Gesandtenhause aus Vorsicht vor den häufigen Bränden angebracht waren, nicht die Illusion der Gefangenschaft zu deutlich ins Gedächtniß gerufen hätten, meint der Berichterstatter, wäre der Aufenthalt recht angenehm gewesen. Einen Gast aber hatte die Gesandtschaft in ihrem Hause, den sie trotz verschiedener Ansuchen und dringender Bitten nicht loswerden konnten und den sie, obgleich er als Aufseher des Gebäudes fungirte, für einen lästigen Beobachter hielten. Das war ein Holländer, Namens Beuchling, — und wenn man die eifersüchtigen Bestrebungen in Berücksichtigung zieht, mit welchem die Holländer den Erfolg der Gesandtschaft für ihre eigenen Handelsinteressen beobachteten, so können viele Umstände der Mißgeschicke dieser englischen Gesandtschaft ihre Erklärung finden.

Es würde uns zu weit führen, wenn wir alle Umstände der feierlichen Vorstellung des Gesandten bei Hofe und seiner Verhandlungen mit dem Reichsrathe verfolgen wollten, da dieselben nicht in den Bereich derjenigen Verkehrsmittel und Sitten gehören, die unser Thema bilden. Es ist genug zu sagen, daß sämmtliche Anträge des englischen Gesandten abgelehnt wurden und er in keiner Beziehung einen Erfolg hatte. Sofort nach der ersten Audienz hatte er auf die Bestrafung derjenigen angetragen, die an der Verzögerung seines Einzuges am 5. Februar Schuld gewesen waren.

Er erhielt die Antwort, daß die Schuld an den Postbeamten gelegen habe, welche den Zug führen sollten und sich verirrt hätten, und daß dieselben bereits zur Verantwortung gezogen seien. Eine directe Bitte an den Zaren wegen Untersuchung dieser Umstände war von keinem bessern Erfolge, und als die wichtigeren Fragen wegen Erneuerung der früheren Handelsverbindung mit England und der im Jahre 1649 aufgehobenen Privilegien eine immer schwierigere und erbittertere Wendung nahmen, trat die geforderte Genugthuung allmählig in den Hintergrund. Die persönlichen Beziehungen des Gesandten zu den Bojaren machten einem Notenwechsel Platz, welcher in der gegenseitigen Fassung immer neuen Stoff zu Recriminationen suchte. Der englische Gesandte fühlte sich gekränkt, daß die Bojaren ihn in ihren Noten „Fürst Carl Howard" nannten, (Graf Carlisle war aus dem Hause Howard) und daß sie in den in russischer Sprache verfaßten Noten den verstorbenen König Karl I. „rühmlichen Andenkens" nannten, während sie den verstorbenen Zaren Michael Fedorowitsch mit „seligen Andenkens" bezeichneten. Die Bojaren ihrerseits fühlten sich verletzt, daß der Gesandte sich erlaubt hatte, in einer Note den Zaren statt „Serenissimus" nur „Illustrissimus" zu nennen und daß er einige Omissionen in dem Titel desselben gemacht hatte. Anlangend die Aufhebung des früheren Handelstractates aber erhielt er die Weisung, daß da die Engländer durch Ermordung ihres Königs ihre Privilegien verwirkt hätten, zudem auch die Personen bereits längst verstorben seien, welchen die Privilegien ertheilt waren, keine Veranlassung vorliege dieselben zu erneuern.

Während ihres fast viermonatlichen Aufenthalts in Moskau hatte die Gesandtschaft volle Gelegenheit, die Einwohner und ihre Sitten kennen zu lernen. Sehr kleidsam fanden sie namentlich die russische Tracht, „den Oberrock, je nach den Jahreszeiten mit Pelzwerk gefüttert oder verbrämt, das Wams bis an die Knie reichend, die unten eng zulaufenden Hosen und die kleinen Stiefelchen, die vorn bis an das Knie, nach hinten aber bis zur Wade reichen, meist von rothem Leder sind und oft so hohe Absätze haben, daß diese hohl gemacht werden und zum Aufbewahren verschiedener Gegenstände dienen." — „Die Mützen, heißt es weiter, sind hoch und bei den Vornehmen meist von scharlachrothem Tuche, oder von Sammet im Sommer und im Winter vom kostbarsten Pelzwerke. Die Kleidung der Frauen ist wie die der Männer, nur sind ihre Röcke etwas länger und ihre Mützen breiter, auch immer mit Pelwerk verbrämt. Es ist ein schöner Menschenschlag die Russen sie sind sehr kräftig gebaut und die Frauen

sind sehr lieblich, aber Arbeitsscheu ist in dem Maße bei ihnen zu Hause, daß es als ein Beweis des Adels gilt, wenn man recht dick ist, weil es beweist, daß man nicht arbeitet. Die Straßen sind mit in die Breite gelegten Balken gepflastert, die Häuser alle aus Holz und so leicht gebaut, daß es häufig vorkommt, daß einer ein Haus kauft und es dann auf einen andern Platz abführt, weil die Häuser nur aus Balken zusammengefügt und die Fugen mit Moos verstopft sind. Daher auch die häufigen Brände in Moskau, welche oft Tausende von Häusern zu gleicher Zeit verzehren, was aber den Einwohnern wenig Sorge zu machen scheint, denn wenn sie ein Haus aufbauen, scheint es mit zur Berechnung zu gehören, daß es bald wieder ausbrennt, daher sie auch die Vorsicht gebrauchen, wenn sie ausgehen, ihre Habseligkeiten mitzunehmen, weil es ihnen leicht geschehen kann, bei ihrer Heimkunft kein Haus mehr vorzufinden. Die Fenster an den Häusern sind von Marienglas und die Oeffnung derselben ist so klein, daß wenn ein Mann seinen Kopf hindurchsteckt, es scheint, als ob er nicht im Stande sein werde, ihn zurückzuziehen. Bei den meisten Häusern sind Gemüsegärten und sie ziehen es vor sich von den Zwiebeln, dem Knoblauch und den Gurken derselben zu ernähren, als daß sie bei geringer Mühe reichen Nutzen von der Fruchtbarkeit ihres Bodens ziehen könnten. Ihre *liebste Beschäftigung* ist sich zu schaukeln, und damit können sie ganze Tage lang zubringen, obgleich die Männer muthig und tapfer sind und in der Schlacht gefährliche Gegner abgeben, aber sie lieben mehr zu befehlen als selbst zu thun, woher sie auch gegen ihre Untergebenen sehr strenge sind, und wenn man die Begegnung eines Bojaren mit einem Menschen niederen Standes sieht, müßte man glauben, daß der Bojar die Ohren an den Füßen habe, weil der Untergebene alles den Füßen sagt, was er dem Bojaren mitzutheilen hat. Die Bojaren sind sehr reich, haben stets eine Menge Diener in ihrer Umgebung und einen solchen Reichthum an Gold und Edelsteinen auf ihren Gewändern, daß man bei feierlichen Aufzügen derselben bei Hofe von so großer Pracht geblendet wird. Ein Bojar geht nie zu Fuß, daher sie eine große Menge Pferde besitzen und wenn er auch nur einige Schritte zu machen hat, muß ihm erst ein Pferd vorgeführt werden um zu fahren oder zu reiten. Der Genuß des Branntweins ist sehr verbreitet, und da die Einwohner immer Durst haben, ist es erklärlich, daß sie sich zum Zeitvertreib mit dem Trinken beschäftigen. Auch die Frauen sind dem Laster des Trunkes ergeben und man sieht sie häufig besinnungslos in den Straßen liegen. Dafür sind die Leute gegen

Betrunkene sehr theilnehmend und wenn Jemand die Person kennt, so ermangelt er nicht sie nach Hause zu bringen, wo er außer eines schönen Danks auch eines Trinkgeldes gewärtig sein kann. Die Frau betrachtet der Moskowiter als seine Unterthanin, ebenso wie seine Kinder, und daher ist er im Umgange mit denselben sehr streng und energisch, auch ist die Zucht wenig vorhanden. Das Land ist sehr reich, wenn man sich nur die Mühe geben wollte es ordentlich zu bearbeiten. Vieh ist sehr viel vorhanden, aber von keiner guten Gattung, da es nicht gepflegt wird, und außer dem Gemüse, das die Einwohner in ihren Gärten bauen, wird noch in der Umgegend von Moskau viel Honig gezogen und wachsen dort viele Melonen. Man erzählt, daß in der Nähe von Astrachan, jenseit Samara, eine besondere Art von Kürbissen wächst, welche man Baranetz nennt. Diese Kürbisse versetzen sich von selbst, und wenn sie sich auf den Weg machen, verdorrt das Gras, wo sie hinziehen. Sie wachsen an einem Stengel der Art, daß dieser an der Mitte ihres Körpers oder am Nabel die Frucht hält, welche Kopf, Füße und Ohren wie ein Schaf hat, wenn sie reif ist, auch eine Flüssigkeit wie Blut enthält, wo man sie dann sehr hüten muß, weil die Wölfe sie sehr gerne fressen. Der Stengel soll sehr süß schmecken und da sich diese Kürbisse in der Reise auch mit langen Haaren, wie Wolle, bedecken, so soll man aus denselben sehr gute Pelze machen können." (Eine curiose Mystification, zu welcher wahrscheinlich die Wassermelone oder Arbuse die Veranlassung gegeben hatte). „An Korn ist das Land sehr reich, das Brod aber, das aus demselben gebacken wird, ist nicht schmackhaft, weil das Korn auf kleinen Handmühlen nicht genug gemalen wird. Eine Speise aber, die vortrefflich schmeckt heißt Ikra oder Kaviar u. s. w."

Am 24. Juni endlich brach die Gesandtschaft auf, um über Riga nach Stockholm zu ziehen. Diese Reise war sehr beschwerlich, denn obgleich der Hofschenk Telepnew und der Reichssecretär Afanasjew ihnen zur Begleitung beigegeben waren, der Zar auch zwei Kutschen, jede mit sechs Pferden bespannt, für die Gemahlin des Gesandten und ihr Gefolge bestimmt hatte, fanden die Männer doch die Sättel, auf welchen sie reiten mußten, so unbequem und hart, daß viele es vorziehen mußten, weite Strecken zu Fuß zurückzulegen. Ueber 100 Wagen waren ihnen zum Transport des Gepäckes mitgegeben worden, so wie Zelte um zu übernachten. Etwa 20 Werst wurden des Vormittags zurückgelegt und ebensoviel am Nachmittage; während zur Nacht die Familie des Gesandten

und die vornehmsten Edelleute sich in den Zelten unterbrachten, die Dienerschaft sich aber auf den Wagen einzurichten suchte, bewunderten sie die Fuhrleute, welche mit vieler Behaglichkeit sich auf die bloße Erde ausstreckten. Die glühende Tageshitze und die kalten Nächte machten Viele erkranken, während Andere von den Legionen Fliegen und Mücken zerstochen Wochen lang aussahen, als ob sie an den Masern erkrankt wären. Auf der ganzen Reise bis Pleskau konnten nur in Twer, Wischny-Woloтschok und Selitzkaja die Pferde gewechselt werden. In Twer blieben sie zwei Tage um auszuruhen, als sie aber ihre Zelte vor der Stadt aufgeschlagen hatten, wurden die Thore sofort geschlossen und die Einwohner mieden sie, als ob sie von der Pest behaftet wären; auch wenn sie auf der Weiterreise bisweilen Menschen erblickten, so ergriffen dieselben schleunig die Flucht vor ihnen nach den benachbarten Wäldern. Bei Bronnitza schifften sie sich auf dem Ilmensee ein bis Nowgorod und zogen von dort über Selitzkaja nach Pleskau. Hier verließ sie auch der Pristav Afanasjew während der Hofschenk Telepnew bereits aus Nowgorod nach Moskau zurückgekehrt war und zu ihrem großen Leidwesen nahm auch Afanasjew die vom Zaren bewilligten Zelte mit fort, während der Hofschenk Wolynski ihnen in Moskau gesagt hatte, daß ihnen verstattet sei, die Zelte bis Riga mitzunehmen. Somit stand ihnen die beschwerlichste Reise von Pleskau bis Riga bevor; doch fanden sie hier am Wege häufig Bauerhäuser, in denen sie übernachten konnten, während sie oft Mangel an Wasser litten, so daß die Köche des Gesandten dem Zuge vorausziehen und dort das Essen bereiten mußten, wo sie Wasser antreffen konnten, bis endlich der Gouverneur von Riga, Graf Oxenstjerna, auf die Nachricht ihres Herannahens, ihnen eine Abtheilung Reiter, sowie einige Bequemlichkeiten entgegensandte und die Gesandtschaft am 3. August, also nach einer mühseligen Reise von sechs Wochen in Riga anlangte. Im folgenden Jahre 1665 schickte der Zar den Wassili Jakowlewitsch Daschkow mit einer Gesandtschaft nach England, um sich über das Benehmen des Grafen Carlisle zu beklagen, doch fanden dessen Beschwerden keine Berücksichtigung.

Wenn wir im Vorstehenden ein Bild der Communicationsmittel vor 200 Jahren für Personen sehen, welche besondere Bevorzugung und Rücksichten von Seiten der Regierung zu beanspruchen hatten, so mögen wir, bevor wir uns der Wirksamkeit des Postwesens zuwenden, auch noch einen ähnlichen Bericht einer andern Persönlichkeit in Betracht ziehen, welche

obgleich eine bedeutende Stellung in Rußland einnehmend und ein Zeitgenosse der Einrichtung des Postwesens, doch die Vortheile desselben nur erst in geringem Maße genoß. Diese Persönlichkeit ist der General Patrik Gordon, der, unter dem Zaren Alexei Michailowitsch in russische Kriegsdienste getreten, in der Folge von Peter dem Großen hoch geehrt, dessen Lehrmeister in der Artillerie bei der Belagerung von Asow wurde und, tief von ihm betrauert, in seinen Armen starb.

---

3. Das Tagebuch des Generals Gordon.

Der General Patrik Gordon oder Peter Iwanowitsch Gordon, wie ihm im Jahre 1687 bei seiner Rückkehr aus dem ersten Krimkriege zum Lohn für seine Verdienste sich zu nennen vom Zaren gestattet wurde, in demselben Ukase, welcher seine Ernennung zum General en Chef enthielt, war bereits im zarischen Dienste, als das Postwesen seine Wirksamkeit begann. Er führte ein ausführliches Tagebuch, von welchem noch gegenwärtig sechs umfangreiche Bände vorhanden sind und in welchem die speciellsten Daten, sowohl über Gordons Reisen in Rußland, als auch über die Zeit des Empfanges und der Abfertigung seiner ausgebreiteten Correspondenz in den Jahren 1661 bis 1699 enthalten sind.

Gordon war der jüngere Sohn eines schottischen Edelmanns und da er somit an das väterliche Vermögen keinen Anspruch haben konnte, verließ er mit Einwilligung seiner Eltern das Vaterhaus mit 16 Jahren um in der Fremde sein Glück zu versuchen. Eine Universität seines Vaterlandes zu seiner Ausbildung zu beziehen, daran verhinderte ihn das katholische Glaubensbekenntniß, dem er angehörte, und so begab er sich zunächst nach Braunsberg in Preußen, in das dortige Jesuitencollegium, wo er sich gründliche Kenntnisse in den Wissenschaften und in den alten Sprachen erwarb. Da es seinen Neigungen nicht entsprach sich ausschließlich den Wissenschaften zu widmen, trat er in schwedische und polnische Kriegsdienste, in welchen er reiche Erfahrungen und Kenntnisse des Kriegswesens erwarb. Im Jahre 1661 entschloß er sich auf starkes Zureden des russischen Gesandten in Warschau, Samieta Leontjew, und des Obristen Crawford, welcher aus der polnischen Kriegsgefangenschaft nach Rußland zurückkehrte, in den Kriegsdienst des Zaren Alexei Michailowitsch zu treten, unter der ihm vom Gesandten ertheilten Zusicherung, daß er im za-

rischen Dienste als Major eintreten und nach zwei Jahren zum Obristen befördert werden solle.

In Begleitung mehrer anderer Engländer, welche sich wie er entschlossen hatten, in zarische Dienste zu treten, reiste er von Warschau über Kaidany, Lenkowa, Bauske und Riga nach Kokenhusen, wo eine russische Besatzung lag. Die folgende Nacht mußten sie auf der Weiterreise auf freiem Felde, in einer von den Spuren des Krieges verwüsteten Gegend zubringen und wurden noch von mehren Engländern nebst ihren Familien eingeholt, welche sich auch nach Moskau begeben wollten. Auf ihrer mühseligen Weiterreise kamen sie nach der zerstörten Festung Marienburg, wo ebenfalls noch eine russische Besatzung lag und der Gouverneur ihnen, als Zeichen seiner Aufmerksamkeit, ein Getränk unter dem Namen „Quas“ schickte, das ihnen aber sehr wenig mundete. Bei Neuhausen überschritten sie die russische Grenze und gelangten über Petschora nach Pleskau. Hier versorgten sie sich reichlich mit Lebensmitteln und ritten durch eine schöne, waldige Gegend bis zum Dorfe Sellzkaja, wo sie ihre Pferde zu Lande vorausschickten und in Böten, den Fluß Schelona hinunter, über den Ilmensee nach Nowgorod gelangten. In Nowgorod kauften Gordon und seine Gefährten ein großes Bot und fuhren den Fluß Msta hinauf bis Brannitza, wo sie auf Anordnung des Wojewoden von Nowgorod, Fürsten Repnin, Fuhrmannspferde erhielten; hierdurch war es ihnen möglich, ihre eigenen Pferde zu schonen und da sie dieselbe Erleichterung auch von Twer bis Moskau genossen, langten sie schon am 2. September 1661 glücklich in Moskau an. Von Warschau bis Moskau waren sie mit Ausnahme eines viertägigen Aufenthalts in Riga, vom 26. Juli ab, somit fast sechs Wochen unterwegs gewesen. Schon am 5. September wurden die Offiziere zum Handkuß beim Zaren zugelassen und darauf, unter Versicherung der zarischen Gnade, zu weiterer Verfügung dem Schwiegervater des Zaren, dem mächtigen Bojaren Ilja Danilowitsch Miloslawski übergeben. Dieser bestellte sie auf ein Feld außerhalb der Stadt, wo er ihnen befahl, Lanzen und Musketen, die zur Stelle waren, zu nehmen und zu zeigen, wie sie damit umzugehen verständen. Gordon wunderte sich über diese Zumuthung und meinte, wenn er das gewußt hätte, so würde er einen seiner Bedienten mitgebracht haben, welcher vielleicht besser exerciren könne als er selbst, da bei den Offizieren nicht das Exerciren, sondern die Leitung die Hauptsache wäre. Es half nichts, er mußte dem Befehle des Bojaren gehorchen, und als er alle möglichen Evolutionen

mit der Lanze und Muskete gemacht hatte, war derselbe so zufrieden, daß er ihm ein zarisches Geschenk als Glückwunsch zu seiner Ankunft in Rußland erwirkte, bestehend in 25 Rubeln an Geld, 25 Zobeln, 4 Ellen grobes Tuch (Watmal) und 8 Ellen Damast. Das war zwar vom Zaren bestimmt, aber mit dem Empfange dieses Geschenkes hatte es seine Schwierigkeit, da der Conseil-Secretär, welchem die Verabfolgung desselben übertragen war, erst ein Geschenk von Gordon erwartete und alle möglichen Schwierigkeiten der Verabfolgung entgegenstellte. Gordon wollte sich der hergebrachten Sitte nicht fügen und nachdem er sich einige Male mit dem Secretär herumgezankt hatte, führte er beim Bojaren über denselben Beschwerde. Miloslawski gab dem Secretär einen leichten Verweis und dieser kehrte sich nicht weiter daran. Nach einiger Zeit wiederholte Gordon seine Beschwerde, als der Bojar gerade ausfahren wollte; diesen langweilte die Sache, er ließ den Sekretär an seine Kutsche rufen und riß ihn im Zorne einige Male am Barte, mit dem Hinzufügen, daß er ihn noch stärker bestrafen würde, wenn Gordon sich noch ein Mal beschwere. Darauf erhielt Gordon seine Geschenke, hatte aber den Secretär zum Feinde, welchen er erst in der Folge mit Geschenken beschwichtigen konnte. Als übrigens Gordon im Jahre 1667 mit einem Briefe des Zaren nach England geschickt worden war und daselbst vom Könige von England ein Gnadengeschenk von 200 Pfund Sterling zugewiesen erhalten hatte, ward ihm dieses Geschenk auch nicht in vollem Betrage zugestellt, denn beim Empfange desselben ward ihm eine Rechnung übergeben, nach welcher für die Abfassung der Befügung (for drawing the bill), für Einregistriren derselben, für Erlaß des Befehls (warrant) für den Geldzähler und die Expedition nicht weniger als 25 Pfund 2 Schilling 1 Pence von seinen 200 Pfund in Abzug gebracht waren.

Die Verhältnisse in Rußland gefielen Gordon anfänglich nicht, und kaum in den Dienst getreten, hatte er den Wunsch, denselben zu verlassen. Als aber der Bojar Miloslawski ihm mit Freundlichkeit erklärte, daß wenn er auf diesem Vorhaben bestände, er unfehlbar nach Sibirien verschickt werden würde, da alsdann nur angenommen werden könne, daß er, aus Polen kommend, die Staatsverhältnisse habe erkundschaften wollen, besann er sich eines Bessern, schickte sich in das Unvermeidliche und brachte bald die seiner Obhut anvertrauten Soldaten durch häufige Uebungen zu großer Geschicklichkeit in den Waffen. Viele Schwierigkeiten bereitete ihm im Laufe seiner vieljährigen Dienste die Antipathie, welche das russische Volk den

Ausländern überhaupt und ihren Neuerungen insbesondere entgegentrug. Weil er ein Ausländer war, wollten die Einwohner, bei welchen das Militär einquartirt wurde, ihn nicht gern in ihren Häusern haben und nachdem er bereits eine Wohnung hatte verlassen müssen, weil der Wirth in seiner Abwesenheit den Ofen in seiner Behausung hatte einschlagen lassen, ward er, seinem Range als Major entsprechend, bei einem reichen Kaufmanne jenseit des Moskauflusses einquartirt. Dieser setzte alles dran, um ihn aus seinem Hause los zu werden und hatte schon zwei Befehle aus dem Conseil *) erwirkt, welche Gordon anwiesen, dieses Haus zu verlassen, welche er aber entgegennahm ohne sie weiter zu berücksichtigen. Endlich eines Tages, als Gordon eben mit einem anderen Offiziere zu Mittag aß, erschien ein Beamter des Conseils mit mehren Begleitern und erklärte, er sei gekommen, um ihn sofort aus dem Hause zu schaffen, gab auch Befehl seine Sachen fortzubringen und griff selbst nach der Regimentsfahne. Da konnten sich die Offiziere nicht länger zurückhalten und warfen den Beamten nebst dem Hausbesitzer und seinem Gefolge zur Treppe hinunter. Zum Unglücke aber gingen zu gleicher Zeit mehrere Soldaten von Gordons Regiment vorbei, welche auf den Lärm herbeieilend, den Beamten nebst Hauswirth und Anhang aufs jämmerlichste durchprügelten, so daß der Beamte sich mit Mühe, unter Zurücklassung einer mit Perlen benähten Mütze und eines werthvollen Halsbandes, rettete. Nur durch Vermittelung des Bojaren Miloslawski gelang es Gordon, die unangenehmen Folgen dieses Vorfalles zu vermeiden. Ein anderes Beispiel des Mißtrauens gegen Ausländer erzählt Gordon in Bezug auf den littauischen Feldherrn **Ganziewski**, der, in russische Gefangenschaft gerathen, in Moskau im strengsten Gewahrsam gehalten wurde. Als er sich eines Tages unwohl fühlte, wurde beschlossen, einen italienischen Arzt, der während des letzten polnischen Krieges ebenfalls in Gefangenschaft gerathen war, zu Ganziewski zu schicken. Die Unterhaltung wurde zwischen beiden in Gegenwart eines russischen Kapitäns in lateinischer Sprache geführt und wiederholt rieth der Arzt dem Feldherrn etwas Cremortartari in sein Essen

---

*) Der Gesandtschafts-Conseil oder das Ministerium des Auswärtigen. Die im russischen Dienste befindlichen Ausländer hatten den Vorzug unter diesem Conseil zu sortiren, während die übrigen Militairs unter dem Kriegs-Conseil oder Kriegsministerium standen; doch war der Gesandtschafts-Conseil verpflichtet, die Listen über den Dienst dieser Personen dem Kriegs-Conseil zur Durchsicht einzusenden. (Ueber Rußland unter der Regierung Alexei Michailowitsch's von einem Zeitgenossen, Grigori Koschichin.)

zu thun. Der Offizier machte sofort die Anzeige, daß die Gefangenen staatsgefährliche Pläne berathen hätten; der Arzt sollte gestehen, leugnete aber hartnäckig und sollte bereits gefoltert werden, unter der Anklage, daß er Anschläge mit den Krimschen Tartaren verabredet habe, als Ganziewski sich noch zum Glücke des Thatbestandes erinnerte, und die von ihm gegebenen Erklärungen befriedigend befunden wurden.

Aus den Notizen des Gordonschen Tagebuchs für das Jahr 1663 ist ersichtlich, daß er Gelegenheiten, die der Zufall bot, benutzen mußte, um seine Correspondenz zu befördern, die Briefe ins Ausland aber an einen Kaufmann in Riga schicken mußte, um sie weiter zu befördern.

„1663 Juni 16. Ich schrieb an meinen Vater unter der Adresse des Johann Lang in Riga, da ich von demselben seit meiner Abreise aus Warschau keine Briefe erhalten habe."

Briefe aus Smolensk erhielt er meist in 10 Tagen; eine sehr langsame Beförderung, wenn berücksichtigt wird, daß Smolensk nur 390 Werst nach jetziger Berechnung von Moskau entfernt ist.

„1663 Juli 10. Ich erhielt einen Brief vom Generallieutenant Drumond aus Smolensk vom 1. Juli, wodurch mein Brief vom 15. Juni beantwortet wurde."

Mit dem Obristlieutenant Drumond stand Gordon in häufiger Correspondenz, weil er durch dessen Vermittelung den in polnische Gefangenschaft gerathenen Obristen von Bokhoven loszukaufen oder auszuwechseln hoffte. Bokhoven wurde in der Folge sein Schwiegervater und da die Gemahlin desselben erklärt hatte, nicht eher ihre Einwilligung zu einer Verbindung mit ihrer Tochter geben zu können, als bis ihr Mann aus der Gefangenschaft zurückgekehrt sein wäre, ermangelte Gordon nicht die einflußreichsten Personen um ihre Verwendung und Befürwortung zu diesem Zwecke zu ersuchen; ja sogar den Zaren selbst bat er, Drumond die geeigneten Befehle zu ertheilen, damit der in Sklow gefangen gehaltene Obrist Bokhoven gegen mehrere polnische Gefangene ausgewechselt würde. Diese ihm bewilligten Befehle mußte er mit einem expressen Boten absenden.

„1663 November. Als ich die zarischen Schreiben (vom 10., 14. und 16.) an den Generallieutenant Drumond erhalten hatte, daß derselbe diejenigen Gefangenen, welche die Polen verlangten, gegen den Obristen Bokhoven auswechseln solle, so schrieb ich an Drumond und schloß die Briefe des Zaren und die Empfehlungsschreiben des Bojaren Ilja Dani-

lowitsch Miloslawski und des Fürsten Nikita Iwanowitsch Odojewski bei, was ich mit einem Expressen absandte."

Doch blieben diese Bemühungen Gordons erfolglos bis zum Jahre 1667, wo der Obrist Bokhoven durch Verwendung des englischen Königs Karl II. beim Könige von Polen und beim Churfürsten von Brandenburg seine Freiheit wieder erlangte.

Im Juli 1664 ward Gordon mit seinem Regimente nach Smolensk commandirt; beim Auszuge aus Moskau ward das Regiment in der Vorstadt Koschewniki gemustert, doch waren alle Soldaten in dem Grade betrunken, daß mehrere Stunden hingingen, bevor sie in Reih' und Glied gestellt werden konnten, und als dieses endlich geschehen war, ergab sich, daß etwa 80 Mann desertirt waren. Auf dem Marsche selbst mußten die Offiziere bei der Arriergarde und bei den Flanken marschiren, in der Nacht aber strenge Wache halten, um die Deserteure einzufangen.

Seit der Ankunft Gordons in Smolensk finden wir Daten in dem Tagebuche, daß er Briefe aus Moskau über die Post empfangen habe, und zwar am 5ten Tage. Zu Geldsendungen und ähnlichen Aufträgen nach Moskau mußte er aber sich darbietende Gelegenheiten benutzen.

„1664 Juli 8. Ich schrieb an ihre Mutter (seiner Braut) weil ich *sah, daß die Hoffnung* auf Befreiung ihres Gemahl bei dem geringen Anscheine *eines* gewünschten Erfolges der Tractate immer mehr verschwinde. Ich bat um eine baldige Antwort. Diesen Brief schickte ich mit Herrn Hoffmann, weil ich ihm noch die 100 Rub. für die Frau Obristin Palmer mitgab."

Es erhellt, daß zu jener Zeit die nach Smolensk expedirten Posten auch nur bei Tage befördert wurden, daraus, daß sie eben so viel Zeit unterwegs waren wie Gordon, der in Tagereisen von Smolensk nach Moskau zurückkehrte und jedenfalls auf dieser Reise zu seiner Braut nach Moskau keinen unnöthigen Verzug machte.

„1664 November 30. Ich reiste von Smolensk ab und kam, ohne daß unterwegs etwas Besonderes vorgefallen wäre, den 6. December in Moskau an."

Daschkow war bei seiner Gesandtschaftsreise nach England vom Könige unfreundlich aufgenommen worden, man hatte ihm nur während drei Tagen Unterhalt auf königliche Rechnung gewährt und ihm denselben darauf entzogen. Der Graf Carlisle hatte aber Daschkow besucht, hatte *ihm eine* bessere Behandlung versprechen und auch bewirkt, daß ihm nicht

nur während seines ganzen Aufenthalts in England der Unterhalt gewährt, sondern ihm auch die Kosten, die er gehabt, ersetzt wurden. Nach seiner Rückkehr aus England hatte aber Daschkow so viel über die ihm widerfahrene Unbill gesprochen und sich beschwert, daß als demnächst der König von England durch die Post eine Note an den Zaren schickte, in welcher er ihm meldete, daß er mit Frankreich und Holland in einen Krieg verwickelt sei, die Pest auch in London und anderen Gegenden seines Reiches wüthe und schließlich bat, den Holländern in Zukunft nicht zu gestatten, Schiffsbaumaterialien aus Rußland zu führen, diese Note lange Zeit unbeantwortet, ja unerbrochen blieb. Im Jahre 1666 sollte die Antwort, welche eine ablehnende war, dem Könige übersandt werden, da aber keiner der Bojaren, im Hinblicke auf Daschkows Erlebnisse, sich zu dieser Sendung gebrauchen lassen wollte, wurde Gordon zu derselben vom Zaren bestimmt, obgleich solches seinen Wünschen nicht entsprach. Da er mittlerweile die Tochter des Obristen Bokhoven geheirathet hatte, wurde dieselbe als Unterpfand seiner Rückkehr in Rußland zurückbehalten. Am 29. Juni 1666 machte er sich auf die Reise und diese, sowie seine Rückreise, gingen in der gewohnten Tour über Nowgorod und Pleskau ohne besondere Ereignisse von statten, bis darauf hin, daß er bald nach seiner Abreise aus Moskau, bei dem Dorfe Tscherkassow gegen hundert Offiziere auf einem Felde lagern sah, die nach beendetem Kriege aus dem Dienste entlassen waren und wahrscheinlich auf eigene Hand den Krieg mit den Reisenden fortführten, denn Gordon hatte die Vorsicht, sich mit seinem aus dreizehn Personen bestehenden Gefolge bei denselben vorbeizuschleichen und erst nach einem raschen Ritt von 20 Werst, vom Wege abbiegend, Mittag zu halten. Auf der Rückkehr aus England im Jahre 1667 traf er in Danzig mit Johann van Sveden zusammen, welcher in einem ihm vom Zaren ertheilten Auftrage, wie wir später sehen werden, in Holland gewesen war. Die vom Könige von England ihm übergebene Antwortnote enthielt verschiedene Recriminationen, und vielleicht auch daher war Gordons Empfang beim Zaren nicht sehr gnädig, wenigstens kostete es ihm viele Mühe und Bittschriften, ehe er die von ihm ausgelegten Reisekosten wiedererstattet erhielt.

Seit dieser Zeit beginnen häufigere Correspondenzen Gordons nach Riga und ins Ausland über Riga, und das Tagebuch giebt den Nachweis, daß Briefe von Moskau nach Riga 11 bis 12 Tage gingen.

Als Gordon im Jahre 1686, damals Obrist, wiederum nach England

reiste, um daselbst seine Vermögensverhältnisse zu ordnen, da mittlerweile sein Vater und sein älterer Bruder gestorben, er somit Erbe des väterlichen Gutes Achuiris geworden war, verlangte der Zollaufseher in Nowgorod, daß er seine Sachen visitiren lassen solle, worin Gordon nicht willigen wollte, sich darauf berufend, daß er von Moskau aus die Genehmigung zur ungehinderten Reise ins Ausland erhalten habe und er zudem nicht Kaufmann sei. Vergebens wandte er sich an den Statthalter; dieser erklärte, er wolle ihn nicht hindern, er habe aber dem Zollaufseher keine Befehle zu ertheilen. Er fügte hinzu, Gordon möge reisen und gab ihm zwei Strelitzen zur Begleitung mit, indem er Gordon aufforderte das zu thun, was er für das Beste halte. Der Zollaufseher brachte nun alle seine Leute zusammen und erklärte, Gordon nicht aus Nowgord fortlassen zu wollen. Dieser bewaffnete sich, und seine Leute und waren bereit, sich mit Gewalt den Weg aus der Stadt zu erzwingen. Jetzt forderte der Aufseher Gordon solle seine Sachen in einer Kirche oder an einem anderen sicheren Orte deponiren und die Entscheidung aus Moskau abwarten, ob seine Sachen zu besichtigen wären oder nicht. Ermuthigt durch die Eröffnung des Statthalters, daß er ihn in keiner Weise belästigen werde, schlug Gordon dieses jedoch aus und machte sich auf den Weg. Gleich darauf aber erwirkte der Aufseher einen Befehl, Gordon nachzusetzen und ihn anzuhalten und versammelte eine große Anzahl Beamter und Strelitzen, um Gordon zu verfolgen. Dieser jedoch erfuhr solches durch einen Edelmann, der etwas später als er Nowgorod verlassen hatte, beschleunigte sein Fortkommen, zahlte in Msiaga für 10 Pferde doppelte Progongelder, nämlich 1 Rubel 3 Altin 2 Dengi, versprach den Fuhrleuten ein Trinkgeld und fuhr eilig weiter bis Pleskau, wo er er vom Statthalter Fürsten Romodanowski sehr freundlich aufgenommen wurde.

Gordons vielfache Feldzüge brachten ihn häufig in die südlichen Provinzen, überall aber geht aus seinem Tagebuche hervor, daß es schwierig war bei diesen Feldzügen Nachrichten aus Moskau zu erhalten und daß dieselben durch Gelegenheiten und expresse Boten expedirt wurden. Erst im Jahre 1697, während der ersten Belagerung Asows, findet sich die Notiz vor, daß er durch die Post von Winius, dem damaligen Administrator der Posten, Briefe und Zeitungen erhalten habe. Unzweifelhaft war das eine Vergünstigung, die ihm zu Theil wurde, denn, wie wir sehen werden, war der Empfang namentlich von Zeitungen mit Schwierigkeiten verbunden.

Anders war es, als Gordon im Jahre 1694 den Zaren Peter auf seiner Reise nach Archangel begleitete. Nachdem sie die Reise auf der Dwina mit den vom Zaren neuerbauten Schiffen gemacht und in Archangel von dem Statthalter Peter Andrejewitsch Tolstoi, bei Veranstaltung großer, festlicher Mahlzeiten empfangen worden waren, konnte Gordon bei einem geregelten Postverkehr seiner ausgebreiteten Correspondenz unbehindert obliegen.

„Juli 12. Die Post brachte mir Briefe von meiner Frau und Tochter und von Löwenfeldt aus Tobolsk, datirt vom 22. April."

Dieser Obrist Löwenfeldt, mit welchem Gordon in ununterbrochener Correspondenz stand, war ein Schwager, der, mit seinem Dienste unzufrieden, im Jahre 1693 um seine Entlassung aus demselben gebeten hatte, um ins Ausland zurückzukehren. Vergebens war er vor der Gefahr, die mit einer solchen Absicht verbunden sei, gewarnt worden. Er blieb bei seinem Entschlusse, erhielt zwar seinen Abschied, ward aber mit seiner Familie nach Tobolsk verschickt, wo er, trotz der Verwendung seiner Freunde im Exil starb.

„Den 15. Juni wurde die Post nach Moskau abgefertigt."

„Den 21. Juni ging die Post früh am Morgen ab."

„Den 13. August. Ich schrieb mit der Post an meinen Vetter W. Gordon in Aberdeen und erhielt Briefe von meiner Frau, Tochter, Obristen Jurenow, Obristen Crawfuird, meinem Sohne in Tambow, Fürsten Iwan Borissowitsch Trojekurow, H. Winius, von meinem Regimentsschreiber, vom Kapitän Kochinzow, alle datirt Moskau den 6. August."

Bei der gegenwärtigen Postverbindung und den jetzigen Wegen beträgt die Entfernung von Moskau nach Archangel 1206 Werst; berücksichtigen wir die damaligen Verhältnisse und daß erst im Jahre 1727 ein verkürzter Postweg nach Archangel eröffnet ward, so würde eine Differenz von mindestens 10 % Mehrbetrag die Entfernung von 1346 Werst ergeben, mithin beim Empfange der Post am sechsten Tage aus Moskau in Archangel die Geschwindigkeit von 224⅓ Werst am Tage oder 9⅓ Werst in der Stunde ergeben, was den Nachweis liefert, daß diese Verbindung, für reitende Posten, eine verhältnißmäßig schleunige war.

Für die Beförderung von Reisenden war noch keine Sorge getragen und nur auf besonderes Ansuchen wurde durch Befehle aus dem Gesandtschafts-Conseil die Commission ertheilt, denselben Pferde zu geben, wie ein vorhandener Befehl an den Statthalter von Nowgorod, Fürsten Pro-

ſtrowski, vom Jahre 1694 nachweiſt, durch welchen ihm aufgetragen wurde, den zum Beſuche nach Moskau kommenden beiden Neffen des Generals Lefort Pferde und Führer zu verabfolgen.. „Es iſt zu unſerer Kenntniß gelangt — lautet der Befehl — daß von den ſchwediſchen Grenzen her zum Beſuche zu unſerem Generale des erſten Moskauſchen Koſaken-Muſterregiments Franz Jakowlewitſch Lefort zwei leibliche Neffen deſſelben in Begleitung von zehn Mann in Groß-Nowgorod eintreffen werden. Sobald nun dieſe Ausländer anlangen, befehlen wir euch, dieſelben unbehindert paſſiren zu laſſen, ihr Gepäck keiner Beſichtigung zu unterziehen und ihnen die erforderliche Anzahl Pferde und Führer zu geben. Ueber alles, was hierbei vorfällt, ſeid Ihr verbunden uns zu berichten und auch den Ausländern die Weiſung zu ertheilen, nach ihrer Ankunft in Moskau dem Geſandtſchafts-Conſeil einen Reiſebericht zu übergeben.“

(Schluß folgt.)

A. v. Fabricius.

Der Statusquo der Justizreform in Rußland.

Quid leges sine moribus, quid mores sine operibus?
(Inschrift des Stadthauses in Lugano).

Seit dem Juli Monat dieses Jahres hat man in Petersburg die Einrichtung der Reformbehörden in Angriff genommen.

Die zu beiden Seiten der Stückhofstraße (Liteinaja) in der Nähe der Newa ein umfangreiches Areal einnehmenden Zeughäuser sind, nach vielen Berathungen darüber, ausersehen worden, die neuen Behörden aufzunehmen, welche damit, in diesem stillen und abgelegenen Theile der Residenz eine Art Rechtsburg, eine Stadtregion für sich, bilden werden. Nur das Gebäude des Senats verbleibt von den alten Räumlichkeiten des Justizministerii dem Cassationshof.

Die Eröffnung der Reformbehörden an der Liteinaja wird im Laufe des Jahres 1866 stattfinden.

Rußland bietet dem Juristen das Schauspiel des complicirtesten Instanzenzuges, den die Geschichte des Prozesses erlebt hat. Was denselben vor allem, von dem Rechtsgange in andern Ländern unterscheidet, denen immerhin drei Instanzen bekannt waren, ist die außerordentliche Verwicklung in der eventuellen Weiterbewegung des Rechtsganges von der dritten Instanz weiter, in welcher der Rechtsgang anderer Länder beendigt ist. In Rußland folgen eventuell auf die dritte Instanz (das Senats-Departement) noch drei fernere Instanzen, so daß der Rechtsgang ein numerisch doppelter wird. Dies war ohne Beispiel. Eine im respectiven Senats-

departement verhandelte Rechtssache devolvirt durch Stimmenverschiedenheit unter den Senatoren, wozu eine einzige Stimme hinreicht, an die allgemeine Versammlung des Senats. Eine von der Anschauung der Senatoren im Departement abweichende des respectiven Ober-Prokureurs äußert denselben Devolutiv-Effekt. Man erkennt, bei so bewandten Umständen, auf den ersten Blick, daß die Pendenz einer Sache in der allgemeinen Versammlung des Senats sich oft genug ergeben muß und nicht etwa für eine seltene Ausnahme gelten darf. Zählen die Senatsdepartements nach Tausenden anhängiger Rechtssachen, so zählen die beiden allgemeinen Versammlungen des Senats immer noch nach Hunderten, deren gute Hälfte nicht einmal durch Stimmenverschiedenheit in den Departements, sondern durch bei der Bittschriftencommission angebrachte Klagen über Departementsentscheidungen den Weg der ersten allgemeinen Versammlung finden.

Schon hier entstand billig die Frage: ob das Mehr oder Weniger einer im Rechtsgange gegebenen Eventualität den Rechtszustand als solchen unqualificirt lassen könne? ob gegen die damit entstehende Unsicherheit im Rechtszustande überhaupt noch excipirt werden könne, die beiden Devolutions-Wege, Stimmenverschiedenheit in den Senatsdepartements und Klagen über letztere bei der Bittschriftencommission, denen die Allerhöchste Genehmigung *ertheilt wird* — *diese* Eventualitäten seien die Ausnahme und nicht die *Regel?*

Hiezu kam das außerordentlich complicirte Verfahren in den beiden allgemeinen Versammlungen des Senats, deren Entscheidungen der Consultation im Justizministerio und der vom Senat wie von dieser Consultation gleich unabhängigen Anschauung des Justizministers unterliegen, dessen Meinung hier allein als maßgebend zu bezeichnen ist, insofern dieselbe wenigstens einen absoluten Devolutiv-Effekt an den Reichsrath äußert, die Abstimmung in den allgemeinen Versammlungen aber nur einen relativen, falls nämlich dieselben bei ihren, der Meinung des Justizministers entgegengesetzten Anschauungen verbleiben wollten, wie nicht allzu häufig der Fall ist.

Die Consultation im Justizministerium hat nur ein votum consultativum; sie ist der aus den Ober-Prokureuren des Senats, den Spitzen des Justizdepartements und einigen besonderen Gliedern bestehende Hausrath des Justizministers — immerhin auch eine eventuell Einfluß übende Instanz.

Ergeben die Abstimmungen in den beiden allgemeinen Senatsversammlungen nicht $^2/_3$ Majorität, mit welcher der Justizminister stimmt, oder

vereinigen deren in Folge von Predloschenie des Ministers zum zweiten Mal vorgenommenen Abstimmungen nicht ⅔ Majorität mit der Anschauung des Ministers, so tritt Devolvirung an den Reichsrath ein, in welchem das respective Departement und die allgemeine Versammlung zwei neue Instanzen bilden.

Von den aus den allgemeinen Versammlungen des Senats emanirten Entscheidungen an den Reichsrath, sowie vom Departement im Reichsrath an dessen allgemeine Versammlung fanden bei allem diesem ausnahmsweise durch Klagen bei der Bittschriftencommission ganz eigentliche Berufungen statt.

Hält man die Elemente dieses endlosen Instanzenzuges zusammen, der in sich selbst immer wieder neue Ringe erzeugt, so zählt man von der dritten, in Theorie wie Praxis aller Länder letzten Instanz, vom Senatsdepartement, weiter noch 3 eventuell ordinaire und eben so viele euventuell extraordinaire, im Ganzen also noch 6 Instanzen, insofern die Bittschriftencommission an die allgemeine Versammlung des Senats, von dieser an das Departement im Reichsrath, von diesem an dessen allgemeine Versammlung, wenngleich nur ausnahmsweise devolvirt, im Rechtsleben aber die Ausnahme nothwendig der Regel ebenbürtig ist, denn das Recht ist das Leben — le droit c'est la vie — wie Lerminier in französischer Lebenserfahrung sagt.

Ein Dikasterium, das, wie die Bittschriftencommission, darüber an drei höchsten Stufen des Rechtsganges Entscheidung trifft, ob eine Sache wegen unrechtfertiger Beurtheilung der Revision unterliegt, ist ein Cassationshof, ist eine Instanz, die ohne sachlich zu entscheiden keine niedere Bedeutung in Anspruch nimmt.

Weit war der Weg von diesem complicirtesten Rechtsgange der Welt, von — zählt man billig die Consultation mit — sieben Instanzen über die dritte hinaus, im Ganzen also von zehn zu der einfachsten Ordnung, zu zwei Instanzen, mit einer dritten formellen, dem Cassationshof, als Schluß des Gebäudes — groß und allgemein das Erstaunen, daß gerade Rußland jene Errungenschaft von Jahrhunderten organischen Rechtslebens in dem von der russischen Presse und dem russischen Nationalgefühl verschrienen Westen Europas, ohne Weiteres auf sich hinüber zu nehmen gedenke. Weder Oeffentlichkeit der Gerichtshegung noch Geschwornen-Gerichte waren ausgenommen, welche Elemente doch fremdländischen staatlichen Formen entsprechen; mit dem Ende war der Anfang gemacht, noch nie die Großherzigkeit, die Unerschrockenheit der Regierung offener an den Tag getreten. Es ist für Alle, was die Bauernemancipation für 20 Millionen

gewesen war, die Verheißung einer neuen Aera des bürgerlichen Gesammtlebens.

Die Schwierigkeit der Einführung einer gegen Gewohnheit und Vorurtheil durchzusetzenden, so großartigen Reform verschwieg man sich nicht in Petersburg. Eine erste, sehr erhebliche Schwierigkeit lag gleich darin, daß der alte Rechtsfuß eine Reihe von Jahren, bis zum Austrag der Pendenten, zu erhalten sein werde, womit eine im Prozeß noch nicht erlebte Parallele eines doppelten Rechtslebens gegeben wird. Man berechnete die Fortdauer der Thätigkeit des Senats auf beiläufig 8—10 Jahre, die der unteren Instanzen auf etwa denselben Zeitraum. Es sind die Appellationsfristen; es sind die bei vielen Interessenten Jahre in Anspruch nehmenden Fristen für рукоприкладство (Controle der Akten-Excerpte seitens der Parten); es sind demnächst die Verzögerungen von Einsendungen von Akten, von Erklärungen, welche letztere oft genug Reisen des Papiers durch das halbe Reich involviren, wie bei Sachen in denen, um nur ein Beispiel anzuführen, Interesse der Geistlichkeit versirt, wo von dem Dirigirenden Senat durch den Heiligsten Dirigirenden Synod Erkundigungen einzuziehen sind, die aus allen Eparchien des Reichs einzugehen haben; es sind ferner die mit mehreren Ministerien seitens des Senats zu verhandelnden Sachen, in denen das Kron-Interesse in Frage kommt und die principielle Anschauung eines oder mehrerer Ministerien erforderlich ist. Sachen der letzten Art pflegen besonders umfangreich zu sein.

Noch größere Schwierigkeiten aber lagen in den plötzlich herbeizuschaffenden pecuniären und intellektuellen Mitteln, ohne die bestehenden benutzen zu können, da diese auf ihren Wegen fortzugehen hatten.

Die Presse, auf die aufmerksam zu werden man sich gewöhnt hatte, schürte ihrerseits das Feuer, das eine so totale Umwälzung der Verhältnisse gleich einer Treibhausheizung zeitigen sollte. Die Presse von Moskau wie Petersburg wollte die Reform vor allem so umfassend, so total wie möglich. Auch von Sibirien wollte man wissen. Eine Grundreform des Prozesses involvirte eine Reform des Civil- und Criminalrechts. Einer der vielen plötzlich erwachsenen juristischen Schriftsteller *) äußerte sich, um wiederum nur ein Beispiel anzuführen, wie folgt: „Es unterliegt im Augenblick kaum einem Zweifel, daß unser Civilrecht in einigen seiner Theile, weder den gegenwärtigen Ansichten in der bürgerlichen Gesellschaft (совре-

*) Объ упрощеніи внѣшней формы завѣщаній, А. Любавскаго. С. Петербургъ 1865.

меньшихъ понятіямъ общества) noch den Anforderungen der Billigkeit entspricht*), an dem Mangel juristischer Principien leidet, in seinem Wortlaut bald überflüssig, weitschweifig, bald aller praktisch zu verwendenden Regeln baar ist; daß alle unsere Gesetze einer unabweisbaren Revision zu unterliegen haben, um mit den Principien des am 20. November 1864 Allerhöchst bestätigten Gerichtsverfahrens, in Uebereinstimmung gebracht zu werden." — „Bentham, heißt es weiter, führt einen Arzt an, der von einer verletzten Hand, von der vier Finger abzunehmen waren, auch noch den fünften gesunden abschnitt und auf die Frage, warum er das gethan, die Antwort gab, der fünfte Finger wäre lächerlich gewesen. Bentham wende das dahin an, daß man nie einen Theil des Rechts reformiren, den andern bestehen lassen könne, ohne auf halbem Wege stehen zu bleiben." — Die Presse wollte nicht nur den fünften Finger, sondern wo möglich auch noch Arme und Beine beseitigt sehen.

Bei dem großen Anklange den die Justizreform in der Presse, in noch sehr viel höherem Grade bei dem großen Publikum fand, das in allen Ländern wenig zu unterscheiden versteht, vergaß man allmählig ganz in Petersburg, welche Hindernisse der Einführung sich gegenüberstellten. Die Tagespresse von Moskau und Petersburg, verhandelte bereits den Gegenstand als sei er beseitigt, als ob die Regierung nur so, ohne Weiteres, zwischen einer partiellen oder totalen Einführung der Reform zu wählen habe und nur der Weisheit der russischen Presse bedürfe, von deren Befähigung in jure man doch niemals gehört hatte, um den einen oder den andern Weg einzuschlagen.

Jetzt, wo fest steht, daß die Rechtsreform nur für Petersburg und Moskau im nächsten Jahre eingeführt wird, ist es gewiß für die Ostseeprovinzen, deren Interessen diese Blätter dienen, von besonderer Bedeutung, die Verhandlungen, die species facti, kennen zu lernen, in Folge deren dieser Entschluß gefaßt werden mußte, nicht etwa, wie man anzusehen geneigt sein könnte, willkürlich beliebt wurde. Jetzt tritt dringender wie je an die Ostseeprovinzen die Frage: ob dieselbe nicht ihre sociale Durchbildung in einer Petersburg und Moskau ebenbürtigen Darstellung der ursprünglich für das ganze Reich gemeinten Justizreform, Rußland gegenüber,

*) Wie das Erbrecht der Schwestern bei lebenden Brüdern, der Pflichttheil des Ehegatten gegen seine Frau aus dem Vermögen von Schwiegervater und Schwager; der Unterschied von Ererbtem und Erworbenen, die zur Erkenntniß von Irren bestehende Ordnung; Tutel und Curatel; Verjährung und vieles, vieles Andere. l. c.

zu bethätigen haben? — ob in ihrem Interesse liegen kann, sich dabei irgend wie überflügeln zu lassen?

Einer aus den besten Kräften, über die man in einem rein praktischen juristischen Ganzen verfügen konnte, bestehenden Einführungscommission wurde in Petersburg die Frage der Modalität der Reformeinführung überwiesen.

Eine Uebersicht der Arbeiten dieser Commission, also des Ganges der Dinge zwischen Wunsch und Ausführung, dürfte zur Nutzanwendung auf eine Reform im Rechtsgange der Ostseeprovinzen in einem Augenblick am Platz sein, wo das Interesse an dem angestammten Recht, dem Lebensausdruck der Provinzen, durch das Vorgehen Rußlands auf reformatorischen Wegen für Recht und Rechtsprechung, so sehr gespannt werden mußte.

Notizen nach officiellen Quellen der Ministerien der Justiz und des Innern, die als Anfänge einer juristischen Statistik Rußlands, einer juristischen Geographie des Reichs, gelten können und die man der Einführungscommission in Petersburg verdankt, mögen die Uebersicht des von der Commission eingehaltenen Geschäftsganges einleiten, insofern das Spiegelbild personaler und pecuniärer Verhältnisse jenes großrussischen Makrokosmus sich im Mikrokosmus des Ostseegebiets wiederfinden lassen dürfte.

Zum Justizministerium gehören im Augenblicke: 89 Senatoren, 550 Beamte in den richterlichen Gouvernementsbehörden, mit Ausschluß der Commerzgerichte und anderer Kategorien (суды губернскіе и областные), 2716 Beamte in den Kreisgerichten (уѣздныя судебныя мѣста), 764 Beamte für die gerichtliche Controle in den Gouvernements- und Kreisbehörden.

Zur Einführung der Rechtsreform hingegen sind erforderlich: 22 Beamte für die beiden Cassations-Departements im Senat, 72 für sechs erste Departements der Gerichts-Palaten (судебная палата), 48 für sechs zweite, 496 für 31 Bezirksgerichte (окружной судъ), 372 für 62 Supplement-Sektionen der Bezirksgerichte (дополнительное отдѣленіе суда).

Die Zahl der Personen, welche einen juristischen Cursus absolvirt haben, beträgt: 640 für die Kaiserliche Rechtsschule in Petersburg, seit dem Jahre 1841. Von diesen dienen im Augenblick 283 im Justizministerium; 189 traten in andere Branchen des Staatsdienstes über; 112 nahmen ihren Abschied.

An den juristischen Fakultäten der russischen Universitäten absolvirten

seit dem Jahre 1840 den juristischen Cursus 3650 Individuen, von diesen 1680 mit dem Grade von Kandidaten der Rechte.

Die Zahl von 1010 Beamten, welche als erforderlich angegeben ist, dürfte hier um das Vierfache zu gering angegeben sein, so lange der alte Rechtsfuß für Austrag der Pendenten beizubehalten wäre. Die angegebenen Zahlen setzen den Stillstand der alten Maschine, die Uebertragung der Pendenten an die neue voraus eine petitio principii, die gar nicht nachgegeben werden kann.

Der als dispositionsfähig aufgeführten Juristen, weil dieselben einen juristischen Cursus in der Rechtsschule oder an den russischen Universitäten absolvirt, wären 3933. Von den 3650 seit dem Jahre 1840 von den Universitäten entlassenen dürfte, nach dem Vorgange der Zahlen in der Kaiserlichen Rechtsschule, nicht viel weniger denn die Hälfte in Abzug zu bringen sein, mithin ein sehr geringes juristisches Contingent erübrigen.

Bezeichnend ist, daß in diesen Zahlen weder dem gerichtlichen Dienstpersonale in den Ostseeprovinzen noch der Universität Dorpat Rechnung getragen ist. In diesem Ausschluß scheint die Ansicht vertreten, die Ostseeprovinzen hätten die Reform mit ihren Kräften, nach ihren Bedürfnissen herzustellen, die großrussische Modalität sei hier nicht maßgebend.

Die der Frage nach den intellectuellen Kräften ebenbürtige nach den pecuniären Mitteln für die Einführung der Reform stellt sich nach den für 31 Gouvernements von der Commission berechneten Etats, welche 31 Gouvernements ihr für die Totalität der Einführung gelten, wie folgt.

Die beiden Cassations-Departements im Senat beanspruchen zusammen 110,000 Rub., wovon 17,000 auf die beiden Präsidenten, 56,000 auf 8 Senateure, 5600 auf 2 Ober-Sekretaire, 7200 auf 4 Gehülfen derselben, 14,000 auf 2 Ober-Prokureure, 3000 auf 2 Sekretaire der beiden Ober-Prokureure, 6000 auf die beiden Kanzelleien kommen, u. s. w.

Sechs erste Departements von sechs Gerichts-Palaten (судебная палата) beanspruchen 219,000 Rub., wovon auf den respectiven Präsidenten 6000, je auf 3 Glieder der Palate 10,500, auf den Sekretair 1800, dessen einen Gehülfen 1600, auf die Kanzellei 3900, den Prokureur 5000, dessen einen Gehülfen 4000, den Sekretair des Prokureurs 1500, auf die Kanzellei des Prokureurs 1000 kommen, u. s. w.

Sechs zweite Departements von sechs Gerichts-Palaten beanspruchen hingegen 129,000 Rub., weil auf die Kanzellei nur 2000 kommen, und die

Etats der Prokureure wegfallen, da der Prokureur des ersten Departements zugleich das zweite versieht.

Einunddreißig Kreisgerichte (окружной судъ) erster Abtheilung, beanspruchen 1,023,000 Rub., wovon auf den respectiven Präsidenten 4500, auf dessen Gehülfen 3500, auf die 4 Glieder des Kreisgerichts 8800, auf 4 Sekretaire 2400, die 4 Gehülfen derselben 2400, auf den Kreis-Prokureur 3500, dessen Sekretair 1000, dessen Kanzellei 1000, auf die Kanzellei des Kreisgerichts aber 4700 Rub. kommen, u. s. w.

Einunddreißig Kreisgerichte zweiter Abtheilung beanspruchen nur 341,000 Rub.; eine dritte temporaire Abtheilung dieselbe Summe.

Auf die Kreise der Gerichtssprengel (по уѣздамъ судебныхъ округовъ), kommen außerdem 695,000 Rub., wovon 170 Kreisprokureursgehülfen (jeder für je zwei Kreise) 360,000, deren Kanzelleien 87,000 Rub. in Anspruch nehmen. In den beiden Residenzen sind die Etats der Kreisgerichte bedeutend über das Doppelte erhöht.

Der Gesammtbetrag dieses Budgets für nur 31 Gouvernements, stellt sich auf 2,968,000 Rub. und dürfte noch lange nicht allen Eventualitäten Rechnung tragen, vielmehr, wie bei Unternehmungen ganz neuer Art überall, *zumal aber in Rußland* der Fall ist, sehr beträchtlich höher zu greifen sein.

Die Einführungscommission beansprucht noch im Laufe des Jahres 1865 für den Justizminister ein für alle Male 300,000 Rub., damit energische Maßnahmen zur schleunigsten Beendigung der Pendenten und zur Abfertigung von Kandidaten auf die neuen Aemter ergriffen werden können. Vom 1. Januar 1866 beansprucht die Commission 2,063,000 Rub., wovon 110,000 für die beiden Cassations-Departements im Senat, 219,000 für erste Departements in den Gerichtspalaten, 1,023,000 für erste Abtheilungen der Bezirksgerichte, 66,000 für die Supplement-Abtheilungen in den beiden Residenzen, 198,000 für 330 Gerichtspristaws (à 600) nach Zahl der Kreise (по числу уѣздовъ) der 31 Gouvernements, 12,000 für 20 Pristaws in den beiden Residenzen, 340,000 für 170 Prokureursgehülfen (à 2000), 8000 für 4 Prokureursgehülfen in den beiden Residenzen, 87,000 für 174 Prokureurskanzelleien (à 500).

Am 1. April 1866 sind demnächst erforderlich 413,000 Rub.; am 1. Juli 1866 abermals 492,000 Rub.; mit dem obigen Betrage und der Assecation an den Justizminister zusammen: 3,268,000 Rub.; eine redende Ziffer.

Durch das Eingehen der alten Gagen-Etats werden davon, nach Ansicht der Commission, 1,087,940 Rub. in Abzug zu bringen, trotz dieser und anderer Ersparnisse aber dennoch 1,986,380 Rub. im Jahre 1866 und 1,277,113 Rub. im Jahre 1867 zu beschaffen sein. Daß eine sehr bedeutende Summe nicht genau vorgesehener Posten hinzukommen dürfte, läßt sich abnehmen.

Die 31 von der Commission mit der Reform bedachten Gouvernements sind: Wladimir, Wologda, Woronesch, Wätka, Jekaterinoslaw, Kasan, Kaluga, Kostroma, Kursk, Moskau, Nishni-Nowgorod, Nowgorod, Olonez, Orlow, Pensa, Poltawa, Pskow, Räsan, Samara, St. Petersburg, Saratow, Simbirsk, Smolensk, Tambow, Taurien, Twer, Tula, Charkow, Cherson (mit Odessa), Tschernigow, Jaroslaw.

Diese 31 Gouvernements vertheilen sich auf folgende 6 Gerichtspalaten (судебныя палаты):

1) die St. Petersburgische, mit den Gouvernements: Petersburg, Nowgorod, Pskow, Olonez — 240,148 Quadrat-Meilen mit 3,000,540 Bewohnern;

2) die Moskausche, mit den Gouvernements: Moskau, Kaluga, Tula, Räsan, Wladimir, Jaroslaw, Twer, Smolensk — 296,941 Quadrat-Meilen mit 9,985,104 Bewohnern;

3) die Charkowsche, mit den Gouvernements: Kursk, Woronesch, Charkow, Poltawa, Tschernigow, Orlow — mit 277,377 Quadrat-Meilen mit 10,148,412 Bewohnern;

4) die Kasansche, mit den Gouvernements: Nishni-Nowgorod, Wätka, Wologda, Kostroma, Kasan — 453,588 Quadrat-Meilen mit 6,851,533 Bewohnern;

5) die Saratowsche, mit den Gouvernements: Saratow, Tambow, Simbirsk, Samara, Pensa — 345,751 Quadrat-Meilen mit 7,406,136 Bewohnern;

6) die Odessasche, mit den Gouvernements: Cherson, Taurien, Jekaterinoslaw — 175,895 Quadrat-Meilen mit 2,757,483 Bewohnern;

Der Tagespresse, sowie dem größeren Theil des Publikums galt natürlich die Einführung der Reform über dieses Netz von 31 der bevölkertsten Gouvernements für die Total-Realisirung der Reform.

Der Uebersicht der Separat-Vota der Glieder der Einführungscommission in Petersburg, jener siebzehn Senateure, die sich mit ihren Anschauungen dabei betheiligten, geht ein Auszug der Sentiments voraus, welche

21 Justizbeamte im Innern des Reichs, größtentheils Spitzen von Behörden zweiter Instanz in Bezug auf die Modalität der Reformeinführung der Commission verlautbarten.

In der Provinz ist, um einen Ausdruck König Louis Philippe's zu brauchen, dem Menschen der Spiegel der Wahrheit näher gerückt. Diese 21 Sentiments aus dem Innern des Reichs sind ganz eigentlich der Ausdruck des Bedürfnisses und nicht die theoretische Consequenz eines Systems, wie es dem Residenzbewohner näher gelegt ist. Die Commission ist sich dessen gewissermaßen selbst bewußt, wenn sie diese Sentiments als die der Praktiker (практиковъ) bezeichnet.

Die Sentiments vertreten die Totaleinführung der Reform, unter welcher sie die Einführung derselben in einem „beträchtlichen" Theile Rußlands (въ значительной части Россіи) verstehen. Ein einziges Sentiment, das des Präsidenten der Stawropolschen Civil-Palate, Stukin, ist für die Reformeinführung in zwei Gerichtssprengeln (судебныя области) mit späterer, zu beschleunigender Ausdehnung auf weitere Gouvernements. Die Macht der Verhältnisse, nicht etwa die von Stukin aufgestellten Gründe, hat die Sache dahin wenden sollen, daß dieses einzige Sentiment gegen alle 20 übrigen, gegen die Einführungscommission, gegen die Tagespresse von Moskau und Petersburg, gegen alle auf die Totaleinführung drängenden Broschüren und gegen die vox populi zur Realität geworden ist. Auch wenn das Sentiment des Herrn Stukin gar nicht abgegeben worden, hätte es so kommen müssen.

Die Commission erkannte in den gleichlautenden Resultaten der Anschauung so vieler Praktiker (der Ausdruck werde beibehalten), so vieler competenten Stimmen aus den entgegengesetzten Gegenden Rußlands, wie Perm und Charkow, Wätka und Kostroma, Jekaterinoslaw und Wladimir, Kursk und Woronesch, den besten Anhalt für die Totaleinführung nach ihrem Netz von 31 Gouvernements, um himmelschreienden Mißbräuchen ein Ende zu machen (какъ конецъ вопіющихъ злоупотребленій).

Mehrere der Praktiker sind indeß entschieden gegen die Ueberweisung der Pendenten an die neuen Behörden, andere unter ihnen finden nichts einfacher. Der Gouvernements-Prokureur von Woronesch Fuks, und der Ex-Präsident der Charkowschen Civil-Palate Nachimow, sind der letzteren, in der Commission selbst nicht unstreitigen Meinung; sie polemisiren darüber mit dem Präsidenten der Jekaterinoslawschen Civil-Palate Spanski und mit dem Gehülfen des Präsidenten der Kostromaschen Civil-

Palate Sergejew. Aus finanziellen Gründen, wie bereits angeführt worden, neigt die Commission auf die Seite der Ueberweisung. Ein Glied derselben ist sogar der Meinung, die Pendenten erster Instanz ganz zu deliren und es den Parten zu überlassen, ihre Sachen in den neuen Behörden von vorn wieder anzufangen. In Genf, führt die Commission an, habe bei Einsetzung von Friedensrichtern im Jahre 1842 eine solche Ueberweisung der Pendenten vom aufzuhebenden (im Jahre 1842 auch aufgehobenen) Gericht des Civil-Präsidenten (président civil) stattgefunden. Aber nicht von Rußland hätte Voltaire gesagt wie von Genf: „schüttele er seine Perücke in Ferney, so pudere er damit den ganzen Canton."

Die Commission führt demnächst das Königreich Italien an. Da habe im Jahre 1859 eine Ueberweisung der Pendenten von einer Provinz auf eine andere Platz gegriffen, wobei vergessen wird, daß dies aus politischen Territorialgründen gar nicht anders sein konnte. Das Dekret des Königs Victor Emanuel vom 2. April 1865 wird angezogen; in diesem reservirt sich aber nur die Regierung in thesi unter vielem gar nicht hieher Gehörigen, überhaupt temporäre Maßnahmen je nach dem Bedürfniß zu ergreifen. Aus der russischen Reichspraxis werden endlich angeführt: die in dem Bauern-Emancipationsgesetz vom 19. Februar 1861 enthaltenen Bestimmungen mit nur temporairer Gültigkeit und die Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsraths vom 25. März 1864 über die Einführung der Gouvernements- und Kreis-Institutionen, welche auch für's Erste nur in 33 Gouvernements stattgefunden habe.

Die 21 Sentiments der Praktiker begleitet die Commission mit 73 Repliken, wo immer diese Sentiments die Angelpunkte der von der Commission vertretenen Ansichten tangiren, wie: Totaleinführung der Reform, Ueberweisung der Pendenten an die neuen Behörden, dritte, d. h. temporaire Sektionen in den Bezirksgerichten, einen dreimonatlichen Termin zum Austrag der Pendenten im alten Rechtsfuß — welche, kaum symbolisch zu nennende Zeitspanne (s. oben) die Commission als ausreichend bezeichnet.

Diese ihre 73 Repliken, meint die Commission, zerstreuten vollkommen die „finstern" Befürchtungen (мрачныя опасенія), welche in einem Organe der Moskauschen Presse (auch in vielen anderen, sowie von vielen Stimmen des großen Publikums, darf man hinzusetzen) dahin ausgesprochen worden:

„das so ungeduldig erwartete, mündliche Verfahren, dürfte leicht in der Praxis um nichts besser ausfallen als das alte schriftliche, welches so viele bittere Klagen hervorrufe";

„es sei durchaus kein Grund vorhanden anzunehmen, die gerichtliche Vielschreiberei werde aufhören, bloß weil man eine neue Form der Verhandlungen einführe“;

„jede Form werde diejenige Gestalt annehmen, die ihr die Handhaber derselben geben würden, die russische neue Form sei äußerst biegsam (очень податлива) und geeignet sich mit der Schreiberei wohl zu vertragen“;

„die neuen gerichtlichen Faktoren (судебные дѣятели früher einfach чиновники) habe man sich als unkräftige (слабосильные) wenig erfahrene (малоопытные) zu denken, die nicht gewohnt seien der ihnen gestellten Aufgabe gegenüber sich mit anhaltendem Ernst zu verhalten (поддерживать въ себѣ всегдашнее серьозное отношение къ дѣлу); Faktoren dieser Art würden zu Anfang die Mehrzahl sein“;

„unter dem Anschein eines mündlichen Verfahrens würde man nur die vollständigste Fortsetzung des alten Geschäftsganges erleben; Richter, Parten, Anwälde würden sich allmählig überzeugen, daß Alles dennoch nur auf die insinuirten Schriftstücke hinauslaufe; der von einem Gliede der jedesmaligen Behörde zu haltende Vortrag einer Sache könne sehr wohl die bekannte Form eines Extractes aus der Akte (записки изъ дѣла) annehmen, wie denn alle mündlichen Vorbringungen, wären sie einmal als unnütz erkannt, deren Vortrag (докладъ) nach altem Rechtsfuß im Beisein der Parten (wie auf Bitte nachgegeben wird) zu vergleichen sein würden“;

„viele unserer gerichtlichen Faktoren hielten sich bereits für die Gerichtsthätigkeit geschickt und bildeten sich fröhlichen Muthes ein (весело думають), das neue Element werde sie von selbst heben (что новое начало подниметь ихъ), während gerade ihnen aufgegeben ist, das Element zu heben“;

„man werde überhaupt nur wenige gute gerichtliche Faktoren finden und diese wenigen würden wenig leisten, wenn man sie, bei einer Totaleinführung der Reform, über ganz Rußland zerstreue“.

Diese von so Vielen getheilten Befürchtungen, meint die Commission, bewiesen nicht sowohl die Unzulänglichkeit der juristischen Kräfte, als die Unbekanntschaft der Presse mit ihnen. Die Presse preise die Reform von ihrem in der Theorie (?) wurzelnden Standpunkte, betrachte aber mit Kummer

(иначально) die wirkliche Reformeinführung, obgleich die Presse selbst eingestehe, nicht gelehrte Untersuchungen in einem Studierzimmer, nur praktischer Blick, praktische Auffassung seien erfordert.

Was der unparteiische Beobachter zu der Schilderhebung für eine augenblickliche Totaleinführung der Rechtsreform meint, besagen die Worte zu Eingang dieser Arbeit: quid leges sine moribus? Was der Leser dieser Blätter meint, wird er sich sagen, wenn er die 21 Sentiments der Praktiker aus dem Innern des Reichs, mit den 73 Repliken der Commission in Petersburg verglichen haben wird, an deren Mittheilung in gedrängtester Kürze diese Arbeit nunmehr geht — vorher nur noch bemerkend, daß sich praktischer Blick, praktische Auffassung in keiner Specialität erwerben lassen, ohne daß Fachstudien, oder immerhin ein gelehrtes, richtiger ein theoretisches Studium vorausgegangen, ein solches aber keineswegs unbedingt von den oben tabellarisch, als speciell juristisch bezeichneten Kräften zu präsumiren steht, wenn, wie notorisch ist, an der Kaiserlichen Rechtsschule wie an den russischen Universitäten (von Dorpat ging nicht die Rede) der Cursus des römischen Rechtes, das der Jurist als das Fundament seines Wissens ansteht, auf Institutionen und äußere Rechtsgeschichte beschränkt ist und man schon dabei eher zu viel als zu wenig zu leisten glaubt, mithin cursorisch verfährt, von dem gemeinrechtlichen Prozeß aber, den der Jurist als das Fundament des Verfahrens ansieht, keine Rede ist und Grollmann und Mittermaier, wenn auch nicht Feuerbach, unbekannte Namen bleiben.

(Fortsetzung folgt.)

Die bürgerliche Union in Kurland.

Eine Geschichte aus herzoglichen Zeiten.

Am 24. April 1790 — also fünf Jahre vor der Einverleibung des Herzogthums Kurland in die russische Unterthänigkeit, unter dem letzten *der eigenen Herzöge* — trat dort ein Verein zusammen, welcher anfangs *den Namen:* „sämmtliche Städte und vereinigten Glieder des kurländischen Bürgerstandes" führte, später aber schlechtweg „bürgerliche Union" benannt ward. Erreichte dieser Verein auch in keinem Stücke etwas von seinen Zielen, so ist seine Geschichte dennoch in vieler Beziehung von besonderem Interesse und sogar nicht ohne Bedeutung für das Verständniß mancher Eigenthümlichkeiten der Gegenwart Kurlands.

Bekanntlich war die ganze Regierungszeit des letzten Herzogs ein fortgehender Kampf desselben mit dem Adel, dessen Opposition und Uebermacht gerade im Jahre 1790 den Höhepunkt erreicht hatte. Zuwider der „Regimentsformel", welche die beiderseitigen Rechte abgrenzte, wurden vom Adel Landtage ohne Genehmigung und Ausschreiben des Herzogs abgehalten oder vertagt; man gewöhnte sich immer mehr, ohne ihn zu landtagen und Beschlüsse zu fassen. Wurde aber auf diese Weise sogar die Macht des Landesherrn lahm gelegt, so begreift es sich unschwer, daß auch die Städte und deren Bürgerschaften das Uebergewicht des Adels zu empfinden bekamen.

Aus dem Extractum e gravaminibus generosi ordinis equestris ducatus Curlandiae et Semigalliae, 1642, erhellet bereits, wie der Adel

150 Jahr früher schon darum bemüht gewesen die letzten Reste der städischen Rechte zu vernichten, denn daselbst heißt es:

„37) Der Städte Privilegia und Policeyordnung praejudiciren und derogiren nicht wenig der adeligen Freyheit derwegen Ritter und Landschaft auf den Landtagen hiebevorn quaerulirt und um Abschaffung angehalten, weiln aber darauf mehr erfolget und deswegen insonderheit der Bauskesche und Mytavsche District sich zum höchsten befunden, als bittet Ritter und Landschaft — dieselben solcher Beschwer nun mehr effective zu entfreyen und alles was der adelichen Freyheit zu widern und den Städten verliehen worden, zu cassiren."

„41) Den Bürgerstands-Personen adeliche güter erblich an sich zu kauffen, oder durch andere Mittel an sich zu bringen nicht zu verstatten."

„45) Schießen und Jagen denen so nicht adeligen Standes keines weges frey, noch weniger andere adelige Immunitäten und Freyheiten genüßen zu lassen."

„47) Es hat hiebevorn von R. und L. allezeidt, daß leges sumptuarias mögen aufgerichtet und dadurch der adel und Bürger standt gänzlich unterschieden, gesuchet, als bittet R. und L. daß solche auf künftigen Landtage gewis mögen aufgerichtet werden."

War es nun im Laufe der Zeit in der That gelungen, den Bürgerstand um ein bedeutendes Maß seiner Privilegien und ständischen Mit-Rechte zu verkürzen, ja zur politischen Nullität herabzudrücken, so wurde der bedrängte Herzog Peter gerade dadurch veranlaßt, sich auf das unterdrückte bürgerliche Element zu stützen, und so geschah es denn unter seinen Auspicien und begünstigt durch seine Mittel, daß die, ohnedies durch den politischen Luftzug jener Zeit angeregten Bürger Kurlands sich zu einer Auflehnung wider den lange getragenen Druck zusammenthaten und ihren Beschwerden in einer an den Herzog gerichteten Supplik Ausdruck gaben.

In der Einleitung dieses vom 12. Juli 1790 datirten Schriftstücks heißt es, daß teutsche Bürger die ersten gewesen, welche um die Mitte des 12. Jahrhunderts sich in Livland ansäßig gemacht, und mit dem zur Hülfe gekommenen Adel eine Staatsverfassung zu Stande gebracht, wodurch der Bürgerstand nicht allein Theilnehmer an den öffentlichen Staatsverhandlungen geworden, sondern auch für sich in den gegründeten Städten besondere Privilegien bewirkt und ein uneingeschränktes Recht auf Landesbesitzlichkeit, gleich dem Adel, erwarb.

Ferner wird daselbst ausgeführt, daß kein Staat, wo der Bürgerstand der Willkür anderer Stände untergeordnet werde, im Wohlstande stehen oder dazu gelangen könne. England, Holland, Amerika und Frankreich werden als Beispiele angeführt, daß ohne Gleichberechtigung des Bürgerstandes keine Staatswohlfahrt zu erzielen sei, und von dem damals mitten in der Revolution stehenden Frankreich heißt es: „ja das sonst so kultivirte, jedoch durch seine in diesem Falle mangelhafte Staatsverfassung bis zum Rande des Verderbens gediehene Frankreich hat es endlich für nöthig gefunden, den Grundsätzen der wahren Aufklärung gemäß, mit gänzlicher Aufhebung des alten staatsverderblichen Systems, durch die, vorzüglich mit dem größten Edelmuthe von Seiten des Adels geschehene Aufopferung unstrittig gehabter Vorrechte, den niedern Ständen geschehene Mittheilung günstigerer Staatsrechte, die gehörige Ausgleichung der Vortheile und Lasten, eine glückseligere Verfassung zu bereiten."

Hiernach aber wird an den Herzog die Bitte gerichtet, die nachfolgenden Hauptbeschwerden auf die übliche Weise Einer Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft gleichfalls zur Erwägung und Berathschlagung mitzutheilen, damit auf dem nächstfolgenden ordentlichen Landtage mit derselben und den dazu Bevollmächtigten der Städte, als Repräsentanten des Bürgerstandes in diesen Herzogthümern, wo möglich eine gewünschte Auskunft zur Zufriedenheit aller Theile zu Stande gebracht werden könne."

Der erste der demnächst folgenden Anträge betrifft die Theilnahme des Bürgerstandes an den landtäglichen Verhandlungen, wobei unter Bezugnahme auf vielfache Präjudicate vom Jahre 1570 ab dieses Gesuch des Bürgerstandes nicht als auf Erwerbung eines neuen Rechtes sondern nur auf Wiederherstellung eines bereits besessenen bezeichnet wird. Wegen Nichteinhaltung dieses Rechtes sei im Jahre 1684 die bekannte Protestation erfolgt und in der polnischen Reichsconstitution vom Jahre 1774 die Verfügung ergangen, daß „alles, was bis dahin zum Nachtheil der Städte geschehen, nichtig wäre, die Städte auch in die Ausübung der ihnen zuständigen Gerechtsame eingesetzt werden und künftig auf den Landtagen nichts, was sie beträfe, ohne ihr Wissen und ihre Einwilligung geschehen solle." — „Daher, sagen die Supplikanten, halten wir uns auch überzeugt, daß nach einem anständigen Verhältniß den zum Landtage künftig abzuordnenden Bevollmächtigten der Städte, nach den Deputirten Einer Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft ein ehrenvoller Zutritt und Empfang bei der

Landesobrigkeit, sowol zu Anfang des Landtages als auch beim Schluß desselben, für die Zukunft bestimmt und versichert werden wird."

Der zweite Antrag handelt von Verletzungen der Handels- und Gewerbs-Gerechtsame, wobei über den Kramhandel der angereisten Kaufleute geklagt und um dessen Beseitigung, ebenso wie auch der Vor- und Aufkäuferei gebeten wird. „Nimmermehr, heißt es hier, würde Riga zu dem Grade des Wohlstandes gestiegen sein, wenn es nicht bei dem privilegirten Rechte des Verbots des Großhandels geschützt worden wäre."

Der dritte Antrag bezieht sich auf „die bedenkliche Lage, worin sich der Bürgerstand in Ansehung der Versorgung in öffentlichen Aemtern und Bedienungen befindet." Hier wird daran erinnert, wie einst der bekannte Salomon Henning, Gotthard Kettlers rechte Hand, ein Bürgerlicher gewesen, welcher sowol vor als nach der Unterwerfung unter die polnische Oberherrschaft die Rathswürde (d. h. die Würde eines kurländischen Oberraths oder Ministers) bekleidet habe, und wie gelegentlich der Unterwerfung Kurlands in den Urkunden dem Bürgerstande sowie dem Adel, ja sogar jeglicher Privatperson die Erhaltung„ aller bis dahin gehabten Gerechtsame und Befugnisse" zugefügt worden. Obwohl nun, heißt es weiter, die Regimentsformel in Ansehung vieler Landeswürden die Verfügung gemacht habe, daß selbige allein mit Personen adelichen Standes besetzt werden sollen, so sei wenigstens in Betreff der übrigen, welche gegenwärtig aber auch allein von dem Adel innegehalten würden, die alte Befugniß des Bürgerstandes uneingeschränkt verblieben, daß selbige auch dazu gelangen können. In Betreff dieser gerechten Beschwerde des Bürgerstandes wolle denn der Bürgerstand „zum Beweise der äußersten Mäßigung und zur Erleichterung der gütlichen Ausgleichung" alle Ansprüche auf Staatswürden und Bedienungen, die gegenwärtig vom Adel bekleidet würden, außer der Competenz auf die Rathswürden (d. h. der Oberräthe des Herzogs) gänzlich aufgeben und selbige demselben allein zugestehen, wenn ihnen dagegen von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, sowie auch von Seiten Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft alle Aemter und Bedienungen im Kirchen- und Civilstande, „welche jetzt mit Personen bürgerlichen Standes besetzt sind," allein für die Zukunft überlassen und zugeeignet würden.

Der vierte Antrag geht auf „die in Streit befangene Berechtigung des Bürgerstandes zum Ankauf und Erbbesitz solcher

Erbgüter, die an adelige Personen zuerst verlehnet worden". Es wird nachgewiesen, wie der Bürgerstand „als ein Landstand" des Lehnbesitzes fähig gewesen und auch eine Menge von Gütern wirklich verlehnt erhalten, „die in Kurland wohl den vierten Theil der Landgüter betragen" und welche auch bei der Unterwerfung des Herzogthums unter Polen nicht nur ihren Besitzern ohne den geringsten Standesunterschied gelassen, sondern auch durch den 8ten Artikel des adeligen Privilegiums und durch den 6ten Punkt des Gotthardschen Privilegiums dergestalt allodificirt (d. h. in freies, nicht lehnrechtliches Eigenthum verwandelt) worden seien, daß ein Jeder ohne nachzusuchende oberherrliche Erlaubniß und ohne die geringste Einschränkung und Ausschließung des adlichen oder bürgerlichen Standes selbige zu vergeben, zu verschreiben, zu verkaufen, zu veräußern und darüber nach Gutbefinden zu disponiren, die Berechtigung erhielt. Dieses Verhältniß liege dem Fundamentalgesetz zu Grunde, und dieses Fundamentalgesetz garantire jedem Stande seine ursprünglichen Rechte, so daß keinem seine durch die Unterwerfung verletzten Gerechtsamen ohne seine Einwilligung eingeschränkt oder vermindert werden sollen. Alle weitere durch einseitige Landtagsversammlungen oder auf sonstige Weise eingetretene Schmälerung der Gerechtsame des Bürgerstandes in dieser *wichtigen Fundamentalfrage* sei deßhalb ungültig, was auch die polnische *Reichsconstitution* vom Jahre 1774 (auf Kurland ausgedehnt) bestätige. Was aber den berüchtigten § 105 der Kurländischen Statuten*) betrifft so könne auf den „etwa vorzuwendenden angeblichen § 105 der Statuten" um so weniger die geringste Rücksicht genommen werden, da selbiger sowie einige andere zu den einseitigen also unstatthaften §§ gehört, der gleich im Jahre 1618 von dem Appellationsgericht in der Gröningschen Sache verworfen und daher auch in der, durch den landtäglichen Schluß vom Jahre 1636 beschlossenen gedruckten deutschen und lateinischen Ausgabe

*) „Homines ignobiles et peregrini, pro indigenis non recepti, Nobilium bona emere et possidere non debent sub amissione bonorum." Oder wie dieser Paragraph nach der Birkelschen Uebersetzung lautet: „Unadlige und fremde Personen die nicht das Indigenatsrecht erhalten haben, sollen keine adeligen Güter kaufen und besitzen, bei Verlust der Güter." V. Richter in seiner „Geschichte der dem russischen Kaiserthum einverleibten deutschen Ostseeprovinzen" (Thl. 2, Bd. 3, S. 45) sagt zu diesem § 105 der kurländischen Statuten: „das gegen Bürgerliche ausgesprochene Verbot adlige Güter zu kaufen fehlt sowohl in den Piltenschen Statuten als in dem dem Herzoge übergebenen und im Reichsarchive befindlichen Exemplare, und scheint also die Verschiedenheit bei einer so wichtigen Frage nicht auf einem bloßen Versehen zu beruhen."

nicht aufgenommen, sondern ausgelassen worden sei. — Weiter wird erwähnt, wie der Adel vor der im Jahre 1717 niedergesetzt gewesenen Commission mit Recht darüber Beschwerde erhoben, daß es demselben versagt werden wollen, Grundbesitz in den Städten zu erlangen, „weil solches ohne Vorwissen und Genehmigung des Adels decretirt worden" — woraus aber mit demselben Rechte folge, daß auch der Bürgerstand sein Fundamentalrecht auf Besitz der Landgüter nicht auf ebenso einseitige Weise ohne sein Vorwissen und seine Genehmigung habe verlieren können, sondern dieses Recht zu restituiren sei. — Endlich aber wird das Güterbesitzprivilegium des Adels auch mit nationalökonomischen Gründen bekämpft, von denen wir nur den folgenden herausheben: „dagegen ist nach den schon bekannten Beispielen sehr zu besorgen, daß vermögende bürgerliche Personen, beim Mangel der Gelegenheiten zum ausgebreiteten guten Handelsverkehr, worin man sein Geld völlig und sicher nutzen kann, in andern Ländern, wo wohlhabende Personen wohl gar mit Standeserhebung und andern Begünstigungen aufgenommen werden, sich mit ihrem Vermögen begeben möchten" — ein Passus, der in auffallender Weise an die in der Balt. Monatsschr. Bd. 10 S. 534 erzählte Geschichte des Herrn H. W. und die daran geknüpfte Erörterung erinnert.

Die Eingabe schließt damit, daß der Bürgerstand gern bereit sein wolle, gewisse Güter auf immer dem Adel oder dem Bürgerstande zuzueignen, indem sie sich vergleichsweise auch noch auf die Constitutionsacte von 1775 bezieht, nach welcher, mit ebenso menschenfreundlichen als politischen Grundsätzen, sowohl im Königreich Polen als auch im Großherzogthum Littauen bürgerlichen und fremden Personen Landgüter erbeigenthümlich an sich zu bringen zugestanden sei, nach dem Grundsatze des natürlichen Rechts: aequitas suprema lex esto.

Unterzeichnet ist diese Supplik: Sämmtliche Städte und vereinigten Glieder des Bürgerstandes der Herzogthümer Kurland und Semgallen." Wir haben dieselbe so ausführlich wiedergeben müssen, weil alles Weitere sich zu ihr nur wie Wiederholung, Commentirung oder Entgegnung verhält.

Diese Bittschrift war kaum von Seiten des Herzogs Peter mit den übrigen Landtags-Deliberatorien herumgesandt worden, als auch sofort von zwei Seiten Opposition wider diesen Schritt des Bürgerstandes sich zeigte. Der Landmarschall Moritz v. Sacken (Landmarschall ist in Kurland der Titel eines der sogenannten vier Oberräthe, einst herzoglichen Minister) protestirte bei Eröffnung des Landtages vor dem Herzoge wider die

Rechtmäßigkeit und Geltung dieser bürgerlichen Supplication und erklärte vom Kanzellei-Sekretair des Herzogs, Rüdiger, bei Einreichung derselben überrascht worden zu sein. Es entspann sich also zunächst hierüber zwischen diesen beiden Beamten ein Streit vermittelst Protestation und Reprotestation. Gefährlicher aber war es der Sache, daß alsbald auch innerhalb der Bürgerschaft Mitau's eine Spaltung entstand, indem die Mitauschen „Künstler und Professionisten", wie sich hier die Gewerker nannten, sich nicht nur vom Bürger-Verein und dessen Supplik lossagten, sondern auch ihrerseits im September desselben Jahres beim Herzoge wider die übrige Bürgerschaft supplicirten. Diese Diversion bewirkte denn auch, daß die Sache auf dem nur 14 Tage dauernden Landtage gar nicht zur Sprache kam, der Adel sich auf die Supplication nicht einließ und deßhalb die ganze Streitfrage an die königliche Regierung nach Warschau gebracht werden mußte, wo ohnehin auch die Differenzen zwischen dem Adel und dem Herzoge verhandelt werden sollten, was alles den genugsamen Beweis dafür liefert wie schwach schon das herzogliche Regiment gegenüber der Adelscorporation geworden war.

Wie der Herzog sich auf den Bürgerstand stützen und diesen heben wollte, um selbst zu erstarken, so handelte der Adel nach dem oftерprobten Grundsatze: divide et impera, indem er den Handwerkerstand wider die übrigen Schichten der Bürgerschaft, Kaufleute und Literaten, ins Feld schickte. Auch ward das ganze Unternehmen des Bürgerstandes ein Verrath gescholten, der Verein eine revolutionaire, die Verfassung umstürzende Rottirung, eine Nachahmung der französischen Revolution — doch lassen wir darüber die uns erhaltenen Urkunden selbst reden.

Der Landmarschall Moritz von Sacken protestirte also in der herzoglichen Kanzellei am 30. August 1790, dem Termin der Landtags-Eröffnung, folgendermaßen:

„Unterzeichneter Landmarschall und Oberrath sieht sich in Ansehung der aus der Hochfürstlichen Kanzellei in die Kirchspiele geschickten vorläufigen Darstellung einiger Hauptanträge, die Gerechtsame des Bürgerstandes betreffend, genöthigt zu seiner, als Oberrath, dereinstigen etwanigen Legitimation und Rechtfertigung folgendes ad Acta Cancellariae Ducalis zu geben und zwar:

„1) daß er sogleich, als besagte vorläufige Darstellung auf der Gerichtsstube zum Vorschein gekommen, nicht nur der fernern Verbreitung überhaupt, da selbige den Fundamentalgesetzen entgegen, sondern ganz vor-

züglich der Versendung derselben in die Kirchspiele pro deliberatione und der Beifügung derselben zu den Hochfürstlichen Ausschreiben des gegenwärtigen Landtages widersprochen habe;

„2) daß von dem Edlen und Wohlgelahrten Kanzellei-Sekretair Rüdiger hierauf erwidert worden, wie diese Anträge wohl nicht ganz wider die Gesetze wären, daß man solche sicherlich im Lande herumsenden könne, da die Regierung durch des Herzogs Durchlaucht eigenhändigen ad marginem gezeichneten schriftlichen Concession vor allen gesichert bleibe, besonders da selbige zu allem fernere Beweise in der herzoglichen Kanzellei aufbewahrt bleibe;

„3) daß Er, unterzeichneter Landmarschall und Oberrath, bei dieser an Se. Hochfürstliche Durchlaucht den Herzog gegebenen und gezeichneten Versicherung, sich in Begleitung des Herrn Landhofmeisters Barons von Taube Excellenz, des Herrn Kanzlers von Rutenberg Excellenz und des Herrn Raths und Ritters von Offenberg Excellenz an des Herzogs Durchlaucht Selbst gewendet;

„4) daß erwähnter Herr Landhofmeister Baron von Taube bei seinem Vortrage diese Worte gesaget: „Was ist nunmehro zu thun? Ew. Durchlaucht haben ja schon die Versicherung zum Umsenden ihrer Eingabe in die Kirchspiele gegeben;

„5) daß des Herzogs Durchlaucht hierauf sehr gnädig und mit vielen Gründen, die im ersten Betracht einleuchtend erschienen, geantwortet; und endlich

„6) daß, da alles in dieser Sache zur Ueberraschung angelegt gewesen zu sein scheint, in wenig Tagen der Druck dieser Eingabe sowie die Ausfertigung desselben aus der Kanzellei besorgt worden, ohne daß ihm, unterzeichneten Landmarschall, etwas wäre vorgelegt worden.

„Es protestirt deshalb hiemit unterzeichneter Landmarschall sowohl wider die widergesetzliche Form und Art und Weise, wie diese Anträge überhaupt in die Kanzellei gebracht worden, wider deren schnelle Beförderung zum Druck und Herumsenden in die Kirchspiele, die keine weitere und reiflichere Deliberation verstattet, und endlich gegen deren Inhalt, als den Fundamentalgesetzen entgegen.

„Wenn ferner in diesen Tagen:

„1) der Edelgeborene und Hochgelahrte Justizrath Bienemann in der Hochfürstl. Kanzelley mit einer lateinischen Schrift erschienen und sich dieselbe, ohne einer Hochfürstl. Regierung die gehörige Unterlegung vorhero

gemacht zu haben und ohne Vorwissen derselben, unter dem Kanzelleysiegel ausfertigen lassen. Wann

„2) gleichfalls neuerdings der Edle und Wohlgelahrte Sekretair Rüdiger ohne Vorwissen der Regierung unter Unterschrift des Herzogs Durchlaucht an die Städte eine Concession zum gegenwärtigen Landtage zu erscheinen ausgefertigt. Wann

„3) nicht eher als nachdem Se. Hochfürstl. Durchlaucht der Herzog diese Concession unterzeichnet gehabt, erwähnter Kanzelley-Sekretair Rüdiger die Miene gemacht Unterzeichnetem die Sache vorzutragen, und nach, darauf aus Vorsichtigkeit, um nicht wieder überrascht zu werden ertheilten Antwort vom Unterzeichneten: „Lassen Sie mich damit zufrieden, da ich ohnedem alleine bin" es unterzeichnetem Landmarschall und Oberrath dennoch verschwiegen, daß diese Concession bereits von des Herzogs Durchlaucht unterzeichnet worden, und ihm dadurch, daß erwähnter Kanzelley-Sekretair Rüdiger ihn unbekannt mit diesem Umstande der bereits geschehenen Fürstlichen Unterzeichnung außer Stande gesetzt habe die Pflichts- und Amtsschuldige Vorstellungen höhern Orts dawider zu machen. Und wann endlich

„4) der Geist der Aufwiegelung und Zusammenrottung so weit gehet, daß auf dem hiesigen Rathhause ohne Vor- und Mitwissen, noch weniger aber mit Beyfall und Genehmigung der Regierung unerlaubte Zusammenkünfte und Conventikeln angestellet und erwähnter Kanzelley-Sekretair und andere Literaten und Männer, die der Rechte des Landes kundig sein sollten, da sie auf selbige geschworen haben, geheime Anzettelungen und Verbindungen zu einer Zeit und in einem Lande zu machen sich erdreistet, das ihnen keinen Grund dazu gegeben, und dessen Adel zeither dem ganzen Bürgerstande und besonders den Literaten mit Liebe und Achtung begegnet hat:

„So sieht sich unterzeichneter Landmarschall und Oberrath genöthigt wider alles dieses aus Pflicht seines Amtes zu protestiren und sich und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft quaecunque jura in Ansehung alles obigen zu reserviren und diese seine Protestation zu den Akten der Hochfürstl. Kanzelley niederzulegen. Mitau den 30. August 1790.

Moritz von Sacken,
Landmarschall und Oberrath.

Dieses also war der Versuch des genannten Landmarschalls und Oberraths das Verhalten des Bürgerstandes zu verdächtigen und ihm von vorn-

herein die Berechtigung zur Subvention und Unterlegung seiner Beschwerden abzuschneiden. Schon Tages darauf, nämlich am 1. September 1790, erhielt die fürstliche Kanzellei die erste Eingabe der Mitauschen „Künstler und Professionisten", mittelst welcher dieser, bis dahin mit dem übrigen Bürgerstande zusammengehende Theil sich von der „Union" lossagte und eine „Generaldeduction" der sämmtlichen Beschwerden" binnen 14 Tagen oder 3 Wochen sich vorbehielt. Der Landtag aber währte, wie gesagt, nur 14 Tage, und so konnte die Supplication des Bürgerstandes gar nicht zur Verhandlung gebracht werden. Es entspann sich nunmehr ein voluminöser Schriftwechsel, einestheils zwischen dem Landmarschall von Sacken und den herzoglichen Kanzellei-Sekretairen Rüdiger und Bienemann, anderntheils zwischen dem Bürgervereine und den „Künstlern und Professionisten", drittens aber auch noch zwischen dem Leiter dieser Letztern, dem reformirten Prediger und Professor J. N. Tiling und seinen Collegen, den übrigen Professoren der Petrinischen Akademie. Eine bloße Aufzählung aller dieser Streitschriften, welche von dem eigentlichen Ziele immer weiter abführten, würde ganze Seiten ausfüllen; der die Geister immer mehr verwirrende Kampf dauerte durch drei Jahre unausgesetzt fort.

Wenn man die zwischen den beiden Spaltungen der kurländischen Bürgerschaft gewechselten Repliken und Dupliken von dem Schwall der Worte und Nebenbeziehungen entkleidet, so findet man als den eigentlichen Kern der Sache, daß der Gewerkerstand für sich Sitz und Stimme im Magistrats-Collegio in Anspruch nahm und deßhalb die hiemit belehnte städtische Kaufmannschaft befehdete. Obgleich nun diese Frage mit dem Hauptgegenstande der Supplik des Bürgerstandes in gar keinem Zusammenhange stand und deßhalb auch eigentlich keinen Grund abgeben konnte, die wesentlichen Motive und den Inhalt derselben zu negiren, so war dennoch Leidenschaft und Kurzsichtigkeit genug vorhanden, hieraus gerade in diesem Momente einen Streit innerhalb des Bürgerstandes aufzunehmen, welcher allmählig dahin führte, daß der Gewerkerstand sich zur Verfügung des Adels stellte, mit diesem gemeinschaftliche Sache machte und damit dem Einwand Gehalt verlieh, es sei keineswegs der ganze Bürgerstand, als dessen Meinungsausdruck jene Supplik zu gelten habe. Um so leichter konnte nun die sog. bürgerliche Union nach dem Vorgange der von Sackenschen Protestation mit dem Gewande der Rottirung einzelner Revolutionaire und Neidlinge, geheimer Anzettelungen und Conventikeln behängt werden. Eine unbefangene Anschauung der Sachlage hätte leicht erkennen lassen,

daß beide Differenzen sehr wohl neben einander bestehen und verhandelt werden konnten, wobei der Bürgerstand dem Adel gegenüber immerhin als ein Ganzes zusammengehalten hätte, wie ja auch unsere Adelskorporationen, trotz interner Differenzen nach außen einig zu sein pflegen. Der Grund, weßhalb eine solche Solidarität in dem einen Stande leichter beobachtet wird als in dem andern, liegt vor allem in seiner gleichartigeren Zusammensetzung: innerhalb des so große Unterschiede der Bildung und gesellschaftlichen Stellung umschließenden Bürgerstandes ist es nicht schwer, Zwietracht zwischen der Elite und dem großen Haufen zu entzünden, und ein Panse wie in Berlin findet sich auch an andern Orten.

Am 7. März 1791 zeigten die supplicirenden Bürgerunionisten ihrem Herzog an, wie sie alle Hoffnung aufgegeben, „ihre verhandelte Revindication der allgemeinen Rechte der Städte und des Bürgerstandes dieser Herzogthümer mittelst eines gütlichen Uebereinkommens zu einem gewünschten Ausgang zu leiten", und deßhalb die weitere Verhandlung dieser Sache zur endlichen Entscheidung der Allerhöchsten Oberherrschaft in Warschau vorlegen würden. Als Delegirte wurden erwählt, der Piltensche Landgerichts-Advokat Tieden, der Libausche Bürgermeister Vorkampff und der Mitausche Bürger und Kaufmann Vierhuff. Sofort aber legten die *Professionisten und Künstler* gegen diese Absendung bei dem Herzoge *Protest ein*, indem unter Anderem geltend gemacht wurde: „daß die bei einer solchen Unternehmung unvermeidlichen großen Kosten und aufgenommenen Kapitalien einst der Stadt und dem Allgemeinen zur Last fallen könnten."

Inzwischen hatten auch „Prorector und Professores der Petrinischen Akademie" beim Herzoge eine Erklärung eingereicht, welche folgendermaßen lautete:

„Es ist uns höchst befremdend, daß in der zur Hochfürstl. Kanzelley d. d. 11. März d. J. von den Mitauschen löblichen Künstlern und Gewerkern gebrachten Protestation und Manifestation wider den Kurländischen Bürgerverein auch unseres Collegii Professorum in der Art gedacht worden, als hätten wir deswegen unsern durch Unterschrift erforderlichen, förmlichen Beytritt zu diesem Bürgerverein bisher versagt, weil wir die Absicht desselben durchaus verwürfen. Nie ist es uns in den Sinn gekommen, Angelegenheiten eines großen Theils der Nation, die auf Reclamation alter gegründeter Gerechtsame hinausgeht, zu misbilligen, vielweniger zu verwerfen; um so empfindlicher muß es uns sein, daß ein Theil sich hat beikommen lassen, seine Schritte durch unser herbeygezogenes

Beyspiel rechtfertigen und uns Gesinnungen für seine Sache andichten zu wollen, die nie die unsrigen seyn können und gegen welche wir hierdurch feyerlichst protestiren, indem wir Ew. Fürstl. Durchlauchten unterthänigst gehorsamst bitten, durch solche schuldigst eingereichte Protestation und deren Aufbewahrung, vor fernern Mißdeutungen uns huldreichst zu sichern. Wir &c.

Prorector und Professores
der Hochfürstl. Petrinischen Akademie.

Ferner erklärten dieselben akademischen Lehrer mittelst Urkunde vom 30. April 1791:

„Der uns, von den Bevollmächtigten der sämmtlichen Städte und vereinigten Glieder des Bürgerstandes der Herzogthümer Kurland und Semgallen heute vorgelegten Aufforderung zufolge, dem Bürgerverein nunmehro förmlich beyzutreten, erklären wir Endesunterschriebene hiermit fürdersamst: daß Wir demselben allerdings unsere verbindliche Unterschrift hiemit ertheilen, in der festen Ueberzeugung, durch diesen unsern Beytritt sowie die Ehre, Freyheit und Glückseligkeit des gesammten Kurländischen Bürgerstandes, also auch unser daran habendes Interesse im Einzeln und Allgemeinen bewirken zu können.

Prorector und Professores
der Hochfürstl. Petrinischen Akademie.

Kaum daß diese Kundgebungen der akademischen Professoren stattgefunden, so beeilte sich der Führer der abfälligen Bürgerpartei Pastor und Professor J. N. Tiling bereits am 3. Mai desselben Jahres eine Reprotestation und Remanifestation beim Herzoge einzureichen, und es entspann sich hieraus ein ebenso bitterer als langwieriger Federkrieg zwischen dem akademischen Collegio und Tiling, dessen Einzelheiten wir hier nicht weiter aufführen wollen, weil diese besondere Fehde ziemlich unerquicklich verläuft, ohne auf die Sache selbst Einfluß zu üben.

Am 6. Mai 1791 lief bei der herzoglichen Kanzellei folgende Anzeige von Seiten des Bürgervereins ein: „Zur vorläufigen Berichtigung der nachtheiligen Vorbildungen, die über den Gang der Verhandlungen in unserer Sache bei der Allerhöchsten Oberherrschaft veranlaßet worden sind, finden wir es für räthlich, sowohl zur zuverläßigen Wissenschaft Ew. Hochfürstl. Durchlaucht, als auch zur Verhütung aller Täuschungen des Publikums mittelst der beigelegten gedruckten Noten dasjenige anzuzeigen, was sowohl von Seiten Einer Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft wider unsere Sache und Abgeordnete vorgebracht als auch von denen-

selben dagegen erwidert werden, zugleich voll innigsten Dankes für Hochdero Landesväterlich gerechtes Benehmen gegen uns bei der Allerhöchsten Oberherrschaft, zu unterlegen."

Dieser Anzeige waren zwei Noten beigelegt, deren erste datirt Warschau den 28. März 1796 und unterzeichnet von den Adelsdeputirten v. Heyking, v. Ludinghausen-Wolff, Grothuß; die zweite datirt Warschau den 4. April 1791 und unterzeichnet Tieden, Borkampff, Bierhuff, Abgeordnete des kurländischen Bürgerstandes. Beide Noten sollen hier noch in extenso wiedergegeben werden, da selbige besser als alle die weiteren umfangreichen Special-Relationen und Vorträge an den Tag legen, was beide Theile eigentlich und entkleidet von allem Ueberfluß der Phrasen für und wieder anzuführen hatten.

Die Note der Adelsdeputirten lautet in der uns erhaltenen deutschen Uebersetzung folgendermaßen:

„Da Endesunterzeichnete erfahren, daß gewisse einzelne Bürger die Unverschämtheit so weit getrieben, sich in dieser Residenz für **Deputirte der vereinigten Städte und Glieder des Bürgerstandes in Kurland und Semgallen** auszugeben, so eilen sie einem Erlauchten Ministerio hierdurch unterthänigst anzuzeigen, daß diese Kühnheit desto *strafbarer sey*, je mehr sie dahin strebt, Se. Königl. Majestät und die Allerdurchlauchtigste Republik durch eine kecke Herausnehmung zu überlisten und zu hintergehen. Die hier beigefügten Aktenstücke thun dar:

„1) daß dieser sogenannte Bürgerverein nichts anders als ein künstlicher Plan ist, der in der Finsterniß entworfen und in seinen Grundsätzen ebenso widerrechtlich als gefährlich in seinen Folgen ist;

„2) daß diese Zusammenrottung durch den größten und nützlichsten Theil der Bürgerschaft höchst gemißbilligt worden, wie solches aus der hier in extenso beigefügten Protestation zu ersehen.

„3) Ist's klar, daß nur ein Schwindelgeist die unschicklichste, den 12. Junius 1790 in der Fürstl. Kanzellei eingereichte Reclamation hat eingeben können. Hierinnen behaupten die Anführer dieser Kabale unter andern, daß Frankreich alle seine Bürger nur durch den Umsturz seiner alten mangelhaften Constitution glücklich gemacht hätte u. s. w.*) Eine schreckliche Behauptung, die über die abscheulichen Absichten weiter keinen

*) Wie die Stelle in der bürgerlichen Supplik eigentlich lautete und daß sie hier ganz entstellt widergegeben wird, ist oben zu ersehen. Vgl. auch v. Richter l. c. Bd. 3, Th. 2, S. 221.

Zweifel übrig läßt, nämlich Kurlands Adel zu vernichten, den Staat zu beunruhigen, das Glück seiner ersten Einwohner zu zerrütten, die gegenwärtige Staatsverfassung umzustoßen und auf deren Ruinen einige Bürger hinzustellen, deren Stolz weder Ziel noch Grenzen kennt.

„Betroffen über diese schädlichen Entwürfe schreien der friedliche Künstler und der tugendhafte Gewerker über Ueberraschung, indem sie den Abgrund sehen, in welchen einige unbekannte aber kühne Menschen sie stürzen wollten. Diese ehrlichen und rechtschaffenen Männer trennten sich unmittelbar von Jenen und machten die gerechte und einfache Bemerkung, „daß wenn man um die Abschaffung etwaniger Mißbräuche ansuchen wolle, dieser dunkle und unregelmäßige Gang unnütz sey, und selbst die ersten Grundsätze jeder Gesellschaft beleidige, die solche heimliche Verbindungen verbieten."

„Endesunterzeichnete ohne in den Grund und geheimen Endzweck der sogenannten bürgerlichen Deputation einzugehen, bitten das Erlauchte Ministerium diese vermeinten Deputirten abzuweisen, mit dem warnenden Befehle, den Gesetzen des Staates mit mehrer Ehrfurcht zu begegnen, auf dem gewöhnlichen und durch den Gebrauch geheiligten Wege ihre etwanigen Bitten und Beschwerden gehörigst anzubringen und fernerhin keineswegs den Aufruhr zu nähren und zu begünstigen.

„Sie erinnern sich nicht, diese unruhigen Geister, daß der größte Theil von ihnen Ausländer sind und als Fremdlinge in Kurland Freystatt und Brod gesucht und gefunden haben; daß die unmäßigen Reichthümer, die sie auf Kosten dieses Adels zusammengerafft, ihnen nicht vergessen lassen sollten was sie ihren Wohlthätern schuldig sind, und daß sie vorzüglich die Rechtschaffenheit ihrer ruhigen und ehrlichen Mitbrüder nicht beflecken sollten, denen sie diejenige Undankbarkeit zumuthen, welche doch nur in ihren Herzen allein Sitz hat.

„Zufolge dieser Prämissen protestiren Endesunterzeichnete feyerlichst im Namen Einer Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen wider diese vermeinte Deputation, welche sich auf eine ungültige und den Gesetzen entgegenlaufende Weise, selbst erschaffen hat.

Warschau den 28. März 1791.

Heyking, Ludinghausen-Wolff, Grotthuß,
der Kurischen und Semgallenschen Ritterschaft Deputirte.

Dieser Note war am 4. April 1791 die der städtischen Deputirten gefolgt, welche folgendermaßen lautete:

„Die Note, welche der Herr Delegirte und die Herren Deputirten der Kurischen und Semgallischen Ritterschaft in diesen Tagen dem Erlauchten Ministerium der Republik gegen die Deputation des Kurländischen Bürgerstandes zu überreichen für gut befunden haben, ist bloß ein Versuch, sich auf die leichteste und entscheidendste Weise von den Beschwerden loszumachen, welche sowohl die Aufmerksamkeit des Reichstages erregen, als das edel- und großmüthige Herz des Königs rühren könnten.

„Wahrlich, es ist leichter zu überraschen als zu überführen, einer Rechtsfrage auszuweichen als sie gründlich zu erörtern.

„Und eben daher erlaubte man sich die lebhaften Ausfälle auf Endesunterzeichnete, die mit so vielem Kunstgriff ausgestreuten Muthmaßungen von vermeintlichen Symptomen des Französischen Freiheitsfiebers, als die hochtrabenden Redensarten, Beschimpfungen und Drohungen, deren eigentlichen Werth zu bestimmen, nur undankbare Mühe ist.

„Wie wenig und wie auffallend stimmt dieser verachtende stolze Ton zu der Sprache der Weisheit, Billigkeit und väterlichen Zuneigung, mit welcher ein wahrhaft patriotischer Reichstag die Herzen der polnischen Bürger bei jeder Gelegenheit fesselt? Erst jetzt ist man den größten Theil des Bürgerstandes in Polen zu formiren beschäftigt, da indessen die Geschichte die Errichtung des Adelsstandes in Kurland den dortigen Städten zuschreibt. Deutsche Bürger gründeten die ersten Pflanzörter auf den Lief- und Kurländischen Küsten, und zogen hinterher aus Deutschland seine braven Krieger dahin, deren Nachkommen noch jetzt die Früchte von den gemeinschaftlichen Bemühungen unserer beiderseitigen ehrwürdigen Vorfahren genießen. In allen Fehden, in allen Verträgen, war der Bürger der treue Gefährte des Edelmanns, und als Kurland sich der Republik Polen unterwarf, bestätigte Sigismund August durch einen und ebendenselben feyerlichen Eid die Rechte des Adels und des Bürgerstandes.

„Gestützt auf diese heiligen Rechte, kommen wir die Höchste Gerechtigkeit Sr. Königlichen Majestät und des Allerdurchlauchtigsten Reichstags anzuflehen gegen das unterdrückende Uebergewicht des Adels, das aus der erzwungenen Unthätigkeit der Durchlauchtigsten Herzöge entstanden ist und deshalb auch nicht abgestellt werden konnte.

„Mit nichten aber betrifft es einen in der Finsterniß entworfenen Plan, eine unschickliche Reclamation, einen Umsturz der Staatsverfassung und man hätte sich eben daher das wahre oder verstellte Schrecken über

die dem Bürgerstande aufgebürdete abscheuliche Absicht, Kurlands Adel zu vernichten, füglich ersparen können.

„Nie werden auch unsere Vollmachtgeber und wir selbst dem ersten Stande Kurlands die Achtung und Zuneigung versagen, welche wir selbigem schuldig sind. Der übel angebrachte Stolz einzelner Personen kann und soll nicht das Verdienst so vieler andern verdunkeln, welche gerecht und aufgeklärt genug sind, um sich zu überzeugen und einzusehen, daß in einem jeden Staate alle und jede Einwohner ohne Ausnahme gegen einander zu Dienstleistungen und selbst Wohlthaten wechselseitig verpflichtet sind.

„Damit nun der Reichstag ohne Zeitverlust in den Stand gesetzt werde, sowol von der Rechtmäßigkeit als von dem eigentlichen Zweck der Kurl. bürgerlichen Deputation zu urtheilen, bitten Endesunterzeichnete hiemit ganz unterthänigst: es wolle Ein Erlauchtes Ministerium geruhen zur Untersuchung ihrer Vollmachten zu schreiten. Diese tragen das Siegel und die Unterschrift der Städte, welche in den öffentlichen gesetzmäßigen Zusammenkünften und Versammlungen allemal den Bürgerstand Kurlands vorgestellt haben, ja eben derselben Städte, welche der Adel im Jahre 1614 in sein Interesse gegen das fürstliche Haus hineinzuziehen und gleichsam zu Hülfe zu rufen kein Bedenken trug *).

„Und wenn gleich die Künstler und Gewerker der Stadt Mitau durch mancherlei Vorspiegelungen von der guten Sache abtrünnig gemacht worden; so möchte doch wohl dieser Abfall einer Klasse von Einwohnern, die im ganzen bey der Wiederherstellung der bürgerlichen Gerechtsame nur das geringste Interesse haben, nicht die ausdrückliche Willensmeinung des Magistrats und der vornehmsten Einwohner der Stadt Mitau in Verbindung mit allen übrigen Städten des Herzogthums entkräften und ungültig machen können; denn schon jede einzelne Stadt ist für sich allein berechtigt, die dem ganzen Bürgerstande zustehende Beschwerde aufzunehmen und anzustellen.

„Wie könnten aber wohl die Herren Deputirten der Kurländischen Ritterschaft von der treuherzigen Protestation einer geringen Anzahl von Künstlern und Gewerkern gegen die unstreitigen Vollmachten des ganzen übrigen Bürgerstandes Gebrauch machen und dabei vergessen, daß von den 27 Kirchspielen, welche das Recht genießen, Abgeordnete zu den Kur-

*) Eine Anspielung auf die Händel des Adels wider den Herzog Wilhelm wegen Ermordung der Gebrüder v. Nolde.

ländischen Landtagen zu schicken, acht Kirchspiele gegen ihre eigene Sendung nach Warschau protestirt haben?

Warschau den 4. April 1791.

Tieden, Vorkampff, Vierhuff,
Abgeordnete der Kurländischen Bürgerstandes.

Auf dem polnischen Reichstage von 1791, dem diese beiden Noten vorlagen, hielt auch der Bürgerdeputirte Advocat Tieden eine lateinische Rede, welche aber wenig Interesse bietet, da sich dieselbe nur in Huldigungen und Tiraden ergeht und ihren Hauptinhalt die 12 Kanonen bilden, welche der Bürgerstand als Seitenstück zu den 12 Kanonen des Adels der Republik zu verehren sich beeifert hatte. Die auf diese Kanonen zu zeichnende Inschrift lautete: Marti Reipublicae Polonae, ob restaurata universi Status civici jura, aes hocce bellicum pie sacrat Ordo civicus Curoniae et Semigalliae Ducatuum. (Dieses Geschütz weihet dem Kriegsglück Polens, wegen der wiederhergestellten Rechte des ganzen Bürgerstandes, die Bürgerschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen).

Die hiebei überreichte ausführliche Darlegung der uns aus dem Obigen schon bekannten Beschwerdepunkte wurde förmlichst vom Reichstage entgegengenommen und registrirt.

Die ritterschaftlichen Delegirten suchten zwar den erwarteten Abgeordneten der Gewerker und Künstler gleichfalls die Wege in Warschau zu bahnen, allein dieselben erschienen gar nicht zum Reichstage, indem sie erst der vom Reichstage zur Untersuchung der Beschwerden niedergesetzten polnischen Commission am 19. November ein ausführliches Memorial überreichten und darin namentlich hervorhoben, es gebe in Kurland nur einzelne Städte aber keinen dritten Stand. Auch der Deputirte v. Heyking ließ es nicht an Memorialen und französischen Flugschriften fehlen, gegen welche wiederum von den Unionsdeputirten replicirt wurde. Das Resultat lief endlich darauf hinaus, daß eine königlich polnische Declaration die Bestimmungen der Reichsconstitution von 1775 wiederholte, laut welcher die Ritterschaft zur Abstellung der Landesbeschwerden mit den Städten verhandeln und in ihren Angelegenheiten auf den Landtagen nichts ohne ihre Zustimmung beschlossen werden sollte. Aber auch diese Entscheidung verfing ebenso wenig wie die gleichzeitigen Beschlüsse des polnischen Reichstags zur Regulirung des Verhältnisses zwischen dem Herzog und dem kurländischen Adel. Im Gegentheile: mit jedem für Kurlands Selbständigkeit noch übrigen Jahre sank die Macht Herzogs Peter

immer mehr zusammen, der bei dem russischen Gesandten in Mitau einen sichern Rückhalt findende Adel opponirte immer erfolgreicher und 1793 am 11. September ertheilte der Herzog als Beweis seiner Willfährigkeit gegen den Adel die Ordre zur Auflösung der bürgerlichen Union. Ebenso erhielt der Gewerkerstand dasjenige, was ihm als Ziel seiner Parteiung vorgeschwebt hatte: die gesonderten Plätze im Rathscollegio, welche auch bis jetzt für die kurländischen Städte gültig geblieben sind. Diejenigen Namen aber, deren Träger damals in der Umgebung des Herzogs Peter für den Bürgerstand kämpften — sie prangen jetzt in der Matrikel des kurländischen Adels.

Ist es schon in dem Lebensgange jedes Einzelnen der Fall, daß kein Ereigniß spurlos vorübergeht und jedes Erlebniß zu dem Mosaik des Charakterbildes beiträgt, so gilt das in noch höherem Grade von dem Gesammtleben der Völker und Länder. In der Physiognomie der heutigen Kurländer findet man Züge wieder, welche in der Zeit jener letzten Kämpfe des untergehenden Herzogthums sich gebildet oder, wenn schon früher vorhanden, damals sich tiefer eingegraben haben. Es ist namentlich der Zug einer selbst für die Bewohner der „Schwesterprovinzen“ auffallenden Ständesonderung, den wir meinen. Einer unserer trefflichsten Geschichtschreiber *) bemerkt über die Bürgerunion: „Wie groß der dadurch erregte Widerwille war, spricht sich am deutlichsten darin aus, daß sich in dieser Zeit eine Unterhaltungsgesellschaft (Casino) bildete, von welcher alle einheimischen Nichtadeligen als Mitglieder oder als Besuchende ausgeschlossen wurden, obgleich bis dahin in Curland gerade vorzugsweise nicht der Stand, sondern die Erziehung den Weg zur guten Gesellschaft zu eröffnen pflegte.“ Es wird erlaubt sein, in einer solchen, nun seit mehr als 70 Jahren wirkenden „Unterhaltungsgesellschaft“ ein Hauptbeförderungsmittel der Exclusivität zu sehen. Wenn aber andererseits die nichtadelige Gesellschaft Kurlands in die ebenfalls schärfer als anderwärts geschiedenen Gruppen der Literaten, Kaufleute und Handwerke aus einander fällt, so ist auch diese Erscheinung vielleicht nicht ohne ursächlichen Zusammenhang mit jener Zeit des offenen Ständekampfes, in welchem nicht nur Adel und Bürgerstand, sondern auch der eine Theil des letzteren dem anderen sich feindlich gegenüber standen.

*) Cruse, Curland unter den Herzögen, Bd. 2, p. 200

Die Zeit ist unterdessen um uns herum eine andere geworden, und sie hat auch manchen Faden in dem Gewebe des kurländischen Wesens gebleicht; aber das Gesammtbild, nicht bloß mit seinen guten, sondern auch seine häßlichen Partien, besteht noch und läßt sich durch keinen Zauber bannen. Als 1863, gelegentlich der Reorganisation der Rechtspflege, wieder einmal die Geister auf einander platzten und dem Dorpater Tagesblatt zum Programm verhalfen, da zeigte es sich, wie leicht die alten Narben aufzugehen vermögen. Zweierlei ist seitdem geschehen, was einen inneren Heilungsproceß zu verkünden schien: erstens der Eintritt einer Anzahl Mitauscher Literaten in die städtische Bürgerschaft, und zweitens: der Beschluß des kurländischen Adels auf Freigebung des Güterbesitzrechts. Aber was will das sagen gegen den ungeheuren Schiffbruch, welchen die Idee einer Einigung und Ausgleichung der Gegensätze an jener, schon in ihrem Anfange so ominösen Justizreformfrage zu erleiden im Begriff steht! Und wenn dieser neue Conflict wiederum ebenso langwierige Nachwirkungen, wie die erwähnten, zu haben bestimmt sein sollte — desto schlimmer für uns! — Eine solche Eventualität ins Auge fassend, mag man kein Wort mehr vorbringen, so viele Parallelen und Nutzanwendungen sich auch noch an die hier erzählte Geschichte aus den Tagen des untergehenden Herzogthums anknüpfen ließen.

St. Petersburger Correspondenz.

Im August 1865.

γ. Das transatlantische Telegraphenunternehmen ist in diesen Tagen wiederum gescheitert, oder sein Gelingen wenigstens aufgeschoben. Die alte Welt soll für die nächste Zeit noch in gewisser Entfernung von der neuen bleiben, aber dennoch rückt sie derselben immer näher und der Umstand, daß der Kabel abgebrochen ist, kann diesen Proceß nicht lange aufhalten. Jeder Schritt vorwärts in dem Verkehrsleben zwischen Europa und Amerika über den Atlantischen Ocean hin kann als Zeugniß gelten für die Richtigkeit der Ansicht, daß die „Weltgeschichte nach dem Westen flüchte." Jeder Schritt vorwärts in Asien dagegen beweist die Richtigkeit des Satzes, daß die Civilisation von Europa aus sich allseitig verbreite. So hat denn Rußland seine Aufgaben im Orient zu lösen und tritt durch seine Geschichte jener Ansicht von dem Privilegium jener Richtung der Cultur entgegen. Auch in diesem Augenblicke, wo man täglich genaueren Nachrichten über den transatlantischen Kabel entgegensah und endlich von dem Unfall, welcher denselben betroffen, erfuhr, knüpft sich daran eine Gedankenreihe über Rußlands Beruf: die alte Welt mit der neuen zu verbinden. England, die Vereinigten Staaten, Rußland scheinen die Hauptstationen des Verkehrs auf beiden Hemisphären werden zu sollen.

Vor einigen Jahren tauchte wohl einmal der Gedanke auf eine Eisenbahn zu bauen über den Atlantischen Ocean. Durch eine colossale Eisenröhre, welche auf Pfeilern, vom Meeresgrunde aufgebaut, ruhen sollte,

gedachte man die Züge von Europa nach Amerika zu senden. Weniger abenteuerlich war der Gedanke die neue Welt mit der alten durch eine Eisenbahn über Sibirien zu vereinigen — ein Gedanke, welcher, in den Köpfen der Amerikaner entsprungen, sich als unausführbar erwies, weil die Amerikaner als Erbauer einer solchen Bahn allzugünstige Bedingungen für sich forderten. Wie jene beiden Eisenbahnprojecte einander gegenüber stehen, so entspricht dem jüngst zum dritten Male mißlungenen transatlantischen Kabelunternehmen die Idee Europa mit Amerika über Asien hinweg mit Eisendrähten zu verbinden. Sie hat Manches für sich.

Dem Vernehmen nach soll eine amerikanische Gesellschaft die Verpflichtung übernehmen, in drei Jahren eine Telegraphenlinie von San-Francisko bis Nikolajewsk am Amur herzustellen. Dagegen bleibe es den Russen vorbehalten Nikolajewsk mit St. Petersburg d. h. mit dem gesammten europäischen Telegraphennetze zu vereinigen. Von San Francisko aus würde die Linie nach Nowoarchangelsk, dem Hauptorte der russisch-amerikanischen Colonie auf der Insel Sitcha geleitet werden, von hier aus bis zu dem Berings-Meere und über dasselbe hinweg an die asiatische Küste bei Kamtschatka, über dessen nördlichen Theil sie bis zum ochotskischen Meere und sodann über Ochotsk, Ajan und Udsk bis Nikolajewsk fortgeführt werden würde. In Nikolajewsk beginnt dann die russische Telegraphenlinie und führt zunächst nach Irkutsk, der Hauptstadt Ostsibiriens, von wo aus sie nach dem europäischen Rußland leitet. Die Ausführung eines solchen Unternehmens scheint möglich. Die größte Schwierigkeit würden die Gewässer zwischen Asien und Amerika bieten, in denen das rauhe Klima durch Eismassen der Leitung von submarinen Drähten einige Hindernisse bieten dürfte. Der Anfang zu einer solchen Verbindung ist von beiden Seiten gemacht. Von San-Francisko aus geht bereits eine Linie nach dem Norden und von hier aus ist die Reihe der Telegraphenstangen auch schon weit in den Osten vorgedrungen. Wer weiß, ob nicht die russisch-amerikanische Linie noch früher fertig ist als die transatlantische? Sibirien wird stationenreicher sein als die Wasserwüste des Atlantischen Oceans, wenngleich Jedermann eingestehen muß, daß die Colonisation Rußlands in Asien während der letzten Jahrhunderte sehr langsam vorwärtsschreitet. Es ist leichter solche Gebiete zu erobern und sie naturwissenschaftlich zu erforschen, welche beide Aufgaben Rußland mit Erfolg gelöst hat, als sie zu bevölkern. Aber warum soll man nicht von der Zukunft Großes erwarten. Es ist freilich sehr lange her, daß Ovid in

unserem Süden als Verbannter seufzte, aber jetzt würde er es vielleicht dort erträglicher finden. Die Griechen haben ihrer Zeit den „ungastlichen" Pontus zu einem „gastlichen" umgeschaffen. Die Russen mögen zeigen, daß sie „Sibirien" in ein Stück Europa verwandeln können.

Freilich muß zu solchem Zwecke auch das europäische Rußland noch europäischer werden. Doch dazu macht es besonders in den letzten Jahren Anstalten der verschiedensten Art. Napoleons Worte: „In fünfzig Jahren ist Europa entweder republikanisch oder kosackisch" ist nicht eingetroffen; dagegen rückt die Grenze nach Asien immer weiter östlich und statt Rußland, wie man wohl bisweilen beachsichtigte aus Europa „wegzufegen," hat man auch im Westen die Ueberzeugung gewonnen, daß wir zu Europa gehören. „Bei Berlin, soll Humboldt einmal gesagt haben, beginnt die große Ebene, auf welcher man nach Kamtschatka fahren kann." Allerdings meinen Manche, bis jetzt sei die europäische Civilisation vornehmlich in Gestalt des Champagners und der Syphilis nach Kamtschatka vorgedrungen, aber das heißt doch zu gering denken von der europäischen Civilisation und deren Contagiosität in allen Beziehungen. Rußland wird bis Kamtschatka hin allmählig europäischer und das russische Heer z. B. welches Friedrich der Große vor einem Jahrhundert les brigands de Kamtschapka (sic) nannte, ist, wenige Elemente ausgeschlossen, so gut ein europäisches wie ein anderes.

Rußland zeigt, daß es wenigstens den guten Willen habe, sich den europäischen Sitten zu accomodiren. Vor einiger Zeit meldete die „Nord. Post," daß norwegische Fischer nach Rußland berufen werden sollten, um unsere Fischer Häringe fangen und einsalzen zu lehren. Man gesteht, daß man lernen wolle und müsse und daß die Lehrmeister im Westen zu finden seien. Aber man will auch zeigen, daß man bereits Manches gelernt habe. In der Regel sind auf Ausstellungen im Auslande auch russische Erzeugnisse vertreten. Es sind bereits Maßregeln getroffen worden, daß Rußland an der Weltausstellung, welche 1867 in Paris stattfinden soll, sich betheilige. Bei dem Departement des Handels und der Manufacturen ist eine Commission gebildet worden, welche unter der Leitung des Finanzministers die jene Ausstellung betreffenden Geschäfte führen wird. Bei dem neulich in Paris tagenden internationalen Telegraphencongreß fehlte Rußland nicht und wir genießen in Folge dessen den Vortheil einer bedeutenden Ermäßigung der Sätze auf Depeschen z. B. nach Frankreich. — So war in den letzten Tagen noch die Ankunft des Direc-

tors der preußischen Posten, Herrn von Philippsborn, hier ein freudiges Ereigniß und mit einiger Spannung sehen wir den Resultaten der Verhandlungen in Betreff der Postverbindung zwischen Preußen und Rußland entgegen, welche bereits zum Abschluß einer Convention geführt haben sollen.

Die gegenseitigen Bedürfnisse Rußlands und des Auslandes werden regelmäßiger und intensiver. Nicht ohne Interesse ist in dieser Beziehung die in der letzten Zeit stattgehabte Gründung einer russischen Handelsagentur in Paris. An der Spitze des Unternehmens steht Herr Protopopow, welcher kürzlich Genaueres über die Geschäfte dieses Comptoirs zur Kenntniß des Finanzministeriums gebracht hat. Diese Agentur übernimmt u. A. Ertheilung von Nachrichten über den Werth russischer und ausländischer Papiere in einem bestimmten Zeitpunkt und insbesondere über den Werth russischer und ausländischer Waaren, Annahme von Bestellungen zum Ankauf französischer und englischer Waaren, Bestellung und Besorgung landwirthschaftlicher und anderer Maschinen, Vermittelung beim Engros-Verkauf russischer und polnischer Erzeugnisse in Frankreich und England, Empfehlung sachkundiger Mechaniker, Agronomen, Schafzüchter, Baumeister, Lehrer, Gouvernanten, Nachweisung von Wohnungen in Paris, *Subscription* auf russische und ausländische Journale, Uebersetzung von Papieren in russischer, polnischer, deutscher, französischer und andern Sprachen u. s. f. — Ob das Unternehmen glückt, wird die Zeit lehren. Der Versuch an sich scheint merkwürdig, besonders wenn man sich eines Vorfalls erinnert, der vor etwa zwei Jahrhunderten sich begeben hat. Als ein russischer Kaufmann nach Amsterdam ging um daselbst holländische Waaren zu kaufen, verweigerten sämmtliche Ausländer ihm den Verkauf ihrer Waaren, weil sie den Activhandel mit Rußland in ihren Händen behalten wollten, so daß der unternehmende Russe unverrichteter Sache nach Archangel zurückkehrte und die Wiederholung dieses Versuchs auf lange Zeit unterblieb. Man weiß, wie auch heute noch fast ausschließlich ausländische Kaufleute den Handelsverkehr mit dem Auslande besorgen. In Odessa, Riga, St. Petersburg sind in dieser Beziehung unverhältnißmäßig mehr ausländische geistige und materielle Kapitalien vertreten als russische.

Die nationale Partei protestirt gegen eine Theilnahme ausländischer Kapitalien an industriellen Unternehmungen in Rußland. Wer wollte leugnen, daß bei manchen Eisenbahnbauten u. dgl. ausländische Unternehmer

einen sehr nachtheiligen Eigennutz an den Tag legen, aber deßhalb die Theilnahme ausländischer Kapitalien an den industriellen Unternehmungen hindern zu wollen, heißt nichts anderes als die Natur des Kapitals völlig verkennen. Man denkt sich von Staats wegen schützen zu können, den russischen Unternehmungsgeist durch Bevormundungsmaßregeln groß zu ziehen, die nationale Industrie durch Schutzzölle künstlich zu entwickeln und vor der Concurrenz des Auslandes zu schützen: auf diesem Wege kann wenig oder nichts erreicht werden, und das Beste solcher Meinungskämpfe, wie sie in den letzten Zeiten in der Tariffrage geführt wurden, ist, daß mehr und mehr Leuten die Augen aufgehen und daß man etwas tiefer eindringt in die Wahrheiten der Wirthschaftslehre.

Jede Reform muß einige Interessen verletzen: nie ist daher eine Reform durchgesetzt worden, ohne daß dadurch Proteste mancher Betheiligter hervorgerufen worden wären; nie ist eine Ermäßigung irgend eines Schutzzollsatzes vorgenommen worden, ohne daß die Producenten des betreffenden Gewerbszweiges darüber Klage geführt hätten. Ob deßhalb die Reform besser ganz unterbleiben solle, ist eine andere Frage. In der Regel werfen sich in solchen Fällen die protestirenden und jammernden Producenten zu Vertretern des allgemeinen Interesses und der nationalen Größe auf. Die Declamationen von Machtstellung durch Entwickelung der Industrie u. s. f. sind bei dergleichen Gelegenheiten an der Tagesordnung, und die Wissenschaft wird in Gestalt der „Doctrinairs" belächelt, ja mit Schmähungen überhäuft.

Nichts ist weniger doctrinair als die Geschichte und sie zeigt, daß Schutzzölle ein verlorener Posten sind. Während Cobdens unberechenbare Verdienste um Englands Wohl noch vor nicht langer Zeit bei Gelegenheit seines Todes allgemeine Anerkennung fanden, giebt es doch noch Viele, welche nicht ohne Bitterkeit und Spott von den doctrinairen „Freetraders" zu reden vermögen. Man ist nur zu oft bei diesen Fragen Richter und Partei in einer Person. Wenn die zahllose Menge durch Schutzzölle benachtheiligter Consumenten über die statistischen Materialien zu Berechnungen der Preise vieler unentbehrlicher Gegenstände in dem Maße verfügte, wie die Producenten in der Regel die Bedingungen kennen, unter denen sie produciren, so würde der ungeheuren Majorität der Sieg über die erstaunlich geringe Minorität leichter sein. Das Publikum ist oft nicht eingeweiht in den complicirten Zusammenhang dieser Verhältnisse und Fragen, und die Gesetzgeber verwechseln oft genug das Ge-

deihen relativ Weniger mit dem allgemeinen volkswirthschaftlichen Interesse. Spätere Zeiten werden staunen über die Langsamkeit, mit welcher das Freihandels-System sich durchsetzte. Die Geschichte macht keine Sprünge, aber zu allen Zeiten hat es Leute und Parteien gegeben, denen der Gang der Geschichte zu rasch war und die denselben aufzuhalten sich bemühten. Man erinnere sich der großen Erbitterung, mit welcher in England vor etwa zwanzig Jahren der Antrag auf Abschaffung der Korngesetze bekämpft wurde, und wer leugnet jetzt die Wohlthätigkeit dieser Maßregel? Als in den vierziger Jahren in Oesterreich Tarifreformen beabsichtigt wurden, erschien eine Reihe von aufgeregten Petitionen und Protesten der betheiligten Körperschaften und einzelner Klassen von Fabrikanten, „die den sichern Ruin des Landes und ihrer Industriezweige erwarteten, wenn an den wohlthätigen Einrichtungen des Prohibitivsystems gerüttelt würde.“ Es wurde dennoch daran gerüttelt und wahrlich nicht zum Schaden Oesterreichs.

Gewiß ist, daß wenn es sich um Reduction oder Abschaffung von Schutzzöllen handelt, man sich bei Bestimmung des Zeitpunktes für das Eintreten einer solchen Reform nicht an die Producenten um Auskunft wenden darf: ihnen würde jede derartige Reform stets zu früh erscheinen. *Nicht ihnen* darf die Entscheidung vorbehalten bleiben. Das Interesse der *Consumenten* muß maßgebend sein. Die Consumtion ist der Zweck und die Production nur das Mittel. Die Wortführer der Industriellen appelliren umsonst an den Patriotismus und Nationalstolz. Es ist ihnen nicht immer um die Erstarkung der inländischen Manufacturen zum einstigen freien Kampfe, sondern um die immerwährende Hülfe der Regierung, um die beständige Unterdrückung fremder Concurrenz zu thun. Sie vergessen den Grundsatz, daß „wer den Welthandel ausschließen will, von ihm ausgeschlossen wird.“

Die hiesige „Börsenzeitung“ hat bei der jüngst wieder auftauchenden Tariffrage freisinnigere Ansichten geäußert, als manchen Producenten in Rußland lieb ist. Unter diesen ist Herr A. P. Schipow als Vertheidiger des Prohibitivsystems aufgetreten. Bei Gelegenheit der Messe in Nischni-Nowgorod gab er ein Frühstück, an welchem gegen hundert Personen Theil nahmen und welches Gelegenheit bot zu einer demonstrativen Rede über die gedrückte Lage der Industrie in Rußland, über das feindselige Auftreten der Agitatoren für Reduction der Schutzzölle und über den Schaden, der für Rußland aus solchen Reformen unfehlbar erwachsen

müsse; die öffentliche Meinung entscheide sich gegenüber den Vorschlägen des Zollvereins für das Schutzsystem und dieser Umstand berechtige zu der Hoffnung, daß Rußlands Industrie sich fortan glücklich und gedeihlich entwickeln werde.

Bis jetzt ist allerdings von einer glücklichen und gedeihlichen Entwickelung der Industrie in Rußland nicht viel zu spüren, wenigstens nicht im auswärtigen Handel. In diesen Tagen erschien eine statistische Darlegung der Umsätze in Rußlands Handel an der europäischen Grenze im Jahre 1864. Vergleicht man die Jahre 1863 und 1864 mit einander, so ergiebt sich ein erfreuliches Resultat hinsichtlich der Ausfuhr:

1863 betrug die Ausfuhr	140,772,588	Rubel
1864 „ „ „	171,206,896	„
also 1864 ein Mehr von	30,434,308	Rubel.

Der Werth des im letzten Jahre ausgeführten Getreides beträgt 10 Millionen mehr als im Jahre 1863; rohe Wolle ward 1864 für fast 5 Millionen mehr ausgeführt als 1863. Diese Artikel, und ferner Talg, Hanf u. s. w. — also Rohwaaren — bilden die Hauptausfuhr. Rechnet man selbst Pottasche, Tauwerk, Leinöl, Butter und unverarbeitete Metalle zu Industrieerzeugnissen, so sieht man, daß die Rohwaaren fast 90% aller Ausfuhr betragen und daß selbst solche Industrieerzeugnisse wie die obenerwähnten bei der Production für die Ausfuhr gar nicht ins Gewicht fallen. An diese Thatsache knüpft dann die „Russ. St. Petersburgische Zeitung“ folgende Betrachtung: „Es wäre interessant zu erfahren, was unsere Freihändler bei solchen Verhältnissen sagen. Kann denn wirklich Jemand erwarten, daß unser Land, welches nur Rohwaaren auf den internationalen Markt sendet, auf diesem Markte erfolgreich mit andern Ländern concurriren könne? Ist es denn möglich, daß ein Land zu wahrem Volksreichthum gelangen könne durch die ausschließliche Erzeugung von Rohwaren? Wird nicht die Entwickelung unserer Arbeit in ihrer Wurzel abgeschnitten, wenn Maßregeln ergriffen werden, die das russische Volk dazu verurtheilen ausschließlich oder wenigstens vorzugsweise Landwirthschaft zu treiben?“

Wir kennen keinen Arbeitszweig, der für Rußlands Volksreichthum so erfolgreich sein kann wie die Production landwirthschaftlicher Erzeugnisse. Eine Statistik der Kapitalien, wie sie in den verschiedenen Productionszweigen thätig sind, würde ein so großes Uebergewicht der land-

wirthschaftlichen Kapitalien aufweisen, daß im Verhältniß hiezu die industrielle Thätigkeit als verschwindend klein erscheinen würde. Die nächsten Jahre und Jahrzehnte werden zeigen, welch einer Ausdehnung gerade die Landwirthschaft in Rußland fähig ist und welche Quelle des Volkswohlstandes sie ist. Die Elementarbegriffe der Wirthschaftslehre in ihrer heutigen Entwickelung zeigen, daß die internationale Arbeitstheilung nothwendig und segensreich sei. Darüber zu seufzen, daß Rußland vorzugsweise Landwirthschaft zu treiben verurtheilt werde, ist ebenso lächerlich, als wenn man es bejammernswürdig fände, daß Rußland bisher noch nicht so weit gelangt sei, Steinkohlen nach England oder Seide und Champagner nach Frankreich zu exportiren. Die Hauptgrundlagen für Englands Volksreichthum sind Steinkohlen, Eisen und Landwirthschaft und die Statistik der letzteren zeigt, daß mehr Kapitalien darin thätig sind und größere Umsätze darin erzielt werden als in der Industrie.

Immer wieder muß man auf die Widersprüche aufmerksam machen, welche durch Prohibitivmaßregeln hervortreten. Es paßt sehr gut auf unsere Gegenwart wenn Röhrich sagt: „Wir bauen allerlei Straßen, um den Verkehr zu ermöglichen und zu erleichtern, Chausséen, Eisenbahnen und Kanäle; wir baggern versandete Flüsse aus und sprengen Felsen, damit der Verbindungswege immer mehr werden, wir richten Posten und Telegraphenverbindungen ein, kurz der menschliche Geist sinnt fortwährend darauf, wie die Menschen sich einander immer mehr nähern, in die mannigfachsten Beziehungen treten können und — wir schließen uns ab durch Zollschranken . . . . . Man findet es ganz natürlich, daß der Städter auf dem Dache seines Hauses kein Kornfeld anlegt und der Bauer seine Kleidung und andere Gegenstände in der Stadt kauft, und würde es höchst einfältig finden, wenn man zwischen Dorf und Stadt einen breiten und tiefen Graben machen oder eine hohe Mauer aufführen wollte". . . . Aber dennoch meint man, an einen bedeutenderen Volkswohlstand in Rußland sei nicht zu denken, solange hier zu Lande vorzugsweise Landwirthschaft getrieben werde; dennoch will man durch hohe Zollschranken unsre Production schützen. Es ist nicht einzusehen, warum bei solchem Schutze in der Regel nur an Fabrikanten gedacht wird, an Baumwollenspinner, Zuckersieder u. A.; während billigerweise der Landmann, der Arzt, der Gelehrte doch gleichen Schutz beanspruchen und an den Staat die Forderung stellen dürfte ihm ebenfalls die Concurrenz vom Leibe zu halten. — An die Consumenten denkt man bei Schutzzöllen am wenigsten. Man hat berechnet,

daß in dem deutschen Zollverein einem Zuckerproducenten 134,000 Consumenten, und in Oesterreich einem Baumwollenspinner 175,000 Consumenten gegenüberstehen; man hat ferner berechnet, daß der Zuckerverbrauch in England $3\frac{1}{2}$ mal stärker ist als in Deutschland, was zum großen Theil doch eine Folge der Vertheuerung des Zuckers durch Schutzzölle ist *). Solche Zahlen mögen beweisen, daß es absurd ist zu Gunsten einer so kleinen Minorität von einer so großen Majorität Opfer zu verlangen.

Uns scheint, daß es sich immer noch ein wenig besser ausnimmt, wenn die von etwaigen Reformen Betroffenen und mindestens momentan Benachtheiligten für Schutzzölle plaidiren, als wenn ein neutraler Publicist mit nichtssagenden Phrasen über diesen Gegenstand um sich wirft. Alles Gerede von „nationaler Unabhängigkeit" ist eben nur — Gerede, wie der berühmte Verkämpfer des Freihandels in einer gegen die englische Aristokratie gerichteten, indessen auch auf unsere gegenwärtigen Verhältnisse zum Theil sehr gut passenden Rede ausgeführt hat. Es heißt darin: „Die Aristokratie vergißt, daß sie den Guano zur Befruchtung ihrer Felder anwendet und so den britischen Boden mit einem Ueberzuge fremden Bodens bedeckt, der in jedes Atom Getreide eindringt und ihm den Makel dieser Abhängigkeit ausdrückt, worüber sie sich so unzufrieden zeigt. Aber wie steht es denn mit diesem hochadeligen Herrn, diesem Vertheidiger der nationalen Unabhängigkeit von dem Auslande? Betrachten wir seine Lebensweise. Wir sehen einen französischen Koch, der das Diner für den Herrn zubereitet, und einen Schweizer Kammerdiener, der den Herrn zu dem Diner zubereitet. Mylady, die seine Hand nimmt, ist ganz strahlend von Perlen, die man niemals in den britischen Austern findet, und die Feder, die auf ihrem Kopfe schwebt, war niemals der Schweif eines englischen Truthahns. Das Fleisch für seine Tafel kommt aus Belgien; seine Weine kommen von dem Rhein oder der Rhone. Er läßt seinen Blick auf Blumen haften, die aus Südamerika gekommen sind, und erfreut seinen Geruch an dem Rauche eines Blattes, welches von Nordamerika hergebracht worden ist. Sein Lieblingspferd ist arabischen Ursprungs, sein Hund von der Sanct-Bernhards-Race. Seine Galerie ist reich an flämändischen Gemälden und griechischen Statuen. Wenn er sich erfreuen will, so hört er italienische Sänger und deutsche Musik, worauf dann ein französisches Ballet

*) Röhrich, Sechs Vorträge über Volkswirthschaft, Koburg 1865. Vierter Vortrag. Schutzzoll und Freihandel.

folgt. Seine Philosophie und seine Poesie kommen aus Griechenland und Rom, seine Geometrie aus Alexandrien, seine Arithmetik aus Arabien und seine Religion aus Palästina. Und so ist der Mensch beschaffen, welcher sagt: wir wollen vom Auslande unabhängig sein!"

Der „Golos" sagte in diesen Tagen einmal, indem er davon spricht, daß die Schiffahrt auf dem Don und dessen Nebenflüssen gefördert werden müsse: „Der Handel mit Rohwaaren, an denen jene Gegenden so reich sind, enthält alle Verheißungen und ökonomischen Hoffnungen Rußlands: Getreide, Leinsaat, Talg — sind unser Reichthum, unsre Kraft und die Bürgschaft unsrer künftigen Civilisation; diese Rohwaaren: Talg, Getreide, Flachs und Hanf müssen wir höher halten als alle unsre Fabriken, welche auf dem Boden des Schutzsystems entstanden, künstlich großgezogen sind, und welche doch nicht mit den Fabriken des Westens zu concurriren im Stande sind, sowie denn unsre kläglichen Erzeugnisse des Schutzsystems überhaupt bei der ersten Möglichkeit des Freihandels von Europa todtgemacht sein werden. Uns können nur Roherzeugnisse retten und der Handel mit Rohwaaren muß auf alle Weise, durch alle erdenklichen, natürlichen Mittel, nicht aber durch das Schutzsystem, gefördert werden. Lassen wir einen Verfall des Handels mit Rohwaaren zu, so ist es als legten wir *selbst Hand an uns* und wollten in ökonomischer Hinsicht nur Sklaven Europa's sein."

Diese allerdings in etwas starken Ausdrücken sich ergehende Expectoration, welche im Wesentlichen mit unsern oben geäußerten Ansichten genau übereinstimmt, wird nun in die Spalten der russischen „St. Petersburger Zeitung" als „Curiosum" eingerückt; „solche hochweise Aeußerungen bedürften keines Commentars." Vielmehr wäre es am Platze, als Curiosum zu bezeichnen, daß der „St. Petersburger Zeitung" jene Ansicht als „Curiosum" erscheint."

Der Staat hat die Aufgabe die Schranken zu entfernen, welche eine naturgemäße Entfaltung der wirthschaftlichen Thätigkeit im Lande hemmen. Er hat bei uns in den letzten Jahren einen großen Theil dieser Aufgabe gelöst durch Emancipation der landwirthschaftlichen Arbeit. Die Wirkung eines solchen gesetzgebenden Actes ist unermeßlich im Vergleich mit den verschwindend kleinen Resultaten, welche durch Prohibitivmaßregeln erzielt werden. Die Hauptsache ist den Uebergang zur freien Arbeit auf dem Lande zu vollenden und dadurch die Production von Rohwaaren zu steigern. Dort sind Kapitalien nothwendiger und nutzbarer als in der Industrie.

Eine Steigerung der landwirthschaftlichen Production als eine Folge der Bauernemancipation ist erst dann zu erwarten, wenn manches Unbehagen, welches jedem Uebergangszustande anhaftet, überwunden sein und wenn der Mangel an Verkehrsmitteln — für den Waarentransport Eisenbahnen, für das Geld Creditanstalten — einigermaßen gehoben sein wird.

Im Hinblicke auf die Schwierigkeiten, mit denen die Gutsbesitzer in der gegenwärtigen Uebergangszeit kämpfen müssen, hat ein Mitglied der freien ökonomischen Gesellschaft Herr N. A. Besobrasow einen Preis von 1000 Rbl. ausgesetzt für die beste Untersuchung „über die Organisation der landwirthschaftlichen Arbeit in Rußland." Das von Herrn Besobrasow ausgearbeitete und von der Gesellschaft ein wenig veränderte Programm hebt folgende Fragen hervor: „1) Unter welchen Bedingungen und bei welchen localen Verhältnisse sind die verschiedenen Arten der freien Arbeit vortheilhaft oder nachtheilbringend, den landwirthschaftlichen Zuständen in Rußland angemessen oder nicht. 2) Wenn sich herausstellt, daß unter gewissen Bedingungen oder bei gewissen Verhältnissen diese oder jene Art der freien Arbeit sich erfolglos zeigt, so soll angegeben werden: in welcher Weise die Landwirthschaft in Rußland zum Nutzen und Besten sowohl der Staats- als der Privatwirthschaft, mit Berücksichtigung localer Eigenthümlichkeiten organisirt werden müsse." — Alle Ausführungen und Vorschläge, so heißt es in einer Anmerkung des Programms, müssen auf positiven Angaben landwirthschaftlicher Verhältnisse in verschiedenen Theilen Rußlands gestützt sein, mit allseitiger Berücksichtigung sowohl der specifisch-russischen Zustände als auch der Grundsätze der Wirthschaftslehre.

Hiernach scheint es fast als habe man die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit im Auge gehabt, daß die Beantwortung der obigen Fragen „mit Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten Rußlands" socialistisch ausfallen werde. Der Termin der Einlieferung solcher Arbeiten ist der 15. April 1866 und dann wird sich herausstellen, ob es viele Anhänger der Ansicht giebt, daß die landwirthschaftliche Thätigkeit in Rußland noch einer andern „Organisation" bedürfe, als der naturgemäß durch allseitige Befreiung der Arbeit sich von selbst entwickelnden.

Durch die Bauernemancipation und die Provinzialinstitutionen ist dafür gesorgt, daß die Monopole mehr und mehr schwinden und daß durch die freie Concurrenz und durch die Gewöhnung an Selbstthätigkeit und Selbstverwaltung Aller Kräfte zunehmen. War früher die Bevölkerung

in Herren und Knechte, in Consumenten und Producenten, in zwei feindliche Heerlager getheilt, so müssen gegenwärtig Alle Arbeiter sein. In der Gouvernements-Zeitung von Poltawa bespricht ein dortiger Edelmann, Herr Potemkin, die Thätigkeit der Provinzialversammlung und bemerkt hiebei, das Gesetz vom 19. Februar 1861 habe die Gutsherren nicht von ihren ehemaligen Leibeigenen getrennt, sondern beide einander genähert, und was das Verhältniß der Bauern zu den Landtagen betreffe, so sei ihnen die ganze Einrichtung vielleicht weniger neu als dem Adel. Die Bauern hätten die ganze Zeit bereits ähnliche Institutionen gehabt und bewiesen, daß sie sich selbst zu verwalten verständen. Manche Gemeindeverwaltungen hätten Banken mit bedeutendem Betriebskapital, Krankenhäuser, Schulen, Anstalten gegenseitiger Versicherung u. s. s. gegründet; allgemeine Wahlen, auf gemeinschaftliche Kosten unternommene Bauten, Armenpflege ohne Einmischung der Regierung — alles dieses sei den Bauern bereits durchaus geläufig. Die geistige Entwickelung der Bauern in einigen Kreisen sei so gut gediehen, meint Herr Potemkin, daß sie der Aufgabe auf Provinzial-Landtagen zu wirken durchaus gewachsen seien. In jedem Falle dürfe man bei den Vertretern des Bauern eine gründliche Kenntniß der Verhältnisse und Bedürfnisse ihrer Gegend voraussetzen, und dieses sei bei solchen Versammlungen die erste und wichtigste Forderung.

Beim Lesen der Berichte über die Verhandlungen der Provinzial-Deputationen begegnet man häufig solchen Fällen, welche beweisen, daß die Vertreter der Bauern mit sehr viel Takt ihre Stellung begreifen, von ihren Rechten Gebrauch machen und in andrer Beziehung wiederum eine nachahmungswürdige Bescheidenheit an den Tag legen. Es zeigt von einigem Verständniß für das Gemeinwohl, wenn, wie noch neulich geschah, die Bauern verschiedener Kreise in den Gouvernements Moskau und Tula sich bereit erklärten die für den Bau einer Eisenbahn nöthigen Grundstücke unentgeltlich abtreten zu wollen.

Die Gemeinsamkeit der Interessen aller Stände tritt mehr als je bei uns hervor, und es ist heute mehr als je Pflicht jedes Standes seine corporativen Rechte, seine Ausnahmsstellung aufzugeben. Wer dem Bürger- und Bauernstande in Rußland die Hand nicht reichen mag zu gemeinsamem Wirken, der wird überhaupt hinausgedrängt, zurückgeschoben, vergessen.

Wenn diejenige Schichte der Gesellschaft, welche bisher vornehmlich die leitende gewesen — der Adel, aus welchem zum großen Theil der

Beamtenstand sich bildet — wenn diese bisher privilegirte Schichte sich eine bedeutende Rolle in Rußlands Entwickelung sichern will, so muß sie innigen Antheil nehmen an allen Angelegenheiten der andern Stände. Protestiren gegen die letzten Reformen heißt so viel als sich isoliren. Es gilt ein Verständniß zu haben für das Gemeinwohl, es gilt Studien zu machen über alle die Verhältnisse, welche einer Reform bedürfen.

Neulich noch ereignete sich eine Episode, welche diese Fragen von der Gemeinsamkeit der Interessen beleuchtet. In der Landtagsversammlung zu Mesbaisk äußerte der Bauer Jegor Wassiljew: man empfinde in dem betreffenden Kreise den Mangel eines Arbeitshauses oder einer Correctionsanstalt, und beantragte, daß Maßregeln zur Gründung eines solchen getroffen würden. Der Vorsitzende der Versammlung, Fürst Krapotkin, bemerkte hiezu, daß die Angelegenheit als bloß den Bauernstand betreffend nicht vor das Forum der Versammlung gehöre. Gegen diese Ansicht trat der Gutsbesitzer Arssenjew auf, welcher die Gemeinsamkeit der Interessen aller Stände auch in dieser Angelegenheit betonte. Die Arbeiterklasse, für welche solche Besserungsanstalten errichtet würden, bestehe nicht ausschließlich aus Bauern. Jeder habe vielfache Berührungspunkte mit der Arbeiterklasse u. dgl. m. Das Ergebniß war die Wahl eines Ausschusses, welcher einen Entwurf zur Gründung einer solchen Anstalt auszuarbeiten hat.

Einige Beispiele sind vorgekommen, daß die Bauern bei den Wahlen für den ständigen Ausschuß (земская управа) im Voraus erklärten mit einer geringeren Besoldung sich begnügen zu wollen, falls die Wahl auf sie falle. Dagegen ereignete sich in Konotop (Gouvernement Tschernigow) Folgendes: als ein Bauer in den ständigen Ausschuß gewählt wurde, äußerten einige Vertreter der andern Stände, daß der Gewählte als Bauer mit einem geringern Gehalte abgefunden werden sollte als die Vertreter der übrigen Stände, deren höhere Bildung eine größere Anzahl Bedürfnisse und mehr Geschmack an kostspieligen Gewohnheiten entwickelt habe. Indessen siegte der Einwurf eines Kosaken und eines andern Mitgliedes im ständigen Ausschusse, daß die Bauern, obgleich Bauern, auch gern gut lebten und einen ebenso kostspieligen Geschmack entwickeln könnten als die Vornehmen und Gebildeten.

Kürzlich wurde in einer hiesigen Zeitung mit Recht als bemerkenswerth hervorgehoben, daß nach stattgehabter Eröffnung der Provinzial-Versammlung in einem Kreise des Gouvernements Tschernigow die Vertreter

aller Stände ohne Ausnahme bei dem Vorsitzenden, dem Adelsmarschall **Gorlenko**, gespeist hatten. Wir heben aus der Rede, mit welcher dieser die Versammlung eröffnet hatte, einige Sätze hervor, weil in ihnen die Bedeutung solcher Versammlungen sich in recht umfassender Weise darstellt. Es heißt darin u. A.: „die Allerhöchste Verordnung über die Provinzial-Institutionen ruft alle Stände zur unmittelbaren Theilnahme durch ihre Vertreter an der Verwaltung der wirthschaftlichen Angelegenheiten in den Gouvernements und in den Kreisen. Die Bevölkerung des platten Landes, die Städtebewohner, die Gutsbesitzer — Alle ohne Unterschied haben an den Wahlen zu dieser Versammlung Theil genommen. In der Versammlung kann keinerlei Spaltung sein; die Ansichten und Verfügungen der Provinzial-Versammlungen sind der Ausdruck der Wünsche und Bedürfnisse der ganzen Bevölkerung. Wir haben volle Freiheit für unser eigenes Wohl zu sorgen, unser wirthschaftliches Leben zu regeln, die Besteuerungsfragen zu erwägen und den Bedürfnissen unsrer Provinz zu genügen. Für unsre wirthschaftliche Thätigkeit, sowohl auf dem Gebiete der Landwirthschaft als dem der Industrie, bedürfen wir der Kapitalien. Der Privatcredit, der gegenwärtig ungeheure Zinsen fordert, reicht nicht aus. Wir sind reich. Wir besitzen Grundstücke, Häuser, Fabriken, welche zusammen *einen Werth* von 13 Millionen darstellen, aber wir haben oft nicht so viel *baares* Geld um den Arbeitern ihren Lohn oder andere laufende Rechnungen zu bezahlen. Dies zwingt uns zu wohlfeilem Verkaufe unsrer Erzeugnisse und so haben wir bisweilen bei unsern Unternehmungen statt des Gewinnes Verlust. Diesem Uebelstande abzuhelfen giebt es nur ein Mittel: die Gründung einer Hypothekenbank. .... Unsere dünn gesäte Bevölkerung bedarf des ärztlichen Beistandes. Den häufig grassirenden epidemischen Krankheiten muß begegnet werden. Bisher waren wir stumme Zeugen des Elendes, wenn die Kinder ganzer Dörfer insgesammt wegstarben oder wenn Schwerkranke ohne Hülfe blieben; jetzt legt uns das Gesetz die Sorge für die Gesundheitspolizei auf. .... Unsre Steuerkraft muß zunehmen... Es ist dem Kaufmann leicht Steuern zu zahlen, wenn sein Handel einträglich ist; wenn der Landmann Steuern zahlen soll, so muß sein Grundstück eine Rente abwerfen. Gegenwärtig sind die Verhältnisse selten so günstig. ....“ So berührt denn die Rede noch weiter die Fragen von Besteuerung der Branntweinbrenner, von der Errichtung von Volksschulen, von den Communicationsmitteln u. s. f. Die Art wie man hierauf zur Erledigung der Fragen von der Geschäftsordnung übergeht, wie

darauf beschlossen wird, daß die Ergebnisse der Verhandlungen in dem nichtofficiellen Theil der Gouvernements-Zeitung veröffentlicht werden sollen — zeigt von einiger Frische und Thatkraft und macht einen ansprechenden Eindruck.

So gewiß als es wahr ist, daß politische Institutionen die beste Schule eines Volkes sind, so gewiß sind diese Anfänge von Parlamentarismus vielverheißend für Rußland. Mögen die Gegensätze der Stände und Parteien sich aneinander abarbeiten. Man wird die Mängel erkennen, an denen man leidet, und so wird der Uebergang gemacht zu bessern Zuständen.

Redacteure:
Th. Böttcher. A. Faltin. G. Berkholz.

Zur Geschichte des russischen Postwesens.

(Schluß.)

4. Volkswirthschaftliches.

Außer der Einrichtung des Postwesens hatte Johann van Sveden auch Versuche zur Entwickelung der Industrie unternommen und namentlich ausländische Tuchmacher berufen, um eine Tuchfabrik anzulegen. Dieser Versuch mißlang jedoch ebenso wie schon frühere, die gemacht worden waren Glashütten, Papiermühlen und Salpetersiedereien anzulegen, obgleich die im Lande producirte Wolle ein sehr gutes Tuch lieferte. Zwar hatte der Zar Alexei Michailowitsch zu verschiedenen Malen angeordnet, daß tatarische oder persische Schafe nach Moskau gebracht werden sollten, und alljährlich im August, zur Zeit da die Steppenpferde nach Moskau zum Verkauf gebracht wurden, ward eine Anzahl solcher Schafe gleichzeitig zugetrieben, aber die Zucht derselben fand keinen Fortgang in der Umgegend Moskau's; nur der Reichstruchseß Matwejew und einige Kaufleute unterhielten dergleichen Schafe, jedoch mehr aus Liebhaberei als im wirthschaftlichen Interesse.

Im Jahre 1667 war der Zar mit dem Schah von Persien in Unterhandlungen getreten wegen Abschließung eines Handelstractats, der namentlich den persischen Seidenhandel ausschließlich über Rußland dirigiren und dem Schatze des Zaren bedeutende Vortheile gewähren sollte. Da die persische Provinz Ghilan, an das kaspische Meer grenzend, die größte Production an Seide hatte und der Transport von je zwei Ballen Seide

über das kaspische Meer nach Astrachan nur auf zwei Rubel und fünfzig Kopeken nach russischem Gelde zu stehen kam, während der Transport von je zwei Ballen auf einem Kameele über das Gebirge nach Ormus, zu den Stapelplätzen der holländisch-ostindischen Compagnie, auf das Dreifache berechnet wurde, abgesehen von den Unkosten für eine 80 bis 90 Tage währende Reise, ließ der Schah, der den Holländern diesen Handelszweig zu entziehen wünschte, dem Zaren das Anerbieten machen, jährlich 8000 Ballen Seide nach Astrachan bringen zu lassen, wenn der Zar es übernehme, diese Seide daselbst empfangen und auf sein Risico nach Moskau und von dort nach Archangel, Nowgorod oder Smolensk zum weiteren Verkauf bringen zu lassen. Hierfür sollte der Zar vom Schah beim Empfange der Seide in Astrachan fünf Procent des Werthes, ebensoviel in Moskau und endlich ebensoviel in Archangel, Nowgorod oder Smolensk an Zoll empfangen, außer einem einmaligen, in Astrachan vom Schah zu entrichtenden Transportlohn von 1 Rubel per Pud. Dieser Transitzoll mußte, nach der von den Persern gemachten Berechnung, einen jährlichen Gewinn von fünf Tonnen Goldes für die zarische Kasse ergeben, und der Zar beeilte sich auf diesen Handelstractat einzugehen. Zunächst waren aber Schiffe zu diesem Handelsunternehmen erforderlich, und der Zar sandte Johann van Sveden nach Holland, um Schiffsbaumeister herbeizuschaffen. Auf dieser Reise war es, wo derselbe im Jahre 1667 mit Gordon in Danzig zusammentraf. Die Schiffbauer langten an, und um die Förderung des Unternehmens möglichst in seiner Nähe zu haben, bestimmte der Zar als Bauplatz für die Schiffe den Ort Dednowo an der Oka, von wo sie nach erfolgter Instandsetzung in die Wolga gehen sollten. Dem Obristen Bockhoven ward die Leitung dieses Unternehmens übertragen; die Antipathie der Arbeiter gegen diese Neuerung war aber so groß, daß alle möglichen Hindernisse dem Bau der Schiffe entgegengesetzt wurden und es schien, als ob man anfänglich nicht das Holz zu den Schiffen finden könne, obgleich Dednowo in einer der waldreichsten Gegenden belegen war. Bockhoven kehrte nach Moskau zurück und beschwerte sich beim Zaren über die Hindernisse, welche ihm entgegengestellt wurden. Der Zar beauftragte Scheremetjew sich nach Dednowo zu begeben, aber auch dessen Gegenwart schien die Hindernisse nicht zu beseitigen, denn statt mehrerer zum persischen Handel erforderlichen Schiffe kam nach langen Verhandlungen nur ein Schiff, „Orel“ (Adler) benannt, zu Stande und wand sich langsam die Wolga hinunter unter Leitung des Holländers Butler. Es ge-

langte nach Astrachan und nahm dort persische Waaren ein, blieb aber dort aus unbekannten Gründen so lange liegen, bis es in Folge des Aufstandes des Stepan Rasin von den Aufrührern geplündert und verbrannt, die Mannschaft aber zum größten Theile erschlagen wurde. In der Folge erhob zwar der Schah Ansprüche wegen Entschädigung für die in Astrachan verlorenen Waaren; diese wurde ihm aber nicht gewährt und seine Forderung hatte eine solche Erbitterung gegen die Perser zur Folge, daß im Jahre 1673 den Persern verboten wurde ihre Waaren weiter als bis Astrachan zu bringen, wo sie dieselben an einheimische Kaufleute verkaufen mußten.

Die ersten Posten gingen einmal wöchentlich und zwar am Dienstag gegen Abend von Moskau nach Nowgorod, Pleskau und Riga ab, blieben 11 Tage unterwegs und 1 Solotnik kostete an Porto nach Nowgorod 6 Kopeken, nach Pleskau 8 Kopeken und nach Riga 10 Kopeken. Diese Post traf aus Riga wieder am Donnerstage Abends in Moskau ein. Die Post über Smolensk nach Wilna ging am Mittwoch-Abende ab und mit derselben konnten Briefe nach allen Orten des römischen Reichs expedirt werden; die für den Norden des römischen Reichs bestimmten Briefe mußten aber bis Berlin mit 25 Kop. Silb. per Solotnik frankirt werden und da diese Post in 21 Tagen bis Hamburg gelangte, während Briefe über Riga nach Hamburg 23 Tage unterwegs blieben, wurde dieselbe vorzugsweise von den Kaufleuten zu ihren Verbindungen mit dem Auslande benutzt. Des Mittwochs Morgens traf diese Post wieder in Moskau ein.

Die angeführten Portosätze waren nicht geeignet die volkswirthschaftlichen Zwecke der Post zu fördern, wenn man berücksichtigt, daß damals 25 Kopeken einen halben Reichsthaler ausmachten und daß bei der Annahme des Solotniks als Minimum des Correspondenz-Gewichts, da das Gewicht eines Loths unbekannt war, jeder Brief unverhältnißmäßig theuer zu stehen kam.

Welche Entwickelung aber hatte damals die Volkswirthschaft und welches war ihre Productivität?

Die Producte, welche Rußland in hinlänglichem Maße erzeugte, um sie durch den Handel gegen andere Erzeugnisse zu verwerthen, waren folgende:

1) Kaviar. Nur mit dem ungepreßten Kaviar war es Privatpersonen gestattet Handel zu treiben, während der gepreßte Kaviar ein Monopol des Zaren bildete. Alljährlich wurden etwa 300 Fässer, jedes zu 40 bis 50 Pud, durch die zarischen Agenten auf besonderen Fahrzeugen

die Wolga hinauf bis Jaroslaw, von dort zu Lande bis zur Suchona und weiter auf der Dwina nach Archangel gebracht. Hier empfing den Transport ein Factor des Kaufmanns Philipp Perpoorten zu Amsterdam, welcher sich contractlich verpflichtet hatte, so viel Kaviar geliefert würde, denselben mit 3 Reichsthalern per Pud zu bezahlen, was also der zarischen Kasse eine jährliche Einnahme von etwa 45,000 Reichsthalern lieferte. Der beste Markt für den Absatz des Kaviars waren Livorno und andere Städte Italiens, wohin die Holländer ihn expedirten. Geschah es jedoch, daß dieser gepreßte Kaviar schlecht gesalzen war und daher auf dem Transporte zu faulen begann, so wurden einheimische Kaufleute gezwungen, ihn zu 10 Pud für 1 Rubel abzukaufen. Der ungepreßte Kaviar hingegen bildete einen lebhaften Handelsartikel, der in großer Menge zur Winterszeit auf Schlitten nach Moskau und in alle Gegenden des Reichs transportirt und in Eiskellern das ganze Jahr hindurch erhalten wurde. Im Februar 1674 kostete das Pfund ungepreßten Kaviars in Moskau 2¾ bis 4 Kopeken.

2) Lachs. Der Lachsfang an der Mündung der Dwina und des Mesen-Flusses bildete das Monopol des Solowetzkischen Klosters und wurde von diesem ebenfalls verpachtet, anfänglich an den Kaufmann Verpoosten und in der Folge an einen Kaufmann Fradel. Er bildete eine für damalige Verhältnisse bedeutende Einnahmequelle, denn alljährlich kamen mehrere holländische Schiffe zur Zeit des Lachsfanges nach Archangel; die Fische wurden von den Arbeitern des Klosters gefangen, die Holländer aber salzten sie selbst ein. Kontraktlich waren sie verpflichtet 12 Kopeken für jeden Fisch zu zahlen, wobei aber zwei kleine für einen großen angerechnet wurden. Im Jahre 1673 wurde frischer Lachs in Archangel zu 50 Kopeken das Pud verkauft. Bisweilen wurden auch in der Gegend von Archangel recht große Perlen gefunden, und wenngleich sie meist eine bleichrothe Färbung hatten, wurde doch das Paar mit 20 Rubeln oder 40 Reichsthalern bezahlt.

3) Pelzwerk jeder Art. Der Handel mit Zobeln war ein Monopol des Zaren, und die Revenüen des Zaren aus dem Ertrage des Pelzhandels überhaupt wurden auf 600,000 Rubel jährlich taxirt, wobei den größten Werth die kostbaren Zobel repräsentirten. Kein Statthalter oder sonstiger Beamter des Zaren durfte Zobel kaufen, von welchen das Paar mehr als 20 Rubel oder 12 Paar mehr als 300 Rubel werth war und Leute niedern Standes wurden hart gestraft, wenn sie solche Zobel bei sich

hatten. Auch war es streng verboten Zobel ins Ausland zu verkaufen; da es jedoch nicht verboten war, seine Kleider damit füttern zu lassen, so wurden die gefütterten Kleider verkauft und somit das Verbot umgangen. Hermeline wurden im Jahre 1673 in Moskau 40 Stück zu 20 Rubel verkauft. Alles Grauwerk wurde zu 1000 Stück verkauft und diese Quantität kostete 23 bis 30 Rubel. Von Fuchsfellen wurden die schwarzen in Moskau theuer bezahlt, bis 60 Rubel für 40 Stück; die gewöhnlichen aber kosteten 25 bis 30 Kopeken das Stück. Bärenhäute, schwarze, sehr große, wurden zu 2½ bis 3 Rubel das Stück verkauft; diejenigen, welche zu Decken verbraucht wurden, zu 60 bis 90 Kopeken das Stück. Hasenfelle kosteten 1 Rubel bis 1 Rubel 20 Kopeken ein großes Futter. Perewostschiki, die bunten, gelb und schwarzen Feldmäuse 2 bis 3 Rubel das Futter; Wichucholi oder Bisamratten 2 bis 3 Kopeken das Stück.

Im Jahre 1673 wurden über Archangel exportirt: 23,160 Stück Zobelfelle, 355,960 Stück Grauwerk, 12,000 Stück Marder, 11,240 Stück Minken, 15,970 Stück verschiedene Fuchsfelle, 11,520 Stück Hermeline, 18,742 Stück Zobel-Schwänze, 598 Zobel-Rände, 15,550 Zobel-Pfoten, 18,795 Stück verschiedener Katzen.

4) Juchten. Im Laufe des Winters machten die Händler weite Reisen bis nach Podolien um gute Felle einzukaufen, welche sie dann im Frühjahr zu Wasser nach Archangel brachten. Jährlich wurden auf diesem Wege 75,000 Rollen oder 225,000 Paar Felle und mehr exportirt.

5) Flachs wurde auch exportirt, jedoch nur über Narwa und im Jahre 1663 betrug der Export nicht mehr als 3605 Berkowez.

6) Hanf dagegen wurde in größerer Menge producirt und nach der Ostsee verkauft, namentlich Rohhanf (Syrez) und wurde seiner Wohlfeilheit wegen gesucht. Obgleich nun auch der Arbeitslohn wohlfeil war, wurden doch keine Seiler- und Tauwerke angelegt.

7) Leinwand wurde meist im Jaroslawschen, Waldaischen, Kargopolschen und an der Dwina und Waga producirt, war selten über ¾ Arschin breit und wurde in Moskau zu 2 bis 5 und 6 Kopeken per Arschin verkauft. Alljährlich wurden über 30,000 Arschin über Archangel exportirt. Sie wurde mit allerlei Farben gefärbt und nicht allein viel zu Kleidern, sondern auch viel zu Zelten verbraucht. Theils war die Leinwand nur auf einer Seite, theils auf beiden gefärbt und man wußte ihr einen schönen Glanz zu geben. In Moskau wurde viel Leinwand mit großen und kleinen Blumen bedruckt und an Ort und Stelle vortheilhaft

verkauft. Segeltuch und Drall wurden jedoch nicht gemacht, sondern aus dem Auslande bezogen und da allmählig um diese Zeit die Sitte aufkam in Betten zu schlafen, während bisher nur Bänke und Matratzen zum Schlafen üblich waren, wurde Zwillich und Drall über Archangel eingeführt. Feine Leinwand wurde jährlich aus Holland eingeführt und zwar im Jahre 1673 über Archangel 321 Stück. Die Zarinnen und die zarische Hofhaltung trugen nie ausländische Leinwand und für sie wurde besondere sehr feine Leinwand in der Nähe von Moskau im Dorfe Kadaschew gewebt, wofür dieses Dorf besondere zarische Privilegien genoß.

8) Leinsamen wurde von Kasan, Nischni-Nowgorod, Kostroma, Jaroslaw, Wologda, Galitsch und einigen Gegenden an der Dwina ungefähr 600 Tschetwert zu mittleren Preisen von 24 Rubel per Tschetwert ausgeführt.

9) Pottasche war nebst Hanf und Juchten der ergiebigste Handelsartikel. Viel Pottasche wurde über Archangel, Narva und Riga ausgeführt und viel im Innern des Reichs zu den Seifensiedereien consumirt.

10) Thran. Die Bewohner des Ausflusses der Dwina und deren Umgegend brachten alljährlich die erlegten Seehunde nach Archangel, wo meist Bremer Kaufleute dieselben aufkauften und alljährlich etwa 600 Tonnen Thran à 1½ Rubel per Tonne exportirten.

11) Pech und Theer wurde meist in der Gegend von Kargopol und an der Waga, sowie in Cholmogory gebraunt. Der Berkowez wurde in Archangel zu 18, 19 bis 20 Rubel verkauft, in Moskau kostete 1 Tonne Pech 1 Rubel.

12) Watmal oder grober Boi. Im Jahre 1673 wurden 158,500 Arschin dieses Zeuges aus Archangel exportirt und in Moskau kostete die Arschin 5 bis 6 Kopeken.

13) Filz. Der beste wurde in Kaluga producirt und große Partien wurden alljährlich an Tataren und Kosaken verkauft, welche ihn in großer Menge zu Sätteln und Mänteln verbrauchten. Einfacher Filz kostete in Moskau das Stück 6 bis 7 Kopeken und ein Filzmantel von 70 Kopeken bis 1½ Rubel.

14) Talg wurde meistens im Kasanschen, Nischni-Nowgorodschen, Moskauschen, Jaroslawschen und Wologdaschen Gebiete producirt. Zu jener Zeit wurde kein Kalbfleisch gegessen, daher umsomehr Vortheile von ausgewachsenen Ochsen erzielt. Der Berkowez Talg wurde in Moskau zu 8 bis 8½ Rubel verkauft, der vormals bedeutende Export aber verrin-

gerte sich schon zur Zeit der Errichtung des Postwesens, weil allmählig die Gewohnheit aufkam Talglichter zu brennen. Bisher hatten die reicheren Leute Wachslichter, die ärmeren aber Pergel gebraucht.

15) Seife. Die Kostromasche Seife war zu jener Zeit die beste; braun und ziemlich hart, während in andern Theilen des Landes meist weiße und sehr leichte Seife producirt wurde. Die Seife wurde in Tafeln von 1¼ Arschin Länge und ½ Arschin Breite, die Kostromasche zu 70, die andere zu 50 Kopeken per Tafel verkauft.

16) Schweinsborsten wurden etwa 5 bis 6000 Pud jährlich nach Holland exportirt und zu 4½ Rubel per Pud in Archangel verkauft. In Holland wurden sie meist ausgekocht, gereinigt und weiter nach Frankreich exportirt.

17) Elenhäute wurden etwa 5000 Stück jährlich aus Archangel exportirt, im Jahre 1671 aber wurden 42 Stück gegerbte Elenhäute über Archangel für die im russischen Dienste befindlichen ausländischen Offiziere importirt.

18) Gesalzenes Leder, Büffelhäute und Bockfelle wurden etwa 4500 Stück jährlich über Archangel exportirt und gesalzenes Leder à 70 Rubel, Büffelhäute à 90 Rubel und Bockfelle à 36 Rubel das Hundert verkauft.

19) Seehundsfelle kamen jährlich etwa 30,000 Stück auf den Markt und in Cholmogory wurden viele Reisekoffer damit bezogen; das Stück wurde zu 15 Kopeken verkauft.

20) Lederne Handschuhe bilden einen bedeutenden Ausfuhrartikel nach Schweden; in Moskau wurden 100 Paar zu 5 bis 8 Rubel, je nach der Güte verkauft. Wenn sie mit Wolle gefüttert waren, kostete das Paar 10 bis 12 Kopeken.

21. Matten jeder Art wurden vorzüglich aus der Waldaischen Gegend bezogen und in großen Quantitäten nach Archangel sowie nach Moskau gebracht. Die großen Matten wurden zu 2 bis 3 Rubel das Hundert, die kleinen für 1¾ bis 2 Rubel, die doppelten Matten, Zynowki genannt, zu 4 bis 5 und 6 Rubel das Hundert verkauft.

22) Marienglas wurde am Seestrande bei Archangel in den Klippen und Bergen gewonnen. Jedes Stück, das eine Arschin lang und breit war, mußte dem Zaren abgeliefert und durfte nicht verkauft werden. Das Pud Marienglas kostete in Moskau von 15 bis 150 Rubel, je nach der Größe der Stücke.

23) Masten wurden jährlich vier bis fünf Schiffsladungen nach Holland expedirt und von jedem Maste wurden 4 bis 5 Rubel an Zoll für die zarische Kasse erhoben. Jeder Mast kam den Holländern etwa 25 bis 30 Rubel zu stehen.

24) Hausenblase, wie der Kaviar vom Stör oder Beluga gewonnen, bildete auch ein Monopol des Zaren und es wurden alljährlich etwa 300 Pud in Moskau aus dem zarischen Kaufhofe zu 7 bis 15 Rubel das Pud an den Meistbietenden verkauft. Im Jahre 1673 wurden 1450 Pfund über Narwa exportirt.

27) Bibergeil. Der sibirische, als der beste, kostete im Jahre 1674 in Moskau 2¼ Rubel, der ukrainische, der schlechter war, 1½ Rubel per Pfund. Es wurden jährlich etwa 70 Pud exportirt.

26) Moschus kostete in Moskau 12 bis 24 Rubel das Pfund, je nach der größeren oder geringeren Anfuhr aus Sibirien.

Auch Rhabarber und Lerchenschwamm wurden exportirt; der Handel mit ersterem bildete ein zarisches Monopol. Einen bedeutenden Handelsartikel aber bildeten Peitschen und Sehnen, welche von verrecktem Vieh gewonnen und in Holland von den Sattlern gebraucht wurden. Für Peitschen hatte Rußland nur an England einen Concurrenten und je nachdem die Peitschen feiner geflochten und mit mehr oder weniger verzierten Stielen versehen waren, wurden dieselben mit 5 bis 60 Kopeken das Stück bezahlt.

Die Erzeugnisse des Landes, welche zwar auch einen Gegenstand des Handels bildeten, aber in zu geringer Quantität producirt wurden, um exportirt werden zu können, waren namentlich: 1) Salz, welches in den Salzseen bei der südlichen Wolga, ferner bei Nischni-Nowgorod, bei Totma an der Dwina, bei Perm, Galitsch und Staraja-Russa vorzugsweise gewonnen wurde. 2) Getreide, welches in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein ausschließliches Handelsmonopol des Zaren bildete, daher auch alljährlich etwa 10,000 Tschetwert nach Archangel gebracht und dort womöglich gestapelt wurden, bis die Ausländer etwa 25 Rubel per Tschetwert bezahlten. Dieser Handel aber hörte mit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nach Archangel auf, weil die Consumtion des Getreides im Lande für Branntwein fortwährend im Steigen war, obgleich kleine Partien Getreide noch über Narva zum Export kamen. 3) Speck und Fleisch waren auch in früherer Zeit etwa 5500 Berkowez jährlich über Archangel exportirt worden, gelangten aber jetzt nur in hinlänglicher

Quantität dorthin um die Schiffe zu verproviantiren. Im Winter kostete ein ganzes Schwein in Moskau 1 bis 1½ Rubel, im Sommer das Pud frisches Schweinefleisch 24 Kopeken. Getrocknet kostete es dagegen 40 Kopeken per Pud und wurde in dieser Gestalt bisweilen nach Schweden exportirt. 4) Hopfen, Honig, Süßholz, Salpeter; die Ausfuhr dieses Letzteren war verboten und daher sein Preis ein sehr geringer. 6) Auch mit Thee und Badian oder Sternanis (anisum stellatum) wurde ein starker Binnenhandel betrieben und letzterer vom größten Theile der ärmeren Bevölkerung statt des Thees getrunken.

Die Lebensmittel kosteten im Jahre 1674: Salz, das beste, 20 Kop. per Pud; 1 Tschetwert Roggen 60 Kop.; 1 Tschetw. Gerste 6 Kop.; 1 Tschetw. Malz 45 Kop.; 1 Tschetw. Hafer 23 Kop.; 1 Tschetw. Buchweizen-Grütze 120 Kop.; 1 Tschetw. Hirse-Grütze 160 Kop.; Honig 110 Kop. per Pud; 1 Pud Ochsenfleisch 28 Kop.; 1 Pud frischer Speck 24 Kop.; 1 Schaf 30 bis 36 Kop., in der Gegend von Nowgorod aber nur 12—14 Kop.; 1 Spannferkel 5—6 Kop.; 1 Gans 9—10 Kop.; 1 Ente 5 Kop.; 1 Kalkuhn 15—16 Kop.; 1 Huhn 3 Kop.; 1 Paar junge Hühner 2 Kop.; 1 Hase 3—4 Kop.; 1 Auerhahn 8—9 Kop.; 1 Birkhuhn 3 Kop.; 1 Haselhuhn 1 Kop.; 1 Pud Butter 1 Rub.; 1 Pud Mehl 1 Rub.; 5 Eier im Mai 1 Kop.; 15 Eier im Juli in Twer 1 Kop.

Dagegen wurden nothwendige Bedürfnisse nicht in hinlänglicher Quantität zum Gebrauch der Volkswirthschaft producirt, wie namentlich Papier. Die von Johann van Sveden etwa 20 Werst von Moskau angelegte Papiermühle konnte aus Mangel an feinen Lumpen nur die gröbsten Sorten Papier produciren, während zu den besseren Sorten das Bedürfniß auf das aus Frankreich, Holland und Deutschland eingeführte Papier angewiesen war. Im Jahre 1671 wurden über Archangel 28,479 Ries Papier importirt, und wenn bisweilen Mangel an ausländischem Papier eintrat, wurde das einheimische grobe Papier zu 1 Rub. per Ries verkauft.

Auch an Eisen war Mangel und abgesehen davon, daß Stahl fast gar nicht producirt wurde, auch verarbeitetes Eisen in Schlössern, Messern, Scheeren und Lichtputzen in großer Menge aus Schweden importirt wurde, war das in den vorhandenen Eisenwerken gewonnene Eisen nur zu den einfachsten Gegenständen tauglich. Seit dem Jahre 1632 hatten Dionys Winius, der Vater des späteren ersten Postmeisters, dessen Bruder Abraham und ein Engländer Namens Wilkenson in der Nähe von Tula Eisenwerke angelegt und Winius hatte den ersten Eisen-

hammer errichtet, welcher vermittelst Wasserkraft aus dem gewonnenen Roheisen Kanonen, Kugeln und andere Gegenstände producirte. Um die Zeit der Errichtung des Postwesens gehörten diese Eisenwerke Peter Marselius, welcher nach Johann van Sveden der Administration der Posten vorstand, und bereits begann der Import von Eisen aus Schweden damals geringer zu werden, denn wenngleich im Jahre 1671 noch 1957 Stangen Eisen importirt wurden, so reducirte sich der Import im Jahre 1672 schon auf 123 Stangen. Zu Säbelklingen und ähnlichen Gegenständen konnte das bei Tula, bei Poddewa, 90 Werst von Moskau, und bei Pawlowska in der Nähe von Klin gewonnene Eisen nicht verwandt werden, weil es kaltbrüchig und wenig gereinigt war. Zu dem Gebrauche, zu welchem es aber am meisten verwandt wurde, nämlich zu Thüren und Fensterladen an den Häusern, um diese vor den Feuersbrünsten zu schützen, war es vollkommen tauglich.

Viele Zweige des Handels waren monopolisirt, und natürlich mußte dieses System niederdrückend auf die volkswirthschaftliche Entwicklung wirken. Zudem wurden die zarischen Monopole von den sogenannten zarischen Gästen oder Handelsagenten nicht nur mit Strenge, sondern auch mit Mißbrauch der ihnen anvertrauten Gewalt gehandhabt. Diese Agenten waren durch das ganze Reich vertheilt, mit Ueberwachung der zarischen Rechte beauftragt und genossen bei allen Verkäufen das Vorkaufsrecht. Es ist leicht begreiflich, welche Mißbräuche von diesem Privilegium gemacht wurden, und da diese Agenten sich noch das Recht aneigneten, dort wo sie nicht selbst anwesend sein konnten, anderen Kaufleuten ihre Prärogative, als ihren Bevollmächtigten, zu übertragen, war ihre Macht ebenso groß wie der Unwille gegen dieselbe. Auch die Zölle standen unter der Leitung dieser Agenten. Alle einkommenden Waaren zahlten in den Grenzstädten Archangel, Pleskau und Nowgorod 6% vom Werthe, wobei der Werth oft willkürlich hoch von den Agenten bestimmt wurde und diese verlangten, daß die Zölle in klingender Münze erlegt würden. Da nun Rubel nicht mehr geprägt wurden, sondern nur Kopeken, halbe und viertel Kopeken, so verlangten die Agenten, wenn eine Summe in Rubeln zu entrichten war, daß Dukaten statt der Rubel eingezahlt würden, was natürlich einen empfindlichen Verlust für den Importeur bildete, da der Dukaten den Werth von 114—125 Kopeken hatte. Sollten die eingeführten Waaren nicht in den Grenzstädten abgesetzt, sondern nach Moskau weiter transportirt werden, so waren in den Grenzstädten 10% Transitzoll und in

Moskau 6% vom Werthe zu entrichten. Für den Export konnten die Kaufleute so viel an Waaren zollfrei expediren, als der Werth ihrer Einfuhr betragen hatte; vom Ueberschuß wurden aber 6% erhoben.

Dieser Ueberblick genügt um uns den Nachweis zu liefern, daß die volkswirthschaftliche Productivität und die Maßregeln zu ihrer Entwickelung beim Beginne unseres Postwesens in keinem blühenden Zustande waren, daher die Anfänge der Posteinrichtung den Zwecken des Handels entsprachen, indem dieser unter den gegebenen Verhältnissen kein bedeutender war. Der Reichthum des Landes in seiner Ertragsfähigkeit erregte die Bewunderung der Fremden, aber der Nationalwohlstand entsprach nicht den Hülfsmitteln, welche ihm die Vorsehung gegeben hatte, weil es an Productivität mangelte, welche die Grundlage des Nationalwohlstandes bildet.

---

5. Die erste Postconvention und der erste Postmeister.

Im Jahre 1667 ward bereits die erste Postconvention zwischen Rußland und Polen abgeschlossen. Sie enthält die Aeußerung, daß die zeitherige Postverbindung für ungenügend erkannt worden sei, daß Maßregeln *zu ergreifen seien*, die eine schleunige und gesicherte Communication garan*tiren könnten*, so wie schließlich auch schon das Verbot, die Staatspost durch Umgehung derselben zu beeinträchtigen. Diese Convention ist im 6. Punkte des am 14. December 1667 in Moskau abgeschlossenen Bundestractats enthalten, durch welchen Rußland und Polen übereinkommen, je 25,000 Mann gegen die Türken und die aufrührerischen Kosaken ins Feld zu schicken, durch welchen ferner 200,000 Rubel als Schadenersatz für den vertriebenen polnischen und litauischen Adel stipulirt werden und über das Loos der in Kriegsgefangenschaft gerathenen Bürger entschieden wird. Ihr Wortlaut ist:

„Hierbei haben wir auch die Bestimmung getroffen, daß indem es für unsere beiden Reiche sehr wichtig ist, in rascher und sicherer Communication zu stehen und die Schreiben zu erhalten, welche schleunig vorfallende Staatsgeschäfte betreffen, insonderheit aber alles, was zum gemeinsamen Wirken gegen die Türken und zur Beseitigung des Aufruhrs unter den abtrünnigen ukrainischen Kosaken dienen kann, so wie auch um selbige von dem Bündnisse mit den Ungläubigen zurückzuhalten und sie vielmehr zu treuer Unterthänigkeit zurückzuführen, vor allem aber um die Handelsvortheile beider Staaten zu vergrößern — so haben wir festgestellt,

daß in Zukunft eine schleunigere Postverbindung, als bisher stattfand, zu Nutzen und Frommen des Staats hergestellt werden soll. Und daher soll von Seiner Königlichen Majestät, dort wo Seine Majestät residiren, eine Post expedirt werden durch das ganze Reich Seiner Königlichen Majestät bis zum Orte Kodino, welcher an der Grenze der Statthalterschaft Mstislaw liegt. Diese Post soll allwöchentlich ihren Weg zurücklegen und alle Briefe und Schreiben, sowohl der Regierungen, vorkommenden Falls, als auch von Handelsleuten in den benachbarten Staat, bis Mignowitsch, in der Grenz-Statthalterschaft Smolensk liegend, mitnehmen und dem daselbst im Reiche Seiner Zarischen Majestät beständig anwesenden Chef der Posten unversehrt übergeben. Dieser soll die Schreiben in Empfang nehmen und selbige so schleunig wie möglich über Smolensk nach der Zarenstadt Moskau befördern. Andern Theils sollen Schreiben und Briefe, sowohl von der Regierung, vorkommenden Falls, als auch von Handelsleuten von Moskau nach Mignowitsch und von Mignowitsch nach Kodino gesandt, dort vom Chef der Posten im Namen Seiner Königlichen Majestät entgegen genommen und so rasch wie möglich an den Residenzort Seiner Königlichen Majestät befördert werden. In beiden Reichen aber darf von den mit der Post abgesandten Briefen und Packen, welche nicht von Staats wegen, sondern von Handelsleuten abgesandt sind, eine Taxe erhoben werden, wie solches in allen Staaten gebräuchlich ist — wobei zu beobachten ist, daß Handelsbriefe durchaus nicht durch verschiedene Leute, sondern durch die Post geschickt und bei den Posthaltern eingeschrieben sein müssen."

Obgleich diese Convention die erste Anordnung der Regierung über eine Postverbindung mit dem Auslande enthält, so liegen doch später zu erwähnende Nachweise darüber vor, daß schon im Jahre 1666 die russische Regierung dem Ludwig Marselius übertrug mit den „Meistern des Postwesens" zu Riga und Wilna eine Abmachung zu treffen, daß Briefe unbehindert an der schwedischen und polnischen Grenze entgegengenommen und weiter befördert würden. Folglich enthält die obige Convention nur die staatsrechtliche Bestätigung einer bereits früher bestandenen Ordnung.

Nach dem Ableben Johann van Sveden's ward die Leitung des Postwesens Peter Marselius übertragen, einem Bruder des vorerwähnten Ludwig Marselius. Der Erlaß über die Ernennung des Peter Marselius vom 6. November 1672 ist besonders dadurch von Interesse, daß durch denselben zuerst den im Reiche lebenden zarischen Beamten gestattet wird, ihre Berichte an den Zaren über die Post abzufertigen, während bis dahin,

ungeachtet des bestehenden Postwesens, diese Berichte stets mit expressen Boten befördert wurden. „Es hat — so lautet dieser Erlaß — der große Gebieter befohlen, daß seine, des großen Gebieters Befehle aus dem Kriegs-Conseil über alle hohen Staatsgeschäfte, welche diesem Conseil competiren, durch die vorhandenen Posten befördert werden sollen. Die Posten des großen Gebieters werden aber befördert von Moskau nach Riga über Nowgorod und Pleskau, sowie nach Wilna über Smolensk; und ist befohlen, daß aus jenen Städten die Statthalter und Beamten in allen Angelegenheiten, außer den allerdringendsten, dem großen Gebieter Berichte und Sendungen durch die Post zufertigen sollen, damit dem Reichsschatze des großen Gebieters durch Zahlung unnöthiger Fahrgelder bei Abfertigung von Expressen, nicht Nachtheil entstehe. Die Leitung jener Posten ist aber dem Ausländer Peter Marselius übertragen worden; die Sendungen und Schreiben des großen Gebieters werden von Moskau mit jenen Posten zweimal in der Woche abgefertigt, des Dienstags nach Riga, des Donnerstags nach Wilna.“

Der Nachfolger des Peter Marselius in der Administration des Postwesens war Andreas Winius, ein durch seine Gelehrsamkeit hervorragender Mann, welcher in der Folge in sehr naher Beziehung zu Peter dem Großen stand, und von diesem Monarchen großes Vertrauen und vielfache Auszeichnung genoß. Andreas Winius führte zuerst den officiellen Titel: „Postmeister Seiner Zarischen Majestät.“ Der zu jener Zeit in Moskau befindliche Agent der holländischen Regierung und in der Folge bevollmächtigte Minister für Holland, Baron van Keller, sagt in den Depeschen an seine Regierung, daß der Reichspostmeister Winius sich durch liebenswürdigen Umgang, Zuvorkommenheit und Gelehrsamkeit auszeichne. Ein anderer Zeitgenosse, der als Agent der österreichischen Regierung zu Moskau sich aufhaltende Pleyer, äußert sich in seiner geheimen Correspondenz nach Wien folgendermaßen über Winius: „Wenngleich es schwer ist, Mittheilungen aus Moskau zu machen, so ist der Postdirector Winius doch bisweilen so gut, gegen seine sonstige Gewohnheit Briefe nicht zu öffnen und zu lesen, wenn man ihn sehr darum bittet.“

Bereits der Vater des Andreas Winius war nach Rußland gekommen und hatte sich mit verschiedenen Handelsunternehmungen beschäftigt. Später hatte er, wie schon oben erwähnt, Eisengießereien angelegt „um mit seinem Kopfe im russischen Reiche alle möglichen Vortheile zu befördern, auch wolle er das beste Eisen liefern und die Industrie durch seinen Ver-

stand heben.“ Im Jahre 1632 während einer Reise nach Holland, ließ er sein Porträt daselbst in Stahl stechen. Dieser Stahlstich ist gegenwärtig eine große Seltenheit und unter dem Namen „homme au pistolet“ von den Kunstkennern höchst geschätzt. In einem Briefe vom Jahre 1646 erklärte er „sich russisch taufen lassen zu wollen“ und daher gehörte sein Sohn Andreas dem griechischen Glaubensbekenntnisse an, was ihm den Eintritt in den Staatsdienst ermöglichte, da zu jener Zeit, außer bei der Armee, kein Staatsbeamter einer andern, als der Landeskirche angehören durfte. Wahrscheinlich war Andreas Winius, der erste Postmeister Rußlands, im Jahre 1664 noch Dolmetscher beim holländischen Gesandten Borel, später bekleidete er ein Amt zu Dednowo bei dem Bau des Schiffes „Adler“. Auch als Schriftsteller versuchte er sich; man hat von ihm noch einige Uebersetzungen ins Slavische, wie: „Auszug heiliger, geistlicher und kirchlicher Bücher, zur Nachachtung herausgegeben zu Moskau, im Jahre des Heils 1667 von dem im Staatsdienste Seiner Zarischen Majestät befindlichen Dolmetscher Andreas, Andreas Sohn, Winius“ und „Schaubühne des Menschenlebens, in welcher erbauliche Unterredungen verschiedener Thiere vorkommen, mit entsprechenden wahrhaftigen Erzählungen, zur Belehrung von Leuten jedes Standes, aus dem Deutschen ganz kürzlich übersetzt zu allgemeinem Nutzen, und mit vieler Mühe, von Andreas, Andreas Sohn, Winius, in der großen Zarenstadt Moskau, im Jahre des göttlichen Heils 1674.“ — Zu dieser Uebersetzungen kommt noch ein Originalwerk: „Ueber Hauptstädte, bemerkenswerthe Städte berühmter Staaten, über Länder, Inseln und Halbinseln und wichtige Orte zu Lande und zu Wasser, in wie weit selbige von der im russischen Reiche den Thronsitz Seiner Zarischen Majestät bildenden Stadt Moskau entfernt sind, nebst Angabe der Entfernungsstrecken und einiger Maße, alphabetisch abgefaßt von dem Dolmetscher Andreas, Andreas Sohn, Winius.“ Dieses Werk besteht aus zwei Abtheilungen und einem Anhange; die erste Abtheilung enthält die Angabe der Entfernung und Reisetour von Moskau nach verschiedenen Städten des russischen Reichs z. B.: „Nach Astrachan zu Lande 2500 Werst; zu Wasser 2660 Werst; der Weg ist zu nehmen über Kolomna, Pereslawl, Räsanski, über Kasimow, Murom, Nischni, Kosmodemjansk, Tschebokzary, Swiaschsk, Kasan, Simbirsk, Samara, Saratow, Zarizyn, Tscherny-Jar. Zu Lande aber: — über Wladimir, Murom, Arsamas, Alatyr, nach Simbirsk und von dort ab in der oben angegebenen Weise. Ein anderer Landweg geht

über Kasimow, Temnikow, Pensa, Saratow und von dort ab wie oben angegeben." — „Nach Kiew 960 Werst; der Weg geht über Kalugo, Bolchow, Sewsk und Putiwl; ein zweiter Weg über Tula, Mzensk, Orel und Nowgorod Sewerski; ein dritter Weg über Sewsk und Gluchow." Die zweite Abtheilung enthält die Angabe der Entfernung der Städte des Auslandes, z. B. „Hamburg (Amborok) eine freie Stadt, liegt von Moskau jenseit Riga, von wo man über das Meer fahren muß, 1800 Werst entfernt." — „Paris, die Hauptstadt des französischen Königs, über Riga 3100 Werst." — „Stockholm (Stekolnoje), die Hauptstadt des schwedischen Königs, von Moskau über Riga 2100 Werst." Der Anhang des Werks enthält den Nachweis, wie Reisepässe abzufassen sind und wie viel an Fahrgeldern von Moskau ab zu entrichten sei, wo z. B. angegeben ist, daß bis Kaluga, bis Bolchow, bis Sewsk und bis zu den Städten Kleinrußlands die Fahrgelder 26 Rubel betragen, hingegen von Sewsk nach Moskau zurück nur 23 Rubel.

In einem Memoire, welches der Gesandtschaftsconseil im Jahre 1685 an den Conseil des Reichsschatzes richtete, ist die Angabe enthalten, daß Andreas Winius im Jahre 1675 die Administration des Postwesens angetreten habe. Ein sicherer Nachweis liegt jedoch nur vor, daß Winius im Jahre 1677 bereits dieses Amt bekleidete, denn als im letzteren Jahre die Nachricht vom Seesiege nach Moskau gelangte, welche die vereinte holländische und dänische Flotte unter dem Admiral Tromp über die Schweden erfochten hatte, berichtete der früher erwähnte holländische Gesandte, Baron van Keller, seiner Regierung, daß die Freude über diesen Seesieg in Moskau sehr groß gewesen und dem Postdirector Winius der Auftrag geworden sei, die von Keller übergebene Notification des Sieges ins Russische zu übersetzen und an alle Statthalter in den Grenzprovinzen des Reichs zu übersenden. Ein Memoire, welches dem Conseil des Reichsschatzes vom Gesandtschaftsconseil im Jahre 1685 bei Zufertigung des so eben von Winius mit dem littauischen General-Postmeister Rudolph Bisting abgeschlossenen Posttractats übersandt wurde, enthält die wiederholte Aeußerung, daß der Gesandtschaftsconseil die unabhängige Stellung nicht gutheißen könne, welche Winius bei Administration des Postwesens einnehme. Nachdem erwähnt worden, daß Johann van Sweden für Verwaltung des Postwesens vom Zaren ein Gehalt von 1200 Rbl. erhalten und Marselius erklärt habe: „er stelle es dem gnädigen Ermessen des Zaren anheim, wie viel Gehalt man ihm für seine Dienste

im Postwesen bewilligen wolle" — und ihm die Hälfte von den Revenüen der Postverwaltung zugewiesen worden sei, heißt es weiter: es hat die Administration der Posten gegenwärtig der Reichssecretär Andreas Winius und expedirt derselbe die Posten mit Fuhrmannspferden von Moskau bis Nowgorod und bis zur schwedischen Grenze und nach Smolensk und bis zur polnischen Grenze, die Fahrgelder aber werden den Fuhrleuten aus dem Gesandtschaftsconseil bezahlt, welcher jedoch nicht weiß wie viele Gelder beim Reichssecretär Winius für die Sendungen von Moskau über das Meer und von jenseit des Meeres einfließen." Am Schlusse des Memoires aber wird nochmals besonders betont, daß der Gesandtschaftsconseil keinen Nachweis darüber besitze, ob der Reichssecretär Andreas Winius bei Beförderung der Posten von den verschiedenen Kaufleuten und Ausländern für Expedition der Briefschaften Gebühren erhebe und in welchem Betrage, noch wofür er die etwa erhobenen Gelder verausgabe, — nur wisse der Conseil mit Bestimmtheit, daß Winius ihm dergleichen Gelder nicht abliefere.

Außer dem unbeschränkten Genuß der Postrevenüen war Winius auch das Recht anheimgestellt, nach seinem Ermessen Postconventionen mit den benachbarten Staaten abzuschließen. Den deutlichsten Nachweis hierüber bietet die zwischen ihm und dem littauischen General-Postmeister Bising abgeschlossene Convention, welche den Charakter eines Privatvertrages hat, den zwei von ihren Regierungen bevollmächtigte Würdenträger mit einander abschließen. Die Veranlassung der neuen Convention bezeichnet das Memoire dahin, daß die Posten in Moskau nicht an den bestimmten Wochentagen und zu den bestimmten Stunden eingetroffen seien, sondern oft einen oder zwei Tage später, und daß dadurch die Geschäfte des Zaren einen unstatthaften Verzug erlitten; es sei daher dem Andreas Winius übertragen worden, darauf zu achten, daß die Posten an den bestimmten Wochentagen und zu den bestimmten Tagesstunden einträfen, wie solches von Ludwig Marselius festgestellt worden sei, als sich derselbe mit den Posthaltern zu Riga und Wilna darüber verständigte und wie es sich für die Post gezieme. Der Inhalt der Convention kennzeichnet deutlich die damalige Postverbindung mit dem Auslande:

„Kund und zu wissen sei u. s. w. daß im Jahre und am Tage, wie unten angegeben, von des Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Zaren Majestät einerseits und von des Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Königs von Polen Majestät andererseits, auf Grundlage des von beiden

großen Monarchen beschworenen Vertrages von Andrussowo, eine wohlorganisirte, wöchentliche Post zwischen Moskau und Wilna errichtet und festgesetzt worden ist und daß von den beiden großen Herrschern, durch Seiner Zarischen Majestät Reichssecretär des Medicinalconseils und bevollmächtigten Postmeister Herrn Andreas Winius eines Theils, und durch den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Majestät den littauischen General-Postmeister und Secretair Herrn Rudolph Bising anderen Theils, folgende Bestimmungen getroffen und festgestellt worden sind:

„1) Alle früheren Conventionen, welche zeither zwischen Herrn Winius oder dessen Vorgängern im Postwesen und Herrn Bising stattfanden, werden durch vorstehende Uebereinkunft aufgehoben und alle Rechnungen und Berechnungen zwischen beiden Theilen werden als dergestalt erledigt angesehen, daß vom heutigen Tage ab kein Theil von dem andern etwas zu fordern hat.

„2) Es verpflichtet sich Herr Bising dafür zu sorgen, daß die Post von der preußischen Grenze, vom Flecken Leuken, am Mittwoch abzugehen und am Freitag in Wilna anzukommen hat; daß sie hier nach einem Aufenthalte von zwei Stunden weiter gehe, am Montage früh in Minsk, am Dienstage in Mohilew und am Mittwoch in Kodino einzutreffen hat, daß die Post dergestalt in acht Tagen von einer Grenze zur andern befördert und ebenso zurückexpedirt werden wird, damit Briefschaften von Moskau und nach Moskau keinem Aufenthalte unterliegen.

„3) Die Zahlung für sämmtliche Briefschaften, welche von Moskau und Königsberg expedirt werden, hat Andreas Winius dem Reinhold Bising mit 18 Groschen per Brief zu leisten und diese Gelder laut Rechnung des Herrn Bising ohne Abzug einzusenden; wenn jedoch im Frühjahr oder im Herbste die Post durch ungünstiges Wetter aufgehalten wird, so ist das nicht als ein Verschulden anzusehen.

„4) Allwöchentlich sind mit allen Posten Declarationen in doppelten Exemplaren abzusenden und sind dafür dem Herrn Bising je ein Paar guter Zobel im Werthe von 25 Reichsthalern zuzuschicken; falls er aber keine Declarationen sendet, so hat Herr Winius ihm auch keine Zobel zu schicken.

„5) Alle Schreiben seiner Zarischen Majestät, so wie auch seiner königlichen Majestät von Polen und der Gesandten beider großen Potentaten, so wie auch der Gesandten, welche bei den Höfen dieser großen Herrscher verweilen, oder Schreiben, welche von diesen Herrschern an andere große

Herrscher in Europa oder Asien abgesandt werden, sind von beiden Theilen ohne jede Zahlung zu befördern und haben sich dieselben hierfür mit dem Gehalte zu begnügen, welches sie von ihren Gebietern beziehen.

„6) Von den Schreiben und Documenten aber, welche von andern großen Herrschern, Potentaten, Freistaaten und freien Städten an seine Zarische Majestät oder auch welche von seiner Zarischen Majestät über Littauen befördert werden, hat Bisting von jetzt ab per Stück zwei Reichsthaler zu erheben; von den Briefen der Gesandten und bevollmächtigten Minister anderer Herrscher jedoch, welche in Moskau verweilen, hat Herr Bisting die gewöhnliche Zahlung zu erheben und sich damit zu begnügen.

„7) Von allen Kisten und Packen mit kleinen Gegenständen hat er Zahlung nach dem Gewichte zu erheben à 90 Groschen vom Pfunde, wie es früher gehalten wurde.

„8) Wenn irgend welche mit der Post versandte Briefe, Rollen und Sendungen im littauischen Lande, verloren gehen, so ist Herr Bisting gehalten, sich auf jede Weise zu bemühen, sie wieder zu ermitteln; wenn solches aber im Lande seiner Zarischen Majestät geschieht, so muß Herr Winius darüber alle möglichen Nachforschungen anstellen, um sie zu ermitteln und zurückzustellen.

„9) Kaufleuten ist es gestattet ihre Correspondenz durch diejenigen Länder zu schicken, durch welche es ihnen beliebt, jedoch nur so, daß dadurch dieser Wilnaschen Post kein Schaden noch Nachtheil, gemäß dem Vertrage von Andrussowo, entstehe und solches haben die Postmeister beider Theile zu überwachen.

„10) Das Gewicht aller königlichen und Moskauschen Sendungen, welche über Wilna gehen, ist auf denselben der Wahrheit gemäß zu verzeichnen und sind dieselben nicht mit mehr Gewicht zu bezeichnen, als vorhanden ist.

„Diese Convention ist von den Postmeistern beider großen Herrscher getroffen, bestätigt, kraft ihrer Vollmachten eigenhändig unterschrieben und mit deren gewöhnlichen Siegeln bekräftigt worden. Geschrieben in Wilna am 24. August 1685."

Es läßt sich nicht leicht mit Sicherheit bestimmen, von welcher Zeit ab Andreas Winius die Würde eines Reichssecretärs bekleidete; es scheint aber, daß er bis zum Jahre 1685 nur Dolmetscher im Gesandtschaftsconseil war. Von dort ab wird er Reichssecretär genannt und „sah er

an großen Festtagen die hellen Augen der Durchlauchtigsten, gebietenden Zaren und wohnte den Feierlichkeiten bei großen, kirchlichen Festen bei."

Im Jahre 1687 hatte der kleinrussische Graveur Tarassewitsch auf Anordnung Schaklowitoi's und Medwedews das Porträt der Zarin Sophie gestochen und abgedruckt. Auf Befehl der Zarin übertrug Schaklowitoi dem Winius „eine ebensolche Figur jenseit des Meeres, in Holland, abdrucken zu lassen." Winius sandte das Muster an den berühmten Bürgermeister Witsen in Amsterdam und bat denselben ihm etwa hundert Exemplare des dort anzufertigenden Porträts der Zarin zu übersenden." Unter diesem Porträt, schreibt er, befindet sich der volle Titel der großen Zarin nebst Versen zu ihrem, der großen Herrscherin, Lobe — auch sind jene Blätter jenseit des Meeres gedruckt, damit ihr, der großen Herrscherin, Ruhm sich jenseit des Meeres und in andern Reichen durch jene Blätter verbreite ebenso wie im Moskauschen Reiche, blätterweise aufblühend u. s. w."

Im Jahre 1697 stand Winius der Administration des Conseils für die Angelegenheiten Sibiriens vor; Korb, der derzeitige Secretär der österreichischen Gesandtschaft in Rußland, äußert sich sehr lobend über den Verstand und die Bildung des Reichssecretärs Winius wie auch über den Erfolg, mit welchem er diesen Conseil administrirte. Während seiner Leitung durften die Statthalter sich nicht erlauben die Kaufleute zu beeinträchtigen und an den Bettelstab zu bringen, denn sie wurden einer strengen Controle unterzogen. Durch den Akademiker Hamel haben wir Kenntniß von der Instruction, welche Winius im Jahre 1702 dem Statthalter von Werchoturje ertheilte, als derselbe nach Sibirien gesandt wurde, um die Bergwerke des Nikita Demidow zu besichtigen. Diese Instruction zeugt davon, daß Winius umfassende Kenntnisse besaß und sowohl für die Hebung der moralischen Entwickelung des Volkes, als auch für die Erziehung der Kinder Sorge trug.

Seit dem Jahre 1695 stand Winius in fortgesetztem, oft sehr lebhaftem Schriftwechsel mit dem Zaren; die Briefe, welche Peter der Große an ihn richtete zeichnen sich namentlich dadurch aus, daß sie nicht nur Aufträge und Befehle, sondern auch Mittheilungen von neuen Ereignissen und Gutachten über die damaligen politischen Verhältnisse enthalten. Bei einigen Gelegenheiten schreibt der Zar ihm Briefe, welche sogar poetische Wendungen enthalten, wie solche in seinen Briefen an Romodanowski und andere Personen nicht vorkommen. So z. B. schreibt Peter ihm im Jahre 1695 aus dem Lager von Asow: „Hier ist Alles, Gott sei gelobt, wohl auf und

in der Stadt ist Alles mit dem Pfluge des Mars aufgepflügt und besäet, und nicht nur in der Stadt sondern auch in den Laufgräben; und jetzt erwarten wir ein fröhliches Aufblühen, wozu Uns Gott verhelfen wolle zur Ehre seines heiligen Namens.“ — Bei einer anderen Gelegenheit schreibt der Zar Peter im Jahre 1698 an Winius aus Woronesch über die Flotte: „Nur eine Wolke des Zweifels zieht sich über Unsere Gedanken hin, ob diese Unsere Frucht nicht zögernd aufschießen wird, wie der Dattelbaum, dessen Früchte derjenige, der ihn gepflanzt, nicht zu sehen bekommt, doch hoffen wir auf Gott und den heiligen Paulus, daß es dem Arbeiter vergönnt sein wird die Frucht seiner Arbeit zu kosten.“

Außer den vielen Arbeiten, die Winius übertragen waren, hatte er noch die Verpflichtung die Uebersetzungen neuer Bücher durchzusehen. Zudem wurden die feierlichen Triumphzüge nach seinen Rathschlägen und Anweisungen angeordnet. Endlich war die Gründung der ersten Unterrichtsanstalt für Seefahrer, der Navigatorschule, Winius' Werk. Jedenfalls war Andreas Winius eine für die Verhältnisse seiner Zeit hervorragende und begabte Persönlichkeit, deren Wirksamkeit von Bedeutung für die fernere Entwickelung Rußlands wurde. Seine weiteren Schicksale, die Ungnade, welche er sich zuzog, sein Versuch zur Beseitigung derselben durch Bestechung des Fürsten Menschikow, seine Flucht aus Rußland und seine Wiederkehr, sowie seine vielfache Thätigkeit als Uebersetzer neuer Werke, geben einen deutlichen Einblick in die damaligen Zeitverhältnisse. Um denselben ungeschwächt wiederzugeben, erlauben wir uns die folgenden Briefe mitzutheilen, in welchen er selbst diese Erlebnisse schildert.

Den 21. Februar 1702 schreibt Winius an den Zaren: „Gegenwärtig bin ich nach Moskau gelangt und der Geheimrath Tichon Nikititsch (Streschnew) hat mir, Eurem Sklaven, den Befehl Euerer großen Majestät übergeben, daß Ihr, o Herr, von mir die Uebersetzung des Militair-Strafcodex verlangt; da ich aber, o Herr, im vorigen Jahre in Eurem Dienste mit dem Hetmann bei den Regimentern (Kosaken) war, gelangte ich nach Gluchow und lag vom Anfange Juni ab einige Monate lang an großer Erschlaffung darnieder; sobald mir aber etwas besser wurde, arbeitete ich an dem holländischen Lexikon, nicht aber an dem Militair-Strafcodex, weil ich meinte, Andere würden das vollbringen können. Gegenwärtig aber bin ich nach Moskau zurückgekehrt und habe in meinem Häuschen in allen Wohnstuben Schweden (Kriegsgefangene) einquartirt vorgefunden und bis jetzt hat man sie nicht fortgeschafft; anfänglich aber waren ihrer 200 Mann

und sie ließen mich nicht ins Haus und drei Wochen lang lebte ich in einem fremden Hause und hatte durch die Einquartirung keinen geringen Schaden. Gegenwärtig aber, Majestät, habe ich begonnen an dem Militair-Codex zu arbeiten und werde darin fortfahren, so viel ich kann; doch ist mir, o Gebieter, beim Schreiben die rechte Hand schon so schwerfällig, daß ich kaum meinen Namen unterschreiben kann, aber ich hoffe in dieser wichtigen Sache zunächst die holländischen Artikel zu übersetzen, das Uebrige jedoch in der Folgezeit. Sei nicht ungehalten, mein gnädigster Gebieter, über mich, deinen unterthänigsten Sklaven; in Wahrheit, Majestät, ich beginne hinfällig zu werden und kann mich kaum halten; bereits trete ich in das 70. Jahr. Der Wille, — das weiß Gott — ist da, aber die Kraft schwindet mit jedem Tage."

Es war im Jahre 1703, daß Winius beim Zaren in Ungnade fiel, worüber er am 12. Mai in seinem Gratulationsschreiben an denselben, zur Einnahme von Nöteburg, eine Andeutung giebt: „Unser Allergnädigster großer Monarch! Zugleich mit Allen, welche Eure großmächtige Gnade beglückt, komme auch ich, gebrechlicher Zöllner, obgleich ich ferne stehe und mich für unwürdig erkenne, dennoch um Ew. Majestät fußfällig zu begrüßen, in der Ueberfüllung meines von Freude geschwellten Herzens, da die Nachricht zu mir gelangt ist, daß die so wichtige Stadt Schlüsselburg den Händen der Feinde entrissen ist."

In demselben Jahre begab sich Winius nach dem soeben begründeten Petersburg, um seine Wiederaufnahme zu Gnaden zu erwirken, und in der Hoffnung auf den Einfluß Menschikow's, suchte er denselben durch ein bedeutendes Geschenk zu bestechen. Menschikow nahm das Geschenk entgegen und gab Winius ein ihn rechtfertigendes Schreiben an Peter den Großen mit, gleichzeitig aber benachrichtigte er den Zaren über die Bestechung, mit dem Hinzufügen, daß Winius nichts zu seiner Rechtfertigung habe vorbringen können. Der Brief selbst bietet des Interessanten genug, um seinen Wortlaut vollständig wiederzugeben: „Herr und gebietender Kapitän! Freude und Wohlergehn umgebe dein Wohlsein, o Gebieter! Ich benachrichtige Ew. Gnaden: Andreas Winius ist hier angelangt und hat in seinen Angelegenheiten nichts zu seiner Rechtfertigung vorgebracht (wenngleich ich ihn wiederholt hierzu aufforderte), außer daß er sich auf verschiedene Weise von der Sache loszuwinden versuchte; ich habe ihn aber fortgesandt und am heutigen Tage entlassen und über die Angelegenheit, in welcher er sich unzuverläßig erwies so wie darüber, was er zu seinen

Gunsten vorgebracht, habe ich für Ew. Gnaden diesem Briefe ein Verzeichniß beigefügt, aus welchem Ihr Euch zu belehren belieben mögt. Als er aber hier war, hat er mir dargebracht: 3 Kästchen mit Gold, 150 Golddukaten, 300 Rbl. in Münze, noch in 7 Kästchen Gold und eine Anweisung von seiner Hand über 5000 Rubel, in welcher geschrieben steht, daß er das ganze Gold zahlen werde, wenn man es von ihm verlange, oder dem von mir gesandten Ueberbringer solle es in seinem Hause, auch während seiner Abwesenheit, entrichtet werden. Und beliebt Ihr das weitere Verfügen über ihn zu treffen, nach Eurem Ermessen. — Ungemein wundere ich mich, wie solche Leute sich irren und mich um Deiner Gnade willen für Geld erkaufen wollen; oder vielleicht ist es nicht ihr Wille, sondern Gott läßt sie so handeln. Das obbezeichnete große Geschenk hat mir Winius auch dafür gegeben, daß wenngleich der Artillerie- und Medicinal-Conseil ihm genommen werden sollte, ihm doch der Conseil der sibirischen Angelegenheiten verbleiben möge, indem er versicherte, daß Niemand um das Geschenk wissen solle. Hieraus wirst Du aber zu ersehen geruhen, daß er doch aus keinem andern Grunde ein so großes Geschenk gab, als weil er von jenem Conseil einen großen Vortheil in der Zukunft zu ziehen hoffte; früher aber flehte er Deine Gnade so oft an, um ein Landgut zu erhalten, indem er sagte, er habe nichts zu essen und zu trinken. Bei Empfang des oberwähnten Geschenks habe ich auf sein dringendes Bitten an Deine Gnade einen Brief nach seinem Wunsche geschrieben und jenen Brief hat er selbst gelesen, ich aber habe ihn eigenhändig unterschrieben, versiegelt und ihm übergeben; eine Abschrift jenes Briefes habe ich jedoch zur Kenntnißnahme Deiner Gnaden diesem Briefe beigefügt. Hiernach empfehle ich das Wohlergehen Deiner Gnaden der Vorsorge Gottes. Alexander Menschikow. Den 29. Juni, aus Petersburg."

Im Jahre 1706 begab sich Winius, ohne die Erlaubniß vom Zaren eingeholt zu haben, ins Ausland, wofür sein Vermögen confiscirt ward.

Am 12. Juni 1706 gelangte ein Gesuch von ihm an den Zaren, in welchem er seinen Aufenthaltsort nicht angiebt, wohl aber sagt: „Ich bin so sehr zum Aeußersten in meinem traurigen Zustande gerathen, daß ich mich von Allem entblößt sehe, was ich in so vielen Jahren mit großer Mühe erworben hatte. Meine Entfernung, über welche Ew. Majestät zu meiner Erniedrigung und Beschuldigung berichtet worden, ist dennoch nur aus folgender Ursache geschehen: als ich, o Gebieter, in Grodno war, wurde ich durch den Ueberfall der Feinde alles meines Geldes beraubt

und meiner Pferde, bis auf einige schwächliche Thiere, mit welchen ich mit genauer Noth nach Knischin gelangte, wo sie zusammenfielen und ganz untauglich wurden. Und als ich mich in solcher Gefahr sah, durch welche ich unfehlbar zu Grunde gehen und sterben oder in die Hände und Gefangenschaft des Feindes gerathen mußte, sah ich mich genöthigt, mich nach der preußischen Grenze hin zu entfernen, woselbst mir einige Pferde fielen, die andern aber verkauft werden mußten, in der Hoffnung längst der preußischen Grenze nach Polen und so an die Moskausche Grenze zu gelangen; als ich mich aber hieran durch die Bewohner jenes Landes verhindert sah, miethete ich Pferde bis Königsberg und bin von dort zur See bis hierher gelangt, wo ich vom Alter gedrückt, noch mehr aber von täglichem nagenden Kummer, auf dem Krankenlager schwer darniederliege und hülflos bin, was mich auch verhindert zur See zurückzukehren. Jedoch giebt mir die große Menschenfreundlichkeit Ew. Majestät gegen gefallene Sünder die Hoffnung, daß Ew. Majestät mir diese Abwesenheit aus Menschenliebe und angeborenem, gnädigem Erbarmen, als einem altersschwachen, dem Tode nahen und am Gedächtniß und Verstande nicht zurechnungsfähigem Wurme, welcher krank ist, gnädigst nachsehen werden".....

Am 16. November 1706 schreibt Winius: „Am meisten trifft mich der Kummer, die falschen Verleumdungen meiner Feinde zu hören, welche mich wie mit Pfeilen verwunden, indem sie vorgeben, als ob ich, Dein ergebenster Sklave, zu den feindlichen Schweden übergelaufen wäre und welche mich ohne Furcht vor Gottes Strafgerichte, in ihrer Anklage, Ew. Majestät gegenüber, als einen abscheulichen Bösewicht darstellen, damit sie meine letzten Habseligkeiten, meine Häuser und Landgüter an sich bringen können." Dann folgt die Aufzählung der Verdienste des Supplikanten im Gesandtschafts-Conseil, im sibirischen und Artillerie-Conseil, die Hinweisung, daß er 65 Jahre alt sei, sowie daß er eine mathematische Schule errichtet habe, um das russische Volk in der Ingenieur-, Artillerie- und Festungsbaukunst zu unterrichten. „Auch gedenke — heißt es weiter — noch einiger Dienste, die ich geleistet habe: wer erwähnte zuerst des Hetmanns, fuhr zu ihm und überbrachte seine Einwilligung? — und der Triumphzug nach dem Asowschen Siege, welcher der erste und glänzendste war! Gedenke, wohlthätiger Gebieter, wie ich im Jahre 1697, in treuer Anhänglichkeit meines Herzens und im Hinblicke auf Ew. Wohlergehen schrieb, daß Ihr bei Eurer Rückkehr aus Preußen nicht über Riga gehen möchtet und mit

welch' gnädigen Worten Ihr mich, Euren geringen Sklaven, für diese und die obberegten Dienste zu erfreuen geruhtet".....

Am 10. September 1708 schrieb Winius: „Den von Ew. Majestät an mich, Euren Sklaven, gerichteten Brief, habe ich im verflossenen September zugleich mit dem Befehle zur Anfertigung einer Uebersetzung des Buches über Mechanik erhalten. Da ich bereits früher vermeinte, daß jenes ganze Buch zu übersetzen sei, so hatte ich voraussichtlich schon die Abtheilung über Fortification übersetzt und das Uebrige beanstandend, am 17. September begonnen, den Theil über Mechanik zu übersetzen. Vor Eurer Majestät niederfallend flehe ich aber um Entschuldigung, wenn es nicht rascher geschehen ist, da mein vorgerücktes Alter, bisweilen auch Gebrechen, vor allem aber die Schwierigkeit des Gegenstandes, bei welchem es mir schwer ward einige Worte ohne Wörterbuch zu übersetzen, veranlaßten, daß ich nur allmählig die Arbeit zu Ende bringen konnte. Falls jedoch sich in der Uebersetzung einige schwer verständliche Perioden finden sollten, so bitte ich das nicht meiner Fahrlässigkeit, sondern dem zu gedrängten Style des Verfassers jenes Buches zuzuschreiben. Und jetzt hoffe ich, daß die Uebersetzung in einigen Tagen in der Reinschrift fertig sein und dem Herrn Commandanten, Fürsten Gagarin, überreicht sein wird; ob ich aber die Abtheilung über Fortification beenden soll, darüber erwarte ich den Befehl Ew. Majestät."

Am 17. Januar 1709: „Ew. Majestät, meinem Durchlauchtigsten Gebieter, habe ich mein unterthänigstes Schreiben am 27. des verflossenen Decembers, sowie ein Schreiben des Commandanten, Fürsten Gagarin, über die Post zugesandt, durch welches ich Ew. Majestät ergebenst um Entgegennahme des Buches bat, in welchem sich die Abhandlung über Mechanik befindet, die ich zum 25. December ins Slavonische übersetzt habe. Hierauf gab ich sie den Schreibern zur Reinschrift und diese werden das auf Instigation des Herrn Commandanten rasch besorgen. Jetzt erhalte ich durch Herrn Panin den zweiten Brief Ew. Majestät aus Sum vom 4. Januar, in welchem Ew. Majestät mir, Eurem Sklaven, zu schreiben belieben, daß ich die oberwähnte Abhandlung über Mechanik mit Amsterdamer Schrift drucken lassen soll. Jedoch bitte ich Ew. Majestät allerunterthänigst, daß Ihr Euch diese Abhandlung erst vortragen lassen und nach dem Euch von Gott verliehenem Verstande entscheiden wollet, ob dieselbe den Menschen Nutzen bringen wird; denn der Verfasser jener Abhandlung hat sich zu kurz und unklar gefaßt und nicht so sehr den Nutzen

für die Menschheit, als die Subtilität seiner philosophischen Abfassung im Auge gehabt. Demnach geschehe, wie es Ew. Majestät belieben wird. Wenn aber Ew. Majestät in diesem zweiten Briefe schreiben, daß Ihr befehlet, ein Büchlein über Artillerie nach den besten Autoren anzufertigen, so habe ich, Euer Sklave, ein solches vor 12 Jahren oder länger, aus dem Holländischen übersetzt; diese Uebersetzung aber und das Original, habe ich bei mir nicht auffinden können, sondern glaube, daß sich dieselben unter meinen 400 und mehr Büchern befinden, welche man in der Medicinalverwaltung confiscirte und, ungeachtet des Befehls Ew. Majestät und Schreibens des Durchlauchtigsten Fürsten Alexander Danilowitsch Menschikow, der Herr Commissar Wesselowski nicht herausgiebt. Unter den Büchern befinden sich auch Wörterbücher, welche ich dringend brauche und ein von mir wenngleich nur flüchtig entworfenes Büchlein mit Zeichnungen über die Grundkenntnisse und Erlernung des Artilleriewesens für Feuerwerke, welches ich beabsichtigte zum Nutzen des russischen Volkes drucken zu lassen und Ew. Majestät unterthänigst darzubringen. Deßhalb kann ich ohne Wörterbücher in dieser und in ähnlichen Sachen, mich in meinen Uebersetzungen nicht ausdrücken. Ich bitte demnach Ew. Majestät, wenn es nicht Deren Belieben widerspricht, nach Eurer sichern und großen Gnade für mich, Euren hinfälligen Sklaven, einen monarchischen, strengen Befehl zu erlassen, daß jene Bücher mir zurückgestellt werden sollen, denn ich habe sie 50 Jahre lang gesammelt und viele hat mir Herr Witsen geschickt. Ich bekenne in Wahrheit, auf mein Gewissen, daß ich nur an der Arbeit Freude finde und durch dieselbe das bezwecke, was mein gnädiger Monarch mit Wohlgefallen aufnimmt. ....

Den 2. Februar 1709: „Nachdem die Abhandlung über Mechanik ins Reine geschrieben worden, habe ich sie gleichzeitig mit dem deutschen Buche seiner Gnaden, dem Herrn Commandanten Gagarin, übergeben; ich hatte die Abhandlung in den Druck und die Abbildungen zum Ausschneiden abgegeben, da ich aber jetzt den Befehl Ew Majestät erhielt, Ew. Majestät die Uebersetzung zuzuschicken, werde ich denselben erfüllen. Von meinen Büchern, welche in der Medicinalverwaltung ruhen, habe ich diejenigen genommen, welche Feuerwerke und Artillerie betreffen, die übrigen aber hat der Herr Commissar Wesselowski bis auf weitern Befehl zurückbehalten, ich hatte ihm aber den Brief Ew. Majestät gezeigt und ihm eine Abschrift gegeben. Um solchen Befehl bitte ich nochmals unterthänigst. Für die gnädigst ertheilte Erlaubniß lege ich meinen Dank zu den Füßen Ew.

Majestät nieder und habe am heutigen Tage die Arbeit über Feuerwerke begonnen. Ob ich dieselbe Ew. Majestät überschicken, oder hier drucken soll, — darüber bitte ich mir einen Befehl zu ertheilen. Noch habe ich zu berichten: soll ich das Büchlein, welches Ew. Majestät mir im Jahre 1702 zu übersetzen gaben, vor dieser Arbeit beenden und soll ich es nebst den dazu gehörigen Figuren mit russischer oder Amsterdamer Schrift drucken lassen? Ich glaube aber, daß solches Ew. Majestät genehm und den Leuten, welche jene Beschäftigung haben, nicht ohne Nutzen sein wird“.....

Den 7. Februar 1709: „Am 3. Februar dieses Jahres habe ich, Euer Sklave, Ew. Majestät, meinem gnädigsten Gebieter und Monarchen unterthänigst geschrieben und gleichzeitig die Hefte über Mechanik dem Herrn Commandanten, Fürsten Gagarin, übergeben. Darnach, o Gebieter, habe ich an dem Buche über Feuerwerke gearbeitet, welches, wie ich glaube, in früheren Jahren nebst einigen präparirten Feuerwerken von Herrn Witsen hergeschickt wurde, bei der Versicherung, daß dasselbe nach den besten Autoren und mit Sachkenntniß abgefaßt sei. Ich hoffe, daß es Ew. Majestät genehm sein wird. Darüber erwarte ich nun ein gnädiges Wort von Ew. Majestät, sowie auch einen Befehl Ew. Majestät, betreffend das Büchlein über Artillerie, in welchem auch von Feuerwerken die Rede ist, und denke ich daran, ob ich die im Jahre 1702 begonnene Abhandlung beenden und nebst den Figuren, in welcher Schriftart es sei, zum Nutzen der Bombardiere und Artilleristen Ew Majestät drucken lassen soll? Der Titel jenes Buches habe ich hier angeschlossen. Um dasselbe zu vollenden brauche ich aber ebenfalls verschiedene von meinen Büchern, um welche ich, vor Ew. Majestät auf die Knie sinkend, ergebenst bitte, und sollen dieselben stets bei mir wohl verwahrt sein, zu Diensten Ew. Majestät. Noch wage ich es gleichzeitig Ew. Majestät zu bitten: ob es Euch nicht beliebt zu Gunsten der Unterthanen Ew. Majestät von russischer Nationalität mir oder wem es beliebt ein Privilegium zu ertheilen, um Special- und General-Karten des russischen und anderer Reiche, sowie der ganzen Erde zu drucken, mit russischer Namenschrift, und darüber von Ew. Majestät aus ein Zarisches Privilegium auf 10 Jahre zu ertheilen, unter Angabe einer namhaften Pön, wenn Jemand sich unterfängt, ohne Erlaubniß, im Laufe jener Jahre ebensolche zu drucken, wie solches auch in einigen europäischen Staaten üblich ist, daß nachgedruckte Karten nebst der Pön sämmtlich confiscirt werden.“

Diesem Schreiben hatte Winius den Titel der Schrift von Dietrich

Brink über Artillerie beigefügt, in einer Uebersetzung nach der Ausgabe von 1689. Noch findet sich ein Schreiben von Winius vor, vom 9. März 1709: „Auf Befehl Ew. Majestät, meines allergnädigsten Monarchen, habe ich die Abhandlung über Mechanik sowie die zweite über Feuerwerke so schnell ich konnte beendet und dem Herrn Commandanten Gagarin übergeben, auch zweifle ich nicht, daß dieselben angelangt sind. Gegenwärtig hat er mir geschrieben, daß ich das Buch über Artillerie, an welchem ich arbeitete (über welches ich Ew Majestät auch geschrieben habe) Ew. Majestät zusenden solle; da ich an demselben aber fand, daß bei der Reinschrift Fehler gemacht waren, habe ich dieselben corrigirt, so schnell es ging und indem ich es mir nicht erlaube das Original nebst der Uebersetzung zu abermaliger Reinschrift zurückzubehalten, sende ich es mit meinem ergebensten Gruße, indem ich hoffe, daß es Ew. Majestät genehm und ihren Zarischen Artilleriebeamten von Nutzen sein wird, damit es nebst Figuren in den Druck gegeben werden könne. Meine Bücher habe ich auf Ew. Majestät Befehl vor Kurzem erhalten, wofür ich meinen unterthänigsten Dank zu den Füßen Ew. Majestät niederlege."

Weiter ist kein Nachweis darüber vorhanden, ob Winius noch über seine Uebersetzungen an Peter den Großen geschrieben hat, denn es finden sich nur noch einige Glückwunschschreiben vor, welche er in Veranlassung verschiedener Siege an den Zaren richtete.

Nach Winius Ableben ward seine Bibliothek auf Befehl Peters des Großen im Jahre 1718 in die damals in Petersburg errichtete kaiserliche Bibliothek übergeben, welche sich gegenwärtig in der Akademie der Wissenschaften befindet. Der Katalog derselben giebt den Nachweis, daß sie vorzüglich aus holländischen Büchern bestand, deren es 363 Nummern giebt; doch enthält sie auch Bücher in deutscher, lateinischer, französischer, polnischer und estnischer Sprache.

---

6. Das Zeitungswesen.

Im volkswirthschaftlichen Sinne bilden Zeitungen die Correspondenz der Nationen und Länder unter einander, wie in der Einzelwirthschaft den Briefwechsel zwischen entfernten Personen. Die Einzelwirthschaft bedarf solcher Mittheilung zur Beurtheilung der gegenseitigen Bedürfnisse und Befriedigungsmittel, aus welchen die Volkswirthschaft hervorgeht. In gleicher Weise bedürfen die einzelnen Volkswirthschaften solcher Mitthei-

hungen unter einander, aus welchen die Weltwirthschaft entsteht. Denn nach den ewigen Gesetzen der göttlichen Vorsehung muß jeder einzelne Theil zur Entwickelung und Förderung des großen Ganzen dienen.

In der Bedeutung rascher Beförderung von Nachrichten ist somit das Zeitungswesen mit dem Postwesen nahe verwandt und historisch ist auch erwiesen, daß diese beiden wichtigen Hülfsmittel der volkswirthschaftlichen Entwickelung fast gleichzeitig entstanden und fortschritten.

Die ältesten Nachweise über Zeitungen in Rußland datiren sich aus dem Jahre 7129 seit Erschaffung der Welt, also von 1621 nach jetziger Zeitrechnung. Sie bestehen aus geschriebenen Blättern, welche Auszüge und Uebersetzungen verschiedener ausländischer Zeitschriften „über diverse friedliche und kriegerische Ereignisse in Europa" enthalten. Sie wurden Kuranten genannt und ausschließlich für den Gebrauch des Zaren im Gesandtschaftsconseil redigirt. Das Material zur Redaction lieferten die Berichte der verschiedenen Agenten, welche sich im Auslande, vorzüglich aber in Polen aufhielten. Wenn Gesandte an fremde Höfe geschickt wurden, erhielten sie die Weisung, in allen Städten, durch welche ihr Weg sie führte, die neuesten Nachrichten einzuziehen und diese gleichzeitig mit Auszügen aus den ausländischen Zeitschriften an den Zarischen Hof zu senden. Selbstverständlich gelangten diese Mittheilungen, bei den mangelhaften Communicationsmitteln vor Einrichtung des Postwesens, oft erst in sechs Monaten nach Moskau. Seit dem Jahre 1631 wurden in Rußland auch ausländische Zeitschriften regelmäßig bezogen und das erste Blatt dieser Art war die „Hamburgische ordentliche Postzeitung," welchem bald andere in deutscher, französischer und anderen Sprachen folgten. Nach Errichtung des Postwesens wurden diese Zeitschriften gleichzeitig mit den Briefschaften, bei jedesmaliger Ankunft der Posten, sofort in den Gesandtschaftsconseil befördert, dort übersetzt und dem Zaren unterbreitet. Unter Alexei Michailowitsch war der durch seine Gelehrsamkeit und namentlich durch gründliche Sprachkenntniß berühmte Doctor der Medicin und Philosophie Heinrich Kellermann der beständige Translateur der ausländischen Zeitschriften und Vorleser des Zaren. Erst um das Jahr 1701 wurde die Redaction geschriebener Zeitschriften eingestellt, obgleich sich die Zahl der beständig aus dem Auslande bezogenen Zeitschriften schon früher bedeutend vermehrt hatte und namentlich in fortlaufender Reihenfolge nachstehende Zeitschriften bezogen wurden:

Im Jahre 1631. Ordentliche Postzeitung; Particular-Post, Hamburger und Reichs-Zeitung.

" " 1646. Neue wöchentliche Zeitung aus Breßlaw und sonst andern Orten des Römischen Reichs; Europische Saderdaegs Courant; Courante uyt Italien ende Dytschland; Tydinge uyt verscheuden Quartieren.

" " 1659. Maendaeghsche Post-Tydingen.

" " 1660. Oprechte Haerlemse Courant.

" " 1663. Königsberger Sonntags und Donnerstags Post-Zeitung.

" " 1665. Europäische ordinari Freytags-Zeitung; Extraordinari Mittwochs Postzeitung; Neue Post-Zeitung; Neue einlaufende Nachricht von Kriegs- und Welt-Händeln.

" " 1666. Europäische Samstägliche Zeitung (Stettin); Nordischer Mercurius, welcher wöchentlich kürzlich entdeckt, was mit den geschwindesten Posten an Novellen eingekommen ist.

" " 1668. Mercurius, Sonntagischer und Mittwochischer.

" " 1669. Einkommende Ordinari und Postzeitungen.

" " 1675. Ordinari Freitags-Zeitung.

" " 1676. Europäische Relation; Journal du siège de Mastric exactement écrit par un officier de la garnison; Nouvelles ordinaires (Paris); Gazette ordinaire (ebenda).

" " 1677. Montags und Donnerstags ordinaire Post-Zeitung.

" " 1681. Rigische Novellen.

" " 1686. Z. Krakowa Wiadomosci pewne Weneckie Wiedenskie y Wegerskie.

" " 1688. Montagischer und Donnerstagischer Extraordinair-Relations Courier.

" " 1689. Des Nordischen (?) extraordinaire Relation; Utrechtse Vrydaegse Courant.

" " 1690. Relation aus dem Parnasso.

" " 1691. Der gereformirte Mercurius oder der neue Observator.

" " 1692. Die Altonaische Relation; Altonaischer Mercurius und desselben Relation aus dem Parnasso.

" " 1693. Nouvelles (Rotterdam).

Im Jahre 1694. Ordinari Reichs-Zeitung; Neu ankommender Courrier aus Wien, Hungarie, Polen und Reich; Il corriere Ordinario.

„ „ 1696. Extra-Ordinari Mittwochs Post-Zeitung; Relations-Courier, Dienstags und Freitags (Hamburg).

„ „ 1697. Opregte Leydse Vrydagse Courant.

„ „ 1698. Europäische Zeitung (Frankfurt); Nouvelles extraordinaires d'Amsterdam.

„ „ 1700. Nordischer Mercurius (Hamburg).

Wenngleich das fernere Verzeichniß der im 18. Jahrhunderte aus dem Auslande verschriebenen Zeitungen die Zeitgrenze, die wir uns im Uebrigen gesetzt haben, überschreitet, so halten wir es doch für zweckdienlich dasselbe hier anzuschließen, weil es von Interesse ist aus demselben zu entnehmen, welche Quellen die maßgebenden Theile Rußlands bis vor hundert Jahren bei der Beurtheilung der politischen und volkswirthschaftlichen Verhältnisse des Auslandes hatten. Es wurden nämlich in der Folge bezogen:

Im Jahre 1701. Nouvelles extraordinaires de divers endroits; Gazety z Warszawy, z Litwy, ze Lwowa, w Krakowie.

„ „ 1703. Breßlauer Nouvellen; Reichs Post-Reuter.

„ „ 1704. Wienerisches Diarium, enthaltend alles dasjenige, was von Tag zu Tag sowohl in dieser Residenz-Stadt Wiene Denkwürdiges und neues sich zugetragen, als auch was dergleichen aus alle Orten der Welt nachrichtlich allda eingetroffen; Leipziger Post- und ordinair-Zeitung; Ordinarie Stockholmische Post-Tyunder.

„ „ 1705. Cursor ordinarius sive Nova Universalia.

„ „ 1706. Curieuse Europäische Zeitungs-Correspondence; Gazette de Paris.

„ „ 1709. Königlich Preußische Fama; Revalische Post-Zeitung.

„ „ 1711. Relations véritables (Bruxelles).

„ „ 1712. Der Holsteinische Unpartheyische Correspondente durch Europa und andere Theile der Welt; The post Voy.

„ „ 1715. Extract der neuesten Zeitungen; Berlinische ordinaire Zeitung.

„ „ 1717. Ordinaria Relationis Historicae continuatio. (Köln).

„ „ 1718. Gazette de Rotterdam.

Im Jahre 1719. Gazette de Copenhague.
" " 1720. Extrait des nouvelles (Kopenhagen).
" " 1722. Delfsche Dindsdagsche Courant.
" " 1724. Privilegirte Hallische Zeitung; Wöchentliche Relation der zur merkwürdigsten Conservation der neuen Historie hauptsächlich dienenden Sachen; Historisch-Geographische und Genealogische Anmerkungen (Königsberg); Neue Zeitungen von gelehrten Sachen; Schlesische Courier-Novellen.
" " 1726. Friedens- und Kriegs-Courier, wöchentliche ordinari Post-Zeitung (Nürnberg); Freitägiger ordinari Friedens und Kriegs-Courier; Donnerstägiger Extraordinair Friedens und Kriegs-Courier; Der Patriot.
" " 1727. Europäische Zeitung; Extraordinaire Europäische Zeitung; Wöchentliche Postzeitung (Lipstadt); Stettinische ordinaire Zeitung; Il corriere di Vienna; Gazette van Antwerpen.
" " 1728. Ordinari relationes; Nova Lipsiensia; Prys Courant (Hamburg); Historisch-politische Merkwürdigkeiten in Weltstaaten; Magdeburgische Zeitungen; Gaceta de Madrid; The St. James's evening post.
" " 1729. Stats- und gelehrte Zeitung des Königlich Dänischen ganz unparteyischen Correspondenten; Staats- und gelehrte Zeitung des Holsteinischen unpartheiischen Correspondenten; Zuerst bekannte Schiffbecker Staats- und gelehrte Zeitung des Holsteinischen unpartheiischen Correspondenten; Monatlicher Auszug oder auserlesener Kern aller merkwürdigen und zur Fortsetzung der neueren Geschichte dienenden Krieges, Staats auch anderer sonderlichen Begebenheiten, welche sich sowohl in Europa, als andern Theilen der Welt ereignen; Cours van Coopmanschaffen tot Amsterdam.
" " 1730. Neue Zeitung von gelehrten Sachen (Leipzig); Mercure historique et politique (Hag).
" " 1731. Courrier de la paix, passetemps utile et agréable (ebenda).
" " 1740. Amsterdam (?)

Im Jahre 1741. Kurzgefaßte historische Nachrichten zum Behuf der neueren Europäischen Begebenheiten.

„ „ 1742. Mercure historique et politique, contenant l'état présent de l'Europe.

„ „ 1743. Sambstägige Cöllnische Zeitung.

„ „ 1744. Europäische Zeitung; Montägige wöchentliche Ordinaire Post-Zeitung; Magdeburgs privilegirte Zeitung, nachjagender Courier.

„ „ 1745. Der schnelle Postillon einholend und mitbringend den Kern und Auszug neuerer Zeitungen; Schlesische privilegirte Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitung; Critique du siècle ou lettres sur divers sujets, par l'auteur des lettres juives (Haag); The Country Journal of the Craftsmann.

„ „ 1746. L'ouvrage du temps ou les événemens mémorables du monde politique et littéraire par I. I. Meynier (Erlangen).

„ „ 1747. Mélange curieux des nouvelles les plus intéressantes; Lettres d'un Anglais à un Hollandais sur l'état présent de la République des Provinces unies.

„ „ 1748. Die neue Europäische Fama, welche den gegenwärtigen Zustand der vornehmsten Höfe entdeckt; Christian Erlanger, Auszug der neuesten Weltgeschichte; Le vrai patriote Hollandais; Mémoires historiques pour le siècle courant; Journal des savans; Gazette de Stokholm.

„ „ 1749. Staats und gelehrte Zeitung des Hamburgischen unpartheiischen Correspondenten.

„ „ 1750. Reichs-Posthorn (Hamburg); Auszug der neuesten Weltgeschichte (Nürnberg).

„ „ 1751. Berlinische Nachrichten.

„ „ 1761. Königlich Pohlnische Privilegirte Warschauer Zeitung.

„ „ 1762. Thornische wöchentliche Nachrichten und Anzeigen, nebst einem Anhange von gelehrten Sachen.

Wahrscheinlich datirt die Herausgabe der ersten in russischer Sprache gedruckten Zeitschrift, welche die geschriebenen Blätter ersetzte, vom Jahre 1701. Wir sagen wahrscheinlich, weil die älteste im Moskauschen Archive

aufbewahrte Zeitschrift im Jahre 1705 in Moskau und zwar noch in slavonischer Schrift gedruckt ist; sie führt den Titel: „Nachrichten über Kriegs- und andere Händel, welche zu wissen und zu merken werth sind und im Moskauschen Reiche vorgefallen sind, im Jahre Christi 1705, begonnen im Januar und beendet im December dieses Jahres.“ Allwöchentlich erschien eine Nummer dieser Zeitschrift und brachte zunächst Nachrichten aus Moskau und dann auch aus anderen Städten. Bisweilen gab sie außerordentliche Beilagen in Veranlassung der zu jener Zeit eintreffenden Nachrichten von Siegen, welche Armee und Flotte errungen hatten. Die erste Seite dieser Zeitschrift beginnt folgendermaßen:

Januar.

Moskausche Nachrichten.

Der große Herr und Gebieter, seine durchlauchtigste Zarische Majestät hat die Städte Narva und Dorpat genommen, hat zu Lande und zu Wasser herrliche Siege errungen und ist am 11. December mit großem Triumph nach Moskau zurückgekehrt, hat auch eine große Siegesbeute an verschiedenen vornehmen Offizieren und eine große Menge Artillerie mitgebracht. Bei der Rückkehr seiner durchlauchtigsten Zarischen Majestät waren sieben Triumphpforten errichtet, mit vielen historischen Symbolen und *Emblemen* verziert, über deren schöne architectonische Arbeit sowohl, als über ihre Verzierung mit Schnitzwerk und Malerei, sich die Gelehrten nicht nur aus Moskau, sondern auch aus anderen Gegenden verwunderten. Wie viele Siegesbeute aber in jeder Stadt gemacht worden, darüber wird ein Verzeichniß in der nächsten Nummer dieses Blattes gegeben werden.

Hierauf folgt ein Auszug aus einem Berichte an den Zaren vom Fürsten Gregor Dolgorukow, dem derzeitigen extraordinären Gesandten am polnischen Hofe. Weiter sind Nachrichten aus Warschau, Krakau, Tilsit, Berlin, Wien, Leipzig, Dresden, Presburg, Piemont und England gegeben, welche nichts Interessantes bieten. Am Schlusse heißt es; „gegeben zu Moskau, im Jahre des Herrn 1705 am 2. Januar.“

Die St. Petersburger Zeitung begann mit dem Jahre 1714 zu erscheinen; eine der ersten Nummern aus jenem Jahre, welche sich noch im Moskauschen Archive vorfindet, ist nicht vollständig und enthält nur die Anzeige des Sieges, welchen der General-Lieutenant Fürst Golizyn über den schwedischen General-Major Armfeld bei Wasa davongetragen hatte, und den Bericht des Fürsten Menschikow über die Einnahme von Neuschlot. Die Vignette auf dem Titelblatte giebt eine Ansicht der Newa,

welche mit Schiffen bedeckt ist; in der Ferne ist die Festung mit dem Thurme der Peterpauls-Kirche abgebildet, im Vordergrunde aber ist das Newaufer durch eine Menge Spaziergänger belebt. Seit der Begründung der Akademie der Wissenschaften wurde das Blatt in der Typographie derselben gedruckt und erschien anfänglich einmal, bald aber zweimal wöchentlich. Jedoch noch im Jahre 1723 war das Publikum nicht im Stande die Zeitschrift ohne erläuternde, in den Text gedruckte Anmerkungen zu lesen; so heißt es z. B. bei einem Artikel über Lissabon:

„Lissabon ist die Hauptstadt des Königreichs Portugal, liegt am Flusse Tajo und befindet sich in Europa."

Bei einem Artikel aus Paris:

„Versailles ist ein Dorf und ein Belustigungsort des Königs von Frankreich in der Nähe von Paris."

Bei einem Artikel aus Rom:

„Rom ist eine Stadt in Italien, am Flusse Tiber, in welcher der Papst residirt."

Bei einem Artikel aus Genua:

„Genua ist eine freie Stadt und unabhängiger Staat in Italien am mittelländischen Meere."

Bei einem Artikel aus Toskana:

„Toskana ist ein Land und Großherzogthum in der Mitte Italiens."

Bei einem Artikel aus dem Haag:

„Haag ist eine Stadt oder eher ein Dorf in Holland, welches sehr hübsch und gut gebaut ist und das amüsanteste in ganz Europa ist."

Bei einem Artikel aus dem Archipel:

„Konstantinopel oder Stambul, im Alterthum auch Byzanz genannt oder das neue Rom, ist eine europäische Stadt in der türkischen Provinz Romanien, die Hauptstadt des ganzen türkischen Reiches."

Bei einem Artikel aus England:

„Großbritannien ist die größte Insel in Europa, auf welcher England und Schottland liegen, gegenwärtig aber versteht man unter dem Namen Großbritannien ebenfalls Irland oder Hibernien, gemeinsam mit den beiden genannten Königreichen, und alle diese drei Königreiche nennt man noch schlechtweg England."

Schließlich sind noch folgende Erläuterungen angegeben:

„Ein Pfund Sterling ist eine Münze im Werthe von 4 Rubeln. Die ottomanische Pforte heißt der Hof des türkischen Sultans. Ein Infant ist ein Prinz von spanischem Geblüt. Ein Lord ist ein englischer Bojar.

Die Herausgabe der deutschen St. Petersburger Zeitung begann erst nach Eröffnung der Akademie der Wissenschaften im Jahre 1727. Nachstehende originelle Anzeige des Redacteurs der „historischen, genealogischen und geographischen Anmerkungen zu den St. Petersburger Zeitungen“ bei Herausgabe der ersten Nummer vom 4. Januar 1729 enthält einen ausführlichen Nachweis sowohl über die damaligen periodischen Schriften, als auch über die Tendenz, in welcher sie redigirt wurden:

„Als Beginn unserer Arbeit bringen wir dir, theurer Leser, hier Einiges was zu deiner Erheiterung und deinem Nutzen dienen soll. Du stehst, daß das Erläuterungen zu den Zeitschriften sein sollen, wie du ähnliche wahrscheinlich schon gesehen haben wirst, jedoch mit dem Unterschiede, daß diese jetzt erst beginnen, andere aber schon seit längerer Zeit zu erscheinen aufgehört haben. Denn es ist jetzt Sitte geworden, daß sobald ein Unternehmen auf Hindernisse stößt, dasselbe eingeht. Die größte Zahl solcher Unternehmungen haben wir in letzter Zeit gesehen, wie z. B. die „wöchentlichen moralischen Briefe.“ Der „Patriot“ ist in seinem Eifer ermüdet, die „Tadelsüchtige“ hat aufgehört zu tadeln, der „Aspectator,“ welcher am längsten das Geschäft fortsetzte, die verderbten Sitten und menschlichen Gewohnheiten zu verfolgen, ist zuletzt auch erblindet. Die Zeit muß aber erst lehren wie lange der „Biedermann“ fortfahren wird zu schmollen.... Was unsere Arbeit betrifft, so hatten wir sie bereits im vorigen Jahre begonnen und als Anmerkungen in der Zeitung selbst erscheinen lassen, beabsichtigten auch solches fortzusetzen. Da sich jedoch viele Leser gefunden haben, welche wünschen, dieselben gleichfalls in deutscher Sprache lesen zu können, so beabsichtigen wir von jetzt ab solche Erläuterungen zweimal wöchentlich in einem halben Bogen besonders herauszugeben. Um diese Aufgabe zu erfüllen, haben sich mehrere Personen vereint, von welchen jede sich bemühen wird unsern Lesern etwas Nützliches und Erheiterndes zu bieten. Wir haben daher nicht zu fürchten, daß ein Stillstand hierin eintreten wird, denn wir beabsichtigen unsere Arbeiten dergestalt einzurichten, daß dieselben sich nicht nur auf die Geschichte der politischen Ereignisse, die Genealogie und die Geographie erstrecken sollen, sondern wir

werden unsere Ansichten noch über Alles mittheilen, was uns sonst noch vorkömmt, werden uns an die Geschichte des Alterthums und des Mittelalters halten und den damaligen Zustand der Staaten, Länder und hohen Geschlechter beprüfen. Zugleich werden wir nicht unterlassen, aus den verschiedenen Gebieten der Naturgeschichte, Kirchengeschichte und allgemeinen Geschichte das hinzuzufügen, was wir für unsere Leser als angenehm und nützlich erachten werden. Nur machen wir das zur Bedingung, daß man von uns keine so genannten Raisonnements oder Meinungsäußerungen erwarten soll, wie solche bisweilen mit dergleichen Erläuterungen verbunden zu werden pflegen. Das widerstreitet unseren Absichten, welche nur darauf gerichtet sind, durch diese Erläuterungen unsern Lesern das Verständniß der Zeitschrift zugänglich zu machen und zu erleichtern." — Nachdem noch erwähnt worden, daß die ersten Zeitungen im 16. Jahrhundert in Italien erschienen, daß um das Jahr 1631 der französische Arzt Renaudot die erste beständige Zeitschrift in Paris gründete und daß dieses Beispiel später in Holland und Deutschland Nachfolger fand — schließt diese Anzeige mit dem Nachweise, wie es gegenwärtig bereits 27 Jahre her seien, daß auf Anordnung des Kaisers Peters des Ersten in Rußland die ersten Zeitschriften gedruckt worden. Mit der Zeit hätten sich so viele Liebhaber für die Zeitung gefunden, daß im Anfange des Jahres 1727 die Redaction sich veranlaßt gesehen habe, sie auch in deutscher Sprache herauszugeben, und daß in Zukunft auch dieses Blatt, bei übereinstimmendem Inhalte, gleichzeitig in russischer und deutscher Sprache erscheinen solle.

Der Redacteur der Petersburger Zeitung war der derzeitige Secretär der Akademie der Wissenschaften Goldbach, welcher sie nach den Angaben jener Anzeige zu schließen, wahrscheinlich seit ihrem Beginne redigirt hatte.

Noch waren aber sowohl die russischen als auch die ausländischen Zeitschriften nur Wenigen zugänglich, weil die Subscriptionskosten eine zu bedeutende Ausgabe bildeten, und konnte somit das Zeitungswesen nicht den Forderungen entsprechen, welche im Interesse der Volkswirthschaft an dasselbe zu machen sind. Auch im Postwesen kam es erst in weit späterer Zeit zur Berücksichtigung, daß im Interesse der Volkswirthschaft außer der Schleunigkeit und Zuverlässigkeit der Communicationsmittel auch deren Wohlfeilheit erfordert wird.

A. v. Fabricius.

Ueber die „Vorschläge zu einer neuen Landgemeinden-Ordnung"*).

Es ist gewiß erwünscht, daß unsere ländlichen Verfassungsangelegenheiten mehr und mehr Gegenstand öffentlicher Besprechungen werden. Ohne vorhergegangene publicistische Discussion könnten sie an gar zu unvorbereitete Landtagsversammlungen herantreten und diese könnten genöthigt werden, im Laufe weniger Stunden ein definitives Urtheil darüber zu fassen oder doch wenigstens auszusprechen.

Es ist nicht genug, daß vorher bekannt sei, welche Gegenstände zur Berathung gelangen sollen — leider treten wichtige Anträge oft erst am Tage der Eröffnung in den Gesichtskreis der Landtagsmitglieder —; es ist nicht genug, daß sie im Kirchspiele oder Kreise näherer Bekannten vorläufig besprochen werden; beim Vorliegen wichtiger Gegenstände dürfte es unerläßlich sein, auch diejenigen Argumente vorher erwägen zu können, welche in größerer Entfernung geltend gemacht werden. Und dazu kann nur publicistische Behandlung der Berathungsgegenstände verhelfen.

Ueber die Mißstände parlamentarischen Parteiwesens ist oft mit Recht geklagt worden. Die Gefahren, welche dasselbe mit sich bringt, können um so ernstlicher werden, je weniger es den Mitgliedern der Versammlung

*) Obgleich jene „Vorschläge" im Juliheft unserer Zeitschrift keineswegs als von der Redaction ausgehend anzusehen sind, so erlauben wir uns doch die vorliegende Kritik derselben mit einigen, wie uns scheint zur Verständigung dienenden Gegenbemerkungen zu begleiten und damit eine eventuelle Duplik des Herrn Verf. der „Vorschläge" hoffentlich überflüssig zu machen — ein Verfahren, welches durch die Dringlichkeit des Interesses in dieser Sache nach beiden Seiten hin entschuldigt sein wird. D. Red.

möglich wird, sich schon vor Beginn der Debatten mit den Berathungsgegenständen vertraut zu machen und Uebersicht über die herrschenden Ansichten zu gewinnen. Bei der vielfach occupirten Zeit bleibt dann oft nur Anschluß an die Meinungen einiger eingeweihten Leiter übrig, obgleich vielleicht keine derselben den Tendenzen der Majorität völlig entspricht, während bei vorangegangener publicistischer Discussion der Wille der Mehrheit bessere Chancen gehabt hätte zur Geltung zu gelangen.

Je unbekannter ein Berathungsgegenstand der großen Menge ist, um so ernstlicher die Gefahr, daß in Folge eines geschickten parlamentarischen Manövers oder eines wohlberechneten Redeeffektes ein übereilter Beschluß gefaßt werde oder daß ungebührliche Verschleppungen eintreten; denn beim Bewußtsein der eigenen Unklarheit ist man erfreut zu vernehmen, daß man sich noch nicht zu entscheiden brauche, und jeder Vorschlag, der auf weitere Vertagung abzielt — am liebsten ad calendas graecas — findet willige Aufnahme.

Wer es wünscht, daß wirklich dringenden Reformbedürfnissen möglichst bald gebührende Rechnung getragen werde, nicht minder als derjenige, welcher übereilten Reformbewegungen auf's wirksamste entgegenzutreten wünscht, sowie auch der, welcher wohlüberlegte Beschlüsse Parteidecreten vorzieht — alle müssen es gerne sehen, wenn unsere ländlichen Verfassungsangelegenheiten in recht ausgedehntem Maße Gegenstand öffentlicher Besprechungen werden.

In diesem Sinne sind die „Vorschläge zu einer neuen Landgemeinde-Ordnung" (Julheft 1865 der Balt. Monatsschr.) mit Dank aufzunehmen und darf auf ihren Inhalt näher eingegangen werden. —

In Uebereinstimmung mit unserer in dieser Zeitschrift niedergelegten Anschauungsweise erkennen die „Vorschläge" es an, daß Aenderungen der Landgemeinde-Verfassung um so dringender geboten erscheinen, je vollständiger die allgemein begonnene Wandlung unserer agraren Zustände sich vollzogen hat: je deutlicher einerseits aus der großen fast unterschiedslosen Menge vormals höriger und später fröhnender Bauern Gruppen wirthschaftlich selbständiger Existenzen hervortreten und die entstandenen socialen Unterschiede durch neue Steuer- und Gewerbeordnungen erweitert und befestigt werden; je vollständiger andererseits der bisherige Zusammenhang zwischen dem „Gutsherrn" und der an sein Besitzthum mehr oder weniger gebundenen „Gemeinde" im alten Sinne verschwindet, und statt dessen das Bewußsein der Gleichartigkeit der wirthschaftlichen Interessen aller

Landbesitzer hervortritt; je unmöglicher mithin die Aufrechthaltung der althergebrachten Oberhoheit der „Gutsverwaltung" werden muß.

In gleicher Uebereinstimmung mit unserer Anschauungsweise wird von den „Vorschlägen" der Satz hingestellt, daß in der wirthschaftlichen Selbständigkeit, combinirt mit der Seßhaftigkeit, das Maß politischer Verpflichtung und Berechtigung zu suchen sein werde, und zwar um so eher, als in praxi die Höhe der Besteuerung nach demselben Maße pflege bemessen zu werden.

Endlich ist uns als eine fernere Gemeinsamkeit erschienen, daß die „Vorschläge," wie aus mehreren Bemerkungen hervorgeht, nicht auf ihre sofortige Adoption dringen und nicht beanspruchen, daß die Landgemeinden eines schönen Morgens durch eine funkelnagelneue Verfassung mehr überrascht als beglückt werden mögen.

Es ist, in der That, vorläufig nur von Wichtigkeit, daß man deutlich erkenne, welchen Zielen die wirthschaftliche Reform unserer ländlichen Verhältnisse zugewandt ist, und welche politische Aenderungen sie schließlich nach sich ziehen muß. Ist man sich darüber klar geworden, so wird man in ungleichem Kampfe gegen unabweisliche Zeitbedürfnisse kostbare Kräfte nicht vergeuden wollen; man wird vermeiden, durch ungehörigen Widerstand oder falsch gerichtete Anstrengungen die Entwickelung des Landes ins Stocken zu bringen, und bereit sein, jedes Symptom der selbstthätigen Wirkung der Naturheilkräfte zu erkennen und durch verständige Unterstützung derselben die wohlthätige Krise zu unterstützen.

Wenn wir auch im allgemeinen mit den leitenden Grundsätzen der „Vorschläge" übereinstimmen, so können wir doch nicht umhin, auch einige Punkte derselben hervorzuheben, mit welchen wir uns nicht einverstanden erklären können. —

Die „Vorschläge" wollen in Zukunft keine allgemeinen Gemeindeversammlungen zulassen, sondern nur noch „Wahl- und Klassenversammlungen" oder vielmehr, wie aus den Erläuterungen hervorgeht, Wahlversammlungen nach Klassen*). Wir übersehen nicht die Gewichtigkeit der für das Institut der Klassenversammlungen angeführten Gründe, vermögen aber nicht, sie in der vorgeschlagenen Weise zu billigen. Die Versamm-

*) Es werden in den „Vorschlägen" Wahl- und Klassenversammlungen proponirt, nämlich: 1) Gemeindeversammlungen zur Wahl der Ausschußpersonen; 2) Versammlungen einzelner Klassen zu verschiedenen, die betreffende Klasse speciell tangirenden Zwecken; nicht Wahlversammlungen „nach Klassen." D. Red.

lungen sollen sich lediglich mit Wahlen und keineswegs mit Berathungen zu befassen haben. Es scheint uns dieses System, wie es hauptsächlich in den Gemeinden der staatsabsolutistisch organisirten romanischen Völkerschaften vorkommt*), abgesehen davon, daß es in grellem Gegensatze zu unserer Vergangenheit steht**), wenig geeignet, die politische Mündigwerdung der Gemeindeglieder zu fördern; ja es muß nothwendig dazu führen, daß von Jahr zu Jahr sich weniger Individuen vorfinden, geeignet, in den Ausschuß gewählt zu werden. Die Entwöhnung von der Discussion der Gemeindeangelegenheiten muß nothwendigerweise nicht nur die Kenntniß derselben unterdrücken, sondern auch die Geschicklichkeit ihrer Handhabung. Und woran soll erkannt werden, ob ein Ausschuß-Candidat sich zu dem Amte qualificire, wenn nicht Gelegenheit geboten worden, seine Einsicht in der Discussion zu prüfen?

Die in den Gemeindeversammlungen zur Berathung gelangenden Gegenstände sind einfacher Natur und dem Kreise der Erscheinungen des alltäglichen Lebens entnommen. Es kann sich hier nicht darum handeln, bedeutenden Verschiedenheiten der Verhältnisse ausgleichende Rechnung zu tragen. Jedes Gemeindeglied mittlerer Begabung ist im Stande, den ganzen Geschäftskreis der Versammlung zu überblicken. Es tritt hier nicht, wie bei größeren, ganze Provinzen oder Staaten umfassenden, politischen Körperschaften die Nothwendigkeit ein, sie durch Delegirte zu be-

---

*) Die „Vorschläge" schließen sich in dieser Beziehung nicht romanisch-absolutistischen Mustern, sondern bewährten deutschen Landgemeindeordnungen (namentlich der königl. sächsischen vom 7. November 1838) durchaus an. Im allgemeinen mag hier bemerkt werden, daß das System, wonach Gesammtgemeindeversammlungen immer nur zu wählen haben, in vielen germanisch-constitutionellen Staaten adoptirt und in Uebung, auch in den neuesten trefflichen Gemeindeordnungen Oesterreichs durchgeführt ist (z. B. G.-O. für Nieder-Oesterreich vom 31. März 1864, § 28 u. 29). Selbst in England, der Heimath des Selfgovernment, beschließt und verwaltet, nach einem neueren Zeugniß (A. A. Z. 1863. Nr. 114 u. 1892) die stimmberechtigte Bevölkerung nicht derart, sondern wählt Gemeindeausschüsse, welche die Verwaltung bestellen und controliren. D. Red.

**) Die Gesammtversammlungen der Gemeinden haben sich bei uns, glaubwürdigen Nachrichten zufolge, als berathende Körper durchaus nicht bewährt, vielmehr ihre Existenz eben nur durch Wahlacte signalisirt. Würde ihnen nun die letzterwähnte Thätigkeit gelassen, so bliebe man im Einklange mit dem Bisherigen und träte nicht in Widerspruch damit. Andererseits sind wir mit der folgenden Ausführung des Herrn Verf. über die Nützlichkeit einer sachlichen Discussionsberechtigung für jede Wahlversammlung freilich einverstanden und ist dieses Princip, in Bezug auf die Reorganisation unserer Stadtgemeinden, in der Balt. Monatsschr. schon früher verfochten worden. D. Red.

schicken. Es würde Tendenz zu ungehörigem Schematisiren verrathen, wollte man das für letztere unumgänglich Nothwendige auf die Gemeindeversammlungen ohne Weiteres übertragen *).

Nach den „Vorschlägen" sollen die Angesessenen allein berechtigt sein, sich an den Ausschußwahlen activ zu betheiligen. Den Nichtangesessenen ist nur passive Wählbarkeit vorbehalten worden. Kann wohl bezweifelt werden, daß letztere in diesem Rechte nicht Genüge finden werden? Die „Vorschläge" nehmen es selbst an, daß die Klasse der Nichtangesessenen gar manche wirthschaftlich hervorragende Existenzen unabhängiger Gewerbtreibender u. s. w. in sich schließen werde; und diese sollen sich damit zufrieden geben, daß die Wahl der Angesessenen möglicherweise auf ein Mitglied ihrer Klasse fallen könne?! Liegt es ja doch auf der Hand, daß die Angesessenen im Bestreben ihre individuellen oder Klassen-Interessen vor allem Anderen zu fördern und sicher zu stellen, wohlbedacht sein werden, nur Ihresgleichen in den Ausschuß zu wählen!

Wo verschiedene, verschiedener socialen Stellung entsprechende, politische Klassen hingestellt werden, da muß zugleich für ein gewisses Maß ihrer Nebenordnung gesorgt werden, d. h. für die Möglichkeit, daß jede der Klassen die Uebermacht der anderen gelegentlich aufzuwiegen im Stande *sei* und daß *jede* derselben, durch die fortwährende Nöthigung zu Compromissen mit der anderen, von einseitigen Ausschreitungen abgehalten werde.

Die Versammlung der Angesessenen hätte doch wenigstens eine Function zu erfüllen, eine Lebensäußerung von sich zu geben: sie hätte die Wahl des Gemeindeausschusses zu vollziehen. Was aber bliebe der Versammlung der Nichtangesessenen übrig, als gemeinschaftlich abzuwarten, ob es den Angesessenen gefallen hat, Einen oder den Andern aus ihrer Mitte in den Ausschuß zu wählen **). Jede auf die ganze Gemeinde bezügliche

---

*) Die Einfachheit der Berathungsgegenstände rechtfertigt nur entsprechende Einfachheit der Verfassungs- und Geschäftsnormen, wie sie bei directer und indirecter Vertretung möglich ist. Der Vorschlag der indirecten Vertretung ist offenbar nur gemacht worden, weil Gesammtgemeindeversammlungen so zahlreich und turbulent sind, daß sie erfahrungsmäßig jede geordnete Berathung, sei sie auch noch so einfach, ausschließen. In den baltischen Provinzen giebt es nicht wenige Gemeinden von 1000, ja einzelne von 4—6000 Seelen.
D. Red.

**) Unzweifelhaft darf das passive Wahlrecht, welches den selbständigen Unansässigen gegeben werden soll, nicht eventuell effectlos sein, daher müßte ein bestimmter quantitativer Antheil an dem Ausschußbestande den Unansässigen vorbehalten werden, was in die statutarischen Specialverordnungen gehört.
D. Red.

Thätigkeit bliebe ihr verschlossen, es sei denn die sterile und daher erbitternde gegenseitige Aeußerung des Mißbehagens und der Unzufriedenheit.

Zudem beruht es ohne Zweifel auf einer Täuschung, wenn angenommen wird, daß bei anscheinender Befreiung der Dienstboten u. s. w. von der Steuerpflicht diese nun auch wirklich von den Steuern gar nicht betroffen werden. In vielen, wissenschaftlich übrigens hinreichend präcisirten Fällen findet eine Abwälzung der Steuer auf die arbeitende Klasse statt, so daß diese keineswegs uninteressirt ist bei der Erhebung und Verwendung der Steuern.

Es würde mithin ungerecht sein, wollte man die Klasse der Arbeiter oder gar die ganze Klasse der Nichtangesessenen, wie die „Vorschläge" es proponiren, von der Betheiligung am Gemeindeleben vollkommen ausschließen. Der Gerechtigkeit und der Vergangenheit würde es anpassender sein, wenn alle Gemeindeglieder sowohl bei den Wahlen als auch bei den Berathungen über Gemeindeangelegenheiten, bei der Controle der Verwaltung u. s. w. betheiligt blieben, jedoch in verschiedenem Maße, je nach dem Gewichte ihrer wirthschaftlichen und socialen Bedeutung, so daß die allgemeinen Rechte der Gemeindemitgliedschaft von den Einen etwa direct ausgeübt würden, von den Andern indirect, durch Delegirte.

Den Gemeindeversammlungen wird es, auch abgesehen von der Controle der Verwaltung, an Stoff zu Berathungen nicht fehlen können. Es wäre ein Leichtes, nachzuweisen, daß innerhalb der Gemeinden Livlands und der Nachbarprovinzen sich so viele, durch örtliche Bedingungen motivirte, locale Verschiedenheiten des Gewohnheitsrechts ausgebildet haben, daß es unmöglich ist, alle Gemeinden bis ins letzte Detail ihrer Lebensäußerungen durch ein allgemeines Gesetz zu reglementiren. Mit der Umgestaltung der ländlichen Verhältnisse wird nothwendig auch eine Entwicklung dieser gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen herbeigeführt werden. Die Reform aller durchs allgemeine Gesetz betroffenen und festgestellten Institutionen würde recht eigentlich Gegenstand der Berathungen der theils persönlich besuchten, theils durch Delegirte beschickten Versammlungen werden müssen, sei es daß diese gemeinsam, oder nach Klassen getheilt, ihre Berathungen vornehmen.

Wir müssen daher darauf dringen, daß für die Gemeindeglieder allgemeinere Betheiligung und für die Gemeindeversammlungen ausgedehntere Competenz, als die „Vorschläge" sie gestatten wollen, in Aussicht genommen werden möge. —

Wir gelangen nunmehr zu einem Capitel der „Vorschläge," dessen Verständniß wir vergeblich angestrebt haben; es ist uns nicht gelungen, die mannigfachen Widersprüche zu lösen. Wir meinen das schwierige und häkliche Capitel der Polizeiordnung für die Landgemeinden und das Verhältniß der „Gutsverwaltungen" zu derselben. Wir wollen dem Herrn Verfasser der „Vorschläge" keineswegs einen Vorwurf daraus machen, daß er nicht vermocht hat, eine tadellose und sofort anwendbare neue Polizeiverfassung für unsre Landgemeinden „aus dem Aermel zu schütteln." Es ist, unserer Ansicht nach, überhaupt noch gar nicht an der Zeit, zur Abfassung einer solchen zu schreiten.

Es würde einerseits ungemein schwer fallen, ja unmöglich sein, die noch wachen, alten, traditionellen Vorstellungen von der obrigkeitlichen Stellung des Gutsherrn in Einklang zu bringen mit etwa ganz neuen, veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen; andererseits würde es gleich schwierig, ja unmöglich sein, ein Schema zu entwerfen, welches gleich passend sei für die in jeder Beziehung vorgeschrittenen Gemeinden (z. B. unserer reichen Flachsbaudistricte) und für gewisse andere, noch tief in Naturalwirthschaft und Unselbständigkeit versunkene Gegenden.

Man halte beispielsweise die polizeirechtliche Autorität der „Gutsverwaltung" aufrecht und denke sich dabei den Zustand eines Gutes in jener vorgeschrittenen Gegend, dessen Besitzer etwa schon lange nicht mehr „Gutsherr" in der alten Bedeutung des Wortes ist. Alles Gehorchsland ist verkauft und von wohlhabenden bäuerlichen Grundbesitzern occupirt, deren „Damen" Badereisen an den Strand machen u. s. w.*) Alle Hoflagen und Hoflandsgesinde sind gleichfalls verkauft und, wenn auch nicht gutsherrlich, so doch in behäbiger Weise besessen. Dem Gutsherrn ist das „Rittergut" in des Wortes verwegenster Bedeutung geblieben, eine Besitzung, welche nach heutigem Steuerzuschnitte die Landesabgaben vielleicht kaum zu garantiren vermag. Dieser Gutsherr ist mit der Würde der polizeilichen Ortsobrigkeit bekleidet. Bevor er das Rittergut auf längere, vielleicht auf sehr lange Zeit verließ, investirte er mit dieser Würde einen zahlungsfähigen, im Uebrigen aber möglicherweise recht unwürdigen Arrendator der nachgebliebenen Liegenschaften des Rittergutes. Es ist wohl nicht wahrscheinlich, daß dieser „Renknik" die Polizeigewalt

*) Vergl. G. Hehn: „Ein Besuch bei den bäuerlichen Grundbesitzern u. s. w." in den baltischen Jahrbüchern für Landwirthschaft. 1864, p. 128.

mit gewünschtem Erfolge handhaben wird gegenüber der stolzen, ja oft übermüthigen Bevölkerung des Gutes. Es ist widersinnig zu statuiren, daß die von der Gemeinde erwählten Vertrauensmänner, um ihre Functionen antreten zu können, der Bestätigung jenes „Rentnik" bedürfen.

Trüge die Gesetzgebung diesen Verhältnissen in Zukunft nicht Rechnung, so könnte es kommen, daß die Polizeiautorität der Gutsverwaltung unter Umständen als ein besonderes in vexatorischer Weise auszubeutendes Pachtobject angesehen werde.

Man trenne dagegen durch eine kühne Gedankenoperation die Ortspolizei von der „Gutsverwaltung" und denke sich dabei den Zustand eines Gutes jener entlegenen, altmodischen Gegenden. Der Gutsherr ist hier nicht nur factisch Herr und Besitzer des ganzen Territoriums; alle Bewohner desselben (Pächter und deren Knechte) stehen zu ihm im Verhältnisse unmittelbarer und gewohnter Abhängigkeit. Die Gemeindebeamten sehen es als eine unbillige Härte an, wenn ihnen zugemuthet wird, nach eigenem Nachdenken und eigenem Ermessen, ohne durch eine Willensäußerung des Gutsherrn geleitet zu sein, ihre Pflicht zu thun, und oft erklären sie sich für unfähig, ohne persönliche Unterstützung desselben ihrer Autorität Geltung zu verschaffen. Es wäre widersinnig, wollte man hier die Gutsherrschaft der Gemeinde nebenordnen und ersterer *keine polizeilich* übergeordnete Stellung einräumen.

Diesen Zuständen, welchen bei verhältnißmäßiger Unbemitteltheit und bei der noch geringen Anziehungskraft, welche jene Gegenden auf fremde bäuerliche Capitalien ausüben, in kurzer Zeit sich nicht ändern lassen, hat die Gesetzgebung gebührende Rechnung zu tragen, soll nicht durch vorzeitige Reformen ihre Entwickelung gehemmt, statt befördert werden.

Ist es denkbar, daß eine neue, allgemeine Polizeiordnung eingeführt werde, so lange die Zustände noch ein so buntscheckiges Ansehen darbieten? Auch in Beziehung auf die künftige Gestaltung der Polizeiordnung kann es vorläufig nur darum sich handeln, festzustellen, welchem Ziele die gegenwärtige Uebergangsentwickelung zugewandt sei. Steht erst dieses Ziel unzweifelhaft fest, so werden sich wie oben erwähnt, auch die Wege von selbst finden lassen, wie zu ihm, ohne Gefährdung des Fuhrwerkes, zu gelangen sei.

Die „Vorschläge" erkennen es (p. 37) an, daß eine Lockerung des Zusammenhanges der Gemeinden mit den Gutsherren und eine Beschränkung der Gutspolizei eingetreten sei; die „Vorschläge" halten es (p. 46)

für unthunlich, den Gutsherrn fernerhin mit der polizeilichen Strafcompetenz auszustatten; die „Vorschläge" nennen (p. 45) die Lostrennung der Gemeinden von der gutsherrlichen Obrigkeit und das Aufgehen der Rittergüter in die Landgemeinden ein anzuerkennendes Princip u. s. w. — und dennoch weisen sie (p. 45) mit Unwillen den Grundsatz der Abschaffung der gutsherrlichen Polizeiautorität von sich ab.

Sollte es dabei den „Vorschlägen" mehr um den Namen zu thun sein, als um die Sache? Sollen etwa die Gutsherren befriedigt werden durch eine Art Nachschimmer der früheren obrigkeitlichen Würde? Wir wenigstens sind nicht im Stande uns eine klare Vorstellung zu machen von *einer* der Strafcompetenz entkleideten und dennoch wirksamen Polizeiautorität, wie sie, nach den „Vorschlägen" von den Gutsherren den Gemeinden gegenüber ausgeübt werden soll *). Ebensowenig vermögen wir einzusehen, wie für die Bewohner der Hofesländereien der oft 40 und mehr Werste entfernte Kirchspielsrichter die polizeiliche Strafcompetenz wirksam in Ausübung bringen soll (p. 46).

Freilich bezwingen die „Vorschläge" das innere Grauen, welches ihnen die Vorstellung einer von polizeilicher Autorität entkleideten, nackenden Gutsherrlichkeit eingeflößt hat, soweit, daß sie die Möglichkeit des *Durchbruches dieses* geisterhaften Principes nichts desto weniger statuiren wollen (p. 45 u. 46) — und zwar auf dem Wege (gesetzlich zu gestattender) freier Vereinbarung oder gouvernementaler Gewaltmaßregeln. Fassen wir die Aussichten auf derartige Durchbrüche näher ins Auge.

Nur in einem Falle würde auf dem Wege der freien Vereinbarung heilsame Ueberlassung und Uebertragung der Polizeigewalt stattfinden, wo nämlich eine erleuchtete, das Beste wollende, aber selbst nicht mehr vermögende Gutsherrschaft zur Einsicht ihrer eigenen polizeilichen relativen Impotenz und der verhältnißmäßig größeren Befähigung der Gemeinde-

*) Die Trennung der strafrichterlichen Gewalt von der Polizeiverwaltung und die Uebertragung derselben auf die Gerichte ist ein politisches Princip, dessen Richtigkeit gegenwärtig kaum mehr bestritten werden sollte, und die Befürchtung, es werde die Polizeiautorität dadurch nackt und unwirksam werden, schwerlich begründet (S. treffende Bemerkungen in „die neue Gerichts- und Verwaltungs-Organisation im Kön. Bayern," München. Lentner 1862. S. 11 u. 85). Kurland hat bereits die Strafcompetenz der Gutsverwaltungen abgeschafft, ohne ihnen indessen die Polizeiautorität zu nehmen, welche künftig lediglich in der Vorbeugung von Rechts- und Sicherheitsgefährdungen zu bestehen haben wird. Von der Unzukömmlichkeit, *diese* Polizeiautorität den Gutsherren zu entziehen, reden die „Vorschläge" (S. 45). D. Red.

beamten gelangt und es über sich gewinnt, auch formell zu abdiciren, wo factisch schon lange entsagt werden mußte. Nur sehen wir nicht ein, wozu es eines formellen Abdicationsactes bedürfen sollte, wenn, wie weiter unten nachgewiesen werden soll, seine gesetzliche Voraussetzung unter Umständen höchst nachtheilige Folgen mit sich bringen müßte; namentlich, da schon nach dem gegenwärtigen Gesetze das Gemeindegericht fast ausnahmslos in Polizeisachen an Stelle der Gutsverwaltung treten kann, halten wir es vorläufig für vollkommen überflüssig, daß die „freie Vereinbarung" irgend eine ausdrückliche gesetzliche Sanction erhalte. Liegt es im Wunsche und im Interesse der Gutsherrschaft, von der Polizeigewalt entlastet zu werden, und sind die Gemeindebeamten bereit, durch Uebernahme derselben ihren Einfluß zu erweitern, so werden beide Theile gewiß die erforderlichen Mittel und Wege finden, um sich in der verabredeten Stellung zu sichern *).

Es hat uns geschienen, daß die „Vorschläge" nicht eine solche gewissermaßen stillschweigende freie Vereinbarung, eine solche von der Obrigkeit gewissermaßen ignorirte Uebertragung der Gutspolizeiautorität, sondern vielmehr eine formelle — unter Umständen selbst von der Provinzial-Regierungsbehörde anzuordnende — Uebertragung gemeint haben. Die Tendenz der „Vorschläge," an unsere ländliche Polizeiordnung schon jetzt reformirend heranzutreten (Entkleidung der Gutspolizei von der Strafcompetenz u. s. w.) schien uns zu der Annahme, daß auch in Bezug auf die „freie Vereinbarung" ein Novum constituirt werden solle, zu berechtigen. Wir sind daher genöthigt auch die übrigen, in Bezug auf die freie Vereinbarung möglichen und in der Vielgestaltetheit der Verhältnisse vorkommenden Fälle zu kennzeichnen.

1) Die Gutsherrschaft oder deren Delegation mag aus Trägheit, Pflichtvergessenheit, Mangel an Interesse für die Gemeinde u. s. w. sich den Mühen und Verantwortlichkeiten der Polizeiverwaltung nicht länger unterziehen und wünscht, sie auf die Gemeindebeamten zu übertragen — die Gemeinde und ihre Beamten sind jedoch, wegen mangelnder Bildung

---

*) Die „Vorschläge" sprechen offenbar nur von Fällen freiwilliger Vereinbarung über die Aufnahme von Rittergütern in den Landgemeindeverband und als Folge dessen von dem Aufhören der an das außerhalb der Gemeinde stehende Rittergut geknüpften besonderen Polizeiautorität der Rittergutsbesitzer, nicht von Vereinbarungen über freiwilliges Aufgeben jener Autorität, solange das Rittergut als solches besteht. (S. 40). Alle drei im Texte angegebenen Beispiele beruhen daher, wie wir glauben, auf Voraussetzungen, die in den „Vorschägen" nicht enthalten sind. D. Red.

und Selbständigkeit, keineswegs fähig, an die Stelle der Gutsverwaltung zu treten. Sie werden nun entweder, im richtigen Bewußtsein ihres Unvermögens, oder gleichfalls aus Trägheit, zu der freien Vereinbarung sich gar nicht herbeilassen — und dann ist die von den „Vorschlägen" eröffnete Aussicht für die Möglichkeit des Durchbruches des Principes ꝛc. eben keine Aussicht — oder aber, ihre Kräfte überschätzend oder aus unredlichen Absichten auf Erhebung polizeilicher Abgaben, willigen die Gemeindebeamten in die gewünschte Vereinbarung — und dann ist aus der gesetzlichen Statuirung solcher freien Vereinbarung für die betreffende Gemeinde ein öffentliches Unglück entsprungen.

2) Die Gemeinde wünscht in alleinigen Besitz der Polizeiautorität zu gelangen, nicht etwa weil sie zur selbständigen Handhabung derselben reif wäre, sondern weil sie durch Machinationen, wie sie heut' zu Tage vielfach vorkommen, durchwühlt und, mit oder ohne Grund, mit der bestehenden Ordnung nicht zufrieden ist. Die Gutsherrschaft aber ist, entweder einfach festhaltend an der traditionellen oberherrlichen Stellung oder aus richtiger Erkenntniß der Unfähigkeit der Gemeinde, sich polizeilich selbst zu verwalten, sie ist, nehmen wir an, zur freien Vereinbarung nicht zu bewegen — und dann eröffnet sich die versprochene Aussicht eben nicht — *oder sie willigt* aus Indolenz in's Aufgeben ihrer Autorität — und dann ist aus der gesetzlichen Statuirung solcher freien Vereinbarung für die betreffende Gemeinde ein öffentliches Unglück entsprungen.

3) Eine vollkommen reife und sich selbst polizeilich zu beaufsichtigen vollkommen befähigte Gemeinde hat sich bisher willig gefügt der nur noch formell behaupteten polizeilichen Oberhoheit ihrer wohlwollenden Gutsherrschaft — nun aber, da ihre Mündigerklärung durch freie Vereinbarung in Aussicht gestellt worden, provocirt sie eine solche, jedoch umsonst, da die Gutsherrschaft durchaus nicht Willens ist, sich der traditionellen Würde zu entkleiden. Die versprochene Aussicht eröffnet sich wiederum nicht und zwar entsteht zugleich durch die gesetzliche Statuirung der freien Vereinbarung ein öffentliches Unglück, denn zwischen die beiden Gewalten — die Gutsverwaltung und die Gemeindeverwaltung — die bisher einträchtiglich nebeneinander functionirten, ist durch die Gesetzgebung Zwietracht und Unfriede gesät worden.

Es dürfte mithin nicht gerathen sein, im Gesetz das Princip der freien Vereinbarung in Bezug auf die Uebertragung der gutsherrlichen Polizeigewalt auf die Gemeindebeamten zu erwähnen — überall würde

die ausdrückliche Statuirung solcher freien Vereinbarung entweder unwirksam bleiben oder Unheil anrichten, außer da, wo auch ohne den neuen gesetzlichen Apparat das durch denselben Bezweckte erreicht worden ist.

Wohl aber sollte jeder wohlwollende Gutsherr alles aufbieten, um die Selbständigkeit der Gemeinde zu fördern und, sobald sie zur polizeilichen Selbstverwaltung befähigt ist, der nunmehr unnöthigen Oberherrlichkeit zu entsagen bereit sein.

Wie nun aber mag der Herr Verfasser der „Vorschläge" es für möglich gehalten haben, daß durch Dazwischenkunft der provinzialen Regierungsbehörde die Uebertragung der gutsherrlichen Polizeiautorität auf die Gemeinde in's Werk gesetzt werde? Wie soll der provinzialen Regierungsbehörde gegenüber die „nachweisbare Nothwendigkeit" oder die „offenbare Zweckmäßigkeit" solcher Uebertragung constatirt werden?

Es können hier nicht die Fälle der Ueberschreitung und des Mißbrauches der gutsherrlichen Polizeiautorität gemeint worden sein; denn diese finden bereits nach dem bestehenden Gesetze auf dem Wege des ordinairen Rechtsganges, nach richterlichem Erkenntnisse, durch zeitweilige Uebertragung der Polizeiautorität auf das Gemeindegericht ihre Erledigung, ohne Hinzuthun der Provinzial-Regierungsbehörde.

Diese letztere soll also in Wirksamkeit treten, wo keine Ueberschreitungen stattgehabt haben. Sollte der Herr Verfasser der „Vorschläge" dran gedacht haben, daß, sobald es bekannt wird, die Provinzial-Regierungsbehörde könne nach ihrem Ermessen die gutsherrliche Polizeiautorität beseitigen und auf die Gemeinde übertragen*), daß dann ein neues Feld der Agitation eröffnet wäre und daß fast alle Gemeinden ihre Mündigerklärung erbitten und Belege für deren „nachweisbare Nothwendigkeit" und „offenbare Zweckmäßigkeit" erfinden und beibringen würden. Die Provinzial-Regierungsbehörde hätte dann, da von den Justizbehörden abgesehen werden soll, etwa 700 mehr oder weniger scharfsichtige, mehr oder weniger

*) Die in den „Vorschlägen" (S. 46) angedeutete Verfügung der Regierungsbehörde scheint nicht als unbedingte Uebertragung der gutsherrlichen Polizeigewalt auf die Gemeindebeamten aufgefaßt werden zu können. Sie bezieht sich unzweifelhaft auf Fälle, wo etwa ein Rittergut unter Bestätigung der Landesbehörde aus der Landrolle gestrichen und mit dem Gemeindebezirk verschmolzen wird. In diesen Fällen hört jene gutsherrliche Polizeigewalt, welche, als Realrecht an die Existenz der Sache gebunden ist, von selbst auf. Auch hier scheinen uns im Texte Consequenzen aus Voraussetzungen gezogen zu sein, die nicht gegeben waren. D. Red.

wohlwollende Specialcommissionen zur Beprüfung dieser Belege auszusenden u. s. w. Welch' ein Segen!

Wir stellen es, wie bereits mehrfach zugestanden worden, durchaus nicht in Abrede, daß in manchen Fällen, wo die Gemeinde bereits zu hoher Reife gediehen ist, wo aber die Gutsherrschaft, dieselbe nicht anerkennend und zu sehr erfüllt von der eigenen traditionellen Mission, ihr die polizeiliche Selbstregierung in gebührendem Maße nicht zugestehen will, daß es da, bei Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Polizeiordnung, zu bedauerlichen Eifersüchteleien, Competenzstreitigkeiten u. s. w. wird kommen können. Das werden jedoch immerhin seltene Fälle sein, welche gutartig bleiben und zu ausgleichenden Compromissen werden führen müssen, so lange gesetzlich und obrigkeitlich von den Conflikten gar keine Notiz genommen und nur aufs strengste die Aufrechterhaltung der polizeilichen Ordnung von den für dieselbe verantwortlichen Theilen gefordert wird. Es werden dann schließlich beide Theile es vortheilhaft finden, eine Verschmelzung der Polizeigewalten herbeizuführen, welche, obgleich obrigkeitlich nicht sanctionirt, doch unauflöslich sein wird, weil sie durch beiderseitigen Vortheil bedingt wurde. Um so eher wird dieser Zustand eintreten, je deutlicher es *der Gutsherrschaft* schon im Vorwege geworden, daß solche Verschmelzung *doch schließlich* das Ziel der Entwickelung wird sein müssen.

Jedenfalls, so lange die Verschiedenheit im Entwickelungsgrade der Gemeinden so beträchtlich ist als gegenwärtig, so lange die Zahl der unselbständigen Gemeinden noch so groß ist wie heut' zu Tage, ist es unmöglich eine neue Polizeiordnung für das flache Land in Wirksamkeit zu setzen und ist es gefährlich, die Gutspolizei-Autorität durch Abnahme der Strafcompetenz zum Gegenstande des Spottes zu machen.

So lange wird es stillschweigenden und *vom Gesetze ignorirten* Compromissen (Abdicationen und Uebertragungen) anheimgegeben werden müssen, einen neuen Zustand der Dinge anzubahnen. Wie wichtig es aber ist, die Natur dieses neuen Zustandes, schon vor seinem allgemeinen Eintritte, richtig erkannt zu haben, ist schon mehrfach von uns angedeutet worden. —

Wenn wir die einleitenden Worte der „Vorschläge" richtig verstanden haben, so legt der Herr Verfasser denselben das Prädicat „dringend" bei, nicht in dem Sinne, als müsse sofort eine neue Landgemeindeordnung über Livland ausgebreitet werden. Er sieht vielmehr nur voraus, daß die fortschreitende Entwickelung der Verhältnisse, das Bevorstehen gewisser Aende-

rungen im Steuerwesen auch Aenderungen der Landgemeindeordnung bedingen und nach sich ziehen werden. Warum hat er nicht eine gleiche Auffassungsweise für den in dieser Zeitschrift von uns befürworteten Eintritt der „Gutsherren“ in die Landgemeinden vorausgesetzt? Wir haben gleichfalls nicht entfernt beabsichtigt, zu verlangen, daß solcher Eintritt sofort angeordnet werde, sondern haben nur behauptet, daß nach Vollendung der Agrarreform, unter den durch dieselbe geschaffenen neuen Verhältnissen, eine Gegensätzlichkeit der Hofs- und Bauerwirthschaften nicht bestehen wird und daß die Macht der Verhältnisse die Nebenordnung beider und ihre gemeinsame Unterordnung unter dieselbe Gemeindeverwaltung nothwendig werde herbeiführen müssen.

Weil denn ebenso nothwendig auch die Reform des ländlichen Polizeiwesens sich wird vollzogen haben in Sinne eines Aufgehens der gutsherrlichen Polizeiautorität in die der Gemeinde, so fällt das erste von den „Vorschlägen“ gegen den Eintritt des „Gutsherrn“ in die Landgemeinde angeführte Argument von selbst fort.

Wenn es durchführbar erscheint, die materiellen Grundlagen der Gutswirthschaften nach demselben Maßstabe abzuschätzen wie die der Bauerwirthschaften, zum Zwecke der Beleihung durch den Creditverein und in Absicht gleichmäßiger Vertheilung der Steuern auf beide, so ist es auch denkbar, daß mit Zuhülfenahme desselben Maßstabes und bei gleichzeitiger Berücksichtigung des moralischen und socialen Factors auch ihre politischen Verpflichtungen und Berechtigungen werden bemessen werden können und daß es mithin möglich sein wird, den Rittergutsbesitzern eine passende Stellung und einen ihrer wirthschaftlichen und socialen Bedeutung entsprechenden Einfluß in der Landgemeinde anzuweisen; ist das aber denkbar, so fällt auch das zweite Argument der Vorschläge gegen den Eintritt der „Gutsherren“ in die Landgemeinden von selbst fort.

Das dritte dagegen angeführte Argument beruht auf falschen Voraussetzungen. Allerdings bildete das ganze Gutsterritorium zu Zeiten der Frohne einen ungetheilten Wirthschaftscomplex, etwa so wie gegenwärtig die Hofeswirthschaften zusammen mit denen als Appertinentien etwa dazu gehörigen Häusleretablissements. Es mußte unter solchen Umständen ein wirthschaftliches Interesse, das des Gutsherrn, über das ganze Gutsterritorium dominiren. In Uebereinstimmung damit war die Gemeinde im Grunde nur eine Maschinerie zur Wahrung der gutsherrlichen Interessen. Der Gutsherr hätte mit Recht sagen können: la commune, c'est moi.

Und in der That vertrat überall der Gutsherr die Interessen seiner Gemeinde genau als die seinigen. Wo Geld-Pachtungen an die Stelle der Frohne getreten sind, dauert im Grunde dasselbe Verhältniß noch fort.

Aber diese lediglich nach außen gekehrte Interessen-Identität barg einen vollständigen inneren Interessen-Gegensatz, wie er zwischen Dienstherrn und Dienstboten, zwischen Verpächter und Pächter, zwischen Verkäufer und Käufer immer bestehen wird, so lange Menschen Menschen bleiben werden. Diesen inneren Interessen-Gegensatz haben die „Vorschläge“ übersehen.

Unter jenen Bedingungen, wie sie noch vielfach angetroffen werden, wäre es allerdings widersinnig, den Gutsherrn mit der Gemeinde zu verschmelzen, wie es widersinnig wäre, Dienstherrn und Dienstboten politisch gleichwerthig neben einander stellen zu wollen.

Vollkommen anders aber gestaltet es sich, sobald nach vollzogener Agrarreform die Rittergutshöfe vollkommen getrennt dastehen von den bäuerlichen Eigenhöfen. Nicht mehr erstreckt sich ein und dasselbe wirthschaftliche Interesse, das des vormaligen „Gutsherrn“ über das ganze Territorium, wohl aber sind zahlreiche, vollkommen gleichartige Interessen aller Einzelwirthe entstanden, welche nach außen, ihrer Gleichartigkeit wegen, als ein nicht weniger homogenes Ganze werden erscheinen müssen *als vormals*, mit dem Unterschiede jedoch, daß die innere Gegensätzlichkeit der Interessen verschwunden ist und daß nun die Gesammtheit der Gemeinde nicht allein ihren äußeren, sondern auch ihren inneren Beziehungen nach ein gleichartiges und homogenes Ganze bildet. Auch das hatten die „Vorschläge“ übersehen beim Aufstellen des dritten Gegenargumentes, welches in sich zusammenfällt, wenn man es nicht auf die Gegenwart, sondern auf die zu erreichende Zukunft bezieht.

Nicht anders ist es mit dem vierten und letzten Gegenargumente der „Vorschläge“, in Hinsicht auf die Beziehungen der „Gutsherren“ und der übrigen Gemeindeangesessenen zum Kirchenvermögen u. s. w. Gegenwärtig bildet das Kirchenvermögen ein Besitzobject der Gutsherrn? (d. Red.) Sie sind es, die alle kirchlichen Institute gegründet und dotirt haben und noch unterhalten durch zum Besten derselben für ewige Zeiten abgezweigte Leistungen der Gesindepächter, welche Leistungen beim Eingehen der kirchlichen Institute rechtlich wiederum zur Disposition der Gutsherren stehen. Den Bauergemeinden ist daher nach der meistentheils noch bestehenden Sachlage kein Recht der Bestimmung über kirchlich-wirthschaftliche Angelegenheiten zu vindiciren. Ganz anders aber wird dieses Verhältniß, wenn — wie bei

dem Vorschlage, den Eintritt der Gutsherrn in die Bauergemeinden in Aussicht zu nehmen, vorausgesetzt wurde — wenn die kirchlichen Reallasten beim Verkaufe der Gesinde theilweise an diesen haften blieben und die Gutsherren für die dadurch bedingten Verkaufpreisermäßigungen entschädigt würden mittelst von den Käufern zu amortirender Rentenbriefe. Dadurch hätten die Gesindeskäufer sich gewissermaßen in den Mitbesitz der kirchlichen Institute eingekauft und jedem derselben stünde nun ein analoges, wenn auch nicht numerisch gleichwerthiges Recht, an deren Verwaltung sich zu betheiligen, zu. Somit wäre auch das vierte und letzte Gegenargument der „Vorschläge“ gegen den Eintritt der „Gutsherren“ in die Landgemeinden beseitigt und es nicht abzusehen, welch' unübersteigliche Hindernisse solchem in vieler Beziehung so heilsamen und segensreichen Eintritte im Wege stehen sollten: ja es wäre sehr wohl denkbar, daß unter geeigneten Umständen, auf dem Wege gegenseitiger Verständigung, ohne Dazwischenkunft neuer gesetzlicher Bestimmungen, mittelst privatrechtlicher Verträge, schon jetzt „Gutsherren“ Mitglieder der Landgemeinden würden *).

*) Gerade diese Vereinbarungen haben die „Vorschläge“ betont und deren Zulässigkeit anzuerkennen proponirt. Auch wir erblicken für die Gegenwart und für eine voraussichtlich lange Zeitdauer kein anderes Mittel, einem Ziel, auf welches die allgemeine Entwickelung, wie es scheint, gerichtet ist, sich zu nähern. Inzwischen sind die Gründe, welche vor der Hand den Eintritt des Großgrundbesitzes in den realen Landgemeindeverband nicht zulassen, so gewichtig, daß dies, so viel uns bekannt, trotz der ernstesten Fortschrittsbestrebungen, unter analogen Verhältnissen kaum irgendwo geschehen ist. Das Königreich Sachsen schließt sie aus, ebenso Böhmen, Nieder-Oesterreich; in der neuesten Landgemeinde-Ordnung für das Königreich Polen werden sie ebenfalls ausgeschlossen (Allerh. Ukas vom 19. Februar 1864, § 98). D. Red.

H. v. Samson.

Zur Reform unserer Gerichtsverfassung.

Nechst der Bestellung des wahren Gottes Dienstes beruhet die Grund Veste eines Landes auf der administration der Justice. (Capitulation der livl. Ritterschaft vom 4. Juli 1710. P. 6).

Seit jenen Tagen, in denen der erste Aufsatz zur Justizreform in diesen Blättern erschien *), ist eine kurze Spanne Zeit verflossen, und doch ist es, als läge ein Menschenleben zwischen damals und jetzt. Mit der Sorglosigkeit eines seiner Kraft sich bewußten Knaben wurde man kaum gewahr, wie gebrechlich der Nachen war, auf dem der kühne Zug ins weite Meer der Reformen unternommen werden sollte, vergaß man es an die Unbeständigkeit von Wind und Wetter zu denken wie leicht auf die verlockende Stille wieder Sturm und Unwetter folgen könne.

Eine vollständige Wandlung der Situation ist seitdem vor sich gegangen, neue Factoren haben die Arena betreten und noch größer als die Gefahren, welche von außen drohen, sind diejenigen, welche durch die eigene Unbehilflichkeit oder Kurzsichtigkeit heraufbeschworen wurden.

Unter solchen Umständen scheint es uns geboten, diese den Lebensnerv unserer Provinzen so tief berührende Angelegenheit wieder einmal aus dem geschlossenen Raume der verschiedenen Commissionssitzungen hervorzuziehen an das Licht der Publicität und die zur Zeit brennendsten Fragen derselben einer eingehenden Besprechung zu unterziehen. Lange genug hat

*) December 1862.

die einheimische Presse mit achtungsvoller Rücksicht auf die bestellte ständische Vertretung an sich gehalten; jetzt dürfte der Moment gekommen sein, wo Schweigen nicht mehr hilft und wieder geredet werden muß.

Richten wir nun, bevor wir an unsere eigentliche Aufgabe gehen, den Blick rückwärts und mustern wir in Kürze die verschiedenen Stadien, welche diese Reformangelegenheit bisher durchlaufen hat, so finden wir, daß die ersten aus Petersburg zu uns gelangenden Gerüchte über umfassende Reformarbeiten auf dem Gebiet der Proceßform und Gerichtsverfassung zusammenfielen mit einer hier zu Lande immer allgemeiner werdenden Stimmung der Unzufriedenheit über unsere provinziellen Rechtszustände. Nicht nur unseren autonomen Kreisen ferner stehende, meistentheils nur zu den Rechtsuchenden gehörende Persönlichkeiten hörte man laute Klagen erheben: es fehlte auch nicht an solchen, die, zu den Rechtsprechenden zählend, sich nicht verhehlten, daß es auf den bisherigen Bahnen nicht weiter gehen könne. Das, mit Ausnahme der von der Krone besetzten Stühle, von Gliedern eines Standes — die zudem zum Theil in erster Linie von den Mandanten zur Verwaltung berufen waren und nur nebenher auch zur obersten Wahrung Rechtslebens delegirt wurden — besetzte Obergericht in Livland bot zu geringe Garantie für eine leidenschaftslose Handhabung des Rechts, zumal in einer Zeit, in der sich wol kaum Jemand einer bestimmten Stellung zu den politischen Fragen, die nur zu häufig mit den Rechtsfragen connex sind, entziehen kann. Die fast nicht zu bewältigende Masse von Rechtsstreitigkeiten, die den Magistraten und ihren Untergerichten, zumal in Riga, vorlagen, führte bei dem geringen Personalbestande dieser Behörden eine fast an Verweigerung grenzende Verzögerung der Justiz herbei, und die Nothwendigkeit einer Trennung von Justiz und Verwaltung fing an in städtischen Kreisen lebhaft empfunden zu werden (s. Rig. Stadtbl. 1861 Nr. 44). Vor allem aber war die Bauerjustiz der gründlichsten Remedur bedürftig: die zahllosen ordinären und extraordinären, legalen und arbiträren Appellations-, Revisions- und Supplicationsinstanzen führten einen Zustand vollständigster Unsicherheit herbei. Die Unmöglichkeit selbst durch die sorgfältigsten Urtheile dem Umstande zu entgehen, daß unberechenbare Würfel irgendwo über das Schicksal der einzelnen Rechtssachen entschieden, wirkte lähmend auch auf die andern Instanzen. Diese allgemein gefühlten Uebelstände hatten denn auch in unseren ständischen Körperschaften ihr Echo gefunden und es bedurfte nur der im Sept. 1862 emanirten „Grundzüge zur Umgestaltung der Rechts-

pflege in Rußland", um das bis dahin sich mehr kritisch verhaltenden Reformbedürfniß *) in einen raschen Fluß zu bringen. Was Wunder, wenn auf dem dunkeln Hintergrunde der heimischen Zustände die in der Ferne blinkende Verheißung um so lichter sich abhob! Eine unmittelbare Folge davon war denn auch die Einsetzung von ständischen Commissionen zum Zweck der Ausarbeitung entsprechender Entwürfe. Wo aber Alles thätig ans Werk ging, glaubte die Provinzial-Oberverwaltung auch ihrerseits nicht feiern zu dürfen; sie suchte daher, gestützt auf den ominösen Punkt 8 der erwähnten „Grundzüge" — wenn auch denselben nur als gelegentlichen Anstoß zu einer selbständigen Rechtsumgestaltung auffassend — seitens der Centralregierung eine Autorisation zu entschiedenem Vorgehen zu exportiren. Und so groß war der Sturm und Drang jener Periode, daß, als die gewünschten Schritte längere Zeit auf sich warten ließen, man sie durch wiederholte Anfragen gleichsam zu erzwingen wußte. Die Oberverwaltung hatte sich in jenen Tagen die schöne Aufgabe gestellt, die schlummernden Kräfte des Landes zu frischem Leben zu erwecken, die erschlafften wieder anzuregen, die wirkenden in ihrem Streben zu fördern. Es wurde daher nicht nur die Ausarbeitung selbständiger Entwürfe seitens der Stände aufs entschiedenste begünstigt, sondern auch auf die Idee eingegangen, die Initiative der einzelnen autonomen Körperschaften in eine gemeinsame Commission zusammenzufassen und hier gleichsam den einheitlichen Ausdruck für die Bedürfnisse und Ueberzeugungen der baltischen Provinzen in Bezug auf die in Rede stehenden Fragen zu finden. Offenbar versah man sich damals noch gar nicht der Möglichkeit einer verfassungswidrigen Subsumtion unter den P. 8, wonach die ganze Aufgabe darin bestanden hätte: „ein Gutachten zu liefern darüber, welche Abänderungen und Ergänzungen an dem Fundamentalreglement des Reichs bei Anpassung desselben auf die Ostseeprovinzen vorzunehmen seien" — eine Möglichkeit, gegen welche die demnächst in Dorpat zusammentretende Centralcommission zu protestiren sich veranlaßt sah und welche seitdem, gleich einem Damoklesschwerte, über dem Haupte unserer selbständigen Rechtsentwickelung geschwebt hat.

Der eigenthümliche Unstern, der über der Dorpater Commission gewaltet, war bedingt durch die Art ihrer Constituirung. Sie hätte, wollte sie den Zweck nicht unmittelbar verfehlen, allein nach gesetzgeberischer Ein-

*) Nur in Riga hatte man schon etwa ein Jahr früher, also zu einer Zeit, da man von dem großen, das übrige Reich betreffende Reformplan hier am Orte noch gar nichts wußte, eine besondere Commission für Reform der städtischen Rechtspflege niedergesetzt.

sicht ihre Arbeit beginnen sollen, geleitet in erster Linie durch die Rücksicht auf das, was dem Ganzen frommt, und erst in zweiter von besondern ständischen oder sonst particularen Motiven. Statt dessen traten einzelne Vertreter des Standes-Interesses zusammen, versehen zum Theil mit sehr speciellen Mandanten, die nicht nur meistens von einander abwichen, sondern bisweilen sogar sich vollständig widersprachen. Das Unvereinbare sollte hier vereinbart, das Unmögliche möglich gemacht werden. Aus einer Gesetzcommission war somit eine diplomatische Conferenz geworden. Was Wunder, daß bei den tiefgreifenden Divergenzen unter den verschiedenen localen und ständischen Gruppen die allein auf dem Wege der Transaction mögliche Vereinbarung ihrer Vertreter ausblieb! Wir legen daher das für alle Zukunft folgenreiche Mißlingen des Dorpater Einigungswerks weniger den betheiligten Personen zur Last als den Gesichtspunkten, die ihren Zusammentritt beherrschten. Denn es scheint uns böse, bei politischen Combinationen auf eine besonders gehobene patriotische Stimmung und ausgiebige Opferfreudigkeit nicht nur einzelner Wenigen, sondern einer größeren Versammlung zu rechnen; das Resultat entspricht gewöhnlich nicht der Absicht Derjenigen, die es herbeizuführen getrachtet. — Doch brechen wir hier ab, angesichts eines Stoffes, der bei weiterem Verfolg uns vielleicht die parteilose Ruhe der Betrachtung stören könnte.

Bevor die ganze Angelegenheit dem Bereich unserer provinziellen Thätigkeit entrückt wird, hat sie noch eine — vielleicht die wichtigste Phase zu durchlaufen. Die Stände — Landtage sowie Magisträte und Gilden — werden sich definitiv über die ihnen vorzulegenden gesetzgeberischen Materialien auszusprechen haben, und wir dürfen annehmen, daß dieser Ausspruch nicht ohne Gewicht auf die Entschließungen der weiteren Instanzen sein wird. Wir ergreifen daher gleichsam in der zwölften Stunde noch das Wort, um drei der wichtigsten und controversesten Punkte unserer Gerichtsverfassung einer öffentlichen Erörterung zu unterziehen. Es sind die Friedensrichter, die Geschworenen und die Richterwahl, worüber wir unsere Meinung sagen werden, indem wir auch die Argumente unserer Gegner nicht zu verschweigen gedenken. Zu unseren Gegnern aber zählen wir auch manchen trefflichen Freund, mit dem wir, sonst in den meisten Fragen überstimmend, nur in den vorliegenden aus einander gehen, wenn wir ihn nicht — was noch häufiger der Fall sein wird — in der einen der hier behandelten Fragen zum Gegner, in der andern zum Gesinnungsgenossen haben.

Wir können es uns nicht verhehlen, daß die ständischen Vorlagen nur insoweit eine Aussicht auf Bestätigung seitens der Staatsregierung haben, als sie, den gesetzgeberischen Standpunkt fest einhaltend, keine unvertretene Bevölkerungsgruppe in ihrem Interesse an einer guten Justiz unberücksichtigt lassen. Da die Bevölkerung unserer Provinzen nicht aufgeht in die politisch privilegirten Stände, deren Meinungsäußerungen in Bezug auf die Justizreform allein vernommen werden, so haben diese die ernste Pflicht die Interessen jener von der politischen Vertretung bisher ausgeschlossenen Bevölkerungsgruppen gleich den ihrigen zu vertreten. Nur wenn jeder Stand bei seinen Ansprüchen diejenige Grenze einhält, an der die berechtigten Forderungen des andern Standes oder auch der nicht vertretenen Bevölkerungsgruppen beginnen — erst dann werden unsere Stände sich zu Organen der Wünsche und Bedürfnisse des ganzen Landes gemacht haben; und je einmüthiger und selbstloser die einzelnen Verdicte der Stände ausfallen, desto mehr Gewicht — so scheint es doch — müssen sie bei denjenigen höhern Instanzen haben, von welchen in diesem Falle über Sein und Nichtsein unseres Rechtslebens entschieden werden wird. Sollte es uns auf den folgenden Blättern gelingen, frei von particularständischen Gesichtspunkten, die berechtigten Forderungen der einzelnen Stände in Bezug auf die vorliegenden Fragen überzeugend nachzuweisen und die betreffenden Grenzlinien richtig zu ziehen, so würden wir unsere bescheidene Mühe für mehr als vollständig belohnt erachten.

Was nun zunächst die Friedensrichter betrifft — diese erste Stufe richterlicher Thätigkeit, die gleichsam das Fundament des ganzen Rechtsgebäudes bilden soll — so lautet die Alternative bekanntlich: ob zu diesem Amte studirte Juristen bestellt werden sollen oder ob dasselbe von den Eingesessenen des betreffenden Gerichtssprengels, ohne Rücksicht auf fachmäßige Rechtskenntniß, versehen werden soll. Wir bekennen uns zu der ersteren dieser beiden Ansichten, halten es aber für zweckdienlich eine unparteiische Darlegung der Argumentation für die zweite an die Spitze unserer Betrachtung zu stellen.

Der Friedensrichter, so sagt man, mitten unter den Gerichtseingesessenen stehend, hat die Aufgabe ihre täglichen Händel zu schlichten, ihre kleinen Vergehen zu strafen; er gehört gleichsam zu der Familie und muß deßhalb Blut von ihrem Blut, und Fleisch von ihrem Fleisch sein; denn wer, ohne die Kenntniß der örtlichen Verhältnisse, Gewohnheiten, Sitten,

Bedürfnisse und Schwächen, vermöchte dieselben auf Schritt und Tritt nicht zu verletzen? Sind es doch die vielen dem ungeübten fremden Auge unsichtbaren Fäden, aus denen das tägliche Leben die zahllosen Rechtshändel webt, die ohne Kenntniß dieser thatsächlichen Unterlage unmöglich entschieden werden können. Und wird nicht die juristische Thätigkeit gerade dort, wo sie am consequentesten, scharfsinnigsten ist, diesen thatsächlichen Verhältnissen gegenüber am rücksichtslosesten sein? Wird nicht der beste Jurist zugleich der schlechteste Richter sein? Diese ernstlichst gehegte Befürchtung führt dann zu der Forderung, daß der Friedensrichter aus den Ortseingesessenen zu wählen sei und nur dann zu Gunsten eines studirten Juristen, der nicht im Gerichtssprengel eingesessen, eine Ausnahme gemacht werden könne, wenn er außerdem genügende Garantien dafür biete, mit den thatsächlichen Verhältnissen, soweit sie seiner Beurtheilung unterliegen, nicht unbekannt zu sein. Die Entscheidung hierüber, sowie über seine Wahl, soll dann der Majorität der den Friedensrichter überhaupt Wählenden zustehen, aber einer Majorität, die jedenfalls größer sein müsse als die für die Wahl eines Friedensrichters aus den Ortseingesessenen verlangte. Von dem regulär allein wählbaren Ortseingesessenen wird übrigens noch erfordert, daß er Eigenthümer eines Grundstücks von bestimmter Größe auf dem Lande, eines Immobils von bestimmtem Werthe in der Stadt sei, da nur dann von ihm anzunehmen sei, daß er mit den Interessen des Orts genugsam verwachsen und vertraut sei. Ein ähnliches Requisit wird auch von den Wählern verlangt. Die Furcht vor dem juristisch qualificirten Richter, der, wie man annimmt, unter den Eingesessenen nicht zu finden und deßhalb von Ferne herbeizuziehen sein wird, steigert sich aber noch in demselben Maße als man annehmen zu müssen glaubt, daß die durch juristische Einsicht, Lebenserfahrung, Charakterfestigkeit, sittliche Integrität ausgezeichneten Juristen schon durch die Collegialgerichte vollständig absorbirt werden dürften, man daher bei gesetzlich verlangter juristischer Qualification der Friedensrichter seine Zuflucht werde nehmen müssen entweder zu ganz jungen, unerfahrenen Männern, die die Schulbank kaum verlassen, oder zu den schlechtesten Köpfen, die sonst kein Fortkommen finden, oder gar zu solchen sittlich verkommenen Individuen, denen ein Verlassen ihres bisherigen Wohnorts wünschenswerth geworden und die sich deßhalb vorzugsweise zu solchen Stellen melden würden.

Hiemit pflegt man denn das Füllhorn seiner Gründe erschöpft zu haben, nur noch, gleichsam zum Ueberfluß, den Finanzpunkt anführend. Die

Kosten, heißt es, für die juristischen Friedensrichter — will anders man nicht zu den eben bezeichneten Kategorien seine Zuflucht nehmen, sondern, mit den Collegialgerichten concurrirend, gleich diesen die Tüchtigeren des Faches zu gewinnen suchen — werden bedeutend höher sein als bei dem andern System, nach welchem die Annahme des Friedensrichteramtes zu einer Pflicht der grundbesitzenden Eingesessenen gemacht und der Friedensrichter möglichst niedrig gagirt würde.

Gekrönt wird das Gebäude schließlich durch die alle drei Monate zusammentretenden Versammlungen der Friedensrichter eines größeren Sprenge's: Versammlungen, die über die Appellationen gegen die einzelrichterlichen Entscheidungen endgültig zu erkennen haben.

Indem wir diese Ansicht zu widerlegen unternehmen, haben wir vor allem zu erklären, daß wir im Einzelnen mit den Argumenten unserer Gegner nicht selten übereinstimmen, daß wir aber zugleich aufs entschiedenste Front machen müssen gegen die Art und Weise, wie diese Argumente mit einander verknüpft, und gegen die Schlußfolgerungen, die daraus gezogen werden. Und zwar scheint uns der Grundfehler darin zu liegen, daß man den Friedensrichter aus der Zahl der Eingesessenen und den Friedensrichter, der Jurist ist, in einen Gegensatz zu einander stellt. Da wir, wird uns gesagt, entweder für diesen oder für jenen uns zu entscheiden haben, so wählen wir natürlich das geringere Uebel. Nach unserer Ansicht aber sind die beiden Forderungen nicht disjunctiv zu fassen, sondern conjunctiv. Auch wir wünschen, daß die Friedensrichter aus den Ortseingesessenen hervorgehen, weil sie als solche die Verhältnisse ihrer Heimath, von denen sie — sit venia verbo — den juristischen Stoff für ihre Entscheidungen ablösen sollen, besser kennen werden als ein Fremder; wir wünschen aber zugleich, daß sie Juristen seien, damit sie die erwähnte Analyse auch wirklich vorzunehmen im Stande seien und nicht, bei aller Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse, der denselben einwohnende juristische Gedanke ihnen entgehe. Auch wir sind der Meinung, daß die Wähler den Ortseingesessenen besser zu kennen im Stande sein und daher von dem herein demselben ein größeres Vertrauen entgegenbringen werden; aber wir wünschen zugleich, das Gewissen des Richters juristisch geschärft zu sehen, damit er, das Ideal der Gerechtigkeit im Kopf wie im Herzen, eine Garantie mehr biete gegen persönliche oder ständische Connivenzen. Dieses Ideal der Gerechtigkeit aber ist im concreten Falle kein dunkles Gefühl, dessen auch der Nichtjurist ebensogut theilhaftig sein kann: es ist

ein scharf formulirter Gedanke, den zu finden uns nur juristische Studien befähigen. Wenn wir es für einen Vorzug halten sollen, daß der Friedensrichter gleichsam ein Glied, und zwar nicht das geringste, in der Familie der Bezirkseingesessenen sei, so müssen wir verlangen, daß er möglichst frei sei von der in Familienverhältnissen nur zu häufigen Vorliebe für Diesen und Abneigung gegen Jenen; wir müssen ihn zu einem ebenso unabhängigen als gerechten Familiengliede zu machen suchen. Daß nun durch die Seßhaftigkeit im Bezirk allein schon in beiden Beziehungen genügend gesorgt werde, ist gewiß zu verneinen. Denn ist nicht der kleinere, ärmere Grundbesitzer — und dieser wird doch vorzugsweise der um Friedensrichterposten sich bewerbende sein — ist er nicht durch hundert und tausend Beziehungen an seinen reichern Nachbarn geknüpft und in ein Abhängigkeitsverhältniß zu ihm versetzt? Wird er, bei den vielen Gefälligkeiten und Diensten, die er nun einmal nach der Lage der Dinge von den Nachbaren zu beanspruchen pflegt, ihnen im Collisionsfall auch die ganze Schärfe des Gesetzes herauskehren? Wird er dessen nicht um so weniger im Stande sein, als ihn im Einzelnen nicht der bestimmte juristische Gedanke leitet, dessen Grenzen ebensowohl wie jede Abweichung von denselben scharf bezeichnet sind, sondern nur ein dunkles Gefühl, das, mit andern Gefühlen collidirend, nach einem psychologischen Gesetz dem stärkern wird weichen müssen? — Wenn aber eingewendet wird, daß in der Periodicität der Wahl ein Correctiv gegen diese Uebelstände seitens der Bedrückten und Geschädigten enthalten sei, so müssen wir vielmehr diese Periodicität selbst für den größten Mangel des ganzen Instituts halten. Denn in der Natur der Sache liegt es doch, daß der Friedensrichter, von dem Wunsche der Wiederwahl geleitet, bewußt oder unbewußt der Majorität seiner Wähler nach Sinn zu handeln bemüht sein wird; hiedurch aber wird seine Unabhängigkeit nicht nur gefährdet, sondern fast illusorisch gemacht. Der Richter, wie wir ihn uns wünschen, soll unerschüttert von den Wogen des ihn umgebenden Lebens dastehen.

Wie nun aber, wenn etwa die großen wohlhabenden Grundbesitzer neben andern patriotischen Mühen auch diese Aemter übernehmen und von der Höhe einer wirklich unabhängigen Stellung und einer universellen Bildung herab Recht sprechen wollten? Wie dann, wenn unser **Adel**, des großen englischen Vorbildes eingedenk, sich an die Spitze des öffentlichen Lebens stellt und sein einziges Vorrecht darin erblickt, die großen, auf der Commune lastenden Pflichten zu tragen? — Diesem Einwande

gegenüber erlauben wir uns an die geringe Zahl der großen Grundbesitzer zu erinnern, die im Stande wären, ihre wirthschaftlichen Interessen fremden Händen zu übergeben und sich selbst dem ebenso zeitraubenden als mühseligen Friedensrichtergeschäfte zu widmen. Und sind nicht die Tüchtigeren unter den wirklich reichen Grundbesitzern schon dermaßen durch Aemter der Landesverwaltung und Landesrepräsentation beansprucht, daß sie bei Uebernahme auch der Justizämter, entweder diese oder jene vernachlässigen müßten? Wo aber die Voraussetzungen fehlen, müssen wir das Anerbieten unentgeltlicher, freiwilliger Pflichtenübernahme nach englischem Muster für eine Selbsttäuschung halten, auf welche zu rechnen die verderblichsten Mißstände zur Folge haben müßte. Und wie ist es denn bei uns mit der vielgerühmten Opferfreudigkeit bei Uebernahme karg besoldeter Aemter eigentlich beschaffen? Drängt sich etwa zu den Kirchspielsrichterwahlen in Livland Alles, was reich und gebildet und im Besitz des allgemeinen Vertrauens ist, um in patriotischer Rivalität Zeit und Geld dem Gemeindewesen darzubringen? Wir meinen vielmehr gehört zu haben, daß man mancher Orten vor den Kirchspielswahlen eine vollständige Klapperjagd auf die wenigen tauglichen Candidaten zu machen genöthigt ist; die sich dann ihrerseits nur zu gern dem für sie keineswegs beneidenswerthen Schicksal zu entziehen suchen. Die davon dennoch Ereilten gehören entweder zu den jüngsten Gutsbesitzern, die sich als „Füchse" die Wahl ihrer ältern Nachbarn gefallen lassen müssen oder zu den ärmeren Leuten, die, oft nicht einmal mit Gütern angesessen, aus dem Amte ein sie kärglich nährendes Gewerbe machen. Nur ausnahmsweise findet man unter den Kirchspielsrichtern Livlands ältere, wirklich bewährte Männer, die, zu den Begüterten unseres Landes zählend, dieses Amt als eine Ehrenpflicht übernehmen und ausüben. Man kann sich also nicht verhehlen, wie gewagt für den Augenblick alle Experimente sind, die die Existenz einer englischen Gentry zu ihrer Voraussetzung haben.

Fragen wir nach der dem neuen Friedensrichter zugetheilten Competenz, so findet sich, daß sie eine verhältnißmäßig sehr bedeutende sein soll. Civilstreitigkeiten bis 300 Rub. (nach dem russischen Entwurf sogar 500 Rub.) soll er entscheiden, in Criminalsachen Geldstrafen bis zu 300 Rub., Arrest bis zu 3 Monaten, Gefängniß bis zu einem Jahr verhängen dürfen: und zwar zwischen und gegen Personen jedweden Standes. Unschwer ergiebt sich hieraus, daß seine Thätigkeit eine bei weitem ausgedehntere und zeitraubendere sein wird als die des bisherigen Kirchspiels-

richters, daß sie somit nicht wohl zu vereinigen sein wird mit ausgedehnteren landwirthschaftlichen Functionen und daß diese höchstens noch als Nebenbeschäftigung zu betreiben sein werden, wenn anders die richterlichen Geschäfte nicht empfindlichen Schaden leiden sollen. Denn außer der Thätigkeit als erste Instanz werden die thatsächlich wol häufiger als viermal im Jahr erforderlichen Friedensrichterversammlungen den Friedensrichter vielleicht gerade in der für den Landmann wichtigsten Zeit wochenlang von seinem Hause entfernt halten.

Somit leben wir der festen Ueberzeugung, daß unabhängige und gerechte Richter nur dann zu erzielen sein werden, wenn man von den zu wählenden eine bestimmte juristische Qualification verlangen und die erwählten ausreichend salariren wird. Die juristische Bildung soll das Bewußtsein dessen geben, was im einzelnen Falle Rechtens ist, das ausreichende Gehalt die Möglichkeit etwanigen die Selbständigkeit gefährdenden Versuchungen zu widerstreben. Da nun aus den oben angeführten Gründen auf die großen Grundbesitzer für das Friedensrichteramt nicht zu rechnen ist, es aber dennoch höchst wünschenswerth erscheint, dazu Ortseingesessene zu wählen, so denken wir uns namentlich die kleineren Güter- oder Landstellenbesitzer als die in Zukunft zur Ausübung dieser richterlichen Function Berufenen. Wenn wir nun aber gesetzlich die Wahl nur von der juristischen Vorbildung und nicht vom Grundbesitz abhängig machen (immerhin nach Ablauf eines Provisoriums von etwa 10 Jahren, innerhalb deren auch Nichtjuristen gewählt werden dürfen) — so leitet uns dabei der Gedanke, die gleichsam durch die Natur der Sache zur Besetzung dieser Richterstellen designirten Bezirkseingesessenen dadurch zu juristischen Studien zu nöthigen, um so die von unsern Gegnern disjunctiv gefaßten Erfordernisse der Ortsansäßigkeit und juristischen Bildung in einer Person zu vereinigen. Daß bei der schon jetzt nicht unbedeutenden Zahl der in Dorpat und auf andern Universitäten Jurisprudenz studirenden Landeskinder, die zum großen Theil dem flachen Lande angehören, nach 10 und einigen Jahren, innerhalb deren die Justizreform eingeführt sein wird, kaum ein Kirchspiel in den Fall kommen dürfte, unter seinen Angehörigen die tauglichen Personen nicht zu finden, glauben wir mit Sicherheit voraussagen zu dürfen — falls nur durch das in Rede stehende gesetzliche Erforderniß ein weiterer Anstoß zu juristischen Studien gegeben wird. Und sollte sich hie und da unter den Eingesessenen dennoch kein juristisch Qualificirter finden, so würde es sich wohl meistens machen, daß

dem von außen herangezogenen Juristen sein neuer Berufsort Heimath wird, in der er sich dann auch Acker und Haus zu erwerben strebt. Doch werden solche Fälle der Berufung eines Ortsfremden unseres Erachtens immer zu den Ausnahmen gehören. —

Bevor wir weiter gehen, haben wir noch auf zwei Irrthümer aufmerksam zu machen, von denen unsere Gegner in dieser Frage beherrscht werden. Einmal meint man, der nichtjuristische Friedensrichter verheiße um so bessere Früchte, als sein englisches Vorbild, der judge of peace, ja von den bewährtesten Kennern englischen Lebens als ein Grund- und Eckstein des ganzen englischen Verfassungs- und Rechtslebens bezeichnet wird; ein Institut, das dort sich des allgemeinen Vertrauens und Beifalls erfreue, werde sich auch bei uns, die wir, wie man meint, den Engländern nicht unähnlich seien, leicht einbürgern. Nun aber ist in England der Friedensrichter eigentlich Verwaltungsbeamter, dessen Hauptthätigkeit gar nicht in die Justizsphäre fällt; nur nebenbei hat er auch die Voruntersuchung in Criminalsachen (und auch die nicht in allen Fällen) zu führen und einige wenige Civilsachen zu entscheiden, die zudem einen ganz irregulären Charakter an sich tragen. Demnach ist die Parallele mit dem englischen Friedensrichter, auch abgesehen von dem uns mangelnden Personal, durchaus unzulässig.

Zweitens aber wird behauptet, die Thätigkeit des Friedensrichters werde einen mehr schiedsrichterlichen, vermittelnden, versöhnenden als streng richterlichen Charakter haben, so daß es bei ihm weniger auf juristische Kenntnisse als auf eine allgemeine Vertrauensstellung ankomme; die wenigen Sachen, die er dem Gesetz gemäß strict zu entscheiden habe, würden sehr geringen Werthes sein, und bedürften deßhalb weniger einer streng juristischen Behandlung. — Dagegen ist zu bemerken, daß es vorzüglich der *Ehren-Friedensrichter* ist, dem sowol nach dem Reichsreglement als auch dem Entwurfe einiger unserer Stände die schiedsrichterliche Thätigkeit zufallen soll, während der Friedensrichter mit Ausnahme des Sühneversuches, den er bei den sogenannten vergleichbaren Vertragsverbrechen anzustellen haben wird, nur streng richterliche Functionen ausüben soll. Wie schädlich es aber überhaupt ist, bei einigermaßen rascher und guter Justiz ein allzugroßes Gewicht auf die schiedsrichterliche Thätigkeit zu legen, darüber lassen wir den hochverdienten *Mittermaier* sprechen, der sich über diesen Gegenstand folgendermaßen äußert: „Selbst die große Anpreisung der Vergleiche hat ihre Kehrseite; während in einem würdigen,

festen, unbeugsamen Bestehen auf dem, was man als Recht erkennt, männliche Kraft und Achtung des Rechts und dadurch ein kräftiger Sinn für die höhern Güter des Lebens sich aussprechen, verräth ein ängstliches Vergleichsstiften eine nicht achtungswürdige Feigheit, einen Mangel an Rechtsgefühl, und erzeugt zuletzt schwache Menschen, welchen alles, was Anstrengung und Kraft fordert, gleichgültig und nur die gemeinste Bequemlichkeit des Lebens vom höchsten Werthe ist."

Was aber das so eben angeführte Argument unserer Gegner betrifft, wonach es bei Streitobjecten von geringem Werth weniger auf juristische Behandlung ankommen soll als bei Streitigkeiten um große Vermögen, so bedeutet dasselbe nichts Anderes, als daß die Justiz ein Luxusartikel für die Reichen sei, aber die Unbemittelten sich ein arbiträres Verfahren gefallen lassen müßten, während doch der Rechtsgedanke, der dem Streit um 10 Rub. zu Grunde liegt, derselbe sein kann wie bei einer Million, der Werth des Streitgegenstandes somit für die richterliche Thätigkeit etwas vollkommen Gleichgültiges, weil bloß Thatsächliches ist. Zudem aber handelt es sich hier, wie schon oben gezeigt wurde, keineswegs um geringe Werthe, weder auf dem Criminal-, noch auf dem Civilwege. —

Wenn von den Friedensrichtern der übrigen Gouvernements die juristische Qualification nicht verlangt wird, so erklärt sich dieser Umstand einfach daraus, daß es nicht wünschenswerth, ja unmöglich schien die schon ohnehin ziemlich bedeutende Nachfrage nach Juristen zur Besetzung der Untersuchungsrichter-, Collegialrichter-, Staatsanwälte- und Senatoren-Posten noch um ein Erhebliches zu steigern. Zudem verlangt die Interpretation und Anwendung des russischen Rechts, als eines nicht historisch erwachsenen, in volksthümlichster, Allen zugänglicher Sprache abgefaßten, seitens des Richters nicht unbedingt historisch-dogmatisches Rechtsstudium, wie das auf römischer, germanischer und canonischer Grundlage erwachsene Recht der Ostseeprovinzen. Ein verständiger, leidlich gebildeter Mann dürfte in andern Theilen des Reichs, unter den dortigen Verhältnissen, auch ohne specifische Rechtsstudien gemacht zu haben, allenfalls im Stande sein einen guten Richter abzugeben: bei uns müssen wir das entschieden bestreiten. Denn selbst das neuerdings codificirte provinzielle Privatrecht wird — um mit unserem hochverdienten Juristen-Nestor Fr. G. v. Bunge zu reden — „durch richtige Anwendung und Auslegung, somit durch planmäßige Fortbildung erst den Werth erhalten, der einem Rechtskörper gebührt." Wie aber soll das aus streng wissenschaftlichen Studien erwach-

jene Programm unseres Rechtslebens ausgeführt werden von Leuten, die einer solchen Bildung entbehren? Ferner dürften selbst in den innern Theilen des Reichs die juristisch nicht qualificirten Friedensrichter sämmtlich provisorischer Natur sein, indem dem Justizminister, wie man uns mittheilt, der Auftrag geworden, nach Ablauf der ersten drei Jahre, vom Tage ihrer Einführung an gerechnet, über die Wirksamkeit des Instituts seine Meinung abzugeben, respective Vorschläge über Veränderungen in demselben zu machen und namentlich die juristische Qualification der Friedensrichter in Betracht zu ziehen. Schon aus diesem Factum ersieht man, wie gering selbst im Reich der Glaube an die Durchführbarkeit des eingeschlagenen Weges ist, trotz der, im Unterschiede mit uns, dort bei weitem günstigeren Vorbedingungen für denselben. — Und nicht nur aus den vorbemerkten Gründen, sondern auch aus der an Unmöglichkeit grenzenden Schwierigkeit, Friedensrichter, die auf der Universität juristische Studien gemacht hätten, in genügender Zahl zu beschaffen, rechtfertigt sich das Institut der nichtjuristischen Friedensrichter für das übrige Rußland. Galt es dort doch — und gewiß nicht ohne guten Grund — mit der Vergangenheit vollständig zu brechen, für die neuen Schläuche auch neuen Most zu gewinnen, damit die alte Säure nicht auch die neuen Schläuche verderbe. Es werden demnach aus dem bisherigen Justizpersonal wahrscheinlich die allerwenigsten, nur die ausgesucht besten Kräfte in die neuen Gerichte übergehen. Wie anders bei uns, wo ein bereits bestehender tüchtiger Richter- und Advokatenstand den Grundstock für das neue Justizpersonal abgeben wird und es an dem nöthigen Quantum juristischer Kräfte — zumal nach einem längern Provisorium — kaum mangeln kann! Was demnach für jene Gouvernements geboten scheinen mag, hieße bei uns, die wir uns nicht mit Unrecht einer umfassendern und namentlich tiefer gehenden Rechtsbildung rühmen, die Sorglosigkeit und den Unfleiß auf den Thron erheben, während doch jede Gesetzgebung vielmehr bestrebt sein muß, die Kräfte einer Nation wachzurufen und anzuspornen. Die Annahme des Friedensrichterinstituts nach den Bestimmungen des Reichsentwurfs — für die übrigen Gouvernements aus besondern nationalen, localen und culturhistorischen Gründen noch immer ein Fortschritt dem Bestehenden gegenüber — für uns würde sie ein entschiedener Rückschritt sein: duo si faciunt idem, non est idem!

Wenn wir zum Ueberfluß nun noch des Mißstandes gedenken, daß nach dem gegnerischen Plane die juristisch qualificirten Einzelrichter der

kleinen Städte als Appellationsinstanz über sich die aus Nichtjuristen bestehende Friedensrichterversammlung anerkennen müßten, so geschieht es nicht ohne die Befürchtung, daß man uns sofort vorwerfe, die Justiz auf dem Lande im Hinblick allein auf städtische Interessen regeln zu wollen. Und doch möchten wir unseren ländlichen Legislatoren die Frage zu bedenken geben ob es ihnen gleichgültig sein darf, im angeblichen Interesse des flachen Landes den sichern Ruin der städtischen Justiz herbeizuführen. Denn ein solcher Ruin wäre es, falls über die specifischen Rechtsverhältnisse des städtischen Verkehrs und der städtischen Handthierung in letzter Instanz von Einwohnern des Landes, die weder mit dem Recht noch den ihm zu Grunde liegenden Verhältnissen vertraut sind, entschieden würde.

Während die Einzelthätigkeit der ungelehrten Friedensrichter die größte Gefahr für unsere heimische Rechtsprechung herbeizuführen droht, so scheinen mit dem Institut der Friedensrichterversammlung die bedeutendsten praktischen Inconvenienzen verbunden zu sein. Denn da die Friedensrichter während ihrer mindestens viermal im Jahr stattfindenden Versammlungen mehrere Wochen hindurch ihrer ordinären Thätigkeit entzogen sein werden, so entsteht die Nothwendigkeit, jedem Friedensrichter einen Suppleanten beizugeben, der ihn unterdeß zu vertreten habe; hiemit aber würde die Zahl der zu wählenden Friedensrichter eine übergroße werden, wie das Land sie weder als juristisch noch mit Vertrauen Qualificirte zu beschaffen im Stande sein dürfte. Ferner aber — und auf diesen Umstand legen wir den größten Nachdruck — würde diese Versammlung, bei deren einzelnen Glieder juristische Fachkenntniß nur zufällig sich fände, soviel Verstöße gegen die Proceßformalien begehen, daß sich in den meisten Fällen Anlaß zu Nichtigkeitsbeschwerden ergäbe. Da nun diese bei dem Cassationsdepartement des Senats einzureichen sein werden, so ergibt sich daraus eine Unsicherheit des Rechtszustandes, wie sie für die zahllosen Rechtshändel, die unter die friedensrichterliche Competenz gehören, gewiß nicht zu wünschen ist. Es werden factisch dann nicht die mit den Verhältnissen bekannten Vertrauensmänner die Justiz handhaben, sondern eine Instanz, die denselben gerade am fremdesten ist, so daß das directe Gegentheil des Beabsichtigten erreicht würde*). Daß dieser Uebelstand von unsern

*) Wir wissen wol, daß projectirt wird, die Nichtigkeitsbeschwerde an den innerhalb Landes zu errichtenden Appellhof gehen zu lassen, fürchten aber, daß, nachdem einmal die Friedensrichterversammlungen angenommen sein werden, man auch allen im Reichsregiement damit verbundenen Modalitäten schwerlich entgehen werde.

Gegnern selbst erkannt wird, dürfte aus dem Umstande hervorgehen, daß wenigstens einige von ihnen in Aussicht genommen haben, die Leitung der Friedensrichterversammlungen einem Gliede des Collegialgerichts zu übertragen, muthmaßlich doch um durch diese sachkundige Autorität den vielen formalen Mißgriffen vorzubeugen, die sonst bei einer solchen Versammlung unvermeidlich sein würden. Wer nun aber den Rechtsgang, die Procedur nicht einzuhalten vermag, sollte der nicht in noch höherem Grade unfähig sein, das materielle Recht zu finden, das zu seiner Eruirung oft der schwierigsten juristischen Deductionen bedarf? Wir glauben durch obiges Zugeständniß selbst das Princip der ungelehrten Einzelrichter auf das stärkste erschüttert zu sehen und wünschen nur, daß statt jenes durchaus unzureichenden Palliativmittels aus dem Collegialgericht lieber die Radicalkur des allseitig verlangten juristischen Studiums angewendet werde. Denn nimmer kann es Aufgabe eines Präsidenten sein die Versammlung, der er vorsteht, vorerst darüber belehren zu müssen, was im einzelnen Fall Recht ist, nachdem der Einzelne bereits vor dieser Stufe sein Verdict abgegeben hat. Schicken wir daher die zukünftigen Friedensrichter lieber auf die Universität, damit sie, einmal in Amt und Würden, nicht mehr zu lernen haben, was sie einem alten Sprüchwort gemäß doch niemals erlernen können. Haben wir uns aber erst zu diesem Schritt bekannt, dann liegt auch keine Veranlassung mehr vor, den ungeheuren, Zeit und Geld raubenden Apparat der Friedensrichterversammlungen in Scene zu setzen, da dann die naturgemäße Oberinstanz der Friedensrichter die Collegialgerichte zweiter Instanz sein werden. Hiedurch entziehen wir uns denn auch jenem Dualismus unseres Rechtslebens, der eine unbedingte Folge der Friedensrichterversammlungen sein würde. Denn während auf der einen Seite die Friedensrichter und ihre Versammlungen, kämen auf der andern die Collegialgerichte erster und zweiter Instanz zu stehen, vollständig getrennt und ohne jedwedes Verbindungsglied innerhalb Landes. Das Recht eines Landes aber ist ein einiges, vom Centrum zur Peripherie, von oben nach unten auf- und abwogendes und duldet solch eine künstliche Verbindung nicht. Wir glauben daher das Postulat der juristisch qualificirten Friedensrichter, die unter dem Collegialgericht als ihrer Appellationsinstanz zu stehen und von denen die Nichtigkeitsbeschwerde an den Appellhof zu gehen hätte, als eines der wichtigsten für eine wirklich gedeihliche Reform unseres Rechtslebens bezeichnen zu müssen.

Nächst der Friedensrichterfrage die wichtigste und am meisten controverse scheint uns die der Besetzung der Richterstellen in den Collegialgerichten zu sein. Während wir es aber dort mit nur zwei sich scharf gegenüberstehenden Anschauungen zu thun hatten, hat es hier so viel Pläne gegeben als Köpfe. Seit der Zeit, wo die Justizreform zuerst den Boden unserer Provinzen berührte, bis zum heutigen Tage hat ein Project das andere abgelöst, ohne daß sich bisher irgend eines der allgemeinen Zustimmung zu erfreuen gehabt hätte. Wie abweichend nun aber die Ausgangspunkte und Ziele der einzelnen Antragsteller auch gewesen sein mögen, wie verschieden die Mittel und Wege das für gut oder gar für nothwendig Erkannte und Gewollte zu realisiren: wir vermögen in diesem bunten Getümmel einander abwechselnder und sich widersprechender Bilder unser Auge doch an einem Grundgedanken, an einem gemeinsamen Motiv zu erlaben: dem dringenden Wunsch, der allgemein gefühlten Nothwendigkeit nämlich — die Besetzung der Richterstühle dem Lande zu erhalten. Die Vertreter des unter allen Umständen zu schützenden historischen Rechts sowohl, wie die absoluten Utilitarier, die gemäßigten, eine organische Entwickelung bezweckenden Liberalen und die sprungweise das politische Himmelreich erstrebenden Radikalen, so sehr sie auch sonst sich unter einander befehden mögen: dieser Punkt bot für sie alle eine befriedete Stätte dar, auf der die Kämpfe ruhten und man sich in Eintracht die Hände reichte. Und wenn dieser oder jener Heißsporn, im Streit über die Modalitäten der Durchführung dieses Princips erhitzt, den Gedanken aussprach, man könne ja im Fall des Nichtzustandekommens einer Einigung, den Schwerpunkt der Richtereinsetzung außer Landes verlegen, so begegnete er unfehlbar dem entschiedensten Widerspruch, der ihn dann bei ruhigerem Blut leicht eines Bessern belehrte. So tief wurzelt die Ueberzeugung, daß die Vorzüge unserer bisherigen Justiz, ihre Unbestechlichkeit und Integrität überhaupt, aufs Engste verbunden sind mit der Aufrechterhaltung jenes Grundsatzes und eine Schädigung desselben die Hauptgarantie für jene trefflichen Eigenschaften nehmen würde. Ja dieses zu den Kernpunkten des traktatenmäßig erworbenen Rechts gehörige Palladium unserer Freiheit wünschen selbst diejenigen erhalten zu sehen, die das historische Recht für einen Trümmerhaufen ansehen, auf dem sich die Ideen des Jahrhunderts eine weitere Behausung zu erbauen hätten. Denn in der That dem im Reichsentwurf vorgeschlagenen Richterernennungsmodus zustimmen, demzufolge das Gericht, in dem sich eine Vakanz vorfindet, dem Justizminister Candi-

daten vorzuschlagen hat, der seinerseits, auch ohne an dieselben gebunden zu sein, andere zur kaiserlichen Bestätigung präsentiren darf — hieße einem Zustand vollständigster Ungewißheit in Bezug auf die künftige Justiz entgegensteuern.

Man hat freilich gesagt: es käme Alles nur darauf an, die erste Zusammensetzung der Gerichte möglichst gut zu combiniren, womit denn in perpetuum gute Gericht gegeben sein würden, da einem Naturgesetze gemäß aus Gutem nur Gutes kommen könne. Wie aber denn, wenn es zufällig nicht gelingen sollte diesen ersten Personalbestand den Interessen des ganzen Landes gemäß herzustellen, würde dann nicht, auch demselben Naturgesetze gemäß, eine unpopuläre Justiz für Decennien die nothwendige Folge sein? Und wie ist es denn endlich mit jenem behaupteten Naturgesetze selbst beschaffen? Trifft es denn wirklich unbedingt zu, daß Trefflichkeit des Charakters und Geistes mit einer gleich ausgezeichneten Menschenkenntniß gepaart zu sein pflegen, daß der gute Richter sich auch immer einen guten Collegen auszusuchen wissen wird? Ist nicht vielmehr wirkliche Menschenkenntniß eine der am seltensten anzutreffenden Eigenschaften? Und können sich nicht die besten Menschen trotz der besten Einsicht, durch hier allerdings schlecht angebrachte Vorzüge des Herzens — Güte, Gefälligkeit, *Wohlwollen* — verleiten lassen, gute Menschen aber schlechte Juristen, oder vielleicht gar entfernte Rechtskenner aber nahe Verwandte zu wählen? Und um wie viel mehr die weniger guten, die aus dem Richtercolleg doch nicht ganz ausgeschlossen werden dürften! Und käme einmal ein schlechter Geist in ein solches Colleg welches andere Correktiv gäbe es dagegen für die Zukunft als den Zufall, da doch nur das bisherige Colleg das Präsentationsrecht hat? — Ueber das dem Justizminister vorbehaltene Recht seinerseits neue Candidaten vorzuschlagen, unabhängig von den durch die Gesetze präsentirten, enthalten wir uns jeder weiteren Betrachtung, diese dem Leser selbst anheimstellend.

Muß aber das Wahlrecht den Provinzen unbedingt erhalten bleiben, will anders man nicht mit den Vorzügen unserer bisherigen Justiz va banque spielen, so fragt es sich, auf welche Weise es zu realisiren sei. Wie bereits oben angedeutet, hat es an Plänen der verschiedensten Art nicht gefehlt. Greifen wir aus den auf die gesetzgeberische Bühne getretenen Combinationen vor allem drei Hauptgruppen heraus, von denen die eine das Wahlrecht den bisher dazu berechtigten Ständen und zwar nach hergebrachter Weise zu conserviren sucht, die andere das Wahlrecht auch

nur denselben beiden Ständen vindicirt, aber in von der bisherigen verschiedener Form, die dritte endlich auch unsern tiers état, den Bauernstand, desselben theilhaftig machen will und zu dem Zweck einen bestimmten Wahlmodus aufgestellt hat — wobei wir die verschiedenen innerhalb dieser Arten auftretenden Species, nicht weiter zu berücksichtigen gedenken. Die erste, von den Conservativen unseres Landes vertheidigte Combination zielt darauf ab, in jedem Gericht eine bestimmte Zahl von Stühlen durch die Ritterschaft, eine andere durch die Städter zu besetzen, und zwar würden die Wahlen der ritterschaftlichen Gerichtsglieder für die im Kreise befindlichen Gerichte auf den Kreisversammlungen des Landtags, die der Glieder des Appellhofes dagegen von dem gesammten Landtag vorgenommen werden, während die in den Kreisen belegenen Städte die ihnen concedirten Stühle der Kreisgerichte, sämmtliche Städte einer Provinz dagegen die des Appellhofes zu besetzen hätten. Abgesehen davon, daß dieser aus Furcht vor jeder Berührung der Verfassungsfrage hervorgegangene Plan, doch auch insoweit eine Verfassungserweiterung (um nicht Veränderung zu sagen) seitens der Städte involvirt, als hiedurch — allerdings nur zu Wahlzwecken — ein Städtetag gegeben wäre, leidet derselbe an der großen Schwierigkeit das Verhältniß festzusetzen, nach welchem die beiden Stände an der Besetzung der Stühle participiren sollen. Denn in der Natur der Sache liegt es, daß jeder Stand seine Stellung höher veranschlagen wird, als sie ihm von dem Mitstande wird anerkannt werden wollen, da es kein objectives Kriterium für eine solche Ermittelung giebt. Den ganzen Streit aber durch dritte entscheiden lassen, involvirt eben das vollständige Fehlschlagen einer Einigung, auf die es ja doch hauptsächlich oder vielmehr allein ankommt. Außerdem wären durch diesen Modus die bisherigen Mängel kaum vermieden worden; denn bei der von Tag zu Tag erhöhteren politischen Stimmung des Landes, würde die Politik hiedurch unfehlbar in die Gerichte hinein getragen werden, indem der einzelne Richter, des ständischen Ursprungs eingedenk, bei seiner richterlichen Thätigkeit mit aller ihm zu Gebote stehenden Kraft bemüht sein dürfte, die Interessen seines Standes wahrzunehmen. Demnach widerspricht diese Proposition der auf dem Boden der Justiz vollständig berechtigten und mit aller Entschiedenheit zu fordernden Ausgleichung der Standesunterschiede in einer wirklich verletzenden Weise und gehört deßhalb, sowie auch weil sie den dritten Stand in ihren Combinationen gar nicht berücksichtigt, unseres Dafürhaltens zu den unmöglichen Dingen.

Letzterem Uebelstande ist auch der zweite Vorschlag leider nicht entgangen, obgleich er die Keime zu einer glücklichen Lösung der schwierigen Aufgabe enthält. Er giebt nämlich das Princip der Besetzung des Gerichts nach Richterstühlen auf, indem er Delegationen der beiden Stände für jeden Gerichtssprengel zu einem Wahlcolleg zusammentreten läßt, aus dem dann durch Wahl die Richter hervorgehen. Durch diesen Modus ist der große Vorzug gewonnen, daß der ständische Hader aus dem Gericht in die Wahlversammlung zurückverlegt ist, in der er ungleich geringeren Schaden bringen kann. Der Neugewählte wird sich als Candidat der muthmaßlich aus Elementen beider Stände zusammengesetzten Majorität ansehen und, ohne ständisch engagirt zu sein, seine richterliche Thätigkeit aufnehmen. Außerdem scheint uns hier sowohl, wie bei der folgenden dritten Combination das bisherige ständische Wahlrecht im Princip unalterirt zu bleiben, was wir im Folgenden bei Gelegenheit der Besprechung des dritten Projects auszuführen gedenken. Doch auch von dem erwähnten zweiten Lösungsversuch, als von einem auf halbem Wege stehen bleibenden, müssen wir uns unbefriedigt abwenden, da er principiell die Einsetzung der Richter den Ständen vorbehalten will, und doch zugleich den numerisch bedeutendsten und in der Entwickelung unseres Landes entschieden gewichtigen Bauerstand vollständig ignorirt.

Wir wenden uns daher dem dritten Vorschlage zu, der dahin geht, die Richter aus der Wahl eines aus Delegirten der drei Stände (Ritterschaften, Städte, Bauern) bestehenden Collegs hervorgehen zu lassen, das, für die einzelnen Gerichtsbezirke bestehend, bei jeder Wahl zugleich die Glieder des betreffenden Gerichts als stimmberechtigt hinzuzuziehen hätte. Der Appellhof würde von einem Wahlcolleg, das aus Ausschüssen der einzelnen Kreiswahlversammlungen bestehend, mit den bisherigen Gliedern des Appellhofes zusammentritt, gewählt werden. Diese Combination, den historischen Boden im Princip nicht verlassend, scheint uns den großen Vortheil der logischen Consequenz für sich zu haben. Wenn es uns außerdem gelingen sollte nachzuweisen, daß sie die Vorzüge der bisherigen Justiz vollständig wahrend genügende Garantien für zweckentsprechende Wahlen zu geben im Stande wäre, so dürften wir dann wohl in der Lage sein, dieselben als unseren Verhältnissen entsprechend zur bedingten oder unbedingten Annahme empfehlen zu dürfen.

Was nun die Behauptung betrifft, daß wir durch diese Maßregel principiell den historischen Boden nicht verlassen, so ist uns dieses wieder-

holt, jedoch ohne bisher unsere Ueberzeugung zu erschüttern, bestritten worden. Wenn nämlich den Ständen als solchen in der Zeit der ständischen Gerichtsbarkeit, in der jeder nur durch Seinesgleichen gerichtet werden konnte, bisher die Richterwahl zustand, die Gerichte demnach theils von dem einen, theils von dem andern Stande ausschließlich besetzt wurden, so muß mit dem Verlassen der ständischen Gerichtsbarkeit, mit der Umwandlung der ständischen Gerichte in wirkliche Landesgerichte, will man das Princip der Richterwahl aufrecht erhalten, für die Ausübung desselben eine dem principiell adoptirten Resultat entsprechende Combination gefunden werden. Denn es scheint uns widersinnig, daß die Glieder dieser Landesgerichte, vor denen alle Standesunterschiede aufzuhören haben, doch noch nach rein ständischen Gesichtspunkten ernannt werden sollen; daß diejenigen Richter also, die im Princip in ihrer Thätigkeit das Recht mit gleichem Maße für alle Stände messen sollen, factisch zu Wächtern besonderer Standesinteressen eingesetzt werden. Will man diesen ganz ungereimten Widerspruch vermeiden und doch das bisherige Recht im Princip erhalten, so muß ein neuer Modus für seine Ausübung gefunden werden. Dieser aber bietet sich uns im Wahlcolleg dar, das obgleich aus Delegirten der verschiedenen Stände bestehend, bei seinen Beschlüssen durch Aufstellung des Princips der Majorität den rein ständischen Standpunkt verläßt und somit nur Candidaten der Majorität, nicht aber dieses oder jenes Standes aus der Wahlurne hervorgehen läßt. Während früher das dem Stande als solchem zustehende Wahlrecht factisch entweder in den Kreisversammlungen oder im Plenum des Landtags (je nachdem das Land- und Kreisgericht oder das Hofgericht besetzt werden sollten) von den grundbesitzenden Landtagsberechtigten ausgeübt wurde, so müßten fortan statt dessen Delegationen dieser Kreisversammlungen oder des Landtags, und zwar, da es sich nicht mehr um Standes- sondern um Landesrichter handelt, in Gemeinschaft mit den übrigen Ständen den Wahlact vornehmen. Hierdurch wäre das auch unserer Ansicht nach nicht hoch genug zu schätzende Kleinod des den Ständen zustehenden Wahlrechts im Princip conservirt, was sich praktisch etwa so bethätigen möchte, daß im Fall der in Rede stehende Wahlmodus jetzt acceptirt und eingeführt, einst aber in Folge veränderter Verhältnisse aufgegeben werden sollte, die Ausübung des Wahlrechts alsdann von den zu einem Wahlcolleg combinirten Delegationen wiederum unmittelbar an die Stände als solche zurückfallen müßte. Daß man aber auch ohne das vorliegende historische Princip im Wesentlichen

zu alteriren, den Bauerstand zur Wahlberechtigung herbeiziehen kann, scheint uns durchaus nicht zweifelhaft. Denn sollte man mit demselben als einer Einheit etwa nur deßhalb nicht das Wahlrecht verknüpfen dürfen, weil er nicht organisirt, diese Einheit also nicht privatrechtlich gegeben ist? Zugegeben, daß dem Bauerstande, als Ganzem, keine juristische Persönlichkeit im privatrechtlichen Sinne zukommt, wie etwa den einzelnen Ritterschaften oder städtischen Communen, so wird er doch staatsrechtlich entschieden als Person aufgefaßt, indem z. B. dem Bauernstande als solchen, also als einer Einheit, nach Tracirung der Demarcationslinie zwischen dem Bauer- und Hofslande auf ersteres ein ausschließliches Anrecht gegeben worden ist. Ist aber überhaupt diese Einheit einmal gedacht worden, so dürfte dem nichts entgegenstehn, ihm im Princip auch das Wahlrecht der Richter zu vindiciren. Ja, wir glauben, daß die treibende Nothwendigkeit der Logik uns dahin drängt; ist es doch durchaus inconsequent in einer Zeit, in der der Bauerstand den beiden übrigen historischen Ständen ebenbürtig an die Seite gestellt ist, diesen jüngsten Sohn des Landes vom Recht, an der Wahl des Collegialrichters mitzuwirken, ausschließen zu wollen. Dieser von der Logik gebotene Schluß ist denn auch in all den Staaten gezogen worden, in denen, wie bei uns, sich das *öffentliche Leben* innerhalb ausgeprägt ständischer Formen vollzogen hat. In *Schweden* sowohl wie in Finnland ist der Bauer als solcher gleich den übrigen Ständen zur Ausübung politischer Functionen berechtigt, und daß es bei uns bisher anders gewesen, erklärt sich allein aus den Leibeigenschaftsverhältnissen und ihren Folgen, unter deren Herrschaft man dem Bauern nur ungern das Prädicat eines besondern Standes zusprach. Jetzt aber, wo wir nach Aufhebung der Leibeigenschaft, in Bezug auf die Voraussetzungen den obengenannten Staaten gleichgestellt sind, dürfen wir auch nicht zögern, wenn anders wir unsere ständische Grundlage nicht aufzugeben denken, den Bauern zu einem politisch vollberechtigten Stande heranzuziehen. Daß die Ausübung des Wahlrechts hierbei nur dem grundbesitzenden Bauern zugestanden werden möchte, dürfte um so weniger Widerspruch finden, als ja derselbe Ausführungsmodus auch innerhalb des der Ritterschaft als solcher zustehenden Wahlrechts geübt wird. Auch ließe sich vielleicht aus Zweckmäßigkeitsrücksichten das Urwählerrecht allein an die bereits durch das Vertrauen ihrer Standesgenossen ausgezeichneten Gemeindebeamten — Kirchenvormünder, Gemeinderichter, Gemeindebeisitzer ꝛc. — übertragen, die dann ihrerseits die Wahlmänner zu wählen hätten.

Doch gehört diese Specialität eigentlich nicht in die principielle Discussion der Frage, und verlassen wir sie deßhalb, um den von uns aufgegebenen Faden wieder aufzunehmen.

Untersuchen wir genauer, aus welchem Grunde man dieses abgeleitete und an die Stände geknüpfte Hoheitsrecht sich zu erhalten wünscht, so ist es doch wohl die fest begründete Ueberzeugung, daß diejenigen, die das größte Interesse an einer guten Justiz haben, da sie zugleich die ausgedehnteste Personalkenntniß besitzen, wohl am geschicktesten sein dürften, die bei eintretenden Vacanzen tauglichsten Personen zu bezeichnen. Zudem würde man, wie die Dinge bei uns nun einmal stehen, zu andererseits ernannten Richtern durchaus kein solches Vertrauen haben, wie zu den selbstgewählten. Zu einer guten Justiz gehört aber nicht nur, daß sie wirklich dem Gesetz adäquate Rechtssprüche aufzuweisen habe, sondern daß ihr auch das allgemeine Vertrauen der Rechtsuchenden entgegenkomme. Ohne Vertrauen daher keine gute Justiz. Und hat etwa der Bauer ein geringeres oder vielleicht gar kein Interesse an einer guten Justiz? oder glaubt man sein Interesse durch die anderen Stände schon vollständig vertreten zu sehen? Er selbst jedenfalls scheint, wie wir das aus den letzten Vorgängen und zum Ueberfluß aus den zahllosen, bei möglichen und unmöglichen Instanzen angebrachten Supplicationen deutlich genug hervorgehen sehen, nicht dieser Anschauung zu sein. Und gesetzt die Justiz wäre die trefflichste der Welt, der Bauer aber, weil an derselben nicht betheiligt oder, was dem gleich steht, nur ungenügend betheiligt, wie das gegenwärtig der Fall ist, und mit ihr nicht zufrieden — wäre es ein Unrecht, wenn er nur dort vertraute, wo von ihm designirte des Rechts kundige und somit den übrigen Gerichtsgliedern ebenbürtige Personen das Recht sprechen? Wir stehen bei der Beantwortung dieser Frage vor einem historisch gewordenen Verhältniß zweier Stände, das wir nicht frivol übergehen, sondern in unseren Combinationen mit berücksichtigen müssen. Das in den Zeiten der Leibeigenschaft und Schollenpflichtigkeit im Laufe von Jahrhunderten erzeugte und genährte Mißtrauen gegen seine Herren, wird nun und nimmer eine Generation, und wäre es die humanste und gerechteste, zu verwischen im Stande sein. So lange dasselbe aber fortdauert, wird der Bauer sich immer bedrückt fühlen durch eine Justiz, an deren Bestellung er keinen Antheil hat. Da nun für den Bauern dasselbe Motiv wie für die andern Stände, ja sogar in noch verstärktem Maße vorliegt, so dürfte

sich somit auch die unabweisliche Forderung ergeben haben, den Bauern bei der Besetzung der höhern Richterposten mit zu betheiligen.

Aber, könnte man uns einwenden, zugegeben daß wir dem Bauern principiell das Mitwählen nicht versagen können, ist nicht jedes politische Recht — zumal ein von der Person des Souverains auf die Stände übertragenes Hoheitsrecht — zugleich eine politische Pflicht? Dürfen wir aber politische Pflichten Personen zuertheilen, die wir für vollständig unfähig halten müssen dieselben auszuüben. Würden wir, indem wir logisch correct handeln, nicht dennoch politisch strafbar erscheinen, wenn wir die Schicksale der Landesjustiz den Händen des ungebildeten, Verführungen und Corruptionen nur zu leicht zugänglichen Haufens anvertrauten. Darf man den Forderungen der Logik zu Liebe, das Landesinteresse auf das Spiel setzen? Wir gestehen gern zu, auch wenn wir diese Einwürfe für richtig anzuerkennen vermöchten, lieber den Vorwurf inconsequent zu sein, auf uns laden zu wollen, als den, mit der Justiz des Landes frivol gespielt zu haben. Doch vermögen wir eben nicht die Richtigkeit jener Befürchtung anzuerkennen. Denn wenngleich der Bauer im Augenblick allerdings nicht überall fähig sein mag, eine richtige Wahl selbständig vorzunehmen, so wird er eben in dem Colleg seitens der andern Stände die besten Berather finden. Diese aber herauszufinden, dazu bedarf es keiner besonderen Einsicht und Bildung, dazu genügt der nicht nur dem Menschen, sondern sogar dem Thier einwohnende Instinct, sich demjenigen anzuschließen, der es wirklich gut mit Einem meint. Wohl kommen auch auf diesem Gebiet bisweilen Verirrungen vor, wie in allen menschlichen Dingen, und zwar um so leichter je mehr die verschiedenen Gesellschaftsclassen ständisch von einander abgesperrt sind, statt, sich berührend, auf einander influenziren zu können. In diesem Wahlcolleg aber finden wir einen solchen ständisch-neutralen Boden, auf dem diejenigen zusammen zu stehen haben werden, denen das gegenseitige Verständniß Lebensbedingung sein wird. Wenn man aber mit allen unerläßlichen Reformen warten wollte, bis die zu Reformirenden für dieselben vollständig reif werden, so hieße das dieselben ad calendas graecas verschieben. Ist es doch mit eine Aufgabe legislatorischer Thätigkeit, der Zeit voraneilend, durch ihre Maßnahmen das Volk zugleich zu erziehen. Wann und wo soll denn mit unseren Bauern der Anfang gemacht werden, ihn höherer Gesittung theilhaftig werden zu lassen, ihn in das Verständniß der allgemeinen Landesinteressen hineinzuziehen? Wodurch allein kann denn die Kluft, die zwischen den sogenannten gebildeten

Ständen und dem Bauern besteht, ausgefüllt werden, wenn nicht gerade dadurch, daß man ihn mit seinen gebildeten Mitständen auf ein Feld gemeinsamer sachlicher Thätigkeit stellt?

Es ist uns entgegnet worden, daß die Bauernbeglücker mit Errichtung guter Schulen ihre Thätigkeit anheben müßten, nicht aber, die nothwendigen Entwickelungsstadien überspringend, das Ende zu ihrem Anfang machen sollten. Wenn wir nun auch zugeben mögen, daß für den Volksunterricht noch viel, sehr viel zu thun ist, so glauben wir doch nicht, daß damit zugleich auf allen übrigen Gebieten gefeiert werden dürfe, vielmehr scheint es uns mehr als doctrinär, einen ganzen Stand in die Schule zu schicken und unterdeß, etwa für eine Generation, alle übrige Entwickelung außerhalb der Schule ausstreichen zu wollen.

Und ist die vermeintliche Gefahr für die Justiz bei dem Eintritt von Bauerrepräsentanten in das Wahlcolleg wirklich unabweislich, oder überhaupt nur möglich? Wir gestehen blind genug zu sein, dieselbe bisher nicht einsehen zu können, angenommen nämlich, daß die Vertreter der beiden übrigen Stände zusammen nicht in geringerer Anzahl im Wahlcolleg vorhanden sind als die der Bauern. Denn setzen wir Ausnahmszeiten der Aufregung voraus, herbeigeführt durch verblendete oder gewissenlose Wühler, setzen wir voraus, daß der gesunde Instinct des gemeinen Mannes im Stande wäre sich auf längere Zeit und in großem Umfange zu verirren, und er nun schädliche Individuen in die Gerichte zu bringen suchte, so glauben wir doch entschieden, daß ihm dies nie gelingen könnte. Solchen Gefahren gegenüber würden die Vertreter der beiden übrigen Stände entschieden Front machen und den Einfluß der Bauern dadurch vollständig zu paralysiren im Stande sein.

Alle bisherigen Argumentationen gingen von der Voraussetzung aus, daß die bäuerlichen Urwähler wiederum nur Bauern zu ihren Wahlmännern ernennen würden. Dem gegenüber dürfte aber noch die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit hervorgehoben werden, daß sie Vertrauensmänner aus den andern Ständen und namentlich diejenigen ihrer Volksgenossen, die einer höhern Bildung und Stellung theilhaftig geworden, wählen werden. Ja, wir haben sogar die Ueberzeugung, daß dieses gar nicht selten geschehen wird und daß es namentlich die Prediger und sonstigen, dem Landvolk gegenüber eine Vertrauensstellung einnehmenden Personen sein werden, die ziemlich constant mit der Vertretung desselben betraut werden dürften.

— ———

Haben wir demnach in Vorhergehendem nachzuweisen gesucht, daß die Betheiligung des Bauernstandes an den Richterwahlen das bisherige politische Wahlsystem principiell keineswegs verletzt, ja sogar eine unabweisliche Consequenz desselben ist, ferner, daß der Bauer nur dann mit der Justiz zufrieden sein wird, wenn er sich bei ihrer Herstellung allseits betheiligt weiß, und endlich, daß die hieraus entspringenden Gefahren wohl nur in einzelnen furchtsamen Gemüthern, nicht aber in der Natur der Dinge begründet sind, so überlassen wir die Beantwortung der Frage, inwieweit uns dieser Nachweis gelungen ist — den Lesern. Sollten wir diesen oder jenen unter denselben im Princip überzeugt haben, so werden die Modalitäten der Ausführung wohl keine Schwierigkeiten machen. Das Verhältniß, in welchem der Bauer an der Besetzung des Wahlcollegs zu betheiligen sei, sowie die Frage, ob die Glieder des Gerichts selbst, in dem eine Vacanz zu besetzen ist, in dem Wahlcolleg als stimmberechtigt aufzunehmen seien, sind Fragen mehr untergeordneter Natur. Unserer Meinung nach wäre es zweckdienlich und gerecht, die drei Stände etwa mit je einem Drittel der Wahlstimmen zu bedenken, und einige oder alle Glieder des Gerichts an der Wahl zu betheiligen. Doch halten wir diese Besonderheiten durchaus für discutabel.

Nachdem wir in den beiden ersten Fragen einer zahlreichen Gegnerschaft gegenübergestanden, thut es uns wohl, in der dritten, die Schwurgerichte betreffenden, gleicher Anschauung mit der Majorität unserer Landsleute zu sein. Wenn wir derselben dennoch einige Worte widmen zu müssen glauben, so geschieht es angesichts der Pression, welche das Factum der Reception dieses Instituts in das Reichsreglement auf uns ausgeübt hat und auszuüben fortfahren dürfte. Wir werden uns hiebei um so kürzer fassen können, als wir uns auf den Standpunkt stellen, die innere Berechtigung und Brauchbarkeit des Schwurgerichts in abstracto anzuerkennen und nur seine Anwendbarkeit für unsere Provinzen zu bestreiten.

Das Schwurgericht, so sagen seine Vertheidiger, eine Errungenschaft der modernen europäischen Entwickelung, hat die Aufgabe die schon bei den Einzelrichtern in Betracht gekommenen zwei Erfordernisse zur Herstellung eines gerechten Spruches auch zweien gesonderten Factoren zuzuweisen und durch ihr Zusammenwirken die bestmöglichen Sprüche zu garantiren. Das Richtercolleg soll das Rechtselement, die Rechtskenntniß, die Geschwornen, als Laienelement, sollen das Vertrautsein mit den thatsächlichen Verhält-

nissen, dem Leben in seiner bunten Mannichfaltigkeit darstellen; wobei man, neben dem Vorzug der höchsten Potenzirung dieser beiden Thätigkeiten, zugleich die Gefahr vermieden zu sehen glaubt, die mit ihrer Cumulation in einer und derselben Hand verbunden wäre; eine solche Vorsicht aber sei um so mehr geboten, als es sich hier um die höchsten Güter des Menschen, um Freiheit, Ehre, Leben, handle. Da nun mit sehr wenigen Ausnahmen fast alle europäischen Staaten dieses Institut mit Erfolg realisirt haben und auch das große Reich, dem diese Provinzen angehören, dasselbe einzuführen im Begriff steht, so liege hierin für uns ein zureichender Grund vor, es auch zu adoptiren, zumal die übrigen Gouvernements eine Bevölkerung von entschieden niedrigerem Culturniveau besitzen.

Diesem unleugbaren Culturvorsprung gegenüber wird mit Recht auf die zahllosen Schwierigkeiten hingewiesen, die im Vergleich mit den übrigen Theilen des Reichs uns durchaus eigenthümlich sind, und hier dürften es vor allem, die mehreren, über einander geschichteten Nationalitäten und Sprachen sein, die der Realisirung dieses Instituts unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen. Denn will man auch ferner die deutsche Sprache als ausschließliche Gerichtssprache beibehalten, was, abgesehen von dem strengen, tractatenmäßig erworbenen Recht, schon nach den gegebenen Zuständen mit innerer Nothwendigkeit gar nicht anders sein könnte, so muß von den Geschworenen unbedingt die Kenntniß dieser Sprache verlangt werden: den Dolmetscher außer in den Gerichtssaal, wo er bei den Beklagten und Zeugen verschiedener Nationalität schon eine weit gehende Thätigkeit zu entwickeln haben wird, auch noch in das Berathungszimmer der Geschworenen ziehen, hieße den ganzen Apparat bis zur Unausführbarkeit complicirt machen. Durch dieses Requisit aber wäre factisch der Bauernstand, bis auf unbedeutende Ausnahmen, von der Betheiligung an der Jury ausgeschlossen. Zudem würden die ländlichen Elemente überhaupt nur sehr spärlich vertreten sein, da einmal die Zahl der schwurgerichtsfähigen und pflichtigen Landbewohner im Vergleich mit den Städtern unverhältnißmäßig gering ausfallen dürfte, dann aber, bei den großen Entfernungen und unzulänglichen Communicationsmitteln unserer Provinzen, diese Wenigen nicht immer im Stande wären, der sie schwer belastenden Verpflichtung nachzukommen. Daß nun aber Verdicte über das Leben, die Freiheit und die Ehre der ganzen Bevölkerung vorzugsweise in die Hand einer Klasse derselben gegeben würden, scheint uns der Idee des Schwurgericht ebenso wenig zu entsprechen wie der Billigkeit: es hieße den Grundsatz des Ge-

richtelwerdens durch Seinesgleichen in sein directes Gegentheil verkehren — ein salto mortale, wie ihn selbst der kühnste Politiker für gefährlich halten wird. Demnach halten wir aus demselben Grunde, der uns die Betheiligung der Bauern an der Richterwahl befürworten ließ, die Einführung des Schwurgerichts für durchaus verwerflich: perhorresciren wir principiell jede Art von Monopolisirung richterlicher Thätigkeit in der Hand dieser oder jener Bevölkerungsgruppe, so müssen wir auch, für den Augenblick wenigstens, gegen das Schwurgericht votiren. Würde doch auch eine stete Unzufriedenheit mit den Verdicten der Jury die unausbleibliche Folge sein in einer Bevölkerung, die durch ständische und nationale Antagonismen so sehr zerklüftet ist wie die unsrige.

Außerdem halten wir es vom legislatorischen Standpunkt aus mindestens für höchst gewagt in einem Lande, wo bis auf die jüngste Zeit für jeden Lebenskreis ein anderes Recht galt, ein einheitliches Rechtsbewußtsein also nicht vorhanden ist, wo ferner in gewissen Schichten der Bevölkerung das Rechtsbewußtsein überhaupt erst das Stadium des ersten Erwachens beschritten hat — hier ein Institut einzuführen, das ein einheitliches, durch alle Schichten gedrungenes, männlich-kräftiges Rechtsbewußtsein zu seiner unabweislichen Voraussetzung hat. Wolle man doch nicht dort nach Früchten suchen, wo man den Baum noch nicht gepflanzt hat! Erst nachdem alle Stände im ungetheilten gleichen Interesse für Herstellung einer guten Justiz zu sorgen gelernt haben werden und das allgemeine Rechtsbewußtsein ebenso sehr an Umfang wie an Tiefe die zureichenden Dimensionen angenommen haben wird — erst dann dürfte es an der Zeit sein das Schwurgericht bei uns einzuführen. Wer aber möchte leugnen, daß bis dahin noch ein gutes Stück Weges zurückzulegen sei?

Wir stehen am Schluß der uns gestellten Aufgabe. Ob wir sie erfüllt oder verfehlt, ob wir vielleicht geschadet, wo wir zu nützen, erbittert, wo wir auszusöhnen gedachten: die Zeit wird uns darauf Antwort geben. Ehe wir die Feder aus der Hand legen, nur noch ein letztes Wort!

Die Werthschätzung des tractatenmäßig garantirten selbständigen Rechtswesens dieser Provinzen ist der gemeinsame Boden, auf dem alle, wie weit auch sonst auseinandergehende Ansichten unserer Landsleute, gegenüber einer nivellirenden Staatsraison, zusammentreffen. Was uns von unseren principiellen Gegnern scheidet, ist, daß wir, der modern-europäischen

Rechtsentwickelung Rechnung tragend, Form und Wesen auseinanderzuhalten uns angelegen sein lassen, während Jene den Kern der Sache nicht anders als in der bisherigen, längst schon mürbe gewordenen Schale sich zu denken vermögen. Wenn aber dieselbe Partei, welche an der direkten Wahl der Stände und dem Stuhlsystem festhält, zugleich auch, nach dem für unsere Zustände unzureichenden Muster des Reichsreglements, die ungelehrten Friedensrichter nebst deren Versammlungen auf ihre Fahne geschrieben hat, so können wir ihr um so weniger die Prätension nachgeben, als ob ihr die Vertheidigung des historischen Rechtsbodens mehr als uns am Herzen liege. Nur die Waffen, womit vertheidigt werden soll, sind andere hüben und drüben.

Sollte uns dereinst wirklich das hohe Gut verloren gehen, auch ferner von denjenigen gerichtet zu werden, „die mit uns geboren und erzogen sind, die den gleichen Begriff mit uns von Recht und Unrecht gefaßt haben, die wir als unsere Brüder ansehen können" — so leben wir der Ueberzeugung, daß es dazu nur gekommen sein wird, weil man eine bestimmte und an sich schon unzulängliche **Form** desselben um jeden Preis conserviren wollte.

Redacteure:
Th. Böttícher. A. Faltin. G. Berkholz.

Ueber Montesquieu's lettres persanes.

Ein Vortrag von A. Brückner.

Die Geschichtsforschung verfügt gegenwärtig über Quellen, welche in früheren Zeiten entweder unbekannt oder unzugänglich oder unausgebeutet waren. Nach zwei Richtungen hin geht die Eroberung neuer Quellengebiete. Einmal sind die Archive zugänglicher geworden und mit vollen Händen kann nunmehr der Historiker aus dem Wuste von Geschäftspapieren vergangener Zeiten schöpfen und das minutiöseste Detail auch der scheinbar unbedeutendsten Angelegenheiten reconstruiren. Zweitens hat die Literatur im weitesten Sinne der Geschichtsforschung Schätze mitzutheilen begonnen und diese letztere Errungenschaft hat denn wesentlich dazu beigetragen, daß man die Staatsgeschichte nur als eine der vielen Provinzen der Geschichtsschreibung ansehen lernte und endlich aufhörte die politische Geschichte mit der Geschichte überhaupt, den Theil mit dem Ganzen zu verwechseln. Unter den deutschen Geschichtsforschern ist es vor allen Ranke, der die Fülle von neuentdeckten Archivalien zu beherrschen, der, wie wohl gesagt worden ist, alle die Züge und Gegenzüge der europäischen Cabinette mit der combinatorischen Weisheit eines Schachspielers auseinanderzusetzen und den Rösselsprung der Diplomatie über alle Felder zu verfolgen weiß. Dagegen haben Schlosser und dessen Schüler Gervinus das Verdienst auf die Beziehung der Literatur im weitesten Sinne zur Geschichte hingewiesen zu haben. Gervinus rechnet es seinem Meister hoch an, daß Schlosser nicht allzuviel Gewicht legte auf die diplomatischen Geschäftspapiere, auf „die Urkunden der Leute, deren Schrift und Wort so oft nur zur Ver-

stellung der Wahrheit dienen muß, für die die Geschichte erst ein Geschehendes nicht ein Geschehenes ist, und die in der Befangenheit von Dienern und Schreibern, mit verengtem Blicke, in Rücksichten auf die Herren schreiben, für die sie beobachten, und auf die Beobachteten, über die sie berichten." Er rühmt ihn, daß er es „verschmähte in unbegangenen Kohlenschachten zu graben, wo in dem grünen Walde der offenliegenden Geschichte so viel frisches Holz noch Angeschlagen steht." Und als diesen „offenstliegenden Theil der Geschichte" bezeichnet Gervinus die Literatur *). Und in der That, letztere ist mehr als die Archive, weil das ganze große geistige Leben der Völker mehr ist als das Geschäftsgewühl der Minister und Diplomaten. „Die Geschichte, bemerkt Gottschall **) bei Gelegenheit seiner Charakteristik Ranke's, ist kein Schachräthsel und kein Rechenexempel, sie ist mehr als eine diplomatische Filigranarbeit." Nicht bloß die Thatsachen der politischen Geschichte sind wichtig, sondern auch die Urtheile der Zeitgenossen derselben: neben dem politischen Ereigniß verdient auch das Raisonnement der Zeitgenossen die Beobachtung des Geschichtsschreibers; alle Handlungen der Regierungen stehen einer öffentlichen Meinung gegenüber und die Urkunden der letzteren haben mindestens so viel Werth für die Geschichtsforschung als officielle mit Siegel und Unterschriften versehene Actenstücke.

Freilich hat die Literatur als Material für die politische Geschichte in jedem Zeitraum einen andern Werth, je nachdem ob in dem geistigen Leben der Massen eine Abkehr von dem Politischen stattfindet oder ob die Literatur vorherrschend als Publicistik erscheint. Es giebt Zeiten, wo die Publicistik sich der Politik vollkommen anpaßt, zum Werkzeuge dient für die Regierungen und wohl als officiell bezeichnet werden kann. Es giebt andere Zeiten, wo in der Publicistik Opposition gemacht wird, wo das Auseinanderplatzen der Zustände und Meinungen ein Brillantfeuerwerk von publicistischen Manifestationen hervorbringt und solche literärische Ergüsse sind denn nicht minder anziehende historische Thatsachen als die thatsächliche Umwälzung selbst, welche mit den ersteren fast immer im engsten Zusammenhange steht. So kann wohl Luthers literärische Thätigkeit als eine Reihe „Schlachten" bezeichnet werden, so mag man Walther von der Vogelweide wegen seiner kräftigen Ausfälle gegen das Papstthum als Re-

*) Gervinus, Friedrich Christoph Schlosser. Ein Nekrolog. Leipzig 1861. S. 27 u. 28.

**) Gottschall, die deutsche Nationalliteratur in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts. Zweite Aufl. II. 304.

formator neben Luther stellen, so wiegen die Juniusbriefe mindestens ebensoviel als manche „Haupt- und Staatsaction“ der englischen Geschichte. Wie wir heutzutage dem Gange der politischen Angelegenheiten wesentlich durch Mittheilung aller Parlamentsverhandlungen zu folgen im Stande sind, so kann man dasselbe auch in Bezug auf frühere Jahrhunderte an der Hand der Publicistik. Aristophanes „Vögel“ und Juvenals Satiren, Hugo von Trimbergs „Renner“ und Freidanks „Bescheidenheit,“ Dante's Göttliche Komödie und Petrarka's Briefe sind solche Bruchstücke von Kammerverhandlungen aus früherer Zeit, und wo es an Journalisten im engsten Sinne, wie Emil Girardin, Katkow u. A. fehlt, da thut man wohl, wenn es sich um publicistisches Geschichtsmaterial handelt, Thukydides und Horaz, Wolfram von Eschenbach und Cervantes, Fischart und Rabelais als Journalisten zu betrachten. Man kann aus ihren Schriften manchen Leitartikel herauslesen.

Die französische Literatur des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts trägt den Stempel der politischen Geschichte unter Ludwig XIV. und Ludwig XV. Der politischen Hegemonie Frankreichs in dem siècle d'or entspricht die literärische. Man dictirte von Frankreich aus nicht bloß Friedenstractate, sondern auch die Regeln der Verskunst und Aesthetik überhaupt. Die gesteigerte Centralisation in Frankreich selbst machte die Literatur zu einer Sklavin des Staates und, was dasselbe war, des Hofes. Der König war Zweck: alles andere Mittel. Seine Verherrlichung war Hauptaufgabe der Literatur: daher trägt sie auch den Stempel höfischer Etiquette und steifen Ceremoniels. Sie war im Dienste des bestehenden Zustandes, aber sie diente einer Macht, welche bereits den Keim des Todes in sich trug. Der Umschlag erfolgte. Die officielle Literatur verwandelte sich in eine oppositionelle. Das siècle d'or und jener berühmte französische „atticisme“ sollte sich alsbald in seiner ganzen Hohlheit darstellen. Die höfischen Dramatiker, Historiker und Philosophen verschwanden und es kamen die wahren Schriftsteller. Mit der Emancipation vom Hofe, vom Ceremoniel, von den geradlinigen Baumgängen und beschnittenen Hecken der königlichen Gärten war ein Riesenschritt geschehen. Der Götze der frühern Autorität ward gestürzt. Es gab „Sturm und Drang“ auch in der französischen Literatur und der Beginn der Regierung Ludwigs XV. kündigte sich durch neue freiere geistigere Regungen an.

Als einige Jahrzehnte später die Revolution hereinbrach, da triumphirte der genialste Vertreter derselben, Mirabeau: „jetzt endlich sei die Zeit

gekommen, wo das Talent an der Reihe sei." Aber dies gilt schon von der Oppositionsliteratur während des ganzen achtzehnten Jahrhunderts. Das Talent war an der Reihe und erwies sich weitaus überlegen den officiellen Begriffen von Staat und Gesellschaft, welche umzuwandeln es berufen war. Versailles ist ein vorgeschobener verlorener Posten der abgethanen Zeit des ancien régime geworden, während in Paris Gesetzgeber auftreten für eine neue Zeit, Mandatare der Menschheit, Propheten der Revolution, Sturmvögel ungeheurer Umwälzungen. Die poetische Gesetzgebung Boileaus ward außer Kraft gesetzt durch die Genialität; die steifen Linien der früheren Baukunst werden verdrängt durch weiche runde Formen, durch die coquette Arabeske, durch das Rococo. Gegenüber dem Hofe von Versailles erheben sich die literarischen Höfe in Paris, jene bureaux d'esprit, der Gegenstand der Bewunderung und Theilnahme von ganz Europa; sie werden die rendez-vous für alle Capacitäten, die Mittelpunkte neuer Bewegung. Es war die Zeit, wo die petites maisons und boudoirs größere historische Bedeutung gewannen als Staatsrath und Parlament, wo in den petits soupers und causeries eine neue gesetzgebende Gewalt auftrat, deren Bills mehr durchschlugen als die Decrete der absterbenden Monarchie der Bourbons. Dieser zweite Staat innerhalb des alten abzustreifenden verhielt sich zum ancien régime wie der Schmetterling zur Larve. Man mußte auf Metamorphosen gefaßt sein.

Es kamen Montesquieu, Voltaire, Rousseau und sie vertraten die innigste Verbindung zwischen Dichtkunst, Wissenschaft und Leben. Mit großer künstlerischer Begabung verbanden sie vielseitige Bildung und Welt- und Menschenkenntniß. Sie vermittelten zwischen dem Ernst des Studiums und der Tändelei der flüchtigen Conversation. Sie brachten die tiefsten Probleme aller Wissenschaften in den Kreisen der vornehmen Welt zur Sprache. Die geistige Bewegung ging in hohen Wogen und man schwelgte darin. Einer der begabtesten Zeitgenossen dieses Gährungsprocesses, Talleyrand, hat wohl die Aeußerung gethan, daß wer den Zauber der Conversation aus der Zeit des ancien régime nicht kenne, den größten Genuß entbehre, der dem Menschen überhaupt möglich sei.

Der Hauptreiz lag eben in der Ueberlegenheit des Talents über die officiellen Zustände. In keckem Wurfe wagte man Ausfälle gegen Gesellschaft, Kirche und Staat. Es war ein Genuß zu zerstören, zu negiren. Man stürzte das Alte im Begriffe um und bereitete so dessen reellen Sturz vor. Die Richtung war eine auflösende, zersetzende, einreißende. An einen

Neubau war nicht zu denken, ehe tabula rasa gemacht war. An die Heilung der Krankheit konnte man erst dann gehen, wenn man über die Natur der Krankheit klar geworden war. Das Erste und Wichtigste war die Diagnose.

Wenige literarische Erscheinungen sind eine so zutreffende Exemplification für die Geistesströmung, welche auf die Revolution von 1789 hinwies, als die lettres persanes, das Erstlingswerk Montesquieus. Sie entstanden an der Grenze der absoluten Monarchie Ludwigs XIV., an der Schwelle der Oppositionsliteratur, welche gewissermaßen in dieser literarischen Brandrakete debütirte.

Die Einkleidung ist einfach genug. Es ist eine Art Roman in Briefen. Mehrere Perser reisen in Europa umher, halten sich vornehmlich in Paris auf und theilen einander in längeren und kürzeren Briefen ihre Reiseeindrücke mit. Daneben spielt eine Reihe von Palastintriguen mit großem Skandal im Harem des vornehmsten Persers, und dieser Theil ist denn mit üppig ausschweifender, orientalischer Phantasie ausgemalt. Wir können aus der Manier dieses letzteren Theiles auf den Geschmack der Zeitgenossen Montesquieu's schließen. Er benutzte die Frivolität der Franzosen dazu, um unter dieser Maske ihnen ins Gewissen zu reden; dem *fürchterlichen* Ernst seiner Predigt mußte er den Scherz und Witz hinzu*gesellen*, um überhaupt nur Gehör zu finden. Ohne die unerhört schlüpfrigen Partien in dem Buche hätte dasselbe nicht so viele Leser gefunden. So war es allen mundgerecht; jeder fühlte sich in seiner Sphäre; es gab Niemand, dessen Bildungsstufe sich einer solchen Lectüre nicht gewachsen gezeigt hätte.

Wenn von Helvetius berühmtem Buche „de l'esprit" wohl später gesagt worden ist, der Verfasser habe darin das Geheimniß Aller ausgesprochen, so gilt dasselbe von Montesquieu's „lettres persanes." Diese Perser waren nicht so sehr Perser als Franzosen; sie schrieben, wie die Gebildeten zu ihrer Zeit dachten. Unter dieser naiven, bizarren Form sah jeder die Beobachtungsgabe eines Zeitgenossen, der seine Zeit und seine Landsleute kannte und bis in die geringsten Einzelnheiten durchschaute. Dieser prickelnde Humor, dieser krabbelnde Muthwille erregten um so größere Bewunderung, als man zugleich über die unerhörte Keckheit staunen mußte, mit der hier über das Höchste und Tiefste abgeurtheilt wurde. Kein Jacobiner konnte härter reden, rücksichtsloser verurtheilen, als diese orientalischen Touristen, deren Briefe von den Juniusbriefen die Logik und

den Ernst und von dem heutigen Kladderadatsch oder Punch den Witz hatten. Sie waren tief und burlesk zugleich: ein Prediger in einer Narrenkappe und mit der Harlekinspritsche. Spielend wurde alles vernichtet, durch Komik aufgelöst. Eine solche Appellation an die Lachlust der Franzosen mußte von unerhörtem Erfolge sein. Das Buch war bald in Aller Händen, weil es die geeignete Speise für Alle war. Man sah es in allen Salons und Boudoirs, auf den Schreibtischen der Staatsmänner wie auf den Toiletten der lockersten Damen, bei den trockensten Gelehrten wie bei den frivolsten Gecken von Paris und Versailles. Ein so geistreiches Spiel entzückte Alle: jeder Satz aus den Briefen wurde ein Epigramm, Vieles wurde daraus sprüchwörtlich. Man war bezaubert von solchen übermüthigen Sprüngen des Geistes und Witzes.

Dazu die Vielseitigkeit, der Reichthum an Kenntnissen in dem Buche. Es war ein Kosmorama, eine Encyclopädie. So mühelos verständlich, so leicht zugänglich und verdaulich erschienen alle Fragen des politischen und socialen Lebens. Es konnte kaum Jemand geben, der nicht auch *sein* Bild in diesem großen Spiegel erblickte: Alle mußten sich getroffen fühlen, aber weil es alle waren, so schmerzte es weniger. Eine solche Komik hatte was Liebenswürdiges. Fern von aller Verbissenheit, nichts weniger als gallsüchtig verletzte sie nicht so sehr, als sie durch Grazie *berauschte, hinriß.*

Es würde unangemessen sein den ganzen Inhalt der „lettres persanes“ wiedergeben zu wollen oder gar auf die persönlichen Lebensschicksale der correspondirenden Perser einzugehen. Ihre Frauen und Diener im Oriente, alle die Ränke und Vorkommnisse des Harems können nur etwa für Romanleser heutzutage von Interesse sein. Es gilt uns in dem Folgenden an der Hand der „lettres persanes“ einen Blick zu thun in die Zustände Frankreichs im achtzehnten Jahrhundert, aus der darin enthaltenen Krankheitsgeschichte zu schließen auf die Unhaltbarkeiten der französischen Zustände vor der Revolution. Da ist denn eine Auswahl aus dem reichlich vorhandenen Stoffe geboten und dieses ist um so leichter, als eben das Ganze wie ein großes Conglomerat von encyclopädischen Aphorismen erscheint. Das Buch enthält das Glänzendste, was auf dem Gebiete des aperçu geleistet wurde: es reflectirt über Hohe und Niedere; es bespricht das Ernsteste wie das Lächerlichste. Dazwischen finden sich Streifzüge auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte und der Politik; einzelne Gedankenblitze, welche den Ursprung und die Entwickelung neuer Wissenschaften andeuten, wie der Socialphysiologie, der Nationalökonomie

und des Völkerrechts. Hier und da findet sich wohl eine flüchtige Skizze der gleichzeitigen Zustände in Rußland, in Spanien, in Deutschland. Betrachtungen über Gottes Güte und Weisheit wechseln ab mit Erörterungen über die Lächerlichkeit der Moden; bald wird allen Ernstes untersucht, ob der monarchischen oder der republikanischen Staatsform der Vorzug gebühre, und gleich darauf folgt ein Erguß über die Unsauberkeit des demimonde; bald wird erwogen, ob der Selbstmord zulässig sei, und gleich danach lacht man über die Anekdoten, wo eitle Frauen, betrogene Ehemänner und eifersüchtige Liebhaber die Hauptrolle spielen. Die Theorie der Gesetzgebung wird mit gleicher Sorgfalt behandelt als die Renommisterei der französischen Geckenwelt. Da sind große Skizzen und mit Hingebung ausgearbeitetes Detail; historische Freskogemälde und das minutiöseste Genre. Es ist ein Buch, das gleich den Ungeheuern in alten Mährchen tausend Gestalten anzunehmen vermag, das bald zum Riesen emporwächst, bald zum Kobold zusammenschrumpft, das bald schilt, bald lacht, bald geißelt, bald streichelt. Es lehrt die Menschen verachten und flößt doch so viel Interesse für sie ein: es erscheint wie eine Grabrede auf die Gesellschaft, die Kirche und den Staat, und doch läßt es die Möglichkeit ahnen, daß Alles reformirt werden und sich historisch entwickeln könne.

Will man den Versuch machen den Inhalt, der wüst und zeitungsartig durcheinanderliegt, in Gruppen zu ordnen, so liegt es nahe drei Hauptgegenstände hervorzuheben: die Angriffe auf die Gesellschaft, auf die officielle Kirche und auf den Staat und dessen Verhältniß zur Gesellschaft.

Die Angriffe auf die Gesellschaft sind zum Theil harmlos. Bisweilen schmeichelt der Verfasser sogar der Eitelkeit der Franzosen, bisweilen auch macht er sie schonungslos lächerlich, und bei dieser Gelegenheit stellt er sich recht geschickt auf den Standpunkt der Perser, die zum erstenmal in Europa erscheinen und über die Absonderlichkeiten der modernen Cultur zu staunen Gelegenheit haben. Ihre Erzählungen mahnen in einzelnen Gedanken an Jean Jacques Rousseau und die Socialisten. Das großartig entwickelte Städteleben, die Intensität der wirthschaftlichen Thätigkeit fällt den Persern sehr unangenehm auf, Usbek, einer der Perser, schreibt: „Paris ist der Mittelpunkt des europäischen Reiches. Die Häuser in der Stadt sind so hoch, als wohnten lauter Sterngucker drin: immer sind sechs oder sieben Häuser (Stockwerke) eines über das andere gebaut. Wenn alle Bewohner gleichzeitig in die Straße hinabsteigen, da giebt es

eine schöne Verwirrung. In diesem Wogen und Treiben giebt es eine fortwährende Unruhe, ein rastloses Gewimmel und in diesem Gewimmel Eitelkeit und Habsucht, ein hastiger Wettlauf der Menschen, ein Rennen und Jagen, ein Stoßen und Drängen, eine unersättliche Vergnügungssucht und eine wahre Leidenschaft für die Arbeit. Die Industriosität geht so weit, daß, wenn eine Frau einmal den Vorsatz gefaßt hat in einer Gesellschaft mit einem besonders kunstreich ersonnenen Kopfputze zu erscheinen, sogleich fünfzig Menschen sich an die Arbeit setzen und athemlos beschäftigt sind ohne sich auch nur hinreichend Zeit zu lassen zum Essen und Trinken. Man gehorcht bei dieser Gelegenheit der Dame weit unterwürfiger als man bei uns in Persien dem Schah zu gehorchen pflegt, denn das Geldinteresse ist der größte Monarch von der Welt."

Unwillkürlich fallen Einem bei diesen Aussprüchen die literarischen Erzeugnisse der Socialisten und Communisten ein, welche einige Jahrzehnte nach Montesquieu die gesteigerte Industrie, die schrankenlose Concurrenz als den Fluch der Menschheit bezeichneten und in dem Gelde den *größten* Despoten erblicken wollten. Später haben die Communisten *wohl* den Vorschlag gemacht, die Städte zu vernichten, weil sie die Mittelpunkte des Egoismus, der Gewinnsucht und der Unsittlichkeit seien. Bei der Concurrenz, sagten die Socialisten, strebe Jeder den Andern zu *vernichten*; bei der Geldwirthschaft seien die Armen die Sklaven der Reichen geworden; das Geld habe Anarchie, das Recht des Stärkern begründet, man könne von einem Faustrecht des Geldes reden. Ist obiger Angriff Usbeks auf die Luxusbedürfnisse der Reichen auch harmloser als die umstürzenden Pläne der Socialschriftsteller, so geht der erstere doch von demselben Gesichtspunkte aus, von einem Tadel der zeitgenössischen Ueberbildung und der einreißenden Geldsucht.

Wenn schon die Rührigkeit, Unermüdlichkeit, der Fleiß und die hüpfende Lebendigkeit der Franzosen dem gravitätischen Orientalen lächerlich erschien, wie viel absonderlicher mußten ihm die öffentlichen Vergnügungen, die Cafés und die Journalistik vorkommen. Ueber die Theater äußert er sich folgendermaßen:

„Nach Tische gegen Abend versammeln sich Alle in einem großen Hause und spielen etwas, das man Komödie nennt. Das große Spiel findet auf einer Estrade statt, welche man die Bühne nennt. An den Seiten sieht man in kleinen Räumen, welche den Namen Logen führen, Herren und Damen stumme Scenen spielen in der Art unserer Pantomi-

men in Persien. Da sieht man besonders zärtliche Blicke und betheuernde Geberden: in den Gesichtern stellen die Leidenschaften sich sehr ausdrucksvoll dar. Die Schauspielerinnen in den Logen sind nur zur Hälfte sichtbar. Unten (im Parterre) giebt es eine dichtgedrängte Masse von Menschen, welche sich nur über die Leute da oben lustig machen und diese wiederum lachen über die Leute da unten. Der Ort, wo das Schauspiel vor sich geht, wird oft gewechselt, weil diese Menschen so ungemein beweglich sind. Man verfügt sich aus dem großen Raum in kleinere Säle (die Foyers) wo eine Art Privatkomödie aufgeführt wird mit vielen Verbeugungen und Höflichkeiten u. s. f."

Es war die Zeit wo die Robinsonaden in unzähligen Auflagen und Bearbeitungen erschienen und so viel Anklang fanden, weil der Gedanke, aller conventionellen Sitte und allem Formelkram der modernen Gesellschaft zu entfliehen, einen großen Zauber übte; es war die Zeit, wo Rousseau auf die Rückkehr zu der tiefsten Culturstufe als auf die einzige Rettung mit so viel Talent hinwies, daß Voltaire ihm wohl das Compliment machte, daß bei der Lectüre seiner Schriften Einen die Lust anwandle auf allen Vieren zu kriechen. Bei solchen Verhältnissen und Ideen lag der Gedanke nicht allzufern alte Gesellschaftsformen kurzweg für eine Komödie *zu erklären*, und der Einfall, die Franzosen sämmtlich als Schauspieler *zu bezeichnen*, ist mindestens so piquant als die trockene Notiz in den Reisebriefen der Perser: „Es giebt in Paris ein Haus, in welches man die Irren und Tollen hineinsperrt: man sollte glauben, daß es größer sein müßte als die ganze Stadt. Mit nichten! Man sperrt nur wenige Wahnsinnige ein, um dadurch glauben zu machen, daß die Nichteingesperrten bei vollem Verstande wären."

„Es giebt hier, schreibt Usbek, sehr viele Café's. Man spielt Schach, man disputirt, man liest und niemand verläßt das Café ohne ganz fest davon überzeugt zu sein, daß er beim Hinausgehen viermal mehr Esprit habe, als er hatte, da er hineinging."

Dergleichen öffentliche Orte waren damals etwas verhältnißmäßig Neues. Erst um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts war der Kaffee nach Europa gekommen und erst in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts wurde er als Getränk in Europa üblich. Gleichzeitig entstanden die Kaffeehäuser, eine dem Orient entlehnte Einrichtung, wie denn bereits 1630 in Kairo gegen tausend Kaffeehäuser bestanden haben. In Marseille, Paris, London entstanden die ersten europäischen Kaffeehäuser; 1672

das erste in Paris, wo denn die Sitte rasch allgemein wurde, und in den zwei letzten Jahrhunderten, wie bekannt, auch in der politischen Geschichte einige Bedeutung erlangte. Zu der Zeit der Entstehung der lettres persanes verhielt man sich zu dieser neuen Sitte etwa so, wie wir uns der Zeit nach zu der Erfindung der Eisenbahnen und Dampfschiffe verhalten. Der Perser hat von den Café's tausenderlei Anekdoten zu erzählen. Als der Tummelplatz für die glänzenden Leistungen des Esprit, als die Schaubühne für die Discussion auf allen Gebieten, als Brennpunkte für die Besprechung der Tagesfragen mußten sie dem angereisten Fremden von dem größten Interesse sein. Der Perser besucht sie häufig und belehrt sich dort über die französischen Zustände. Sehr auffallend war ihm eine Erscheinung, die mit den Kaffeehäusern in Verbindung steht. Er schreibt:

„Es giebt hier eine Art Bücher, welche wir in Persien gar nicht kennen, und die hier sehr in Gebrauch sind: das sind die Zeitungen. Die Faulheit gewinnt dabei sehr viel: man ist entzückt über die Möglichkeit im Verlaufe einer Viertelstunde dreißig Bände durchblättern zu können. Es giebt deren in allen Formaten: in Folio, in Quart, in Octav und Duodez. Die größten sind die schlimmsten, denn sie bedürfen der meisten Phrasen um ihre Spalten zu füllen. Der eigentlich zu behandelnde Stoff wird in einem Meere von Worten ertränkt."

Also schon damals, an der Schwelle der Geschichte der Zeitungen und Zeitschriften, begegnen wir jener journalistischen Breite, deren erschlaffende Wirkung wohl Jeder erfahren hat, aber auch jenem Reize des Encyclopädischen, der den Franzosen besonders zusagen mußte. Dieses mühelose Durchlaufen verschiedener Gebiete, dieses lüsterne Naschen von aller nur erdenklichen geistigen Leckerei, dieses Nippen von dem Becher der Lectüre — mußte natürlich den Generationen besonders reizend erscheinen, welche diese Erfindung als eine neue begrüßten. Und jenes tägliche Brod der Journalistik konnte damals in der That als eine neue Erfindung gelten.

Allerdings hatte man schon in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts Zeitungen. Richelieu hatte die „Gazette de France" gegründet, welche als das erste officielle Organ der französischen Politik wohl epochemachend ist und den König Ludwig XIII. unter ihre Mitarbeiter zählte. Etwas Zeitschriftartiges hatten umfassende und schwerfällige periodisch erscheinende Werke wie das Theatrum europaeum u. dgl. m., aber die eigentlichen Zeitungen erschienen während des siebenzehnten Jahrhunderts alle nur einmal, höchstens zweimal wöchentlich. Jener geistige

Organs von täglich ein- oder gar zweimal erscheinenden Zeitungen, wie er heute unentbehrlich geworden ist, war damals noch unbekannt. Die journalistische Routine bildete sich vorzüglich in jener Zeit aus wo die lettres persanes geschrieben wurden und in den letzten Jahrzehnten vor derselben. Insbesondere hatte der durch die Revolution von 1688 festgegründete Constitutionalismus in England der Journalistik einen neuen Impuls gegeben. Im Verlaufe von vier Jahren, 1688—1692, entstanden 26 neue politische Zeitungen und der König Wilhelm III. erschien mit einem von ihm gegründeten officiellen Blatte „the Orange intelligencer" im Vordertreffen. Allein in London erschienen während der Regierung der Königin Anna nicht weniger als achtzehn politische Zeitungen und diese Regierung ist auch durch die erste täglich erscheinende Zeitung, den „Daily Courant" bemerkenswerth, welcher von dem Jahre 1709 an herausgegeben wurde. So schrieben denn in England die Minister so gut wie das Publikum. Täglich gingen aus London in die Provinzen ausführliche Berichte von Privatleuten über die öffentlichen Angelegenheiten. Zuerst war die Mittheilung der Parlamentsverhandlungen verboten, aber auch diese Schranke mußte fallen, besonders da im Jahre 1693 bereits die Censur in England auf immer beseitigt war, ein Beschluß, der, nach Macaulay's Ausspruche für die Freiheit und Civilisation mehr gethan hat, als die magna charta und die bill of rights. Die Fluth von Publicisten und Pamphletisten stieg höher und höher. Bald darnach gaben die berühmtesten Journalisten ihrer Zeit Steele und Addison ihre Zeitschriften heraus: den „Tatler," den „Spectator," den „Guardian;" es erschien Swifts Zeitschrift „Examiner" — Journale, welche Tausende von Abonnenten zählten in buntem Durcheinander philosophische Abhandlungen, Mährchen, Charakterschilderungen, Scenen aus dem täglichen Leben, Ausfälle über Modethorheiten, Aufsätze zur religiösen Erbauung und endlich — politische Leitartikel enthielten. Von der auf bloße Unterhaltung angelegten Lectüre ging man über zur ernstesten politischen Debatte, vom Spiel zum Kampf, von dem harmlosen Geplauder des Herrn Bickerstaff, des anonymen Herausgebers der Zeitung „Tatler," der von Hettner als der geistige Urahn des englischen „Punch" bezeichnet worden ist, bis zu den Keulenschlägen der Juliusbriefe im „Public advertiser."

Die „lettres persanes" lachen über diese neu aufkeimende Journalistik und stehen doch unter dem Einfluß dieser Entwickelung. In der Reihe der publicistischen Werke stehen sie unter den bedeutendsten und den

frühesten. Ebenso merkwürdig ist, wie der Verfasser über eine große Masse von Esprit verfügt und doch darüber spottet:

„Es giebt hier ein eigenthümliches Talent, une espèce de badinage de l'esprit. Es bildet den Grundton im Charakter der Franzosen, man tändelt (badine) im Rathe, an der Spitze einer Armee, im Gespräch mit Diplomaten.... Die Franzosen sind vor allem darauf verpicht Esprit zu haben.... Man weiß zu sprechen ohne etwas zu sagen; Manche sind im Stande zwei Stunden lang die Unterhaltung zu beleben, ohne daß man auch nur einen Gedanken daraus mitnähme, oder ein Wort von dem behielte, was gesprochen wurde. Diese Menschen werden besonders von den Frauen vergöttert. Bei uns in Persien schlägt man solche Verdienste sehr gering an. Hier werden sie allen andern vorgezogen."

Schon die oben mitgetheilte Aeußerung Talleyrands über den Reiz der Conversation im vorrevolutionären Frankreich zeugt von der Achtung, welche in jener Zeit dem esprit gezollt wurde. Die „bureaux d'esprit" in Paris waren Höfe, welche den Hof von Versailles verdunkelten. Alles was in Versailles vernachlässigt wurde, sammelte sich in Paris in den Salons der Madame Tencin, der Madame Dudeffant, der Madame Geoffrin, des Barons Holbach. Helvetius' Buch „de l'esprit" ist wohl ein „Codex französischer Sitten" genannt worden. Von der frühesten Zeit der französischen Geschichte an übernimmt der esprit eine große Rolle in dem Charakter dieses Volkes. „Zwei Dinge halten die Gallier hoch," sagt ein römischer Schriftsteller von jenen Galliern, welche das alte Rom einnahmen, „rem militarem et argute loqui" und Mommsen übersetzte diese beiden Dinge „das Fechten und den Esprit." Es war früher wie später die Schwäche und die Stärke der französischen Gesellschaft, durch Esprit zu glänzen. Es war viel Eitelkeit dabei, aber auch viel Talent, und besonders über die erstere spottet Montesquieu's Perser, der manche Anekdoten zu erzählen weiß von solchen Gesellschaftsnarren, welche förmlich Studien machen, um geistreich zu erscheinen, und mit einem zurechtgelegten Vorrath von Anekdoten, Aperçus, Bonmots und allerlei schönen Sachen sich in die Gesellschaft verfügen. Dieses Scherzen und Tändeln wurde nur auf eine Weile von dem Terrorismus der französischen Revolution überschwemmt; die Blutbäche der Guillotine vermochten es nicht diese badinage de l'esprit der pariser Gesellschaft ganz wegzuspülen. Die Salons der Aristokratie wurden in die Gefängnisse verlegt und manches aus jener Schreckenszeit stammende lustige Verschen, mancher charakteristische Auftritt

neben der Guillotine zeugt von der Ueberlegenheit des Esprit in dem Nationalcharakter der Franzosen. Als Montesquieu schrieb, war die politische Hegemonie Frankreichs zu Ende, aber die Hegemonie des französischen Esprit feierte die größten Triumphe. Das Zeitalter Ludwigs XIV. hatte den Franzosen den Begriff der nationalen „gloire" gegeben: war diese aus den französischen Armeen verschwunden, so blieb doch noch die „gloire" des französischen Esprit, der französischen Moden. Ausländische Reisende, Gesandte, Minister — Männer wie Kaunitz, Galiani, Walpole hielten es für eine Ehre in jene bureaux d'esprit Eintritt zu haben; die Kaiserin Katharina II. besoldete einen Agenten an dem literarischen Hofe der Madame Geoffrin, wo die französischen Gelehrten und Schriftsteller vor ganz Europa Parade machten, um das Neueste aus diesen Kreisen rasch und ausführlich zu erfahren. Als Madame Dudeffant, welche in einem der berühmtesten Salons die Honneurs machte, mit ihrer Gesellschafterin Mademoiselle de l'Espinasse zerfiel, da war dies ein europäisches Ereigniß, welches das größte Aufsehen erregte. Eine solche Superiorität des französischen esprit mußte nachmals auch der französischen Revolution über die Grenzen Frankreichs hinaus den Weg bahnen helfen, so daß Lafayette der Revolutionscocarde das Prognostikon stellen durfte: sie werde die Reise um die Welt machen. Besonders aber die französische Mode sollte absolute Herrscherin werden. Der Perser schreibt:

„Die Franzosen verachten alles Ausländische und zwar besonders in Kleinigkeiten, im Aeußern. Sie geben zu, daß andere Völker für weiser gehalten werden, wenn man nur anerkennt, daß sie besser gekleidet seien als sonst wer. Ihre Gesetze wollen sie ganz gerne nach dem Muster eines Nachbarvolkes regeln, wenn nur ihre Haarkräusler in ihrer Kunst für sämmtliche Perrücken der Ausländer als Gesetzgeber auftreten. Nichts scheint ihnen erhabener, als daß der Geschmack ihrer Köche in allen Himmelsstrichen herrsche und daß ihre Coiffeurs der ganzen gebildeten Welt Ordonnanzen dictiren."

Freilich hatte das „Nachbarvolk" — England — gerade zu Montesquieu's Zeit in Betreff der wichtigsten Fragen der Politik und Literatur den größten Einfluß auf Frankreich. Unter Ludwig XIV. kümmerten sich die Franzosen wenig um England. Fast Niemand in Frankreich konnte englisch. Im achtzehnten Jahrhundert dagegen reisten fast alle hervorragenden Staatsmänner und Literaten Frankreichs nach England, um dort Studien zu machen, so daß wohl in neuester Zeit die Bemerkung gemacht

worden ist, Niemand in Frankreich habe selbständige Meinungen gehabt, Alle hätten ihre geistige Nahrung im Auslande gesucht. D'Alembert sagte von Montesquieu, England sei für denselben das gewesen, was Kreta für Lykurg, und der Literarhistoriker Hettner bemerkt, England habe auf Voltaire so großen Einfluß gehabt, wie Italien auf Winkelmann. Locke und Bolingbroke sind als die Lehrer Voltaire's bezeichnet worden, so daß Cousin wohl den Ausspruch that: „Der wahre König des achtzehnten Jahrhunderts, Voltaire, sei ein Schüler Englands. Ehe Voltaire nach England ging, war er noch nicht Voltaire." Je näher die französische Revolution heranrückte, desto mehr steigerte sich dieser Einfluß Englands. Voltaire machte die Franzosen mit Shakespeare bekannt, Rousseau entlehnte viele seiner Ideen aus den Schriften Locke's; Büffon und Maupertuis übersetzten Newton; d'Alembert studirte Baco's Schriften; Adam Smiths Theorie der moralischen Gefühle ward dreimal in das Französische übersetzt, seine „Ursachen des Volkswohlstandes" zweimal. Der größte Theil von Holbachs Schriften war eine Uebersetzung aus englischen Schriften; Mirabeau übersetzte Watsons Geschichte Philipps II. und einige Stücke aus Milton: er soll in der Nationalversammlung Stücke aus Edmund Burke's Reden vorgetragen haben *). Ein französischer Schriftsteller sagte kurz vor der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts: „Wir haben das Englische zum Range einer gelehrten Sprache erhoben; unsere Frauen studiren es und haben das Italienische aufgegeben, um die Sprache dieses philosophischen Volkes zu lernen; es findet sich bei uns kein Mensch, der es nicht zu lernen wünschte."

Die Bewunderung, welche die Franzosen für die englischen Institutionen zu hegen begannen, stieg ins Ungemessene. Es lag nahe Frankreich mit England zu vergleichen, und ein solcher Vergleich konnte schwerlich zum Vortheil Frankreichs ausfallen. Montesquieu lobte England als das freieste Land in der Welt, „keine Republik ausgenommen." In England sagt er, verberge sich die Republik unter den Formen der Monarchie, dort sei die politische Freiheit der Kern und Mittelpunkt alles Verfassungslebens. Voltaire war entzückt über die Opposition in England und rief aus: Wie liebe ich diese Kühnheit in England! wie liebe ich die Menschen, welche sagen was sie denken!" Helvetius lobt England, weil dort

*) Buckle, Geschichte der Civilisation in England II. Bd., wo u. A. S. 197—201 ein Verzeichniß der französischen Gelehrten, namentlich der Naturforscher mitgetheilt wird, von denen feststeht, daß sie geläufig englisch konnten.

jeder Bürger Theil habe an den öffentlichen Angelegenheiten, weil dort Jeder das Publikum über dessen Interessen aufzuklären berechtigt ist. Mably jubelte darüber, daß das Volk in England ein Recht zu haben glaube über die Krone zu verfügen, und ein anderer Zeitgenosse sprach seine Bewunderung darüber aus, daß das Eigenthum in England heilig sei, indem die Gesetze dort vor jedem Eingriff schützten, selbst vor dem König. Brissot ließ sich in seiner Untersuchung über das Criminalrecht durch Englands Verfassung leiten und Condorcet schlug als Gesetzgeber die englische Criminaljustiz als Muster vor. So war England im achtzehnten Jahrhundert die politische Schule Frankreichs, und derselbe Montesquieu, welcher nachmals in seinem „Esprit des lois" die Hauptgrundsätze des englische Constitutionalismus erörterte, der es that, um Frankreich, wenn möglich, auf den Weg der Reform zu führen, war wohl berechtigt darüber zu spotten, daß die Franzosen als Autoritäten der Gastronomie und der Mode gelten wollten, während sie gern bereit waren ihre Gesetze nach dem Muster des Nachbarvolkes zu regeln. Dem damals erst zweiunddreißigjährigen Montesquieu kam es nicht so sehr darauf an, auf den furchtbaren Ernst eines solchen Gegensatzes von kindischer Anmaßung und unbeholfener Abhängigkeit aufmerksam zu machen. Sein eifrigstes Bestreben ging dahin, als ein Mann von Welt und als Humorist, nicht aber als gelehrter Pedant zu erscheinen. Nicht sowol positiv lehren wollte er in den „lettres persanes" als vielmehr zunächst bekritteln, belächeln. Dieser „Berühmteste unter den Politikern der Neuzeit," dieser „Lehrer aller Späteren," wie Mohl ihn nennt*), versteckte selbst in dem „Esprit des lois" den großen Zusammenhang seiner Ideen unter den Schein der geistreichen Zerfahrenheit; wie viel mehr in seinem Erstlingswerk, das zunächst für eine Wirkung auf die Lachmuskeln seiner Zeitgenossen berechnet war und Alles, das Größte wie das Kleinste, besprach.

In demselben Tone, wie oben, schreiben die Perser Usbek, Rhedi, Rica und Ibben über die Vertreter der verschiedensten Gruppen der französischen Gesellschaft. Die Schwätzer und Renommisten werden durchgehechelt, die anmaßenden Poeten, welche trotz ihrer Armuth an Esprit in der Gesellschaft zu glänzen streben, einzelne Gelehrte, deren Einseitigkeit den Persern unsagbar lächerlich erscheint. Da ist ein Mathematiker, welcher in allen Gegenständen nur mathematische krumme und gerade Linien, Win-

*) Literatur und Geschichte der Staatswissenschaften III S. 386.

kel und Maße, Quadrate und Zirkel wahrnimmt; dort ein Numismatiker, welcher sein bedeutendes erworbenes Vermögen verschwendet, um seltene Münzen zu kaufen; hier ein Archäolog, der sein Silbergeschirr gegen eine antike Lanze eintauscht, die einem alten Philosophen der stoischen Schule gehört haben soll, und dem die Straßen von Paris sämmtlich unbekannt sind, während er jeden kleinen Fußpfad im alten Rom im Kopf hat; dort ein Astronom und ein Meteorolog, der seinen Instrumenten zu Liebe nicht zu heizen wagt und vor Kälte fast erstarrt; der absolut keine Bekannte hat, drei Gelehrte ausgenommen in Stockholm, Leipzig und London, die er wiederum nie von Angesicht zu Angesicht gesehen hat, aber mit denen er allwöchentlich Briefe wechselt. Gelehrtendünkel scheint den Persern das Räthsel zu entziffern, warum früher die Männer der Wissenschaft bisweilen der Zauberei angeklagt waren. Federkriege werden als ebenso belachenswerth wie beklagenswerth bezeichnet. Ueber die Ruhmsucht schreibt der Perser:

„Die Ruhmsucht zwingt Alle vor Fürsten und Beamten zu kriechen; sie hat zugleich bei den Franzosen ein gewisses Etwas hervorgebracht — un certain je ne sais quoi qu' on appelle point d'honneur. Das geht durch alle Stände hindurch, aber am meisten findet es sich bei den Militairs. Da findet sich der point d'honneur par excellence. Zu definiren ist das nicht. Früher gab es bei den Franzosen gar kein anderes Gesetz als diesen point d'honneur. Darnach regelte sich das ganze Leben; daraus entstand das Duell....“

So wird denn gewissermaßen protestirt gegen das Conventionelle; so macht der Perser in verschiedener Weise auf die Sackgassen aufmerksam, in welche die moderne Cultur gerathen war. Nur daß ein Mann, der so durch und durch Franzose war wie Montesquieu nicht ernstlich dieser Ueberfeinerung und Ueberbildung zürnen konnte. Ein Vertreter der Bildung des achtzehnten Jahrhunderts konnte nicht ohne Rückhalt über alle Schwächen desselben den Stab brechen. Boshaft zu sein war ihm nicht möglich; er durchschaute die Menschen, aber verachtete sie nicht; er kannte ihre Schwächen, aber er wünscht sie kaum sehr wesentlich anders. Nur einer, der eingeweiht war in die Geheimnisse des Jahrhunderts, konnte so tief blicken und die Mängel so rücksichtslos aufdecken, aber weil er selbst nicht böse war, konnte man auch ihm nicht eigentlich böse sein. Und doch trieb er den Spott bisweilen weit genug. Man darf sich fast darüber wundern, daß das Buch so vielfach in den Boudoirs der Damenwelt gefunden worden

sein soll, da er gegen diese besonders scharfe Pfeile abdrückt. Man höre ein Fragment aus seiner unbarmherzigen Kritik:

„Ein einziger Wunsch beseelt alle Frauen: zu gefallen. Daher verwenden sie so viel Schminke und Zierrathen und Schönpflästerchen; daher verschwenden sie alle nur erdenklichen Toilettenkünste. Alle wollen für jung gehalten werden. Kein Feldherr kann so eifrig darauf bedacht sein, sein Reservecorps möglichst günstig aufzustellen, als eine hiesige Dame sich abmüht eine Mouche zu befestigen, welche vielleicht ohne Erfolg bleibt, vielleicht aber auch große Wirkung thut. Die Einfälle der Franzosen in Betreff der Moden sind höchst seltsam: sie vergessen, wie sie den vergangenen Sommer gekleidet waren, und wissen nicht, wie sie den kommenden Winter gekleidet sein werden. So wird mancher Gatte ruinirt. Es lohnte nicht eine moderne Kleidung zu schildern, denn während man sie als modern schildert, ist sie schon aus der Mode. Bringt eine Dame sechs Monate in der Provinz zu, so kommt sie als ganz altmodisch gekleidet zurück. Der Sohn erkennt das Portrait seiner Mutter nicht, weil das Kleid, in welchem sie sich malen ließ, seinen Vorstellungen ganz fern liegt; er hält das Bild für irgend eine amerikanische Eingeborene oder für eine phantastische barocke Idee des Malers. Bald ist der Kopfputz haushoch, bald wird er wie durch eine Revolution ganz niedrig. Es gab eine Zeit, wo der Kopfputz der Damen so hoch war, daß ihre Gesichter in der Mitte der ganzen Figur erschienen; während einer andern nahmen wieder die Füße die Mitte der Figur ein, weil so hohe Absätze getragen wurden. Wer sollte das glauben? die Baumeister müssen die Thüren bald hoch bald niedrig, bald breit, bald schmal machen, je nach den Toiletten der Damen. Heute ist ihr Gesicht mit Schönpflästerchen besäet, morgen sind alle verschwunden. Die Lebensweise wechselt eben so rasch wie die Mode. Die Franzosen ändern ihre Sitten dem Alter des Königs gemäß. Ist er ein Kind, so sind alle Moden à l'enfant. Der König könnte, wenn er wollte, durch sein Beispiel die ganze Nation ernst und gesetzt machen. Er drückt dem Hofe den Stempel seines Geistes auf; der Hof der Stadt; die Stadt der Provinz."

So wird die vornehme, lüsterne, lächelnde, gepuderte schöne Welt dargestellt. Die Coquetterie in den Kleidungen wie in der Baukunst, welche sich in runden, wellenförmigen, ausgeschweiften Schnörkeln und Arabesken erging; der Barockstil mit seiner reizenden Lebendigkeit und mit blasirtem Raffinement; die Malerei mit schmachtenden, liebenden, geschmink-

ten Bildern; die Tändelei und künstliche Naivetät der „fêtes galantes" und der „amusements champêtres" — dies Alles, das die Franzosen entzückte und berauschte, mußte den Persern auffallen und war für die Satire wohl geeignet.

Daß vom Könige, vom Hofe, von der Hauptstadt Alles ausging ist bekannt. Schon im fünfzehnten Jahrhundert konnte Ludwig XI. wohl bemerken, daß in der Einnahme von Paris die Eroberung von ganz Frankreich beschlossen liege, und seitdem hatte die Bedeutung des Hofes und der Hauptstadt fortwährend zugenommen. Die Provinzen verloren ihre Selbständigkeit mehr und mehr an Paris. Im sechszehnten Jahhundert gab es in manchen Provinzen sehr bedeutende Buchdruckereien an Orten, wo später keine einzige mehr arbeitete; und doch wurden später viel mehr Bücher gedruckt als zur Zeit der Valois. Ausländische Reisende waren erstaunt wahrzunehmen, daß außerhalb Paris die größte Stille und Unthätigkeit herrschte. Die Bewohner von Provinzialstädten getrauten sich nicht einen selbständigen Gedanken zu haben. Alle politischen und andern Ideen wurden von Paris aus der Gesammtbevölkerung dictirt. Nur diese Passivität der Provinzen erklärt die Möglichkeit der Eintheilung nach Departements statt der früheren nach Provinzen, während der Revolutionszeit. Edmund Burke rief damals entrüstet aus: „Niemals sah man Menschen ihre Heimath auf so grausame Weise in Stücke reißen," aber, wie Tocqueville dazu bemerkt: man zerstückelte nur einen Leichnam. Im Zeitalter der Fronde, sagt derselbe, ist Paris nur die größte Stadt von Frankreich, 1789 ist es bereits Frankreich selbst. Nach 1740 schrieb Montesquieu an einen seiner Freunde, daß es in Frankreich nur Paris und einzelne entfernte Provinzen gebe, welche zu verschlingen Paris noch nicht Zeit gehabt habe. Kurz vor der Revolution sagte der Vater Mirabeau's: „Hauptstädte sind zwar nothwendig, aber wenn das Haupt zu mächtig ist, so wird der Leib schwach und alles verdirbt." Erst nachdem Paris in den Alleinbesitz des guten Geschmackes in Kleidern und Hausgeräthen, der Wissenschaft und Literatur gekommen war, erst als es der ausschließliche Sitz aller Verwaltung und Regierung in Frankreich geworden war, konnte der Terrorismus der französischen Revolution so unheilvoll werden für das ganze Land. Paris, sagt ein neuerer Schriftsteller, hatte mehr als die Hände und die Leiber, es hatte die Köpfe der Menschen gefangen genommen und diese Centralisation gehörte zu den größten Calamitäten Frankreichs von der Zeit der Valois an bis heute.

Die Sklaverei der Provinzen in Bezug auf die Moden und Sitten war lächerlich; die völlige Abhängigkeit derselben von Paris in Bezug auf alle Verwaltungsangelegenheiten — verderblich. Kein Kirchthurm in einem entlegenem Dorfe Frankreichs durfte ausgebessert, kein Krankenhaus gegründet werden ohne eine maßlose Schreiberei und die Genehmigung der Beamten in Paris. Ein Heer von Beamten, welche alle das Staatsgeschäft in der Voraussetzung trieben, daß kein Mensch sein eigenes Interesse kenne oder im Stande sei für sich selbst zu sorgen, überschwemmte Frankreich und gab von allen, auch den geringsten Vorkommnissen Nachricht an das Centrum zu Paris. Alle Gemeindeangelegenheiten wurden von Beamten besorgt, welche meist von Intendanten ernannt waren. Sie vertheilten die Steuern, besserten die Kirchen aus, erbauten das Schulhaus, versammelten die Dorfgemeinde und präsidirten in derselben. Der Intendant vertheilte Summen als Unterstützung, errichtete Arbeitshäuser und Wohlthätigkeitsanstalten, gründete landwirthschaftliche Vereine, schrieb die Methode vor, wie die Bauern pflügen und der Tischler hobeln sollten, ordnete die Feste und Feierlichkeiten der Städte an, und das Publikum gewöhnte sich an diese Bevormundung so sehr, daß Turgot wohl sagen konnte, eine Dorfschaft sei eine Anhäufung von Hütten und von ebenso *leblosen Menschen*, und daß selbst die Aufgeklärtesten in der Revolution bei *allen Reformen*, die sie vorschlugen, immer durch die Centralgewalt wirken wollten. Die Regierung vertrat die Stelle der Vorsehung.

Mit obiger kurzen Notiz kommt Montesquieu über die Unselbständigkeit der Franzosen hinweg. Er greift mehr die Sitten an als die Institutionen; er spottet mehr als daß er tadelt. Weniger harmlos fällt das Urtheil der Perser über den Gegensatz der Stände unter einander aus. Es heißt da:

„In Frankreich giebt es drei Stände: die Geistlichkeit, das Militair und die Beamten. Jeder Stand verachtet den andern. Auch die Handwerkerzünfte verachten einander und Jeder hält sich für besser als den Andern."

Hier war der wundeste Fleck der ganzen Zeit des ancien régime. War die Centralisation ein Erzeugniß der letzten Jahrhunderte, so konnten die ständischen Gegensätze als ein Erbstück aus dem Mittelalter bezeichnet werden. Es war die doppelte Aufgabe der Revolution, die Centralgewalt zu beschränken und die einzelnen Gruppen der französischen Gesellschaft in eine Nation zu vereinigen, und die Revolution begann mit Lösung der

letzteren Aufgabe. Die absolute Staatsgewalt war leichter zu ertragen als der Uebermuth der Privilegirten; die Gewalt der Krone war im Verhältniß zu jenem Hochmuth von Adel und Geistlichkeit noch ein modernes Erzeugniß. Jene strenge Absonderung der Stände ging durch alle Schichten der Gesellschaft hindurch. Es war, wie der Geschichtsschreiber der Revolution Droz bemerkt, eine Cascade von Verachtung, welche von Stufe zu Stufe herabfiel und selbst beim dritten Stande ihr Ziel nicht erreichte. Ein Wort wie „roturier," in welchem sich grenzenlose Verachtung ausspricht, giebt es in keiner Sprache. Als Molière seinen „bourgeois gentilhomme" schrieb, war es unmöglich den Vers „Et tel que l'on le voit il est bon gentilhomme" ins Englische zu übersetzen, wo das entsprechende Wort „gentleman" etwas ganz Anderes bedeutet. Während zwischen dem „gentilhomme" und allen Uebrigen eine unübersteigliche Kluft befestigt blieb, dehnte sich die Benennung „gentleman" mit jedem Jahrhundert auf tiefere und tiefere Schichten aus, so daß es z. B. in Amerika auf alle Bürger ohne Ausnahme Anwendung findet. Die Geschichte des Wortes „gentleman," sagt Tocqueville, ist die Geschichte der Demokratie selbst. Selbst als die Revolution bereits hereinbrach, als die berühmten „cahiers" oder Instructionen für die Vertreter der états généraux zusammengestellt wurden, da dachten die französischen Adeligen noch daran Mittel zu finden, um den Adel in seiner Reinheit zu erhalten: sie schlugen vor, es solle untersagt werden, den Titel eines Edelmanns für Geld zu kaufen, die unechten Edelleute unnachsichtlich zu verfolgen, den Adel durch ein äußeres Kennzeichen vor allen Andern zu unterscheiden. Der Adel, wie Tocqueville bemerkt, fühlte sich von den Fluthen der Demokratie erfaßt und von der Ahnung ergriffen, daß er in denselben aufgelöst werden würde. Er hatte den Instinct der Gefahr. Jeder Stand steifte sich auf seine Privilegien. Die Pairs hatten z. B. folgende Vorrechte: man mußte ihnen jederzeit „le fond du carosse" zugestehen; sie brauchten mit einem gewöhnlichen Edelmann kein Duell einzugehen „même s'ils avoient reçu des coups de bâtons;" kein Handwerker oder Kaufmann konnte einen duc oder pair Schulden wegen verklagen; gemahnt durften sie werden „mais rarement, et c'est à messieurs les ducs et les pairs à rendre justice à ces gens là quand ils le trouvent à propos." Aehnliche Privilegien fanden bei Hofe statt. Eine Herzogin hatte das Recht sich in Gegenwat der Königin zu setzen, eine Marquise nicht. Als die Marquis und Grafen sich bemühten ihren Frauen diese Ehre zuzuwenden, widersetzten sich die Her-

zoge einer solchen Neuerung. Als einmal der König Ludwig XIII. ausnahmsweise einer nicht zu den sogenannten „femmes assises" gehörenden Dame das Recht des „tabouret" ertheilte, gab es einen Sturm der andern Berechtigten und verschiedene Versammlungen des Adels, um diesen unerhörten Fall zu besprechen. Voltaire spottete wohl darüber, daß zu den wichtigsten politischen Ereignissen die Fragen des Tabourets, des Armstuhls oder die von der Berechtigung gehören von dem Könige zur Tafel gezogen, von der Königin geküßt zu werden, den vordersten Sitz in der Kirche zu haben, auf einem Tuche von einer gewissen Länge zu stehen, dem Könige die Serviette zu reichen u. s. f. Bei so viel Anmaßung und Titelsucht war der französische Adel großentheils arm, so daß ein großer Theil der Beihülfe des Staates für seine standesmäßige Existenz bedurfte. Ein Intendant schreibt am Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, in seinem Bezirke gebe es mehrere Tausende von adeligen Familien, darunter seien aber kaum 15, welche 20,000 Livres Renten hätten. Ein Intendant in der Franche-Comté sagt 1750 in einer Denkschrift an seinen Nachfolger: „der Adel dieser Provinz ist von ziemlich gutem Schrot, aber sehr arm und ebenso anmaßend als arm. Er bildet eine Verbindung, in die nur solche Leute aufgenommen werden, welche vier Ahnen aufweisen können." Dabei war der Adel zum Theil unwissend, streitsüchtig, hochfahrend und fast durchweg unthätig. Seinen Rechten entsprachen keine Pflichten und daher hat Walter Scott denselben mit einem Hofdegen verglichen, dessen Griff schön gearbeitet, vergoldet und verziert war, dessen Klinge aber entweder ganz fehlte oder doch nur aus schlechtem Stoffe bestand.

Die privilegirten Klassen gingen mit dem Beispiel solcher Armseligkeiten voran und die untern Schichten der Gesellschaft folgten. Aus manchen Berichten von Zeitgenossen wissen wir, daß Montesquieu's Vorwurf: die Handwerkerzünfte verachteten einander, nur zu gegründet war. Der Rangunterschied war das Streben Aller. Obgleich man nachher den Adel vernichtete, so war doch einige Jahrzehnte vor der Revolution der Nimbus des hohen Ranges von zauberhafter Wirkung. „In den Augen des Volks, sagt ein Zeitgenosse, ist die Noblesse eine Art Religion und deren Priester sind die Edelleute." Für jeden Handwerkerstand gab es tausendfältige Unterscheidungszeichen, aus denen die französische Eitelkeit Nahrung erhielt. Die Schneider mußten sich mit einer Perrücke begnügen, die eine einzige Locke hatte; der Goldschmidt durfte zwei Locken tragen, der Apotheker drei, während der Perrückenmacher selbst zu zwei einfachen Locken

verurtheilt war. Dieser Eifersucht in der äußern Kleidung entsprach die zünftige Absonderung der Arbeit und des Gewerbes. Neben den Schreinern gab es Ebenisten, neben den Schneidern Trödler, neben den Bäckern Pastetenhändler. Die Obstweiber wie die Blumenmädchen bildeten geschlossene mit Statuten versehene Innungen. In den Zünften der Nähterinnen, Stickerinnen, Putzmacherinnen durften nur Männer das Meisterrecht erwerben. Die Meisterschaft kostete hohe Gebühren. Oft wurden nur die Söhne von Meistern oder die zweiten Männer verwittweter Meisterinnen zur Erlangung des Meisterrechts zugelassen. Und diese künstliche Arbeitstheilung begann bereits früh. Unter Ludwig XI. zählte man in Frankreich 150 zünftige Gewerbe, worunter 5 verschiedene Arten von Hutmachern und drei Arten von Rosenkranzarbeitern. Einem Messerschmidt war es nicht erlaubt den Stiel zu seinen Messern selbst zu verfertigen; der Maurer durfte keine Wand tünchen, ein Drechsler nicht zugleich in Horn und Holz drehen und der Tischler keine Fensterrahmen machen. Selbst die Ausrufer von altem Eisen bildeten eine Zunft. Eine endlose Reihe von Processen hat dazu beigetragen die Unmöglichkeit der längern Fortdauer der Zünfte darzuthun. Zwischen Buchhändlern und Antiquaren gab es Streit über die Frage, wodurch sich ein neues Buch von einem antiquarischen unterscheide. Die Kleinschmiede beklagten sich über die Hufschmiede; die Nagelschmiede wollten den Schlossern nicht gestatten die Nägel selbst zu verfertigen. In einem Proceß zwischen Schneidern und Trödlern, welcher drei Jahrhunderte währte, wurden 4—5000 Entscheidungen gegeben, ohne die Grenze, welche ein neues Kleid von einem alten unterscheidet, genau bezeichnen zu können. In einer Stadt waren Alle in der größten Aufregung über einen Proceß, der die Frage zu entscheiden hatte, welchen Beamten in der Kirche das Weihwasser zuerst gereicht werden solle, und der König selbst traf die verhängnißvolle Entscheidung. Als Turgot 1776 die Zünfte sprengte, erklärten das Pariser Parlament, Prinzen, Pairs und Doctoren einhellig: alle Franzosen seien in feste Körperschaften getheilt, deren Kette vom Throne an bis zum niedrigsten Handwerker ein Ganzes bilde, unentbehrlich für die Existenz des Staates, unauflöslich, wenn nicht alle gesellschaftliche Ordnung darüber zu Grunde gehen solle.

Es war Zeit, daß ein so künstliches Gebäude zusammenbrach. Die weitblickendsten Staatsmänner bezeichneten diese Mängel als die schlimmsten. In einem geheimen Bericht an den König Ludwig XVI. sagt Turgot: „Die Nation ist eine Gesellschaft, welche aus verschiedenen von einander

getrennten Ständen und einer Volksmasse besteht, deren einzelne Glieder keinerlei Zusammenhang unter einander haben und wo also Jeder nur mit seinem eigenen Privatinteresse beschäftigt ist. Nirgends begegnet man einem regen gemeinschaftlichen Interesse. Dörfer, Städte haben nicht mehr Wechselbeziehung untereinander als die Bezirke, zu denen sie gehören." Auch dem leichtsinnigen aber begabten Calonne schien der größte Fehler der Verfassung darin zu liegen, daß alle Theile Frankreichs isolirt seien. Alle sollten, nach seiner Ansicht, unter gleiche Bedingungen gestellt, Ackerbau, Gewerbe und Handel von ihren Fesseln befreit, die öffentlichen Lasten unter Allen gleich vertheilt werden u. s. f. Aber solche Reformen schienen unmöglich ohne gewaltsame Erschütterung. Der Adel, welcher durch Theilnahme am Handel sich zu entehren meinte, der allein das Recht hatte Kaninchen zu züchten und Taubenhäuser zu besitzen, was den Bürgerlichen ausdrücklich verboten war, konnte auf dem Wege der Reform ebensowenig dazu gebracht werden, seinen Rechten zu entsagen, als der Zunftzwang und Kastengeist überhaupt geneigt sein konnte scheinbare und wirkliche Interessen den Anforderungen der Zeit zu opfern. Frankreich bedurfte einer Radicalcur. Auch die gelehrten Zünfte werden von Montesquieu's Persern schonungslos mitgenommen. Usbek schreibt:

„Die Universität ist 900 Jahr alt. Deßhalb träumt sie zuweilen. Da werden Disputationen gehalten z. B. über die Aussprache des Buchstabens g. Wo es viele Weise giebt, da ist wenig Weisheit.... Kleinkrämerei, Formalismus, eitle Gebräuche erdrücken allen Inhalt und entstellen das ursprüngliche Wesen."

Und über die Akademie:

„Vierzig Köpfe bilden eine Körperschaft, ein Tribunal, das sich für unfehlbar hält und das gleichwohl unsäglich verachtet wird. Diese Köpfe sind mit Metaphern und Antithesen, Declamationen, Phrasen und Panegyriken angefüllt. Das Geschwätz hört nie auf. Man spricht gar nicht anders als in Ausrufungen und Extase. Diese Corporation ist nicht ganz fest auf den Füßen. Die Zeit, welche der größte Fluch derselben ist, untergräbt ihre Existenz und vernichtet Alles was sie gethan hat...... Das sind Lächerlichkeiten, wie man sie in Persien nicht kennt."

Es ist bekannt, welche Verachtung man gegen die französische Akademie bald nach ihrem Entstehen im siebenzehnten Jahrhundert hegte. Sie war ein officielles Institut, dessen Stellen von oben herab, oft auf den Wunsch des Königs oder des Ministers besetzt wurden. Auch auf die-

sem Gebiete übte der Hof einen nachtheiligen Einfluß; auch hier war Günstlingswirthschaft und Nepotismus an der Tagesordnung. Und neben jenem freien Gelehrtenstande, der gerade zur Zeit Montesquieu's sich in Frankreich gebildet hatte, mußte eine solche gelehrte Zunft mit ihren zum Theil überlebten conventionellen Formen lächerlich und als ein Anachronismus erscheinen. Es war eben Alles zünftisch, Alles Privilegium: die Wissenschaft so gut wie das Handwerk, einzelne Handelszweige so gut wie die Gerichtsbarkeit.

In dem Gebiete der Gerichtsbarkeit standen die Parlamente in erster Reihe. Sie nahmen unter Ludwig XIV. die höchste Stufe der Hierarchie ein. Aber die Stellen in diesen Gerichtshöfen waren käuflich. Man protestirte wohl dagegen und sagte: „Qui vend office vend justice, ce qui est chose infâme," aber so vortheilhaft war es für den Staat, der in solchem Stellenhandel eine bedeutende Einnahmequelle erblickte, als auch für die Capitalisten, welche durch Erwerbung einer solchen Stelle ihre Ersparnisse vortheilhaft anlegten, daß diesem Unfug bis an die Revolution hin nicht gesteuert werden konnte. Nicht bloß die Parlamentsstellen, sondern auch unzählige andere wurden verkauft. Im Jahre 1664 gab es 45,780 Stellen, welche verkäuflich waren und zusammen ein Capital von 417 Millionen Livres repräsentirten. Man creirte unzählige neue Stellen, indem man nicht die Bedürfnisse der Administration, sondern die der Staatscasse in Anschlag brachte. Das Uebel war sehr alten Datums. Schon unter Heinrich II. im sechszehnten Jahrhundert waren 600 neue Richterstellen verkauft worden, um die leere Staatscasse wieder zu füllen. Wiederholt ward die Zahl der Finanzbeamten und Parlamentsräthe vermehrt; die Officierstellen konnte man ebenfalls kaufen; im Jahre 1692 wurden alle Bürgermeisterstellen zum Verkauf ausgeboten. Man kann denken, wie durch solche Finanzkünste das politische Leben in den Provinzen, in den einzelnen Gruppen der Gesellschaft ertödtet ward. Beamte, welche ihre Stelle gekauft hatten, waren gewissermaßen unabhängig vom Staate und gleichzeitig stumpf gegen die Interessen der Gesellschaft. Außer diesen bureaukratischen Organen mußte der Staat noch einen andern Regierungsapparat bauen, der einfacher und gefügiger war. Jene andere administrative Maschine war so zusammengesetzt, schwerfällig und unfruchtbar, daß man sie, wie Tocqueville bemerkt, gleichsam im Leeren sich regen lassen mußte. Die Parlamente z. B. waren der Regierung unbequem; man litt sie als ein nothwendiges Uebel, und auch die Gesellschaft mußte oft den

Egoismus dieser privilegirten Zunft bitter empfinden, welche an der gesetzgebenden Gewalt Theil nehmen wollte und im Princip gegen manchen Fortschritt war.

Montesquieu, der als Mitarbeiter bei dem Parlamente von Bordeaux*) alle Unsauberkeit des Treibens der Parlamente beobachtet haben mochte, ließ seine Perser sehr starke Ausfälle gegen die Parlamente machen. Einer derselben schreibt: „Die Parlamente sehen Ruinen ähnlich; der Zahn der Zeit hat an ihnen genagt; die Sittenverderbniß hat sie angefressen; der Absolutismus hat sie erdrückt.“ Der Perser wundert sich, daß mit solchen Stellen nur Rechte und keine Pflichten verbunden seien. Er besucht einen „homme de robe“ und findet ihn vollkommen müßig, ohne alle Geschäfte, nicht einmal eine Arbeitsstube hat er. Auf die Frage, wo denn seine Bibliothek sei, antwortet der Parlamentsrath, er habe seine Bibliothek verkauft, um den Erlös zum Ankauf der Stelle zu verwenden. Eine Arbeitsstube habe er nicht nöthig, da es nichts zu thun gebe. — So lebten denn die Privilegirten auf Kosten Aller, weil der Staat sich in seiner Finanzklemme nicht zu helfen wußte. Die allgemeine Wohlfahrt gab die Regierung preis, um einen augenblicklichen Vortheil zu erzielen.

Dies war besonders augenfällig bei dem System der Steuerverpachtung, das zu Montesquieu's Zeit in vollster Blüthe stand und den Zorn der sittenrichterlichen Perser reizen mußte. Es war nicht genug, daß alle Regalien der Krone allmählig in die Hände von Pächtern übergingen, daß z. B. in Rouen eine Gesellschaft das Monopol des Kornhandels gepachtet hatte, daß Schiffzieher und Sackknechte, Leichenbitter und Fuhrleute Monopolisten waren und ihre Geschäfte gegen Entrichtung eines hohen Pachtzinses ausübten: auch die Steuererhebung war zum großen Theil verpachtet, was dem Staate sowohl als der Gesellschaft zu Gunsten einzelner Capitalisten ungeheure Opfer auferlegte. Die augenblickliche, so oft wiederkehrende Geldverlegenheit trieb die Regierung dazu von Pachtgesellschaften Baarsummen aufzunehmen, wogegen denn der Ertrag gewisser Steuern angewiesen wurde. Gewöhnlich wurden diese mit ungeheurem Gewinn für die Pächter erhoben, so daß das Volk schon frühe diese Päch-

*) Er erbte von seinem Onkel zugleich mit dessen Vermögen eine Parlamentsstelle einige Jahre vor dem Erscheinen der „lettres persanes“ und verkaufte sie im Jahre 1726, um sich ganz den Studien zu widmen. Trotz der heftigen Ausfälle gegen die Akademie ward er später Mitglied derselben; sein Eintritt in diese Corporation soll durch die Erinnerung an die „lettres persanes“ erschwert worden sein.

ter als Blutsauger haßte. Man berechnete, daß von 160 Millionen Livres, welche das Volk an Steuern zahlte, der König nur 32 Millionen erhielt, so daß die Steuerpächter dabei ins Ungemessene gewannen. Der berühmte Ingenieur Vauban wagte es dem Könige Ludwig XIV. Vorstellungen zu machen, man sollte das Volk retten „aus den Klauen dieser Armee von Pächtern und Unterpächtern mit ihren Commis jeder Art; es seien Volksblutegel, deren Zahl hinreichen werde die Galeeren zu füllen, die aber nach tausend verübten Schurkereien in Paris umhergehen, als hätten sie den Staat gerettet." Und freilich: noch in unsern Tagen haben die „fermiers généraux" einen beredten Vertheidiger in dem bekannten Historiker Capefique gefunden, der in ihnen „ausgezeichnete Geister, welche dem Staate große Dienste leisteten," bewundert. Er findet es besonders zweckmäßig, daß der Staat auf diese Weise das gehässige Geschäft des Steuererhebens vermied; er ist überzeugt, daß die Könige Frankreichs ohne die Vorschüsse der Pachtgesellschaften nicht im Stande gewesen wären ihre ruhmreichen Kriege zu führen, und ist entzückt darüber, daß diese Steuerpächter den erworbenen Reichthum mit so viel Geschmack angewendet, die Wasserkünste in Versailles gebaut, für die Kunst gesorgt hätten. Er begeistert sich dafür, daß ein Pächter dem Könige Ludwig XV. ein Frühstück gab, welches nicht weniger als 300,000 Livres kostete, daß diese Retter des Staates köstliche Trüffeln und herrliche Weine führten, daß sie, wie er sagt, sich durch „le grand art de savoir dépenser" auszeichneten. Montesquieu dachte ganz anders über diesen Punkt und läßt seine Perser schreiben: „Die Steuerpächter schwimmen in einem Meere von irdischen Gütern. Zuerst werden sie gründlich verachtet gleich dem Straßenkoth, doch nur so lange als sie arm sind: sind sie reich, so schätzt man sie sehr hoch: sie versäumen auch nichts, um sich möglichst rasch in Ansehen zu setzen." Mit feiner Ironie und sittlicher Entrüstung höhnt der Perser diese Pächterklasse, welche sich durch Unbildung und Selbstsucht, durch Grobheit und brutalen Eigendünkel, aber auch durch eine feine Küche und gefüllte Kasse auszeichnete.

„Die Pächter," schreibt Usbek „sind jetzt in einer schlimmen Lage. Man hat einen Gerichtshof errichtet, den man chambre de justice nennt, weil er den Pächtern all ihr Gut entreißt. Sie sind außer Stande ihre Reichthümer zu verbergen: man nöthigt sie dieselben genau anzugeben bei Todesstrafe." Dies war allerdings der Weg, den die französische Regierung oft genug einschlug, um die Pächter wenigstens nicht im Alleinbesitz ihres

Raubes zu lassen. Bereits unter Sully war ein Strafgericht über die Staatsgläubiger ergangen, welche sich für die geleisteten Vorschüsse allzureichlich durch hohe Zinsen und Steuererpressungen bezahlt gemacht hatten. Auch Colbert hatte ein Tribunal errichtet, um die Helfershelfer des Staats zu züchtigen. Jetzt in den Jahren 1716 und 1717 wüthete abermals die chambre de justice mit Folter und Kerker und Todesurtheilen gegen die gewissenlosen Finanzmänner, nicht um die gemißhandelte Gesellschaft an ihnen zu rächen, sondern um einen Theil des Geraubten in die Staatscasse fließen zu lassen. Im Jahre 1716 wurden 31 Millionen Livres von ihnen erpreßt, im Jahre 1717 — 220 Millionen. Es war eines der vielen Gewaltmittel, der Geldnoth des Staates abzuhelfen, wie ja auch orientalische Despoten ihren Satrapen Gelegenheit boten sich in einer von ihnen verwalteten Provinz zu bereichern, um dann wie ein vollgesogener Schwamm ausgepreßt zu werden.

Man kann denken welche Demoralisation bei solchem raschen Glückswechsel in Frankreich herrschte. Solche Verhältnisse zur Regierung waren ein Hazardspiel. Jeden Augenblick konnte der Millionär ein Bettler werden, und umgekehrt waren viele aus niederem Stande durch solche Finanzgeschäfte zu Geldfürsten geworden. Usbek spottet über diese Situation: „Die Corporation der Lakaien ist in Frankreich geachteter als sonst irgendwo; sie ist eine Pflanzschule für „grand seigneurs." Und an einer andern Stelle antwortet er auf die Frage, was denn ein grand seigneur sei: „Ein grand seigneur hat sehr schöne Pferde, sieht den König bisweilen, spricht mit den Ministern, hat Schulden, bezieht Jahrgelder von der Regierung, hat bisweilen auch Ahnen, und versteckt seinen Müßiggang unter einer erkünstelten Geschäftigkeit und einer erheuchelten Amtsmiene."

Es kann nicht auffallen, daß die Perser sich auch in Betrachtungen über die Staatskirche ergehen. Die Ansichten, welche hierüber im achtzehnten Jahrhundert hier und da im Publikum herrschten, waren denen früherer Zeiten entgegengesetzt. In dem Zeitalter der Aufklärung war die Kirche die Zielscheibe sehr heftiger Angriffe. Der kirchliche Absolutismus des Mittelalters hatte durch die Reformation nur eine kurze Unterbrechung erfahren. Er dauerte fort in den Staatskirchen Englands, Frankreichs, ja selbst in der Orthodoxie des Lutherthums. Die Reformation sollte sich noch weiter vollziehen durch Angriffe auf die Intoleranz, welche in dem religiösen und kirchlichen Leben in erster Reihe stand. Die gegenseitige

Verketzerung wollte nicht aufhören; das Sectenwesen blühte. Die Lutherischen in Deutschland wollten es lieber mit den Katholiken halten als mit den Calvinisten, und diese es lieber mit den Türken als mit den Katholischen. Das siebenzehnte Jahrhundert war Zeuge gewesen des dreißigjährigen Krieges, der Verjagung der Hugenotten aus Frankreich, mancher im Namen der christlichen Religion begangenen Gräuel in Spanien. Besonders in Frankreich blühte der kirchliche Absolutismus neben dem politischen; König und Papst und eine fanatische Priesterschaft trieben dort die Ketzerverfolgung nicht gelinder als in Spanien. Es erschallten Massillons und Fléchiers Donnerworte, der Pater La Chaise entfaltete seine Thätigkeit und dieses alles fand seinen Gipfelpunkt in der Aufhebung des Edicts von Nantes, 1685.

Mit einer für manche hergebrachte Begriffe haarsträubenden Freisinnigkeit stellt der Perser Usbek Betrachtungen an über Religion und Kirche. Er findet eine überraschende Aehnlichkeit zwischen Christenthum und Islam. Er wechselt mit einigen gelehrten Kirchenfürsten Persiens über diesen Punkt Briefe und die Antworten dieser letzteren sind Meisterwerke von Borniertheit und Pfaffendünkel. Der Verfasser findet eine mephistophelische Genugthuung darin, seinen Hohn und Spott darin zu kleiden. Spielend wird manches Dogma angetastet, der Aberglaube an den Pranger gestellt. Selten sind die allwissenden, pharisäischen Priester in ihrer ganzen Eitelkeit_und ihrem Bonzenhochmuth so drastisch dargestellt worden wie hier. Ueber kirchliche Gebräuche und Satzungen machen die Perser Bemerkungen, welche uns einen tiefen Einblick thun lassen in die von der damaligen geistigen Atmosphäre gegen den wurmstichigen Bau der officiellen Kirche geübte Kritik. Man mußte in der französischen Gesellschaft über Vieles hinaus sein, um an Usbeks Scherzen über den Papst, die Bischöfe, die Abbé's und Beichtväter und allen Formelkram Geschmack zu finden. Er nennt den Papst einen großen Zauberer, der die Leute zwinge unglaubliche Dinge zu glauben; früher sei der Papst den weltlichen Fürsten gefährlich gewesen, jetzt sei er zahmer und man fürchte ihn nicht mehr. Usbek preist die große Bequemlichkeit der Absolutionen und Dispense für das Publikum und gleichzeitig seien sie ein sicheres, einträgliches und allgemein verbreitetes Geschäft für die Geistlichkeit. Alle Unsauberkeit des Zeitalters in Betreff der Abbé's wird mit wenigen Worten vergegenwärtigt; ebenso das jesuitische Treiben der Beichtväter. Der Perser läßt sich von einem Geistlichen eine Probe vormachen von sophistischer Dogmenauslegung und fin-

det diese Spielerei mit kirchlichen Vorschriften, welche durch Schlauheit und Wortklauberei umgangen werden können, so verabscheuungswürdig, daß er dem Geistlichen ganz offen die Bemerkung macht, in Persien werde Jeder für solche Spitzbübereien ohne Umstände gehängt. Diese Dinge werden in halb naiver halb ernster Weise besprochen; bald erinnern wir uns dabei an die „Briefe der Dunkelmänner," bald an Lessings Antigöze.

Von dem Streit und Hader innerhalb der christlichen Kirche hat Usbek viel zu erzählen: „Es giebt kein Reich, wo so viele Bürgerkriege sind als im Reiche Christi. Alle diejenigen, welche eine etwas von der allgemeinen abweichende Ansicht vortragen, nennt man Ketzer. In Spanien und Portugal soll es Derwische geben, welche die Ketzer verbrennen. Es hilft den letzteren nichts, wenn sie sich auf Erläuterungen einlassen: sie sind in Asche verwandelt, ehe man sich auch nur die Zeit gelassen sie anzuhören. Bei andern Richtern gilt die Voraussetzung, der Angeklagte sei unschuldig, hier dagegen nimmt man von vornherein an, er sei schuldig. Glücklich das Land, wo der Prophet herrscht; da sind so entsetzliche Schauspiele unbekannt; dort bedarf die Religion nicht so gewaltsamer Mittel als Stütze. Ihre eigene Wahrheit schützt sie am besten.

Ein wenig weiter war man zu Montesquieu's Zeit in der Religionsduldung gekommen. Die schlimmsten Judenverfolgungen hatten aufgehört. Usbek bemerkt hierüber: „Man beginnt endlich wahrzunehmen, daß man, um die Religion zu lieben, nicht nöthig habe diejenigen zu hassen, welche ihr nicht anhängen." Das Proselytenmachen scheint dem Perser so lächerlich, als wenn die kaukasische Race sich anstrengen wollte die Neger weiß zu waschen. Alle Gefahren der Bekehrungssucht, alle Nachtheile des ewigen Schulgezänkes, allen Fluch der gegenseitigen Verketzerung kennt und würdigt Usbek.

Sehr umständlich handelt er von dem Verhältniß der Kirche zum Volkswohlstande. Er hält es für nachtheilig, wenn die Kirche allzugroße Reichthümer aufhäufe: „Fast alle Schätze sind in den Händen der Derwische. Diese aber sind eine Bande von Geizigen, welche nur nehmen und nie geben. Alle die Schätze, welche sich in ihren Händen befinden, verharren wie in einem Starrkrampf, weil sie nicht im Umlaufe sind, nicht in Handel, Gewerbe und Manufacturen productiv wirken." Der Perser geht so weit, den Volkswohlstand der protestantischen Länder mit dem der katholischen zu vergleichen und entscheidet zu Gunsten der ersteren. In den protestantischen Ländern sei die Steuerfähigkeit größer, die wirthschaft-

liche Thätigkeit intensiver, während die Unterthanen des Kirchenstaates großentheils Bettler seien.

Es lag nahe eine solche Parallele zu ziehen, die europäischen Länder, in denen Duldung herrschte, Brandenburg, Holland, England mit den fanatisch-katholischen, Spanien, Italien, Süddeutschland, Frankreich zu vergleichen. Im achtzehnten Jahrhundert wurde in Deutschland der Vorschlag gemacht Luthers Verdienst um Vermehrung der Bevölkerung durch Aufhebung des Cölibats mit einem Denkmal zu belohnen. Man würdigte seinen Antheil an Vermehrung des Volkswohlstandes in manchen Gegenden Deutschlands durch Abschaffung vieler Feiertage. Handel und Gewerbefleiß hatten sich vorzugsweise in die protestantischen Länder Europa's gezogen. Aus Süddeutschland wanderten die verfolgten Ketzer schaarenweise nach Preußen; aus den südlichen Niederlanden war Kapital und Arbeitskraft und Unternehmungslust nach der holländischen Republik geströmt; das ketzerische England, eine Zuflucht für Ketzer aus aller Herren Ländern, hatte in den letzten Jahrzehnten einen Aufschwung in seiner wirthschaftlichen Thätigkeit erfahren, der ihm den Sieg über andere Länder versprach. Während man in den katholischen Ländern durch Fasten, Cölibat, Klöster und zahlloses Feiern zur Entnervung der Völker und zum Müßiggange beigetragen hatte, während man in Süddeutschland die Bettler schaarenweise herumziehen sah, nahmen die Toleranzgebiete freudig die Hugenotten und die andern Ketzer auf: es waren die fleißigsten Bewohner, welche, von Staat und Kirche zur Auswanderung gedrängt, in ihrer Heimath nicht leicht auszufüllende Lücken zurückließen. Als Montesquieu's Perser Frankreich bereisten, war es noch in den Nachwehen der Aufhebung des Edicts von Nantes begriffen. Dieses konnte den scharfsehenden Touristen nicht entgehen. Usbek schreibt an seinen Freund Mirza nach Persien und erinnert ihn an ein ähnliches Ereigniß im Orient, wo man in seinem Heimathlande alle Armenier entweder zum Uebertritt in die Staatskirche zwingen oder verjagen wollte. „Wenn das geschehen wäre," so schreibt er, „dann wäre Persiens Größe für immer dahin gewesen. Man hätte sämmtliche Kaufleute und Industrielle aus dem Lande vertrieben und dem Großmogul und den andern indischen Fürsten die fleißigsten Unterthanen zugeführt. Urtheilt man besonnen, so muß man zugeben, daß es ganz gut ist, wenn in einem Lande verschiedene Religionen nebeneinander bestehen. Nicht die Verschiedenheit der Religionen hat so viele Kriege zur Folge gehabt, sondern der Geist der Unduldsamkeit. Es ist

dies eine Verirrung der menschlichen Vernunft. Wer mir eine Religionsveränderung zumuthet, der thut es, weil er von seiner Religion nicht lassen will; er wundert sich, daß ich mich nicht herbeilasse das zu thun, was er um die Welt nicht thun würde."

Es gab zur Zeit der „lettres persanes" noch Viele, welche sich der furchtbaren Bedrückungen der Hugenotten in Frankreich vor Aufhebung des Edicts von Nantes erinnern mochten. Gegen alle Secten wie Jansenisten und Quietisten wüthete man mit derselben Strenge wie gegen die Hugenotten. Die Priester hetzten, bekehrten, chicanirten auf alle Weise. Da erschienen wohl Verordnungen, welche den Protestanten wohl verboten ihre Todten bei Tage beerdigen zu dürfen; die zum Katholicismus Uebergetretenen wurden der Pflicht enthoben ihre Schulden zu bezahlen; das Bekenntniß des herrschenden Glaubens wurde zur Aufnahme in die Gewerke für nöthig erklärt; mit Lockmitteln der verschiedensten Art wurden Kinder zum Uebertritt veranlaßt und dann ihren ketzerischen Eltern fortgenommen; die Hugenotten wurden zum Theil ihrer Kirchen und Begräbnißplätze beraubt, ihre Prediger verhaftet, gefoltert, hingerichtet; nach Tausenden zählte man die Opfer der Dragonnaden, welche die ketzerische Bevölkerung mürbe machen sollten; wie das Wild hetzte man die Hugenotten in Bergen und Wäldern. Endlich ward denn 1685 das Toleranzedict von Nantes völlig aufgehoben und damit wurden Hunderttausende zur Auswanderung nach Brandenburg, Holland und England gezwungen. Am Cap der Guten Hoffnung wuchs nachmals französischer Wein, von ausgewanderten Hugenotten gepflanzt; Hut- und Seidenfabriken entstanden in England; Uhrmacher, Goldarbeiter, Gärtner ließen sich in Berlin und der Umgegend nieder. Der berühmte Ingenieur Vauban berechnete, wie viele Soldaten, Matrosen und Pamphletisten Frankreich zur Flucht in das feindliche Lager getrieben hatte. Wenn man in der Dauphiné die ausgewanderten Protestanten auf $^{1}/_{8}$, in Rochelle auf $^{1}/_{3}$ der Einwohner berechnete, so kann man denken, welche Vernichtung der Industrie die Folge war. In Touraine, Alençon, der Umgegend von Paris, wo dieselbe hauptsächlich in den Händen von Protestanten war, zeigte sich ein ungeheurer Abstand der Production gegen früher. Die brutalen Verfolgungen kosteten Vielen das Leben. In Languedoc kamen 100,000 Hugenotten um; 3—400,000 fielen in einzelnen Gefechten und bei Ueberfällen durch königliche Truppen. „Besser eine Wüste als ein Land voll Ketzer" hatte Alba im sechszehnten und Ferdinand II. am Anfange des siebenzehnten

Jahrhunderts gesagt und noch zu Montesquieu's Zeit schien dieser Grundsatz gelten zu sollen. Wie im sechszehnten Jahrhundert die Geistlichkeit nur unter der Bedingung zu „dons gratuits" in den Staatsschatz bereit war, daß die Regierung die Aufrechterhaltung des Katholicismus versprach, so erklärte sich noch im Jahre 1775 der Klerus bereit 20 Millionen zu zahlen, wenn nur von einem Duldungsedict nicht die Rede sei.

Aber gerade weil in der Aufhebung des Edicts von Nantes der Fanatismus und die Herrschsucht der officiellen Kirche eine glänzende Exemplification gefunden hatte, mußte die Oppositionsliteratur gegen diese Uebelstände um so erbitterter auftreten. Einige Jahre nach der Aufhebung des Edicts von Nantes beantragte Locke in seinen Schriften absolute Toleranz selbst für Juden, Heiden und Muhamedaner; Aehnliches ward von Montesquieu, Voltaire u. A. ausgesprochen; ähnlich lehrten die aufgeklärten Fürsten, wie Joseph II., der die „Derwische zu Menschen machen" wollte, Friedrich II., der „Jeden nach seiner Façon selig werden" ließ, und Katharina II. in Rußland, Choiseul in Frankreich, Campomanes in Spanien trugen ähnliche Ansichten vor.

Lange vor dem Ausbruche der französischen Revolution konnte man eine Katastrophe der herrschenden Kirche voraussehen. Massillon starb im Jahre 1742; die Kirchen wurden leer, die Geistlichkeit hatte keine hervorragenden Persönlichkeiten mehr aufzuweisen; die Jesuiten wurden als Mitschuldige an manchem Attentat beschuldigt, als betrügerische Kaufleute verurtheilt; Choiseul beschützte die Jansenisten, Turgot theilte ihre Ansichten, Necker war Calvinist; Calonne, Malesherbes und Terray waren Feinde der Geistlichkeit; in manchen Schriften machte man auf die ungeheuren Reichthümer des Klerus aufmerksam; die Regierung dachte daran die Kirche zur Theilnahme an den Steuerzahlungen herbeizuziehen. Beim Ausbrechen der französischen Revolution schätzte man den Besitzstand der Kirche auf 2000 Millionen Livres und das jährliche Einkommen derselben auf 75 Millionen Livres. „Nur die Richtung der Hauptbewegung gegen den Staat, sagt Burke, erklärt in dieser Zeit das Fortbestehen der officiellen Kirche." Ueberall war der kirchliche Absolutismus unterhöhlt.

Die Begriffe von Staat und König fielen in Frankreich zusammen. War vom Staate die Rede, so sprach man zu allererst von König und Hof. Als die Perser Montesquieu's ihre Briefe zu schreiben begannen, da lebte Ludwig XIV. noch. Seine Macht, sein Reichthum werden gepriesen: „der König von Frankreich ist der mächtigste Fürst Europa's; er be-

sitzt keine Goldminen wie der König von Spanien, aber er ist viel reicher wie dieser durch seine Unterthanen. Er verkauft um schweres Geld Stellen, Titel, Ehren und Würden und so kann er denn wie durch ein Wunder seinen Heeren den Sold zahlen und seine Flotten unterhalten. Er ist ein Zauberer und hat Macht über die Gedanken seiner Unterthanen. Hat er im Schatze nur 1 Million und braucht deren 2, so überredet er seine Unterthanen, daß 1 Ducaten 2 werth sei und sie glauben es. Das ist nicht einmal so wunderbar, als wenn derselbe König zugleich seinen Unterthanen vorspiegelt, er könne durch Berührung Krankheiten heilen." Diese letztere Art der Zauberei kam noch im neunzehnten Jahrhundert vor. Man hatte die Sitte aus dem Mittelalter auch in die neue Zeit herübergenommen, daß die französischen Könige bei ihrer Krönung zu Rheims durch Handauflegen Kranke heilten und noch Karl X. hat bei seiner Krönung Lahme und Gichtbrüchige geheilt und war überzeugt von der Wunderkraft des bei der Salbung verwendeten Oelfläschchens, welches durch ein Wunder vom Himmel zur Krönung Chlodwigs des Merowingers erschienen, allerdings in der französischen Revolution in tausend Stücke zerbrochen worden war, aber doch bei Karls X. Krönung wieder auftauchte. Solch ein Heiligenschein aus dem Mittelalter vertrug sich schlecht mit dem Charakter des modernen Königthums, und auch Ludwig XIV. mochte er übel anstehen. Aber was die neue Zeit an Wunder und Aberglauben eingebüßt hatte, wurde durch die Wirkung von Etiquette und Ceremoniel, durch steifes und förmliches Wesen reichlich ersetzt. Eine Art Gottheit wollte der König sein, ein orientalischer Despot, der sich, wie die Perser schreiben, besonders für die türkische und französische Staatsform begeisterte und die Rolle der Vorsehung in Frankreich spielte. Der König war der Staat, der Hof war Frankreich. Kunst, Wissenschaft, Literatur — Alles diente ihm. Jeder Gelehrte war ein Vasall der Krone, alles geistige Leben sollte zur Magd des Thrones herabsinken. Aber bei dem Auftreten der Perser Montesquieu's war „der Nimbus dieses Königthums im Verschwinden. Der theatralische Pomp hatte nicht vorgehalten. Der spanische Erbfolgekrieg hatte gezeigt, daß Frankreich ein Koloß war auf thönernen Füßen; die Unfehlbarkeit des Königs ward angezweifelt; ein freudenloses Alter war der Schlußact dieses vielbewegten Lebens; Einsamkeit umgab den König und kalter Egoismus der Höflinge und Schranzen. Wie in einem orientalischen Palaste stand die Intrigue obenan. Usbek schreibt: „Der König ist umringt von Feinden; sie leben mit ihm am Hofe, in sei-

ner Hauptstadt, in seiner Armee, in seinen Behörden, und dennoch wird er sterben ohne sie als seine Feinde erkannt zu haben. Gewiß, fügt der Perser mit verstellter Naivetät hinzu, will der Himmel ihn für die Milde strafen, welche er gegen seine besiegten offenkundigen Feinde übte. Die Frauen beherrschen ihn ganz und gar. Durch ihre Protection richtet man alles aus: ein Officier erhält einen Posten durch sie; ein Abbé wird mit einem Bisthum belehnt durch sie. Alle die Frauen stehen in so innigem Zusammenhange unter einander, sie bilden unter sich eine Republik, deren Angehörige eine überraschende Thätigkeit entwickeln. Es ist dies ein Staat im Staate. Man klagt darüber, daß in Persien zwei oder drei Frauen so großen Einfluß üben. Hier herrschen sie in allen Dingen, in den größten wie in den kleinsten."

Von der Verschwendung am Hofe schreibt Usbek: „Die Freigebigkeit des Königs zu Gunsten seiner Höflinge ist unermeßlich. Wer ihn an- und auskleidet, wer ihm bei Tische die Serviette reicht, wird viel besser belohnt, als wer für ihn Schlachten gewinnt." Es war so. Während die Lustschlösser Marly, Trianon und Versailles mit ihren Armeen von Hofbedienten furchtbare Summen verschlangen, starb Vauban, der berühmte Ingenieur, der dem Könige unzählige Festungen gebaut, viele Städte eingenommen, in einer langen Reihe von Schlachten mitgefochten hatte, und mit Narben bedeckt war, in Ungnade. Während die „menus plaisirs" und „dépenses inconnues" und „presents aux maitresses" im Budget mit großen Ziffern figurirten, ward für die Aufklärung des Volkes für die allgemeine Wohlfahrt fast nichts gethan. Man lebte am Hofe von dem Schweiße der Unterthanen; man sog an dem Marke des Volkes. So wurde König Ludwig XIV. unpopulär. Sein Tod zeigte, wie ferne er dem Volke gestanden. Montesquieu's Perser, welche gerade zur Zeit des Regierungswechsels in Paris waren, schreiben über die Stimmung im Publikum: „Der König ist nicht mehr. Er hat viel von sich zu reden gemacht während seines Lebens. Bei seinem Tode blieb Alles stumm." Auch andere Zeitgenossen berichten, daß nicht viele Thränen dem begabten Despoten nachgeweint wurden. Man berichtet sogar von einem Freudentaumel, der hier und da bei der Nachricht seines Todes sich kund gab. Die Menschen berauschten sich bei Gegelenheit der Leichenfeier Ludwigs XIV. Man machte Spottverse, wie die folgenden:

Si la France au moment que ta course est finie
Ne pleure point, Louis, ne t'en étonne pas,

Ses yeux baignés de pleurs pendant toute ta vie
Se trouvent épuisés au jour de ton trépas;

oder:

Quelque dur que Louis nous fût,
Son trépas seul le justifie,
Puisqu' à l'exemple du Messie
Il mourut pour notre salut.

Die Franzosen, stets begierig nach Wechsel und Veränderung waren gelangweilt, ermattet. Nun kam eine neue Regierung. Die Zeit der régence trat ein. Die neuen Machthaber, der Regent Orleans und sein Genosse Dubois, waren würdige Vertreter der Sittenfäulniß und Gewissenlosigkeit, welche man seit lange am Hofe zu sehen gewöhnt war, aber sie trieben es schlimmer als alle Andern zuvor. Man hatte bei Hofe ein wenig Bewußtsein von der Leichtigkeit, mit welcher man den Staatswagen lenkte. Es ist zu verwundern, daß man in diesen Kreisen die „lettres persanes“ so gut aufnahm, während doch darin kühne Angriffe auf die Machthaber enthalten waren. Einigermaßen vorsichtig drückten sich die Perser wohl aus, aber sie, denen nichts entging, die über Alles ein Urtheil fällten, mußten auch hier ihren Freimuth beibehalten, wenn sie auch die Dinge nicht geradezu benannten und ihre Sentenzen hier und da etwas verallgemeinerten. Da hieß es u. A.: „Ich weiß nicht wie es kommt, aber so boshaft und schlecht manche Fürsten sind, ihre Minister sind immer noch boshafter und schlechter als sie. Deßhalb ist der Ehrgeiz der Fürsten nie so verderblich, als die Niederträchtigkeit ihrer Rathgeber.“ Es ist hier natürlich niemand genannt, aber man hat es leicht zwischen den Zeilen zu lesen, wenn der Text gelesen wird. Ueber die Pflichten und die Stellung eines Ministers werden u. A. folgende Betrachtungen angestellt: „Ein unehrlicher Minister fügt dem Fürsten und dem Volke viel Schaden zu, aber der größte Schaden ist das schlechte Beispiel, welches er giebt. Ich habe in Indien ein ganzes Volk durch das schlechte Beispiel eines Ministers in schlechte Sitten verfallen sehen. Es ist wie eine ansteckende Krankheit; alle Bande der Ordnung waren gelöst, die Rechtschaffenheit war spurlos verschwunden und Gewinnsucht und Geldgier erhoben ihren Thron.“ Daß hier nicht von Indien, sondern von Frankreich gesprochen wird ist klar, da eben in jener Zeit für das Hazardspiel der Hof den Ton angab und jene zur klassischen Berühmtheit gelangten Finanzversuche Laws gemacht wurden. Dieser Finanzfragen nehmen sich die Per-

ser besonders angelegentlich an und verhöhnen mit Kraft und Bitterkeit die Grundlagen des „Systems" und die Verirrungen, welcher der Staat sich damals schuldig machte.

Die Perser spotten über die Macht oder Gewalt des Staatscredits, der bisweilen von gewaltiger Kraft ist, bisweilen von einem Windhauch gestürzt werden kann, der aber vor allem von der Macht, dem Wohlstande, der Sittlichkeit und Einsicht des Staats abhängig ist. Der Perser spricht von der Allgewalt des Königs: „Will der König einen Krieg führen und braucht dazu Geld, so hat er nichts weiter zu thun als seinen Unterthanen vorzuspiegeln, daß ein Stück Papier Geld sei und sogleich sind sie ganz fest davon überzeugt." Was Montesquieu hier im Scherz seinen Perser erzählen läßt, hatte Law soeben auch, wenngleich in einer andern Form, ebenfalls ausgesprochen, wenn er den Satz aufstellte: „Das Geld kann aus Stoffen bestehen, welche an und für sich keinen Werth haben." Frankreich ward von Papiergeld und Actien überfluthet. An die Stelle des theuersten Materials für das Geld trat das billigste. Man experimentirte mit der Proportion zwischen dem reellen und imaginairen Werthe, man wechselte die Production mit der Circulation, man escamotirte das edle Metall aus allem Verkehr. Es trat jener bekannte Schwindel und Taumel ein im Papierhandel. Die Regierung und alle Klassen der Gesellschaft wurden in den allgemeinen Strudel hineingerissen. Wer irgend bewegliches, veräußerliches Vermögen hatte nahm Theil an dem allgemeinen Hazardspiel. Das baare Geld übte einen Zauber aus wie noch nie. Man kann denken, mit welchem Interesse die Perser diesen Erscheinungen folgten. Sie schildern den Zustand des Pariser Publikums, die Stimmung in den Café's, den raschen Wechsel, indem zuerst alle ihr Vermögen in Papier zu verwandeln streben und unmittelbar darnach der Rückschlag erfolgt und der allgemeine Wunsch sich äußert das Papier in Sachgüter, in Waaren, Grundstücke u. dgl. m. umzusetzen. Usbek schreibt, er sei einem reichen Gutsbesitzer begegnet, der sich beklagt, daß er nur Güter und kein baares Geld besitze. Mit dem vierten Theile seines Vermögens, wenn es nur beweglich wäre, meint er viel reicher sein zu können als mit einer Menge liegender Gründe. Wenige Monate später begegnet der Perser einem andern Herrn, der 200,000 Livres in Bankbillets bei sich führt und bei all diesem Reichthum ein Bettler ist. Er wünscht sich ein kleines Stückchen Land, wenn auch noch so klein, um doch wenigstens nicht Hungers zu sterben. Mit großen Massen Papiergeldes in Händen war man

bitterer Noth ausgesetzt, weil die Entwerthung des Papiergeldes reißend schnell vor sich ging. Es ereigneten sich dabei komische Scenen. Der Perser erzählt folgenden Fall: er begegnet einem Herrn, welcher in Verzweiflung ist über die Ehrlosigkeit eines Andern, dem er eine Summe Geldes auf Pfand geliehen hat. Der Werth des Geldes fällt: er erhält die geliehene Summe zurück, statt mit dem Pfande befriedigt zu werden. „Quelle perfidie horrible!" ruft er aus.

Die vielen Anekdoten über den raschen Glückswechsel, wie Diener zu Herren und Herren zu Dienern wurden, sind bekannt. Es wimmelte in Frankreich von Emporkömmlingen, und wer reich war, wollte auch vornehm und von hoher Geburt sein. Rica sah im Café einen Mann, welcher die Augen zum Himmel erhebend sagte: „Gott segne die Entwürfe unserer Minister: mögen die Actien noch ferner steigen und alle Lakaien in Paris reicher werden als ihre Herren!" Nach eingezogener Erkundigung erfährt er, daß dieser Mann sehr arm und von Fach ein „généalogiste" sei. „Er hofft, hieß es, daß sein Geschäft blühen werde, wenn sich immer neue Vermögen bilden. Alle die Reichgewordenen bedürfen seiner um ihren Namen groß zu machen, ihre Vorfahren vom Schmutze zu reinigen und ihre Galawagen mit Wappen zu versehen: er bildet sich ein so viele Adelige zu schaffen als er will und zittert vor Freude über die Ausdehnung seiner Praxis."

Derselbe Rica schreibt, wie nach dem Tode des letzten Königs die Finanzen in großer Zerrüttung gewesen seien und wie es ein Ausländer (Law) übernommen habe Frankreich zu curiren. „Er meint nun, daß die Cur nach Anwendung sehr starker Mittel angeschlagen und daß er Frankreich dessen früheres Embonpoint zurückgegeben habe, aber es ist nicht gesunde Körperfülle, sondern Aufgedunsenheit. Alle diejenigen, welche vor sechs Monaten reich waren, sind jetzt arm, und diejenigen, welche damals nicht das liebe Brod hatten, versinken in Schätzen und Reichthümern. Nie haben diese Gegensätze einander so nahe berührt. Der Ausländer hat den ganzen Staat um und um gedreht wie ein Trödler den Aermel eines Rockes umdreht. Was zu oberst war kommt zu unterst, was außen war innen zu stehen. Wie viele ganz neue Vermögen, unglaublich selbst für diejenigen, die sie erworben! Wie viele Diener, welche sich nun von ihren Amtsgenossen bedienen lassen, und morgen vielleicht von ihren ehemaligen Herren! Dabei ereignet sich denn manches Seltsame. Die Lakaien, welche während der vorigen Regierung ihr Glück gemacht haben, preisen heute

ihre vornehme Herkunft; diejenigen, welche ihre Bedientenlivree in einer gewissen Straße (der rue Quincampoix, wo die größten Geschäftslocale für die Agiotage sich befanden) abwarfen, werden von den ersteren ebenso gründlich verachtet, als sie selbst vor kurzer Zeit verachtet wurden. Sie schreien jetzt aus Leibeskräften: der Adel ist ruinirt! welche Unordnung im Staate! welche Verwirrung zwischen den Standesunterschieden. Leute von dunkler Herkunft kommen zu Macht und Ansehen."

Die Perser haben viel Verkehr mit Gelehrten. Ein Alterthumsforscher schickt dem Perser Rica ein im Staube einer Bibliothek neuaufgefundenes Bruchstück der Erzählung eines alten griechischen Schriftstellers, der folgenden Mythus mittheilt: „In der Nähe der orkadischen Inseln wird ein Wunderkind geboren, dessen Vater Aeolus und dessen Mutter eine Nymphe von Caledonien ist. Mit vier Jahren ist das Kind bereits weise, versteht sich außerordentlich gut auf edle Metalle und lernt von seinem Vater die Kunst die Winde in Schläuche zu fassen und den Reisenden mitzugeben. Zum Mann herangereift, reist der Zauberer nach Bätica, von dessen Gold- und Silberreichthum er viel hat erzählen hören, und sogleich nach seiner Ankunft in jenem Lande beginnt er mit lauter Stimme zu predigen: „Völker von Bätica, ihr glaubt reich zu sein, weil ihr Gold und Silber habt, aber ich bedaure euch wegen eures Irrthums. Glaubt mir: laßt eure eitlen Schätze fahren, gehet ein in das Reich der Einbildungskraft und ich verspreche euch Reichthümer, die euch selbst in Erstaunen setzen werden." Und er verkaufte ihnen Wind aus seinen Schläuchen und sie gaben ihm ihr Gold und Silber. Am andern Tage kommt er mit einer neuen Predigt: „Ihr Völker von Bätica, wollt ihr reich sein? Bildet euch ein ich sei reich und ihr desgleichen; setzt euch alle Morgen in den Kopf, daß euer Vermögen während der Nacht sich verdoppelt habe. Habt ihr Gläubiger, so bezahlt sie mit diesen erträumten Schätzen und gebt ihnen den Rath, die Einbildungskraft in demselben Maße zu Hülfe zu rufen, als ihr selbst thatet." Und wieder nach einigen Tagen erscheint der Prediger und spricht: „Völker von Bätica, leider sehe ich, daß eure Einbildungskraft nicht mehr so lebhaft ist als in den ersten Tagen; lasset meine Phantasie die eure leiten: alle Morgen werde ich einen Zettel vor euch hinstellen und dieser wird die Quelle eures Reichthums sein: es sind nur wenige Worte, aber diese sind bedeutungsvoll, denn vermittelst derselben wird die Mitgift eurer Frauen, die rechtliche Stellung eurer Kinder, die Zahl eurer Diener geregelt werden. Mein Anschlagzettel wird über

die Pracht eurer Equipagen, über die Fülle eurer Mahlzeiten, über die Zahl und Einkünfte eurer Geliebten entscheiden." Wenige Tage später kommt der Zauberer athemlos herbeigestürzt und schreit: „Völker von Bätica, ich habe euch gerathen, eure Einbildungskraft zu Hülfe zu rufen, und ich sehe jetzt, daß ihr es nicht gethan habt; jetzt befehle ich euch es zu thun. Es sind unter euch Leute, welche so schlecht sind, daß sie ihr Gold und Silber nicht herausgeben wollen. Das Silber ..... das mag noch hingehen, aber das Gold .... das Gold! — das bringt mich außer Fassung. Ich schwöre bei meinen heiligen Windschläuchen, daß ich diejenigen strenge bestrafen werde, welche mir ihr Gold nicht bringen. Auch habe ich gehört, daß ihr einen Theil eurer Schätze ins Ausland geschickt habt. Ich bitte euch, laßt sie kommen; ihr werdet mir damit ein großes Vergnügen machen und ich werde euch ewig dafür dankbar sein. Und dann noch eine kleine Bitte: ich weiß, daß ihr Edelsteine besitzt; im Namen Jupiters flehe ich euch an, befreit euch von ihnen; nichts macht euch so arm als solche Dinge; ich sage euch befreit euch davon. Ich werde euch ausgezeichnete Geschäftsleute empfehlen, welche euch dabei helfen werden. Welch' unermeßliche Reichthümer werden bei euch umlaufen, wenn ihr thut, was ich euch sage. Ich verspreche euch auch das Schönste was ich in meinen Schläuchen habe." Nach Vollziehung aller dieser Anordnungen folgt die Zumuthung: „Völker von Bätica, ich habe eure gegenwärtige glückliche Lage mit dem Zustande verglichen, in welchem ich euch antraf: jetzt seid ihr das reichste Volk der Erde; aber noch Eines fehlt zur Vollkommenheit eures Glückes: ich muß euch die Hälfte eurer Güter, eures Eigenthums abnehmen" u. s. w.

Man sieht in allen diesen angeblich hellenischen, handschriftlich gefundenen Mythen ist die Law'sche Krisis in ihren Hauptphasen mitgetheilt, die Ueberfluthung mit Papiergeld, die strengen Verbote Gold und Silber auszuführen und zuletzt auch die Verbote edle Metalle zu besitzen. Man denke sich das Aufsehen, welches so kecke Angriffe auf das „System" machten, und die Genugthuung, welche für die über Law, Dubois und den Regenten entrüstete Gesellschaft in solchen Sticheleien liegen mußte. Selten ist später in Verfassungsstaaten eine Regierung so ernst und nachdrücklich angeklagt, wie dies im Anfange des vorigen Jahrhunderts in der absoluten Monarchie Frankreichs durch Montesquieu geschah, der in einem der letzten Perserbriefe seinen Usbek folgende Betrachtungen anstellen läßt.

„Ich habe lange Zeit in Indien gelebt. Dort sah ich ein Volk,

welches von Natur großmüthig war, in einem Augenblick verwandelt werden durch das schlechte Beispiel eines Ministers; alle wurden verdorben, von dem letzten Unterthan bis zum größten Magnaten; dieses Volk, dessen Edelsinn, Rechtschaffenheit, Unschuld und Treue stets zum Muster gedient hatten, wurde plötzlich ganz verderbt und das schlechteste aller Völker. Das Uebel griff reißend schnell um sich und verschonte selbst die gesundesten Glieder des Staatskörpers nicht; selbst die tugendhaftesten Männer verübten Unredlichkeiten und verletzten bei verschiedenen Gelegenheiten die Grundbegriffe des Rechts unter dem Vorwande, daß auch ihr Recht verletzt worden sei. Die verdammungswürdigsten Gesetze mußten die niederträchtigsten Handlungen beschönigen, Unrecht und Treulosigkeit galten für nothwendige Uebel. Verträge wurden nicht geachtet, die heiligsten Verbindlichkeiten gelöst, alle Gesetze der Familie mit Füßen getreten. Goldgierige Schuldner stellten sich als bezahlten sie ihre Schuld und thaten es gleichwohl nicht und vernichteten so den Wohlstand ihrer edlen Gläubiger. Andere, noch schlechtere, kauften sich für gar kein Geld alles Mögliche; nahmen Wittwen und Waisen deren Habseligkeiten fort und gaben ihnen Eichenblätter, welche sie aufgelesen hatten. Alle waren plötzlich von Geldgier erfüllt; alle bildeten eine Verschwörung, deren Zweck Reichthum zu erwerben war; Reichthum zu erwerben nicht durch ehrliche Arbeit oder industrielle Thätigkeit, sondern durch den Ruin des Fürsten, des Staates und der Mitbürger. Einer legt sich Abends mit Genugthuung zu Bette: er hat heute eine Familie um alle ihre Habe gebracht und wird morgen eine andere Familie an den Bettelstab bringen. Ein Anderer freut sich seine Angelegenheiten in Ordnung gebracht zu haben: durch Bezahlung seiner Schulden hat er eine ganze Familie zur Verzweiflung gebracht, die Mitgift zweier Mädchen vernichtet, die für die Erziehung eines Knaben bestimmten Gelder verschwinden gemacht, der Vater dieser Kinder stirbt vor Schmerz darüber, die Mutter kommt vor Gram um; aber alles dieses ist durch das Gesetz erlaubt. — Wie viel größer ist das Verbrechen eines Ministers, der so die Sitten eines Volkes vergiftet, die edelsten Menschen zu Verbrechern macht, die Tugend verdunkelt, den Glanz der Würde trübt und selbst die Höchstgeborenen der allgemeinen Verachtung preisgiebt? Was wird die Nachwelt sagen, wenn sie sehen wird, daß sie über die Schande ihrer Voreltern erröthen muß? Was wird der junge Nachwuchs von heute sagen, wenn er das Eisen seiner Ahnen mit dem Golde seiner Eltern vergleichen wird? Ich zweifle nicht, daß die wahr-

haft Edlen jeden Adel, der sie entehrt, von sich werfen werden und daß der jetzigen Generation das furchtbare Nichts, in welches sie sich gestürzt hat, allein vorbehalten bleiben werde."

Es ist ein charakteristischer Zug der Perser, daß bei ihnen Scherz und Ernst so oft wechselt. In dieser letzten drastischen Schilderung ist Ernst genug und nur etwa die Namensverwechselung Indiens mit Frankreich hat etwas Scherzhaftes. Aber auch für die Blödsinnigsten war es verständlich, wer mit so kecken Ausfällen gemeint war. Auf diesem Wege mußte man zu der Einsicht kommen, welche Bedeutung die Ministerverantwortlichkeit habe. Spielend vernichtete Montesquieu die Idee, daß Fürsten und Minister keine Rechenschaft abzulegen hätten vor ihrem Volke und der Nachwelt für ihr Thun und Treiben. Nur daß er die Betrachtungen in eine fast burleske Form kleidete. Unter der Maske eines leichtfertigen Romanschriftstellers zeigte er die großen Wahrheiten des Staatslebens; mit der Signatur einer Reihe frivoler Liebesgeschichten schmuggelte er wenigstens Bruchstücke der Theorie vom Verfassungsstaate nach Frankreich hinein. Ebensowohl der haut-gout seiner skandalösen Haremsscenen als auch die logische Schärfe seiner publicistischen Argumentation mußte ihm eine Fluth von Lesern verschaffen. „Faites nous des lettres persanes" pflegten in jenen Zeiten die Buchhändler und Verleger den Schriftstellern zu sagen.

So waren die Anfänge eines Publicisten, dessen Geisteswerke in der Geschichte der französischen Revolution eine Rolle spielen und der je länger je mehr ernst und eindringlich zu seinen Zeitgenossen redete und aus einem Romanschreiber zum berühmtesten Theoretiker des modernen Staatsrechts wurde. Dreizehn Jahre nach den „lettres persanes" erschienen die „Considérations sur les causes de la grandeur et de la décadence des Romains," wo ebenfalls Vieles über Rom Ausgesprochene Frankreich treffen sollte und wo jede Gelegenheit benutzt ist aus einzelnen Thatsachen allgemeine Wahrheiten für das politische und sociale Leben zu abstrahiren. So viele epigrammatisch-zugespitzte Sentenzen aus diesen Schriften wurden Eigenthum der geistig angeregten Kreise Frankreichs und galten für Orakelsprüche. Als endlich auch in dem „Esprit des lois" ein allgemeines lesbares, tiefsinniges Werk erschien, welches die wichtigsten Fragen in derselben zugänglichen Weise nur mit größerem Ernst und größerer Tiefe behandelte, da wurden die politischen und socialen Zustände, die Frage von der Reform Frankreichs, die Grundsätze der Codification, der Polizei 2c.

Gegenstand des allgemeinen Gespräches in den Pariser Salons. Ein Zeitgenosse ruft verwundert aus: „Die Politik ist eine Sache der Philosophie geworden!" Und nicht bloß die Politik, sondern wissenschaftliche Geographie, Nationalökonomie und Statistik waren in ihren Anfängen bereits in den Schriften Montesquieu's enthalten. — Wissenschaften, deren weiterer Ausbau späteren Jahrzehnten angehört.

Montesquieu begann mit Angriffen auf das Bestehende, um dann erst den Weg zu zeigen, wie man zu besseren Zuständen gelangen könne. Zuerst mußte tabula rasa gemacht werden, die Unerträglichkeit der Gegenwart veranschaulicht werden. Aber um zu einer Umwandelung Frankreichs zu schreiten, bedurfte man noch einer genaueren Vorstellung von dem Ideale, welchem man zuzustreben habe. Montesquieu's literarische Wirksamkeit beginnt mit einem revolutionairen Manifest gegen das Frankreich des achtzehnten Jahrhunderts, sie schloß mit einem Gutachten über die Zukunft. Er strafte nicht bloß, er zeigte den Weg zur Besserung. Er negirte nicht bloß, er legte mit Hand an beim Neubau. Es war ihm erspart zu sehen, wie nachmals, als alle Schäden Frankreichs bloßlagen, als man genau das Ziel kannte, welchem man zusteuern wollte, die sittlichen Mächte nicht ausreichten Frankreich zu verwandeln, zu heilen. Wenn später aus dem allgemeinen Schiffbruche der französischen Revolution manche Wahrheit gerettet wurde, um bei politischen und socialen Reformen mitzuwirken, so hat Montesquieu einen Theil an dem Verdienst, solche Wahrheiten der Mit- und Nachwelt vergegenwärtigt zu haben, und in diesem Entwickelungsproceß finden denn auch die „lettres persanes" ihre Stelle.

Bemerkungen zu dem Aufsatz: „die rechtgläubige Kirche in Livland."

Fides autem suadenda est, non imperanda.
Lactantius.

Als wir im Juniheft unserer Zeitschrift eine Uebersetzung des in mehrerer Hinsicht merkwürdigen Artikels aus der „rechtgläubigen Revue" mittheilten, erlaubten wir uns zugleich die Bitte um Zusendung eventueller Berichtigungen auszusprechen. Wir bezogen diese Aufforderung vorzugsweise auf das persönlich-anekdotenhafte Element, womit jener Artikel so reichlich ausgestattet war; denn zur allgemeinen Kennzeichnung der Motive, Quellen und Ergebnisse dieser „rechtgläubigen" Darstellung glaubten wir schon durch einige derselben unmittelbar angehängte Bemerkungen wenigstens das Nöthigste gethan zu haben. Indem uns nun in der That verschiedene Berichtigungen der gewünschten Art zugekommen sind, ermangeln wir nicht dieselben hiemit der Oeffentlichkeit zu übergeben. Könnten sie dazu dienen, künftigen Scribenten über dasselbe Thema das Gewissen zu schärfen, so daß sie sich in Bezug auf die erzählten Thatsachen einer strengeren Wahrheitsliebe befleißigten, so würden wir uns zu diesem Erfolge natürlich Glück wünschen dürfen. Wenn aber nicht — nun, so wird es immerhin für uns selbst gut sein, genau zu wissen, was wir von den Waffen zu halten haben, die gegen uns zur Anwendung kommen.

I. Von Herrn Propst Kupffer in Marienburg.

Der Verfasser des in der Balt. Monatsschr. übersetzten Artikels über die „rechtgläubige Kirche in Livland" erzählt unter Anderem (p. 485) von einem Pastor, der noch dazu bald darnach Propst wurde, wie er von der Kanzel herab die Rechtgläubigkeit eine Hundereligion genannt habe. „Hierüber kam es zu einer gerichtlichen Untersuchung, und, wie man mir sagte, sollen die Zeugen ausgesagt haben, daß der Pastor in der That die rechtgläubige Lehre so genannt habe; durch Allerhöchsten Gnadenact, wenn ich nicht irre, wurde diese Sache niedergeschlagen."

Die Redaction der Balt. Monatsschr. hat dieser, allerdings sehr entstellten Geschichte eine irrthümliche Beziehung gegeben*); sie betrifft ohne Zweifel mich, und ich halte es daher nicht für überflüssig den wahren Sachverhalt hier mitzutheilen.

In der Marienburgschen Gemeinde mehrten sich im Jahr 1854 die gemischten Ehen. Andrerseits äußerte sich um dieselbe Zeit, besonders bei Gelegenheit einer gewissen Auswanderungsagitation, ein so sehr auf die materiellen Vortheile gerichteter und die geistlichen Güter unterschätzender Sinn, daß ich darüber nicht schweigen zu dürfen glaubte. Ich beschloß also über die beiden erwähnten Punkte zu der Gemeinde zu reden, und that es eines Sonntags, im Frühjahr 1854, nach beendeter Predigt. Gegen Abend kam der Tischler Stilling zu mir und erzählte, der „russische" Ortsgeistliche habe seinen Schulmeister in das Fiandensche Gebiet gesendet, um Leute zu suchen, die bezeugen sollten, daß ich von der Kanzel gesagt habe: „der russische Glaube ist ein Hundeglaube."

Ich dankte dem Tischler für seine Mittheilung, und da ich mit dem Anklagestand schon durch frühere Vorfälle vertraut war, so unterließ ich nicht meine Rede sofort wörtlich aufzuschreiben. Ich theile sie im Auszuge hier mit.

„In diesem Kirchspiele kommen jetzt viele gemischte Ehen vor — welches wird der Erfolg sein, wenn es so fortgeht? — Dieses unser Gotteshaus, das so reich an Kindern ist, wird in Zukunft verlassen sein und keine Kinder mehr haben. Eure Kinder und Kindes-Kinder werden einem andern Gotteshause angehören, das ihr nicht kennt. Aber woher kommt

*) Nämlich auf die Kirchhofspredigt in Fehteln, s. Juniheft p. 485 und p. 519. Wir haben uns allerdings geirrt und danken dem Herrn Propst Kupffer für die Zurechtstellung. Es ist aber gewissermaßen ein glücklicher Irrthum gewesen, da derselbe den Bericht über die „Landgerichtssitzung in Fehteln" zu seiner Folge hatte. D. Red.

es, daß so viele gemischte Ehen zu Stande kommen? Es kommt daher, daß ihr gegen den Glauben überhaupt gleichgültig geworden seid. Die Welt und das Irdische ist euer Gott geworden, den ihr über Alles liebt und dem ihr nachtrachtet. Ja Viele sind sogar so weit gekommen, daß sie mir gesagt haben: Mag auch ein Hundeglaube kommen, wenn er uns nur Vortheil bringt. — Ist das nicht entsetzlich, daß euch der Glaube an Gott so wenig und das Irdische so viel gilt! Gottes Wort sagt, daß der Mensch nicht allein von Brod lebe &c.“

Von der griechisch-orthodoxen Kirche war gar nicht die Rede gewesen und eine Schmähung der „rechtgläubigen“ Lehre nicht im geringsten beabsichtigt. — Im October desselben Jahres 1854 gerade da ich mit dem Confirmanden-Unterrichte beschäftigt war, kam eines Morgens der Verwalter T. zu mir und erzählte mir, daß ein von dem General-Gouverneur gesandter Beamte in Marienburg angekommen sei, um über eine Klage, die der rechtgläubige Geistliche über mich angebracht, Untersuchungen anzustellen. Ich trug dem Verwalter auf, den Beamten zu bitten, mich zu besuchen, damit ich den Gegenstand der Klage erfahre. Der Beamte kam — es war Herr Ratschinski — und erzählte mir, daß der rechtgläubige Geistliche ein von 17, theils rechtgläubigen, theils lutherischen Bauern unterschriebenes Protokoll dem Erzbischof in Riga zugesendet habe, worin die eidliche Aussage dieser 17 Zeugen verschrieben sei, daß ich den griechischen Glauben einen Hundeglauben genannt habe. Dieses Protokoll sei von dem Erzbischof dem General-Gouverneuren übergeben und meine Bestrafung verlangt worden, und er, Herr Ratschinski, sei von dem Fürsten Suworow geschickt worden — über die Anklage Erkundigungen einzuziehen. Ich gab ihm meine geschriebene Rede und er ging zum Verhör der bestellten 17 Zeugen und anderer glaubwürdigen Personen, die an jenem Sonntage in der Kirche gewesen waren. Diese Letzteren waren der Oekonomie-Inspector V. aus M., der Schulmeister K. aus M. und alle Glieder des örtlichen Gemeindegerichts. Keiner von den Befragten hatte die mir angeschuldigten Worte gehört; sie machten vielmehr Aussagen, die mit meiner niedergeschriebenen Rede so gut übereinstimmten, als es sein konnte, da fast ein halbes Jahr dazwischen lag. Auch die Zeugen der Gegenpartei leugneten die angeschuldigten Worte von mir gehört und mit ihrer Unterschrift bezeugt zu haben. Nur einer derselben, ein Bauer vom Gute Fianden mit Namen P., behauptete, daß die Anklage wahr sei. Als es sich aber ergab, daß dieser Zeuge P. an dem betreffenden

Sonntage gar nicht in der Kirche gewesen war, so wurde er entfernt und seine Aussage nicht aufgenommen. Den Bericht des Herrn Ratschinski habe ich freilich nicht gelesen, ihn selbst auch nach dem Verhöre nicht mehr gesprochen; so viel aber ist gewiß, daß die Anklage vollständig aufgegeben worden ist, da ich von keiner Behörde in dieser Sache weiter belangt wurde. Eines „Allerhöchsten Gnadenactes" hat es für mich nicht bedurft; der Gerechtigkeit des Fürsten **Suworow** verdanke ich die rasche Befreiung von dieser falschen Anklage. — Der rechtgläubige Geistliche blieb in seinem Amte.

II. Von Herrn Pastor Masing zu Neuhausen.

Wenn man dem Verf. des Aufsatzes in der „rechtgl. Revue" gesagt hat, daß in den vierziger Jahren „allzu eifrige Aspiranten der Rechtgläubigkeit" auf mehrere Jahre ins Gefängniß gesperrt worden seien (Balt. Monatsschr. Juniheft p. 477), so hätte er sich doch wol — falls es ihm um Wahrheit zu thun war — leicht über die diesem Mythus zu Grunde liegenden Thatsachen belehren können. Sie werden alle etwa von *folgender* Art gewesen sein.

Bei der im Jahre 1841 anhebenden, noch nicht kirchlich gewordenen Bewegung unter dem hiesigen Landvolke that sich im Neuhausenschen Kirchspiele besonders ein gewisser **Jaan Espe** aus dem Schloß-Neuhausenschen Dorfe Hürst hervor. Durch Verbreitung von allerlei unglaublichen Gerüchten über ein in Polen liegendes „warmes Land" (lämmi ma), auch „leeres Land" (tühhi ma) genannt, welches, wie gesagt wurde, von der Regierung für die auswandernden livländischen Bauern bestimmt sei, brachte er das hiesige Landvolk dermaßen in Bewegung, daß sie aus der ganzen Umgegend nach Hürst pilgerten um sich in der Auswanderungsliste verzeichnen zu lassen. Diese Liste sollte bei dem Rigaschen „rechtgläubigen" Bischof, welcher von den Leuten als Auswanderungs-Agent angesehen wurde, *eingereicht* werden, zu welchem Zwecke Jaan Espe, von den Auswanderungslustigen mit Reisegeld versehen, wiederholentlich Reisen nach Riga machte. Das Ordnungsgericht sah sich durch diese Bewegung veranlaßt, den Jaan Espe als Verbreiter lügenhafter Gerüchte und als Unruhstifter zur Verantwortung zu ziehen, und sandte schließlich, als Citationen durch das Gemeindegericht sich als erfolglos erwiesen hatten, den Landboten Horn mit einer Militär-Escorte ab, um den Jaan Espe aufzuheben und nach Werro zu schaffen. Diese Maßregel erwies sich als durchaus nothwendig, denn die Bewohner des Dorfes Hürst, Männer und Weiber, leisteten dem

Landboten thätlichen Widerstand und suchten den Jaan Espe, als er bereits ergriffen war, zu befreien. Nachdem er darauf einige Zeit in Werro und Riga gefangen gesessen hatte, wurde er in seine Heimat entlassen. Ob er außer der Haft für seine Wühlereien eine Strafe erhalten hat, ist hier nicht bekannt geworden. Beim Beginne der Conversionsepidemie im Jahre 1845 gehörte er zu den ersten, welche zur griechischen Kirche übertraten. Ob er schon 1841 ein „Aspirant der Rechtgläubigkeit“ gewesen, mag dem Verfasser bekannt sein, die Behörde hat jedenfalls nur seine politischen Wühlereien im Auge gehabt, wenn sie ihn zur Verantwortung zog.

Daß die vom Kaiser angeordnete Frist von 6 Monaten zwischen der Anmeldung zum Uebertritt und dem Uebertritt selbst dazu bestimmt war, den zum Uebertritt sich Meldenden Zeit zu lassen, „um alles wohl zu bedenken und noch vor dem Uebertritt sich mit der rechtgläubigen Lehre bekannt zu machen“ (p. 478), wird wohl Niemand bezweifeln, daß aber der Unterricht weder gesucht, noch geboten worden ist, noch auch geboten werden konnte, ist eine Thatsache, die nicht bestritten werden kann. Außer den wenigen Esten und Letten, Kolon, Ballohd rc., welche als „rechtgläubige“ Priester angestellt wurden, war in den ersten Jahren der Conversion wol kaum ein russischer Geistlicher der Sprachen unserer Nationalen mächtig. Wenn sie auch die Amtshandlungen nothdürftig nach den gedruckten Formularen verrichteten, so mußten sie doch sonst durch Dolmetscher mit den Nationalen verkehren, wie ich selbst es in der orthodox-griechischen Kirche zu Werro im Jahre 1845 zu hören und zu sehen Gelegenheit hatte. Ein Werroscher Kaufmann Horn, welcher russischer Kirchenvorsteher war, hielt daselbst den „Aspiranten der Rechtgläubigkeit“, welche gleich darauf gefirmelt wurden, folgenden Vortrag über den Ursprung der Religionen: „Alle übrigen Religionen stammen von Menschen her, die jüdische von Moses, die lutherische von Luther, die russische Religion aber ist von Gott selbst gestiftet *).“ Nachdem die Leute darauf noch einige Anweisungen

*) Welche eigenthümlichen Argumente zum Behufe der Conversion auch sonst in den vierziger Jahren verwendet wurden, davon lohnt es noch die folgenden Beispiele zu erzählen. — Der Schloß-Neuhausensche Bauer Johann Prants aus dem Dorfe Perlli, einer der ersten aus dem Neuhausenschen Kirchspiele zur „Rechtgläubigkeit“ Uebergetretenen, ein für die Ueberführung der hiesigen Nationalen zur griechischen Kirche sehr thätiger Mann, hielt es für zweckdienlich, den Uebertritt der Bauern als Erfüllung einer Weissagung des Propheten Daniel darzustellen und legte seinen Homilien unter andern Dan. 12, 1 zu Grunde: „Zu derselbigen Zeit wird der große Fürst Michael, der für sein Volk steht, sich aufmachen. Denn es wird eine solche trübselige Zeit sein, als sie nicht gewesen ist, seit daß

erhalten hatten, wie sie sich verbeugen und bekreuzen sollten, wurde der Firmelungsact vollzogen. Das Aussehen und die ganze Haltung der Leute bewies übrigens, daß sie ihren kleinen Lutherschen Katechismus abgethan hatten, denn der lutherische Este hält, wenn er zum Abendmahl geht, strenge die Worte Luthers „Fasten und leiblich sich bereiten ist wohl eine feine äußerliche Zucht 2c." und unterläßt es daher nie sich zum Abendmahl leiblich zu bereiten, d. h. in die Badstube zu gehen, um sich vom Staub und Schmutz seiner Arbeit zu reinigen und reine Wäsche anzuziehen. Die Esten aber, welche ich habe firmeln sehen, schienen keine Ahnung davon zu haben, daß sie es hier mit einer, nach der Anschauung ihrer neuen Kirche dem Abendmahl an Würde gleichen Handlung, einem Sacrament, zu thun hätten, denn ihr Aeußeres war unsauber und unordentlich. Sie machten eben den Eindruck von Abgefallenen, und nicht von Bekehrten.

Die Behauptung, daß das „Lutherthum als eine Religion, die mehr den Verstand als das Herz nähre" (p. 478), dem Esten und Letten nicht zusage und deßhalb die Bauern sich zur griechischen Kirche hingezogen gefühlt hätten, wird durch die Praxis der „rechtgläubigen" Geistlichen hier zu Lande widerlegt, denn es kommt sehr häufig vor, daß beim Abendmahl lutherische Lieder gesungen und die in den „rechtgläubigen" Schulhäusern vorkommenden Andachtsstunden nach lutherischem Muster gehalten werden, indem die lutherische Postille und das lutherische Gesangbuch dabei benutzt wird. Ich selbst bin von dem „rechtgläubigen" Schulmeister des im Neuhausenschen Kirchspiele belegenen Gutes Braunsberg (Namens Ado Tikker) mit der Bitte um eine estnische Postille angegangen worden. Auf meine Einwendung, daß er als griechisch-orthodoxer Schulmeister doch *kein lutherisches* Predigtbuch in Andachtsstunden für Glieder der griechischen Kirche benutzen könne, erwiederte er mir, der Geistliche selbst habe ihn an mich gewiesen und übrigens existire ja auch kein Unterschied zwischen *beiden*

Leute gewesen sind, bis auf dieselbige Zeit Zu derselbigen Zeit wird dem Volk errettet werden, alle, die im Buch geschrieben stehen." Der „große Fürst Michael" wurde auf den Großfürsten Michael Pawlowitsch, den Johann Prants als Schutzherrn der Convertiten darstellte, und das Buch, von dem der Prophet redet, auf das Buch des russischen Geistlichen, in welchem die „Aspiranten der Rechtgläubigkeit" notirt wurden, bezogen. Dieser colossalen Schriftauslegung steht folgende Auslassung würdig zur Seite. Bei Verweisung eines russischen Kirchenbrods sagte Johann Prants zu seinen Zuhörern: „Wie dieses Brod größer ist, als das Brod, welches in der lutherischen Kirche gereicht wird, so ist auch die Gnade, welche die russische Kirche gewährt, größer, als die, welche die lutherische Kirche euch bietet."

Confessionen. Der Unterschied war ihm freilich nicht bekannt, denn er, der doch von Amtes wegen die „rechtgläubigen" Kinder über den Unterschied der Confessionen zu belehren hatte, damit sie sich nicht der an den Lutheranern gerügten Unkenntniß der Unterscheidungslehren schuldig machten, mußte von mir erfahren, daß die griechische Kirche 7 Sakramente zähle, und als er noch zweifelte, diese sich von mir nennen lassen.

Es wird ferner auch ganz allgemein von unsern Bauern bezeugt, daß die „rechtgläubigen" Schulmeister, die ebenso wie die lutherischen wegen der großen Ausdehnung der Kirchspiele häufig Nothtaufen zu verrichten haben, diese fast ausnahmslos nicht nach griechischem Ritus, sondern nach dem im Anhange zu unserem Gesangbuche abgedruckten lutherischen Formulare, nach Sitte der abendländischen Kirche, d. h. mit Benetzung des Hauptes vollziehen.

Endlich accomodiren sich die hiesigen „rechtgläubigen" Geistlichen, wenn vielleicht auch nicht immer, so doch sehr häufig darin den Gebräuchen der lutherischen Kirche, daß sie Confirmationsunterricht und Brautlehre mit Katechismusexamen halten, wobei ohne Zweifel nicht selten der lutherische Katechismus zu Grunde gelegt werden muß, weil die ältere Generation der hiesigen Convertiten den griechischen Katechismus nicht kennt.

Wenn man mit diesen Thatsachen die Aussage mancher vom lutherischen Glauben Abgefallenen zusammenhält, daß man ihnen zur Zeit der Religionswirren ins Ohr geraunt habe, die Annahme der „Rechtgläubigkeit" sei kein Confessionswechsel, sondern nur eine Aenderung des Namens, denn es werde Alles beim Alten bleiben, sie würden die ihnen lieb gewordene Form des Gottesdienstes behalten und von ihren bisherigen Kirchen werde nur der Hahn und aus denselben nur die Orgel verschwinden, so scheinen solche Aussagen mehr als leere Ausflüchte zu sein. Die oben angeführten, wohl begründeten Thatsachen wenigstens deuten darauf hin, daß die hiesigen „rechtgläubigen" Geistlichen ein größeres Interesse haben, den Unterschied der beiden Confessionen zu verdecken als aufzudecken.

Was die Fürbitten anlangt, die von lutherischen Bauern mitunter, namentlich für „krankes Vieh" beim rechtgläubigen Geistlichen bestellt werden sollen, so ist das Vorkommen solcher Bestellungen nicht zu bezweifeln, denn es findet sich bei unserem Landvolke freilich noch die abergläubische Vorstellung, daß das Gebet als opus operatum wirke, und zugleich die Einsicht, daß krankes Vieh vom lutherischen Prediger nicht in Fürbitte genommen werden möchte. Neben der Thatsache, daß die obigen Fürbitten

beim griechischen Geistlichen begehrt werden, steht aber die, daß von „Rechtgläubigen" Fürbitten für kranke Menschen bei lutherischen Predigern erbeten werden. In meinem Kirchspiele ist mir mehr, als einmal diese Bitte vorgekommen und vor 7 Jahren ein merkwürdiger Fall der Art aus dem Pölweschen Kirchspiele. Bei einer Vicebedienung in Werro wurde ich von einem, im Pölweschen Kirchspiele und Werrohoffschen Gebiete lebenden lutherischen Bauerweibe aus dem Dorfe Käpä gebeten ihr krankes Kind in Fürbitte zu nehmen und später um etwas Wein aus dem Abendmahlskelche. Als ich ihr dieses letztere abschlug und meine Gründe für die Weigerung angab, erwiederte sie mir, der Propst habe es doch gethan, was ich für eine Unwahrheit erklärte. Als ich bald darauf mit dem Pölweschen Pastor über diesen Fall sprach, theilte er mir mit, daß dieses Weib, um ihrem Kinde den Genuß von Abendmahlswein zu verschaffen, dasselbe hatte firmeln lassen und daß der Propst, auf den sie sich berufen, der „rechtgläubige" Propst gewesen sei. Da sie nun aber nach der Firmelung ihres Kindes sich an mich wandte, so bewies sie damit doch, daß sie die Fürbitte der lutherischen Kirche für mindestens ebenso kräftig wie die der griechischen Kirche und den in unserer Kirche gesegneten Kelch für ebenso wirksam hielt wie den der „rechtgläubigen."

Man hört nicht selten von Esten aussprechen, der „russische Glaube" sei ein „starker Glaube" (kange usk); fragt man aber darnach, worin seine Stärke bestehe, so erhält man gewöhnlich die Antwort, daß die Russen stark oder streng fasten (kangeste paastwa) und zweitens, daß der Rücktritt aus der griechischen Kirche verboten sei. Die Convertiten aber selbst sagen: „meilt ei sa se usk mitte petur" (wir vermögen diesen Glauben nicht zu halten) und bezeugen damit, daß die Esten nicht zur „Rechtgläubigkeit" prädestinirt seien, weil die Gebräuche derselben für sie nicht so anziehend sind, daß sie um derselben willen einige Unbequemlichkeiten zu ertragen bereit wären. Was anders, als die eigene Unlust, kann den „rechtgläubigen" Esten hindern, zu fasten? Daß in den hiesigen localen und socialen Verhältnissen mitunter Schwierigkeiten obwalten können, die den Einzelnen hindern, die russischen Heiligentage zu feiern, möchte zugegeben werden können, ohne daß wir uns damit schon des Rechtes begeben zu fragen, was denn die „rechtgläubigen" Esten da, wo sie, wie das in einzelnen Gutsgemeinden vorkommt, die Mehrzahl bilden, hindert, ihren religiösen Pflichten nachzukommen.

Was das Entzücken anlangt, welches ein Lette über den hohenprie-

sterlichen Cultus geäußert haben soll (p. 480), so ist kein Grund vorhanden, daran zu zweifeln, daß eine solche Aeußerung vorgekommen ist, hatte doch einmal ein Convertit einem Gutsbesitzer erzählt, daß die Engel in der Werroschen Kirche gesungen hätten. Man muß sich nur nicht verleiten lassen, für baare Münze zu nehmen, wenn der Lette oder Este entzückt zu sein vorgiebt. Wer ist denn überhaupt mit unseren Nationalen in nähere Berührung gekommen, ohne zu erfahren, daß sie eine Sucht haben, sich bei höher Gestellten durch Schmeicheleien zu insinuiren? Jeder junge Prediger, der unser Landvolk noch nicht genau kennt, kann hiedurch versucht werden, sich auch bei mittelmäßigen Leistungen für ein großes Licht zu halten. Nur anhaltend guter Kirchenbesuch kann für einen untrüglichen Beweis des Wohlgefallens am Gottesdienste gelten. Daß aber die lutherischen Kirchen nicht bloß wegen ihrer größeren Gemeinden, sondern auch verhältnißmäßig besser besucht werden als die griechischen hier zu Lande, ist wohl eine Thatsache, welche auch die griechische Geistlichkeit nicht wird in Abrede stellen können. Zwei Dinge sind's vornehmlich, die unsere Nationalen bei einem Gottesdienst, der ihnen gefallen soll, suchen: ein kräftiger, frischer Gemeindegesang und eine frei vorgetragene (nicht gelesene) Predigt. Unsere Landgemeinden, die einen großen Theil ihres *Liederschatzes im Kopf* haben und gewohnt sind, auch die liturgischen Gebete, ja sogar den Segen mitzusingen, werden sich nie von einer Gottesdienstweise angezogen fühlen, die sie zur Passivität verurtheilt, zumal von dem wahrhaft schönen Chorgesang, den man in den Kathedralen der Hauptstädte hören kann, in der „rechtgläubigen“ Kirche hier zu Lande nicht die leiseste Spur zu finden ist, während unsere einfachen Kirchenmelodien in den livländischen Landkirchen fast ausnahmslos gut gesungen werden.

Die Behauptung, daß in den Gränzgebieten die Bekanntschaft mit der orthodoxen Lehre und die Anschauung des Lebens der rechtgläubigen Gränznachbaren viele Lutheraner zum Uebertritt veranlaßt habe (p. 480), ist rein aus der Luft gegriffen, denn im Neuhausenschen Kirchspiele sind die Uebertritte in den, von der russischen Gränze entferntesten Theilen am zahlreichsten gewesen. Das im hiesigen Kirchspiele liegende Waldecksche (alias Orrawasche) Gebiet zählt nach der Umschreibung von 1864 909 männliche und 1027 weibliche Seelen; von diesen sind 886 männliche und 1001 weibliche Seelen lutherischer und 23 männliche und 26 weibliche Seelen griechischer Confession, und zwar sind diese „rechtgläubigen“ Seelen meist *lange* vor dem Abfall eingewanderte Nationalrussen, denn in den verhäng-

nißvollen Jahren des Uebertritts sind nur 2 männliche Individuen aus dem eben genannten Gebiet zur griechischen Kirche übergetreten, und in späterer Zeit nur noch ein paar Frauenzimmer. Das Waldeckſche Gebiet liegt aber seiner ganzen Länge nach an der Pleskauschen Gränze und einige Dörfer nur 5 Werst von Petschory entfernt, welches bekanntlich ein „wunderthätiges Muttergottesbild" hat und ein berühmter Wallfahrtsort ist. Das Schloß-Neuhausensche Gebiet, das nach der letzten Umschreibung bei einer Gesammtbevölkerung von 1193 männlichen und 1312 weiblichen Seelen 195 männliche und 75 weibliche Revisionsseelen griechischer Confession zählt (die in den letzten Jahren durch Geburten Hinzugekommenen und die in derselben Zeit Verstorbenen haben natürlich nicht bei der Zählung berücksichtigt werden können), hat im hiesigen Kirchspiele das größte Contingent zur griechischen Kirche geliefert, nicht aber vorherrschend aus den Gränzgebieten, sondern hauptsächlich aus dem Parrischen District, welcher ziemlich entfernt von der russischen Gränze liegt, wo aber Jaan Espe und Johann Prants ihr Wesen trieben.

Von einer in Tobbina (der Ort heißt Tabbina und ist ein Dorf des hiesigen Gutes Lobenstein) befindlichen „rechtgläubigen" Kirche weiß hier kein Mensch etwas, wohl aber befindet sich in der Nähe des Dorfes ein Steinhaufen, der für die Ueberreste eines Kirchenfundaments gehalten wird, doch fehlen alle weiteren Nachrichten, so daß die Leute, welche die Existenz dieser Kirche vor den nordischen Krieg, also in für sie unvordenkliche Zeiten verlegen, dieses Fundament bona fide für das einer lutheri. Kirche halten. Derartige Kirchenfundamente existiren mehrere im hiesigen Kirchspiele und stammen wohl aller Wahrscheinlichkeit nach alle aus der katholischen Zeit, denn Neuhausen als ehemalige bischöfliche Besitzung wird wohl mit Kirchen und Kapellen reichlich versehen gewesen sein; auch spricht für diese Annahme der Umstand, daß von diesen Kirchen außer einigen Legenden von versunkenen Glocken u. s. w. keine Erinnerung im Volke geblieben ist, während ältere Gemeindeglieder von den zwei lutherischen Kirchen, welche vor der jetzigen im Kirchspiele existirt haben, wohl zu erzählen wissen. Uebrigens konnte doch darin, daß hier vor Zeiten möglicher Weise irgendwo eine russische Kirche gestanden, für die Bewohner des Kirchspiels unmöglich ein Motiv zum Uebertritt liegen.

Es kann aber nur das Neuhausensche Kirchspiel gemeint sein, wenn von russischen Gränznachbarn und deren Einfluß auf unsere Nationalen gesprochen wird, weil Neuhausen das einzige livländische Kirchspiel ist,

welches an rein russisches Gebiet gränzt, denn das südlich von Neuhausen liegende Marienburgsche Kirchspiel stößt schon an den Theil des Witebskischen Gouvernements, welcher auch das polnische Livland genannt wird und eine vorwiegend lettische Bevölkerung katholischer Confession hat; die estnischen Kirchspiele Livlands aber, nördlich von Neuhausen bis zur estländischen Gränze, sind durch den Peipus von Rußland getrennt, denn nur ein ganz unbedeutender Theil des Rappinschen Kirchspiels, der an's nördliche Ende des Neuhausenschen Kirchspiels stößt, gränzt an's Pleskausche Gouvernement, ist aber von Petschory schon ziemlich weit entfernt.

Wenn der Verfasser den „rechtgläubigen“ Gränznachbaren der livländischen Bauern einen Einfluß auf diese zuspricht, so beweist er damit nur zu deutlich, daß er mit diesen seinen Glaubensgenossen nie in Berührung gekommen ist, sonst hätte er wohl wissen müssen, daß es im ganzen russischen Reiche kaum ein elenderes und unwissenderes Volk giebt als diese Pleskauschen Gränzbewohner, die von ihren eigenen Glaubensgenossen mehr im Innern des Landes, nicht mit Unrecht, полуверцы — Halbgläubige oder Halbchristen — genannt werden.

Die Bezeichnung „russisch“, welche in der estnischen Sprache von der *orthodox-griechischen Kirche* gebraucht wird (p. 484), ist hier durchaus *nothwendig*, wenn man sich dem Esten verständlich machen will, denn „öige usk“ (*rechter* Glaube) ist kein nomen proprium, sondern bezeichnet eben nur den rechten Glauben, wobei der Este immer an den lutherisch-evangelischen denkt, weßhalb das Reformationsfest „öige usu ülleswötmisse pühhä“ (Fest der Aufnahme oder Herstellung des rechten Glaubens) heißt. Der lutherische Glaube wird von dem Esten kurzweg als *sein* Glaube, „ma usk“ (Landesglaube), bezeichnet, weil die Esten sich „ma rahwas“ (Landvolk) nennen, und ebenso hat er für die griechische Confession keine andere Bezeichnung, als „Wenne usk“ (russischer Glaube), wie er mitunter die katholische Confession „Pol ausk“ (polnischer Glaube) nennt.

Es ist nicht nothwendig, daß die Zahl der „rechtgläubigen“ Wirthe sich in Folge des Gesetzes über gemischte Ehen vermehren müßte, wie von dem Verf. angenommen wird (p. 489), denn die vor dem Uebertritt geborenen Kinder der Uebergetretenen sind in vielen Gegenden (z. B. im Neuhausenschen Kirchspiele) in der Regel lutherisch geblieben, woher es sehr häufig vorkommen mußte, daß ein Gesinde, welches vor 20 Jahren in den Händen eines rechtgläubigen Wirths war, durch Vererbung oder indem der Vater sich ins Altgedinge begab und seinem Sohne die Wirthschaft überließ,

sich jetzt in den Händen eines Lutheraners befindet. Hiedurch hat sich im Neuhausenschen Kirchspiele die Zahl der griechischen Wirthe sehr vermindert.

Zur Bestätigung des von der Redaction über freiwillige Betheiligung der „rechtgläubigen" Bauern an lutherischen Kirchenbauten Gesagte (p. 493) mag hier Folgendes beigebracht werden. — Als 1864 im Neuhausenschen Kirchspiel das Eichhofsche Schulhaus neugebaut werden sollte, entstand zwischen den Betheiligten ein Streit, indem ein Theil der Bauern die Versetzung des Schulhauses an das andere Ende des Gebiets, die Uebrigen aber Beibehaltung des Platzes, wo das alte Schulhaus stand, wünschten. Da die Schule vom Besitzer mit Land dotirt ist, so war vor allen Dingen die Entscheidung des Gutsherrn nothwendig. Beide streitenden Parteien wandten sich daher an mich mit der Bitte, ihr Anliegen dem Herrn vorzutragen. Unter den gegen die Versetzung des Schulhauses Protestirenden, die zu mir kamen, befand sich auch ein „rechtgläubiger" Wirth und zwar ein Bruder des „rechtgläubigen" Schulmeisters. Auf meine Einwendung, daß er als Glied der griechischen Kirche nicht in *dieser* Angelegenheit mitzusprechen habe, erwiderte er, daß auch die griechischen Bauern lutherische Hausgenossen hätten, daß sie selbst gerne und fleißig die Andachtsstunden im Schulhause besuchten und daß sich daher keiner der griechischen Wirthe der Materialanfuhr und dem Mittragen der Baukosten entziehen wolle, er selbst aber werde den ersten Balken anfahren. Was er in seinem und seiner Glaubensgenossen Namen versprach, ist redlich erfüllt worden, obgleich nur eine Werst vom lutherischen Schulhause der „rechtgläubige" Schulmeister wohnt, welcher für seine Glaubensgenossen Andachtsstunden hält.

Ueber eine ähnliche freiwillige Betheiligung der „rechtgläubigen" Bauern am Umbau der Rosenhofschen Kapelle im Kirchspiel Rauge kann der dortige Pastor berichten und werden sich gewiß aus den meisten Kirchspielen derartige Facta aufweisen lassen.

Daß es nach Ablauf einer bestimmten Frist nicht mehr gestattet sein werde zur griechischen Kirche überzutreten, war ein, in den vierziger Jahren unter dem Landvolke allgemein verbreitetes Gerücht, welches nicht wenig dazu beitrug, den Anschreibungsproceß zu beschleunigen. Der Verf. des Aufsatzes in der „rechtgläubigen Revue" macht sich eines tendenziösen Anachronismus schuldig, wenn er jetzt uns vorwirft Gerüchte über eine für den Rücktritt zur lutherischen Kirche festgesetzte Präclusivfrist verbreitet zu haben (p. 504). Sollten dergleichen Gerüchte wirklich irgendwo auf-

getaucht sein, so sind sie nichts als eine volksthümliche Recrudescenz der vor 20 Jahren von der andern Seite her angeregten Vorstellungen gewesen. Jedenfalls können sie nur sehr local und von kurzer Dauer gewesen sein; Prediger und Behörden werden den Irrthum bald niedergeschlagen haben, denn die Lüge im vermeintlichen Interesse unserer Kirche gewähren zu lassen, ist niemals unsere Sache gewesen.

III. Von Herrn Baron A. Mengden auf Eck.

Der in der Balt. Monatsschr. aus der „rechtgläubigen Revue“ übersetzte Artikel enthält eine mich betreffende verleumderische Angabe und außerdem die ebenfalls unwahre Erzählung eines Vorfalls, von dem ich als Augenzeuge Rechenschaft zu geben im Stande bin. Indem ich es für meine Pflicht halte, diesen Verleumdungen und Verdrehungen gegenüber nicht zu schweigen, beginne ich mit derjenigen Geschichte, die ich nur als unbetheiligter Zuschauer mit erlebt habe. Sie bildet einen auch an sich interessanten Zwischenfall der vorigjährigen Rundreise Sr. hohen Eminenz des Herrn Erzbischofs **Platon**; die betreffende Stelle der „rechtgläubigen Revue“ aber lautet nach der Uebersetzung der Balt. Monatsschr. (p. 507) folgendermaßen:

„*An einem der Orte, wo der Erzbischof verweilte, erschien etwa eine Stunde vor seiner Ankunft der lutherische Pastor, und, wie mir einige rechtgläubige Bauern erzählten, hat er dort unter der versammelten Menge die dem Lutherthum Geneigten zur Beständigkeit in dieser Richtung ermahnt.*“

Dem gegenüber kann ich Folgendes berichten:

Am 11. Juni Nachmittags langte Se. hohe Eminenz in Begleitung des Wolmarschen Ordnungsrichters und mehrerer griechischer Geistlichen, von Lemsal kommend, im Posendorfschen griechisch-orthodoxen Bethause an; der Raum erschien für die versammelte Volksmenge zu klein und es wurden daher die Verhandlungen vor dem Bethause im Freien geführt. Der Herr Erzbischof begann mit der Frage:

„Kinder, was wünscht ihr? Was bittet ihr?“

„Mehs gribbam wallā tikt no Kreewu tizzibas.“ (d. h. wir wollen frei werden vom russischen Glauben) — war die vielstimmige Antwort.

Se. Eminenz ließ hierauf die griechischen Kirchenvormünder vortreten und vernahm deren Wünsche in Bezug auf den Bau und die Ausstattung einer neuen Kirche, eines Kirchhofes u. s. w. Nachdem die Verhandlung hierüber einige Zeit gedauert und Se. Eminenz die Erfüllung der bezüg-

lichen Wünsche zugesichert hatte, ließen sich wiederum Stimmen hören: „Mums newajag juhsu basnizas — wallâ, wallâ!" (d. h. wir brauchen nicht Eure Kirchen — frei, frei!). Hierauf erkundigte sich Se. Eminenz ob die Leute nicht über Bedrückungen und Verfolgungen zu klagen hätten; er sei bereit ihre Beschwerden anzunehmen und Sr. Majestät dem Kaiser zu unterlegen.

Dieses Thema wurde in der That recht ergiebig. Es zeigten sich zwei Mägde in Crinolinen und versicherten, bloß ihrer griechischen Confession wegen habe die lutherische Herrschaft sie aus dem Dienst entlassen; mehrere Knechte und einige Wirthe brachten gegen lutherische Wirthe und Gutsverwaltungen ähnliche Klagen vor. Einige beschwerten sich, man zwinge sie zu Arbeiten an den lutherischen Kirchen und den Kirchenwegen, ihre lutherischen Volksgenossen verspotteten sie als Heiden u. dgl. m.

Nun ließ sich Se. Eminenz vernehmen: er habe bis hiezu nicht gewußt, daß die orthodoxen Unterthanen Sr. Majestät solchen Bedrückungen und Verfolgungen ausgesetzt seien, jetzt wolle er alles Gehörte dem Kaiser berichten und verspreche eine strenge Bestrafung der Schuldigen. Bei dieser Gelegenheit nahm der Herr Ordnungsrichter Veranlassung daran zu erinnern, daß der Sachverhalt möglicherweise ein ganz anderer sein könne, die Kläger ihr Mißgeschick vielleicht selbst verschuldet hätten; z. B. die sogenannten lutherischen Kirchenwege seien die allgemeinen Communicationswege, welche von der ganzen Bevölkerung genutzt und daher auch gemeinsam gebaut würden; zu Arbeiten an der lutherischen Kirche könnten höchst wahrscheinlich nur griechische Knechte im Dienste ihrer lutherischen Wirthe verwandt worden sein; die Kündigung einer Gesindesstelle dürfe nur in gesetzlicher Weise geschehen und sei selbst dann kaum ausführbar, wenn der Inhaber sie deteriorire, von der Frohn nicht zur Pacht übergehen wolle oder den ihm angetragenen Kauf ablehne u. dgl. m.; jedenfalls sei im Interesse des Rechts und der Wahrheit gerathen, die einzelnen Klagepunkte in gründliche Untersuchung zu ziehen.

Se. Eminenz erkannte den Einwand an und ließ den Klägern dolmetschen: es müsse erst ausgemacht werden, ob sie nicht Säufer, Faulenzer, Ungehorsame oder Widerspenstige seien, die ja nirgends gern aufgenommen und geduldet würden; er kenne auch dieses Land und wisse, daß es hier gute Gesetze und eine gerechte Obrigkeit gebe. Frei von Last und Druck sei kein Mensch auf Erden. Nicht die Verfolgten seien zu beklagen, sondern die Verfolger. Denn „die hier lachen, werden dort weinen, und die

hier weinen, werden dort lachen." (Dieser Satz wurde von dem dolmetschenden griechischen Geistlichen Poljakow aus Eichenangern also übersetzt: die jetzt lachen, werden hernach weinen — was leicht mißverstanden werden konnte. Es kamen überhaupt sinnentstellende Uebersetzungsfehler sehr häufig vor). Wenn sie sich aber unter den Lutheranern durchaus nicht wohl fühlten, so könnten sie auch auswandern und Se. Eminenz würde ihnen in russischen Gouvernements Wohnplätze verschaffen.

Der Vorschlag schien anfangs zu gefallen, bald hörte man aber Stimmen, die ihn mit Bitterkeit zurückwiesen. Sie wüßten schon, wie es den Auswanderern in Rußland ergehe, als Bettler kämen sie zurück. Sie verlangten kein Land mehr, nachdem sie schon einmal beim Uebertritt mit leeren Versprechungen betrogen worden. Der Rücktritt zum Lutherthum sei ihnen Bedürfniß und ihr einziger Wunsch. Es war ergreifend zu sehen, wie eine blinde lutherische Wittwe um Freilassung ihres convertirten Sohnes flehte, weil er in der Orthodoxie ohne Lehre und Zucht völlig verwildere. Mehrere junge Leute behaupteten im willenlosen Kindesalter von ihren Vätern zur Firmelung geführt zu sein; jetzt wären sie erwachsen und zur Erkenntniß gelangt und hätten nur den einen Wunsch, der Religion wiederum anzugehören, welcher sie ohne ihr Zuthun entrissen seien. Se. Eminenz erwiederte: es komme den Kindern nicht zu die Handlungsweise ihrer Eltern zu verdammen, und erklärte mit Nachdruck: das Gesetz gestatte wol den Uebertritt von dem Lutherthum zur Orthodoxie, nicht aber umgekehrt.

Der Wehklage-Ruf wurde nur lauter. Es traten Leute vor, welche versicherten, sie hätten nun gar keinen Glauben, da sie in der lutherischen Kirche nicht mehr angenommen würden und die Satzungen der griechischen Kirche nicht beobachteten. „Hoher Herr — sagte ein Bauer aus Posendorf mit Namen Mangan, sich an den Erzbischof wendend — erbarmen Sie sich unseres Zustandes! Sie sind selbst ein Geistlicher und können es unmöglich dulden, daß wir wie Heiden fortleben. Der orthodoxe Glaube ist gewiß auch ein sehr guter Glaube, uns nur ist und wird er immerdar fremd bleiben. Wir erklären Ihnen die griechisch-orthodoxe Kirche nicht mehr zu besuchen und Sie sagen uns die lutherische Kirche, zu der unser Gewissen uns zieht, dürfe uns nicht aufnehmen! Erbarmen Sie sich unser und sagen Sie uns ein Wort des Trostes, bevor Sie diesen Ort verlassen! Was soll aus uns werden!"

Se. Eminenz suchte die Leute zu beschwichtigen: das Fasten sei nur

eine fromme Uebung aber nicht der Glaube. Dennoch wurde das Bitten und Drängen um Freilassung immer ungestümer. Se. Eminenz mußte, auf die Ordenszeichen an Seiner Brust deutend, die Leute daran erinnern, daß es eine hohe Ehre und Gnade sei, die er ihnen erweise, indem Er — ein Mann, dem selbst der Kaiser mit großer Achtung begegne — mit ihnen rede. Auch das half wenig. Einige riefen: „fuhdsesim tahlak!" (wir appelliren weiter). Andere wollten zu Protokoll geben, daß sie um keinen Preis mehr in der griechischen Kirche verbleiben würden. Der Ordnungsrichter ermahnte das Volk ruhig auseinanderzugehen, indem es die Meinung des Erzbischofs bereits vernommen habe; es blieb aber klagend und murrend in Rathlosigkeit auf dem Platze stehen. Da hub der griechische Geistliche Poljakow an: „Sagt, Leute, wer hat euch dazu angestiftet, von Sr. Eminenz die Freilassung vom orthodoxen Glauben zu fordern?"

„Die lutherischen Pastoren" — entgegnete eine Stimme halblaut.

„Welche lutherischen Pastoren waren es?"

„Der Dickelusche Pastor" — versetzte dieselbe Stimme.

„Die lutherischen Pastoren! der Dickelusche Pastor!" — wiederholten Poljakow und die anderen griechischen Geistlichen, als ob sie die Ursache des ungestümen Verlangens des Volkes, der lutherischen Kirche anzugehören, entdeckt hätten.

Pastor Neicken aus Dickeln, der seit dem Beginn der Verhandlungen unter den lutherischen Zuschauern an meiner Seite gestanden (die Stunde, welche er vor den Erzbischof angekommen, hatte er in dem etwa ¼ Werst vom Schauplatz entfernten Wäldchen promenirend allein mit dem Verwalter des Gutes Eck, einem Lutheraner, verbracht und nicht eine Minute unter der versammelten Menge) — Pastor Neicken trat jetzt näher und erbat sich bei Sr. Eminenz das Wort. Die Augen der Menge richteten sich auf ihn mit gespannter Erwartung.

„Wer ist es, der mich verklagt?" — begann er.

Keine Antwort.

„Ihr nanntet meinen Namen — sprach er jetzt zu Herrn Poljakow — so sagt mir denn, in welcher Absicht thatet ihr es?"

„Alle diese Leute bezeugen es, daß ihr sie angestiftet habt, den Rücktritt zur lutherischen Kirche zu fordern."

„Behauptest du das?" — fragte Pastor Neicken den Nächststehenden aus der Menge.

„Nein das kann ich nicht und habe es auch nie behauptet."

„Behauptest du es?“ — fragte er den folgenden.

Abermals: nein!

„Wer von euch allen sagt es aus, daß ich ihn hierher bestellt oder zu irgend welchen Forderungen angeleitet hätte?“

Lautlose Stille.

„Ist denn Niemand da, der mich verklagt?“

Das Schweigen der Menge dauerte fort und so laut der Triumph Poljakows vorher gewesen, so groß schien jetzt seine Verlegenheit.

„Aber es war hier doch Jemand! Wo blieb er?“ — forschte und suchte Poljakow — bis endlich der Mann gefunden war, ein griechischer Kirchenvormund aus dem Lappierschen Gebiet.

„Du sagtest es doch! Nicht wahr? du sagtest es!“ — rief Poljakow.

„Diese Jungen sagten es!“ — deutete Jener schüchtern auf zwei Knaben aus dem Puickelnschen Gebiet.

„Das ist nicht wahr! Gelogen! Wir sind nie in Dickeln gewesen und sehen den Pastor Neicken jetzt zum ersten Mal!“ — protestirten die Angeredeten.

„Habt Ihr sonst etwas gegen mich vorzubringen?“ — wandte sich *Pastor Neicken* an Herrn Poljakow.

„Ich muß mich nur wundern, daß Ihr hierher gekommen seid“ — erwiederte Dieser.

„Und ich wünsche, es wären alle die Männer hier gewesen, welche vorhin verklagt wurden; es hätte sich sogleich herausgestellt, welchen Werth die Anklagen haben, die Ihr so bereitwillig annehmt.“

Se. hohe Eminenz schloß diesen Zwischenfall, indem er in freundlicher Weise Herrn Pastor Neicken die Hand reichte und Herrn Poljakow zur Ruhe verwies. Der griechische Kirchenvormund aber hatte es nur der Fürsprache Neickens zu danken, daß ihm die durch den Ordnungsrichter Baron Krüdener bereits angekündigte gesetzliche Beahndung für falsche Anklage schließlich erlassen wurde.

So war diese Scene in Wirklichkeit; in der „rechtgläubigen Revue“ aber wird dennoch gedruckt, daß der Pastor eine Stunde vor Ankunft des Erzbischofs unter der versammelten Menge erschienen sei u. s. w. Freilich steht dabei: „wie mir einige rechtgläubige Bauern erzählten“, und hinter diese Berufung wird der Verf. sich vielleicht gedeckt fühlen, auch wenn die ihm erzählte Geschichte nicht wahr ist. Belassen wir ihn also in dieser

Sicherheit des Gewissens und wenden wir uns dem zweiten, mich persönlich berührenden Falle zu.

Die betreffende Stelle (Balt. Monatsschr. Juniheft p. 497) lautet:

„Zwei benachbarte Gutsbesitzer erfanden folgendes Manoeuvre gegen die Rechtgläubigen. Sie verboten ihren Wirthen rechtgläubige Knechte und Mägde aus andern Gemeinden zu nehmen; wenn aber einen von ihnen die äußerste Noth zwänge, einen rechtgläubigen Arbeiter aus einem fremden Gebiet zu nehmen, so solle er, bei 10 Rub. Pön, verpflichtet sein darauf zu achten, daß das in seinem Dienst stehende rechtgläubige Individuum sich nicht mit einem lutherischen verheirathe. Als Caution mußte der Wirth sofort 10 Rub. bei der Gutsverwaltung deponiren. Drei Wirthe haben gegen diese Einrichtung protestirt und darüber geklagt; es ist noch unbekannt, wie das Gericht entscheiden wird. — Nicht wahr? das ist eine unglaubliche Geschichte. Ich selbst würde sie nicht glauben, wenn ich nicht in Livland gelebt und den Fall genau gekannt hätte."

Allerdings! diese Geschichte ist unglaublich, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie unwahr ist. Dieses zu beweisen wird mir nicht schwer fallen.

Im vergangenen Jahr erhielt ich, als Besitzer des Gutes Eck, durch das Wolmarsche Ordnungsgericht eine von dem griechisch-orthodoxen Ortsgeistlichen Baumann zu Posendorf wegen Bedrückung der rechtgläubigen Letten gegen mich eingereichte Klage zugefertigt. Eine ganz gleiche und aus derselben Quelle herrührende Klage wurde gleichzeitig gegen den Besitzer des benachbarten Gutes Posendorf anhängig gemacht. Den Wortlaut der beiden Klagen brauche ich nicht zu wiederholen, denn er stimmte wörtlich mit der oben reproducirten „unglaublichen" Geschichte der „rechtgläubigen Revue" überein, so daß ein Zweifel über die Identität des Falles nicht obwalten kann.

In meiner Gegenerklärung wies ich aus den sechsjährigen Umschreibungslisten des seit dieser Zeit in meinem Besitze befindlichen Gutes Eck nach, daß 16 Individuen rechtgläubiger Confession aus fremden Gebieten zu der Eckschen Gemeinde umgeschrieben worden seien, und ersuchte die Civilobrigkeit den Herrn Geistlichen Baumann zur Führung des Beweises anzuhalten, welcher meiner Wirthe beim Engagement dieser Leute eine Caution von 10 Rub. eingezahlt und etwa verwirkt habe; für den Fall aber, daß der Herr Geistliche Baumann diesen Beweis nicht liefern könne, mit dem frivolen Kläger nach den Gesetzen zu verfahren.

Herr Baumann befand sich in einer unangenehmen Situation. Er sollte nun für etwas den Beweis liefern, was gar nicht zu beweisen war. Indessen die Obrigkeit verlangte es — und der Herr Geistliche lieferte den Beweis!

Dieses Schriftstück vom Ubbenormschen rechtgläubigen Geistlichen Baumann an den Wolmarschen Obergeistlichen Konokotin d. d. 27. October 1864 sub Nr. 221 lautet — soweit es auf meine Person Bezug nimmt — in dem mir mitgetheilten officiellen Translat wörtlich:

„In Folge Vorschrift Ew. Hochwohlehrwürden vom 20. October 1864 sub Nr. 1141 habe ich die Ehre hierbei die von mir von Personen genommene Angabe Ew. Hochwohlehrwürden vorzustellen.

„Ueber Thaten des Eckschen Gutsbesitzers zum Nachtheil des rechtgläubigen Glaubens hat der lutherische Ecksche Ballod-Gesindeswirth, Carl Birsgall, in Gegenwart zweier Zeugen, namentlich des Schulmeisters Iwan Parupne und des Bauern Ilja Rittmann, mir angezeigt, daß der Ecksche Gutsbesitzer ihm wirklich nicht erlaubt einen rechtgläubigen Bauern aus fremdem Gebiet bei sich als Arbeiter in diesem Jahr anzunehmen, sondern nur auf großes Bitten des bezeichneten Bauern Carl Birsgall habe der erwähnte Gutsbesitzer den Bauern Jacob Ohsoling, welcher aus fremdem Gebiet in's Ecksche herüberzukommen gewünscht, in seinem Gebiet nur deßhalb angenommen, da alle Verwandte und seine ganze Familie sich da befinden. — Außerdem hat der erwähnte Bauer auch noch dieses ausgesagt, daß er nicht gesehen und gehört, wie von dem Eckschen Gutsbesitzer jemand von rechtgläubigen Bauern fremder Gebiete in seinem Gebiete aufgenommen worden. — Zu diesem erachte ich für nothwendig noch das hinzuzufügen, daß, wie der Bauer Carl Birsgall mir gesagt, ich über ähnliche That des Eckschen Gutsbesitzers keine Klage einreichen möchte, aber falls er in dieser Sache befragt werden sollte, werde er sein Wort nicht zurücknehmen.“

Das also war nun der gegen mich geführte Zeugenbeweis! Ich enthalte mich den Inhalt dieses etwas sonderbar stylisirten (oder übersetzten?) Schriftstücks mit dem der obigen „rechtgläubigen“ Geschichte, zu vergleichen: die ursprüngliche Anklage war nun auf ein Nichts zusammengeschrumpft und mein Ankläger selbst hatte mich auf das glänzendste gerechtfertigt, so daß Se. Erlaucht der Generalgouverneur Graf Schuwalow sich alsbald veranlaßt sah, die ganze Sache als unerheblich niederzuschlagen.

Einen gleichen Ausgang aber hatte auch die Anklage gegen den Besitzer von Posendorf, wobei sich namentlich die gegen mich schon von dem Ankläger selbst fallen gelassene Beschuldigung wegen der 10 Rub. Caution oder Pön als unverschämte Entstellung einer mit dem kirchlichen Gegensatze nichts zu thun habenden Thatsache auswies.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß der Verf. des Aufsatzes in der „rechtgläubigen Revue" dieses Mal den Fall genau gekannt zu haben behauptet (s. oben). Das von ihm unter dem Titel von Selbsterlebtem Erzählte verdient also nicht mehr Zutrauen als diejenigen seiner Geschichten, welche er mit der weisen Reserve eines „wie man mir sagte," „wie ich hörte" u. s. w. ausgestattet hat. Und gegen solche Gegner sind wir gezwungen uns ernsthaft zu vertheidigen!

K. E. v. Baer's Ansichten über Schule und Schulbildung.

Aus dessen Selbstbiographie.

Es kann nicht bloß im Kreise der nahen Freunde und Verehrer, sondern *aller Gebildeten* in unseren Provinzen, die an den höheren intellectuellen Interessen derselben Theil nehmen, gleichsam als ein Ereigniß gelten, daß der als Mensch, Gelehrter und Forscher so hoch stehende Akademiker Dr. Karl Ernst v. Baer der Aufforderung der Ritterschaft Estlands, zuverlässige Nachrichten über seinen Lebenslauf, insbesondere seine Bildungsgeschichte geben zu wollen, bereitwillig nachgekommen ist und diese Nachrichten nunmehr gedruckt vor uns liegen. Die genannte Ritterschaft hat dieselben bei Gelegenheit des fünfzigjährigen Doctorjubiläums ihres hochgeehrten Standesgenossen (am 29. August 1864) veröffentlicht: sie sind in einem 674 Seiten starken Quartbande, in glänzender Ausstattung und mit dem gelungenen Bildnisse des Verfassers geschmückt, aus der Buchdruckerei der Kaiserlichen Akademie zu St. Petersburg 1865 hervorgegangen.*) Der reiche Inhalt, durchgängig in klarer, schlichter und anmuthiger Darstellung gegeben, zerlegt sich in sehr verschiedene Theile, so daß, wenn auch alle

*) Der vollständige Titel ist: Nachrichten über Leben und Schriften des Herrn Geheimrathes Dr. Karl Ernst v. Baer, mitgetheilt von ihm selbst. Veröffentlicht bei Gelegenheit seines 50-jährigen Doctorjubiläums am 29. August 1864 von der Ritterschaft Ehstlands. St. Petersburg 1865.

Leser an dem persönlichen Bildungsgange, wie er namentlich bis zur Zeit selbständiger akademischer Lehrthätigkeit des Verfassers geschildert wird, wohl ein gleiches Gefallen finden werden, er doch im Uebrigen geeignet ist, den Einen mehr von dieser, den Andern mehr von jener Seite zu fesseln, und zur Reflexion anzuregen. Der Unterzeichnete findet sich in der Lage, dies von sich selbst rücksichtlich aller derjenigen Mittheilungen sagen zu müssen, worin der Verfasser seine Erfahrungen und Ansichten über den höheren Unterricht theils im allgemeinen, theils in besonderer Beziehung auf unsre provinziellen oder überhaupt inländischen Verhältnisse ausspricht. Ist es nun entschieden schon an sich von erheblichem Werth, über einen so wichtigen Gegenstand die Ansichten eines vielfach erfahrenen und hochgebildeten Mannes zu vernehmen, der denselben einem wiederholten Nachdenken unterworfen hat, so liegt in dem gegenwärtigen Falle noch etwas besonders Einladendes, die Aussprüche und Ansichten Baer's über diesen Gegenstand auch in weiteren Kreisen bekannt werden zu lassen, da die Biographie nicht bestimmt ist, durch den Buchhandel in Jedermanns Hände zu gelangen. Indem ich es mir erlaube, einige wesentliche Punkte der genannten Art herauszuheben und für sie die Rolle eines Uebermittlers zu übernehmen, muß ich aber ausdrücklich bemerken, daß es eben nur auf Mittheilung der v. Baerschen Ansichten selbst ankommt und die Veranlassungen, die dabei theils zu abweichender Auffassung oder directer Einsprache theils zu ergänzender Darstellung einzelner Punkte sich darbieten möchten, nur mit geringer Ausnahme ganz unbenutzt bleiben sollen.

Nachdem der Verfasser in der Schilderung seiner Jugendbildung bis zum Aufenthalt auf der Ritter- und Domschule in Reval (1807—1810) gekommen ist, giebt er sich mit einem lebhaften Wohlgefühl den zahlreichen Reminiscenzen hin aus einer Periode, die bei Vielen am tiefsten, selbst die spätere Universitätszeit nicht ausgenommen, auf die Richtung des Gemüths, des Willens und des Verstandes einwirkt. „Immer hat mir, so beginnt der Verfasser diesen Abschnitt seiner Schrift, die Erinnerung an den Aufenthalt in der Ritter- und Domschule zu Reval zu den angenehmsten gehört. Jetzt, bei vielfacher Veranlassung, meinen Lebenslauf zu überdenken, wobei die Erinnerungen an die einzelnen Abschnitte desselben wie Bilder lebendig vor die Phantasie treten, jetzt kann ich nicht im Zweifel sein, daß ich in diesem Abschnitte meines Lebens mich am glücklichsten gefühlt habe und daß ich, auch vom spätern Standpunkte aus, mit dieser Zeit am meisten zufrieden und gegen sie am meisten dankbar zu sein

Ursache habe." Daher ist dieser Abschnitt sehr ausführlich geschrieben, wozu allerdings auch das Interesse, daß Baer der Einrichtung, überhaupt dem Schicksal dieser Anstalt und insbesondere gewissen in neuerer Zeit aufgetauchten, ihre Umgestaltung betreffenden Fragen widmet, das Seinige beigetragen hat. Bei dieser Gelegenheit ist es denn auch, daß wir seine Ansichten über einige sehr wichtige in der jetzigen Schulwelt vielfach ventilirte Fragen, wie namentlich die Gestaltung des Gymnasialunterrichts, den Werth der classischen Sprachen oder überhaupt den Zweck des Gymnasiums, die didactische Bedeutung der Naturwissenschaften u. dgl. erfahren. Allerdings stehen seine Erörterungen wesentlich in Verbindung mit der speciellen Frage, ob die Ritter- und Domschule in Reval für den Adel und überhaupt die Provinz richtig construirt oder einer Reform bedürftig sei; allein man kann doch diese lokale Beziehung aus seinem Räsonnement eliminiren.

Baer tritt zunächst gewissen, freilich auch jetzt noch mitunter zu stark betonten Anpreisungen des ausschließlich auf die classischen Autoren basirten Gymnasialunterrichts mit Entschiedenheit entgegen. Zu solchen Anpreisungen rechnet er den Satz: „*bei den Alten sei alles Humane aufgespeichert und alle Humanität sei von dort zu holen.*" Diesem Satze, den er, beiläufig gesagt, aus der Antrittsrede eines Königsberger Gymnasialdirectors in den dreißiger Jahren entlehnt, stellt Baer Folgendes entgegen: „Ist nicht bei den Alten, fragt er, zu viel Menschliches? Ihr ganzer Olymp ist für uns etwas zu menschlich oder, vom moralischen Standpunkt betrachtet, eigentlich untermenschlich, so übermenschlich auch die körperlichen Verhältnisse sind. Die fortgeschrittene Civilisation hat also doch wohl unser Ideal vom Menschlichen höher aufgebaut, und wenn man etwa in dem Worte Ideal zu viel Phantasie wittert, so will ich mich ganz praktisch und als Erzieher ausdrücken: „Welcher verständige Vater wird wünschen, daß seine Söhne und Töchter den Göttern Griechenlands gleichen? So viel Stoff sie auch der Poesie geliefert haben und noch liefern werden, Vorbilder für die Erziehung des Menschen liefern sie gewiß nicht. — Aber wendet man vielleicht ein, die geistreichen Classiker der späteren Zeit wirken doch gewiß bildend auch in unsrer Zeit; wer wird an die naiven Phantasiebilder der ersten Kindheit der Völker den spröden Maßstab unsrer Zeit setzen wollen? — Ich glaube nie verkannt zu haben, daß unsere Bildung aus der griechischen hervorgesprossen ist, aber eben dieser sprödere Maßstab der neueren Zeit hat doch gewiß auch seinen hohen Werth und seine

Berechtigung. Warum gäbe man sonst der Jugend gewisse Schriftsteller gar nicht oder nur beschnitten in die Hand? Eben dieser Maßstab kann uns wohl als Beweis dienen, daß die Humanität fortgeschritten ist und wir nicht nöthig haben, sie immer neu aus den griechischen Quellen zu schöpfen. Auch müßten diese Quellen ja gar nicht befruchtend wirken, wenn sie nicht schon lange und überall Früchte getragen hätten in allen europäischen Literaturen. Aber ich bin weit davon entfernt, den Werth der philologischen Studien auf den Schulen zu verkennen, nur möchte ich ihn nicht im specifisch Humanen gesucht wissen, und es scheint mir nicht recht, eine hergebrachte Redensart als Beweismittel angeführt zu finden, während sie doch nichts beweist. Wäre das Humane nur aus dem Studium der Schriften des Alterthums und zwar in ihren Original-Sprachen zu gewinnen, so müßten wir ja an der Humanität des weiblichen Geschlechtes in Europa verzweifeln, von dem nur eine verschwindende Minorität unmittelbar an diese Quellen gehen kann. Dennoch wird Niemand bezweifeln, daß eine gebildete Dame einen großen Theil ihrer Bildung von den classischen Völkern des Alterthums hat, sie könnte ja im entgegengesetzten Falle außer den geistlichen Liedern kaum ein Gedicht genießen und außer den kirchlichen Bildern wenig andere verstehen. Ich glaube nicht auf kürzere Weise es anschaulich machen zu können, daß auf unzähligen Wegen die Bildung des Alterthums in allen Sprachen und Literaturen auf uns eingewirkt hat und einwirkt, uns gleichsam umgiebt. Daß sie dabei ihre ursprüngliche Nacktheit etwas verhüllt hat, ist eine Forderung der fortgeschrittenen Zeit, die man nicht tadeln wird. Und hat nicht jeder Mann, der den Homer oder Virgil in den Originalen liest, schon früher einen großen Theil des Inhaltes dieser Dichterwerke in sich aufgenommen? Sollte es sich wohl verlohnen, um das Fehlende zu ergänzen, den zeitraubenden Weg der Erlernung der Sprachen zu gehen? Ich gestehe, daß ich den Werth des Studiums der alten Sprachen anders wo sähe, als im stofflichen Inhalte der Classiker."

Referent läßt es unentschieden, ob in so exclusivem Sinn, wie der obige Satz in Baer's Widerlegung gedacht ist, derselbe noch jetzt von beachtenswerthen Philologen aufgestellt wird; ebenso, ob jener Satz, besonders wenn er auf sein Maß zurückgeführt ist, wonach doch Baer selbst ohne Zweifel vieles zur sogenannten Humanität Gehörige bei den alten Griechen und Römern, selbst innerhalb der Vorstellungswelt der Schulschriftsteller, anerkennen wird, sich ohne eine nähere Berücksichtigung des Alters der

Schüler mit Aussicht auf gegenseitige Verständigung discutiren läßt. Auch würde wohl die in Baer's Räsonnement, wie es scheint, von dem angegriffenen Satze nicht hinreichend getrennte Frage, ob das, was wirklich die dem Schulunterrichte zugänglichen antiken Schriften von humaner Wirkung ausüben können, an die Lektüre und das Studium derselben in der Originalsprache, also an ein vieljähriges Erlernen dieser Sprache nothwendig gebunden sei oder ob auch entweder durch freie Darstellung oder durch Uebersetzungen in deutscher Sprache sich dieselbe Wirkung erreichen lasse, gleichfalls zu noch anderen Voraussetzungen und Bezugnahmen nöthigen. Allein, wie gesagt, es kommt hier nur darauf an, Baer's Ansichten, nicht aber die eines Referenten zu erfahren.

Eine Ansicht Baer's spricht sich noch in einer zweiten Opposition aus, die er gegen eine gleichfalls, wie er sagt, hergebrachte Redensart ausführt. „Ich fühle mich immer, heißt es, unangenehm berührt, wenn ich gegen das Verlangen, daß die Schule auf die künftige Lebensbestimmung ihrer Zöglinge Rücksicht zu nehmen habe, die hergebrachte Redensart höre: „die Schule muß nicht bloß abrichten wollen." Der Gebrauch einer hergebrachten Redensart erregt immer den Verdacht, daß derjenige, der sie braucht, nicht im Stande ist oder sich nicht die Mühe geben will, seine Meinung von den Principien aus folgerecht durchzuführen, und sich hinter eine alte Autorität versteckt. Die Ausstattung für das Leben ist doch sicher eine Aufgabe der Schule. Es kommt nur darauf an, das richtigste Verhältniß der allgemeinen Ausbildung durch Geistesgymnastik und der Ausstattung mit Stoffen zu finden, die im späteren Leben sich verwerthen lassen. Bleiben wir bei dem unedlen Begriffe des Abrichtens stehen, so wird man mir wohl zugeben, daß ich diesem Abrichten das Wort nicht reden will, auch der zu einseitigen Berücksichtigung der Vorbereitung für den künftigen Beruf gewiß nicht. In den anderen Provinzen des russischen Reichs war der Unterricht bisher zu sehr in Separat-Anstalten vertheilt, welche für die einzelnen Lebensbestimmungen vorbereiten sollten. Man hat das Ungenügende dieser Einrichtung jetzt ziemlich allgemein anerkannt und strebt nach mehr allgemeinen Bildungsanstalten. Man meint damit oder sollte wenigstens damit solche meinen, in denen die Geistesgymnastik mehr getrieben wird. Nachdem viele Jahre hindurch Zöglinge des Cadettencorps, der medicinischen Akademie u. s. w. zu ganz anderen Bestimmungen übergegangen sind und sich oft in ihnen auszeichneten, mußte es wohl zur allgemeinen Anerkenntniß kommen, daß die Menschen nicht

zu behandeln sind wie ein harmloser Spritzkuchenteig, der die Gestalt der vorgeschriebenen Form annimmt, durch die man ihn gewaltsam treibt, sondern daß im Menschen Anlagen schlummern, die nur der Pflege und Nahrung bedürfen, um sich zu entwickeln, wie die Knospe zur Blume, deren Gestaltung in der Knospe schlummert. Die verschiedenen Anlagen kann aber nur eine allgemeine Pflege zur Entwickelung bringen. Es würde also ein arger Anachronismus sein, wenn ich jetzt anrathen wollte, in unsrer Schule den künftigen Beruf auf Kosten der Geistesübung zu sehr in's Auge zu fassen, besonders in den untersten Classen. Ich habe keine andere Absicht, als der Berücksichtigung des künftigen Berufs auch ihr Recht zu vindiciren. Zu diesem Zweck kehre ich zu dem unerquicklichen Ausdruck des Abrichtens zurück. Wenn wir solche Hausthiere, die der Mensch zu seinen Diensten braucht, wie Hunde und Pferde, uns anschaffen, so verlangen wir, daß sie gut abgerichtet sind, damit wir sie gut gebrauchen können, und wir sind unzufrieden, wenn wir finden, daß diese Abrichtung fehlt. Dasselbe gilt von der Dienerschaft, die wir annehmen, und von Beamten und Verwaltern, nur daß wir hier nicht mehr von Abrichtung sprechen, sondern vom Unterrichtetsein in dem Fache, für das wir diese Leute brauchen wollen. Allein, gilt dasselbe nicht für uns selbst? Zu unserm Lebensberufe brauchen wir uns selbst; werden wir nicht zufriedener mit uns sein, wenn wir finden, daß wir zu diesem Berufe gut vorbereitet sind, und haben wir nicht Grund, dankbarer gegen eine Bildungsanstalt zu sein, wenn wir erkennen, daß sie uns dazu befähigt hat? Die Schule hat nur den Geist auszubilden, sagen die Pädagogen, wenn sie nicht gar behaupten, erst müssen die Kinder zu Menschen gebildet werden*), die Vorbereitung für den speciellen Beruf ist Aufgabe einer späteren Zeit und dem geübten Verstande wird diese besser gelingen." — Diesen Satz, mit dem Baer selbst sich

*) Der Verfasser sagt hier in einer Anmerkung: „Das ist auch eines von den Schlagwörtern, die mir fatal sind. Als ich aus Deutschland nach Rußland mit meiner Familie zurückkehrte, hatte ich vier Söhne, darunter drei schulfähige. Sie blieben ein halbes Jahr in Reval und es schien mir dringend nothwendig, ihnen so bald als möglich die ersten Elemente der russischen Sprache, von den Buchstaben an, beibringen zu lassen. Indem ich mich darum bemühte, stieß ich auf einen Lehrer, der mir mit großem Eifer verständlich zu machen suchte: erst müßten meine Kinder zu Menschen gemacht werden, was er übernehmen wolle, dann wäre es Zeit, an Anderes zu denken. Er hielt mich ohne Zweifel für sehr bornirt, weil diese banale Redensart mich nicht fesselte. Ich zahlte ihm innerlich mit gleicher Münze, erklärte aber trocken, daß sie schon Menschen seien, und ich wolle nur, daß diese kleinen Menschen etwas Russisch lernten."

zum Theil im Einklang weiß, stellt er nun allerdings speciell unter den Gesichtspunkt der aus dem Adel stammenden Jugend; was er aber eigentlich will, wird wohl am klarsten sich dahin formuliren lassen: diese Schüler machen im Gymnasium, wenn sie es nicht überhaupt schon früher verlassen, einen Bildungsgang durch, der, wenn er ihnen auch einen formalen Gewinn bringt, doch besser durch einen anderen Bildungsgang zu ersetzen wäre, der ihnen außer demselben formalen Gewinn zugleich auch die zu einem künftigen Berufe nöthige Vorbildung gewähren würde. Mit anderen Worten: Baer gesteht, wie wir noch ausdrücklicher sehen werden, dem Betriebe der antiken Sprachen eine große formale Bildungskraft zu, aber er meint, daß andere Unterrichtsgegenstände und zwar solche, die für unsere jetzigen Lebensanforderungen auch der Sache nach unentbehrlich sind, in dieser Hinsicht dasselbe leisten. Es scheint, als ob dieser Satz consequent zu der Folgerung führen müsse, daß der Untergang der philologischen Gymnasien nur noch eine Frage der Zeit sei; und in gewissem Sinne wird auch von Baer, wie wir sehen werden, diese Folgerung wirklich gezogen.

Fragen wir hiernach, welche Wirkung denn nun Baer selbst von dem Gymnasialunterricht als die mögliche und zugleich beste erwartet oder worin er seinerseits das Ziel dieses Unterrichts erblickt, so erhalten wir darauf eine sehr ausführliche Antwort. Baer versetzt sich in Gedanken in die Zeit seines Königsberger Lebens zurück, also an einen Ort, wo damals „der berühmte Philologe Lobeck als Professor wirkte und man sich in einem philologischen Treibhause befand." Es war die Zeit, wo sich überall die Forderung geltend machte, für den sehr großen Bruchtheil der Jugend, für welchen schlechterdings keine unabweisliche, weder praktische noch rationelle Nöthigung zum Gymnasialunterricht vorliegt und der doch auf den Anspruch nicht verzichten will, dereinst auch zur Zahl der Gebildeten gerechnet zu werden, wenn er auch Griechisch und Latein nicht gelernt hat, Bildungsanstalten anderer Art, als Gymnasien sind, herzustellen: mittlere und höhere Bürgerschulen, Realschulen, polytechnische Schulen wollte man überall haben. Solche Anstalten sind bekanntlich denn auch seit jener Zeit in großer Anzahl entstanden *), freilich unter demselben

*) Am Schluß des Jahres 1832 — und in diese Zeit etwa fällt das von Baer Erzählte — gab es in allen acht preußischen Provinzen nur 9 Realschulen mit dem Recht zu Entlassungsprüfungen. Zu Anfang des Jahres 1864 gab es in der Monarchie 49

Kampfe, der in allen Fällen, wo ein neues Kulturelement neben einer alten mächtigen Gewohnheitsform sich geltend macht und sie zu beseitigen anfängt, unvermeidlich losbricht. Ein Stückchen von solchem Kampfe machte auch Baer in Königsberg mit durch, wobei er an den Discussionen, welche damals über Schule und Schulbildung sich erhoben, lebhaften Antheil nahm **). „Bei dieser Gelegenheit, sagt Baer, suchte ich vor allen Dingen mir klar zu machen, was das allgemeinste Ziel der Schulbildung sein sollte, und um dieses zu finden, mußte ich wieder fragen, worin im allgemeinen der Gewinn bestehe, den die europäische Schulbildung bisher gebracht habe? diese Frage führte also zurück auf Betrachtungen der Vergangenheit und der allmähligen Entwickelung der Bildung überhaupt, sowie der wissenschaftlichen insbesondere, die ich hier nicht verfolgen kann. Das Resultat aber will ich versuchen mitzutheilen. — So bestimmt wir auch unter den Befähigungen unsres geistigen Selbst das Denkvermögen von der Phantasie, vom Empfindungs- und Begehrungsvermögen jetzt zu unterscheiden gewohnt

---

Realschulen erster Ordnung, 16 Realschulen zweiter Ordnung und 14 anerkannte höhere Bürgerschulen.

**) Baer erzählt von einer zu jener Zeit in einer Privatgesellschaft geführten Unterhaltung, die auch hier einen Platz finden mag: „Es gab einmal, schreibt er, ein öffentliches Zwiegespräch in ziemlich großer Versammlung zwischen dem specifisch-philologischen Gymnasialdirector und mir, von so charakteristischer Art, daß ich es nicht für unpassend halte, es hier mitzutheilen. Ich hatte in einer der in Königsberg bestehenden populär-wissenschaftlichen Gesellschaften einen Vortrag über die Wichtigkeit der Kenntniß des eigenen Landes gehalten. Der bezeichnete Director war anwesend und obgleich mein Vortrag mit den philologischen Studien gar nicht in naher Berührung stand, so mußte doch ein Ausdruck, etwa wie der, daß man doch nicht allein das in der Zeit oder im Raum Entfernte für wissenswerth halten möge, ihm als eine Herausforderung erschienen sein. Er trat nach dem Schlusse des Vortrages auf mich zu und sagte: „Sie sprechen von der Wichtigkeit der Kenntniß des eigenen Landes — aber nehmen wir einmal unser eigenes Land Preußen, was ist da wissenswerth — was ist z. B. in Mohrungen geschehen? dagegen um Athen herum ist in jedem Dorfe Wissenswerthes vorgekommen." Zu seinem Unglücke hatte er grade Mohrungen gewählt. „In Mohrungen, antwortete ich ihm sogleich, ist Herder, einer der größten Deutschen, geboren." Obgleich es ziemlich häufig vorkommt und gewissermaßen natürlich ist, daß der Eingewanderte sich mehr um das ihm neue Land und dessen Begebenheiten bekümmert als viele der Eingebornen, so schien es ihn doch zu verdrießen, grade eine Fußangel getroffen zu haben. Er setzte also das Zwiegespräch fort und sagte unter Anderm: „In jeder Zeitungsnummer ist etwas von Homer." „Eben deßhalb antwortete ich, scheint es mir nicht nothwendig, den Homer im Original zu lesen." Das ist auch jetzt meine Meinung. Was von dem Alten in unsrer Bildungssphäre fortlebt, tritt uns auf vielen Wegen entgegen."

sind, ist doch nicht zu verkennen, daß im rohen Menschen, wie er aus der Hand der Natur hervorgeht, diese Functionen einander ersetzen und verdrängen. Es würden nicht die Völker in ihren Jugendzuständen so vielerlei, oft sehr complicirte Götter- und Schöpfungsgeschichten entwickelt haben, wenn sie genau die Gebilde der Phantasie von den Constructionen des Wissens hätten unterscheiden können. Wenn das Verlangen nach Erkenntniß der sie umgebenden Welt und des Verlaufs der Begebenheiten erwachte, wurde dieses Verlangen durch Gebilde der Phantasie befriedigt und je reicher die Phantasie des Volkes war, um so mannigfacher durch die volksthümlichen Productionen derselben. Ich habe den Blick sehr weit zurück in die Vergangenheit gerichtet, nur weil dort die Unfähigkeit, die Operationen des Denkens von denen der Phantasie und von den Suggestionen des Begehrungsvermögens zu unterscheiden, am meisten in die Augen springt. Wir brauchen aber garnicht so weit zurückzugehen, um Menschen zu finden, welche Ueberzeugungen haben, von denen sie sich nicht bewußt sind, worauf sie sich gründen, ob auf ein folgerechtes Denken, auf nicht untersuchte Tradition oder egoistische Wünsche; und andere Menschen welche genau wissen, worauf ihre Ueberzeugungen sich gründen, die das Gebäude ihres Wissens von den ersten Grundlagen an aufbauen können. Bezeichnen wir nun die Fähigkeit des sicheren Urtheils mit dem Worte Kritik, so sind die ersten besprochenen Personen unkritische, die anderen kritische zu nennen. Die allgemeine Aufgabe einer guten Schule scheint nun darin zu bestehen, diese Kritik in uns zu entwickeln, indem sie bei jedem Unterrichtsstoffe auf die Basis zurückgeht und nachweist, wie darauf folgerecht gewisse Lehren begründet sind; wenn sie uns, um es an einem Beispiele anschaulich zu machen, nicht bloß lehrt, daß die Erde eine Kugel ist und frei im Raum schwebt, sondern die Beweise dafür giebt, wie das in jeder guten Schule geschehen wird. Ehemals glaubte man, zum regelrechten Denken sei es durchaus nothwendig, der Gesetze des Denkvermögens, wie die Logik sie auffaßt, sich bewußt zu werden; die Erfahrung hat aber gelehrt, daß die Einübung eines regelrechten Denkens mehr Erfolg hat als das Kennen der Gesetze, grade wie zu einem kräftigen und ausdauernden Gange Einübung mehr wirkt als die Kenntniß des Baues der Bewegungsorgane und der Gesetze der Mechanik. Die Einübung der Kritik im Denken, das Bewußtsein nämlich, worauf unsre Ueberzeugungen sich gründen, ist dann ohne Zweifel auch die Frucht, welche das europäische Schulwesen im

Laufe der Zeit getragen hat und woher es kommt, daß in Europa die Wissenschaften sich entwickelt haben, in Asien nicht, und in Europa die gut geschulten Personen ein mehr sicheres Urtheil haben als ungeschulte oder schlecht geschulte."

Baer setzt also die wahre Aufgabe der Schule in die Einübung eines consequenten und kritischen Denkens oder, kurz gesagt, in die Geistes-Gymnastik. Ohne bei der Frage anzuhalten, ob durch diesen Satz in der That der wahre Zweck der Schule (nämlich, wie es hier nicht anders gemeint sein kann, der höheren Schule überhaupt und insbesondere des Gymnasiums) ausgedrückt werde oder ob überhaupt von nur einem wahren Zwecke der Schule die Rede sein könne, d. h. ob die Gesammtheit aller Aufgaben, denen die Schule nachzugehen hat, sich in einem kurzen Satze oder einem Worte, z. B. Geistesgymnastik, ausdrücken oder auf einen solchen einzelnen Begriff reduciren lasse, folgen wir dem Verfasser sogleich in seine Untersuchung, durch welche Mittel denn nun diese Geistesgymnastik nach seiner Meinung geübt werden kann und soll.

„Es leuchtet ein, heißt es, daß nicht die Masse der aufgenommenen Kenntnisse dahin führt, sondern die kritische Behandlung jedes Unterrichtsgegenstandes d. h. die Nachweisung, worauf alle Ueberzeugungen beruhen und wie für jede das ganze Gebäude von seiner ganzen Grundlage aufgebaut sei. Als vorzügliche Mittel dieser Geistesgymnastik haben in den höheren Schulen seit langer Zeit die Mathematik und die alten Sprachen gegolten. Bei der Mathematik springt es in die Augen, daß sie ganz besonders die kritische und consequente Methode befolgen kann, und es ist deßhalb ganz besonders ihre consequente Methodik, das Fortschreiten von den einfachsten von selbst einleuchtenden Principien zu immer weiter geführten Folgerungen bearbeitet worden. Eine so consequente Methodik kann auf die alten Sprachen zwar nicht angewandt werden, da es bei ihnen nicht darauf ankommt, aus einfachen Principien ein Gebäude des Wissens zu erbauen, sondern fremde Gedanken in unsre Sprache und Ausdrucksweise umzusetzen. Darin aber liegt eine große Geistesgymnastik. Der ganze Bau der alten Sprachen weicht von dem der neueren und namentlich auch von unsrer deutschen so ab, daß es keineswegs genügt, die Bedeutung der einzelnen Wörter zu kennen, sondern daß wir einen Satz erst im Geiste der alten Sprachen klar denken müssen, um ihn dann, im Geiste unsrer Sprache gedacht, ausdrücken zu können. Ist es also anzuerkennen, daß das Uebersetzen aus einer alten Sprache in unsre Muttersprache in

einer fortgehenden Denkübung besteht, so wird man auch zugeben, daß die Klage, die man nicht allein bei uns, sondern überall hören kann: „ich habe mein Latein und Griechisch vergessen; schade um die auf der Schule verlorene Zeit!“ unbegründet ist. Man hat eben die Uebung im Denken gewonnen — wenn man auch nur einige leichte Schriftsteller gelesen hat; hat man mehr gelesen, so muß man mehr dabei gewonnen haben. Allein“, — und hier wendet sich nun die Gedankenfolge des Verfassers zu den oben schon von uns herausgehobenen Zurückweisungen gewisser unzulässiger Prätensionen der classischen Philologie und er erhebt die Frage, ob es nicht andere Arten von Geistesgymnastik gebe, welche zugleich durch ihren stofflichen Inhalt fördernd auch für die Lebensläufe der Schüler sind. „Haben nicht einige Zweige der Naturwissenschaft, fragt der Verfasser, sich schon zu der consequenten Methodik erhoben, daß sie ohne Geistesgymnastik und folgerechtes Denken nicht betrieben werden können? Ich meine diejenigen Zweige der Naturwissenschaften, welche man die exacten nennen darf, weil sie überall Maß und Zahl anlegen können, also Physik, die Mechanik mit inbegriffen, und Chemie. Sicher weckt die Beschäftigung mit ihnen den Scharfsinn. Sollen sie aber als Geistesgymnastik in der Schule behandelt werden, so müssen sie mit der vollen Gründlichkeit betrieben werden, *deren sie nicht* nur fähig sind, sondern die in ihrer Natur liegt. Einübung der Schüler dürfte nicht fehlen. Dennoch will ich hiermit zu einer Umgestaltung des bestehenden Schulplanes nicht gerathen haben. Wäre ich berufen auf die Gestaltung der Schule einzuwirken, so würde ich mich sehr bedanken, den durch langjährige Erfahrung erprobten Weg zu verlassen, da ich nicht sicher wäre, ob der neue den Verlust ganz ersetzen würde. Denn vor allen Dingen sind die tüchtigsten pädagogischen Kräfte auf dem alten Wege zu finden, und es würde sehr schwer werden, ähnliche Lehrer für die genannten Naturwissenschaften zu finden. Aber sie werden sich mehren und jedenfalls schien es nicht überflüssig, daran zu erinnern, daß das bildende Element, das in den alten Sprachen liegt, auch durch die Naturwissenschaften ersetzt werden kann und zwar durch die rechnenden. Die anderen Zweige, die beschreibenden, liefern schon durch den Umstand, daß sie nicht rechnen können, den Beweis, daß sie nicht zu den Principien vorgedrungen sind. Sie passen mehr für die unteren und mittleren Klassen. Alle Bilder aus der Vorzeit, welche wir für das Herz und den Kopf als bildend betrachten, können für das Leben gewonnen werden, ohne

daß sie auf dem Wege der alten Sprachen herbeigeschafft werden. Auf diesem Wege sammeln sich auch jetzt diese Bilder nur diejenigen Personen, welche ihr ganzes Leben dem Studium der Classiker widmen. Ihnen wird man es denn auch überlassen müssen, diese Bilder immer neu zu restauriren. Wäre es anders, so müßten wir ja Alle für unsern Katechismus die hebräische Sprache studiren."

Es genügt hier, daß die entscheidende Ansicht des Verfassers in dem Obigen klar und deutlich ausgesprochen ist: er giebt zu, daß die Beschäftigung mit den alten Sprachen eine Gymnastik des Geistes veranlassen kann, aber — die Beschäftigung mit dem exacten Theile der Naturwissenschaft und mit der Mathematik giebt nicht bloß denselben formellen Effect, sondern gewährt außerdem noch einen für das Leben und die künftige Berufssphäre dienlichen Stoff und nöthige Fertigkeiten. Also —— Doch diesen Schluß spricht der Verfasser nicht aus, sondern was für ihn daraus folgt und was er wirklich ausspricht, ist, daß er es für nöthig halte, „auf Mittel zu sinnen, dem immer dringender werdenden Bedürfnisse von allgemeiner verbreiteten Kenntnissen und Fertigkeiten in den exacten Naturwissenschaften bei uns zu entsprechen, ohne deßhalb die bisherige Gestaltung unsrer Schulen umzuändern und namentlich die philologischen Studien zu verdrängen, die eingebürgert sind und für die man am leichtesten tüchtige Lehrer findet. Vielleicht werden diese Studien im Laufe des Jahrhunderts den Naturwissenschaften ganz weichen müssen, aber beschleunigen wir ihren Fall nicht."

Der Leser wird sich schon selbst gesagt haben, daß Baer mit seinen Aeußerungen hier an eine Frage von großer praktischer Bedeutung anstößt, die augenblicklich, wie wir Alle wissen, auch an maßgebenden Stellen unsrer Schulverwaltung erwogen sowie in Privatkreisen und öffentlich besprochen und discutirt wird. Jeder weiß, daß Rußland bei seinen weittragenden Umgestaltungen der socialen Verhältnisse, die sämmtlich darauf ausgehen, die bis dahin latenten psychischen Kräfte der Nation energischer und rascher zu entwickeln, sowohl um den Staat zu größerer innerer Blüthe zu bringen, als auch ihn mehr in den europäischen nationalen Verkehr einzuführen, auch mit seinem Schulwesen Umbildungen und Neubildungen vornehmen muß und zum Theil schon vorgenommen hat. Wie in allen Fällen, wo es auf wesentliche Reformen ankommt, so sieht auch in diesem Falle Rußland mit Recht auf die Zustände der übrigen Culturstaaten Europa's und fragt sich, was es auf Grundlage seiner eigenen materiellen und geistigen

Naturbeschaffenheit gebrauchen, sich anpassen oder zu seiner Umwandlung verwenden kann. Hierbei ist nun unzweifelhaft keine Frage wichtiger und weitreichender als die: wie wollen wir das Schulwesen von den Elementarschulen an bis zu der höchsten Spitze, den Akademien und Universitäten, hinauf organisiren, und insbesonder, welche Principien und leitenden Grundsätze sollen dabei maßgebend sein? Auf diesem Gebiete aber ist für die Entscheidung wenigstens rücksichtlich der höheren Schulen die Alternative gestellt: soll Rußland sein höheres Schulwesen nur auf die Begriffswelt der Neuzeit und allein auf sein eigenes nationales Wesen gründen oder soll es diesem letzteren auch die altgriechische und altrömische Vorstellungswelt vermittelst der Pflege der alten Sprachen und Literaturen innerhalb der heranwachsenden Jugend einimpfen? und es befindet sich hierbei, wenigstens scheinbar, in derselben Bedrängniß, wie ein Vater, der zweifelhaft ist, ob er seinen Sohn soll auf ein philologisches Gymnasium oder auf eine Realschule schicken, die kein Latein und kein Griechisch lehrt. Die für Rußland zu erwägenden Gesichtspunkte werden von dem Verfasser allerdings nur nebenbei und auch nur theilweise berührt, allein in diesem Falle ist es besonders interessant, das Votum Baers kennen zu lernen.

„Es sei erlaubt, heißt es, in Bezug auf die ausgedehnten russischen Provinzen des Staates eine gelegentliche Bemerkung zu machen, die sich fast mit Gewalt vordrängt. In diesen wird jetzt eifrig über die Frage gestritten, ob die classischen Sprachen nothwendig einen wesentlichen Theil aller höheren Schulbildung ausmachen sollen oder nicht. Der Kampf an sich ist schon sehr erfreulich, denn er bringt diese Studien in Ansehn, da sie bisher der geringeren unmittelbaren Anwendbarkeit wegen wenig beliebt waren, sowie es erfreulich ist, daß unter den Vorkämpfern für dieselben sich National-Russen finden, die sogar, mit Recht oder Unrecht, für Germanophagen gelten. Mir scheint aber doch, daß die Vorkämpfer etwas zu weit gehen, wenn sie in die Behauptung einstimmen, welche im Jahre 1863 ein Professor in Kasan gegen mich aussprach: Wenn die alten Sprachen nicht die Basis des Schulunterrichts ausmachten, müßte Barbarei einreißen. — Ich glaube allerdings, daß Barbarei einreißen müßte oder bestimmter gesagt, daß die Schulbildung ihren Zweck nicht erreichen würde, wenn nicht die Arbeit des Geistes, sondern nur das Aufsammeln von Kenntnissen als ihre wesentliche Aufgabe betrachtet würde. Allein ob diese Arbeit allein oder wenigstens ganz vorherrschend durch die alten Sprachen zu erreichen ist, muß als besondere Frage behandelt werden. In ganz Europa ist seit

Einführung des Christenthums die Schulbildung von der Kirche ausgegangen. Alle Schulen waren ursprünglich kirchliche. Erst allmählig gingen sie zu den classischen Studien über; da die lateinische Sprache, in Westeuropa wenigstens, nicht allein die Kirchensprache, sondern auch die allgemein verstandene unter den Gebildeten war, so wurde sie auch die Schulsprache; die griechische Sprache konnte auch nicht ganz vernachlässigt werden, da sie die Sprache des Neuen Testaments war. Als nun die alten classischen Schriftsteller, die man aus religiösem Eifer ganz vernachlässigt hatte, wieder aufgefunden waren, mußten sie durch ihren Inhalt und ihre Form anziehen. Sie erregten das Bestreben, die Geschichte und alle Verhältnisse des Alterthums zu studiren und die Kenntniß davon zu verbreiten. Alle Ausbildung suchte man auf diesem Wege des classischen Studiums. Aber auch die mathematischen Studien machten sich geltend, da man in ihnen die Basis der Astronomie, Geographie und Nautik erkannte. Viel später entwickelten sich die Naturwissenschaften. Doch haben sie in Frankreich schon zum Theil die classischen Studien verdrängt. Die germanischen Völker, besonders die Engländer und die Deutschen, haben fester an ihnen gehalten. Dennoch haben auch unter diesen letzteren Realgymnasien und polytechnischen Anstalten den classischen Studien allmählig mehr Boden abzugewinnen angefangen. Das Schulwesen in Rußland steht der kirchlichen Wiege offenbar noch näher als im Westen Europa's. Es ist fraglich, ob es gut thun würde, den ganzen langen Weg durchzumachen, den die germanische wissenschaftliche Bildung durchgemacht hat, um vielleicht nach Jahrhunderten den exacten Naturwissenschaften sich mehr zuzuwenden. Ueber dies dürfte der russische Volksgeist, mehr für das Praktische befähigt, weniger Neigung haben, sich in das Alterthum zu vertiefen und die Gegenwart aus dem Auge zu verlieren, als der germanische. Die Deutschen haben von dieser Neigung und von dieser Entwickelung ihres Schulwesens gewiß großen Gewinn, wohl aber auch Einbuße gehabt. Einem Volke, das noch an dem Scheidewege der Richtung seines Schulwesens steht, möchte ich rathen, beide Wege zugleich zu gehen, sowohl Schulanstalten für gründlich classische Bildung, als auch andere für ebenso gründliche in den exacten Naturwissenschaften zu errichten, und besonders in den großen Städten beide zugleich bestehen zu lassen. Es ist ohnehin kein Grund einzusehen, warum alle Menschen nur dieselbe Sphäre

des Wissens verfolgen sollten. Eine solche Einseitigkeit hat jedenfalls die Folge, daß es sehr schwer ist, aus ihr herauszutreten, weil es an Lehrern fehlt. Auch scheint für die Entwickelung des Gewerbes in allen seinen Verästelungen die größere Verbreitung der exacten Naturwissenschaften ein sehr dringendes Bedürfniß in Rußland." —

Hiermit ist das Wesentlichste von den Ansichten des Verfassers über Schule und Schulbildung mitgetheilt. Die Schrift enthält allerdings noch manche beachtungswerthe Gedanken über diesen Gegenstand, namentlich auch über die Universitäten; sie sind aber zu sehr vereinzelt oder in die Darstellung eingestreut, als daß es leicht wäre, sie ohne Ergänzungen hier zu verwerthen. Der Unterzeichnete kann aber von dem Verfasser nicht Abschied nehmen, ohne auch seinerseits ihm für den reichen Genuß und die vielfache Belehrung, welche die Lectüre seiner Selbstbiographie gewährt hat, zu danken.

Strümpell.

Praktische Beleuchtung der in Livland angeregten Kirchenverfassungsfrage.

Von allen in der protestantischen Kirche zu Recht bestehenden Kirchenverfassungen kann weder die Consistorial- noch die Synodal- noch die Episcopal-Verfassung die an sich beste Verfassung der Kirche genannt werden. Sondern es können Zeiten und Verhältnisse eintreten, unter welchen jede von den genannten Verfassungen für die Kirche die zeitweilig beste Verfassung sein wird. In der Consistorialverfassung liegt der Schwerpunkt des Kirchenregiments in dem Staatsoberhaupt; Geistlichkeit und Gemeinderepräsentanten werden in Bezug auf das Kirchenregiment nur als Diener des Staats angesehen. In der Episcopalverfassung dagegen liegt der Schwerpunkt des Kirchenregiments in den mit dem geistlichen Amte Betrauten, und letztere nehmen die Gemeinderepräsentanten in das Kirchenregiment auf. In der Synodalverfassung endlich liegt der Schwerpunkt des Kirchenregiments gleichmäßig auf Geistlichen und Gemeinderepräsentanten. Die Gemeinde ist allein noch nicht die Kirche, sondern wird es nur dann, wenn sie das geistliche Amt in ihrer Mitte hat; daher wird jede Kirchenverfassung Betheiligung der zwei Stände, Geistliche und Gemeinde, nothwendig setzen müssen. Da aber die Kirche im weltlichen Staate wohnt und die Glieder der Kirche zugleich Glieder des Staats sind, so wird auch eine gewisse Betheiligung der obersten Staatsgewalt in Bezug auf Kirchenregiment unabweislich sein.

Da nun, wie wir sehen, die drei Formen der Kirchenverfassung auf wesentlich verschiedenen Grundlagen ruhen, so scheint mir, daß ein Unternehmen, welches darauf ausgeht, eine von diesen Kirchenverfassungen mit wesentlichen Elementen, die aus den beiden andern genommen sind, zu versetzen, der Kirche nur Schaden bringen kann. Widerstrebende Stücke und Glieder lassen sich nicht einem Ganzen einordnen, sondern bringen nur Unordnung in dem Ganzen hervor. In der Consistorialverfassung, in welcher das Staatsoberhaupt summus episcopus ist, ist kein Raum für synodale Elemente, weil letztere immer das Streben haben müssen, den Schwerpunkt des Kirchenregiments in die Synode zu bringen. So lange das Staatsoberhaupt summus episcopus ist und Kirch- und Staatsgemeinde sich gleichsam decken, scheint mir die Consistorialverfassung die beste Verfassung der Kirche zu sein. Sollte es aber im Laufe der Zeiten dahin kommen, daß die Kirche los und ledig und getrennt wird vom Staat und quoad externa und interna sich selbst zu verwalten und zu regieren hat, so wäre die Zeit gekommen, da die Kirche entweder die Synodal- oder Episcopalverfassung annehmen müßte. Dann nämlich wird die Kirche eine Bekenntniß-Kirche werden müssen, Staats- und Kirchengemeinde sich nicht mehr decken, sondern die Kirche nur aus solchen Gliedern bestehen, die in Folge eines und desselben Bekenntnisses zum Christenthum sich zusammenschließen und in Einigkeit sich eine Verfassung geben, der ihr Bekenntniß zur Grundlage dient. Und wenn man bedenkt, daß Gemeinde und Amtsträger in der protestantischen Kirche eigentlich nicht verschiedene Stände sind, sich nicht ausschließen, sondern zum Zusammengehen für die Zeit der Kirche auf Erden unlöslich zusammengekettet sind, da durch das geistliche Amt die Bekenntniß-Gemeinde immer von neuem geboren, genährt und erhalten wird, und auf der andern Seite das geistliche Amt ohne Gemeinde gleichsam todt und einer Lebensäußerung nicht mehr fähig ist: so ist nach erfolgter Trennung der Kirche vom Staate beides gleich möglich, daß die Kirche entweder für die Synodal- oder Episcopalverfassung sich entschließe. Die moderne Zeitrichtung wird freilich anders urtheilen und nur die Synodalverfassung für möglich halten. Dennoch bin ich der Ueberzeugung, auch wenn mir der Vorwurf droht, daß die Geistlichen gern das Kirchenregiment an sich reißen und dem geistlichen Stande Neigung zur Herrschsucht einwohne, daß allendlich die Episcopalverfassung als die beste Verfassung derjenigen Bekenntnißgemeinde sich herausstellen dürfte, in welcher ihr Glaube die das Leben am meisten bestimmende

Macht geworden ist. Ich bitte nicht zu vergessen, daß nur diejenige Episcopalverfassung lebensfähig ist, in welcher die Amtsträger die Gemeinderepräsentanten in's Kirchenregiment aufnehmen müssen, daß Gemeinde und Amtsträger in dem Bekenntniß ein gleicher Glaube verbindet, beide stets auf einander gewiesen sind und ohne einander gar nicht leben können. Weil aber durch das Amt die Gemeinde geboren, ernährt und gefördert wird, so glaube ich, daß naturgemäß der Schwerpunkt des Kirchenregiments in dem Amte und nicht in der Gemeinde liegen müßte.

In Livland besteht jetzt zu Recht eine Consistorialverfassung, und daß bei solcher kein Raum für Synodalelemente, wie die moderne Zeitrichtung sie verlangt, vorhanden ist, soll folgende Ausführung praktisch darthun. Die synodalen Elemente könnten nur Anhängsel der Consistorialverfassung sein und niemals in den Bau gliedlich eingeordnet werden und daher der zur Zeit bestehenden Verfassung nur Schaden bringen.

Die moderne Zeitrichtung will das Recht der Gemeinde an dem Kirchenregiment praktisch ins Werk setzen und hat deßhalb Einführung gemischter Synoden für die Provinzialkirche und Presbyterien für die Einzelgemeinde, mit Einordnung dieser beiden Stücke in den Bau der Consistorialverfassung, vorgeschlagen. Daß die Gemeinde ein Recht hat, Betheiligung am Kirchenregiment zu verlangen ist unzweifelhaft. In der Consistorialverfassung ist in gewissem Sinne auch eine Betheiligung der Gemeinde am Kirchenregiment vorhanden, in dem sowohl im Consistorium als auch im Oberkirchenvorsteheramte Glieder der Gemeinden sitzen. Sie sind aber Diener des Staates und der Staat regiert durch sie die Kirche. Dadurch wird freilich das objective Recht der Gemeinde verbürgt, aber den Trägern des Amtes ergeht es ebenso und noch schlimmer, indem sie in allen kirchlichen Behörden die Minorität bilden, da doch eigentlich Parität vorhanden sein müßte. Das ist aber nicht anders möglich, so lange das Princip herrscht, daß das Staatsoberhaupt summus episcopus ist. Erwägen wir nun die praktische Einführung:

1) der gemischten Synoden in Livland. Hier treten uns zuerst die beiden Fragen entgegen: wer soll die zur gemischten Synode zu delegirenden Glieder der Gemeinde wählen? wer soll gewählt werden? die verschiedenen Nationalitäten, Bildungsstufen und Sprachen in Livland machen die Beantwortung dieser Fragen fast unmöglich. Mir scheint auch, daß noch nirgend in der Welt eine glückliche Wahlordnung gefunden worden ist; denn sowohl ein bestimmtes Lebensalter, als auch Lebensstel-

fung und Besitzstand, ebenso ein gewisses Maß von Kirchlichkeit dürften nur relativ gute Bestimmungen sein, wenn ermittelt werden soll, wer zum Delegirten befähigt ist und das Recht zum Wählen haben kann. Es wird immer ein großer Theil der Gemeinde über Beeinträchtigung seiner Rechte klagen, so lange Staats- und Kirchengemeinde sich decken. Nehmen wir nun aber an, daß es gelungen ist jene Klippen zu übersteigen und eine gemischte Synode endlich zusammengekommen ist, so fragt es sich, welche Competenz sie haben und welches Arbeitsfeld ihr zugewiesen werden wird. Constituirende, gesetzgebende und kirchenregimentliche Rechte kann sie nicht haben, denn alles dieses gehört der Machtbefugniß des summus episcopus und des von letzterem bestellten Consistoriums an. Ueber die Externa der Kirche wird sie nichts beschließen dürfen, ohne in die Competenz der Kirchspielsconvente, des Oberkirchenvorsteheramtes und Generalconsistoriums zu greifen. Für rein theologisch wissenschaftliche Fragen wird sie kein Interesse haben. Soll die gemischte Synode nur den Charakter einer gemischten Conferenz haben mit dem Rechte, Ueberzeugungen und auf kirchlichen Gebieten gemachte Erfahrungen auszusprechen und etwanige unschuldige Anträge an die kirchlichen Behörden zu stellen, die ohne Motivirung von letzteren abgewiesen werden können; so sind solche mandata minima einer mit großer Mühe zusammengebrachten Versammlung unwürdig. Ueberdies bedarf es auch zur Einführung dieser Conferenz eines Gesetzes, das bis jetzt noch nicht vorhanden ist. Wenn nun auch eine solche gemischte Conferenz nicht ohne Segen sein möchte, indem Gemeinderepräsentanten und Amtsträger sich näher kennen lernten und mehr Interesse für kirchliche Angelegenheiten geweckt würde, so ist mir gewiß, daß gerade diejenige Richtung, die nach Reform der Kirchenverfassung verlangt, von einer so harmlosen Competenz ganz und gar nicht befriedigt sein kann, denn die moderne Zeitrichtung interessirt sich mehr für das Kirchenregiment als für die Kirche und betont vor allem das objective Recht der Gemeinden. Aus allen diesen Ausführungen ziehe ich, wie ich glaube, mit Recht den Schluß, daß bei einer zu Recht bestehenden Consistorialverfassung eine mit großen Schwierigkeiten erlangte gemischte Synode nur ein unbedeutendes Anhängsel sein und daher nur Verwirrung in die Köpfe bringen kann.

2) Ein zweites Anhängsel zum Schaden der Kirche wird das Presbyterium in der Einzelgemeinde sein, da ein lebensfähiges und der Kirche Segen bringendes Presbyterium in der Consistorialverfassung keinen Raum hat. Es wird als Bastard zur Welt kommen und als solcher leben, denn

es hat keinen legitimen Existenzgrund. Wer wird das Presbyterium wählen, wer wird gewählt werden können? beides wird von den schon oben angegebenen Schwierigkeiten gedrückt. Eine Wahlordnung und Ausübung von Wahlrechten, wenn sie der Kirche Segen bringen sollen, setzen die Bekenntnißgemeinde und Selbstverwaltung der Kirche voraus, welche des Instituts Vater und Mutter sein müssen. Man räth, alle Hausväter der Gemeinde mit dem Wahlrecht zu betrauen in der Hoffnung, daß ein guter Geist die Massen leiten werde. Diese Hoffnung aber ist eine unberechtigte, wie man durch die Gemeinderichter-Wahl sieht, die gewöhnlich die Untüchtigsten in die Gemeindeämter bringt. Ja wer es weiß, wie viel Unsittlichkeit eine durch im Kruge berathene Wähler entstandene Richterwahl zur Grundlage hat, wird ohne Frage zugeben, daß ein durch allgemeine Wahl hervorgegangenes Presbyterium mit Rechten ein Bastard genannt werden kann.

In der Bekenntnißgemeinde, bei Selbstverwaltung der Kirche ist für das Presbyterium ein großes, schönes Arbeitsfeld vorhanden. Für ein Presbyterium aber, das nur ein Anhängsel der Consistorialverfassung ist, kann als Arbeitsfeld nur eine steinigte Hochebene gefunden werden, der man auf diesem Wege keine Frucht abgewinnen kann. Die Externa der Kirche besorgt zur Zeit der Kirchspielsconvent, das Oberkirchenvorsteheramt, das Generalconsistorium und allendlich der Staatsminister. Die Schulsache besorgt das Gemeindegericht, die Local-Schulverwaltung, die Kreis- und Oberlandschulbehörde. Beide Gebiete sind also dem Presbyterium entzogen. Man dürfte sich auch sehr irren, wenn man meint, daß ein Presbyterium einen moralischen Druck auf das Gemeindegericht zum Besten der Schulsache ausüben würde. Denn wenn das Gemeindegericht, wie jeder Pastor es weiß, gewöhnlich eine feindliche Stellung gegen das Kirchenvormünder-Institut und Collegium einnimmt, so wird es auch *ein* Widersacher des Presbyteriums sein, zumal wenn letzteres so kühn *sein* sollte, einen angesehenen Gemeinderichter vor seine Schranken zu citiren. Es bleibt also dem Presbyterium kein anderes Arbeitsfeld übrig als das steinigte und schwierige Feld der Kirchenzucht. Die schwerste aller Arbeiten ist die Arbeit an der Seelsorge und Kirchenzucht, und keine Arbeit erfordert mehr geistige und geistliche Reife, mehr Studium und Mäßigung und Demuth, mehr göttlich beglaubigte amtliche Stellung als gerade die Seelsorge und Zucht — und nun soll diese schwerste aller Arbeiten einem gewählten, d. h. durch Zufall und Laune zusammengewürfeltem Collegium

das ein kurzes Lebensalter und gar keine Erfahrung hat, zugewiesen werden! Es ist schon sehr bedenklich, Ausübung von Zucht an Erwachsenen einem officiellen Collegium zu übergeben, das des Sünders Vergehen an die große Glocke schlägt. Unmöglich aber wird ein solches Collegium, wenn es keine Wurzel und Autorität in der Gemeinde hat, sondern der Gemeinde als ein Zwangsinstitut erscheinen muß; und so wird es erscheinen dem Theil der Gemeinde, der Kirchenzucht für unnöthig hält, und das ist der größere Theil in den Gemeinden, wie sie jetzt einmal vorhanden sind. Nicht jeder gute Christ ist eo ipso ein guter Presbyter, der die Kirchenzucht recht zu handhaben versteht. Wie leicht überhebt sich ein solch einfacher Christ; wie leicht kommt es, daß gerade der ernste Christ in der Kirchenzucht den evangelischen Weg des Bittens und Ermahnens verläßt und zum Schelten und Drohen mit dem Gesetz greift! Was soll endlich ein Collegium nützen, in welchem etwa eine Mehrzahl weltlich gesinnter, der Kirche und Kirchenzucht abgeneigter Personen vereinigt ist! diese sind gezwungen, den Weg der Eroberung zu betreten, da sie kein ihrer Neigung zusagendes Feld zur Bearbeitung vorfinden. Wird sich wol der Edelmann, der Litterat, der in dieser Beziehung sehr empfindliche Bürger und Bauer dem Presbyterium stellen, damit an ihm Zucht geübt werde für seinen Lebenswandel. Ich muß auch sagen, daß wenn auch jemand überzeugt ist, daß Kirchenzucht nothwendig ist, er doch das Recht der Kirchenzucht nicht einräumen kann einem nur zu diesem Zweck officiellen Collegium, das mit Recht ein Zuchthauscollegium genannt werden muß, weil es ein Institut ist, das nicht aus dem Begriff und Leben der Kirche erwachsen ist. Sapienti sat! Ganz anders steht ein Presbyterium in der Bekenntnißkirche, wenn die Kirche sich selbst verwaltet und nur solche Glieder hat, die ihr angehören wollen und nicht gezwungen sind ihr anzugehören. In der Bekenntnißkirche ist die Synode die Spitze des Verfassungsbaues, das Presbyterium die Blüthe der Gemeinde; es besorgt dort Externa und Interna der Gemeinde, geht mit Nothwendigkeit aus der Gemeinde hervor, ist ein nothwendiges Glied der ganzen Verfassungs-Organisation und hat daher auch die moralische Macht und nöthige Autorität zur Kirchenzucht.

Aus alle dem scheint mir hervorzugehen, daß synodale Elemente, als eine gemischte Synode und namentlich Presbyterien, der Consistorialverfassung anhängen ein Verfahren ist, welches von dem Worte der H. Schrift gerichtet wird, daß ein neuer Lappen nicht auf ein altes Kleid genäht

werden soll, weil das alte dadurch noch mehr zerreißt. Ich muß demnach die in Livland angeregten Fragen nach Einführung von gemischten Synoden und Presbyterien und nach einer Gesetzes-Commission, die sich mit Einführung obiger Stücke beschäftigen soll, für unnöthige Fragen erklären, weil sie unmögliche Wünsche enthalten. Dagegen aber scheint mir nothwendig daß eine gemischte Commission von dem Consistorium, als der zu Recht bestehenden Kirchenbehörde, ernannt werde, welcher Commission der Auftrag ertheilt wird, Vorarbeiten zu machen in Bezug auf:

1) Erweiterung des Rechts der Kirchspiels- und Schulconvente für Selbstverwaltung der Kirchengemeinde und Vermehrung der zu Kirchspiels- und Schulconventen stimmberechtigten Glieder durch Hinzuziehung aller größern Grundbesitzer aus dem Bürger- und Bauerstande;

2) Erweiterung und bessere Organisation der Ober-Kirchenvorsteherämter;

3) Erweiterung des Consistoriums durch Hinzuziehung von Gemeinderepräsentanten und Amtsträgern zu besonderen Plenarsitzungen, damit das Consistorium nicht allein eine Staatsbehörde sei, sondern die Kirche eine wirkliche Repräsentation erhalte, die sich an die Staatsbehörde anlehnt, und in welcher alle Stände, Adel, Geistlichkeit, Bürger und Bauern vertreten sind. Mir scheint das nämlich der größte Mangel unserer jetzigen Kirchenverfassung zu sein, daß die Kirche keine Repräsentation hat, daß kein Organ vorhanden ist, durch welches sie sprechen und ihre Wünsche dem Consistorium und dem Staatsoberhaupte gegenüber verlautbaren kann. Die Repräsentanten der Kirche sollen nicht Diener des Kirchenregiments sein, sondern seine Berather.

Auf diesem Wege könnte die bei uns zu Recht bestehende Consistorialverfassung ausgebaut werden, ohne ihr Stücke einzuordnen, die ihr widerstreben und sie zerstören müssen. Auf diesem Wege würde aber auch zugleich die Kirche veranlaßt werden, sich auf Selbstverwaltung einzurichten, damit sie — wenn es im Laufe der Zeiten dahin kommen sollte, daß sowohl der Staat als auch die Kirche den Wunsch haben und die Nothwendigkeit fühlen, daß ihre Ehe gelöst werde — damit sie dann vorbereitet sei, sich als Bekenntnißkirche zu constituiren und sich entweder eine Synodal- oder Episcopalverfassung zu geben, je nachdem Gottes Rath die Geschicke der Kirche leiten wird.

Kupffer.

Redacteure:
Th. Bötticher. A. Faltin. G. Berkholz.

Der Statusquo der Justizreform in Rußland.

(Schluß.)

Versprochenermaßen (s. Augustheft p. 128) haben wir hier zunächst das Wichtigste aus den 21 Sentiments der sogenannten Praktiker mitzutheilen, um darnach zu der Arbeit der Einführungscommission selbst überzugehen. Die gedruckte Acte dieser Commission beginnt mit dem Sentiment des Präsidenten der Civil-Palate von Wjätka, Herrn Poppe. Von den beiden Systemen der Reformeinführung, wonach dieselbe zunächst in 2—3 Gerichts-Sprengeln vollständig realisirt, oder sofort ganz Rußland, mit allmähliger Ausdehnung in Zahl und Personal der zu creirenden Behörden, betreffen soll, habe man, schreibt Herr Poppe, das letztere System unter der Bedingung gewählt, daß mit den Bezirks-Gerichten, Palaten und Kassations-Departements im Senat zu gleicher Zeit, Friedensgerichte (мировыя учрежденія) wenn auch in kleinerer Zahl, als später erforderlich sein dürfte, eingesetzt würden. Diese ihre Meinung verträte die Commission aus folgenden Gründen: 1) die principielle Nothwendigkeit der aufgezählten Institute werde von Jedermann anerkannt, wieviel derselben aber man bedürfe, könne die Erfahrung allein mit der Zeit lehren; 2) das Reglement (судебные уставы) könne sich als ungetheilte, lebensvolle, organische Kraft nur im großen Ganzen, nicht in einem Theile Rußlands, geltend machen; 3) die Totaleinführung sei in finanzieller Beziehung ungleich vortheilhafter und erspare bei einem Netz von 31 Gouvernements, in den ersten zwei Jahren 2,323,357 Rub. durch das Eingehen der alten

Behörden; 4) nur dann vermöge die Reform den Kredit von Rußland zu heben, wenn sie in einem großen, lebensvollen Theile Rußlands (der als Totaleinführung gilt) nicht in einzelnen, von einander getrennten, damit todten Lokalitäten eingeführt werde, auf welche die Finanzkräfte des ganzen Reichs, wie die von dem ganzen russischen Volke erzogenen Kräfte vorzugsweise zu verwenden eine Ungerechtigkeit wäre; 5) es sei wesentlich, daß bei den Vorzügen, den die Reform vor dem alten Rechtsfuße behaupte, dieselbe dem letzteren nicht parallel gehe, oder wenigstens eine solche Parallele so kurz wie irgend möglich verlaufe.

Diese Ansichten theilt Präsident Poppe und beurtheilt nur noch das in Vorschlag gebrachte Gouvernementsnetz in Folgendem.

1) Die Commission wolle so viele Friedensrichter einsetzen als im Jahre 1863 Vermittler (zwischen Bauern und Grundherren, мировые посредники) bestanden hätten. Das Gouvernement Wjätka zähle 13 Vermittler, die es mit den gewesenen Guts-, Bergwerks- und Domainenbauern zu thun hätten. In 2 Kreisen dieses Gouvernements gebe es gar keine Güter, mithin keine Vermittler; sollen aus den 13 Vermittlern im Gouvernement 13 Friedensrichter erwachsen, so käme in 11 Kreisen je einer auf den ganzen Kreis und nur in 2 Kreise zwei. Betrachte man die ungeheuren Entfernungen in einigen, die bedeutende Bevölkerung in andern Kreisen, erwäge man, daß eine große Zahl der Civil- und Criminal-Pendenten den Friedensrichtern zu überweisen sein würden, so ergäbe sich unleugbar, daß der Vermittler zu wenige wären, um mit ihnen die Friedensgerichte zu bestreiten. Nun wolle man zwar Erweiterungen im Personal, je nach dem Bedürfniß, eintreten lassen; so lange aber nicht einmal genug Friedensrichter da wären und diese, bei der Unbekanntschaft mit der Sache, bei der Ueberhäufung mit Geschäften, in die größten Verlegenheiten zu gerathen hätten, so lange sei nur der Diskredit des Friedensrichterinstituts zu erwarten.

Der Mangel an Friedensrichtern stelle sich recht an deren Conventen heraus. Zu diesen erschienen zur Zeit immer nur zwei, so daß, da derjenige Friedensrichter, von dessen Entscheidung Berufung stattgefunden, nicht mitsitzen dürfe, gar nichts geschehe. Für die 11 Kreise wären hiernach zum mindesten 22, und nicht 13 Friedensrichter erforderlich. Die Erfahrung würde lehren, daß auch diese Zahl bei weitem nicht ausreichen könne.

Die Replik der Commission bezeichnet diesen Einwurf als wichtig,

obgleich er ihren Plan nicht im Princip treffe, sondern eine lokale Sonderfrage ausmache.

2) Jedes der in die Reform gezogenen 31 Gouvernements stehe unter einem Bezirksgericht, das wiederum einer der 6 Palaten untergeordnet sei. Ausgenommen wären, nicht nur die Gouvernements mit privilegirten Rechten (губернія на особыхъ правахъ состоящія), auch die westlichen Gouvernements, die nördlichen Kreise des Gouvernements Olonetz, ferner die Gouvernements: Perm, Orenburg, Astrachan, und 2 Kreise von Wologda. Der Plan umfaßt nur das Centrum Rußlands, wodurch mehrere Gouvernements und einzelne Kreise des lange erwarteten Segens der Reform ganz verlustig gingen. Unwillkürlich wiederhole man da den zweifellos richtigen Grundgedanken der Arbeit der Commission: „wie nur Totaleinführung der Reform ein Resultat ergeben könne, wie eine Partialeinführung die größten Mißstände herausstellen müsse." Was allgemein eingeführt, wohlthätig gewirkt hätte, würde, getrennt, sich als schädlich erweisen und bald zur Abänderung des Besten in der Reform drängen, wenn nicht zu deren gänzlicher Beseitigung.

Das durch die Commission in Vorschlag gebrachte Netz widerspreche jenem von ihr ausgesprochenen Grundgedanken; Perm oder Olonetz dürften nicht ausgeschlossen bleiben, ohne daß die Reform Schaden nähme, u. s. w. Die Uebelstände einer Bevorzugung bei der Reformeinführung lägen auf der Hand; nicht nur, wenn etwa Moskau und Petersburg diese Bevorzugung ausmachen sollten, sondern schon, wenn aneinander grenzende Gouvernements mit verschiedenen Gerichtsbarkeiten beständen, ohne daß für einen solchen Unterschied besondere Gründe stritten. Keine finanzielle Bedenken dürften in Betracht kommen; die Commission selbst habe gesagt: wenn in der That die Finanzen unseres Vaterlandes zu einer rationellen Einführung der Reform nicht reichten, so wäre besser damit anzustehen. Nun aber die Reform als unabweislich erkannt worden, sei deren Einführung nicht ausschließlich nach finanzieller Rechnung vorzunehmen.

Die Commission replicirt: besondere, mit den competenten Autoritäten verhandelte Umstände hätten Perm und Olonetz ausschließen lassen. Die Handhabung des Lebens mit dessen allmächtigen Anforderungen erhebe sich über das Princip; wie wichtig auch die Regel, so unabwendbar sei die Ausnahme; deßhalb seien nur 31 Gouvernements mit Ausnahme einiger Kreise aufgestellt worden.

3) Gegen die durch Eingehen des alten Rechtsfußes von der Com-

mission als Einkünfte aufgezählten Ersparnisse von 632,370 Rub. im ersten und 1,690,987 Rub. im zweiten Jahre bemerkt Poppe, daß die ungeheure Zahl der mit Aufhören des alten Rechtsfußes außeretatmäßig werdenden Beamten, die im Verlauf eines Jahres noch ihr Gehalt zu beziehen hätten, im ersten Jahre wenigstens keine Ersparniß erlauben würden. Die Totaleinführung sei darum nicht weniger dringend, sie sei Allen versprochen worden, sie werden von Allen überall erwartet; die Regierung habe die Mittel zur Bestreitung des Opfers aufzubringen, um ihren Credit, das öffentliche Zutrauen zu ihr, zu erhalten, womit die Wohlfahrt des Reichs unzertrennlich verbunden sei.

Die Commission replicirt: die Außeretatmäßigen seien berücksichtigt, die Ersparnisse nach Ablauf des ersten Jahres berechnet, überall das Minimum angenommen. Hiezu komme, daß das Netz der Commission sich leichter verwirklichen werde, als im Projekt erscheine.

4) Herr Poppe stellt Perm und Orenburg zum Sprengel von Kasan; Wologda zum Petersburgischen; zähle doch, sagt er, das Ministerium der Volksaufklärung Wologda zum Petersburgischen, nicht zum Kasanschen Lehrbezirke. Noch näher liege Moskau; das umfasse aber bereits 8 Gouvernements im Plan der Commission.

Die Commission giebt dies zu, ihre Eintheilung nach Sprengeln sei auch nur eine temporäre; mit Zuziehen von Perm und Orenburg seien die Grenzen der Sprengel zu modificiren, mit Erweiterung des Kasanschen Sprengels ein neuer zu bestimmen, etwa für Wladimir, Jaroslaw, Kostroma oder Nishni-Nowgorod. Das sei Sache der allendlichen Einrichtung.

5) Zur Erörterung der neuen respective Schließung der alten Behörden habe die Commission einen Haupttermin von 6, einen Supplementtermin von 3 Monaten bestimmt. Vom 1. Januar 1866 seien die Bezirksgerichte und Palaten, in deren ersten Abtheilungen, zu eröffnen; die Pendenten der alten Palaten bis zum 1. April, respektive 1. Juli 1866 auszutragen und die zweiten Abtheilungen in den neuen Behörden zu eröffnen; vom 1. Juli bis zum 1. September die alten Palaten im Netz der 31 Gouvernements zu schließen; was an Pendenten noch erübrigt, den temporairen Abtheilungen in den Bezirksgerichten zu überreichen.

Der Erfahrung allein, meint Herr Poppe, stehe ein Urtheil über diese so angesetzten Fristen zu; sage die Commission doch selbst, die Principien der Reformeinführung seien nicht auf legislatorischem Wege, wie ein Reglement (уставъ), aufzustellen, könnten vielmehr nur in einer langen Reihe

von Maßnahmen bestehen, die den in verschiedenen Localitäten verschiedenen Umständen Rechnung trügen und auf administrativem Wege oder durch die Allerhöchste Gewalt Platz griffen.

Poppe polemisirt demnächst gegen die Einsetzung eines einzigen Bezirksgerichts in jedem Gouvernement und kommt dabei zu folgenden bemerkenswerthen juristisch-statistischen Daten, die von Wjätka auf das Ganze des Terrains und die Schwierigkeiten schließen lassen, welche das Unternehmen der Reformeinführung in thesi bietet. Die Commission, heißt es, habe bei ihrem Bezirksgericht die bestehenden Civil- und Criminal-Palaten im Auge gehabt; demnächst vorausgesetzt, daß durch die Reform von den Pendenten eines gegebenen Gouvernements nur noch 1/3 auf das Bezirksgericht, 2/3 auf die Friedensgerichts-Institute sich vertheilten; ein Bezirksgericht in 2 Abtheilungen (wie die bestehenden Palaten) mithin, unvergleichlich weniger zu thun haben würde als die jetzigen Palaten. Dies bestreitet Poppe; in keinem Falle, meint er, würden der Pendenten weniger sein, schon weil die nach dem alten Rechtsfuß von der Commission für das neue System angenommenen Zahlen nur, so zu sagen, errathen worden wären. Hiebei macht Poppe noch die im Munde eines Präsidenten einer Behörde zweiter Instanz gewiß schwer in die Wage fallende Bemerkung, daß, wenn, wie man annehmen müsse, das neue System die Mißstände des alten beseitige, das alte aber nicht selten die Rechtsuchenden abstieß und ihnen die Sache erschwerte, im neuen System eher eine Vermehrung als eine Verminderung der Pendenten in jedem Gouvernement entstehen müsse. Im Gouvernement Wjätka seien im Jahre 1864 in erster Instanz 7780, in zweiter 3365 Pendenten gewesen, außerdem habe die zweite Instanz 347 Dienstvergehen zu beurtheilen gehabt, welche der Palate speciell competirten und nach §§ 1071, 1072 des neuen Reglements des Criminal-Prozesses auf die Bezirksgerichte übergingen. Käme nun, nach der vollständig zweifelhaften Annahme der Commission, auch nur 1/3 der Pendenten des Gouvernements auf das Bezirksgericht, so wären das noch immer 2689 Sachen — eine gar nicht zu überwindende Anzahl, bei der von den 277 Sitzungstagen, die das Jahr biete, 10 Sachen an jedem erledigt werden müßten!*) Dieser Zahl seien nicht einmal die Klagesachen über unrechtfertiges Verfahren in erster Instanz zugerechnet, sondern nur

*) Die angeführten Pendenten erster und zweiter Instanz geben nicht unbedingt eine Gesammtzahl der in Wjätka anhängig gewesenen Sachen, die von der ersten an die zweite Instanz devolvirten dürften nicht doppelt zählen, bemerkt Herr Poppe.

jene 347 Dienstvergehen. Ein Bezirksgericht wäre folglich für Wjätka mit 126,052 Quadratwersten Umfang und mit 2,123,904 Bevölkerung, was kein Beispiel in den vorgeschlagenen 31 Gouvernements finde, ganz unzureichend. Petersburg und Moskau bedenke man mit 2 Bezirksgerichten, zum Nachtheil anderer Gouvernements, und verheimliche nicht die Befürchtung der Unzulänglichkeit dieser beiden Residenz-Bezirksgerichte. Mit Olonetz möge die Commission Recht haben, an die Palate von Olonetz gediehen im Jahr so viele Criminalsachen als an die Palate von Wjätka im Monat. Aus dem Rechenschaftsbericht des Justizministerii erhelle, daß in den Gouvernements Petersburg und Moskau zusammen nicht mehr Criminalsachen vorkämen als in dem einen Gouvernement Wjätka, dessen Umfang und Bevölkerung unvergleichlich beträchtlicher wären. Ein Bezirksgericht wäre somit für Wjätka, wie für andere Gouvernements mit großen Entfernungen ohne ausreichende Communications-Mittel, ganz unzureichend, selbst wenn dasselbe aus zwei Abtheilungen bestände, wie in Petersburg und Moskau angenommen worden. Die Bezirksgerichte der umfangreicheren Gouvernements würden anfangs nicht all zu beschäftigt sein, weil nur Wohlhabende überhaupt Geld genug zu langen Reisen besäßen; den Unbemittelten, denen die Vertheidigung ihrer Rechte nicht weniger wichtig sei, blieben die Bezirksgerichte eine fehlgeschlagene Hoffnung. Ein Hauptmoment sei die Erreichbarkeit der Behörde für alle in derselben Hülfe Suchenden. Herr Poppe schlägt somit 2 Bezirksgerichte für sein Gouvernement vor und zwar in den von einander entferntesten Städten, Wjätka und Sarapul (584 Werst von einander!)

Die Commission replicirt: die Anzahl der Bezirksgerichte sei noch streitig; 8 Glieder der Commission rechneten auf 10 Gouvernements je eins, auf 2 je zwei, auf 2 andere Gouvernements je drei. Die entferntesten Kreise eines gegebenen Gouvernements wären etwa dem zunächst grenzenden zuzuzählen (verschiedene Grenzen für Justiz und Verwaltung?!) Drei Kreise von Wjätka könnten zum Kasanschen Bezirksgericht zählen, zu dem die entferntesten nur (sic) 230 Werst hätten. Mit der Zahl der Criminalsachen in Wjätka habe es seine Richtigkeit; dafür sei andrerseits die Civil-Palate in Wjätka, die von 49 Gouvernements, ohne den Kaukasus, Sibirien, die Ostseeprovinzen,*) am wenigsten in Anspruch genommene. In 35 Palaten seien mehr Pendenten. Im Jahre 1861 habe

*) In der ganzen so umfangreichen Verhandlung geschieht nur hier der baltischen Provinzen Erwähnung.

die Civilpalate in Wjätka nur 686 Sachen, im Werthe von 69,000 Rub. ausgetragen und nur 476 Sachen seien im Jahre 1861 in den 22 Behörden des Gouvernements hinzugekommen; mithin sei, trotz 2 Millionen Bevölkerung, das Bedürfniß nach Rechtspflege in Wjätka noch sehr unentwickelt, so daß die Friedensrichterinstitute ausreichen würden; die durchschnittliche Zahl des Werthobjektes jener im Jahre 1861 vorgekommenen Pendenten sei nur 570 Rub.

6) Vom Jahre 1867 an wolle die Commission die Zahl der Untersuchungsrichter (судебные слѣдователи) bis auf einen auf jeden Kreis ermäßigen. Die Unmöglichkeit dieser Maßnahme werde die Erfahrung herausstellen. Nach § 266 des neuen Criminal-Prozesses habe der Untersuchungsrichter alle Mittel zu ergreifen, um Beweisstücke zu gewinnen und solche Spuren und Anzeichen eines begangenen Verbrechens, die sich leicht verwischen ließen, rechtzeitig zu entdecken und zu erhalten. In umfangreichen Kreisen, deren Bereisen viel Zeit erfordere, in Kreisen, wo Dichtigkeit der Bevölkerung, Häufigkeit der Verbrechen die größte Thätigkeit seinerseits erfordern, würde der Untersuchungsrichter zum unschuldigen Uebertreter des angezogenen § werden. Verbrechen fänden auch oft zu einer und derselben Zeit an verschiedenen Lokalitäten eines in solchem Falle nur zu umfangreichen Kreises statt: sollte da ein einziger Untersuchungsrichter bestehen, so würden die Fälle von Vernichtung aller Anzeichen und Spuren begangener Verbrechen so häufig sein wie diese selbst. Zwei Untersuchungsrichter auf jeden Kreis wäre somit das Minimum.

Die Commission replicirt: die den Friedensrichtern ertheilten Vollmachten ermäßigten die Thätigkeit der Untersuchungsrichter.

Der Prokureur von Wjätka Syrnew und die beiden Gouvernementsfiskäle Syrnew und Nikitin theilen die Anschauungen des Präsidenten der Civilpalate ihres Gouvernements und citiren zu Gunsten der Totaleinführung der Reform die Worte einer Broschüre *), wie es unpraktisch und unbillig wäre, einzelne Gouvernements bei dem alten Rechtsfuß zu belassen, der von der Regierung selbst öffentlich zum Tode verurtheilt worden. Je schneller die Reform eingeführt würde, desto schneller würde das russische Volk von dem Druck befreit werden, der von altersher auf

*) Разсужденіе о порядкѣ введенія въ дѣйствіе новаго положенія о судоустройствѣ и судопроизводствѣ.

ihm in der schwerfälligen, in jeder Beziehung veralteten Proceßform laste, welche der berühmte Criminalist Mittermaier ein Inquisitionsverfahren nennt.

Je schneller man die Reform einführe, desto schneller würden juristische Kräfte erwachsen. Oeffentliche Verhandlungen würden ihnen ein Sporn sein; sie wären es, die juristische Ideen erzeugten. Zu bedauern wäre der Ausschluß von Archangel und Perm; Archangel wäre nicht allzu entfernt (?) von Petersburg, könnte zu der Petersburger Palate zählen; Perm und Wologda hingegen würden einen besondern (7.) Sprengel zu bilden haben, weil Kasan zu entfernt liege. Der Wunsch des Kaisers sei zu bedenken, wie er in den Worten des Ukases an den Senat vom 20. November 1864 dahin ausgesprochen worden: in Rußland ein rasches, gerechtes, gnädiges, für alle Unterthanen gleiches Gerichtsverfahren einzuführen, in welchen Worten Totaleinführung der Reform liege.

In Wjätka wären gegen 8000 Pendenten im Jahre zu zählen; in der Ziffer des Präsidenten (siehe oben) von 7720 in erster Instanz *fehlten* die Sachen der Waisen- und Vormundschaftsgerichte, die Sachen, welche nach beendigter Untersuchung direct an die Palate devolvirten; zudem nehme die Zahl der Pendenten von Jahr zu Jahr zu. In jedem Kreise wäre ein besonderes Friedensgericht zu organisiren; nicht Friedensrichter nach Anzahl der Friedensvermittler im Jahre 1863 wären einzuführen, dem Friedensgerichte auch nur eine kleine Zahl der alten Pendenten erster Instanz, mit längerem Termin zur Beendigung derselben, zu überweisen; 2 Bezirksgerichte wären unentbehrlich, denn daß eines weniger zu thun bekäme als die jetzige Palate, würde die Praxis nicht herausstellen, schon weil es undenkbar sei, daß in jeder Sitzung 10—11 Sachen erledigt werden könnten, wolle man anders die dem öffentlichen Verfahren vorgeschriebenen Formalien beobachten. In Wjätka zähle man 2135 Pendenten; zur Erledigung dieser seien Abendsitzungen zu bestimmen. Unbestimmt lasse die Commission, welcher Palate mehrere Kreise von Olonetz competirten.

Die Commission replicirt: Abendsitzungen wären in besonderen Fällen auf Anordnung des Justizministers nachzugeben; zwei Kreise von Olonetz wären nach der Meinung von Personen, denen die localen Verhältnisse bekannt seien, der Petersburger Palate, von Wologda hingegen drei Kreise mit einer äußerst geringen Bevölkerung respective zu Archangel und Perm zu rechnen.

Bedenklicher schon lautet das Sentiment des Präsidenten der Civilpalate von Jekaterinoslaw, Schpansky. 1) Die Totaleinführung, wie sie die Commission in Vorschlag bringe, entspräche der öffentlichen Meinung sowie dem glühenden Wunsche des ganzen russischen Volkes, möglichst rasch aller Orten neue Behörden eingeführt zu sehen. Friedens- und Bezirksgerichte würden die bestehenden Behörden ersetzen und letzteren möglich machen, sich ausschließlich der Erledigung ihrer Pendenten zu weihen. Die Friedensrichter indeß könnten nicht nach der Zahl der bisherigen Friedensvermittler bemessen werden, denn letztere seien in Jekaterinoslaw nicht principiell, sondern willkürlich, nach ihrem jedesmaligen Domicil, organisirt worden. Ein Kreis habe 5, ein anderer, gleich großer, 10 Friedensvermittler, denen bald 8000, bald 3000, bald nur 600 Seelen zugetheilt und wobei die Kronsbauern und Städtebewohner gar nicht gerechnet wären. Diese Eintheilungen seien der Provinzial-Repräsentation (земству) zu überlassen oder einer besondern Commission, die unter dem Vorsitz des Gouvernements-Adelsmarschalls aus Friedensvermittlern und andern mit den Localverhältnissen und der Zahl der in diesen vorkommenden Verbrechen aus eigener Anschauung wohl vertrauten Persönlichkeiten zu bestehen hätte. 2) Ein und derselbe Termin sei nicht für *verschiedene* Gouvernements zur Beendigung der Pendenten anzusetzen, da in verschiedenen Behörden verschieden, schneller und langsamer, gearbeitet werde. So erübrigten für das Jahr 1865 in 4 Rathhäusern des Gouvernements Jekaterinoslaw das Minimum von 16, das Maximum von 47 Pendenten; in 8 Kreisgerichten, in einem 634, in einem andern 547, in den übrigen von 47 bis 112. Diese Behörden würden vor Ablauf des vorgeschlagenen Termins fertig werden können. Es wäre somit nur ein allgemein gültiger Termin zu bestimmen, von dem ab die alten Sachen in Angriff zu nehmen wären. Die Eröffnung eines Bezirkgerichts hat mit der Schließung der Behörden zusammenzufallen, die ihre Arbeit beendigt haben würden 3) Ueber die Zahl der abzuthuenden Pendenten täusche man sich. Ein Kreisgericht habe 400 Criminal-, 50 Civilsachen angezeigt; es hätten sich, bei näherer Untersuchung hinter den Schränken, noch 800 unerledigte Criminal- und 50 Civilsachen ergeben. Ein Gleiches würde sich in vielen andern Gerichtsstellen herausstellen, wie der Referent überzeugt sei. Bei der außerordentlichen Ueberhäufung mit Geschäften, bei der schwachen Aufsicht durch die Gerichtsglieder und bei der unter den Beamten in den Kreisen ganz besonders entwickelten Faulheit berechneten die

Secretäre (дѣлопроизводители) eine verminderte Zahl der Pendenten, um ihre Behörde in einer weniger furchtbaren Vernachlässigung erscheinen zu lassen. Bei der oberflächlichen Revision durch Administrativbeamte sei dieser Betrug (обманъ) möglich geworden. Die Civilsachen hätten, wenn nicht gerade die Parteien drängten, ohne Weiterbewegung da gelegen und seien endlich delirt worden. Die Criminal- und Arrestantensachen wären ebenso abhängig von der Kanzellei. Der Verletzte wisse nicht einmal, ob eine Untersuchung stattgefunden und halte jedes Geriren seinerseits für unnütz, da er zu der Behörde kein Zutrauen habe. In derselben Ignoranz lebe der Beklagte, gerire sich ebensowenig, da er in Freiheit verbleibe. Selbst mit Arrestantensachen, in denen eine besondere Controle, besondere Verschläge beständen, mache man es um nichts besser. Die Behörde habe nur den Arrestanten freizugeben und damit die Sache als Arrestantensache aufzuheben. Man würde Behörden mit ungeheurer Anhäufung von Pendenten begegnen, wo immer Kanzellei und Glieder derselben nicht den wahren Bestand verheimlichten. Sind diese Pendenten mit Verjährung abzuthun? sind sie unter allen Formalitäten des bestehenden Prozesses zu erledigen? *) Zur Erledigung wären nicht bloß Monate erforderlich. Soll aber eine Ueberweisung an die neuen Behörden stattfinden, so ist, bei dem ungehemmten Einlaufen neuer Sachen, nicht abzusehen, wie ein noch neues, junges, unerfahrenes Institut dieser Last gewachsen sein soll. In Rußland ist selbst der gebildetste Theil im Volke wenig mit der neuen Gerichtsordnung bekannt. Von Friedensrichtern, von Geschworenen haben wir nur aus den Erzählungen von Reisenden und in leichten Journalartikeln etwas gehört. Die bis jetzt auf dem Papier bestehende Reform konnte sehr natürlich auch nicht die bessern Köpfe der Massen genugsam interessiren, um sie zu veranlassen, sich in dieselben hineinzudenken.

Alle diese Umstände überzeugen mich, schließt Herr Schpanski, daß die Handhabung der neuen Institutionen, selbst in ihren höheren Graden, sich als lässig, unschlüssig, irrthümlich erweisen dürfte; daß ein Friedensrichter, zwei- bis dreimal so viel Zeit zur Beurtheilung einer Sache brauchen wird als ein erfahrener Richter; daß der Präsident eines Bezirksgerichts viel Zeit für die Belehrung seiner Geschworenen zu verwenden haben wird, die Reden unserer ersten Prokureure und Advokaten aber, in Folge

*) Wo Verjährung eingetreten, kann nicht wohl die Rede davon gehen, ob dieselbe Platz zu greifen habe. Dieses erscheint als ein lapsus calami des sehr gründlich unterrichteten Herrn Präsidenten.

schlechten Verständnisses der Sachen oder aus Eitelkeit, den Redner spielen zu wollen, an viel leerem Wortschwall laboriren werden.

Den so beschaffenen neuen Behörden noch die alten Pendenten aufbürden wollen, hieße ihre Kräfte weit überschätzen, sie zwingen, von vornherein ihre Unzulänglichkeit zu erklären und damit jedes Zutrauens verlustig zu gehen. Der erste Eindruck einer Erscheinung sei immer maßgebend für das Volk und bleibe es für dessen zukünftige Stimmung. Nur in Nothfällen, nur im kleinsten Maße wäre eine Ueberweisung der Pendenten an die neuen Behörden denkbar.

Zum Behufe einer beschleunigten Erledigung der Pendenten hätten die Correspondenzen aufzuhören, wie alle sonstigen oft gerügten Hindernisse im Geschäftsgange. Durch Belohnungen wäre eine größere Thätigkeit der Beamten zu wecken; bei den gar nicht zu berechnenden Schwierigkeiten aber, die sich ergeben dürften, wäre, wie die Commission beantrage, dem Justizminister eine weite Vollmacht zu ertheilen, um nöthigenfalls rasch und selbständig von sich aus eingreifen zu können.

Das einzige Partialeinführung als Versuch befürwortende Sentiment motivirt dessen Verfasser, der stellvertretende Präsident der Stawropolschen Civil-Criminalpalate Schtukin in Folgendem. Einführung der Friedensgerichtsinstitute im ganzen Reich, mit der Absicht, die sonstigen Reglements vom 20. November 1864 stufenweise folgen zu lassen, würde eine halbe Maßregel sein, zufolge welcher nur die unerheblicheren Streitsachen in einer raschen, öffentlichen und die Gerechtigkeit der Entscheidungen sichernden Weise, gerade die wichtigeren hingegen in der alten, absterbenden Form erledigt werden würden, was besonders alle solche Personen befremden würde, die Prozesse verschiedenen Sachwerthes auf einmal zu führen hätten. Einführung der Reform in einem bedeutenden Theil des Reichs, ohne daß den Unterthanen des andern eine positive Zusicherung würde, daß auch sie, die sich eben so wenig gegen die Regierung vergangen hätten, des den Nachbaren gewährten Vorzuges theilhaftig werden sollen, müßte auf sie deprimirend wirken. Das bereits im Jahre 1860 bestätigte Institut der Untersuchungsrichter, dessen Wichtigkeit von der ganzen bürgerlichen Gesellschaft anerkannt sei, wäre noch nicht überall eingeführt und habe z. B. für das Gouvernement Stawropol erst mit dem 1. Januar des laufenden Jahres anzufangen.

Ganz anders würde es sich mit einer Totaleinführung der Reform in

nur zwei Gerichtssprengeln verhalten. Einen solchen Versuch, auf ein oder zwei Jahre, würde die öffentliche Meinung nur gutheißen können, weil nicht wohl anzunehmen sei, daß im Einzelnen mit den Reglements vom 20. November 1864, mit deren Grundprincipien ganz Rußland einverstanden sei, nicht hie und da in der Praxis Veränderungen vorzunehmen sein würden. Dergleichen Verbesserungen wären aber angemessener auf einem kleinen Terrain der Ausübung jener Reglements zu erproben als auf einem großen. Auf diesem Wege würde man auch positive Data darüber gewinnen, in welcher Zahl und mit welchem Personalbestande die neuen Behörden zu organisiren seien, während die Reformeinführung über 31 Gouvernements entweder die Regierung in unnütze Ausgaben bringen würde, wenn die Praxis gewisse Institute als überflüssig erwiese, oder, was noch viel wichtiger wäre, die Behörden anfangs gar nicht mit den Geschäften fertig zu werden vermöchten, falls man zu wenige oder zu schwache Organe geschaffen hätte. Die Anzahl der von den bestehenden Behörden erledigten Pendenten gebe kein Kriterium an die Hand. Diese erledigten, wo die Glieder derselben Erfahrung und Diensteifer hätten, 30 bis 40 Sachen im Monat. Ein nach den neuen Reglements verfahrendes Bezirksgericht würde kaum 15 erledigen, was man schon aus den im Verfahren des Gewissensgerichts (совѣстный судъ) bei den bestehenden Civil-Criminalpalaten verhandelten Pendenten abnehmen könne.

Während des dem Versuch zu bestimmenden Termins würden die Normen festgestellt werden können, nach denen die Reglements den entfernteren, wenig bevölkerten Localitäten anzupassen wären.

Die von der Commission beendigte Untersuchung der Pendenten im alten Rechtsfuß, um die bestehenden Behörden von allen solchen zu befreien, die denselben nicht competirten, wäre aller Orten vorzunehmen. In jedem Kreisgerichte, Magistrate und Rathhause, die selten von Persönlichkeiten revidirt würden, die der Justiz angehörten, würde man Proceduren entdecken, die dem Geschäftsgange hinderlich seien und nur, weil sie seit Alters aus Gott weiß welchen Gründen eingeführt sind, als Antiquitäten erhalten würden. Die bestehenden Behörden wären überdies von allen zwar gesetzlichen, von den Praktikern aber unnütz befundenen Regeln im Verfahren zu befreien.

Mit Eröffnung der neuen Behörden seien die alten zu schließen; bei der Unzulänglichkeit der Mehrzahl der alten aber, während des von der Commission bestimmten viermonatlichen Termins für die Fortdauer der

alten, sei eine besondere Thätigkeit zu entwickeln, da die Krone ohnehin bei diesem Erhalten der alten neben den neuen Behörden große Ausgaben zu tragen bekäme. Die nicht erledigten Pendenten wären dann aus den Gerichtsstellen erster und zweiter Instanz den neuen Bezirksgerichten zu überweisen; was dabei der Revision des Staates unterliege, sei den Gerichtspalaten zu überweisen; was die Palaten, die anfangs nicht allzuviel Pendenten nach dem neuen Rechtsfuß haben könnten, nicht überladen, der Regierung aber die Möglichkeit geben würde, für die neuen Behörden, die im Senat außeretatmäßig gewordenen geschäftskundigen Kräfte zu benutzen.

Die Commission replicirt mit Betonung des Umstandes, wie dieses Sentiment von allen 21 eingegangenen und sonst laut gewordenen Stimmen allein den Modus der versuchsweisen Reformeinführung vertrete: die Sache liege keineswegs so, daß die eventuellen Verbesserungen der Reglements durch eine geringe Ausdehnung seiner Einführung zu erreichen seien. Unser Reich sei so groß und verschiedenartig in seiner Bevölkerung, seiner Verwaltung, seinem Leben, daß eine Vervollständigung und Ausbildung der Reglements allerdings sich als nothwendig ergeben dürfte; aber gerade deßwegen sei die Totaleinführung (unter der die Commission ihr Netz von 31 Gouvernements versteht) unerläßlich. Die Partialeinführung könne kein ersprießliches Resultat haben; jede Ausdehnung der Reform auf neue Localitäten könne neue Lücken des Reglements herausstellen, womit der Verbesserungen kein Ende wäre.

Die Commission erklärt unter den ihr zugegangenen Meinungsäußerungen folgende für besonders beachtenswerth:

1) Die schon oben citirte Broschüre über die Modalität der Reformeinführung *). In dieser werde mit siegender Klarheit der Totaleinführung der Vorzug vor localen Einführungen der Reform vindizirt. Localeinführungen erschienen nur auf den ersten Blick als der einfachere Modus; bei näherer Betrachtung ergäben sie sich als ungerecht und unpraktisch. Einzelne Gouvernements mit der Reform beschenken, andere bei dem alten Rechtsfuß belassen, hieße die Einen an das Herz des Kaisers legen, die andern von demselben entfernen. In 3 Perioden sei die Totaleinführung zu erzielen; in der ersten wären die zeitweiligen Friedensrichter und die Cassationshöfe, in der zweiten die Gerichtssprengel, in der dritten die

*) Разсужденіе о порядкѣ введенія въ дѣйствіе новаго положенія о судебномъ устройствѣ и судопроизводствѣ.

Kreisgerichte einzurichten und die inamovibeln Friedensrichter zu wählen. Im Einzelnen stimme diese Arbeit nicht mit den Reglements überein, welche später erlassen worden wären.

2) Die Meinung des Herrn Präsidenten Schpanski (siehe oben).

3) Die Meinung der 17 Senatoren folgenden Inhalts. Jede große, im Interesse des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft unternommene Reform habe dreierlei zu erfüllen: sie müsse von wahren Bedürfnissen hervorgerufen sein; sie habe diese Bedürfnisse zu befriedigen, d. h. allen Verhältnissen und Bedingungen zu entsprechen; sie sei endlich frühzeitig durch entsprechende Mittel und richtige Maßnahmen zu sichern. Niemand werde leugnen, daß eine Reform des Prozesses, bei dessen Zusammenhang mit dem Civil- und Criminalrecht, eine der wichtigsten in einem Staate ausmache; niemand, daß eine solche Reform bei uns durch fühlbare Mängel hervorgerufen werde, die die Entwickelung des moralischen und staatswirthschaftlichen Fortschrittes hemmten; niemand, daß diese Reform nicht mehr aufzuschieben sein könne. Deßhalb wären: 1) ohne Aufschub aller Orten Friedensgerichte zu organisiren; 2) diese mit den neuen Provinzialinstitutionen zu verbinden, worüber der Justizminister mit dem Minister des Innern sich zu vereinbaren habe; 3) die Prokureure zu den Conventen der Friedensrichter zu ernennen; 4) aus den besten Senatoren zwei Cassations-Departements mit 7 Senatoren in jedem zu bilden. Nach Einsetzung der Friedensgerichte seien die sonstigen Vorschriften der Reform für das Petersburgische und Moskausche Gouvernement folgender Gestalt zu realisiren: 1) in Petersburg und Moskau seien die Palaten und Kreisgerichte dahin zu bestimmen, daß die Grenzen der Gouvernements auch die Grenzen der beiden Gerichtssprengel bildeten; zur Eröffnung von Kreisgerichten in andern Städten der genannten beiden Gouvernements würde die Allerhöchste Bewilligung vom Justizminister einzuholen sein; 2) Palaten wie Kreisgerichte wären in zwei Abtheilungen, für Civil- und Criminalsachen, zu organisiren; wo diese Abtheilungen nicht zureichten, griffen die in den Reglements enthaltenen Supplementarmaßnahmen Platz; 3) diese Behörden hätten es nur mit neuen Pendenten zu thun, die alten wären von den alten zu erledigen; 4) die Präsidenten der beiden Palaten müßten Senateure aus den Cassations-Departements sein, die nach Erledigung dieses wichtigen Auftrages in letztere zurückkehren würden, wo ihnen die so erlangten Kenntnisse zu statten kämen; diese Senateure würden sich zweifellos der großen Bedeutung ihres Amtes würdig erweisen, als Re-

präsentanten des Senats, ihre ganze Kraft aufbieten, um die wohlthätigen Zwecke erreichen zu helfen, welche die Reform beabsichtigt. Vor allem betonen die 17 Herren Senateure, daß die in Petersburg und Moskau so eingeführte Reform kein Versuch, sondern nur eine allendliche Maßnahme sein dürfe, weil mit Institutionen, von denen Leben, Ehre, Hab und Gut der Menschen abhinge, nicht erst Experimente gemacht werden könnten. Selbst wenn die Regierung sich nicht des Ausdruckes „Versuch“ bedienen sollte, wäre noch Alles zu vermeiden, was irgend in den Augen der bürgerlichen Gesellschaft als Versuch erscheinen könnte.

Dieses System, als vor Bestätigung der Reglements zu Stande gekommen, meint nun die Commission, sei nicht anwendbar. Wir bemerken, daß dieses Votum kein juristisches Moment enthält und gehen zu dem vierten von der Commission hervorgehobenen Sentiment, dem des Secretärs der Charkowschen Civilpalate, De Rossi, über. Herr De Rossi meint, die Reform könne nur stufenweise, nicht auf einmal, in's Leben treten. Von unten herauf, gleichzeitig mit den Maßnahmen, welche die Regierung ergreifen würde, um den bestehenden Rechtsfuß zu verbessern, müßten die Friedensrichter organisirt werden, welche letztere alle Sachen erledigen würden, welche jetzt der ersten Instanz competirten. Mit Ueberspringen dieser hätten denn die, im Appellationswege den Palaten competirenden Sachen an diese zu devolviren und die ersten Instanzen in festzusetzender Frist ihre Pendenten zu absolviren. Hiernach, bei Schließung der ersten Instanzen, würden die Glieder des Kreisgerichts (окружной судъ) zu bestimmen sein, mit zeitweiliger Verpflichtung, in den Friedensrichter-Conventen zu präsidiren. Diesen Conventen unter Präsidenz der künftigen Glieder des Kreisgerichts wäre Vollmacht zu ertheilen, die laufenden Criminalsachen und alle Civilsachen bis zum Betrage von 500 Rub. allendlich auszutragen, was möglich machen würde, die alten Palaten und das alte Verfahren überhaupt abzuthun.

Auch dieses System, meint die Commission, sei unpraktisch, weil vor Bestätigung der Reglements verfaßt. Ein fünfter Verfasser, Mulikowski, Kreisrichter in Simpheropol, stellt folgende Fragen auf: 1) ist die Reform für's Erste als Versuch in einigen Localitäten einzuführen? oder sind mit Beibehaltung des alten Rechtsfußes und diesem parallel in dazu erwählten Localitäten Friedensgerichte, Kreisgerichte und Palaten bleibend zu organisiren? oder ist 3) die Reform stufenweise einzuführen, der Anfang mit den Friedensgerichten zu machen und mit den weitern Instanzen

gleichmäßig über das ganze Reich fortzufahren? oder endlich 4) der ganze alte Rechtsfuß aufzuheben, der neue sofort überall einzuführen? Die praktischen Juristen, erklärt Herr Mulikowski, seien verschiedener Meinung: die Einen wollten den neuen Rechtsfuß für die neuen Pendenten, den alten für die alten, also den Parallelismus beider; andere perhorrescirten diesen Parallelismus, fänden rein unmöglich, den alten Rechtsfuß mit der Einführung des neuen ohne weiteres aufzuheben und wären somit für stufenweise Einführung des neuen; noch andere dächten nur an die totale Ablösung des alten durch den neuen Rechtsfuß, mit Ueberweisung der Pendenten von dem alten an den neuen. Den Parallelismus bezeichnet Herr Mulikowski schon deßhalb als unausführbar, weil er zu große und unnütze Kosten beanspruche; des Uebels der Coexistenz zweier verschiedener Verfahrungsweisen nicht zu gedenken. Die stufenweise Entwickelung habe nur den Schein einer praktischen Modalität für sich; sie verschiebe die Reformeinführung im großen Ganzen ins Ungewisse. Herr Mulikowski hält 8 Monate für ausreichend, um sich aller Orten auf die Einführung der Reform vorzubereiten, wenn man nur die gerichtliche Gewalt von der executiven und administrativen trennen wolle, damit die ersten Instanzen von ihrer erdrückenden Abhängigkeit von den Gouvernements-Regierungen befreit würden. Während der 8 Monate hätte natürlich der alte Instanzenzug fortzubestehen, wie die Kreisgerichte, Magistrate, Rathhäuser, Palaten, die Senats-Departements; die alten Instanzen hätten während der Uebergangszeit die Pendenten nach Maßgabe der neuen Reglements zu sortiren; da würde sich ergeben, daß eine große Zahl der Criminalpendenten verschiedenen Administrativ-, Militär- und geistlichen Autoritäten competiren, viele Civilpendenten aber in diejenigen Administrationen zusammenzugehen hätten, von denen sie devolvirt wären. Es würden sich Criminalsachen ergeben, deren Gedächtniß nur in den Tischregistern lebe, die durch das Gnadenmanifest vom 26. August 1856 (Punkt 19) zu deliren wären oder längst durch Verjährung in den Verhandlungen selbst erloschen seien, also den Weg ins Archiv einzuschlagen hätten. Eine große Zahl Pendenten würde immerhin auf den neuen Rechtsfuß übergehen, aber weiter nicht zu fürchten sein. Herr Mulikowski schließt mit den Worten: der bei uns bestehende Rechtsfuß ist bekanntlich nicht ein angeborener, sondern ein importirter; unsere nationale Form ist das Schwurgericht (?) und das öffentliche Verfahren. Ist die Gesetzgebung einmal zu der Ueberzeugung gekommen, daß das schriftliche geheime Verfahren bankerott gewor-

den und durch das alt-slavische (!) Verfahren — Schwurgericht, Mündlichkeit, Oeffentlichkeit — zu ersetzen ist, so hat sie die Verpflichtung diese Reform auch durchgängig zu vollziehen.

Verlassen wir nun die besondern Sentiments, deren nur zu viele anzuführen wären, um uns der juristischen Thätigkeit der Einführungscommission selbst zuzuwenden. Die oft erwähnten Reglements (судебные уставы) hatten die vereinten Departements des Reichsraths passirt und waren in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths pendent, als im Ministerrathe *) am 5. November 1864 Sr. Kaiserl. Majestät dem Kaiser die Hauptmomente zweier Systeme der Reformeinführung vorgetragen wurden. Das eine vom Präsidirenden des Reichsraths Fürsten Gagarin, das andere vom Justizminister vertreten. Das erstere befürwortete die totale Einführung der Friedensrichterinstitute einerseits, die Bestimmung von Normen andererseits, welche den dabei fortgehenden alten Rechtsfuß in den Stand zu setzen vermöchten, den Uebergang zum neuen glücklich zu bestehen; in nächster Zeit würden die einen, später die andern Behörden des alten Rechtsfußes in den neuen einrücken, bis der Kreis vollendet wäre. Der Justizminister, dem die Anschauung des Fürsten Gagarin communicirt worden war, vertrat die Ansicht, daß eine gleichzeitige Totaleinführung der Reform nicht nur unmöglich, sondern nicht einmal wünschenswerth wäre, weil eine Anwendung ausländischer Legislationen und entlehnter Principien auf Bedingungen des russischen Lebens unvermeidliche Irrungen erzeugen müßte, so daß manche Einzelnheiten der Reglements entsprechende Verbesserungen erforderten. Diese, auf Erfahrungen im Bereiche des Justizministeriums zurückzuführenden Verbesserungen wären nur durch die Totaleinführung der Reform für's Erste in einer oder mehreren getrennten Lokalitäten zu gewinnen, mithin dieses System, nach der Meinung des Ministers, der Einführung nach Instanz-Kategorien vorzuziehen.

Se. Kaiserl. Majestät der Kaiser geruhte Allerhöchst der Einführungscommission aufzutragen, unverzüglich an die Ausarbeitung der vom Fürsten Gagarin in dessen Denkschrift entwickelten Vorschläge zu gehen, um demnächst einen detaillirten Einführungsplan zu entwerfen und denselben, mit allen dahin zielenden Projecten (deren wir einige kennen lern-

*) Der Minister-Rath ist nicht der Minister-Comité; eine Einrichtung der gegenwärtigen Regierung, besteht er darin, daß die Minister unter Vorsitz Sr. Kaiserl. Majestät selbst zu außerordentlichen Berathungen versammelt werden.

ten) sämmtlichen Ministern mitzutheilen, worauf diese Arbeit, mit den Anschauungen der Commission und der Minister, in den vereinigten Departements der Gesetze und Civilsachen im Reichsrath zu beurtheilen, durch die allgemeine Versammlung des Reichsraths aber zur allendlichen Allerhöchsten Entscheidung und Bestätigung Sr. Kaiserl. Majestät zu unterlegen sei.

In Erfüllung dieses Allerhöchsten Befehls verfaßte die Einführungscommission einen Plan, den sie in Folgendem motivirt. Der Grundgedanke des Fürsten Gagarin, die stufenweise gleichmäßige Einführung der Reform, sei praktischer, ausführbarer, als das System eines Versuchs in einigen getrennten Lokalitäten, wie der Justizminister vorschlage. In der That könne man nicht leicht dessen Meinung theilen, wie eine gleichzeitige Totaleinführung der Reform nicht einmal wünschenswerth sei. Der Erfolg, der Nutzen der Reform hänge von gleichzeitiger Einführung derselben ab. Bei Ausarbeitung der leitenden Principien der Reform in der Commission, bei deren Beurtheilung im Reichsrath, sei erwiesen, daß dieselben *keineswegs* ausländischen Legislationen entlehnt seien*), wie der *Justizminister* ausgesprochen habe. Ebensowenig könne man damit einverstanden sein, daß ein Versuch mit vorläufiger Einführung in einigen getrennten Localitäten nothwendig sei. Die Idee des Versuchs sei von den 17 Senatoren gewürdigt worden (siehe oben). Sie entspringe aus der petitio principii, die Reglements seien ohne Erörterung der Möglichkeit ihrer Einführung zu Stande gekommen. Wäre ein Versuch mit der Reform geboten, so wäre auch der Versuch nicht ohne besondere Vorbereitungen, ohne eine Pflanzschule zur Erzielung von Kräften möglich; so hätte man von Haus aus einen andern Weg gehen müssen, den Weg des Versuchs mit einer und der andern Maßnahme, unter stetem vorsichtigen Umsehen und Beurtheilen, ob bei **uns** nicht nachtheilige Folgen von denjenigen Bedingungen eines correcten Verfahrens, wie sie in der ganzen civilisirten Welt Geltung hätten, zu befürchten sein**). Da hätte man etwa ein öffent-

*) Die Cassation, in der die Reform gipfelt, ist eine französische Idee; das Schwurgericht germanischen, nicht slavischen Ursprungs, in der getroffenen Anwendung aber eine französische Institution. Vom Kopf wird der Körper beherrscht, von der Cassation das ganze Gebäude, das der Jurist füglich eine Umbenennung (переименованіе) des Swod in den Code Napoléon, nennen darf — mit dem Wunsche, es möchten sich die Franzosen des Code im Swod wiederfinden lassen.

**) So eben war gesagt worden, von ausländischen Legislationen sei nichts entlehnt worden, jetzt wird gesagt, was eingeführt werden solle, sei bereits in der ganzen civilisirten

liches Verfahren organisirt, die Zahl der Instanzen verringert, das Gehalt der Justizbeamten erhöht, den Geschäftsgang vereinfacht, die Rechte der Advocatur geregelt, endlich durch Geschworene und die Gipfelung der richterlichen Gewalt im Cassationshof das Gebäude gekrönt: das wäre vielleicht besser gewesen als eine urplötzliche Reform, schon weil man keinen Zweifel in die Kräfte gesetzt hätte, deren es bedurft hätte; nun aber sei die Reform einmal verkündigt, der bestehende Rechtsfuß als ungenügend, seinen Zweck vielmehr verfehlend, anerkannt, ein Versuch mit der Reform würde somit nur die Autorität der Regierung schwächen und allgemeine Unzufriedenheit erregen. In dem Allerhöchsten Ukase vom 20. November 1864 wäre namentlich ausgesprochen, daß die Reglements den Erfordernissen eines schnellen, gerechten, gnädigen und für alle Unterthanen gleichen Verfahrens entsprächen, daß sie der richterlichen Gewalt die gehörige Selbständigkeit gewähren, im Volke aber die Achtung vor dem Gesetze befestigen würden. Daher sei es nicht möglich die Reformeinführung aufzuschieben; die Reform sei versprochen, mit Ungeduld erwartet. Wie diese Erwartung aber allgemein sei, so könne nicht zugegeben werden, daß die Reform nur in einigen Gouvernements eingeführt werde; jede territoriale Beschränkung derselben würde das Ansehen eines Versuchs oder eines Privilegiums haben. In der Commission wären zwei Systeme aufgestellt worden: 1) Reformeinführung aller Orten, aber stufenweise hinsichtlich der Zahl und Einrichtung der Behörden; 2) Einführung der Reform in deren ganzem Umfange in 2—3 Sprengeln. Drei Glieder der Commission hätten das erste System vertreten. Der Ausdruck „aller Orten“ sei natürlich auch nach ihrer Ansicht bei dem Umfange Rußlands nicht buchstäblich zu nehmen; ausgenommen ohnehin wären die Gouvernements mit Ausnahmsrechten (на особыхъ правахъ) wie die sibirischen, kaukasischen, baltischen, Bessarabien, die Kosaken vom Don, vom schwarzen Meere und Ural, deren Berücksichtigung bei der Reform noch obschwebe — ferner die Gouvernements Witebsk, Mohilew, Grodno, Kowno, Minsk, Kiew, Wolhynien und Podolien aus Gründen der augenblicklichen Verhältnisse in ihnen — endlich aus dem Grunde allzugroßen Umfanges und zu geringer Bevölkerung 2 Kreise von Olonetz und die Ural-Gouvernements Perm und Orenburg nebst 2 Kreisen von Wologda. Die stufen-

Welt wirksam; da nicht gemeint sein wird, die ganze civilisirte Welt habe das alles eigentlich von uns genommen, so bleibt nur übrig, mit dem Herrn Justizminister zu glauben, das Einzuführende komme uns von der ganzen civilisirten Welt.

weise Einführung umfasse 31 Gouvernements, den ganzen Centraltheil Rußlands. Diese drei Commissionsglieder sind gegen Organisirung der Unterinstanzen ohne die Oberinstanzen; sie befürworten gleichzeitige Einführung der Friedensrichterinstitute, der Kreisgerichte, Palaten und Cassations-Departements in einem ganzen beträchtlichen Theile Rußlands, wenngleich in geringerer Zahl, in geringerem Umfange, als sich später als erforderlich ergeben dürfte. Somit wären für's Erste zu organisiren: 1) die Friedensgerichte nach Zahl der Friedensvermittler im Jahre 1863, 2) ein Kreisgericht in jedem der 31 Gouvernements, 3) 6 Palaten für 31 Gouvernements, 4) der Cassationshof in Petersburg (gleichzeitig bei Eröffnung der Friedensgerichte). Einführung in getrennten Localitäten müsse vom Uebel sein. Reformerfahrungen aus den Residenzstädten würden dem Rechtsleben in der Provinz gar nicht anzupassen sein — und darin eben bestehe der Hauptfehler der Vertheidiger der Einführung in getrennten Localitäten; ein Fehler, der die ganze Reform tödten oder für die nicht privilegirten Localitäten auf lange Zeit verschieben könne. Im dem System getrennter Localitäten wäre wenigstens mit den entferntesten, mit Tambow, Wjätka, Saratow, Simbirsk, nicht mit den Residenzen anzufangen, in denen die Behörden, unter der nähern Controle der höchsten Autoritäten, besser als sonst wo functionirten. Die schädliche Richtung zu Versuchen sei der Kern dieses Systems, das zu falschen Schlüssen, zu unheilbringenden Resultaten führe. Reichten die Finanzen nicht zu einem rationellen System der Reformeinführung aus, so unterbliebe sie besser ganz; halte man sie hingegen für unerläßlich, so habe sie nach rationellen Principen, nicht nach finanziellen Rechnungen Platz zu greifen. In Bezug auf Kosten und Resultate frage es sich: sind 30 Kreisgerichte in 30 Gouvernementsstädten, in denen die Entwickelung des Lebens auf die Nothwendigkeit von Kreisgerichten hinweist, oder sind im Petersburgschen und Moskauschen Sprengel 3—4 Kreisgerichte für jedes der 10 Gouvernements dieser Sprengel einzurichten? — was dieselbe Zahl, dieselben Unkosten bietet. Das letztere System brächte die Reform keineswegs in die durch Entwickelung des Lebens indicirten Hauptpunkte, sondern in Orte, die, bei Bestehen der Friedensrichterinstitute, noch keines Kreisgerichts bedürfen (Somina, Belosersk, Welikije-Luki u. s. w.) Den Kredit des Landes würde die Reform nur heben, wenn sie in dem lebenvollsten Theile Rußlands eingeführt würde, dem Kredit schaden, wenn sie in getrennten, zumal in Residenzgebieten Platz griffe, weil sich dabei herausstellte, daß es

der Regierung an Mitteln zur Reformeinführung fehle, deren Nothwendigkeit sie doch anerkannt und durch Publication der Reglements vom 20. November 1864 verkündet hat. Die materiellen und moralischen Kräfte von ganz Rußland würden auf die Sprengel Petersburg und Moskau verwandt. Ein Kreisgericht in zwei Abtheilungen würde die bestehenden Palaten nicht nur ersetzen, sondern weniger beschäftigt sein als diese, weil nur mit $^1/_3$ aller Gerichtssachen, da $^2/_3$ den Friedensrichterinstituten competiren würden.

Den vier Nummern ihres Einführungsplanes fügt die Commission schließlich Folgendes hinzu: 5) je nach dem Bedürfniß immer größere Entwickelung der Friedensrichterinstitute; 6) zur Eröffnung der neuen Kreisgerichte (окружные) und Schließung der alten Kreisgerichte (уездные) 2 Fristen von 6 und 3 Monaten bis zum 1. Januar 1866 (im November 1864 projektirt) — die Frist von 3 Monaten als Supplement der ersten behandelt — so daß in 9 Monaten Alles geschehen sein könnte, wozu allen Behörden vorzuschreiben wäre, die denselben nicht competirenden Sachen (deren Anzahl sehr groß) wem gehörig zu überweisen, die anderen im Supplementartermine dergestalt zu erledigen, daß die nicht ausgetragenen den neuen Behörden zugewiesen oder aber delirt würden, wobei den Parten frei stände, in den neuen Behörden zu reentamiren und Gebühren, Dokumente, Zeugenaussagen des delirten Verfahrens gültig blieben. Nach welchen Momenten Remission oder Deletion einträten, wird übergangen. Civilsachen gingen an die Friedens- und Kreisgerichte, welche Parten citirten und nach den Reglements verführen; Criminalsachen an die Friedensrichter oder Prokureure, welche die Anklage erhüben, wobei besondere Aufmerksamkeit auf diejenigen Sachen zu verwenden wäre, welche, in Folge der Mißstände des alten Verfahrens, gar nicht erledigt werden können und deßhalb im Wege von Journalresolutionen oder nach Berathung mit den einschlagenden Autoritäten zu deliren wären, wie z. B. die Sache über die Kronländereien im Gouvernement Charkow, welche in sämmtlichen Behörden dieses Gouvernements verhandelt wird, oder die Akte des Kupänschen Kreisgerichts über den Verkauf von Branntwein durch die Pennows; 7) zur Erledigung der Pendenten hätten die Prokureure und Fiskäle mitzuwirken, wie besondere, vom Justizministerium abzuordnende Beamte, die später etatmäßige Posten einnehmen könnten; 8) binnen der Supplementarfrist (1. Januar bis 1. April 1866) wären in 31 Gouvernements die Kreisgerichte einer Abtheilung und in 6 Sprengeln die Palaten einer Abtheilung zu eröffnen; vom 1. April bis 1. Juli 1866 alle (alten) Kreis-

gerichte und Hofgerichte (надворные суды), Magisträte und Rathhäuser (ратуши) zu schließen; in den neuen Kreisgerichten die zweiten Abtheilungen zu eröffnen; 9) der Parallelismus des alten und neuen Rechtsfußes wäre nur vom 1. Januar bis 1. April 1866 zu gestatten; 10) Schließung der alten Palaten, nach Maßgabe der Schließung der alten Kreisgerichte, nur würde ersteren zur Erledigung der Pendenten der erste Termin erst am 1. April 1866, der zweite am 1. Juli 1866 gesetzt, während welcher Zeit die zweiten Abtheilungen in den Palaten eröffnet würden; 11) zum 1. September 1866 wären sämmtliche Behörden der 31 Gouvernements zu schließen, wobei das Unerledigte den temporairen Abtheilungen der Kreisgerichte als zweiten Instanzen, von denen Appellation an den Senat besteht, zu überweisen wäre; 12) die Krepost-Sachen der alten Kreisgerichte und Palaten würden einem Tischvorsteher, unter Aufsicht eines Gliedes des Friedensrichterconventes und einem Controleur unter Aufsicht des Präsidenten des Kreisgerichtes zugewiesen; die Vormundschaftssachen aber einer besondern aus dem Kreismarschall des Adels, dem Stadthaupt, einem Gliede des Friedensrichterconvents und der Landpolizei bestehenden Sitzung; 13) die den Beamten des neuen Rechtsfußes zugestandenen Rechte und Bedingungen wären erst nach dreijährigem Dienste zu rechnen; 14) in Petersburg und Moskau würden die Kreisgerichte mit doppeltem Beamtenpersonale eingerichtet; 15) dem Justizminister wären ungefähr (приблизно) 300,000 Rub. zur Erledigung der Pendenten durch besondere Beamten (siehe oben) frei zu stellen; 16) die Senatsdepartements hörten je nach Erledigung der Pendenten auf; 17) nach Publikation der Normen der Reformeinführung erließe das Ministerium Aufrufe an alle, die beeidigte Advokaten zu werden gedächten und nach § 354 der Reglements qualificirt sind.

In dieser Ordnung, meint die Einführungscommission, könne die Reform im Laufe des Jahres 1866 zu Stande kommen; wolle man aber die Supplementarfristen verdoppeln oder verdreifachen, in 2—3 Jahren. Diese Ordnung der Dinge ergäbe durch Abschließung des alten Rechtsfußes freie Geldmittel und disponible Beamte. Die Commission ergeht sich hierauf in Auseinandersetzungen der Unmöglichkeit aller für alle Fälle auf legislativem Wege zu treffenden Bestimmungen und sagt unter Anderem: „in den Gouvernementsstädten würde ein Parallelismus des Alten und Neuen länger zu bestehen haben als in den Kreisstädten. In einem Kreise des Gouvernements Charkow habe man bis zum 1. Juli 1864

nur 63 Pendenten, in einem andern 1402 gezählt. Der erstere könne somit in 3 Monaten fertig sein, der andere kaum in 2 Jahren und solcher Kreise gäbe es im Gouvernement Charkow noch vier. Diese und fast alle alten Kreisgerichte erforderten extraordinaire Maßnahmen, zu deren Bestreitung dem Justizminister etwa 3000 Rub. auf jedes der 31 Gouvernements zusammen 93,000 (100,000) Rub. besonders anzuweisen wären.

Selbstverständlich hänge viel, wo nicht Alles, von lokalen Verhältnissen ab. Der Justizminister müsse einschreiten können, wodurch die Sache ungemein gefördert werden möchte; schon im Laufe des Jahres 1865 (im November 1864 geschrieben) könnten viele Behörden insbesondere Magistrate und Rathhäuser eingehen, also ihre Geldmittel frei werden.

Finanziell wie juridisch stelle der Plan der Commission ein gutes Resultat in Aussicht. Die projektirten Etats seien so beschränkt wie möglich angesetzt, nicht nur aus finanziellen Gründen, sondern auch aus dem richtigeren Grunde, daß man in der Wahl von Justizbeamten nicht vorsichtig genug sein könne, auch in der ersten Zeit die neuen Behörden nicht allzu beschäftigt sein, mit Zunahme der Arbeit aber die zweiten und dritten Abtheilungen in den Kreisgerichten und Palaten das Ihrige thun würden.

In *einer* so großen Reform lasse sich nur dann ein Resultat erwarten, wenn man dreist und entschieden nach Maßgabe richtiger Rechnung vorgehe, wie in der Bauernsache geschehen sei; eines besseren Versuchs bedürfe man nicht.

Die sogenannten Haupthindernisse einer Totaleinführung der Reform, den Mangel an Leuten und Geldmitteln, übergehe die Commission mit Schweigen, nachdem dieselbe im Jahre 1862 folgende Grundanschauungen dem Reichsrath unterlegt habe. „In allen Ländern und zu allen Zeiten — habe sie damals gesagt — ist man Verbesserungen in der Gesetzgebung mit dem Bemerken entgegengetreten: die bürgerliche Gesellschaft sei noch nicht vorbereitet, es fehle an Geldmitteln, an Leuten. Wir erwidern, daß wenn die beabsichtigten Modificationen der Gesetzgebung gut sind, sie auch zeitgemäß sind. Es ist schwer anzunehmen, daß jemals irgend das Schlechte angemessen, das Gute verfrüht gewesen. Die rationelle Einführung der Reform ist eine Frage dringendster Unerläßlichkeit; ein vernünftiges Gesetz kann nicht Uebel stiften. Es ist möglich, daß die neue Legislation eine Zeit lang nicht ihrem Geiste nach Erfüllung finde; es ist wahrscheinlicher, daß sie gleich anfangs Wurzel schießen, eine kräftige Stütze

der Ruhe und Wohlfahrt des Reichs abgeben wird. Der Mangel an Geldmitteln kommt von der Unvollkommenheit der Organe für die Handhabung des Rechts, dieser Hauptursache (?) des Fallens des Kredits und der Industrie. Geld ohne Kredit macht noch kein produktives Kapital, Kredit aber kann es nicht geben bei Unordnung im Justizwesen. Sollte es in der That an Geld fehlen, so wäre eine Verbesserung des Justizwesens mithin nicht nur ersprießlich, sondern unerläßlich. Der Mangel an Geldmitteln ist kein Einwurf gegen die Reformeinführung, er ist ein Beweis ihrer Nothwendigkeit. Der Mangel an Menschen ist vollends kein Einwurf. Gesetze machen freilich nicht die Menschen; sind die Gesetze aber der Art, daß die Menschen sie zum Erreichen ihrer schlechten Zwecke brauchen können, so verderben sie die Menschen; sind die Gesetze so unklar, daß sie nicht verstanden werden können und deßhalb nicht verstanden werden, so kennen die Menschen eben auch nicht die Gesetze; sind die Gesetze der Art, daß sie auch von gewissenhaften Menschen nicht streng zu erfüllen sind, so werden sie eben auch nicht erfüllt. Versteht man somit unter dem Mangel an Menschen Mangel an solchen, die die Gesetze lernen und im Stande sind, sie gewissenhaft zu erfüllen, so ist eine Verbesserung der Gesetzgebung unerläßlich, denn es kann sonst keine Menschen in diesem Sinn geben. Der Einwurf des Mangels an Menschen ist somit auch nur ein Beweis mehr für die Unerläßlichkeit einer Verbesserung der Gerichtsverfassung in allen Staaten, in denen aus irgend einem Grunde die Gesetze ungenügend befunden worden sind.

Ein Mitglied der Commission vertheidigt diese Anschauungen mit Gründen, die Erwähnung verdienen. Schon das ungenügende Resultat, das die jüngst organisirten Untersuchungsrichter auf dem Gebiete des Criminalverfahrens ergaben, weil Angesichts dieser eingreifenden Neuerung das alte Verfahren bestehen blieb, das Neue im Geiste der alten Kanzelleiwirthschaft (канцелярщина) einen Gegner fand, beweise die Unzulässigkeit des alten Rechtsfußes in einer Instanz, des neuen in einer anderen. Das hieße das Gift des Antagonismus zwischen den Vertretern der beiden Systeme verbreiten. In der Frage, was besser sei: in 2 Gerichtssprengeln die Reform ganz zu organisiren oder in 30 Gouvernements theilweise? müsse man sich für das Letztere entscheiden, weil der für das Erste vorgebrachte Grund, man könne, mit dem Eingehen des alten Rechtsfußes in zwei Sprengeln, die Beamten desselben für die Erweiterung der Reform auf andere Sprengel verwenden, keinen Halt habe. Die Richterstellen

im bestehenden Rechtsfuße sind, mit Ausnahme der Präsidentengehülfen, Wahlposten; bei der Wahl aber kommen weder juristische noch andere specielle Kenntnisse in Betracht, welche die Erwählten für den neuen Rechtsfuß qualificirten. Die größere Zahl der disponibel werdenden Beamten habe nur in den Senatskanzelleien ihren Sitz. Ein Senatsdepartement umfasse durchschnittlich 8 Gouvernements, zwei Sprengel zusammen weniger; die Zahl der in letzteren eingehenden Justizstellen würde somit unbeträchtlich sein, sehr beträchtlich hingegen, wenn der alte Rechtsfuß in 30 Gouvernements und in 5 Senatsdepartements aufgehoben würde. Versuchsweise die Reform in 2 Sprengeln einführen, hieße Versuche mit seinem lebendigen Organismus vornehmen. Erhüben sich Zweifel darüber, ob die Reform überhaupt den Bedingungen und Bedürfnissen unseres Lebens entspreche, so wäre dieselbe nicht einmal in einem Kreise (уѣздъ) einzuführen, viel weniger in 2 Sprengeln, die mehrere Gouvernements umfaßten. Bestehe dieser Zweifel nicht, so hätten sekundaire Unvollkommenheiten im Projekt die Totaleinführung desselben nicht zu hindern; kein Gesetzinstitut des staatlichen Lebens stehe unbeweglich still, ein solches werde mit um so mehr Erfolge verbessert, je mehr das Land, welchem das Institut gilt, Bedürfnisse habe. Die neuen Institute beruhen auf Grundprincipien *der Gerichtsverfassung*, wie sie das allgemein menschliche Leben *entwickelt hat* *); sollen diese Principien nicht auf unser bürgerliches Leben anwendbar sein, so wäre damit gesagt, daß wir keine allgemein menschlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse des Lebens haben." Das System einer territorialstufenweisen Einführung hält keine Kritik aus. Es ist ein schreiendes Unrecht gegen alle Lokalitäten welche dabei auf lange einer Hauptbedingung der bürgerlichen Wohlfahrt, einer geregelten Gerichtsverfassung, entbehren würden.

Bei dem uns, in diesem Blatt angewiesenen Raum können wir leider nicht in das Einzelne der Nachweise eingehen, welche die Möglichkeit der Totaleinführung (worunter die 31 Gouvernements zu verstehen sind) herauszustellen bemüht sind. Eine Bemerkung nur sei noch angeführt. Centralisation des Verfahrens in Forderungssachen in der respektiven Gouvernementsstadt, wird gesagt, sei das einzige Mittel den Stand der beeidigten Advokaten zu begründen, die besten Kräfte zu Richtern und Prokureuren heranzuziehen. Das Institut der beeidigten Advokaten könne weder das neue Civil- noch Criminalverfahren irgend entbehren. Persönlichkeiten, die

*) Also nicht das slavische, wie oben zu lesen war.

den Anforderungen entsprächen, welche die neue Legislation an beeidigte Advokaten mache, gäbe es nur wenige; ihre jetzige Privatwirksamkeit werde hoch bezahlt, man reiße sich um sie. Wie sollten diese seltenen Persönlichkeiten beeidigte Advokaten werden wollen, wenn sie dabei keinen Vortheil für sich absähen oder gar Opfer zu bringen hätten? Wie sollte ein Advokatenstand sich machen, wenn die Forderungssachen, deren in einem Gouvernement ohnehin nur sehr wenige wären, vor drei Behörden verhandelt würden, deren zwei auf wenig anziehende Winkelstädte des Gouvernements kämen. Aber die Zeit werde kommen, wo verbreitetere Bildung Leute aufstellen werde, die sich zu beeidigten Advokaten schicken würden, deren Arbeit nicht mehr so hoch bezahlt werden würde, weil sie durch Concurrenz gezwungen sein würden, sich mit weniger zu begnügen. Dann, und nur dann, organisire man die neuen Kreisgerichte auch in Winkelstädten, zu denen sich ohnehin jetzt nur wenige Liebhaber für Richter- und Prokureurstellen finden dürften.

Von 16 Sentiments hochgestellter Justizbeamten aus dem Innern des Reichs, die noch mitzutheilen wären, wählen wir zum Schluß aus Mangel an Raum nur noch das des Herrn Collegienraths Schulz (ohne Bezeichnung des Dienstverhältnisses). Das Sentiment hat statistischen Werth und nimmt, von allen allein, eine Wendung nach dem Westen von Europa, wo die Vorbilder der Reformen leben.

Die Commission, sagt Herr Schulz, läßt sich in ihrer Anschauung schleunigster Totaleinführung der Reform, durch die approximative Zahl der den neuen Behörden unterliegenden Geschäfte bestimmen. Diese Rechnung macht die Commission nach Maßgabe der französischen Assisen, der hannöverschen und preußischen Schwurgerichte, nach französischem Muster. In diesen komme durchschnittlich ein Prozeß auf den Tag. Im Jahre 1860 wurden indeß in den Assisen in Paris in 301 Sitzungen nur 281 Sachen ausgetragen. Im Gouvernement Petersburg sollen auf das Jahr 1124 Criminalfälle, in Nowgorod 478, in Pskow 284 kommen (Resultate in Durchschnittszahlen der in diesen Gouvernements von der Commission angestellten Revisionen). Acht Glieder der Commission gehen weiter und sagen: bei uns könne ebenso schnell wie in Frankreich gearbeitet werden*); mithin könnten die 1124 Fälle in 693 bis 1322 Sitzungen, die 478 in 293 bis 562, die 284 in 175 bis 334 Sitzungen erledigt werden, wozu

*) Was wenigstens bei einer neu eingeführten Ordnung der Dinge zweifelhaft sein dürfte.

3—5 Abtheilungen im Kreisgericht von Petersburg, in Nowgorod und Pskow 1—2 gehörten. Hiebei wird gar nicht gesagt, welcher Art diese Fälle sind. Die französischen Assisen haben es mit peines afflictives et infamantes zu thun (Todesstrafe, Deportation); auf Haft in Zuchthäusern, Verlust gewisser Rechte und Vorrechte, erkennen nicht die Assisen, sondern die tribunaux de police correctionells. Die citirten 281 Fälle der Assisen sind Sachen in Mord, Kindermord u. s. w. Kann es solcher viele unter den 1124 Petersburger Criminalfällen geben? Bei'm Unterschiede in der Zahl der Bevölkerung im Petersburger Gouvernement und im Seine-Departement, der wahrscheinlich größeren Sittenverderbniß in Paris nicht zu gedenken, können im Petersburger Gouvernement im Jahre kaum mehr als 100 Verbrechen begangen werden, die, ihrer Natur nach, in Frankreich den Assisen competirten; die demnach von der Zahl 1124 erübrigenden 1024 Fälle gehörten vor die police correctionelle. Die Glieder der Commission wissen gewiß, nicht in wie viel Tagen, sondern Minuten die police correctionelle Sachen in Diebstahl, Betrug u. s. w. erledigt, was in England auf den Conventen der Friedensrichter (quarter sessions) ebenso schnell geht.

Die Rechnung der Commission beruht auf Einheiten, die incommensurabel sind, auf Confundirung der intrikatesten Fälle, die der Criminalist *kennt*, mit die einfachsten, die ihm competiren können. Ebenso wenig wie man die Zahl der Goldstücke in Frankreich mit der Zahl sämmtlicher Geldmünzen in Rußland vergleichen kann, um darnach die Geldmünzencirculation beider Länder zu beurtheilen, ebenso wenig ist die Zahl der Pendenten der französischen Assisen mit der Zahl der Pendenten eines russischen Gouvernements zu vergleichen. Dazu wäre Charakter und Natur jedes Falles zu berücksichtigen, was unausführbar bliebe; auch sieht ein Criminal-Jahr dem andern nicht ähnlich. Acht Glieder der Commission sind der Meinung, daß erhöhte Cultur des Landes die gerichtliche Thätigkeit vermehre, mithin in Rußland, wo die Cultur geringer als im Westen Europas sei, auf eine und dieselbe Ziffer in der Bevölkerung weniger, in keinem Falle mehr Criminalsachen kämen als dort, mithin auch nicht mehr Behörden nothwendig seien. Nun findet sich, daß in jedem französischen Departement die Assisen viermal im Jahre sitzen, ein russisches Gouvernement aber durchschnittlich doppelt soviel Bevölkerung hat wie ein französisches Departement. Das würde eine doppelte criminalistische Thätigkeit in Sachen, die in Frankreich den Assisen competirten, beanspruchen, zumal *unsere* Kreisgerichte die Geschäftssphäre der Assisen und der police cor-

rectionells, zum Theil wenigstens, cumuliren würden. Vergleiche mit Frankreich sind, wie man sieht, nicht maßgebend für unser Bedürfniß. Näher steht England. Unsere Friedensrichter auf den Gebieten des Criminalprozesses und deren Convente, entsprechen den englischen Friedensrichtern auf den Kleinconventen (petty sessions) der englischen Polizeirichter (police magistrates) mit dem Unterschiede, daß die unsrigen Freiheitsstrafen bis auf ein Jahr, die englischen bis auf 6 Monate zu erkennen befugt sind. Auf höhere Strafen wird in England mit Geschworenen, in den Assisen der Friedensrichter erkannt (quarter sessions — oyer and terminer and general gaol delivery). Die Competenz derselben geht auch weiter als die der Kreisgerichte. Setzen wir dieselbe als gleich, um zu finden, wie viel Sitzungen eines Kreisgerichtes nöthig wären, um die Criminalsachen eines Gouvernements mit einer Million Einwohner bei einer Arbeitsschnelle, gleich der in England, zu erledigen. In Umfang und Bevölkerung verschieden, ergeben die englischen Grafschaften verschiedene Zahlen in ihren peinlichen Gerichtshegungen. Die viermal im Jahre in einer Grafschaft versammelten Friedensrichter sitzen 3—5 Tage, von denen der erste nur Administrativfragen gilt. Das peinliche Verfahren beginnt kaum vor dem dritten Tage, weßhalb die Advokaten auch niemals zum ersten Tage eintreffen. Diese Convente alterniren unter den verschiedenen Lokalitäten der Grafschaft. In sehr bevölkerten kommen hiezu verlängerte Convente für Criminalsachen von 1—3 Tagen Dauer, wo dann die Ordnung will, daß kein Arrestant, dessen Sache dem Convent competirt, bei Eröffnung der Assisen noch in Haft sei. Die Assisen sitzen in jeder Grafschaft 2—3 Male im Jahr, je eine Woche. Die Convente bilden, zur Beschleunigung im Verfahren, öfters zwei Behörden. Die Assisen thun dies immer. In Surrey, mit einer Million Einwohner, wo durch den Zusammenhang mit London der Diebstahl ein Handwerk ist, sind der Criminalsachen nothwendig mehr als in irgend einem russischen Gouvernement, dennoch werden sämmtliche Fälle in Surrey, in nie mehr als 80 Convent- und 20 Assisen-Sitzungen ganz erledigt. Kann man da mehr als 100 Sitzungen auf die Criminalsachen eines russischen Gouvernements rechnen, die den Kreisgerichten competiren? Auf 37 Millionen Einwohner in Frankreich kamen im Jahre 1860 in runder Zahl 2600 Assisensitzungen, 70 auf die Million. Daraus folgt freilich noch nicht, daß 70 Sitzungen einem russischen Kreisgericht genügen müssen, weil letzterem so viel mehr Fälle competiren, daß 100 Sitzungen kaum ausreichen dürften; aber man darf annehmen, daß

die Fälle, die den Assisen in Frankreich competiren, in Rußland schneller gehen werden, weil in Frankreich, anders als bei uns, nur der Richter und Prokureur Fragen an die Zeugen richten dürfen, der Advokat des Angeschuldigten und dieser selbst kein Recht dazu haben, die Behörde darum ersuchen müssen, wobei viel Zeit verloren geht? Die Reden der Advokaten haben es dabei weniger mit den Umständen der Sache als damit zu thun, auf das Gefühl der Geschwornen zu wirken, ihr Mitleid zu erregen, wie der Prokureur ihren Unwillen zum Zweck seiner Reden macht. Eine solche Rede nimmt oft eine Sitzung in Anspruch, weßhalb durchschnittlich eine Sache auf eine Sitzung kommt. Die englischen Assisen gehen sehr viel schneller, weil die englischen Advokaten nicht so viele Worte machen und sich an die den Zeugen zu machenden Fragen halten. Die englischen Urtheile sind gewichtiger; denken wir z. B. an die den Assisen competirende Strafe einer 14-jährigen Criminalhaft (penal servitude). In einer Sitzung sah Herr v. Schulz 3 Todschläge und eine Nothzüchtigung erledigen. Unser Reglement nimmt sich das englische Verfahren zum Vorbild, fährt er fort. In der Stellung von Fragen an die Zeugen, welches Recht auch den Parten zusteht, wird sich bei uns der Advokat zu zeigen haben. Wie hoch man auch in England die Zahl der Civilsachen über 50 Pfund (312½ Rub.) im Gegenstandswerth annehmen will, man wird auf eine Million Einwohner nicht mehr als 50—60 Gerichtssitzungen finden; warum sollten mehr als 100 Sitzungen eines russischen Kreisgerichtes zur Erledigung sämmtlicher Geschäfte nöthig sein? 200 Sitzungen im Jahr, 100 für die Civil-, 100 für die Criminalsachen sind für ein Kreisgericht nicht zu beschwerlich; 165 Tage für Ferien und Urlaube genügend. Die Organisirung von mehr als einem Kreisgericht auf jedes Gouvernement würde schädlich sein. Würden die Richter nicht absichtlich Sachen verschleppen, weil man ihnen sonst den Vorwurf machen könnte, bei hoher Gage wenig zu thun zu haben? wobei sie zu fürchten hätten, daß man zu ihrem persönlichen Nachtheil auf den Gedanken kommen könnte, die Zahl der Behörden zu verringern. *)

*) Ein argumentum ad hominem, wie es für den Begriff judex noch nicht aufgestellt worden. Bemerken wir, daß Forderungssachen unter 50 Pfund im Gegenstandswerth in England in den Grafschafts-Behörden (County Courts); über 50 Pfund in den Assisen (nisi prius) der Westminsterhöfe (Court of Common law; Court of Common pleas; Court of Exchequer) in den Gewissensgerichten des Lordkanzlers und seiner Collegen (Courts of equity of the Lord Chancellor, the Master of the rolls and the Vice chancellor) erledigt werden. Hiezu kommen Specialbehörden in Sachen wie Ehescheidungen, Bankerotten-Institute, von denen nichts in die russischen Reglements übergegangen ist, so viel englisches Element auch sonst in denselben zu finden ist.

Von der Justizreform steht zu erwarten, daß viel unnütze Arbeit wegfallen wird, also keine neuen Ausgaben sondern Ersparnisse (?) sich ergeben werden. Dieser Erwartung kann die Reform entsprechen, obgleich die entsetzliche unnütze Arbeitsmasse in den alten Behörden weniger durch das in ihnen bezogenen Gehalt, als durch ungesetzliche Auflagen (посборами) bezahlt wurde.

Schließlich erklärt sich Hr. v. Schulz gegen die Ueberweisung der alten Pendenten an die neuen Behörden; für Delirung der alten Pendenten mit dem allen Parten vorzubehaltenden, nicht etwa von der Einwilligung aller abhängig zu machenden Rechte der Reentamirung; für die Organisirung eines einzigen Kreisgerichts in jedem Gouvernement und für temporaire Behörden, die, als bloßes Mittel eingerichtet, nie zum Zweck sich umzugestalten vermöchten. Wo die Entfernung eines Kreisgerichts von den Kreisstädten zu groß sei, möge man in den Kreisen (nach englischem Muster) Civilverfahren auf das Criminalverfahren folgen lassen.

Die Commission replicirt, daß alle ihre statistischen Annahmen durch den Rechenschaftsbericht des Justizministerii für 1861 bestätigt würden. Von 335,274 Angeschuldigten seien im Jahre 1861 zwar 79,780 verurtheilt worden, von diesen aber 58,048 zu einer geringeren Strafe als Haft, und nur 21,732 zu eigentlichen Criminalstrafen.

Durch Manifeste, Rechtfertigung, Incompetenz seien 132,900 Personen von der Instanz entbunden, 56,818 im Verdacht belassen worden. Von der Gesammtzahl der 335,274 Beurtheilten hätten dem Reform-Criminalverfahren aber nur 21,732 competirt, von den 56,818 im Verdacht Belassenen nur 15,883, zusammen 37,615 oder von 100 Angeschuldigten circa 11. Jene 335,274 wären in 161,457 Sachen beurtheilt worden, was circa 2 Angeschuldigte auf jede Sache ausmacht. In sämmtlichen zweiten Instanzen Rußlands wären 52,188 Criminalsachen im Jahre 1861 ausgetragen worden oder 108,551 Angeschuldigte beurtheilt worden, was künftighin aber nur 12,179 Angeschuldigte in 5,855 Sachen betragen würde, oder 1 Sache statt 11. Die für die Jahre 1861 und 1862 für Petersburg (1,124 Criminalsachen), Pskow (284), Nowgorod (478) angegebenen Ziffern erwiesen, daß in diesen Gouvernements ein Kreisgericht mit einer Criminalabtheilung auszureichen vermöge; denn wenn die ausländischen Assisen als Minimum in 3 Sitzungen 5 Criminalfälle erledigten, 6 als Maximum, im Peterburger Gouvernement künftighin 103 (nicht 1,124), in Pskow 26 (nicht mehr 284),

in Nowgorod 44 (nicht mehr 478) Criminalfälle vorzukommen hätten: so ergäben sich als Maximum 86 Sitzungen für das Petersburger Kreisgericht, 22 für Pskow, 37 für Nowgorod. Diese Criminalstatistik von nur 3 Gouvernements sei indeß nicht maßgebend für die Realität im ganzen Reich und hätte vollends nichts mit der Civilstatistik zu thun. Wichtiger wären folgende vom Moskauschen Gouvernements-Prokureur für die neuen Kreisgerichte in 7 der bevölkertsten Gouvernements gefundenen Zahlen. Hiernach kämen auf Moskau 490 Criminalfälle, Wladimir 190, Kaluga 236, Rjäsan 167, Twer 244, Tula 233, Jaroslaw 230; ungerechnet Sachen in Diebstahl unter 30 Rub. im Werth, deren durchschnittlich 202 auf jedes Gouvernement zu rechnen seien. Wenn man dabei in Erwägung ziehe, daß $^3/_4$ aller Sachen in Diebstahl den Friedensrichtern competiren werden, daß von den 79,780 im Jahre 1861 (siehe oben) verurtheilten Verbrechern 10,526 für Diebstahl durch erste Instanzen verurtheilt wurden, daß andererseits eine sehr große Zahl der Criminalfälle den Friedensrichtern überwiesen wurde, wie, um ein Beispiel anzuführen, Walddiebstähle auf Krongrund (deren man im Jahre 1861 in erster Instanz 16,261 zählte), so überzeuge man sich vollends von der Zulänglichkeit eines Kreisgerichts für die Criminaljustiz jedes Gouvernements.

Die Civilstatistik stellt dies noch mehr heraus. Civilsachen von über 500 Rub. im Werth, kämen nach den Veranschlagungen des Moskauschen Gouvernementsprokureurs auf Moskau 1168, Wladimir 85, Kaluga 122, Rjäsan 170, Twer 238, Tula 183, Jaroslaw 151, nach andern Quellen auf Petersburg 595, Pskow 97, Nowgorod 254 hiebei sind die Verfahren in unstreitigen Rechtssachen nicht gezählt; von diesen kamen im Jahre 1861 auf Petersburg 1658 mit 367 Verkäufen, 119 auf Pskow mit 64 Verkäufen, 175 auf Nowgorod mit 74 Verkäufen). Die Commission vertheidigt hierauf die Ansicht, daß selbst die Fälle der unstreitigen Gerichtsbarkeit eingezählt, — eine Behörde in den Gouvernements wie in den beiden Residenzen hinreichen werde, da sogar im Senat, wo vielbändige Acten Jahrzehnte in Anspruch nähmen, in jeder Sitzung (2 bis 3 Stunden) nicht weniger als 10 Sachen, im Jahre 1121 bis 3173 erledigt würden (Rechenschaftsbericht des Justizministerii für 1861 *).

*) Diese Zahlen sind von jedem Departement im Senat, zu verstehen; in dem beschäftigsten, in der ersten Abtheilung des dritten, zählte man im Jahre 1864, indem durch die Unruhen an den polnischen Grenzen nur die Hälfte der Durchschnittszahl der Pendenten devolvirte, 1094 erledigte Fälle. Im ersten Departement ist die Zahl sehr viel größer,

Die Einwürfe gegen den Einführungsplan der Commission würden von folgenden Zahlen niedergeworfen: im Jahre 1861 seien erledigt worden, in einem Senatsdepartement mehr als 3000 Sachen, im ersten Departement der St. Petersburger Palate über 10,000, in der Moskauschen 1000, in der Nowgorodschen 3000, in 6 anderen über 2000, in 19 über 1000 in jeder. Nun finde sich dazu, und dies sei entscheidend, daß die Justizreform $^{10}/_{11}$ der angeführten Pendenten den Friedensrichtern zuweise.

Aus maßgebender Quelle sei noch angeführt, daß die Justizreform rasch über Petersburg und Moskau hinausgreifen wird. Nach Einführung derselben, in größtem Maßstabe, in den Residenzstädten mit deren Gouvernements im Frühjahr 1866, sollen schon im September 1866 die diesen Gouvernements zunächst liegenden, in der Zahl von 4, im December 1866 andere 4 der Reform theilhaftig werden; im Jahre 1866 mithin 10 Gouvernements, was die Vollziehung der Reform im großen Ganzen für eine nahe Zukunft in Aussicht stellt.

Es herrscht so große Thätigkeit im Werk, daß dieser „Statusquo" (geschrieben im September) es vielleicht nicht mehr sein wird, wenn er gedruckt an die Leser der Balt. Monatschr. gelangt. (In der That kommt jetzt zu der obigen Darstellung als etwas ganz Neues der wichtige Ukas vom 11. Oct., welcher bekanntlich für die von der „Totaleinführung" zunächst nicht betroffenen Ländergebiete einen eigenen Uebergangszustand schafft und dadurch die Vollendung des Reformwerks in energischer Weise vorbereitet. D. Red.)

---

dort gilt das Verfahren aber vorzugsweise der unstreitigen Gerichtsbarkeit und der zubereiten Administration, bei der Qualität des ersten Departements als Gouvernementsregierung des Reichs, wie der Synod sagt. Daß ein Civil- oder Criminaldepartement im Senat die Ziffer 8178 erreicht hätte, ist mir in 31 Jahren Dienst im Justizministerium nicht bekannt geworden.

Wallenstein.

Vorlesung, gehalten auf dem Rathhaus zu Marburg von C. Herrmann.

Das Lebensbild des großen, dämonischen Mannes, welches ich Ihnen zu vergegenwärtigen im Begriff stehe, stellt sich in den Vordergrund der für die Geschicke des deutschen Volkes verhängnißvollsten Epoche. Allenthalben gewahren wir zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts im germanisch-romanischen Europa und am schroffsten gerade im deutschen Vaterlande religiös-politische Gegensätze, die, wo sie noch nicht im offenen Kampfe gegen einander sich befinden, doch schon gerüstet sich gegenüber stehen und, erfüllt mit tödlichem Haß, die blutige Entscheidung gewissermaßen herbeisehnen. Recht, Billigkeit, Pflicht und Treue, Gehorsam vor dem Gesetz und die gewissenhafte Beachtung beschworener Satzungen sollen nur noch innerhalb des einen oder des andern Parteistandpunkts Geltung haben, und dem krassesten Egoismus des individuellen Beliebens stellt die schonungsloseste Herrschsucht eines blinden, wahnwitzigen Zelotismus sich zur Seite.

Hier setzt ein Fürst sich die Krone aufs Haupt, mit dem entschiedenen Vorsatz, die Bedingungen, unter welchen die wahlberechtigten Stände Böhmens auf ihn die höchste Macht übertragen haben, nicht zu halten. Dort trägt ein anderer Fürst kein Bedenken, jenem dieselbe Krone vorschnell zu entreißen. Der pfälzische, der reformirten Kirche anhängende Kurfürst Friedrich V. nimmt den Kampf auf mit dem habsburgischen Ferdinand, in demselben Moment, wo dieser zu Frankfurt die Kaiserkrone empfängt. Doch über das zerrissene Panier der in sich gespaltenen andern Lehre

trägt der regenerirte einheitlich gestärkte Katholicismus einen entscheidenden Sieg davon. „Eine einzige Schlacht am weißen Berge macht, am 8. November 1620, der Gewalt des verspotteten Winterkönigs und allen seinen Entwürfen für immer ein Ende." Und nun begnügt der Sieger sich nicht mit einer einfachen Wiederherstellung. Er läßt das Haupt der Liga, seinen Vetter Herzog Maximilian von Baiern, die Oberpfalz besetzen, und die Unterpfalz, den alten Wahlcapitulationen zum Trotz, von einer fremden Macht, von den Truppen des ihm gleichfalls durch das Bekenntniß und dynastisch engverbundenen Königs von Spanien. Er begeht alsbald einen noch ungleich folgenreicheren Bruch der Reichsverfassung, indem er ohne rechtlichen Spruch und Urtheil Friedrich V. und sein ganzes Haus der Kurwürde beraubt, um dieselbe auf den bairischen Wittelsbacher zu übertragen. Gleichzeitig beugte er in dem unterjochten Böhmen und dessen Nebenländern jede freie Regung nieder. Noch weiter liegt sein Ziel. Er will, so weit die Autorität des kaiserlichen Namens reicht, die alte Glaubenseinheit herstellen, und mit ihr eine weltliche Machtvollkommenheit, wie nicht Karl V. sie erreicht, wie nur in längst verschollenen Jahrhunderten römische Imperatoren sie wirklich ausgeübt hatten. Doch so weit aussehenden Plänen waren seine Mittel keineswegs gewachsen. Nicht nur im Reiche, auch in den eigenen Territorien waren durch ständische Befugnisse überall noch die Hände ihm gebunden. Eine Kriegsmacht im modernen Sinn des Worts gab es noch nicht. Die Truppen wurden noch nicht ausgehoben, sondern geworben. Die zur Besoldung und zum Unterhalt derselben erforderlichen Gelder und Requisitionen durften nicht ohne Weiteres ausgeschrieben, sie mußten bewilligt werden. Wollte also der oberste Kriegsherr, wollte der Kaiser um jeden Preis seinen Willen durchsetzen, so konnte das auf keinem andern Wege bewerkstelligt werden, als indem er unter der einseitigen Autorität seines Namens und seines Amtes den bestehenden Rechtsboden durchlöcherte, indem er seinen Kriegsführern und Offizieren Vollmacht gab, auf eigene Faust zu seinen Diensten Truppen zu werben und raubritterartig zu erhalten. Immer aber war es doch, wenn Ferdinand II. so rechtsbedenkliche Bahnen betrat — so dürfen wir entschuldigend sagen — ein großes, weltbewegendes Princip, das religiöse Bekenntniß, dessen Wiederherstellung und Ausbreitung ihm als die heiligste Pflicht erschien, zu dessen Gunsten — gleichwie Aehnliches auch seine Gegner thaten und gethan hatten — er auch unconstitutionelle Maximen in Anwendung zu bringen für erlaubt hielt. Nur daß die Vorsehung die

Maxime, daß der Zweck die Mittel heilige, sich nimmer aufdrängen läßt. Und wie jedes Unrecht, auch das noch so scheinheilig und gewissenbeschwichtigend übertünchte, sich rächt, so sollte es auch dem Kaiser nicht erspart werden, die Schuld seiner Fehlgriffe zu büßen. Er selbst zog die Hydra groß, die zermalmend gegen ihren eigenen Ernährer sich zu wenden drohte, und auch mit dem Tode des einzigen Mannes, der die Rolle des abtrünnigen Usurpators spielte, ist ihm nicht geholfen. Denn das von dem ermordeten Feldherrn repräsentirte dämonische Princip derjenigen Gewalt, die vor Recht geht, geht mit ihm nicht unter; in der ungezähmten Kriegsfurie fortwuchernd, flammt es immer wieder aufs Neue auf, so lange die feindlichen Gegensätze sich noch nicht völlig erschöpft und verzehrt haben, bis endlich der Ruin Aller einen trostlosen Frieden dictirt und auf den Trümmern der vernichteten Welt ein neues Geschlecht ersteht, dem für ein erleuchtetere, in Wahrheit gottseligere Weltanschauung Sinn und Verständniß aufgegangen ist.

Betrachten wir nun aber, wie dieser Gang der Dinge unter Wallensteins Mitwirkung sich einleitet, im Einzelnen, so werden wir in dem Leben dieses Kriegshelden verschiedene Abschnitte zu unterscheiden haben, in welchen allmählich seine egoistische Selbstverherrlichung von den unteren, auch anderen erreichbaren Staffeln des Ehrgeizes bis zu dem Höhepunkt aufsteigt, wo die unumschränkte Macht, über die er gebietet, ihn nur noch zu befriedigen vermag, wenn er nicht mehr in des Kaisers, sondern im eigenen Namen sie ausübt. Der erste Abschnitt reicht bis zu dem Zeitpunkt, wo Ferdinand II., einige Jahre nach Beendigung des böhmischen Krieges, Wallenstein zum Oberhaupt seiner zur Unterjochung des deutschen Reichs, zunächst des niedersächsischen Kreises, bestimmten Armee ernennt. Bis dahin, bis zum Jahre 1625 ist seine Wirksamkeit eine in und auf den Umkreis der österreichischen Länder begrenzte. Der zweite Abschnitt reicht bis zu Wallensteins Entlassung; der dritte bis zu seiner Wiedererhebung; der vierte enthält die tragische Katastrophe, wie er selbst sie herbeiführt. Merkwürdig ist es, wie die durchaus folgerichtige Entwickelung seines Charakters schon so früh in seiner Jugend sich vorgebildet findet, wie dann wieder, und in markirteren Zügen dasselbe Bild in seinem reiferen Mannesalter uns entgegentritt, bis endlich der Ausgang den Schleier völlig lüpfet.

Albrecht Stanislaus Eusebius v. Waldstein wurde im September 1583 geboren. Schon im zehnten Jahre verlor er seine Mutter, im zwölften seinen einem altadeligen Geschlechte Böhmens angehörigen Vater. Da

nahm sein Oheim Slavata ihn zu sich auf sein Schloß Koschumberg; bald darauf finden wir ihn im Convictorium der Jesuiten zu Olmütz. Dieser Umstand widerspricht nicht der sonst überlieferten Nachricht, daß seine Eltern Utraquisten gewesen, viel eher scheint dieselbe dadurch an Wahrscheinlichkeit zu gewinnen, daß, wie wir sehen werden, mehrere seiner Geschlechtsvettern der protestantischen Bewegungspartei angehörten. Doch einen frommen Convertiten machten die Jesuiten sicher nicht aus ihm. Nur religiöse Indifferenz trug er davon, List und Verschlagenheit. Sein trotziger, unbeugsamer Sinn trat aber in seiner ganzen Stärke wieder hervor, als er etwa siebzehnjährig die Altorfer Hochschule besuchte. Von einer akademischen Disciplin konnte damals nicht wohl die Rede sein, und es gehörte eine sehr starke Dosis dazu, wenn ein junger Mensch durch auffallende Rohheit sich auszeichnen sollte. Wallenstein aber wird in einer Altorfer Urkunde geradezu als ein „Unmensch" bezeichnet. Man nannte ihn nur den „tollen von Waldstein." Er gewöhnte sich eben früh daran, daß nicht Gemüthsweichheit seiner Herrschsucht Eintrag thue. Seine Kenntnisse zu erweitern hatte er auch noch auf der Universität zu Padua Gelegenheit. Seine Kriegslaufbahn begann er in Ungarn, zur Zeit als Erzherzog Matthias dort den Oberbefehl führte. Bei der Belagerung von Gran gewann er seine erste Auszeichnung. Somit war er *eingetreten in die* Pforten des Glückes und des Ruhmes. Schon als *Knabe* hatte er einst dem Oberstburggrafen Adam von Waldstein auf die Bemerkung: „Vetter, Ihr thut, als ob Ihr ein Fürst seid", geantwortet: „je nun, was nicht ist, kann noch werden". Die Mittel, seinen Hang zu pomphaftem Auftreten zu nähren, bot ihm seine Vermählung mit einer begüterten Wittwe Lucretia, aus dem mährischen Geschlecht von Landeck. „Ansehnlich und stattlich ausstaffirt, berichtet Khevenhiller, sei er an den Hof des Kaisers Matthias gekommen, dann, wenn er seinen Vorrath aufgezehrt, nach Hause gegangen, um einzusammeln, bis er wieder bei Hof sich zeigen konnte." Das bedeutende Vermögen, welches er in seinem 31-sten Lebensjahr bei dem Tode dieser ersten Frau erbte, setzte ihn in Stand, dem Erzherzog Ferdinand, in einem Kriege gegen die Venetianer, 1617, eine Streiterschaar auf eigene Kosten zuzuführen. Schon damals machte er durch seine Reiterordnung sich einen Namen in der Geschichte der Strategie. Ferdinand trug die ihm geleisteten Dienste in dankbarem Andenken. Auf der Rückkehr aus dem Feldlager im Friaul begab Wallenstein sich nach Wien, um dort die Früchte seiner Thaten zu genießen. Durch eine reich equipirte Diener-

schaft, durch die prachtvolle Ausstattung seiner Pferde, durch glänzende Feste zog er Aller Augen auf sich. Bald darauf finden wir ihn im Dienst der mährischen Stände an der Spitze eines Reiterregiments. Eben damals war das Bestreben der Böhmen darauf gerichtet, die dem Königreich einverleibten Länder, und namentlich das wichtigste derselben, die Markgrafschaft Mähren in ihr Verbündniß hineinzuziehen. Graf Matthias von Thurn besetzte Ende April Iglau und Znaym. Seine Absicht war, einen den böhmischen Ständen günstigen Beschluß der zu Brünn sich versammelnden Stände Mährens zu bewirken. Wallenstein aber trug keinen Augenblick Bedenken, seine im Solde dieser Stände stehenden Truppen gegen dieselben zu verwenden. Seinen Vettern, die den böhmischen Rebellen dienten, ließ er entbieten: „hiefür werde er sie mit Prügeln und mit Ruthen bedenken." Ihrer andere traf in der Folge die Strafe der Güterconfiscation. Seinen Oberstwachtmeister, der ihm Folge zu leisten sich unschlüssig zeigte, stach er vom Pferde; dann bemächtigte er selbst durch einen Handstreich sich der Landeskasse zu Brünn. Die Stände aber entsetzten ihn, unter Landesverweisung und Gütereinziehung, seiner Stelle. Doch auf solchen Unfall schien er schon Bedacht genommen zu haben. Denn sofort sehen wir ihn wieder an der Spitze von 1000 selbst geworbenen Kürassieren. Er führt mit ihnen in dem Treffen Boucquoi's gegen Mansfeld bei dem böhmischen Städtchen Teyn den entscheidenden Schlag und sichert so dem königlichen Feldherrn den Sieg. An der Schlacht am weißen Berge nahmen wenigstens seine Reiter Theil, während er selbst mit der Herbeischaffung von Lebensmitteln beauftragt war.

Die mit dieser Schlacht erfolgende totale Zertrümmerung der die ständischen Freiheiten vertheidigenden Bewegungspartei gab nun aber alsbald den gut Kaiserlichen, den Wohlgesinnten, den weitesten Spielraum, ihre Verdienste um die gute Sache leuchten zu lassen. In den, den Rebellen entrissenen Gütern eröffnete sich ihnen eine unerschöpfliche Fundgrube goldenen Lohnes. Und dabei kam keiner besser weg als Wallenstein. Unstreitig trug zu dieser Bevorzugung nicht wenig seine in diese Zeit fallende zweite Vermählung mit der jüngsten Tochter des hochangesehenen Grafen Karl von Harrach bei. Dieser war als Geheimer Rath und Vertrauter des Kaisers eine der einflußreichsten Persönlichkeiten am Wiener Hof. Seiner Tochter, Katharina Isabella, ward liebreizende Bescheidenheit und Seelenreinheit nachgerühmt. Priorato bezeichnet sie als una Dama veramente di remarcabile modestia e di una grandissima purità, und es

gereicht Wallenstein in der That zur Ehre, daß von einem Mißverhältniß in dieser Ehe nichts verlautet, wenngleich in seinen zwei letzten Lebensjahren die Frau von ihm getrennt auf den Gütern ihres Vaters lebte. Bei dieser Verbindung erzeigte der Kaiser ihm die Huld, ihn in den Grafenstand zu erheben. Nach Böhmen zurückgekehrt, ging er zunächst darauf aus, durch Erwerbung eines umfassenderen Grundbesitzes sich die Grundlage einer fürstenähnlichen, machtgebietenden Stellung zu verschaffen. Die damals von ihm bekleideten Aemter, erst das einer Oberhauptmannschaft in Böhmen und dann das des Oberquartiermeisters, leisteten der Förderung seiner Absichten den besten Vorschub. Von 622 in Böhmen confiscirten Herrschaften und Gütern brachte er in wenig Jahren über ein Zehntel, nämlich außer Friedland und Reichenberg noch 66 an sich. Der Gesammtbetrag der Kaufgelder belief sich auf die damals ungeheure Summe von drei Millionen Gulden. Wie er aber die aufbringen sollte, darüber war er nicht verlegen. Mit einer Million versprach er das Kriegsvolk, mit der andern die Gläubiger der früheren Besitzer zu befriedigen, und die dritte wollte er zur Verfügung Sr. Majestät bereit halten. Die Gläubiger erhielten so viel wie nichts, die Soldaten aber, denen er noch dazu schlechtes Geld aufzwang, und die kaiserliche Kammer nur sehr wenig. Und schon bei der Abschätzung zog er von der Bestechlichkeit der Abschätzer den möglichst großen Vortheil. So sagt eine Denkschrift aus: „es werden Güter confiscirt, so sie bevor zu 2 bis 4 Mal hunderttausend Gulden sind geschätzt worden und nun dem Herrn Oberst von Waldstein gegen 60—70,000 eingeräumt werden.“ Dabei wurde ihm schon jetzt Schuld gegeben, daß er seine eigenen Herrschaften von allen Einquartierungen und Lasten frei halte, dagegen den königlichen Städten wohl den zwanzigfachen Betrag der üblichen Contributionen auferlege. „Aber“, heißt es, „er hat gute Avisen bei Hof und spendirt hierzu nicht wenig.“ Endlich wurde gegen ihn vom Landpfleger von Böhmen, Fürsten Karl Lichtenstein, beim kaiserlichen Hof Klage erhoben und er mußte sich persönlich in Wien stellen. Aber 60.000 Thaler, die er mitnahm, verschafften ihm die glänzendste Rechtfertigung und von nun an brauchte er Gunst nicht mehr zu suchen, nur noch durch Spendung derselben erhöhte er seinen Einfluß. Auf seinen Gütern lebte er wie ein Fürst, prächtiger als der Kaiser selbst. Kolossale mit den schönsten Gemälden ausgeschmückte Paläste baute er sich zu Prag und zu Sagan. In den Stallungen standen 300 auserlesene Pferde an marmornen Krippen. Er umgab sich mit einem Hofstaat, der, Knechte und gemeine

Stalldiener nicht gerechnet, über 1000 Köpfe zählte. Auch der Fürstentitel blieb ihm nicht lange vorenthalten. Diese Würde wurde ihm im September 1623 zu Theil, als Lohn für seine bis dahin erst in Mähren und soeben noch gegen den Fürsten von Siebenbürgen Bethlen Gabor geleisteten ausgezeichneten Kriegsdienst. Er selbst schrieb sich jetzt „Regierer des Hauses Wallstein und Friedland" und zwar mit dem bei nichtsouverainen Fürsten sonst nicht üblichen Zusatz „von Gottes Gnaden"; ja auch die Unterschrift „Herzog zu Friedland" findet sich, vielleicht auf Grund mündlicher Zusage, auf Erlassen die zwei Jahre älter sind als das für diesen Titel ihm zugefertigte Patent vom Jahre 1627. Und was er später erst im Reiche durchsetzte, das suchte er jetzt schon im Bereich des österreichischen Einflusses zu erlangen, nämlich die Belohnung mit einem wirklichen Fürstenthum. Schon im Januar 1624 ließ er an den Kaiser das Anerbieten bringen, er wolle noch weitere 15,000 Mann gegen Bethlen Gabor aus eignem Säckel werben, wofern er des lebenslänglichen Besitzes von Siebenbürgen würde versichert werden. Genug, wir sehen, Wallenstein hat schon jetzt, lediglich seinem persönlichen Ehrgeiz dienend, das ganze System, durch welches er bald im Reiche sich furchtbar machen sollte, in Gang gebracht und entwickelt. Leben und leben lassen, der Krieg muß den Krieg ernähren, das waren seine Grundsätze. Schon jetzt, (October 1624), mußte der Kaiser ihm bedeuten, er solle den ihm untergebenen Führern die unerträglichen Erpressungen, die sie in Böhmen verübten, nicht durchgehen lassen. Das einzige Reiterregiment des Herzogs Julius Heinrich von Sachsen Lauenburg schlug sich monatlich 170,000 Fl. zusammen. Der gemeine Reiter verlangte über seinen Lebensunterhalt hinaus noch täglich 5 Fl., und jeder Hauptmann mußte dem Obersten wöchentlich 100 Thlr. entrichten. Und dennoch scheute Ferdinand sich nicht, ein so höchst mißliches, Land und Leute ruinirendes System, aus Haß gegen die Andersgläubigen, auch auf das Reich zu übertragen. Er ernannte zur Unterstützung Tillys, des Feldherrn der Baiern, im April 1625 seinen Generalfeldwachtmeister Wallenstein zum „Capo über alles Kaiserliche Fußvolk."

Und es begann der Friedländer alsbald ganz Deutschland seinem unheilvollen Raubsystem zu unterwerfen. Bemerkenswerth ist es, daß gerade die engern Bundesgenossen des Kaisers zuerst und sofort über das unerhörte Verfahren seines Feldherrn sich laut beschwerten. Die Reichsconstitutionen schrieben vor, daß Durchzüge durch das Gebiet anderer

Fürsten angezeigt und bewilligt seien, daß Marschcommissaire beigegeben, daß Aufwand und allfällige Schädigung vergütet werden sollten. Von alledem war jetzt nicht mehr die Rede. Bereits im Juni 1628 legte der alte Vorkämpfer für die Regeneration des Katholicismus, der Kurerzkanzler Schweikhard von Mainz zu Gunsten des fränkischen und schwäbischen Kreises bei dem Kaiser dagegen Verwahrung ein, daß nicht denselben für das neu anzuwerbende Kriegsvolk allen Verträgen und Zusicherungen zuwiderlaufende Lasten auferlegt würden. Aehnliche Vorstellungen wiederholte in den folgenden Jahren für sich und in Gemeinschaft mit den übrigen Kurfürsten unzählige Male und aufs nachdrücklichste Maximilian von Baiern, aber immer vergeblich. Ferdinand duldete es, daß Freund wie Feind gleich arg drangsalirt wurde, während doch eben der Feldherr selbst, dem er sein vollstes Vertrauen schenkte, in Wahrheit nur darauf bedacht war, seine eigenen Zwecke zu fördern, und somit wenigstens mittelbar vielleicht mehr als alle offenbaren Gegner dazu beitrug, die des Kaisers zu vereiteln. Aus Eifersucht gegen Tilly, aus Haß gegen Maximilian, der ihn durchschaute, entzog Wallenstein der Liga vielfach seine Hülfe, weil er allein gebieten wollte. Als er nach Zurückdrängung König Christians IV. von Dänemark zu Anfang des Jahres 1628 in Prag dem dort weilenden Kaiser sich vorstellte, verlieh dieser ihm den Titel eines Generaloberstfeldhauptmanns „über die gesammten in kaiserlichen Diensten stehenden Völker und zwar mit Civil- und Criminaljurisdiction, so daß alle von ihm eigenhändig unterzeichneten Befehle ebenso zu vollziehen seien, als hätte der Kaiser selbst sie unterzeichnet. Zugleich ward ihm die Befugniß eingeräumt, alle Obersten zu ernennen. Und acht Tage darauf ließ er mit Bezug auf das eigenthümliche Project des Kaisers, eine norddeutsche Flotte zu errichten, zum „General der ganzen kaiserlichen Schiffsarmada zu Meer, wie auch des oceanischen und baltischen Meeres General“ sich ernennen. Vor allem aber vergaß er nicht, an das unmittelbar Greifbare sich zu halten. Schon im Januar 1627 war Friedland, sammt allem, was sein Besitzer damit vereinigt, zum Herzogthum mit wirklichen Souveränitätsrechten erhoben worden, nur daß es fortwährend dem Königreich Böhmen einverleibt bleiben sollte. Jetzt wurde ihm noch insbesondere gestattet, ein eigenes Landrecht in seinem Herzogthum Friedland einzuführen, den Adel durfte er verleihen, das Münzrecht ausüben und Flecken zu Städten erheben. Dazu kam die Bewilligung eines höchst eigenthümlichen Gesuchs, wie es wohl kaum sonst je von einem Unterthan an seinen Für-

sten gerichtet und von diesem mag gewährt worden sein, nämlich, daß selbst im Fall des Hochverraths seine Güter nicht dürften eingezogen werden.

Und während Wallenstein selbst eine so singuläre Stellung sich verschaffte, liefen im Reiche die beunruhigendsten Gerüchte um, über den höchst bedenklichen Einfluß, den er seinerseits auf den Kaiser ausübe. Dieser sollte geäußert haben, die Autorität der Kurfürsten sei zu groß geworden; er, der Kaiser hänge gänzlich von ihnen ab; das sei ein nicht länger zu ertragender Zustand. In der That schien man in dieser Beziehung auf das Schlimmste sich gefaßt machen zu müssen, als um eben diese Zeit Ferdinand ganz willkürlich, ohne vorhergegangene Anklage, Vertheidigung und Rechtsspruch die Herzoge von Mecklenburg ihrer Länder verlustig erklärte, um Besitz und Titel derselben auf seinen Feldherrn zu übertragen. Mit befriedigendem Selbstgefühl nahm der böhmische Vasall es auf, daß jetzt der Kaiser an der Mittagstafel, bei der Aufwartung, ihn als Reichsfürsten sich bedecken hieß.

Charakteristisch ist es, daß Wallenstein auch über dieses Zugeständniß sogleich wieder aus eigener angemaßter Machtbefugniß hinausging. Er verlangte bei der Anrede den für deutsche Fürsten bisher ungewöhnlichen Titel Hoheit. Ueberhaupt machte sich bald in seinem ganzen Thun und Lassen eine auffallende Veränderung bemerklich. Audienzen waren fortan schwer zu erlangen. Seinen Hofstaat setzte er aus Mitgliedern der vornehmsten Geschlechter zusammen. Im Gespräch hörte jede Vertraulichkeit auf. Niemand durfte mehr an seiner Tafel Theil nehmen. Für sein Reichsland aber trug er nun dieselbe Sorge, wie bisher für seine böhmischen Besitzungen, doch nur zu seinem, nicht zu seiner Unterthanen Nutzen. Mecklenburg war das einzige deutsche Gebiet, welches nun von schwerer Kriegsbedrängniß verschont bleiben sollte, wo durchziehendes Kriegsvolk nicht einmal Rasttag halten durfte. Im übrigen schenkte er den noch in Folge der dänischen Besetzung hart mitgenommenen Bewohnern nichts. Bloß zu seinem Hofstaat hatten sie ihm monatlich 20,000 Thaler zu entrichten. Von verfassungsmäßig gestatteten Vorstellungen gegen seine Anordnungen und Befehle durfte nicht mehr die Rede sein. „Ich vernehme, schrieb er seinem Kammerverwalter, Obristlieutenant Wengerski, was die Stände für Impertinenzien und Prolongationen begehren. Mich, das sage ich, sollen sie nicht auf ähnliche Weise tractiren, wie sie die vorigen Herzöge tractirt haben. Das werde ich gewiß nicht leiden; allererst nach den Gütern, dann auch nach den Personen der Landwirthe greifen. Wer-

den sie die Disposition wegen des Geldes nicht machen, so sollen sie sehen, was ihnen daraus entstehen wird. Mit mir mögen sie nicht scherzen. Weise er ihnen nur dieses Schreiben vor mit der Warnung, sie sollen die Impertinenzien einstellen, es werde ihnen hieraus nichts Gutes erwachsen."

Vortrefflich verstand auch der Herzog von Friedland und Mecklenburg schon sich auf das Annectirungssystem. Hatte er das bisher in Böhmen bewiesen, so deuteten jetzt die habgierigen Blicke, die er auf Pommern richtete, wenigstens gleiche Absichten an. Ich wünschte, äußert er, daß den Herzog von Pommern die Lust anwandelte, Krieg mit uns anzufangen. Pommern stände Mecklenburg besonders gut an. Gleichzeitig schmeichelte er Ferdinand II. mit der Aussicht, die mit ihrem König unzufriedenen Dänen möchten wohl dahin zu bringen sein, denselben abzusetzen, um ihn, den Kaiser, auf dessen Thron zu erheben. Auf Ferdinand machte indessen ein so abenteuerlicher Vorschlag keinen Eindruck. Er hielt es im Gegentheil für gerathener, mit Christian IV. Frieden zu machen, um mit desto größerer Energie seine deutschen Pläne in Angriff nehmen zu können. Dem Lübecker Frieden folgte auf dem Fuße das berüchtigte Restitutionsedict.

Der Ernst der Lage aber, die große Gefährdung, in welche diese radicale Maßregel die Gesammtverfassung des deutschen Reiches brachte, verkannten auch die vier katholischen Kurfürsten nicht. Es war klar, daß so lange Wallenstein an der Spitze der kaiserlichen Heere stand, sowol durch das, was er im eigenen Interesse, wie durch das, was er für den Kaiser that, der Bestand einer jeden noch so wohl berechtigten Existenz im Reiche bedroht wurde, daß niemand sich sicher fühlen durfte. Darum drangen nun im Juli 1630 die Kurfürsten auf ihrem Convent zu Regensburg in Gegenwart des Kaisers, unnachsichtlich und mit Bezug auf ihre schon oft vergeblich angebrachten Beschwerden, auf Wallensteins Entlassung. Sie drangen in den Kaiser, einen Feldhauptmann zu bestellen, der ein anerkanntes Reichsglied sei, über welchen strenge Aufsicht geführt werde, dem alle überflüssige Pracht abgeschnitten sei. Der bisherige Feldhauptmann habe zu viele gerechte Klagen wider sich veranlaßt, sein und seines Volkes barbarisches Hausen sei weltkundig. Deßhalb bäten sie inständigst, Seine Majestät wolle denselben noch während dieser Versammlung absetzen. Wider Willen mußte Ferdinand sich fügen. Zu Anfang des Septembers wurden die kaiserlichen Räthe Werdenberg und Questenberg beauftragt, in das Feldlager von Memmingen sich zu begeben, um officiell Wallenstein

von dem zu Regensburg Beschlossenen in Kenntniß zu setzen. Schüchtern nahten sie sich ihm. Schon seine äußere Erscheinung machte einen frappanten Eindruck. Zu seiner Bekleidung pflegte er die grellste Farbe zu wählen. Mantel und Hosen waren scharlachroth, die Feldbinde und Hutfeder ebenfalls roth, seine Gestalt hoch und hager, die Gesichtsfarbe gebleicht, seine Augen lebhaft glänzend, eher hell als dunkel, seine Stirn hoch und gebietend, seine ins Rothe spielenden Haare trug er kurz abgeschnitten, seine ganze Haltung war furchteinflößend, wiewol schon damals körperliche Leiden, namentlich das Podagra, ihn gebrechlich machten. Seine hiedurch verursachte Reizbarkeit war so groß, daß er nicht das geringste Geräusch ertragen mochte. Weit umhergestellte Wachen hatten für lautlose Stille zu sorgen. Selbst hier in Memmingen mußte der Schlag der Thurmuhren und der Ruf des Nachtwächters eingestellt werden. Die Offiziere pflegten, wenn sie seine Gemächer betraten, die Räder der Sporen mit Bindfaden zu befestigen, um das Klirren zu verhüten. In solcher Grabesstille suchte er den Rathschluß des Schicksals zu erspähen. Als nun aber jetzt die kaiserlichen Räthe vor ihm erschienen, um, seinen Zorn beschwichtigend, in den glimpflichsten Ausdrücken das Anbefohlene ihm zu eröffnen, sagte er, ihnen in die Rede fallend, wider Erwarten mild und ruhig: „Ihr Herren! Ihr könnt sehen, daß ich Euren Auftrag zuvor schon aus den Gestirnen erkannt habe, und daß der Spiritus des Kurfürsten von Baiern denjenigen des Kaisers dominire. Diesem kann ich daher keine Schuld geben, daß aber Se. Majestät meiner so wenig sich angenommen hat, schmerzt mich. Doch ich leiste Gehorsam.“ Die Abgeordneten hatten seiner vollen Gastfreundschaft sich zu erfreuen. Bei ihrer Beurlaubung schenkte er dem Herrn von Questenberg zwei stattliche Sechsgespanne, dem Grafen von Werdenberg einen neapolitanischen Zelter. Er selbst reiste alsbald auf seine Herrschaften, nach Gitschin in Böhmen. Hier fand er Erholung, nicht indem er der Ruhe pflegte, ein Bedürfniß, das sein rastlos arbeitender Geist nicht zu kennen schien, wohl aber in dem Wechsel seiner Thätigkeit. Nie zeigte seine schaffende Kraft sich größer und vielseitiger als in dieser Zeit, als hier fern vom Kriegslärm, in der stillen Sorge um das Gedeihen der Hervorbringungen, welche einen gesicherten Grundbesitz werthvoller machen und zugleich durch die auf ihn verwandte Mühe die wohlthuende Befriedigung des Sich-Heimischfühlens gewähren. Mochte man den Feldherrn fürchten und anstaunen, so machte es einen unstreitig erquicklicheren Eindruck, wenn man in ihm den umsichtsvollen Regenten

seiner Territorien, den bis ins Kleinste hinein zweckmäßig, ordnungsliebend, geschmackvoll waltenden Herrn bewundern durfte.

Dennoch waren für ihn diese wenn auch noch so umfassenden Beschäftigungen nicht mehr als ein seinen fort und fort tief grübelnden Geist angenehm zerstreuendes Phantasiespiel, das zugleich dazu dienen konnte, die Redelust der Menschen zu befriedigen und von seinem geheimen Treiben die Aufmerksamkeit derjenigen, die ihn schärfer zu beobachten ein Interesse hatten, abzulenken. Denn die anscheinende Ergebenheit, mit der er der fortdauernden Huld des Kaisers sich empfohlen hatte, war doch nur die Maske, unter der er seinen innern Groll zu verbergen noch für angemessen hielt. Wollte man doch von dem sonst so schweigsam Verschlossenen die ganz anders lautende Aeußerung vernommen haben: „der Teufel möge ihn holen, sofern er je wieder dem Kaiser diene,“ und die alte Gräfin Trzka, mit welcher er bald in engere politische Beziehungen trat, versicherte später, mehrmals habe er ihr wiederholt: „würde selbst unser Herrgott ihm etwas zuwider thun, so wolle er denselben, wäre es möglich, erwürgen.“ Rache, Rache und die Verdunkelung jedes Feindes und Freundes, der höher stand als er, das war sein Ziel. Es zu erreichen, boten sich ihm zweierlei Wege dar: zunächst die sichere Aussicht, daß über lang oder kurz seine persönlichen Gegner die Noth zwingen werde, sich vor ihm zu demüthigen; dann die entferntere: daß auf alle Fälle der Bund mit dem äußern Feinde ihm noch offen stehe. Hatte doch Gustav Adolf, der zur Zeit des Regensburger Convents an der deutschen Küste gelandet war, sofort nach Wallensteins Entlassung einen ersten Schritt gethan sich ihm zu nähern, indem er durch den Grafen Matthias Thurn über seine schlechte Belohnung treuer Dienste, über den für erfochtene Siege erfahrenen Undank ihm sein Beileid bezeigen ließ, unter Anerbietung alles Lieben und Guten bei jeder Gelegenheit! Noch aber stand seine Sache nicht so schlecht, daß er zu so extremen Mitteln hätte greifen sollen. Wußte er doch, daß nur die Kurfürsten wider den Willen des Kaisers seinen Sturz bewirkt hatten. Dieser blieb ihm zugethan, nach wie vor. Er ersuchte ihn, mit Rath und Wohlmeinen ihm an die Hand zu gehen und bat ihn verschiedentlich bei wichtigen Vorkommnissen um sein „geheimes Gutachten,“ unter Anderem schon zu Anfang des Jahres 1631 darüber, wie Gustav Adolph der kräftigste Widerstand zu leisten sei. Bald darauf legte Ferdinand ihm den Entwurf eines Operationsplanes für Tilly vor. Die Ueberschrift dieser kaiserlichen Schreiben lautete noch wie ehedem: „Unserm General-

Obristen-Feldhauptmann." Dazu kam, daß er auch für die kaiserlichen Räthe noch immer die im Zenith stehende Sonne war. Einer der vornehmsten unter denselben, Fürst von Eggenberg, blieb Wallenstein in so hohem Grade zugethan, daß er einst gegen Questenberg äußerte: „Sollte entweder Sr. Fürstl. Gnaden oder meinem Sohne ein Leid widerfahren, so betheure ich hoch, daß ich es lieber an diesem als an Sr. Fürstl. Gnaden wollte ausgehen sehen." Nicht minder ergeben war ihm der Kanzler Graf von Werdenberg. Im engsten Verkehr stand mit ihm der oben genannte Hofkriegsrath Gerhard von Questenberg. Durch ihn wurde Wallenstein von allem in Kenntniß gesetzt, was im Staate, am Hofe in Kriegssachen sich zutrug oder verfügt wurde. Er war zugleich der Schreiber der Handbrieflein des Kaisers an Wallenstein. Schon im März 1631 wies er seinen Herrn darauf hin, wie kein anderer als der Herzog von Friedland der Atlas sei, auf den man noch bauen und hoffen könne. In ähnlichen Verhältnissen wie Eggenberg und Questenberg stand längere Zeit zu Wallenstein endlich auch der vom Kaiser mit den wichtigsten Angelegenheiten betraute Bischof von Wien, Anton von Wolfradt.

Des gleichen Ansehens wie früher genoß Wallenstein auch bei den Kriegsmännern, unter denen vor allen Aldringen, Julius Heinrich von Sachsen-Lauenburg, der erst vor kurzem in sächsischen Dienst getretene General Arnim, Piccolomini und Gallas zu nennen sind. Als Ausdruck ihrer gemeinsamen Gesinnung kann ein Schreiben des Burggrafen von Dohna vom 16. Januar 1631 dienen: „In Summa, heißt es darin, es ist bei Ihrer Majestät Armee anjetzo kein Respect und höchste Confusion. Wenn Ew. Fürstl. Gnaden uns verlassen, sind wir verloren." Auswärtige Potentaten, die Könige von Polen, Dänemark, England, sowie die Infantin Isabella, Statthalterin der Niederlande, ersuchten in verschiedenen Fällen ihn um seine Verwendung und Vermittelung.

Nach der für Tilly unglücklichen Schlacht von Breitenfeld mehrten sich die Stimmen: einzig der Herzog von Friedland sei der Mann, welcher der gefährdeten Sache des Kaisers wieder aufzuhelfen vermöge. Schon am 28. September sprach Teufenbach, Befehlshaber in Schlesien, zu dem Kaiser von der Nothwendigkeit der Ernennung eines Kriegshaupts, „welches die ganze Maschine aller Orten zu regieren fähig und mächtig sei." Zwei Monate später äußerte sich Pappenheim gegen Wallenstein selbst: „Wollte Gott, Ew. Fürstl. Gnaden unterfingen sich des Hauptwerkes wieder wie zuvor: Ruf und öffentliche Meinung allein schon würden den

Stand der Sache ändern. Mittel, alles wieder in die vorige Glückseligkeit zu stellen, so wie Se. Fürstl. Gnaden es verlassen, wären genugsam vorhanden, nur bedürfe es, um sie erfolgreich zu verwenden, solcher Autorität, solchen Credits, solchen Willens und solcher durchgreifenden Kraft, wie einzig Se. Fürstl. Gnaden besäßen." Questenberg berichtet, der Kaiser könne keine Nacht seines rechten Schlafes genießen, nur die Nachricht, der Herzog werde nach Wien kommen, könne ihn erheitern. Ferdinand selbst schrieb ihm: er wolle ihn doch in steigender Gefahr und Noth nicht verlassen. Aber Wallenstein blieb taub gegen alle Bitten. Die Hauptgründe seiner Weigerung, seines langen Zögerns waren erstens der: daß er eben damals in den letzten Monaten des Jahres 1631 bereits in geheimen Beziehungen zu Gustav Adolf und zu Arnim stand; zweitens der: daß er die Bedingungen seines etwaigen Wiedereintritts möglichst steigern vor allem, daß er auf keinen Fall, wie man es anfangs beabsichtigte, auch nur dem Sohne des Kaisers sich unterordnen wollte. Dem Fürsten von Eggenberg, der mit ihm zu unterhandeln sich zu ihm begeben mußte, *sagte* er: „nicht einmal neben Gott, geschweige neben dem Könige von *Ungarn* würde er einen Oberbefehl annehmen." Endlich erklärte er: der Kaiser habe ihn nicht nach Gebühr behandelt; bloß aus Liebe zu ihm, dem Fürsten, wolle er des Werkes sich wieder annehmen, doch nur *bis zum* März, auf drei Monate, um ein neues Heer zusammenzubringen, nicht aber, um dasselbe zu befehligen. Sonach ernannte am 15. December 1631 Ferdinand wieder den Herzog von Mecklenburg, Friedland und Sagan zum „General-Capo über seine Armada." Aber die dreimonatliche Frist lief bald ab, und nun abermals mußte alles aufgeboten werden, ihn zu halten. Questenberg, der bairische Kanzler Donnersberg, der Capuziner *Quiroga*, Beichtvater der Königin von Ungarn, Brunnau, Bevollmächtigter der Infantin Isabella, endlich Eggenberg persönlich mußten ihn mit *Bitten* bestürmen, den Oberbefehl nicht niederzulegen. Am 13. April wurde ihm von Ferdinand im wesentlichsten folgende Bedingungen zugestanden: 1) der Herzog von Friedland ist und bleibt nicht allein Sr. Kaiserl. Majestät und des ganzen Hauses Oesterreich, sondern auch der Krone Spanien Generalissimus; 2) der König von Ungarn wird nicht bei dem Heere sich einfinden, noch weniger den Befehl über dasselbe führen: 3) als Belohnung ist dem Herzog ein österreichisches Erbland zuzusichern; 4) außerdem von den wieder einzunehmenden Ländern das höchste Regal im römischen Reiche (d. h. ein Kurfürstenthum); ferner wurden ihm die Confiscationen im Reiche

unbedingt, ohne jede Einmischung des Reichshofraths oder des Kammergerichts überwiesen; ebenso darf er ohne die mindeste Beschränkung Verzeihung angedeihen lassen. Würde hingegen eine solche oder freies Geleit vom kaiserlichen Hof bewilligt, so gewinnen beide Kraft einzig durch die Bestätigung des Herzogs. Zudem darf die Verzeihung des Kaisers bloß auf Leben und Leumund, nicht aber auf Besitz sich erstrecken; letztere kann ausschließlich nur durch den Herzog von Friedland gewährt werden.

So Unglaubliches wurde Wallenstein zugestanden. Er aber war nicht gemeint, von solcher Machtbefugniß nur ein Haarbreit nachzulassen. Kamen ihm Befehle von Wien zu, so pflegte er zu sagen: „Sie haben, scheint es, dort lange Weile. Vertreibe sich doch der Kaiser die Zeit mit Jagd und Musik, bekümmere er sich nicht um Kriegssachen. Soldaten brauchen keinen Rath von Hofleuten." Wie aber rechtfertigte er dieses unbedingte Vertrauen, diese der wirklichen Sachlage nach ihn mit der unumschränkten Gewalt eines Dictators bekleidende Resignation des Kaisers? Wir können nicht anders sagen, als daß er auch jetzt wieder nicht das sich seine höchste Aufgabe sein ließ, was zu vollbringen er als Unterthan und als Diener des Kaisers verpflichtet war, sondern daß er der Sache seines Vollmachtgebers nur so weit und so lange zu dienen willens war, als er auf diesem Wege die abnormen ihm gemachten Versprechungen und Aussichten verwirklichen zu können hoffen durfte. Die Beweise für diese Behauptung liegen in dem höchst zweideutigen, von vollendetem Verrath nicht mehr weit abliegenden Verhalten des Friedländers schon vor seiner Wiederanstellung, sowie in der Wiederaufnahme ähnlicher Pläne sehr bald nach der für ihn unglücklichen Schlacht von Lützen. Sichere, unzweifelhafte Spuren von geheimen Beziehungen, in die Wallenstein mit Gustav Adolf sich setzte, lassen bis in den November des Jahres 1630 zurück sich verfolgen. Die beiderseitigen Vermittler machten die böhmischen Flüchtlinge, Graf Matthias Thurn, Seßina Raschin und Bubna. Raschins eigener, schon im Jahre 1635 veröffentlichter, früher aber mit Unrecht angefochtener Bericht giebt uns die ausführlichsten Nachrichten über die durch ihn und seine Genossen geführten Verhandlungen. Die erste Unterredung mit Wallenstein hatte Raschin auf einem Gute von dessen Schwager, dem Grafen Erdmann Trzka, im Februar 1631; die erste mit Gustav Adolf, der noch drei andere an andern Orten folgten, zu Spandau am 17. Mai desselben Jahres. Der Schwedenkönig ließ es an ermunternden Anreizungen nicht fehlen. Wallensteins etwaige Bedenken wurden durch den Aus-

gang der Schlacht von Breitenfeld vollständig beseitigt. Sein Entschluß stand fest, in Verbindung mit dem Haupt der Protestanten an seinen katholischen Gegnern Rache zu nehmen. In einem Gespräch mit Raschin zu Prag, im Garten Maximilians von Waldstein, äußerte er: „Der König darf jetzt Tilly nicht Zeit lassen sich wieder zu stärken. Ich selbst werde keine Mühe sparen, den Kaiser und den König von Spanien zu nichte zu machen. Zwar drängen sie mich in Wien, daß ich den Oberbefehl wieder übernehme. Aber die Tröpfe wissen nicht, mit wem sie es zu thun haben. Freundschaft oder Haß des Kaisers gelten mir ganz gleich, bleibt nur der König mir gewogen." Dabei schimpfte er weidlich auf den Pater Lamormain, die Grafen Slavata und Martinitz. „Nicht zum Fenster hinauswerfen, fuhr er auf, durchbohren hätte man sie sollen." — „Ihrer und anderer Jesuitengönner Güter, fügte er hinzu, werde ich den Soldaten überlassen. Von den kaiserlichen Räthen sind einige mir zugethan, diejenigen aber, die es nicht sind, sollen es mit dem Kopfe büßen." Mit Ungeduld harrte er der definitiven Antwort Gustav Adolfs. Dieser aber gab (9. October) die, wie es scheint, von Mißtrauen eingegebene Erklärung ab, zur Zeit könne er zur Unterstützung der Projecte des Herzogs nicht mehr als 1800 Mann entbehren. Wenigstens glaubte Wallenstein diese Erklärung als eine absichtlich ausweichende auffassen zu müssen. In Folge dessen brach er am 30. November auch die mit dem sächsischen Feldmarschall Arnim eingeleiteten Vereinbarungen kurz ab, um nun 14 Tage später in der Wiederannahme des kaiserlichen Oberbefehls sein Heil zu suchen. Das wollte denn freilich am wenigsten der alten Gräfin Trzka, der stimmführenden Feindin der Katholischen, gefallen. „Der Herzog, sagte sie, hat sich so sehr vermessen, dem Kaiser nicht wieder zu dienen; mit einem Mal kriecht er zurück wie ein Krebs. Ich sehe es ungern, daß das mit dem König von Schweden Angeknüpfte nicht ausgeführt wird. Diesen letzten Schritt des Herzogs hätte ich nicht erwartet, er ist ein Beweis wankelmüthigen Sinnes." Aber sie vergaß, daß von Wankelmuth überhaupt nicht die Rede sein konnte, bei einem Charakter, für dessen Handlungen moralische und religiöse Principien nie maßgebend gewesen waren, der keine Treue, keine Ehrfurcht, keine Vaterlandsliebe kannte oder auch nur in Andern zu würdigen verstand, in dessen Brust der Glaube an eine allwaltende Vorsehung erstickt war, der nur dem Fetischdienst der Selbstvergötterung huldigte und über sich im Sternencultus nichts anerkannte als den Zufall eines blinden Schicksals. Auf einen solchen trifft die Bezeich-

nung wankelmüthig nicht zu, denn er schwankt nie zwischen Gutem und Bösen; für ihn ist der Muthwille des jeweiligen Eigenwillens alleiniges und höchstes Gesetz. Und von diesem gotteslästerlichen Gesetz des potenzirtesten Egoismus wich er keinen Augenblick ab. Sobald er aber seine Hoffnung, durch Niederwerfung des großen Schwedenkönigs als den erhabensten Gebieter eigener Schöpfung sich hinzustellen, zertrümmert sah, und als auch nach der Schlacht von Lützen die Sache des Protestantismus aus sich selbst, wie aus den Combinationen der europäischen Politik eine Kraft und Energie entwickelte, welcher er mit seinen Mitteln sich nicht gewachsen fühlte, so daß die Aussicht auf den vom Kaiser versprochenen, ohnehin ihm nicht mehr genügenden Lohn sich trübte, da zögerte er nicht länger, nun wieder den schlüpfrigen Weg zu betreten, von dem, wenn sein eigenes Gewissen es ihm nicht sagte, er doch wissen mußte, daß die öffentliche Meinung ihn nicht anders als einen gewissenlosen und hochverrätherischen bezeichnen werde. Fast sechs Monate lang saß er, seit seinem Rückzuge aus Sachsen in Prag, unnahbar, selbst den höhern Offizieren Wochen lang unzugänglich. Weder die Vertreibung der Sachsen aus Schlesien noch der Schweden aus Baiern ließ er sich angelegen sein, und auch den ganzen Sommer des Jahres 1633 hindurch richtete er so gut wie nichts aus. Weder die Bitten des Kurfürsten Maximilian, noch die des Kaisers, noch weitere Mahnungen und Befehle des letzteren machten den mindesten Eindruck auf ihn. Es fehlte ihm nie an Ausreden und Beschönigungen für seine Widersetzlichkeit. Dennoch ließ Ferdinand in seinem Vertrauen zu ihm sich nicht erschüttern. Endlich gab er den wiederholten Warnungen des Kriegsrathspräsidenten Grafen Schlick und des bairischen Kanzlers Donnersberg so weit nach, daß er im August den erstern beauftragte, in höchstem Geheim Gallas, Piccolomini und andere hohe Befehlshaber so zu stimmen, „daß Kaiserl. Maj. für den Fall, daß Sie mit dem Herzog von Friedland seiner Krankheit halber oder sonst eine Veränderung vornehmen wollten, ihrer standhaften Treue versichert sein dürften.“

Schon im April, noch vor seinem Ausbruch von Prag nach Schlesien hatte Wallenstein geheime Verhandlungen wieder angeknüpft durch seinen Schwager Trzka, durch dessen Schwager Kinski, durch Raschin und Bubna mit dem französischen Gesandten in Dresden Feuquieres, mit dem schwedischen Reichskanzler Oxenstierna, mit dem Kurfürsten von Brandenburg und zum Theil persönlich mit Arnim, die alle auf ein und dasselbe Ziel hinausliefen: daß er vom Kaiser ab- und den Feinden desselben zufallen

wolle, unter der Bedingung, daß sie zu der böhmischen Krone ihm verhülfen. An Andeutungen, daß sein Streben noch weiter gegangen sei, fehlt es nicht. Hiervon abgesehen, standen jene mehr als verdächtigenden Thatsachen, mindestens soweit sie auf Frankreich Bezug haben, ebenfalls längst schon diplomatisch fest, so daß man den Versuch, Wallenstein von der Schuld des Hochverraths reinwaschen zu wollen, mindestens einen sehr gewagten nennen müßte. Seitdem haben vornehmlich Röpell, Aretin, Helbig, Mailath, Dudik und Hurter, letzterer am ausführlichsten und zwar aus österreichischen Staats- und Privatarchiven durch Herbeischaffung und Verarbeitung eines den Gegenstand fast erschöpfenden urkundlichen Materials die barocke Ansicht Försters vollständig widerlegt. Nach Hurter darf ich die letzte Entwickelung in der Kürze etwa folgendermaßen zusammenfassen.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß die geheimen Umtriebe Wallensteins nur langsam ihrem Ziel sich nähern konnten, theils wegen der Verzögerungen, die in der Natur solcher Verhandlungen selbst liegen, theils wegen des gerechten Mißtrauens, welches die fremden Mächte in seine Aufrichtigkeit setzen mußten. Andererseits bedurfte es auch für ihn mannigfacher Vorbereitungen, um seines Heeres auf alle Fälle sich zu vergewissern. So war er es, der am 18. Juni auf eine bereitwillige Erklärung Oxenstiernas entgegnete: die Sache sei noch nicht völlig reif — eine Antwort, die der rasche, kein Bedenken kennende Trzka freilich nur als die Wirkung der allzugroßen Abhängigkeit Wallensteins von den Aussprüchen seines Astrologen auszulegen sich bemühte. Dann wieder nahm der schwedische Reichskanzler Anstand weiter vorzugehen. Im September, in Gelnhausen, bei einer Unterredung mit dem sächsischen General Arnim, richtete er an diesen die Frage: ob denn auch dem Herzoge wirklich zu trauen sei? Arnim aber brach in die Worte aus: „wie man wohl demjenigen trauen wolle, der seinem eigenen Herrn sich nicht treu erweise?“, wobei er hinzufügte, daß Wallenstein des Kriegsvolkes schwerlich so mächtig sei, wie er sich's einbilde. Dennoch sagten sowohl Schweden als Frankreich im Januar des folgenden Jahres dem Verräther ihre Hülfe zu, nur daß er den offenen Bruch mit dem Kaiser bereits vollzogen haben müsse. In Bezug auf diese Bedingung erwiederte Kinski dem französischen Botschafter: ohne Verzug werde der Herzog gegen den Kaiser ausbrechen, denselben verfolgen, wohin immer es sei, selbst bis in die Tiefen der Hölle. Und so war denn an ein Zurückweichen von dem verhängnißvollen Schritt nicht mehr zu denken. Bereits am 14. December hatte Wallenstein auf den durch Questenberg

ihm vorgelegten Befehl des Kaisers: er solle ohne alle Zögerung an die Donau rücken, um den Herzog Bernhard von Weimar anzugreifen, seine Generale und Obersten einen die Unmöglichkeit der Ausführung dieses Befehls darlegenden Beschluß fassen lassen. Am 11. Januar erfolgte jene erste Versammlung zu Pilsen, durch welche Wallenstein den Abfall des Heeres vom Kaiser vorzubereiten beabsichtigte. Den folgenden Tag gelang es dem Feldmarschall Illow bei einem von ihnen veranstalteten Bankett 42 Generale und Obersten, auf den ihnen kundgegebenen Entschluß des Herzogs, seine Befehlshaberstelle niederzulegen, zur Unterzeichnung einer Schrift zu vermögen, in welcher sie erklärten: „einsehend, welche Noth, Elend und Ruin bei des Herzogs Rücktritt ihnen allen und ihren armen Soldaten über den Kopf schweben würde, ließen sie Se. Fürstl. Gnaden flehentlich bitten, deren Beweggründen zum Rücktritt keine Folge zu geben, ohne ihr Vorwissen und Willen nicht von der Armada abzugehen, wogegen sie an Eidesstatt versprechen, treu zu Sr. Fürstl. Gnaden zu stehen, nicht von ihr zu weichen, was zu Ihrer und der Armada Conversation dienlich, zu befördern, hiefür selbst den letzten Blutstropfen einzusetzen. Jeden der dawider handeln wollte, für einen Treulosen und Ehrvergessenen anzusehen, an dessen Hab und Gütern, Leib und Leben Rache zu nehmen und sich schuldig erachten." Als nun aber des andern Morgens Wallenstein vernahm, daß Einzelne ihre Unterschrift bereuten, ließ er die ganze Versammlung vor sein Bett kommen. Seine Ehre und sein Ruhm, redete er sie an, stände in Gefahr, man versage ihm, was zu des Heeres Nothdurft erforderlich. Nur weil er sich verpflichtet fühle, für den dem Heer schuldigen Sold aufzukommen, denke er an dem Werk einige Zeit noch Theil zu nehmen, besonders um endlich den Frieden, den sie in Wien nicht haben wollten, herbeizuführen. Für das Guthaben eines Jeden verspreche er einzustehen. Dann fügte er vorsichtig hinzu, übrigens wolle er den freien Willen der Unterzeichneten nicht binden, keinen zu einem Schritt wider den gemeinsamen Oberherrn verpflichten. Die gleiche Vorsicht beobachtete er, zur Beschwichtigung der Schwankenden, in einer zweiten Erklärung, die den Obersten am 19. Februar vorgelegt wurde. In dieser hieß es: bloß auf unablässiges Bitten der Offiziere habe der Herzog sich entschlossen, bei dem Heere zu verbleiben. Für den Fall aber, daß er das Geringste wider Kaiserliche Majestät, deren Hoheit oder die Religion sich unterfangen würde, spreche er dieselben der gegen ihn eingegangenen Verbindlichkeit frei, sowie sie zu Gleichem sich verpflichteten, dabei für des

Oberbefehlshabers Sicherheit, sofern er bei der Armee verbleibe, Ehre, Leib, Gut und Blut gegenseitig einzusetzen versprächen. Gleichzeitig aber ertheilte Wallenstein Befehl, die Regimenter um Prag zusammenzuziehen. Sechs Tage später, am 25., wollte er dort zum König von Böhmen sich ausrufen lassen. Doch in Wien war man von alle dem, was in den letzten Monaten in der Umgebung Wallensteins sich zugetragen hatte, auf das allergenaueste unterrichtet. Schon im September hatte der dem alten Trzka befreundete Oberstlandjägermeister Böhmens, Graf Wolf von Wrzesowicz, dem Kaiser persönlich die detaillirtesten Aufschlüsse gegeben; mit neuen, bestätigenden Daten wurden diese ergänzt durch die Eröffnungen, welche zu Anfang Januar der Graf Trautmannsdorf dem Kaiser machte, auf Grund von Aeußerungen, die er aus Wallensteins eigenem Munde vernommen hatte. So konnte denn Ferdinand an der furchtbaren Wahrheit des Vernommenen nicht länger zweifeln. Doch nicht hülf- und rathlos überraschte die so große Gefahr ihn. Unter den Generalen Wallensteins befanden sich drei der bedeutendsten, auf deren Treue er fest zählen konnte, Gallas, dessen Schwager Aldringen und Piccolomini. Vergebens hatte Trzka namentlich vor letzterem den Herzog gewarnt. Er entgegnete stolz und kalt: „Piccolomini's Constellation ist genau die meinige, deshalb kann er mich nicht hintergehen.“ Diese drei trafen im Geheimen mit großer Umsicht alle nothwendigen Vorkehrungen, um Wallensteins Vorhaben scheitern zu machen. Ermächtigt wurden sie dazu durch die beiden Patente des Kaisers vom 24. Januar und 18. Februar, durch welche er Befehlshaber, Offiziere und Soldaten des Gehorsams gegen den bisherigen obersten Feldhauptmann entband und sie an den Generallieutenant Grafen Gallas wies. In dem letzteren Patent war nicht mehr, wie in dem früheren, von einer den Reuigen, mit Ausnahme Wallensteins, Trzka's und Illows angebotenen Verzeihung die Rede. Nachdem nun Trzka am 22. von Pilsen nach Prag aufgebrochen war, um sich zu seinen dort liegenden Regimentern zu begeben, kehrte er bald wieder mit der Nachricht zurück, Alles sei verloren. Gallas war ihm zuvorgekommen. An denselben Tag wurde in Prag unter Trommelschlag das kaiserliche Patent verkündigt; die Soldaten wankten nicht in der schuldigen Treue. Wallensteins Entschluß aber war sogleich gefaßt. Am folgenden Morgen zog er mit 6000 Mann gen Eger. Von dort aus bot sich ihm die leichteste Verbindung mit Bernhard von Weimar dar. Auch setzte er in den Commandanten der Stadt, Oberst Gordon, besonderes Vertrauen. Dazu kam, daß auch das dortige

Regiment Trzka untergeben war und daß es aus Ausländern bestand, auf die er sicherer glaubte zählen zu dürfen als auf kaiserliche Unterthanen. Unterwegs begegnete er dem mit seinem Regiment von der fränkischen Grenze daherziehenden irischen Oberst Buttler. Dieser machte gute Miene zum bösen Spiel und schloß sich dem Herzoge an. Er sandte aber alsbald seinen Beichtvater, den Caplan Taaffe ab zu Gallas oder Piccolomini, welchen von beiden er zuerst treffen würde, mit der Versicherung: „sie möchten von ihm nichts anderes denken, als was dem treuesten Diener Seiner Majestät sich zieme; vielleicht liege in diesem erzwungenen Anschluß an den Herzog eine besondere Schickung Gottes zu irgend einer heroischen That.“ Als der Caplan von Piccolomini zurückkehrte, mit dem Bescheid: der Oberst solle den Herzog todt oder lebendig einliefern, war die That bereits vollzogen. Daß der Kaiser selbst Wallenstein für vogelfrei erklärt habe, ist unerweisbar. Wohl aber trug, um dies vorausnehmend zu erwähnen, Buttler für seine Handlung einen Lohn davon, als sei sie die ruhmwürdigste eines unbefleckten Vaterlandesretters. Am 24. Nachmittags um 4 Uhr traf Wallenstein in Eger ein, krank, mißmüthig, in einer Sänfte getragen. Auf den folgenden Abend ließ auf Veranstaltung Buttlers Gordon durch den Oberstwachtmeister Leslie Trzka, Kinski, Illow und den Rittmeister Niemann, den Verfasser der Pilsenschen Erklärung, zu sich zu Gast bitten. Auch der Oberstwachtmeister Geraldin vom Buttlerschen Regiment wurde von dem Beabsichtigten in Kenntniß gesetzt. Er versprach sechs wackere Burschen zu thätlichem Mitwirken herbeizubringen. Bei dem Gelage ging es munter her. Auf Friedlands, Bernhards von Weimar, auf Oxenstjernas Gesundheit wurde getrunken. Als der Nachtisch aufgetragen wurde, trat etwa gegen 8 Uhr Geraldin mit sechs Dragonern unter dem Ruf: es lebe das Haus Österreich! zu der einen Thür des Saals herein, zu der andern mit 24 Dragonern, insgesammt Irländern, der Rittmeister Deveroux, schreiend: „Wer ist gut Kaiserlich? Da sprangen Gordon, Buttler und Leslie von ihren Stühlen auf und riefen: „Hoch lebe Ferdinand!“ — das war das Signal zur Ermordung der Wallensteinianer. Inzwischen war in einiger Entfernung auch die Wohnung des Herzogs, das Haus des alten Apothekers Pachhälbel, mit Wachen umstellt worden. Die Wache des Herzogs ließ den Hauptmann Deveroux, der eine eilige Meldung vorschützte, ungehindert die Treppe hinaufgehen. Sechs Hellebardiere folgten ihm. Eben noch hatte der Herzog mit seinem Astrologen Senno sich berathen. Er hielt die gegenwärtige Constellation

für eine ihm günstige; Senno meinte, die Stunde der Gefahr sei noch nicht vorüber. Von den Hellebardieren wurde ein Page niedergestochen, ein anderer schreckte mit dem Schrei: Rebellen! Rebellen! den Herzog aus dem Bette. Mit einigen Fußtritten hatte Devereux die Thür des Gemachs gesprengt. Er traf den Herzog im Hemd, am Fenster stehend. Auf ihn zuschreitend schrie er: „bist du der Schelm, der des Kaisers Volk dem Feind zuführen, Se. Majestät die Krone vom Kopf herabreißen will? dafür sollst du sterben." Schweigend breitete der Herzog die Arme aus; er empfing den Todesstoß in die Brust und sank sogleich regungslos zusammen.

So hatte das Wort an dem Feldherrn selbst, von dem es ausging, das verödende Wort, daß der Krieg den Krieg ernähre, daß Gewalt und Willkür vor Recht gehe, als Gottesurtheil oder Schicksalsfügung sich erfüllt und blutig gerächt. Das Haus Oesterreich zwar war gerettet; doch auch der Fürst, der, von seinen jesuitischen Beichtvätern bethört, über alle Lande deutscher Zunge die trostlese, die verfassungslose Zeit brachte, konnte seines Lebens nicht wieder froh werden. Schon ein Jahr nach des Herzogs, zwei Jahre vor seinem eigenen Tode mußte er im Prager Frieden fast Alles, was er eigenwillig im Reich erstrebt hatte, aufgeben, ohne den entfesselten, fort und fort wüthenden Kriegsdonner bannen zu können.

Briefe aus dem Nachlaß G. Merkels.

Reliquien edler Menschenfreunde sind es, die wir unsern Lesern vorlegen, um ihnen den Eindruck zu vergegenwärtigen, welchen ein für unsere Entwickelung epochemachendes, vielgehaßtes aber auch warm bewundertes Buch seiner Zeit hervorbrachte. Die „Agrarfrage“ bildet nicht mehr den Pulsschlag alles baltischen Seins und Denkens; sie ist endlich als gelöst anzusehen und Aufgaben anderer Art haben uns erfaßt, ja schwindelnd fortgerissen; dennoch werden die Ausgangs- und Wendepunkte jener großen Reformarbeit, die ein ganzes Jahrhundert der livländischen Geschichte ausgefüllt hat, noch lange der rückblickenden Erwägung werth bleiben.

Der Zeitpunkt, in den wir uns zurückzuversetzen haben, fällt in das letzte Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts; es ist das Jahr 1795. Carl Friedrich Schoultz hatte bereits sein Ascheraden-Römershoffsches Bauerrecht in die Welt gesandt und war dafür mit dem Schicksal der Martiniz und Slavata bedroht worden, Graf Browne hatte die Beschlüsse des Landtags von 1765 publicirt, das Hofgericht sich im Jahre 1774 dem Senat gegenüber auf jene Erklärung des Landraths v. Rosen berufen, nach welcher die Ritterschaft mit ihren Erbleuten als mit ihrem Eigenthum jure pleni dominii et proprietatis frei disponiren konnte, die Ritterschaft im Jahre 1777 die bisherigen Beschränkungen der Leibeigenschaft als genügend bezeichnet; die Wackenbücher waren im Jahre 1784 wirklich eingesandt worden; 1791 war vom Landtage ein Verbot der Behinderung von Eheschließungen zwischen Leibeigenen verschiedener Gebiete erlassen worden — als

im Jahre 1795 der Hauslehrer des Kreismarschalls von Transehe auf Annenhof, bei der Erzählung verschiedener Greuel, welche von Erbherren an ihren Leibeigenen verübt worden waren, die Frage aufwarf: „Aber warum wird das nicht bekannt gemacht? Solche Dinge brauchen nur publik zu werden, um aufzuhören.“ Dieses Wort war in einem Kreise „unzünftiger“ Patrioten, junger Gelehrten und Hauslehrer gesprochen worden, die meist aus Deutschland eingewandert und noch zu wenig eingelebt waren, um sich über das im Lande Geschehende nicht zu wundern. Eine Antwort wurde dem Fragenden — der übrigens ein Landeskind war — nicht zu Theil und er mußte nach Hause gehen, um selbst darauf zu denken.

Wer war der Fragende gewesen, weß Geistes Kinder waren die Männer, an die er seine Frage gerichtet hatte? Das Jahr 1795 war nicht nur das 30ste Jahr der livländischen Agrarfrage, es war zugleich das dritte Jahr der „einen und untheilbaren Republik“; in Deutschland aber hatte sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf dem Gebiete des religiösen und philosophirenden Geistes ein Umsturz des Bestehenden vollzogen, der mindestens ebenso radikal genannt werden konnte, wie der Wechsel in den Verfassungsformen Frankreichs. In Livland war das Gros der sogenannten gebildeten Gesellschaft von dieser Umwälzung zwar nur äußerlich berührt worden, das Bewußtsein von der Zugehörigkeit zum Geschlecht des philosophischen Jahrhunderts hatte aber auch hier einzelne kleine Gemeinden entstehen lassen, deren Anschauungen durch den Gegensatz, in welchem sie zu den gegebenen Verhältnissen standen, eine besonders entschiedene Färbung erhalten hatten. In Riga hatte sich, zunächst um das neu entstandene Theater, eine Gruppe junger Männer gesammelt, die aufs eifrigste bestrebt war, der geistigen Bewegung im westlichen Europa zu folgen und die Beziehungen zu ihr aufrecht zu erhalten. An eine politische Bethätigung der „modernen“ Anschauungen konnte der Natur der Sache nach nicht gedacht werden; man begnügte sich damit, im vertrauten Kreise Voltaire und Rousseau, Wieland und Schiller zu lesen und die Tagesfragen in Politik und Literatur zu diskutiren. Schillers Don Carlos, der in Riga zuerst handschriftlich bekannt geworden war, wurde mit Entzücken gelesen, über die Principien der französischen Tragödie und ihre Anwendung auf das deutsche Theater gestritten, von den Hoffnungen gesprochen, die sich an die liberalen Intentionen der Kaiserin knüpfen ließen, von der man wußte, daß sie mit Diderot und d'Alembert in Correspondenz gestanden hatte. Den Mittelpunkt dieses Kreises bildete

ein junger Edelmann, Friedrich von Meck, der in Riga als Assessor des Kreisgerichts fungirte, nachdem er auf mehreren deutschen Universitäten studirt und verschiedene Narben aber auch tüchtige philosophische und juristische Kenntnisse nach Hause gebracht hatte; man wußte von ihm, daß er bei Reinhold und Kraus Collegia gehört hatte und mit Kant in Correspondenz stand — er war der Gegenstand der allgemeinsten Aufmerksamkeit. Selbst der Pastor loci, der für einen wohlgelehrten Mann und tüchtigen Disputax galt, hatte der Rückkehr seines auf der Höhe der Zeit stehenden Patrons mit geheimem Beben entgegengesehen und der Präsident des Kreisgerichtes, in das Herr von Meck, bald nachdem er wieder heimisch geworden war, eintrat, der weit und breit berühmte Graf Carl Ludwig Mellin seinen jungen Assessor mit Achtung aufgenommen. Wie wuchs das Erstaunen der Verwandten und Mitbrüder des freigeistigen Barons aber erst, als dieser keine Miene machte sich den bestehenden Vorstellungen zu accomodiren, sondern seinen Hauptumgang unter den jungen Gelehrten suchte, die als Hofmeister ins Land gekommen waren und die er bald auf Pernigel (seinem Familiengut) bald in Riga um sich versammelte, um mit ihnen bei Burgunderflaschen die Möglichkeit der synthetischen Urtheile a priori zu erörtern. Der würdige Pastor zu Pernigel mochte diesem Treiben von *Hause aus* kopfschüttelnd zugesehen haben, und nun mußte er gar gewahr werden, daß sein eigener, noch dazu unstudirter Hauslehrer, Herr Garlieb Merkel, der jüngste Sohn der Wittwe des Loddigerschen Pastors, bald zu den vertrautesten Freunden des Barons gehörte und von diesem regelmäßig in die Cirkel gezogen wurde, in denen man zum Entsetzen der Nachbarschaft allen Ernstes von der Retablirung der Menschenrechte — nicht etwa der französischen, sondern auch der lettischen Bauern verhandelte. Der reiche vornehme Erbherr von Pernigel und der arme Pastorssohn hatten sich als Glieder der Gemeinde erkannt, deren Evangelium der contract social und die Essais sur les moeurs ausmachten, und dieses Bewußtsein hatte ein Band der Freundschaft zwischen ihnen geknüpft.

Herr von Meck starb in der Blüthe seiner Jahre an einer Gehirnentzündung, deren Ursachen man (mit Recht oder Unrecht) auf die nächtlichen Zusammenkünfte zurückführte, bei denen neben Voltaire und Kant, wohl auch der Chevalier Faublas und Wielands Agathon mitgesprochen haben mögen. Der Kreis, dessen Mittelpunkt er gewesen, war darum aber noch nicht gesprengt, die jungen Hofmeister und Gelehrten, die den größten Theil des Jahres über auf einsamen Landgütern beschäftigt waren, standen

im eifrigem Briefwechsel und fanden sich gelegentlich in den Ferien zusammen. Von ihren Namen sind manche auf die Nachwelt gelangt. In Riga lebte als Zeichenlehrer der später, als Dichter und Maler vielgenannte Carl Graß, damals ein Candidat der Theologie, der sich nicht recht dazu entschließen konnte Prediger zu werden, und dessen Universitätsfreund Krause. Neben diesen werden die Namen Schramm, Grabe, Dr. Zadig, Sievert genannt. In Ladenhof war der spätere Geheimrath Beck als Hauslehrer im Hause des Grafen Pahlen thätig, in Annenhof der bereits erwähnte Garlieb Merkel. Jeder neue Zuwachs dieses gleichgesinnten Kreises wird mit lebhafter Freude begrüßt und nicht ohne Rührung liest sich aus den vergilbten Blättern, die aus jenen Tagen übrig geblieben sind, der bescheidene Frohsinn heraus, mit dem man jede Blume pflückte die der starre nordische Boden hervorbrachte. Viele der Anspielungen und Scherze, um die es sich in jenen nur zum Theil erhaltenen Freundesbriefen handelt, sind kaum mehr verständlich, sie zeugen nur von der Jugend und dem Frohsinn ihrer Verfasser. Was wissen wir von dem blauäugigen Frl. Ramm, mit dem Merkel aufgezogen wurde, was von der Veranlassung aus welcher er den Beinamen „Juliane", Meck die Bezeichnung „die Baronesse" erhielt? Wer ist hinter dem kleinen Ulpian, wer hinter dem Kater Schenk oder dem Ehrenpetsch zu suchen? was bedeuten „die Abschiedsfäßchen," die Sievert der „lieben, sanften, holden, zärtlichen und zu Zeiten tapferen und muthigen" Demoiselle Klein schuldig blieb? und welches war die „Denntelsche" Geschichte, bei der jene Dame ihre Herzhaftigkeit bewiesen hatte? Was jene Männer in Freud und Leid bewegte ist von der Zeit verweht worden, aber die idealen Zwecke, denen sie nachgingen, sind ein Band, das uns mit ihnen aufs engste verbindet: denn, „was sich nie und nirgend hat begeben, das allein veraltet nie." Statt weiterer Ausführungen lassen wir ein Paar Zeilen aus einem Briefe folgen, in welchem Graß die Freuden eines in Lindenhof gefeierten Weihnachtsfestes schildert. „Krause, Beck und ein vortrefflicher Mann, Namens Latrobe, ein junger Engländer, mit dem ich zusammen studirte, ein Mann von seltenen Eigenschaften und Talenten waren bei mir. Wir sangen Schillers Lied an die Freude und Sie hätten bei diesem Gesang allen Mißmuth vergessen, wie wir ihn vergaßen. Am Neujahrstage predigte ich, wie ich es nicht oft konnte, aus überströmender Fülle des Herzens."

Herr von Meck war ein Vater seiner Bauern gewesen und nur durch seinen frühen Tod an der Ausführung weitergehender Pläne verhindert

worden; seine bürgerlichen Freunde mußten sich bescheiden, die Zeit abzuwarten, die ihnen eine öffentliche Bethätigung ihrer Ansichten ermöglichte. Der Unwille über die Entwürdigung der Menschenrechte und über das regelmäßige Mißlingen aller von der liberalen Adelspartei unternommenen Versuche zur Abhülfe der schreiendsten Uebelstände konnte vorerst nur im vertrauten Kreise geäußert werden, und bei Gelegenheit einer ihrer Zusammenkünfte war es gewesen, wo die Frage: „warum wird das nicht bekannt gemacht?“ aufgeworfen worden war. Der Fragende war Garlieb Merkel gewesen, den das Weihnachtsfest für einige Tage nach Riga geführt hatte. In die Einsamkeit Annenhofs zurückgekehrt, hatte er Zeit genug, auf eine Antwort zu denken. Herr von Transehe selbst, in dessen Hause er als Hofmeister lebte, war kein harter Herr: desto schlimmer sah es auf einem Nachbargute aus, wo die nicht wohlhabenden Bauern von einem tyrannischen Herrn in so tiefes Elend herabgedrückt waren, daß mehr als die Hälfte ihr Heil in der Flucht über die Landesgrenze gesucht hatte. Das Elend, das Merkel vor Augen hatte, ließ ihm keine Ruhe, immer wieder mußte er sich seine eigenen Worte wiederholen: „Dergleichen braucht nur publik zu werden, um aufzuhören“ — es duldete ihn nicht länger in der Rolle des passiven, schweigenden Zuschauens, er beschloß *handelnd* einzugreifen und zu schreiben. Das Buch, das er schrieb, hieß: „Die Letten, vorzüglich in Liefland, am Ende des philosophischen Jahrhunderts“ — das Produkt der argen Verhältnisse, unter denen es entstanden, und des Freiheitssinnes, den ein begeisterter Jüngling tief in seinem Innern mit sich herumgetragen hatte, inmitten einer Umgebung, die weder ihn, noch das Jahrhundert verstand. Mit der begeisterten Rücksichtslosigkeit der Jugend fragte er wenig nach dem geschichtlichen Proceß, dessen natürliches Resultat die Leibeigenschaft in Livland war, nichts nach den Folgen, die der unternommene kühne Schritt für ihn selbst haben konnte. „Ich fühlte hier sei von einem Selbstopfer die Rede, das sich von Niemand fordern ließe und von Niemand erwarten, den nicht sein eigener Geist dazu drängte. Ich faßte den Entschluß selbst dieses gefährliche Geschäft zu übernehmen, nicht den Ankläger Einzelner zu machen, sondern des ganzen Verhältnisses, durch das solche Abscheulichkeiten und das allgemeine Elend zweier Völker möglich wurden.“

Die Umstände begünstigten Merkels kühnes Vorhaben. In seiner Nachbarschaft lebte ein Prediger, der, einst Pastor zu Ascheraden und ein vertrauter Freund Carl Friedrich Schoultz's gewesen war. Ohne ihn in

seine Absichten einzuweihen, holte Merkel sich von diesem alle ihm nothwendigen Aufschlüsse über die bäuerlichen Verhältnisse und über des edlen Schoultz' vergebliche Versuche zur Besserung derselben. Wo die wenigen freien Stunden, die sein Beruf ihm übrig ließ, nicht ausreichten, wurden die Nächte zu Hülfe genommen, um das Werk zu fördern, dem er seine Kraft geweiht hatte. Es muß ein wunderliches Doppelleben gewesen sein, das der Hauslehrer zu Annenhof im Herbst und Winter 1795 führte; inmitten einer Umgebung, die die bestehenden Zustände als die allein berechtigten und natürlichen ansah, mußte er, was ihn im Herzen bewegte, sorgfältig verschließen, Tags über die bescheidene Rolle spielen, die dem bürgerlichen Hofmeister in einem adligen Hause zugewiesen war, oder gar schweigend den Verhandlungen über Gegenstände zuhören, die sein Blut kochen machten, — um Nachts den glühenden Protesten einen Ausdruck zu geben, mit denen er sich gegen das Fortbestehen aller ihn umgebenden Verhältnisse erklärte. Die Gefahr, von seinem Eifer über das Maß hinausgeführt zu werden, dem er sich um der gewünschten Wirkung seiner Schrift willen fügen mußte, muß dem jungen Schriftsteller selbst vorgeschwebt haben: um sein empörtes Blut nicht die Oberherrschaft gewinnen zu lassen und stets seines Zweckes bewußt zu bleiben, hatte er über seinen Schreibtisch ein Blatt mit nachstehender Mahnung des Erasmus von Rotterdam geheftet: Admonere voluimus, non mordere, prodesse non laedere, consulere moribus hominum, non officere.

Im Herbst 1795 war der größte Theil der etwa 22 Druckbogen starken Schrift beendet. Merkel kam um diese Zeit nach Riga und traf hier mit einem Manne zusammen, der zwar dem Kreise, den wir oben kennen lernten, schon um seiner Stellung willen nicht angehörte, den er aber längst verehrte und von dem man im ganzen Lande wußte, daß er ein entschiedener Vorkämpfer der Sache der Humanität und der Menschenrechte war, wenn auch in anderer Weise als die jungen Stürmer und Dränger, die sich um Herrn von Meck versammelt hatten. Dieser Mann war der Oberpastor zu St. Jacob, Carl Gottlob Sonntag, 1788 als Rector der Domschule nach Riga berufen und bereits sieben Jahre später designirter Nachfolger des Oberhirten der livländischen Geistlichkeit, des greisen Generalsuperintendenten Christian David Lenz. Erfüllt von dem Geiste jener wahrhaften Humanität, die grade dem vielgeschmähten Zeitalter des Vulgairrationalismus in hervorragendster Weise eigenthümlich war, hatte Sonntag es nicht verschmäht, auch zu den jungen Männern,

in denen seine Aufklärungsideen in einer schrofferen, Form lebendig waren, in Beziehung zu treten und nach Kräften seinen bildenden Einfluß auf sie geltend zu machen. Wo immer er Spuren eines ernsteren, auf sittliche Zwecke gerichteten Strebens entdecken zu können glaubte, ließ Sonntag es an thatkräftiger Unterstützung nicht fehlen, unbekümmert um die Form, in welcher dieses Streben sich geltend machte. Merkel, der Sonntags hohe Eigenschaften zu würdigen wußte und ihn namentlich wegen der liebevollen Theilnahme schätzte, die jener einem unglücklichen, Merkel eng befreundeten Schauspieler, Namens Großmann (der sich 1796 erschoß) widmete, suchte den jungen Oberpastor zu St. Jacob, der, nur vier Jahre älter als er selbst, bereits eine einflußreiche Stellung behauptete, bei diesem seinem Aufenthalt in Riga gelegentlich auf. Auf Sonntags Frage, womit er sich zur Zeit beschäftige, erzählte Merkel, der bis dazu aus seinem Unternehmen ein strenges Geheimniß gemacht hatte, von seinen „Letten" und versprach dem Freunde, ihm gelegentlich einen Theil seines Manuscripts mitzutheilen. Nach Annenhof zurückgekehrt, sandte der junge Schriftsteller die Einleitung seines Werks nach Riga; in einem, dieser beigelegten, vom 11. November 1795 datirten Brief, entwickelte er den Plan des Ganzen, verweigerte aber weitere eingehende Mittheilungen, indem er u. A. schrieb: „Ganz darf ich Ihnen meinen Versuch nicht schicken, da ich entschlossen bin, allen unangenehmen, doch immer möglichen Ereignissen allein entgegen zu gehen."

Obgleich erst kurze Zeit in Livland heimisch, hatte Sonntag die Verhältnisse des Landes, das ihm die zweite Heimath werden sollte, genau genug kennen gelernt, um zu wissen, daß eine heilsame Lösung der Agrarfrage zunächst nur möglich war, wenn sie durch die verfassungsmäßigen Organe der Landesvertretung angestrebt wurde. Er wußte, daß die Aufhebung der Leibeigenschaft für die gesammte politische Lage des Ostseelandes von maßgebendster Bedeutung sein werde und daß neben der Agrarfrage andere Aufgaben zu lösen seien, zu deren Förderung es einer Mitwirkung des Adels bedurfte, die durch ein einseitiges Vorgehen zu Gunsten des Bauernstandes verscherzt werden konnte; es kam ihm darauf an, dauernden Einfluß auf die Landesvertretung zu gewinnen und diesen nicht von vornherein durch eine radikale Haltung zu untergraben. Er wußte aber auch, daß es starker Impulse bedürfen werde, um die vorhandenen Vorurtheile zu erschüttern und einer besseren Zukunft die Wege zu bereiten; er glaubte sich nicht berechtigt, einer Stimme Schweigen zu gebieten, die sich gedrängt

fühlte den Privilegirten die letzte herbe Wahrheit zu sagen, die auf die Länge doch nicht verschwiegen werden konnte — den Adel darauf aufmerksam zu machen, daß die Besserung der bäuerlichen Verhältnisse eine Forderung der Zeit sei, die sich unter allen Umständen geltend machen werde, und nöthigen Falls eine Anerkennung ihrer Rechte erzwingen könne. Fast gleichzeitig mit der Zusendung des Merkelschen Manuscripts war ihm die Mittheilung geworden, in den nächsten Tagen werde der Landtag zusammentreten, um die bäuerlichen Verhältnisse und ihr Reformbedürfniß in Erwägung zu ziehen und die Abhaltung der Landtagspredigt werde dieses Mal ihm selbst zufallen. Sonntags Entschluß war schnell gefaßt: mit der Merkelschen Anklageschrift konnte der livländische Landtagsprediger nichts zu thun haben, wenn er sich nicht von vornherein um jede Wirkung auf den Kreis bringen wollte, der ihm zugewiesen war. Er ließ Merkels Schreiben zunächst unbeantwortet und that, was seines Amtes war: in seiner Landtagspredigt „Zur Förderung des Gemeingeist's“ sprach er sich mit Klarheit und Entschiedenheit, aber in maßvoller Form zu Gunsten des Bauernstandes aus, und die Wirkung, die er dadurch ausübte, war eine so nachhaltige, daß der Landtag den Druck der Predigt verlangte und dem Redner eine goldene Dose als Zeichen der Anerkennung votirte. Einige Wochen später beantwortete er Merkels Brief und dieses Antwortschreiben (aus dem Merkel in seinen „Darstellungen und Charakteristiken“ Th. 1 nur einzelne, abgerissene Sätze mitgetheilt hat) wird noch heute von keinem Patrioten ohne Theilnahme gelesen werden können. Es ist ein Muster edlen Freimuths und weiser Selbstbeschränkung.

Wenige Wochen, nachdem er Sonntags Schreiben empfangen und seine wahren Bedeutung verstanden, gab Merkel seine Hofmeisterstellung in Annenhof auf, um nach Deutschland zu gehen und hier seine Schrift drucken zu lassen; Sonntags Mittheilungen über den bevorstehenden Convent hatten ihn zur Beschleunigung seines Vorhabens gedrängt, denn auch ihm war an einer Wirkung auf denselben gelegen. In den ersten Apriltagen des Jahres 1796 traf er in Riga ein: „Hier — so berichtet er selbst — sprach ich mit Niemand über den Zweck meiner bevorstehenden Weiterreise (nach Deutschland), selbst mit Sonntag nicht, der ihn wohl erkannte, der eben deßhalb auch nicht davon redete. Nur Groß (dem bereits erwähnten Maler und Dichter) theilte ich ihn mit. Ich mußte ihm die Einleitung meiner Schrift vorlesen. Die Wirkung, die sie auf ihn machte, war sehr charakteristisch für seine Ueberreizbarkeit. Nachdem er

mich ein Mal über das andere umarmt hatte, riß er mich fort, trotz des garstigen Schlackwetters und der Dunkelheit, einen Spaziergang mit ihm durch die damals sehr schmutzige Vorstadt zu machen, wobei von meinem Plane lebhaft gesprochen wurde."

Zu Michaelis 1796 waren die „Letten" bei Hermann Graff in Leipzig, wohin Merkel sich zunächst wandte, gedruckt. Von der Wirkung die sie ausübten, sollen eben die zu verschiedenen Zeiten und von den verschiedensten Personen geschriebenen Briefe Zeugniß ablegen, die wir folgen lassen. Aus dem Briefe Elisens v. d. Recke (Nr. 3) hat Merkel selbst im Jahre 1839 einige Proben mitgetheilt; abgesehen davon, daß die „Darstellungen" denen dieselben einverleibt sind, zu den längst vergessenen Büchern gehören, die man heut' zu Tage kaum dem Namen nach kennt, möchte ein Wiederabdruck jenes Briefes schon durch den Umstand gerechtfertigt sein, daß gerade die interessantesten Stellen desselben d. h. zwei Drittheil des gesammten Inhalts nicht veröffentlicht wurden. Aehnlich verhält es sich mit dem Briefe, den der 17-jährige Bruiningk 1797 dem Verfasser schrieb und der mit Weglassung aller Namen gedruckt ist; der volle Werth desselben tritt erst in das rechte Licht, wenn man den Namen des Verfassers weiß und zugleich den 43 Jahre später geschriebenen *Brief* kennen lernt, in welchem der treffliche Patriot keinen Anstand nimmt, sich zu den Idealen seiner Jugend, denen er durch ein arbeiterfülltes Leben treu geblieben, zu bekennen. Der Brief Zschokke's (Nr. 7) endlich, ist durch einen Brief Merkels veranlaßt, bei welchem dieser dem Verfasser des „Goldmacherdorfs" eine lettische Bearbeitung seiner Schrift übersandte.

Lassen wir jetzt die Briefe selbst für sich sowie für das Merkelsche Buch reden.

---

1. Sonntag an Merkel. Riga, d. 9. Jan. 1796.

Geliebter Freund!

Schon manche Verlegenheit habe ich mir durch Saumseligkeit im Briefbeantworten zugezogen; die, in welcher ich jetzt gegen Sie bin, ist nicht die kleinste! Was ich Ihnen jetzt schreiben werde, ist freilich — Sie werden mir ohne Betheuerungen glauben — ganz dasselbe, was ich beim Empfange Ihres Briefes und Aufsatzes dachte. Aber seit dem Zwischenraume bis hierher sind Umstände eingetreten, die auf Ihr Urtheil über

mein Urtheil Einfluß haben könnten. Sie werden von dem Schicksale meiner Landtagspredigt gehört haben (dieser wahren Zwillingsschwester von Gellerts Fabelkinde mit den Ohren; nur daß es ihr mit der Schönheit ging wie diesem mit der Häßlichkeit). Die Armseligkeit werden Sie mir nicht zutrauen, daß ein gemachtes Compliment und angekündigtes Cadeau mich in meinen Meinungen umgestimmt haben könnte. Aber daß dies unerwartete Glück meines doch wahrlich nicht ganz schmeichelhaften Vortrages unwillkürlichen Einfluß auf die Modification meiner Ideen haben könnte, dies zu argwöhnen, verdenke ich Ihnen so wenig, daß ich mir selbst nicht trauen würde, wenn ich mir nicht gar zu deutlich bewußt wäre, hierüber gerade (denn manche andere Idee hat sich in der That ein wenig umgestaltet) durchaus noch zu denken, wie ich dachte.

Zuvörderst danke ich Ihnen für Ihre freundschaftliche Delicatesse, mich durch Colloboratur an Ihrem Werke nicht compromittiren zu wollen. Allerdings würde die Hinsicht auf meine bürgerlichen Verhältnisse mich in einige Verlegenheit gesetzt haben. Und ich gestehe es Ihnen aufrichtig, nicht bloß aus bürgerlichen, selbst aus moralischen Gründen hätte ich mich verpflichtet geglaubt, mich aller Theilnehmung zu enthalten. Was anerkannt guter Zweck ist, darauf muß jeder hinwirken; aber jeder darf, ja soll es auf seine Weise und nach seiner Lage. Und da sehen Sie ohne mein Erinnern, wie mir mein Standpunkt manches verbeut, was der Ihrige mehr als bloß begünstigt.

Wenn ich nun aber die Sache aus Ihrem und aus meinem Gesichtspunkte zugleich ansehe, mit unverrückter Hinsicht aufs Ziel des Menschenwohls, nun dann ist meine unmaßgebliche Meinung diese:

Ihr Buch ist geschrieben. Soll es ohne Weiteres unterdrückt werden? Möchte das sagen, wer da wollte, Sie würden sich nicht darnach richten, und ich würde vor mir selbst erröthen, wenn ich den muthigen Versuch eines sich aufopfern wollenden Menschenfreundes mit einem solchen Rathe zurückzuweisen fähig wäre. „Also gedruckt?“ Vielleicht, wahrscheinlich wird es das — mit oder oder ohne meine Zustimmung. Es läßt sich dawider, es läßt sich dafür sprechen. Das meiste scheint auf die Einkleidung anzukommen, die aber freilich, der Vorrede nach, Ihrem Briefe zufolge und — ja ich gestehe Ihnen das zu! — vermöge der Natur der Sache nicht die mildeste, willkommenste sein wird. Aber nun die Idee, deren ich oben erwähnte und die, wie jeder neue Einfall, in diesem Augenblicke wenigstens, viel Anziehendes für mich hat.

Ich weiß nicht ob Sie von der Geschichte dieses Landtages mehr schon gehört haben. Nach den Versicherungen mehrerer sehr unadelicher Edelgebohrenen hat er in so mancher Hinsicht sich ausgezeichnet vor sonst allen seitherigen neuerer Zeit. Auch die Bauerangelegenheiten sind zur Sprache gekommen, und — bei allem dem, daß noch wenig gehandelt worden — hat sich der herrschende Ton bei den Berathschlagungen darüber in einem sehr vortheilhaften Lichte gezeigt. Ich weiß es aus sicherer Hand, daß Vorschläge, um deren Willen, der sie that, noch vor drei Jahren Landesverräther gescholten und so überschrieen worden, daß er nicht einmal sich erklären konnte, daß diese Vorschläge selbst von damaligen Gegenschreiern, jetzt sind aufgenommen, überlegt, unterstützt und zum Theil schon projectirt worden. Freilich hat die Zeitgeschichte nun seit sechs Jahren sich fast heiser gepredigt und wahrlich am Ende muß der Harthörigste etwas davon zu Herzen genommen haben. Aber sei die Ursache welche sie wolle, genug, die Wirkung ist unleugbar da: im ganzen eine gewisse Geneigtheit unserer Edelleute, das Wohl der Bauern endlich einmal zu beherzigen. Und daß dies von Einigen wenigstens moralisch ernstlich gewollt und bürgerlich weise eingeleitet wird, weiß ich eben so sicher. Selbst die sich jetzt organisirende (nicht ökonomische) gemeinnützige Gesellschaft will und soll mit auf diesen Zweck hin vorzüglich wirken. Im Sommer versammelt sich der Ritterschaftsconvent; besonders zur eigentlichen Regulirung mancher auf dem Landtage nur im allgemeinen entworfenen Angelegenheiten dieser Art. Wie? Freund! wenn Sie Ihr Msc. diesem Convente zuzustellen wüßten? mit der Versicherung etwa, daß wenn nicht thätige Maßregeln zur Abhelfung dieser Beschwerden der Menschheit genommen würden, dann dies Brandmal den schuldigen vor ganz Europa aufgedruckt werden sollte? Ob das nicht wirken sollte? zumal bei schon vorhandener Prädisposition? Ich gebe Ihnen das zu überlegen; will das nehmliche selbst auch noch thun. Und dann einmal mündlich über die Maßregeln.

Daß Sie den Predigerstand mit aufs Sünderbänkchen setzen wollen, verdenke ich Ihnen, soweit ich die Sache aus der Ferne übersehe — garnicht! nur hätte der Staat nicht das Interesse des Pr. auf so mannigfaltige Art mit dem Interesse des Edelmannes verschlingen sollen. Doch wer nur will als Mensch, kann immer auch als Bürger viel.

Der Styl der Einleitung gefällt mir außerordentlich. Er vereinigt männliche Würde der Gedanken mit Jugendkraft der Darstellung. Nur die erste Seite ist Declamation und — muß es sein, weil keine Wahrheit

zum Grunde liegt. Ich kann errathen warum Sie so anfangen. Aber diese captatio benevolentiae wird dort nichts helfen und hier schaden.

Ihr gütiger Freund hat während des Landtags mich des Morgens einmal besuchen wollen. Ich lag gerade einer kleinen Unpäßlichkeit halber zu Bette. Und er kam nachher nicht wieder.

Für Ihr eben so von Menschenkenntniß als von Freundschaft zeigendes Benehmen mit meiner Antikritik danke ich Ihnen herzlich. Auch abgerechnet die Schmeicheleien, bleibt in Ihren Gründen immer noch genug Wahrheit, um selbst den Autor bei kaltem Blute zu überzeugen.

So leben Sie denn, so gut es sich unter einem solchen Himmel, wie der von diesem Winter ist, und auf einer solchen Erde, wie die Annenhofsche sein mag, nach Möglichkeit leben läßt.

Ich bleibe

Ihr herzlicher Freund Sonntag.

II. Graß an Merkel. Zürich, den 17. Januar 1797.

Theurer Merkel!

Ein Brief von Ihnen war mir die erfreulichste Erscheinung, die mir an dem Tage, als ich die Nachricht von dem Tode meines Vaters erhielt, hätte begegnen können. Haben Sie tausend Dank! — Wenn unsere Herzen sich schon in dem für Freundschaft unheimlichen Livland verstanden, so müssen sie in Deutschland freudig entgegenschlagen, und ich schließe Sie im Geiste mit Inbrunst und Liebe an mein Herz.

Wie oft waren Sie schon in meinen und Krauses Unterredungen der Gegenstand unseres Gesprächs. Einen unserer dringendsten Wünsche haben Sie durch Ihr Buch, das mir Krause brachte, nicht nur erfüllt, sondern alle unsere Erwartungen darin übertroffen. Nehmen Sie außer dem Lohn der guten Sache, den herzlichen Dank der Freundschaft. Sie können nicht leicht Jemand größere Freude gemacht haben als uns.

Wegen meiner mystischen Briefe bitte ich Sie herzlich um Verzeihung. Es war mein Plan, Sie zu überraschen. Meine Kränklichkeit und Umstände verderben mir die Freude. Ich hoffe gewiß, sie entgeht mir nicht ganz. So lange Sie in Deutschland bleiben und ich lebe und gesund bin, such ich Sie gewiß auf, wo es auch sei. Geben Sie nur fleißig Nachricht von sich, oder, wenn wir in der Schweiz bleiben sollten, suchen Sie

uns auf. Ihr Aufenthalt sollte Ihnen, so wenig kostspielig, als möglich, werden, denn ich bin hier nun doch ziemlich bekannt.

Ich kann mit Wahrheit sagen, ich sehne mich mit einer gewissen Lüsternheit einmal mit Ihnen recht auszuschwatzen. Mein Weggehn aus Livland, trotz Ihrer und meiner andern Freunde Bemühung mich zu οἰκοδομεῖν, war endlich so physisch und moralisch nothwendig geworden, daß ich nicht länger aufzuhalten war. Ohne Sie, ich gestehe es, wär' ich fast zu gleicher Zeit mit Ihnen fortgereist. Sie hatten mir einen Namen genannt, an dem meine Phantasie einen Nagel fand, woran die Hoffnung ihr täuschendes Gewebe befestigte. Ich wollte mir nicht vorzuwerfen haben eine mögliche schöne Aussicht des Lebens verscherzt zu haben — und mußte doch, eh' ich das Ding in der Nähe beleuchten konnte, die fatale Vocation annehmen. Eine Sommerreise, die ich machte, zu der einzig Ihr schönes Wort mich verleitete, warf den Ausschlagsstein in die Waage meines Schicksals. Veni vidi und proh dolor! neque vici nec victus sum und bald darauf bließ Fama in ihr Horn: evadit, excessit, erupit. Die geheime Geschichte meines Herzens sagt: er ging und fand die Ruhe non auro non gemmis venale, unter den Bergen, an der Quelle der Gesundheit, im Arm der treuen Freundschaft.

Das Detail dieser meiner bedeutenden und durchaus unbekannten und unerrathenen Reise steht ausführlich in meinem Tagebuch an Bruder K.; Sie werden, Sie müssen es lesen.

Ohne Zweifel werden Pontius und Pilatus und der hohe Rath von Jerusalem und Pharisäer und Saducäer ein weidliches auf Sie und mich geschimpft haben. Die Zeit wird ihnen das Maul stopfen; fahren Sie nur fort zu schreiben und zu dediciren und ich werde fortfahren in verborgener Stille meine bessern Kräfte zu entwickeln und bei Arbeit, die den Stecken des Treibers nicht fürchtet und die Fuchtel der Excellenz nicht kennt, mich glücklich fühlen.

Mein Plan ist jetzt, wenn Umstände nicht durchaus seine Ausführung hindern, im nächsten April nach Rom zu gehen. Freund Krause begleitet mich und wenn wir in Ihnen einen Gefährten haben könnten, so machten wir tres ein Collegium, wobei die Freude und Freundschaft präsidiren und die Natur dociren sollte. Was ist in der Welt nicht möglich? Aber in der Liebe muß man sein, und wo man etwas ausführen will, hübsch stille sein, also machen Sie weiter keine Rede! — ein ächt rigischer Ausdruck.

Ihr Buch wollte ich mir durchschießen lassen, der Buchbinder hat es vergessen, vielleicht war er gescheuter als ich. Indessen wär' es doch der Mühe werth, daß ich Ihnen einige Züge von Güte der Lettischen Nation und von Bildungsfähigkeit, die man ihr absprechen will, aufschreibe. An scandalösen Vorfällen ist ohnedem kein Mangel. Schade ist, daß ich meine ganze Sammlung von Nationalliedern, die ich übersetzen wollte, zum Theil verlohren habe; ich will aber doch auch nun die Ueberreste schreiben. Ihr Buch ist hier von einigen Menschenfreunden mit sehr vielem Interesse gelesen worden. Die Frau des Malers Heß, eine sehr verständige Frau, hat es nur nach längeren Pausen durchlesen können, weil die Sache ihr Herz revoltirte. Ich schreibe Ihnen dieses zur Schadloshaltung für die faden Complimente in Leipzig. A propos; kennen Sie das Buch le nouvel Arretin? Lesen Sie es. Vielleicht finden Sie es einer Verarbeitung in schalkhafter Manier werth. Eine Dedication finden Sie leicht dazu. Sollte ich einen Brief an Schiller beylegen, so geben Sie ihn doch selbst ab, ich möchte wissen, ob er noch an mich denkt. Ueber Marty haben Sie trefflich geurtheilt, videatur unsere neueste Erfahrung in Zürich. Seume ist auch mir ein Mann, der mich alle Melchisedecks vergessen macht. Adieu u. s. w.

Ihr Freund C. Graß.

III. Elise v. d. Recke an Merkel. Pyrmond, d. 8. Sept. 1797.

Mein Herz hat Ihnen schon lange auf Ihren interessanten Brief geantwortet und für diesen gedankt, aber meine Feder kann sich erst jetzt der Schuld entladen; denn ich war die Zeit her so krank, daß ich auch selbst die nothwendigsten Briefe nicht schreiben durfte.

Ich habe Ihren Brief mehr als einmal gelesen, und noch öfterer den mir wichtigen Gegenstand durchdacht. Den Wunsch, unsere Bauern frei zu machen, kann keiner wärmer hegen als ich; und daß Sie durch Ihre Schriften über diesen Gegenstand viele Edelleute zum Nachdenken brachten, hat Ihnen meine aufrichtige Hochachtung erworben. Seit Catharinens Milde mich für Nahrungssorgen schützte, und meiner Sorgfalt durch Pfalzgrafen*) das Glück von 508 Menschen anvertraute, seit dem beglückte der Gedanke mich, womöglich Catharinens Wohlthat dadurch zu

*) Ein Gut in Kurland, welches Elise v. d. Recke von der Kaiserin geschenkt erhalten hatte.

verdienen, daß ich es nun versuche einen Gedanken durch That zur Reife kommen zu lassen, den mein Aufenthalt in Holstein durch des längst verstorbenen Ministers Bernstorfs schönes Beispiel so lebendig in meiner Seele gemacht hatte. Der Wohlstand der holsteinischen freien Bauern nährte die Hoffnung in mir, daß auf dem Wege auf welchem Bernstorf einst wandelte, auch bei uns Freiheit der Bauern eingeführt werden könnte. Zu dieser Absicht kaufte ich mir ein kleines Gütchen, um dort mit dem Beifall meiner Wohlthäterin den ersten Versuch zu wagen. Denn nach meiner Ueberzeugung wäre zu viele Gefahr dabei, wenn man diese menschenfreundliche Sache sogleich ins Große ausführen wollte. Jede schleunige Veränderung der Gesetze kann dem Staate nachtheilig werden, und ich möchte nichts gewaltsam, und gewissermaßen durch einen Sprung in der Natur umwälzen. Geschieht irgend so etwas ohne meine Veranlassung, so folge ich dem unaufhaltbaren Laufe des Geschicks mit Resignation, schöpfe aus den neuen Ideen, die sich dann in meiner Seele entspinnen, den Vortheil den ich kann, und wirke so das Gute, welches mir auch dann in meinen Verhältnissen übrig bleibt.

In der Lage in welcher ich als Staats-Bürgerin einer Monarchin lebe, ist meine erste Pflicht die, keine öffentliche Veränderung ohne den Beifall meines Regenten vornehmen zu wollen, und da ich das Glück noch nicht habe von unserm das Wohl seiner Unterthanen zu Herzen nehmenden Paul gekannt zu sein, so wage ich jetzt keinen Schritt, als den, meine Bauern im stillen dadurch, daß ich sie glücklich mache zur Freiheit zu erziehen.

Wie unsres Kaisers mir unvergeßliche Mutter über mich dachte wußte ich! Bei dieser so Einzigen konnten meine Handlungen, da ihr meine Grundsätze bekannt waren, nie schief dargestellt werden; denn wer einmal ihr Wohlwollen hatte, war gegen jede Verleumdung geschützt; und der Freund der Aufklärung, der Freund allgemeiner Glückseligkeit und zweckmäßiger Freiheit konnte wenn ihr die Lauterkeit seiner Grundsätze gewiß waren, auf ihre Huld — auf ihren Beistand rechnen. Bin ich so glücklich, auch unserm jetzigen Monarchen so nahe zu kommen, daß er nicht nur in die Reinheit meines Willens, sondern auch in meinen Blick über diese mir wichtige Sache Vertrauen setzt, so hoffe ich auf meinem Erbgute unter dem Schutze seiner wohlwollenden Seele das für meine Bauern auszuführen, was nach meiner besten und geprüftesten Ueberzeugung das Thunlichste und das Beste für das Ganze des Staates ist.

So wie Sie es mir vorschlagen, meinen Bauern auf der Stelle zu erklären, daß ich sie in einer gewissen Reihe von Jahren freilassen will, dieß werde ich nach meiner Sachkenntniß nie thun, weil ich auf diesem Wege nicht zum Zwecke kommen, nicht ihre Wohlfahrt befördern würde: denn ein in der Ferne versprochenes Glück, macht den Menschen nie glücklich, nie mit dem Geber zufrieden! Man brütet voll Mißmuth über den gegenwärtigen Zustand, sieht ungeduldig der Zukunft entgegen, und ist das erwartete Glück da, so genießt man es nicht, weil unsre Einbildungskraft uns noch größere Dinge vorspiegelte und die Wirklichkeit nun unsre Erwartung nicht befriedigt. Auch könnten durch die schnelle Erklärung, daß alle Bauern meines kleinen Gütchens frei sind, die Bauern- und Hofesfelder leicht unbearbeitet bleiben, denn noch sind unsre Bauern nicht dazu erzogen, den Gedanken, daß sie frei sind, zu fassen, ohne daß dieser in jetziger Lage unsägliche Unordnungen hervorbringen würde.

Wenn auch die Wirthe an ihren Gesinden durch den Gedanken des Eigenthums gefesselt blieben, so würden die Knechte doch, so wie sie jetzt stehen und denken, ihre Heimath verlassen und jeder auf einem andern Wege sein Glück suchen. Manche fänden das ihrige auch, andere dagegen könnten lüderliche Taugenichtse werden, so wie ich es schon mit einem Hausknechte, dem ich vor 4 Jahren die Freiheit gab, erfahren habe. Indessen würde meinen Wirthen ihr Eigenthum und ihre Freiheit nichts helfen, denn sie hätten keine Hände die ihre Aecker bestellen, und ihre auch meine Felder lägen unbearbeitet. Statt daß ich also durch Ihr vorgeschlagenes Mittel die Freiheit der Bauern befördert hätte, so würde ich alle Gutsbesitzer zurückgeschreckt haben, und das alte Lied wäre wieder da: — „Freiheit der Bauern sei in Kurland und Livland nicht möglich.“

Geglückt der in den Zeitungen angekündigte Schritt der Rewler, so ist meine Erwartung übertroffen, und ich werde mich freuen, daß ich den innigen Wunsch meines Herzens früher, als ich mir es dachte, erfüllt sehe. Aber in diesem Falle muß der Revalsche Adel reicher als der Kurländische sein. Auch müssen Adel und Bauern mehr wahre Aufklärung als bei uns haben, wenn dieser Schritt wirklich dahin leitet, daß die Bauern ohne alle Vorbereitung frei werden.

Bei uns könnte ein solcher Versuch übel ausfallen; wenigstens würde die Berathschlagung zwecklos sein, und man würde nach alle dem Deliberiren nichts weiter hinausbringen, als daß unsre Bauern Sklaven bleiben müssen, weil sonst das Unterste oben und das Oberste unten kommen

möchte. So wie mir es scheint, kann diese der Menschheit heilige Sache bloß durch einzelne Menschenfreunde befördert werden, die mit dem Beifalle unsres Monarchen auf ihren Gütern zuerst versuchen, wie die Sache bei uns am Besten anzufangen ist. Geht dies mit Aufopferungen der Gutsherren, dann könnte auf den Kronsgütern die nehmliche Einrichtung getroffen werden, und allmählig würden dann die andern Edelleute folgen, deren Beutel, Geistes- und Herzenskräfte es erlauben. Dies war wenn ich nicht irre der Gang, den der große längst verstorbene Bernstorf ging, als er in Holstein die Freiheit der Bauern einzuführen suchte.

Schon werden seit diesem ersten Schritte über 20 Jahre verflossen sein, aber noch sind in Holstein nicht alle Bauern frei, denn der weise Staatsmann sah es wohl ein, daß ohne ungerecht gegen die Gutsbesitzer und deren Creditoren zu sein, kein solches allgemeines Gesetz so schnell gegeben und ausgeführt werden kann, weil die erste Auslage des Gutsbesitzers zu groß ist, wenn der Plan, Leibeigenschaft aufzuheben, wohlthätig für das Ganze werden soll. Wie viele Gutsbesitzer haben nicht Schulden! Wie manche Creditoren sind nicht Wittwen und Waisen, die dann ihr ganzes Kapital verlöhren, wenn auf den mit Schulden belasteten Gütern sogleich die Freiheit der Bauern eingeführt werden sollte. So sehr diese Sache mir am Herzen liegt, ebenso wenig möchte ich dazu beitragen, daß auf diesem Wege die Freiheit der Bauern bewirkt würde; denn ich möchte nicht die Thränen und die Noth so vieler Wittwen und Waisen auf mich laden, weil gewiß viele Concurse entstehen würden, und man nach ächt moralischen Grundsätzen kein gegenwärtiges Uebel hervorbringen soll, um ein entferntes Gute zu bewirken. Nach meinem Plane kostet die Vorbereitung zur Freiheit meiner Bauern mir wenigstens drei Jahres-Revenüen und einige Jahre hindurch einen Drittheil meiner Einkünfte; da Catharinens Huld mir durch Pfalzgrafen bei meinen mäßigen Bedürfnissen für mich selbst zu leben gab, so kann ich die Einkünfte von Subern auf meine Lieblings-Idee verwenden, und auch in Pfalzgrafen von meinen Einkünften wieder im Gute einen Theil zum Wohle der Bauern zurück fließen lassen, um auch dort, falls mein Gedanke ausführbar ist, für die Freiheit der Bauern, ohne daß diese es ahnden, vorzubereiten. Aber es wäre ungerecht, wenn man vom vorigen Besitzer von Subern verlangt hätte, er solle auf seine Kosten den Bauern gute Wohnungen erbauen, denn dieser mußte von den kleinen Einkünften, die Subern hatte, leben.

Ich denke, wenn ich meinen Leuten zuerst gute Wohnungen erbaue,

ihre übertriebene Arbeiten vermindre, die willkührlichen von meiner Seite ganz aufhebe, für ihre Gesundheit auf meine Kosten sorge, ihre Moralität und ihre Freuden befördere, ihnen richtigere Begriffe und mehr Kenntniß vom Ackerbau, von der Viehzucht, vom Forstwesen, von der Spinnerei beibringe, sie angenehm und nützlich beschäftige, ihnen Lust zur Gärtnerei gebe, kurz sie glücklich und besser mache, ehe ich es wage ihnen etwas von Freiheit anzukündigen, dann wird es gut gehn, denn sie müssen erst fähiger sein eine solche Existenz würdig zu genießen, wenn die Freiheit der Bauern bei uns für sie selbst und für den Staat wohlthätig werden soll.

Bewohnen meine Bauern bessere Häuser, haben sie durch meine Sorgfalt Obst- und gute Küchengärten, wissen sie diese zu bearbeiten und sich auch außer Bier und Branntwein Freuden zu verschaffen, dann gebe ich ihnen Gesetze die meine Willkühr binden, und erst mit diesen, unter dem Schutze unsers menschenfreundlichen Monarchen, auch die Freiheit, sobald sie auf diesem Wege zu selbiger erzogen sind.

Man sagt mir freilich jetzt, daß die Wirthe auch dann ohne Knechte bleiben werden, weil jeder freie Bauer lieber Handwerker als Ackersmann sein will. Aber ich rechne darauf, daß die richtigen Begriffe, die ich meinen Bauern beizubringen denke, es ihnen begreiflich machen werden, daß der Ackerbau und die Viehzucht immer sichere Nahrung geben als Handwerke. Und fühlt dann einer oder der andere einen Beruf zum Handwerke, so wird das Gut auch nichts dadurch verlieren, sobald es bevölkerter als jetzt ist; Sorgfalt für die Gesundheit, für den Wohlstand der Bauern vermehrt auch die Menschenmenge.

Nach meinem Plane kann die Freiheit der Bauern bei uns nur langsam bewirkt werden und 12 bis 15 Jahre können vielleicht hingehen, ehe ich es wage unsern Monarchen zu bitten, das zu bestätigen, was ich zum Wohl meiner Bauern auf meinem Gute festzusetzen denke. Glücklich sollen meine Bauern von dem Augenblicke an sein, da sie meiner Vorsorge anvertraut wurden. Frei — erst dann wenn sie reif dazu sind! — Je früher dies geschieht, um so früher fühle ich mich durch das Bewußtsein glücklich, durch freiwillige Aufopferung eines Theils meiner Einkünfte, diesen so sehr vernachlässigten und gedrückten Menschen ein dauerhaftes Glück zugesichert zu haben. Aber ich wiederhole es, den Muth habe ich nicht, dazu etwas beizutragen, durch einen gewagten Schritt die Bauern sogleich frei zu machen.

Was Catharina mir in einer der glücklichsten Stunden meines Lebens sagte, da ich diese große Frau über so manches sprechen hörte, dies

schwebt mir auch bei dem warmen Wunsche meines Herzens unsre Bauern frei zu sehen, jetzt immer noch lebhaft vor: Il est doux de vouloir le bien, mais rien n'est si difficile que de le faire. L'experience nous dit que nous ne contribuons pas toujours au bonheur du genre humain, quand nous nous aplicons a le faire — a chaque moment nous voyons la chute de notre meilleur volonté. Croyés moi! rien n'est si difficile que de faire de heureux a la longue. Des individues le deviennent, rarement des peuples! Ah je le crains jamais! Cette idee est affligeante, je l'avoue mais elle ne doit pas ralentir notre desir a travailler au bonheur publique, autant que nos facultés le permettent. Dieser weise Ausspruch meiner Wohlthäterin ist mir seitdem nicht nur bei meinen Handlungen — sondern auch bei den Handlungen anderer gegenwärtig. — Nicht alles was gut ist kann sogleich geschehn, nur das zweckmäßige Gute welches ausgeführt werden kann, muß man durchzusetzen suchen; diesen Grundsatz strebe ich in meinem kleinen Wirkungskreise auszuüben. Werden unsre Bauern auf einem schnelleren Wege als dem, welchen ich einschlage, frei, ohne daß die Grundfeste der Regierung dadurch erschüttert wird, dann werde ich mich innigst freuen, aber beitragen werde ich aus den schon angeführten Gründen, zu dieser schnellen und gewaltsamen Veränderung nicht. Jede mit Bedacht zum Wohl des Ganzen vorbereitete Veränderung kann dem Staate heilsam werden. Eine gewaltsame Umwälzung hingegen, bringt Zerrüttung hervor. Völker und Herrscher haben durch die Revolution in Frankreich eine gleiche Lehre bekommen. Wer bei uns in Kurland den so genannten deutschen Mann zum Landbau bewegen könnte, der würde die frühere Freiheit der Bauern bewirken. Aber der teutsche Mann ist bei uns die faule Hummel im Staate, diese zur nützlichen Thätigkeit anzuspornen, wäre auch Verdienst um das Vaterland. Bisweilen schmeichle ich mich mit dem Gedanken, daß wenn man für das Vergnügen des Ackersmannes mehr sorgt, den Ackerbau mehr in Ehren hält, daß dann auch der teutsche Mann, allmählig zum Ackerbau zu bringen sein wird. Haben Sie vielleicht mehr Ideen hierüber und haben Sie noch Einwendungen gegen den Einwurf daß die Knechte in jetziger Lage, wenn sie frei wären, den Ackerbau verlassen würden, so theilen Sie diese mit Ihrer — Ihre edle Absicht ehrenden

Dienerin Charlotte von der Recke,
geborne Reichsgräfin Medem.

IV. Baron Bruiningk an Merkel.

Halle im königl. Pädagogio 3. October 1797.

Edler, verehrungswerther Menschenfreund!

Verschmähen Sie diese Zeilen nicht, die ein Jüngling Ihnen widmet, der durch Ihre Schilderung der Letten, durch Ihre darin geäußerten menschenfreundlichen Gesinnungen, zur Hochachtung gegen Sie, zur Bewunderung gegen Sie hingerissen wird. Unbekannt mit Ihrer Wohnung und nur in der Vermuthung Sie möchten sich vielleicht in Dresden aufhalten, übergebe ich Ihnen diese wenigen Zeilen, die eigentlich der Ausdruck des Dankes und der Verehrung, edler Menschenfreund, sein sollen, wozu ich aber keine Worte finde.

Seien Sie dreimal von mir gedankt für Ihre Schrift, zumal wenn, wie ich gehört habe und wie vor einiger Zeit ich in der Hamburger Zeitung las, sie dazu gedient hat, die Leibeigenschaft in Livland abzuschaffen, worüber noch die Genehmigung des Kaisers zu erwarten ist.

Schon oft habe ich über die Erniedrigung der Menschheit geseufzt. O könnte ich beitragen zum Glück dieser armen Sklaven, so wollte ich mich glücklich schätzen. Sind die, welche wir so verachten, die wir so niederdrücken, nicht unsere Mitmenschen; haben sie nicht vom Schöpfer gleiche Rechte, gleiches Ansehn erhalten? O Gott, das Erdenleben hat schon so manche Mühe, manchen Kummer, und man will seinem Nebenmenschen noch vollends alle Freuden rauben? — ihn noch unter das gebeugte Lastthier krümmen? — ihn grausam seinem Weibe, seinen Kindern entreißen? — ihn fast verhungern und zugleich für fremdes Glück arbeiten lassen? — Ich staune ob der Grausamkeit!... Es ist ausgemacht, manches gnädige Herrchen schätzt sein Hündchen mehr als seinen Mitbruder, indem jener auf Federn ruht, fuchtelt er diesen zu Tode. — Der Mensch — und solcher giebt es unzählige — hat ein Pantherherz!

Ich bin nun im 16. Jahre und seit dem 7. schon aus Livland heraus, dennoch bin ich voll Liebe zu meinem Vaterlande und bedaure den Starrsinn des Adels und das Elend des bedrückten Landvolks; doppelt ist die Blindheit des Adels zu bedauern, der, wenn er die Augen nicht bald öffnet, sich ein gleiches Schicksal mit dem französischen zu erwarten hat. — Ich bin hier in Deutschland Augenzeuge vom Elend der französischen Emigrirten und von Menschenbedrückung gewesen: von jenem bei meinem Aufenthalt in Neuwied am Rhein, dem Hauptsitz der französi-

schen Emigrirten, von diesem bei meinem Aufenthalt in Uhist an der Jun bei Bautzen unter den Wenden. Jetzt bitte ich Sie, kennen Sie meinen Vater, den Ober-Landgerichts-Assessor B. v. Bruiningk auf Hellenorm und Samhof? und wenn Sie ihn kennen, ach so möchte ich so gerne wissen, wie er mit seinen Bauern umgeht, in betreff derselben hat mein guter Vater so oft menschenfreundlich sich geäußert. — So gram ich den gallischen Freiheitsjägern auch bin, die um eine nicht existirende Chimäre, ich möchte sagen, verrückt werden, so möchte man mit ihnen vereint darauf bringen, das leidige Wörtel von von den Namen zu verbannen, weil Menschen, die dies besitzen, das Recht zu haben glauben, ihre Nebenmenschen, die kein von vor dem Namen haben, zu foltern.

Mit der größten Hochachtung, die Ihnen die ganze Menschheit schuldig ist, bin ich

Ihr

ergebenster Diener Bruiningk.

V. Derselbe an denselben. Dorpat, 16. August 1840.

Verehrter Herr Doktor!

Vor einigen Jahren wandte ich mich eines Geschäftes wegen an Sie. Damals waren Sie so freundlich mir in Erinnerung zu bringen, daß ich schon im Jahre 1797 aus dem Hallischen Pädagogio — (in einer heiligen Angelegenheit der Menschheit) — an Sie geschrieben und daß Sie auf jenen Brief des Jünglings einen Werth legen. Wohl unvergeßlich bleibend ist der Eindruck gewesen, den Ihre Letten auf mich gemacht haben, aber der Umstand mit dem Briefe war in der langen Reihe von Jahren aus meinem Gedächtniß entschwunden. Jetzt habe ich ihn im 2. Theil Ihrer Darstellungen wieder gelesen und es erwachte alles wieder in meiner Erinnerung.

Welcher Wechsel der Zeiten und Jahre hat seitdem stattgefunden! Sie haben im hohen Alter das freudige Bewußtsein, daß vor Allem durch feurige Worte der Wahrheit, die Sie der Welt verkündeten, die Aufhebung der Leibeigenschaft des Landvolks in den Ostseeprovinzen gefördert, und Ihnen ein großes Werk zur Menschenbeglückung gelungen ist! —

Wenn ich, als Jüngling, Ihnen Zeugniß davon ablegte, daß mein Herz für Recht und Wahrheit glühte und ich für Ihre Lehre empfänglich war, so darf ich — jetzt dem Greisenalter nahe — es aussprechen, daß ich diese Gesinnung treu bewahrt habe und in diesem Sinne, wenn auch mit geringen Kräften, zu leben und zu wirken, bemüht gewesen bin. Ver-

geblich war im Jahre 1817 und 1818 mein eifrigstes Bemühen dem Landvolke bei der Freilassung theure Rechte zu retten, nemlich die durch das Gesetzbuch von 1804 ihm ertheilte erbliche Nutzung des Landes. Die Früchte der Freiheit reifen so vielleicht um ein Jahrhundert langsamer. Was ist aber ein Jahrhundert dem Ewigen! nur wir Kinder des Augenblicks messen mit unsrem Pygmäen-Maße! Und jene langsam wachsende und reifende Frucht wird ein desto herrlicheres Gewächs werden. Mit dieser Ueberzeugung scheide ich vom Leben. Ich preise mich glücklich, daß auch im gegenwärtigen Augenblick ich bestimmt und berufen bin für die Wohlfahrt des Landvolks — in einem größern Kreise — und ich darf es hoffen — mit Erfolg zu wirken. Wohl weiß ich, daß es nur ein Geringes ist, was ich leistete und leisten werde, und ich klage mich an, daß ich ein unnützer Knecht gewesen; ich blicke aber hoffend zu dem Engel, dessen Thräne im Protokollbuch des Ewigen meine Schuld auslöscht!

Ich habe geglaubt, daß ich Ihnen dies Bekenntniß abzulegen schuldig war, rücksichtlich der gütigen und freundlichen Anerkennung, die Sie mir dem Jüngling und dem Manne — in Ihrer Schrift zu Theil werden ließen, mehr gewiß, als ich verdiene.

Mit den Gefühlen der Hochachtung, mit welchen ich mich 1797 unterzeichnete — wiederhole ichs als Ihr

ergebenster Diener Bruiningk.

VI. Merkel an den Landrath v. Bruiningk.

Hochgeborner Herr Baron!
Hochverehrter Herr Landrath und Ritter!

Ew. Excellenz wohlwollendes Schreiben brachte einen sehr lichten, frohen Tag in meine trübe Einsamkeit. Es ist ein sehr seltenes Phänomen, einen Mann in spätem Alter und in hohen Würden nicht nur den edlen Grundsätzen, sondern auch den reinen menschlichen Gefühlen mit Wärme treu zu sehn, die ihn als angehenden Jüngling erfüllten. Empfangen Ew. Excellenz mit meinem gehorsamsten Dank, für Ihre gütigen Aeußerungen, die aufrichtige Versicherung meiner innigsten Hochachtung.

In Rücksicht der heiligen Sache unsrer vaterländischen Provinzen nähre ich frohe Zuversicht.

Ich weiß aus mannigfaltigen Zeugnissen und Beweisen, daß im Innern unserer Provinzen an vielen Orten zuweilen noch vorgeht, was nach der

Freierklärung der Bauern nicht mehr möglich sein sollte, aber es erregt bei Unbetheiligten allgemein verachtungsvollen Unwillen, und der Charakter und die Bildung der Letten und Esten gewinnt allmählig, aber unaufhaltsam, so viel Gehalt, daß jenes Unrecht wohl bald wird aufhören müssen. Ich sehe ein herrliches und entscheidendes Zeichen der Zeit darin, daß gerade Ew. Excellenz an der Spitze des geweihten Zirkels stehn, der neue Verbesserungen bewirken soll. Sie werden siegen, wenn auch nicht für die Gegenwart, doch dadurch, daß eine nahe Zukunft sich schämen wird, Ihre Pläne noch nicht ausgeführt zu sehn, und sie verwirklicht.

Indeß in Galizien und nun auch in Posen die verarmt gewesenen Gutsherren, und mit ihnen das ganze Land, bloß dadurch in blühende Umstände gesetzt sind, daß der Bauernstand seine Besitzungen als Eigenthum bewirthschaftet: wie wäre es möglich, daß man bei uns noch lange die Augen gegen die Wahrheit verschließen und hartnäckig Verhältnisse festhalten sollte, die offenbar verderblich sind? Indeß es längst entschieden ist, daß die Güter durch Arrendatoren, die nur schnell allen Vortheil aus ihnen zu ziehen suchen, zu Grunde gerichtet werden, ist es möglich, daß man bei uns noch lange übersehen kann, welche — ich wähle den schonendsten Ausdruck — Seltsamkeit darin liegt, die ganze Bauerschaft durch Verweigerung des Eigenthumsrechts auf ihr Land, und selbst der Erbpacht aus solchen Arrendatoren bestehen zu lassen? Nein diese kurzsichtige Ungerechtigkeit ist ihrem Aufhören nahe und Ew. Excellenz werden das unvergängliche Verdienst haben, dieses herbeizuführen oder doch entscheidend vorzubereiten.

Mit hohem Interesse habe ich die Aufforderung gelesen, die Ew. Excellenz in den Dörptischen Jahrbüchern erließen und sehr bedauert, das Organ eingebüßt zu haben, durch das manche sehr beachtungswerthe Stimme, die nun wahrscheinlich aus Blödigkeit schweigen wird, für ihre edlen, menschenfreundlichen Ansichten mitgesprochen hätte.

Ich wiederhole den Ausdruck der aufrichtigsten und wärmsten Hochachtung u. s. w.

Ew. Excellenz
gehorsamster Diener Merkel.

VII. Heinrich Zschokke an Merkel. Aarau, 14. Februar 1832.

Eigentlich zwar, mein theuerster Herr und geradezu gesagt Freund, kömmt keine Freude in dieser Welt zu spät, aber doch — dem Himmel

sei's geklagt — war die Ankunft Ihres lieben Briefes vom 19/31 März 1831 bis zum 12. Februar 1832 wohl spät. Entweder sollten die zwischen uns Beiden wohnenden Monarchen in ihren Reichen für Eisenbahnen und Dampffrachtwagen oder für Lebensverlängerungsanstalten sorgen, daß ein Brief wie der Ihrige nicht 10—11 Monate unterwegs bleibe. Wenn mein Schreiben nach Neujahr 1833 bei Ihnen eintrifft, so haben Sie vielleicht schon im Laufe der Jahre längst vergessen, daß Sie mir einmal schrieben.

Aber ich werde es nicht vergessen, welche Freude Sie mir gebracht haben, erstens daß ein so hochachtungswürdiger Mann, wie Sie, mich seiner Aufmerksamkeit werth gehalten, zweitens daß ich mich so wunder artig im lettischen Rock ausnehme. Ja es freut mich mehr lettisch zu reden, als in Amerika englisch oder in Frankreich (durch Herrn Büssleu) mit dem Landvolk französisch, denn Amerikanern und Franzosen stehen mehr Hülfsmittel zu Gebote, als den armen Letten. Auch da also müssen Deutsche die Apostel der Humanität sein, deren Sie einer der Ersten sind. Denn Ihre Schrift gab — vielleicht ohne daß Sie es wissen — den ersten Anstoß zur nachherigen Milderung der Leibeigenschaft. Vor etw 5 oder 6 Jahren besuchte mich ein Baron Uexliz (wenn ich nicht im Namen irre) aus Liefland*), ein trefflicher Mann, dem ich die stufenweise Entwickelung der Bauern in der Schweiz von ihrer allemannischen Leibeigenschaft bis zur republikanischen Freiheit erzählen mußte. Er verhieß Goldenes für die Menschheit in Liefland; mein Freund Jochmann aus Riga bezeugte späterhin mir Aehnliches und nun Ihr Brief bringt die Bestätigung. Sollten Sie zufällig jenen Herrn v. Uexliz kennen, so bitte ich, rufen Sie mich in seinem Gedächtniß wieder durch einen Schweizergruß hervor. Es thut mir leid, seinen Namen nicht unter den großmüthigen Subscribenten zu finden**). Es bleibt doch eine traurige Wahrheit, immer und immer muß das Herrlichste und Edelste für das menschliche Geschlecht durch Privatleute vollbracht werden, statt pflichtmäßig durch die Regierungen; ja man muß diese schon dafür segnen, wenn sie das Gute nicht hindern. O, ich habe mehr Pöbel unter den sogenannten Großen gefunden, als im gemeinen Volk (nach Abzug der Kenntnisse und Aeußerlichkeiten). Was hat die Welt

---

*) Es ist offenbar der Baron Boris v. Uexküll auf Fickel gemeint.

**) Herr v. Uexküll hatte als Estländer keine Veranlassung auf ein lettisches Buch zu subscribiren.

davon, wenn alle sogenannte feinere Bildung nur zum Werkzeug der in Seide gekleideten Barbaren wird.

Mit wahrem Genuß habe ich die deutsche Uebersetzung des „Zeems kur seitu taisa" gelesen. Es ließ mich in die Tiefen sehn, worin der lettische Bauer versunken liegt und davon die Schweiz nichts Aehnliches zeigt. Ich mache dem Herrn Lundberg mein Compliment für die gelungenen Umänderungen zum Behuf seines Volks.

Bleiben Sie noch lange für das Heil Ihrer Umgebung thätig. Sie sagen, ein Greis wären Sie? Kann denn ein Mann wie Sie zum Greis werden? Zwar bin ich nur erst 60 Jahre oder bald 61, aber ich fühle mich jünger als damals, da ich die Zahl umgekehrt mit 16 schrieb. Wenn ich früh sterben muß, hat mich wahrlich nicht das Alter, sondern die Glut der Jugend verzehrt, in der ich umsonst wie ein unglücklicher Liebhaber für Besserung und Heiligung unseres Geschlechts verlodere.

Möge ein günstiger Stern den deutschen und russischen Posten leuchten, damit mein Brief in Ihre Hände komme, damit er Ihnen sage, daß ich Ihnen für Ihre unverdiente Aufmerksamkeit herzlich danke; daß ich Sie schon längst hochschätzte, nun aber als Mensch lieb habe; daß ich mir nichts wünsche als bei Ihnen (mit Erlaubniß der russischen Polizei) in Ihrem Merkelshof zu sitzen oder noch lieber, daß Sie ein paar Wochen bei mir in meiner freundlichen Blumenhalde, am Fuß des Jura, bei Aarau im Angesicht der Gletschergipfel auf freier Schweizererde leben wollten.

Adieu wohlbekannter lieber Freund. Wenn Sie beim Lesen dieser Zeilen etwas wie einen Hauch fühlen, so ists kein Luftzug von Fenster oder Thür, es ist ein Geisterkuß von Ihrem

Freunde Heinr. Zschokke.

VIII. R. J. L. Samson v. Himmelstierna an Merkel.

Lustifer 15. Januar 1839.

Hochwohlgeborener Herr,
Hochzuverehrender Herr Doctor!

Ich ersuche Ew. Hochwohlgeboren die Zusendung beigehenden Exemplars meiner historischen Darstellung als einen Beweis meiner Hochachtung und Ergebenheit für die Sache anzusehen. Diese Gesinnung, die seit 1796 (auch Ihnen unbekannt) gleichwohl ununterbrochen Ihnen gewidmet war, habe ich seither aus Mangel an Gelegenheit selbst nicht einmal gegen Ew.

Hochwohlgeboren ausgedrückt. Um desto mehr freue ich mich jetzt, das Bekenntniß derselben als Art einer Gerechtigkeit ansehen zu können, die aus leicht begreiflichen Ursachen Ihnen ebenso wenig von Ihren Zeit- als von meinen Amtsgenossen öffentlich wiederfahren ist. Denn auch Sie, Herr Doctor, haben hier das allgemeine Schicksal jedes Menschenfreundes getheilt. Je lichtvoller das Gute und Wahre sich darstellt, je eingreifender es wirkt, desto mehr blendet es Anfangs unser blödes Auge, bis die Angewöhnung ihm zu Hülfe kommt; desto mehr verletzt es Interessen, in welchen sich, wenn nichts Anderes, so doch unsere Bequemlichkeit und Unbeholfenheit gefallen. Χαλεπὰ τὰ καλά. Aber dafür überlebt Beides auch seine Bekenner und Förderer und dauert heilbringend fort, wenn die Schaustellungen zu innerlicher Alltäglichkeit längst dahingeschwunden sind.

Ich rechne mirs zur Ehre, mit ausgezeichneter Hochachtung und Ergebenheit, wie selther, auch ferner zu bleiben

Ew. Hochwohlgeboren

gehorsamster Diener R. J. L. Samson.

St. Petersburger Correspondenz.

November 1865.

γ.— Am Sonntag, den 31. October, feierte die hiesige „Freie Oekonomische Gesellschaft" ihr hundertjähriges Jubiläum. Ueberblickt man die Geschichte des letzten Jahrhunderts in Bezug auf die wirthschaftliche Entwickelung, so erscheint besonders die letzte Zeit reich an Erfolgen. In den letzten Jahren drängen sich manche Ereignisse zusammen, welche der Entfaltung des Volksreichthums bedeutenden Spielraum verliehen haben. Ist es Täuschung, wenn der Gegenwart die jüngste Vergangenheit reicher erscheint an historischen Thatsachen als frühere Zeiten? Doch wohl kaum. Man lebt rascher heutzutage, der gesteigerte Verkehr, die vertausendfachte Mittheilung läßt jedes Ereigniß eine raschere, intensivere Wirkung ausüben als früher. Fast ein ganzes Jahrhundert ist seit Gründung der Oekonomischen Gesellschaft vergangen, ehe die Bauernemancipation vollzogen ward. Und doch war von Anbeginn her die Gesellschaft eine Vertreterin freisinniger Ansichten in Bezug auf die Bauernfrage. Die Theorie hatte lange entschieden, ehe die Praxis endlich den Versuch machte. Es ist eine Geschichte der „Freien Oekonomischen Gesellschaft" bei Gelegenheit dieser Jubelfeier von dem Secretair der Gesellschaft, Herrn Chodnew, herausgegeben worden. Vielleicht kommen wir später einmal auf dieses Werk zurück, das einen bedeutenden Beitrag zur Geschichte der Geistesentwickelung Rußlands liefert. Heute begnügen wir uns auf einen Aufsatz der R. S. P. Z. aufmerksam zu machen, in welchem mit wenigen Zügen der Thätigkeit der Gesellschaft gedacht wird. Katharina II. hatte in ihrem Rescript bei der

Gründung des Instituts gesagt, der Zweck und die Aufgabe desselben bestehe in „Verbesserung der Landwirthschaft und Oekonomie“ (способствовать къ исправленію земледѣлія и домостроительства*). Daß dieser Zweck am vollständigsten erreicht wird durch Befreiung der Arbeit leuchtete der Gesellschaft gleich in der ersten Zeit ihres Bestehens ein. Die Gründung derselben fiel ja in die Zeit, wo die Physiokraten die Befreiung der ländlichen Bevölkerung Frankreichs von den bäuerlichen Lasten predigten, wo Adam Smith sich den umfassendsten Studien zu seinem epochemachenden Werke widmete und überhaupt manche Vorboten einer liberaleren Gesetzgebung auf vielen Gebieten erschienen. Mit großer Entschiedenheit vertrat die Gesellschaft das Princip der freien Arbeit. Gleich im Jahre 1766 warf sie die Frage auf: „Was ist nützlicher, daß der Bauer auch Land sein eigen nenne oder nur bewegliches Vermögen, und wie weit sollen seine Rechte in Bezug auf dieses sowie auf jenes sich erstrecken?“ In der gekrönten Preisschrift wurde der Gedanke ausgeführt, daß, wenn der Bauer nicht Landeigenthümer sei, an keine Volkswohlfahrt gedacht werden könne. Persönliche Freiheit sei Bedingung des Reichthums. Aller Wohlstand der Leibeigenen sei mit dem silbernen Halsbande eines Hundes zu vergleichen, das sammt dem Hunde einem andern Besitzer gehöre. Ehe daher die Frage erörtert werden könne, ob der Bauer unbewegliches Vermögen besitzen dürfe oder nicht, müsse man ihm die Freiheit geben. Nur freie Landleute würden ihren Acker mit bedeutendem Erfolge bewirthschaften.

Als ferner im Jahre 1812 die Aufgabe gestellt wurde, genau zu berechnen, ob es für einen Gutsbesitzer vortheilhafter sei seine Felder mit freier gemietheter Arbeitskraft oder mit seinen eigenen Bauern zu bewirthschaften, beantwortete der auch in Deutschland bekannte L. Jakob die Frage in seinem Buche „Ueber die Arbeit freier und leibeigener Bauern“ dahin, daß der Bauer Eigenthum haben müsse, über welches zu verfügen ihm alles Recht zustände.

Als endlich im Jahre 1819 die Frage aufgeworfen wurde, wie der Gemengewirthschaft oder Parcellirung (wo das Eigenthum eines Bauern oder Gutsbesitzers in viele zerstreut liegende Parcellen getheilt ist) abzuhelfen sei, da beantragte der Gutsbesitzer Subow in seiner Antwort, den

---

*) Домостроительство kann man wohl ziemlich wörtlich mit Oekonomie übersetzen. Der im 16. Jahrhundert entstandene „Домострой“ des bekannten Priesters Sylvester enthält u. A. ebenfalls vorzugsweise Regeln für den Haushalt.

Bauern Eigenthum zu geben, über welches sie frei schalten und welches sie beliebig stückweise verkaufen dürften. Nur vollberechtigte Eigenthümer hätten ein Interesse für Bodenverbesserung zu sorgen, indem sie wüßten, daß ihre Arbeit und ihr Capital ihnen selbst und ihren Erben Früchte tragen würden.

Also viele Jahrzehnte vor der Bauernbefreiung wurden solche Grundsätze gepredigt, welche heute zu trivialen Gemeinplätzen geworden sind und dennoch auch heute manchen Widerspruch zu überwinden haben. Unsere Leser erinnern sich der Mittheilung in unserer letzten „Correspondenz," Herr N. A. Besobrasow, ein Mitglied der Freien Oekonomischen Gesellschaft, habe einen Preis ausgesetzt für die beste Untersuchung „über die Organisation der landwirthschaftlichen Arbeit in Rußland." Damals bemerkten wir, die Sache habe einen socialistischen Beigeschmack, und die N. S. P. Z. bemerkt ebenfalls, daß eine organisirte Landwirthschaft, mag nun die Organisation derselben vom Staate oder von einer Gruppe bedeutender Gutsbesitzer ausgehen, dem Princip der Freiheit der Arbeit widerspreche. Die Unfreiheit der Bauern sei eine Folge solcher Organisation oder Vereinbarung von reichen Gutsbesitzern mit verarmten Bauern, die, um dem Hungertode zu entgehen, sich in die Knechtschaft begeben. Mit Recht drückt das obenerwähnte Blatt seine Verwunderung darüber aus, daß eben jetzt, während die Befreiung des Bauernstandes sich vollziehe, ein Mitglied der Freien Oekonomischen Gesellschaft solche Ansichten von einer Organisation der ländlichen Arbeit vertrete; hundert Jahre lang habe die Gesellschaft die Freiheit gepredigt und trete jetzt als Widersacherin derselben auf. Hieran knüpft sich der Wunsch, daß die Gesellschaft ihrer Vergangenheit treu bleiben und sich mehr und mehr den Namen einer freien und ökonomischen Gesellschaft verdienen möge. Die Gesellschaft ist heutzutage eine Macht in Rußland. Bei ihrer Gründung bestand sie aus 15 Mitgliedern. Jetzt zählt sie 650 Mitglieder und 900 Mitarbeiter, welche im ganzen Reiche verstreut sind, und das Capital der Gesellschaft beträgt, wie aus dem Berichte für das Jahr 1864 zu ersehen ist, die Summe von 377,380 Rubel.

Im Hinblick auf die große Bedeutung der Verbreitung von Kenntnissen in der Wirthschaftslehre für die Praxis tritt eben jetzt ein großes Unternehmen ins Leben, welches — hundert Jahre jünger als die Oekonomische Gesellschaft — vielleicht raschere Wirkung auf das praktische Leben üben wird als diese. Am 27. October wurde nämlich das Gutachten des

Reichsraths über die Gründung einer Ackerbau- und Forstakademie bei Moskau auf dem Staatsgute Petrowskoje-Rajumowskoje Allerhöchst bestätigt. Diese Akademie, zu welcher Zuhörer aller Stände Zutritt haben, hat als höhere Lehranstalt das Recht gelehrte Grade an Fachgelehrte in der Land- und Forstwirthschaftslehre zu ertheilen, und scheint mit sehr bedeutenden Mitteln ausgestattet zu sein. Sehr erfreulich ist es in dem Reglement zu lesen, daß mit Ausschluß der Stipendiaten niemand zur Betheiligung an den Vorträgen oder praktischen Uebungen ein Eintrittsexamen abzulegen hat und daß jedem die Wahl der Gegenstände, welche er hören will, überlassen bleibt. Auch die Zahlung von 25 Rub. jährlich für die Theilnahme an allen Vorlesungen oder 5 Rub. für jedes einzelne Fach ist mäßig. Der Zuspruch wird hoffentlich dem Bildungsbedürfniß in der ackerbauenden Bevölkerung Rußlands entsprechen. Die Universitäten werden allerdings durch solche Anstalten um manchen Studenten ärmer, aber die Praxis gewinnt.

Manche Zeugnisse sprechen dafür, daß ein sehr lebhaftes Bildungsbedürfniß vorhanden sei. Die Provinzialversammlung in Ananjew u. A. hat vor kurzem sehr energische Maßregeln zur Gründung von Schulen berathen und dabei ist denn auch die Einführung des Schulzwanges in Vorschlag gebracht worden. Die Gründung von Schulen in allen Dörfern und Flecken des Ananjewschen Kreises, welche mindestens aus hundert Höfen bestehen, soll obligatorisch, und in eben denselben Dörfern und Flecken sollen alle Knaben und Mädchen dem Schulzwange unterworfen sein. An Orten von weniger als hundert Höfen sollen die Friedensrichter die bäuerliche Bevölkerung von der Nothwendigkeit der Gründung von Schulen zu überzeugen trachten, oder sie veranlassen ihre Kinder in die größeren Dörfer zur Schule zu schicken. Diese Vorschläge wurden von der Versammlung mit Stimmenmehrheit angenommen. Bei dieser Gelegenheit hat sich herausgestellt, daß der Adel dieses Kreises zum Zweck der Gründung von Schulen seit zwanzig Jahren Beiträge gesammelt hatte, ohne daß es zur Eröffnung einer Kreisschule gekommen wäre.

Mehr als ein Provinziallandtag hat sich bisher für den Schulzwang ausgesprochen, und bisweilen hat der Bauernstand bei dieser Frage die Initiative gehabt. In einem Theile des Ostaschkowschen Kreises hat die Dorfgemeinde die Eröffnung von sechs Dorfschulen verfügt und dabei festgesetzt, daß die Dörfer selbst den Schullehrer wählen und besolden, das Schulgebäude heizen und beleuchten müssen, und daß die Gemeinde die

schulfähigen Kinder zu bezeichnen habe; diese können nur durch Gemeindebeschluß und nur bei sehr gewichtigen Gründen in einzelnen Fällen von der Pflicht entbunden werden die Schule zu besuchen; ohne Gemeindebeschluß dürfen Schulen weder eröffnet noch geschlossen werden u. dgl. m.

So läßt sich denn die Selbstregierung hier und da recht streng an. Schon daß die Mängel jedes Kreises, jeder Gruppe in der Gesellschaft auf solchen Versammlungen zur Besprechung kommen, ist ein großer Vortheil; man lernt die Lücken kennen, welche auszufüllen sind und der alte Schlendrian wird leichter unterbrochen als früher, wo nur Beamte, die nicht persönlich bei allen Fragen interessirt waren, das Maß des Bedürfnisses erkundeten und die Art bestimmten, wie dem Bedürfniß abgeholfen werden sollte.

Solche selbständige sociale Organismen neben dem Staate im engern Sinne fördern das Interesse jedes Einzelnen für den Staat. Das Recht eines Staates muß im Volke leben, die nationalen Kräfte müssen voll entwickelt und in Thätigkeit sein. „Durch die Kreis- und Communalverfassung," sagt Gneist in einem im vergangenen Jahre erschienenen Aufsatz über Englands Verfassungs- und Verwaltungsrecht, „werden Alle an die tägliche Ausübung von Aemtern und öffentlichen Pflichten gewöhnt. Dies *erhebt* den Einzelnen über den natürlichen Zug nach Erwerb und Genuß, nach Besitz und Einfluß. Es entwickelt sich dadurch ein politisches Gesammtbewußtsein, welches nothwendig ist, damit kein leerer Raum entstehe zwischen dem Staate und dem einzelnen Individuum. Wie der Einzelne durch die Erziehung zur Sittlichkeit gebildet wird, so die Gesammtheit des Volkes durch seine Institutionen zum Staat .... Durch den Beamtenstaat wird dem Volke die erhebende, charakterbildende Kraft entzogen, welche allein die Thätigkeit in einem öffentlichen Beruf zu geben vermag .... eine Beamtenklasse geräth leicht außer allen sympatischen Zusammenhang mit der Bevölkerung .... Beamte und Volk von einander getrennt werden leicht schlecht, selbstsüchtig ...."

In der Bauernbevölkerung Rußlands ist viel guter Wille sich den neuen Provinzialinstitutionen gewachsen zu zeigen, wie dies u. A. aus manchen Episoden bei den Wahlen hervorgeht. Als vor einigen Wochen in dem Kreise Wyschnewolotschok die Wahlen stattfinden sollten, versammelte der Friedensrichter die Bauern und erklärte ihnen mit kurzen Worten, sie hätten Deputirte zu wählen, welche drei Jahre hindurch jährlich an der Provinzialversammlung Theil nehmen würden. Die Provinzial-

versammlung werde sich mit der öffentlichen Fürsorg (общественное призрѣнie) und andern Dingen beschäftigen. „Siehst du, wandte sich ein anwesender Gutsbesitzer an einen Bauer, du hast mich neulich gefragt, was die Provinziallandtage treiben würden. Jetzt weißt du es: sie werden sich mit der öffentlichen Fürsorge (призрѣнie) beschäftigen; du denkst wohl, daß das „презрѣнie" (Verachtung) heißt, wie wenn Einer dem Andern in den Bart spuckt. Da bist du aber schief gewickelt: die Landtage werden u. A. sich mit der Vertheilung der Steuern beschäftigen u. s. w." Die Bauern hörten aufmerksam zu. Man machte ihnen bemerklich, sie könnten auch Adeliche zu Bevollmächtigten wählen, weil den Bauern die Sache noch zu neu sei. Dieser Vorschlag wurde von den letzteren aber abschlägig beschieden, und daß sie sich mit großer Gewissenhaftigkeit und Einsicht dem Wahlgeschäfte unterzogen, zeigt der Umstand, daß sie einen ganzen Tag von Morgens früh bis Abends spät und noch mehrere Stunden des folgenden Tages auf die Wahlen verwandten. Aber allerdings: der Erfolg der Wahlen soll befriedigend gewesen sein.

In einer Correspondenz über die Verhandlungen einer solchen Versammlung finden wir die Bemerkung, es wäre erfreulich zu sehen, wie schnell die Deputirten der verschiedenen Stände sich an den Umgang miteinander gewöhnten. Adeliche und Bauern, nachdem sie so lange auf verschiedenen Rechtsstufen gestanden, erschienen nun *gleichberechtigt* und verkehrten ganz frei mit einander. Nur in den ersten Sitzungen sei einige Befangenheit wahrnehmbar. Der Correspondent bemerkt übrigens, daß die Bauern bisweilen mehr Einsicht und Takt zeigten als die Deputirten des Adels, und zwar sei dies sehr erklärlich, indem die Bauern bei ihren Angelegenheiten an Gemeinsamkeit und öffentliches Verfahren mehr gewöhnt gewesen seien als die Andern. Besonders aber wird hervorgehoben, *daß* die Deputirten des Adels auf jener Versammlung sich durch *Unkenntniß* des Reglements über die Provinziallandtage ausgezeichnet hätten, während die Bauern große Sachkenntniß an den Tag legten, das Reglement genau kannten und sich in den Gesprächen häufig und genau auf einzelne Punkte desselben beriefen.

Eine andere Correspondenz klagt in einem Referat über eine Session ebenfalls darüber, daß das Reglement über die Provinziallandtage nicht Allen geläufig gewesen sei, sowie darüber, daß die Zahl der an den Sitzungen Theilnehmenden stark abgenommen habe, indem besonders manche Deputirte des Adels abzureisen geeilt hätten, ohne auch nur in jedem Falle

der Versammlung eine Anzeige davon zu machen. In derselben Correspondenz wird ebenfalls der Bauern lobend erwähnt; ihre Haltung sei vortrefflich gewesen, ihr Auftreten vielleicht zu bescheiden. Mit der gespanntesten Aufmerksamkeit folgten sie den Verhandlungen, machten während derselben schriftliche Aufzeichnungen über Zahlen und sonstige statistische Angaben. Auch ihres pünktlichen Erscheinens zu dem Beginn der Sitzungen wird erwähnt.

Freilich fehlt es nicht an Berichten über den Mangel an parlamentarischer Routine. Es wird eine geraume Zeit währen, ehe man sich an eine genau einzuhaltende Geschäftsordnung gewöhnen wird. Die Art der Debatten ist nicht immer streng parlamentarisch. Berichterstatter melden mancherlei von einer übrigens sehr begreiflichen Unbeholfenheit im Reden, von einer gewissen Nichtachtung in Bezug auf die Formen und die Ausdrucksweise. Fast ohne Ausnahme eilt jeder, der etwas zu bemerken hat, den Andern zu unterbrechen, man kommt auf diese Weise sehr leicht zu einem Conversationstone, und die Verhandlungen haben dann den Charakter von Aphorismen oder eines nachläßigen Plauderns. Es fehlt häufig die Geduld und der Takt seinen Gegner ausreden zu lassen; oft geschieht es, daß in Folge dessen die allgemeine Debatte sich in kleine Scharmützel auflöst, indem sich Gruppen bilden; es wird lebhaft disputirt, durcheinander gesprochen; Zuschauer oder Zuhörer sind dann vollkommen außer Stande dem Gange der Dinge zu folgen. Aber bemerkenswerth ist es, daß aus all' diesem Gerede doch eine allgemeine Parteistellung hervorzugehen pflegt; die einzelnen Fractionen thun sich zusammen, bilden eine Majorität, diese vergrößert sich reißend schnell — und so erklärt sich ein bemerkenswerther Umstand, daß nämlich sehr häufig trotz aller vorhergegangenen Meinungsverschiedenheit sehr viele Beschlüsse einstimmig gefaßt werden.

Die Frage, ob die Sitzungen öffentlich sein sollen oder nicht, ist der Entscheidung der Versammlung selbst überlassen. Auch hierin ist bereits häufig Meinungsverschiedenheit vorgekommen. In der Versammlung zu Tiraspol machte ein Deputirter den Vorschlag, dem Publikum den Besuch derselben zu gestatten, damit Jeder in die Geschäfte einen Einblick zu gewinnen Gelegenheit habe, und damit die Wähler beurtheilen könnten, ob die von ihnen Gewählten der ihnen zufallenden Aufgabe gewachsen seien. Dagegen wurden manche Bedenken erhoben. Der Eine meinte, das Publikum werde die Arbeiten der Versammlung hindern, stören, sich einmi-

schen; ein Anderer äußerte sogar die Besorgniß, es werde an Stühlen im Saale fehlen, so daß manche Deputirte sich veranlaßt sehen würden aus Höflichkeit zuschauenden Damen ihre Stühle anzubieten, was wiederum, wenn die Deputirten selbst in Folge dessen zum Stehen gezwungen wären, beschwerlich und hinderlich sei. Vergebens ward geltend gemacht, daß eine hinreichende Anzahl von Stühlen leicht beschafft werden, daß durch das Austheilen von Einlaßkarten die Zahl der Besucher beschränkt werden könnte, daß die erste Bedingung der Zulassung des Publikums selbstverständlich die Nichteinmischung in die Geschäfte sei: es war vergebens; 18 Stimmen entschieden gegen 13, zu Gunsten der geschlossenen Thüren. „Mangel an Oeffentlichkeit, sagt ein neuer Schriftsteller, heißt: den Lebensnerv der Verfassung abschneiden, denn ihre Kraft liegt wesentlich in der Wechselwirkung zwischen der Volksvertretung und dem öffentlichen Geiste des Volkes." Waitz nennt in seiner „Politik" die Oeffentlichkeit der Verhandlungen eine Lebensbedingung derselben. Es ist nicht schwer gegen äußere Störungen durch das Publikum sich zu schützen. Freilich als in den Sitzungen der assemblée nationale in Frankreich das Publikum als mitthätig auftrat, als es durch Zischen zu bestrafen, durch Applaus zu belohnen begann, als die Redner sich gewöhnten zu den Tribünen gewandt zu reden — da war es mit aller Verfassung vorbei und die Anarchie siegte über den Parlamentarismus. Man kann die Würde und Unabhängigkeit solcher Versammlungen wahren ohne die Thüren zumachen zu müssen. Die Verhandlungen gedeihen in freier Luft am besten. Freilich hat es langer Zeit bedurft um dieser Ueberzeugung den Sieg zu verschaffen. Noch im Jahre 1714 ward der berühmte Publicist Steele, Mitglied des englischen Parlaments, aus demselben ausgeschlossen, weil er es gewagt hatte den Inhalt der Verhandlungen in seiner Zeitschrift dem Publikum mitzutheilen. Seitdem hat man sich an die stenographischen Berichte über die Parlamentsverhandlungen gewöhnt; sie sind unentbehrlich geworden.

Die sehr geringe Majorität, welche den Ausschluß der Oeffentlichkeit in den obenangeführten Fällen durchsetzte, sowie die Thatsache, daß die meisten andern Versammlungen dieser Art den Besuch des Publikums nicht zurückgewiesen haben, zeigen, daß man bei uns das Tageslicht nicht scheut, wenigstens, daß man guten Willen hat, sich daran zu gewöhnen. Das gesteigerte Interesse im Publikum muß natürlich auf die Deputirten selbst einen belebenden Einfluß ausüben, und gerade letzteres ist in manchen Fäl-

len zu wünschen. Allerdings macht das Publikum nicht immer Gebrauch von dem ihm zustehenden Rechte den Sitzungen beizuwohnen. In Kursk waren von 200 für die Zuschauer bestimmten Plätzen nur etwa 50 besetzt und zwar auch nur in den Sitzungen, wo Wahlen stattfinden. Die Debatten über specielle Fragen blieben fast ganz unbesucht. Ein solcher Dilettantismus erscheint bei der Masse natürlich, wenn nur die Gewählten selbst sich mit Energie ihrem Berufe widmen wollten. Hier und da will man indessen Lauheit und Indifferentismus verspürt haben und wundert sich über die Eilfertigkeit, mit welcher die Verhandlungen betrieben und abgeschlossen werden. Es sind Fälle vorgekommen, daß die in den ständigen Ausschuß (земская управа) Gewählten die Wahl ablehnten, sich mit Privatgeschäften entschuldigten und dadurch Unwillen erregten. In einer Sitzung in Moskau ward von einem Mitgliede geäußert, die Annahme der Wahl müsse in solchen Fällen obligatorisch sein. An eine juristische Verpflichtung ist dabei nicht so sehr zu denken als an eine moralische, und wenigstens erscheint es wünschenswerth, daß das Ablehnen einer Wahl motivirt werde. In Kursk war man neulich in nicht mehr als neun Sitzungen fertig, während doch manche Frage unerledigt gelassen wurde, angeblich, weil es zur Beurtheilung derselben an statistischem Material fehlte. Wenn auch zugegeben ist, daß die endgültige Beschlußfassung erst nach genauer Kenntnißnahme gewisser Verhältnisse gerathen erscheint, so muß man bedauern, daß die Verhandlungen aus jenem Grunde abgebrochen zu werden pflegten, während sie auch bei weniger reichlichem Vorrathe an statistischen Angaben die Frage zu größerer Klarheit hätten bringen können, und ebenso, daß nicht, wenigstens in manchen Fällen, der Versuch gemacht wurde die fehlenden statistischen Angaben herbeizuschaffen. Gerade die Verhandlungen selbst bieten Anleitung zum Sammeln von Materialien. Die sorgfältigere Erwägung bei der Gesetzgebung der neuesten Zeit hat viele Anregung gegeben zu eingehenden statistischen Studien; die Wissenschaft ist groß geworden an der Hand der Praxis.

So ist denn die Schule in vollem Gange. Die verschiedenen Stände lernen einander kennen und achten, haben oft gemeinsame Interessen und so wird die Kluft ausgefüllt, welche Jahrhunderte lang zwischen Herren und Knechten befestigt war. Noch vor kurzem geschah es bei Gelegenheit der Sitzungen in Ustjushna, daß die Bauerndeputirten den übrigen Abgeordneten ihren Dank aussprachen für die Gerechtigkeit, mit welcher bei der Vertheilung der Steuern zur Deckung der Landtagsunkosten vorgegan-

gen wurde. In Anerkennung dieses Verdienstes luden die Bauern die Uebrigen in ihre Herberge, um dort insgesammt ein Glas Branntwein zu trinken. Diese Einladung ward angenommen und mit einer andern Einladung in den Adelsclubb zu einer Tasse Thee und zu einem bescheidenen Abendessen erwiedert. Dieses nicht durch Phrasengeklingel und große Festreden, sondern durch Herzlichkeit sich auszeichnende Beisammensein liefert den Beweis, daß man die Zusammengehörigkeit fühlt und sich rasch in die neuen Verhältnisse hineingewöhnt hat.

Was nun die positiven Resultate dieser Versammlungen betrifft, so ist schon oben auf die Maßregeln zur Verbreitung von Schulen hingewiesen worden. Hier und da hat man Maßregeln ergriffen gegen die Trunksucht, in welcher man eine Folge der Unbildung erblickt; u. A. sind in Ustjushna diejenigen Häuser, in welchen Schenken sich befinden, einer außerordentlichen Steuer unterworfen worden, aus deren Ertrage Dorfschulen gegründet werden sollen. Sehr energisch ist man im Gouvernement Kostroma gegen das Bettelwesen eingeschritten. Die Landtagsversammlung daselbst beschloß Strafgelder zu erheben und allerdings sind bereits Fälle vorgekommen, wo Bettler 3 Rub. Strafe gezahlt haben. Dabei aber wird berichtet, daß die Bettler gern bereit sind einer höhern Strafe bis zu 10 Rub. unterworfen zu werden, ohne daß sie deßhalb das Betteln aufgeben wollen, welches ihnen bedeutende Einnahmen sichere. In der Versammlung des Kreises Krestzy (Gouvernement Nowgorod) wurde die Frage über Versicherung des Viehes discutirt. Auf Grund von statistischen Angaben entwarf man die Regeln, nach welchen diese Einrichtung in's Leben gerufen werden könnte. Nur die Betheiligung aller Bauergemeinden ermöglicht die Ausführung des Ganzen: man hofft, daß der Gemeinsinn das Unternehmen fördern werde.

Die Feuersbrünste der letzten Zeit haben zur Selbsthülfe gemahnt. Aus vielen Städten im Innern wird berichtet, daß Gesellschaften gegenseitiger Versicherung gegründet würden, daß man an Verbesserung der Löschapparate, an Vervollkommnung der Löschmannschaften denke. So sind z. B. in dem kleinen kaum 3000 Einwohner zählenden Städchen Krihatsch (Gouvernement Wladimir) an verschiedenen Stellen Wasserröhren gelegt und Teiche und Brunnen angelegt worden, um im Augenblicke der Gefahr dem Feuer Einhalt thun zu können. Im Gouvernement Twer haben die Bauern einiger Dörfer ebenfalls Löschapparate anzuschaffen beschlossen und zwar durchaus aus eigenem Antriebe.

Ohne Mitwirkung oder noch mehr, ohne Selbstthätigkeit der Gesellschaft ist es auf gewöhnlichem polizeilichem Wege unmöglich dem Uebel der Verheerung durch Feuersbrünste wirksam entgegenzutreten. Der Mangel an Löschapparaten, der Schlendrian beim Bauen, die Fahrlässigkeit — allem diesem muß vor allem durch Selbstverwaltung abgeholfen werden. Eine eingehende Statistik der Feuersbrünste wird auch in diese Frage mehr Klarheit bringen. Der bei dem Ministerium des Innern bestehende statistische Centralcomité beabsichtigt denn auch die Herausgabe der von ihm auf diesem Gebiete gesammelten Materialien. Einzelne Resultate dieser Untersuchungen sind vor kurzem in der „Nord. Post“ veröffentlicht worden und davon mögen folgende Angaben besondere Beachtung verdienen. Zunächst erscheint es wichtig, daß die durchschnittliche Zahl der durch eine Feuersbrunst vernichteten Häuser so bedeutend ist. Sie beträgt $4^{1}/_{5}$. Die Städte unterscheiden sich von den Dörfern dadurch, daß bei jedem Feuer in den Städten $3^{2}/_{10}$, in den Dörfern aber 5 Häuser aufbrennen. Dieser Umstand erklärt sich aus der größeren Zahl steinerner Häuser in den Städten; ferner bilden in den letzteren die breiteren Straßen, ausgedehnte Plätze, Boulevards, Gärten geeignete Mittel das Feuer aufzuhalten und endlich finden sich in den Städten wenigstens einigermaßen brauchbare Löschwerkzeuge, während die Dörfer auch das Nothwendigste in dieser Beziehung entbehren. Die Dörfer bilden eine ununterbrochene Häuserreihe; die Höfe von Gebäuden umgeben, stoßen unmittelbar an einander; weht der Wind in gleicher Richtung mit der Dorflinie, so brennt alles nieder bis zum Ende, ohne daß es Mittel gäbe das Fortschreiten des Feuers zu hemmen. In denjenigen Gouvernements, wo große Dörfer sich befinden, wie Samara, Saratow, Kasan, Pensa u. dgl. beträgt die Zahl der durchschnittlich bei jedem Feuer niedergebrannten Häuser 10—12, während im Gegensatz zu diesen östlichen Gebieten in den Gouvernements Wilna, Kowno, Witebsk und in den Ostseeprovinzen bei jeder Feuersbrunst durchschnittlich nur 2 Häuser vom Feuer verzehrt werden, welcher letztere Umstand wesentlich der Kleinheit der Dörfer zugeschrieben wird. In den südrussischen und in der Ukraine belegenen Dörfern bieten die ausgedehnten Gärten solchen Schutz, daß in der Regel jedes ausbrechende Feuer nur ein Haus verzehrt. Am seltensten brennt es im Februar ($4_{,9}$ %), im Januar ($5_{,7}$ %) und im December ($5_{,6}$ %); am häufigsten im October ($11_{,2}$ %), im September ($10_{,6}$ %), im August ($10_{,1}$ %) und im Mai ($9_{,7}$ %). Die starke Zunahme der Brände im August, nachdem

in den Sommermonaten die Zahl derselben eine geringere zu sein pflegt, erklärt sich leicht aus der Unsitte mit brennenden Spänen in's Freie zu gehen, wo viel Stroh liegt. In dieser Jahreszeit, wo das Stroh noch nicht von Schnee und Regen durchnäßt zu sein pflegt, und die Häuser von der Sonnenhitze außerordentlich trocken geworden, brennt Stroh und Holz leichter und daher die ungeheuren Verheerungen. Noch eine Bemerkung der Nord. Post ist mittheilenswerth: seit 1861 sind die Fälle der Entstehung von Feuer durch geheizte Oefen seltener geworden: dieser Umstand deute, meint jenes Blatt, darauf hin, daß die Lage der Bauern eine bessere geworden, so daß sie sich mehr als früher bemühen ihre Oefen zu vervollkommnen.

Die Mittheilung socher statistischer Angaben ist in mehr als einer Beziehung lehrreich. Man hat bisher den Brandstiftungen eine größere Bedeutung zugeschrieben als sie haben. Ungewöhnliche Calamitäten werden häufig von dem Volke abenteuerlichen Ursachen zugeschrieben. Die Nord. Post bemerkt, je ungebildeter ein Volk sei, desto leichter glaube es an phantastische Gerüchte über den Ursprung von Mißwachs, Pestilenz u. s. w. In den vielen Feuersbrünsten ist eine unmittelbare Folge des polnischen Aufstandes erblickt worden, und namentlich die Moskauer Presse hat diese Ansicht zu verbreiten gesucht: in ihren Augen war es ausgemachte Sache, daß jede Feuersbrunst einer Brandstiftung in Folge politischer Agitation zuzuschreiben sei. Jetzt geht aus den statistischen Materialien hervor, daß die Fälle, in denen Brandstiftung nachgewiesen wurde, sowie die Fälle, bei denen der Verdacht einer Brandstiftung sich regen konnte, einen sehr kleinen Bruchtheil aller Fälle von Feuersbrunst bilden. Ausdrücklich bemerkt die Nord. Post, daß die Zahl der Fälle von Brandstiftung in Folge von politischer Intrigue im Verhältniß zu der Zahl der Brandstiftungen überhaupt unbedeutend sei. Auch die Ansicht von einer in Rußland herrschenden „Pyromanie“ wird durch statistische Angaben widerlegt, und wenn Manche geltend machen, daß die Zahl der Brände in den letzten Jahren bedeutend zugenommen habe, so läßt sich hierauf erwiedern, daß vielleicht nicht so sehr die Zahl der Feuersbrünste, als die Zahl der zur Kenntniß der Behörden und des Publikums gekommenen Fälle solcher Art angewachsen sei. Eifriger als früher sammeln die Localbehörden, befördern die Tagesblätter die Nachrichten von solchen Unglücksfällen. Endlich wäre noch zu bemerken, daß die Zahl der Häuser besonders seit der Bauernemancipation zugenommen hat.

Ein Uebel genau kennen ist die allererste Bedingung, wenn demselben abgeholfen werden soll. Durch Statistik lernt man die Zustände beurtheilen und gewinnt dadurch die Einsicht, in welcher Weise und in welchem Umfange auf dieselben gewirkt werden kann und soll. Je reicher an Resultaten die Statistik, desto sicherer die Maßregeln der Polizei, aber daß bei der letztern nicht der Staat allein alle Sorge und Arbeit übernehmen kann, muß allen einleuchten. Selbstthätigkeit und Selbstschutz sind wesentliche Bedingungen der Wohlfahrt.

Letztere Wahrheit hat in gegenwärtigem Augenblicke besonderen Werth. Man hält es für nicht unwahrscheinlich, daß die Cholera uns wieder einmal aufsucht und da gilt es denn auf der Hut sein und sich wehren, ohne daß man nur durch den Staat Rettung oder Schutz erwartete. Vor ein paar Wochen haben mehrere hiesige Fabrikanten sich versammelt, um zu berathen, welche Maßregeln sie zum Schutze ihrer Arbeiter vor der herannahenden Cholera ergreifen könnten. Es wurde beschlossen einen Ausschuß zu wählen, welcher die Aufgabe haben soll, die Wohnungen der Arbeiter genau zu controliren, über die gemachten Beobachtungen den Fabrikanten Bericht zu erstatten, damit der Wohnungsnoth abgeholfen werden könne; ferner will man versuchen durch Garküchen, welche unter der Leitung des Ausschusses stehen sollen, den Arbeitern eine gesunde, nahrhafte und billige Kost zu liefern. Auch sollen einige Fabrikanten, welche zusammen 3000 Arbeiter beschäftigen, entschlossen sein ein kleines temporäres Hospital aus ihren Mitteln zu errichten, wo die Arbeiter stets die so nothwendige augenblickliche Hülfe finden können.

Die Arbeiterklasse ist allerdings jeder Epidemie am meisten ausgesetzt, und zwar wesentlich wegen der schlechten Wohnungen, die auch in gewöhnlichen Zeiten oft genug die Gesundheit gefährden und das Leben verkürzen. Sehr anziehend ist in dieser Beziehung der Auszug aus einer Abhandlung des bekannten Nationalökonomen Blanqui in einem vor kurzem erschienenen Buche über Frankreich *). Da heißt es u. A. „Jedermann in Frankreich soll wissen, daß bei uns Tausende von Menschen sich in einer schlimmeren Lage als im Zustande der Wildheit befinden, denn die Wilden genießen doch wenigstens der frischen Luft, die die Bewohner manches Quartiers in französischen Städten entbehren .... Soll es erlaubt sein todbringende Wohnungen zu vermiethen, da es doch verboten ist gesundheits-

*) Ph. Geyer, Frankreich unter Napoleon III., Leipzig 1866

schädliche Nahrungsmittel zu verkaufen? Zögert vielleicht die Behörde, den Verkehr auf einer Brücke zu untersagen, wenn er dort gefährlich ist? Werden nicht alle Tage in unsern Häfen Fahrzeuge von anscheinend gutem Aussehen condemnirt, weil sie für seeuntüchtig befunden worden sind? ... Niemand weiß vielleicht die Vortheile nach ihrem vollen Werthe zu schätzen, die aus der gänzlichen Zerstörung schlechter Wohnungen hervorgehen würden. ... Die Ungesundheit der Wohnungen ist die Quelle alles Elends der Arbeiter, aller ihrer Laster und alles Jammers ihrer socialen Lage. Es giebt keine Reform, die von Seiten der Menschenfreunde mehr Aufmerksamkeit und mehr Eifer verdiente. Das ist es, womit man anfangen muß, denn daraus werden alle übrigen Verbesserungen, wie aus ihrer natürlichen Quelle entspringen, während ohne sie alle andern Maßregeln nutzlos und ungenügend bleiben. Auf den moralischen Zustand einer Arbeiterfamilie kann man fast immer aus dem bloßen Anblick der Räume schließen, die sie bewohnt."

In Frankreich, wo alles von der Staatsgewalt auszugehen pflegt und wo selbst die Reformer alles Heil von der alles vermögenden Staatspolizei erwarten, da mag man auch in Bezug auf die Wohnungsfrage alles der Initiative des Staates anheimstellen; anderswo mag die Gesellschaft selbst wirken. Es ist ein Verdienst der gegenwärtigen französischen Regierung, daß in den letzten Jahren Paris die schönste nicht nur, sondern auch die gesundeste und reinlichste Stadt der Welt geworden ist, aber dieselbe Centralisation, welche hier Nutzen schafft, ist in anderer Beziehung um so schädlicher.

Indessen die Dictatur der jetzigen Regierung mit ihren Präfecten hat Wunder gewirkt. Seit 1856 wurden im innern Umkreis der Stadt Paris nicht weniger als sieben große Gärten angelegt, deren luftreinigende Vegetation für die Gesundheit so zuträglich ist. Paris wird durch hydraulische Werke im Ueberfluß mit gesundem Wasser versehen, während eine unterirdische Canalisation für Straßenreinigung und für schnelle Ableitung schädlicher Flüssigkeiten sorgt. Alle Beobachter stimmen darin überein, daß bei diesem großartigen Werke des Umbaues von Paris das materielle Wohl sämmtlicher Bevölkerungsklassen sich bedeutend gehoben hat, und daß sich namentlich die arbeitende Klasse viel besser kleidet und nährt, als früher. Beim ganzen Umbau wurden bis zum 1. October 1863 613,742 Wohnungen in Paris mehr eingerichtet als demolirt, so daß, jede derselben nur zu 3 Seelen gerechnet, Paris gegenwärtig für 1,821,000

Einwohner mehr Raum besitzt als früher. Man sage nicht, daß das Anwachsen des Budgets der Stadt Paris der Bevölkerung allzulästig falle. Sie ist in noch höherem Maße reicher geworden und consumirt mehr als früher, wie aus der Steigerung der Octroierträgnisse in den letzten 10 Jahren — um mehr als das Vierfache — zu ersehen ist *).

Manches ist geschehen zur Lösung der sogenannten socialen Frage in der letzten Zeit und daß Napoleon III. dieselbe genau studiert hat, zeigt seine ganze politische Thätigkeit von seinem Erscheinen in Frankreich nach den Februartagen 1848 bis heute. Der Umbau der Städte hat etwas von dem System der „organisation du travail“ ohne doch eine eigentliche Verwirklichung socialer Entwürfe zu sein. Für solche Maßregeln ist das seit jeher centralisirte Frankreich geeigneter als sonst irgend ein Staat in der Welt, wie denn auch Frankreich als die Heimath der berühmtesten Socialisten und Communisten bekannt ist. Auf Staatshülfe ist es bei den Schriften derselben abgesehen, die Beseitigung der Concurrenz durch den Staat verlangen sie, und alle politischen und socialen Institutionen werden auf dieses Ziel bezogen.

In den letzten Jahren hat der Tod unter den Aposteln der Staatshülfe zur Hebung des Arbeiterstandes eine reiche Ernte gehalten. Im August vorigen Jahres starb der einst berühmte Schüler St. Simons, Enfantin, welcher beim Ausbruch der Julirevolution in einer Proclamation Aufhebung des Erbrechts, Gemeinschaft der Güter und Emancipation der Frauen verlangt hatte; in demselben Monate ward Ferdinand Lassalle, der geniale Gegner Schultze-Delitsch's, der Gründer des „deutschen Arbeitervereins,“ der unerbittliche Widersacher der Bourgeoisie, im Duell erschossen; im Januar endlich dieses Jahres starb Proudhon, welcher vor 25 Jahren die Frage „Qu'est ce que la propriété?“ mit dem paradoxen Satze „la propriété c'est le vol“ beantwortet hatte. Noch manche Vertreter des Socialismus und Communismus sind übrig und es ist auch nicht zu vermuthen, daß diese Theorien bald als abgethan betrachtet werden können, aber die Wirklichkeit entscheidet gegen sie und die letzte Zeit ist reich an Erscheinungen, welche einen Triumph des Princips der Selbsthülfe über jenes der Staatshülfe enthalten.

Unter diese Erscheinungen sind vor allem die Arbeiterassociationen zu rechnen und zwar insbesondere die Consumvereine. Mit großer Freude ist das Entstehen des Consumvereins in Riga zu begrüßen, dessen Statu-

*) S. d. obenangeführte Schrift Geyers. Seite 132 ff

ten am 23. October d. J. von dem Minister des Innern bestätigt wurden. Wir wünschen zu dem Unternehmen Glück. Wer nicht schon Optimist ist, kann es bei Gelegenheit der Consumvereine werden, deren überraschende Resultate den allerletzten Jahren angehören. In dem vor ein paar Wochen erst hier angelangten neuen Büchlein von Eduard Pfeiffer „die Consumvereine, ihr Wesen und Wirken, nebst einer praktischen Anleitung zu deren Gründung und Einrichtung. Stuttgart 1865" (168 S.) ist so ziemlich alles hierher Gehörige zusammengefaßt. Das Buch ist auf einen großen Leserkreis berechnet und wird nicht verfehlen zur Gründung solcher Vereine anzuregen. In den ersten Capiteln wird die Geschichte der englischen, deutschen, französischen und schweizerischen Consumvereine in ihren Hauptmomenten mitgetheilt. Sodann werden die wesentlichsten Einrichtungen der verschiedenen Consumvereine verglichen und endlich folgt die praktische Anweisung zur Einrichtung der Consumvereine. Anhangsweise schließt sich hieran noch die Mittheilung der Statuten der Vereine zu Manchester, Delitsch und Stuttgart.

Hier sehen wir denn, was Selbsthülfe vermag. Der Verfasser sagt S. 10 ff: „Es zeugt für den gesunden Sinn unseres deutschen Arbeiterstandes, daß er sich im großen Ganzen durch die glänzende Beredtsamkeit Lassalle's und die so klug berechneten Mittel der Agitation nicht hinreißen ließ, seinen phantastischen Plänen zu folgen, daß er vielmehr zu der Fahne Schulze-Delitsch's hielt. .... Während im Jahre 1861 nach dem Berichte der Anwaltschaft der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Genossenschaften erst 20 Consumvereine in ganz Deutschland in Wirksamkeit waren, übersteigt die Zahl derselben heute 200." Die „Pioniere von Rochdale," jene armen Flanellarbeiter, welche 1843 den ersten Consumverein gründeten, dachten zuerst auch an Staatshülfe und an allgemeines Stimmrecht zur Verbesserung ihrer Lage, aber sie waren zu praktisch, um nicht den Weg der Selbsthülfe vorzuziehen. Anfangs hatten sie nur einen kleinen Laden, der nur in den Abendstunden geöffnet war und wo nur Butter, Mehl und Zucker verkäuflich waren. Heute giebt es zahlreiche große Verkaufslokale, und kaum mag es einen Artikel geben, der nicht in diesen Läden aufgestapelt wäre. Mit wöchentlichen Ersparnissen von etwa 5—6 Kop. täglich begann man und jetzt besitzt der Verein ein Vermögen von 1—3 Mill. Rubel. Schon 1863 bestanden in England 460 solcher Genossenschaften, bei deren jeder sich die Geschichte von Rochdale wiederholt. Mit der Zahl der Consumvereine und durch die Schöpfung von Capitalien

vermittelst derselben entstehen Productivassociationen gleich jener Baumwollspinnerei der „Pioniere von Rochdale“ und mit den materiellen Mitteln geht die geistige Ausbildung, die Gründung von Bibliotheken, Lesezimmern u. s. f. Hand in Hand. „Bildung macht frei,“ ist der schöne Wahlspruch der deutschen Arbeiter-Bildungsvereine. So kann die Lösung der socialen Frage angebahnt werden.

Nochmals, Glück auf zu dem Consumverein in Riga! auch bei uns hier, freilich zunächst in deutschen Kreisen, sind ähnliche Unternehmungen entstanden. Wie weit ein solches Vereinsleben im russischen Elemente zu gedeihen vermag, wird die Zukunft lehren. Hier und da gehen wenigstens russische Zeitungsblätter bereits auf den Gedanken der Gründung von Consumvereinen ein.

Noch etwas gegen die „rechtgläubige Revue."

Die Redaction der Balt. Monatsschr. hat in ihrem Junihefte alle diejenigen, die sich durch die in der „rechtgläubigen Revue" von einem Herrn П—въ gegen die evangelische Kirche in Livland veröffentlichten Beschwerden getroffen fühlen oder in denselben entstellende Darstellung von Thatsachen finden sollten, aufgefordert, sich öffentlich zu nennen und das Falsche zurechtzustellen. Da kann der Unterzeichnete nicht anstehen, hiermit öffentlich zu bezeugen, daß er stets mit vollem Bewußtsein und gutem Gewissen etwas gethan hat, was dort ebenfalls als ein Vergehen aufgeführt wird. Herr П—въ wirft uns nämlich vor, wir hätten die griechisch-russische Kirche *nicht*, wie es sich gebühre, *„orthodoxe"* oder *„rechtglaubige"* Kirche genannt — und ich erkläre daher, trotz der Anmerkung der verehrlichen Redaction, die da sagt, es sei uns der officielle Gebrauch des Ausdruckes „orthodoxe Kirche" für „griechisch-russische Kirche" gesetzlich vorgeschrieben*) — daß ich zu denjenigen Pastoren gehöre, die noch niemals die griechische Schwesterkirche „orthodox" oder „rechtgläubig" genannt haben, daß ich aber dieses nicht aus Leichtfertigkeit, nicht aus Intoleranz, nicht aus Unkenntniß, sondern Gewissens halber und in voller Uebereinstimmung mit dem von mir beschworenen Kirchengesetze unterlassen habe. Für die volle Berechtigung dieses, meines Thuns darf ich drei Instanzen anrufen: 1) *Gewissen*, 2) *Bildung*, 3) *kaiserliches Gesetz*.

ad 1. Ich setze voraus, daß auch Herr П—въ eben das *Gewissen* als diejenige Instanz anerkennt, vor der sich ein Glaube als *rechter* Glaube beweisen muß und daß er mit mir denjenigen einen Gewissenlosen heißt, der *gegen* seine eigene Ueberzeugung die Lehre einer *fremden* Glaubensgemeinschaft *„rechtgläubig"* nennt. Eine Forderung, daß protestantische Pastoren die griechische Kirche „rechtgläubig" nennen sollen, ist darnach eben so unsittlich, wie wenn die römisch-katholische Kirche von Herrn П—въ forderte, sie „alleinseligmachend" zu nennen, oder wie wenn die evangelisch-lutherische Kirche von Herrn П—въ beanspruchte, er solle sie die Kirche „der reinen Schriftlehre" oder einfach die „evangelische" nennen, ohne innerlich und äußerlich zu ihr zu gehören. Oder soll es etwa bloße *Redensart* sein? Dann werden diejenigen, die mit Talleyrand die Sprache als ein Mittel ansehen ihre Gedanken zu verbergen, freilich nichts dagegen einwenden, jeder gesinnungsvolle, gewissenhafte Mensch dagegen, der es für seine Ehre hält, daß seine Ueberzeugung und Rede einander decken, wird in so ernsten Dingen auch eine bloße Redensart eben als gewissenlos abweisen müssen. Jure humano darf kein Mensch den Menschen zwingen,

*) Allerdings nicht *gesetzlich*! Nur von irgend einer Administrativ-Instanz zur Zeit des Generalgouverneurs Golowin, 1846, wurde die Vorschrift erlassen. Wir müssen zugeben, derselben an der von dem Herrn Verf. bezeichneten Stelle ein ihr nicht zukommendes Gewicht beigelegt zu haben. D. Red.

eine fremde Kirchengemeinschaft anders als bei ihrem allgemein bekannten, historisch fixirten Namen zu nennen und ihr etwa solche Prädicate beizulegen, die sie nur von ihren eigenen treuen Gliedern für sich ohne Weiteres beanspruchen kann und darf, denn jure humano sind alle Kirchengemeinschaften einander gegenüber *gleichberechtigt*, und auf diesem einfachen Satze beruht ja die sittliche Forderung der Toleranz gegen fremde Gewissen. Jure divino giebts gewiß nur *eine* Wahrheit, *ob* aber und *welche* Kirchengemeinschaft diese besitze, das beweist sich nicht durch *Namen*, sondern durch die Früchte, an denen der Herr die Seinen erkennt und an denen die Welt das wahre Volk Gottes und den rechten Glauben erkennen soll. Jede Kirchengemeinschaft also, die vor allen anderen die rechtgläubige, die alleinseligmachende, die Kirche der reinen Lehre zu sein, und zwar anderen Gemeinschaften gegenüber zu sein, urgirt, wird durch ihre Früchte, durch ihren erleuchtenden, heiligenden, rettenden Einfluß auf die sittliche Entwickelung der Menschheit sich am Gewissen der Menschen als eine Kraft Gottes erweisen müssen. Ich denke, sammtliche bestehenden Kirchengemeinschaften haben, statt von einander besondere Ehrennamen zu prätendiren, erst darüber nachzudenken, was Evang. Johannis 17 v. 21 und Offenb. Johannis 2 v. 4, 5 geschrieben steht, und haben dann mit dem Zöllner an die Brust zu schlagen!

ad 2. Ich meine nicht allein, daß „jeder *gebildete* Mensch in Europa tolerant ist,“ sondern ich meine auch, jedes Mitsprechen und Miturtheilen in irgend einem Gebiete setze auch die nöthige *Bildung* auf diesem Gebiete voraus. Die vorliegende Frage verlangt etwas *historische Bildung*. Die Kirchengeschichte erzählt nun allerdings, daß die griechisch-katholische Kirche am 19. Februar das Fest der *Orthodoxie* feiert, seitdem die Kaiserin Theodora auf der Synode zu Constantinopel 842 die Bilderverehrung wieder einführte, die Kirchengeschichte belehrt uns aber auch, daß in der gesammten Christenheit mit dem Worte „Orthodoxie“ oder „Rechtgläubigkeit“ nicht irgend eine Confession als solche, sondern eine bestimmte kirchliche *Richtung* innerhalb aller Confessionen bezeichnet wird, so daß es in der griechisch-katholischen Kirche eine griechisch-katholische Orthodoxie oder Rechtgläubigkeit giebt gegenüber den vielen Häresien oder Secten dieser Kirche, in der römisch-katholischen Kirche eine römisch-katholische Orthodoxie gegenüber z. B. den Deutsch-Katholiken, in der reformirten Kirche eine reformirte Orthodoxie gegenüber den unzähligen reformirten Secten, endlich in der evangelisch-lutherischen Kirche eine evangelisch-lutherische Orthodoxie gegenüber den Krypto-Kalvinisten, Pietisten, Rationalisten und Vermittelungsrichtungen. Ja, jeder gebildete Mensch weiß, daß „Orthodoxie“ oder „Rechtgläubigkeit“ in jeder Confession soviel heißt wie *volle Uebereinstimmung mit den Grundlehren der Confession*; so daß jeder gebildete Mensch, wenn er — wie es dem Unterzeichneten passirt ist — ein officielles Zeugniß in deutscher Sprache mit der Unterschrift „NN. *rechtgläubiger Prediger*“ erhält, nunmehr wohl genau weiß, zu welcher kirchlichen Richtung innerhalb aller Confessionen, nicht aber zu welcher kirchenrechtlich definirten Confession NN. gehört.

ad. Die dritte Instanz endlich, auf die ich mich Herrn U—rn gegenüber für unser Recht, die griechisch-russische Kirche nicht rechtgläubige Kirche nennen zu müssen, berufe, sind die *Gesetze und Verordnungen*, durch welche die Herrscher Rußlands die kirchlichen Verhältnisse ihrer lutherischen Unterthanen unter einander und zur Staatskirche geregelt haben. Ich habe hier als Beweismittel aufzuführen: a) *den Nystädter Frieden*, b) *das Kirchengesetz von 1832* und c) *die Ausgabe des Kirchengesetzes von 1857*.

a) Im Artikel 10 des Nystädter Friedens vom 30. August 1721 heißt es bekanntlich: „es soll auch in solchen cedirten Ländern kein Gewissenszwang eingeführt, sondern vielmehr die *Evangelische Religion*, auch Kirchen und Schulwesen u. s. w. — — —; jedoch,

daß in selbigen die Griechische Religion hinführo ebenfalls frei und ungehindert exercirt werden könne und möge." — Des Kaisers Peter des Großen Name steht unter diesem Friedensinstrument, in welchem nicht von der Bekehrung vom „Lutherthum" zur „Rechtgläubigkeit," — sondern von der Gleichberechtigung der evangelischen und griechischen Religion die Rede ist.

b) Kaiser Nikolaus I. regelte die kirchlichen Verhältnisse seiner evangelischen Unterthanen durch das Kirchengesetz vom Jahre 1832. Hier wird unsere Kirche nicht — wie Herr П—въ sie lakonisch nennt — „Lutherthum" (лютеранство), sondern „evangelisch-lutherische Kirche in Rußland" (евангелическо-лютеранская церковь въ Россіи) genannt, die Staatskirche heißt aber § 254 „griechisch-russische Kirche".

c) Im Jahre 1857 ward eine neue Ausgabe des Kirchengesetzes gedruckt. Wenn nun hier der Einführungsukas des hochseligen Kaisers nicht mit abgedruckt worden ist, dagegen aber einige, ohne vorhergegangene Einberufung und Befragung einer Generalsynode zu Stande gekommene Reichsrathsgutachten aufgenommen sind, so kann diese „Ausgabe" unmöglich das Kirchengesetz von 1832 aufheben, sondern eben nur eine zum Gebrauch der Kirchenbeamten veranstaltete Ausgabe desselben sein wollen. Zu diesem Zwecke mag sie denn auch alle die Verwaltungsmaßregeln und Verordnungen aufgenommen haben, welche so lange gelten, bis daß Se. Kaiserl. Majestät auf Grund der Vorlagen einer zukünftigen Generalsynode die nöthigen Veränderungen des Kirchengesetzes vorzunehmen geruhen sollte. In dieser „Ausgabe des K.-G. von 1857" scheint neben der neuen §§ Zählung auch die alte §§-Zahl eben darum beibehalten zu sein, damit wir beim Gebrauche die §§ des Kirchengesetzes von den Hinzufügungen unterscheiden können. Wie dem aber auch sei, so ist hier aus dem § 254 des K.-G. von 1832 im § 389 (254) wiederum die „griechisch-russische Kirche" genannt und erst in dem darauf folgenden, neu hinzugekommenen § 390 wird diese Kirche „die orthodoxe Kirche" genannt, so daß kein Zweifel darüber vorliegt, daß der, für uns Andersgläubige gesetzlich vorgeschriebene Name der „griechisch-katholischen Kirche in Rußland," wenn wir von ihr in specie, im Unterschiede von der ganzen griechisch-katholischen Kirche sprechen wollen, eben „griechisch-russische Kirche" ist und daß sie nur in solchem Zusammenhange von uns „orthodox" genannt werden kann, wo durch das Vorhergehende aller Zweifel beseitigt ist, daß wir keine andere Orthodoxie, als die griechische, im Unterschiede von ihren Häretikern, meinen.

Endlich habe ich noch zu bemerken, daß mir, nachdem ich 1856 meinen Amtseid auf das Kirchengesetz von 1832 abgelegt habe, kein specieller Befehl zugekommen ist, in welchem uns Pastoren officiell vorgeschrieben wäre, in Benennung der griechisch-russischen Kirche davon abzuweichen, was unser Gewissen, unsere theologische Bildung und das Kirchengesetz, das wir beschworen haben, uns vorschreiben.

Somit, theure Glaubensgenossen, die wir in unserem evangelischen Glauben unseren besten Schatz erkennen, wollen wir Gott danken für die Humanität, mit der Rußlands Kaiser in diesem Stücke ihrer getreuen evangelisch-lutherischen Unterthanen Gewissen geschont haben, und wollen wir hoffen, daß unserer Ankläger Denuntiationen und Angriffe zu Schanden werden sollen.

Gotthard Vierhuff,
evangelisch-lutherischer Pastor zu Schlock u. Dubbeln.

Redacteure:
Th. Böttcher. A. Faltin. G. Berkholz.

Die deutschen Kolonisten im Samaraschen u. Saratowschen Gouvernement.

Für die Ethnographie sind die Kolonien von besonderem Interesse. Die Bildung derselben könnte man immerhin ein ethnographisches Experiment nennen; es wird nähmlich etwas Bekanntes, Gegebenes in ganz neue Verhältnisse gebracht und das Resultat muß, insofern es uns das Alte unverändert überliefert oder etwas ganz Neues zur Erscheinung bringt, wesentliche Aufklärung darüber geben, was in einer Nation urangestammt und was die Configuration des Landes, die Beschaffenheit des Bodens, Klima, kurz die umgebenden Verhältnisse an der Bildung des National-Charakters für einen Antheil haben. Die älteren Colonisationen beschränkten sich meist auf Inseln und Küsten, die deutschen Kolonien im Samaraschen und Saratowschen Gouvernement sind dagegen mitten in das Festland gepflanzt. Es wird in der Folge nicht ohne Interesse sein nachzuweisen, welche Unterschiede sich bei der Versetzung eines Volkes aus dem bewegten Deutschland in die Steppenruhe des innern östlichen Continents herausstellen; deßgleichen werden wir beleuchten, wie diese eingesprengten germanischen Massen sich zu den umgebenden russischen Elementen verhalten.

Betrachten wir zuerst die angedeuteten geographischen Verhältnisse. Wir haben vor uns die untere Wolga mit den anliegenden Landstrichen. Dieser größte Strom Europa's, die Pulsader alles russischen Verkehrs, hat gerade dort, wo er das Saratowsche und Samarasche Gouvernement durchfließt, wirklich etwas Imposantes. Bei hohem Wasserstande wird die

Breite bei Saratow nicht unter 5 Werst betragen; man vergißt, daß man vor einem Strome steht und glaubt einen nicht unbedeutenden Landsee zu überblicken. Dabei ist die Strömung außerordentlich schnell. Daß aber das Breite und Weite im Leben nicht allemal das Tiefste ist, bewährt sich auch bei der Wolga, sie ist durchschnittlich nur seicht und die Dampfschiffe müssen alle flach gebaut sein. Nachts wird wegen des niedrigen und veränderlichen Fahrwassers gar nicht gefahren und Tages wird alle Augenblicke gehemmt und die Tiefe mit einer Stange gemessen. Referent sah einen Mann, der die Station versäumt hatte zum Schrecken der Passagiere über Bord springen, er watete aber wohlgemuth ans Ufer. Es soll bei der geringen Tiefe des Flusses, bei der starken Strömung und dem sandigen Grunde ganz unmöglich sein das Fahrwasser zu corrigiren oder auch nur genauer zu bestimmen. Bei alledem ist die Wolga außerordentlich durch die Dampfschiffahrt belebt und der große Gewinn der Unternehmungen ruft immer neue Fahrzeuge ins Leben. Alle werden mit Holz geheizt, was nicht ohne großen Einfluß auf die Holzpreise und durch Ausrottung der Holzungen auf die Physiognomie der Landschaft ist. Indirect bleibt der verderbliche Einfluß auf Klima und Boden gewiß nicht aus; die dürre Steppennatur wird immer weiter nach Westen hin sich geltend machen, denn, wie gesagt, der Holzconsum ist ein außerordentlicher, um so mehr, da die neueren Material ersparenden Einrichtungen mit überhitztem Dampfe noch nicht angebracht werden. Wegen dieses Holzverbrauches sind die Dampfschiffe gezwungen sehr viele Haltestellen zu machen, welches natürlich eine Annehmlichkeit für die Kolonien ist.

Die deutschen Kolonien beginnen im Norden in der Nähe des großen Irgis, eines Nebenflüßchens der Wolga, und hören südlich auf bei Kamyschin; natürlich ist die Herrenhuter-Kolonie Sarepta nicht mit eingerechnet. Die Kolonisten des Saratowschen Gouvernements nennen ihr Terrain die Bergseite, die des Samaraschen Gouvernements das ihrige die Wiesenseite, und in der That sind sie dadurch einigermaßen bezeichnet. Das Saratowsche Gouvernement ist durchweg hüglich, das Ufer bildet einen wirklichen kleinen Gebirgszug; dieses Ufer rahmt die Wolga recht romantisch ein und bietet schönere Partien, als man in der Regel glaubt. Dort erheben sich ganze, mit Busch und Gehölz bewachsene Berggruppen, dazwischen reizende Thäler mit Bächen und hochstämmigen Bäumen, selbst die Poesie des Mühlrades fehlt nicht. Ein anderes Mal sind die Abhänge der Berge mit weiten Obstplantagen bedeckt, unterbrochen von Son-

nenblumenfeldern oder von Melonen-, Arbusen- und Gurkenanpflanzungen. Ueberhaupt ist das westliche Ufer der Wolga ein großer Garten, die abfließenden Bäche machen fast überall Bewässerung möglich und so bietet das Ganze das Bild einer erquicklichen Oase in weiter Steppengegend. Allerdings beginnen die westlich von der Wolga liegenden Kolonien erst bei Sosnowka, ungefähr 45 Werst südlich von Saratow und die schönsten der angeführten Ufer fallen nicht in ihr Gebiet. Die Wiesenseite hat bei weitem nicht solche landschaftliche Schönheiten aufzuweisen; die Ufer sind größtentheils flach.

Folgende Nebenflüsse der Wolga berühren oder durchfließen das Terrain der Kolonisten: westlich der Tschardym, östlich der Jeruslan, der große und der kleine Karaman, ersterer mit den Nebenflüßchen Charsinl und Metsched. Aus dem Flußgebiete des Don sind anzuführen: die Ilawla und die Medwediza mit dem Nebenflüßchen Karamysch. Die Medwediza ist im Frühling bei hohem Wasserstande schiffbar, dann werden am Ufer Barken erbaut und das bis dahin aufgespeicherte Korn auf denselben bis zum Asowschen Meer gebracht, von wo aus es weiter versendet wird; die Barken aber werden auseinandergenommen und als Bauholz verkauft. Ueberall liegen in der Nähe dieser Flüsse und der noch kleinern, nicht namentlich angeführten, schönere Striche Landes, und mehr oder weniger wiederholt sich in kleinem Maßstabe das Bild der Wolgaufer. Seen giebt es auf den Kolonien gar nicht, kaum größere Teiche. Die geologischen Verhältnisse anbelangend, so nimmt der Höhezug, welcher die Wolga einrahmt zunächst unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Erst südlich von Samara erreichen diese Berge eine beträchtliche Höhe und laufen dann bis Sarepta neben der Wolga her, von hier aus ziehen sie sich als Irgeni- oder Sarpahügel durch die Kalmückensteppe. Die Hauptbestandtheile dieser Uferberge, deren landschaftlich verschönernder Einfluß schon erwähnt wurde, sind Kalkstein — Kohlenkalk und Jurakalk — schwarzer Schiefer und Sandstein, welcher zuweilen eisenhaltig ist, dunkler Thonmergel, Kiesellager und Sand. Die wechselnden Lagen von lockerem Sandstein und Kalk geben den Ufern eine eigenthümliche Physiognomie: da der Sandstein verwittert und verwaschen wird, die Kalkschichten aber stehen bleiben, erscheinen die Kanten gezähnt und an den Seiten bilden sich weite Vorsprünge oder muldenförmige Höhlungen. Alle diese Gesteine enthalten mannigfaltige Petrefacte. Auf der Wiesenseite tritt der Höhenzug überall weiter zurück, bleibt auch niedriger und besteht durchweg aus jüngern

Tertiärgebirgen, welche in die Niederschläge des uralokaspischen Bodens übergehen. Auch hier, so wie in der Alluvialschicht des Steppenbodens kommen viele interessante Versteinerungen vor.

Um Einiges von den zoologischen Verhältnissen der Kolonialdistricte anzuführen, ist der Fuchs und der Wolf ein beständiger Gast der Steppe. Die Wölfe richten oft nicht unbedeutenden Schaden an, scheuen sich auch im Winter vor Menschen nicht. Bären kommen nicht mehr vor. Hasen giebt es die Menge; auf der Wiesenseite in der Steppe auch Antilopen, die Saiga und der Dscheiran (Antilope gutturosa). Dort leben auch Murmelthiere und Siebenschläfer, sowie eine Menge Nager: Springhasen, Springmäuse, Erdmäuse u. s. w. An Vögeln fällt zunächst die Menge der Raubvögel auf, es kommen vor: der Fischadler, der Blaufalke, der Wespenbussart, der Würgfalke, verschiedene Weihenarten u. a. m. Außerdem sind anzuführen: der Kibitz, verschiedene Möwenarten, der *Pelikan* und die Scharbe (Phalacrocorax carbo oder der Wasserrabe des Aristoteles), Schnatterenten, Birkhühner, Brachvögel, wilde Tauben, Turteltauben. Schlangen giebt es viele Arten, auch giftige. Die Wolga ist außerordentlich fischreich, namentlich an Störarten; der schmackhafteste Fisch ist wohl der Sterlet; Störe und Welse sind oft von ungeheurer Größe. Fischerei und Fischhandel beschäftigt und ernährt viele Anwohner der Wolga.

Ueber botanische Verhältnisse will ich nur bemerken, daß die Monocotyledonen in der Steppe sehr abnehmen. Auf der Wiesenseite sind die Salzpflanzen schon recht einheimisch, nehmen natürlich, näher dem Eltonsee, zu. Ein eigenthümliches Gepräge giebt der Steppe die Stipa pennata, das Steppengras, von den Kolonisten Bocksbart genannt, russisch ковылъ, das mit seinen langen federartigen Grannen aussieht, wie der zarteste Straußflaum; ganze Gegenden sind mit diesem Grase bedeckt, es steht nur auf unkultivirtem Boden und wird als das Kennzeichen eines *völlig* ausgeruhten Ackerbodens auf der Steppe angesehen. Laubwälder kommen gar nicht vor; hie und da an den Ufern der Flüsse oder sonst an günstigen Oertlichkeiten stehen nur kleine Haine von Eichen, Birken, Espen, Pappeln, Linden, Weiden und vielen andern Holzarten. Jener echt germanische Baum, die Buche, wird nirgends gefunden. Nicht immer sind diese Gegenden, namentlich die Bergseite, so holzarm gewesen; wenn auch der Boden höherem Baumwuchs nicht überall günstig war, so gab es doch Brennholz in großer Menge. Der Russe ist aber ein wahres Genie in Waldausrottung, und was nun gar die eng zusammenwohnenden Kolo-

nisten betrifft, so haben sie fast nichts übrig gelassen. Von den Kulturpflanzen wird weiter unten die Rede sein.

Das Klima im Saratowschen und Samaraschen Gouvernement ist nicht angenehm zu nennen. Der Frost beginnt gewöhnlich Ende October, im November pflegt der Schnee zu fallen und bis in den März hinein zu liegen. Die Kältegrade sind nicht niedriger als in Petersburg; fegt nun bei dreißig Grad der Sturmwind über die Steppe, den Schnee gleich Millionen spitzen Nadeln umherstöbernd, so ist Todesgefahr rings um. Es kommt vor, daß ganze Reisegesellschaften in solchem Wetter erfrieren; wer aber ohne Schutz sich auf dem Felde befindet, ist des Todes sichere Beute. Auf den Dörfern und Kolonien werden dann ununterbrochen die Glocken geläutet, denn häufig sind Leute, die sich kaum aus der unmittelbarsten Nähe des Ortes entfernt hatten, verirrt und betäubt durch Kälte und Schneegestöber verloren gegangen. Solche Stürme sind freilich selten, doch aber ist die kalte Jahreszeit im ganzen windiger als in Nordrußland. Stillere, sonnige Tage fallen mehr in die zweite Hälfte des Winters.

Bei dem raschen Eintritt der Wärme im Frühling schmilzt der Schnee sehr schnell, und in breiten Erdrissen, die im Sommer wie trockene Flußbetten erscheinen, strömt das Schneewasser in die Wolga. Die Straßen sind um diese Zeit fast unfahrbar, in der Mitte steht das Eisgerippe des Winterweges, zu beiden Seiten liegt ein tiefer Morast und von Zeit zu Zeit hemmt ein improvisirter Fluß die Fahrt. Lange pflegt dieses Chaos nicht zu dauern, die rasch steigende Wärme treibt bald Gräser und Blumen üppig in die Höhe: aber die Herrlichkeit ist nicht von Bestand, alle zarten Pflanzen verderben und verkümmern in der sengenden Sonnenhitze, das Erdreich klafft spröde auseinander, die Straßen sind knochenhart und der Wind treibt beständig sein schmutziges Spiel mit dem dunkeln Staube, den die langen Reihen der Ochsenwagen, der Schafheerden und die Trupps von Kameelen *) beständig aufwühlen. Die schönste Jahreszeit ist der Spätsommer Ende August und Anfang September, die Wärme ist dann gemäßigt, die Luft schön und ungemein klar, auch macht der Staub bei der Windstille und größeren Feuchtigkeit sich nicht so bemerklich. In

---

*) Das Kameel fängt an sich in jenen Gegenden immer mehr einzubürgern; es wird namentlich dazu benutzt die Oelmühlen zu treiben, hie und da habe ich es auch vor Wagen gespannt gesehen, gewiß wäre es auch bei seiner Ausdauer und Genügsamkeit sehr nützlich beim Ackerbau zu verwenden. Der Kolonist sträubt sich freilich noch am meisten, diese wunderlich geformten Asiaten bei sich aufzunehmen.

der zweiten Hälfte des Septembers beginnt als Vorbote des Winters der tiefe Herbstschmutz und der Cyclus fängt von neuem an.

Es war am 22. Juli 1763 als Katharina ein Manifest erließ, worin Ausländer zur Auswanderung nach Rußland eingeladen wurden. Eine Reihe von Vorrechten und Versprechungen wurde ihnen gemacht, darunter namentlich die Exemption von der Militairpflichtigkeit, Steuerfreiheit für lange Zeit, Grund und Boden ohne jede Abgabe fürs Erste, Vorschuß an Geld und Lebensmitteln, Sicherung gegen die Prügelstrafe (nur die Regierung selbst sollte sie verhängen dürfen), auch völlig freie Religionsausübung u. s. w. Es wurden Emissäre ins Ausland geschickt und die Leitung der ganzen Angelegenheit dem Baron Beauregard nebst zweien Gehülfen (Leroi und Schön) und einem besondern Kommissär für die Bergseite (Münnich) übertragen.

Der siebenjährige Krieg war zu Ende, verwüstete Felder, verarmte Besitzer, hungernde Arbeiter hinter sich lassend. Nun kamen die Agenten Katharina's, versprachen den Verarmten und Heimathlosen Fleisch und Brod die Fülle, dazu noch Land: was Wunder, daß Tausende und aber Tausende zugriffen! Von Frankreich aus wurde noch mancher Protestant durch die ihm daheim versagte Religionsfreiheit bewogen auszuwandern. Außer den Preußen, Sachsen, Franzosen emigrirten noch eine Menge aus Baiern, Würtemberg, Tyrol, der Schweiz, den Niederlanden und andern Ländern mehr. Regensburg war der Sammelplatz für den Hauptzug der Auswanderer, dann reisten sie über Weimar, Hannover und Lüneburg nach Lübeck. Hier fand die Einschiffung nach Kronstadt und Oranienbaum statt. Auf den Schiffen mußten die Auswanderer sich selbst beköstigen, sei es für ihr eigenes Geld, sei es von den Vorschüssen, die sie erhielten. Nun heißt es, daß sie für ihre Bezahlung sehr schlecht genährt wurden und daß man, um sich den daraus erwachsenden Gewinn länger zu erhalten, die Schiffe habe Nachts eine Strecke zurückfahren lassen; wenigstens erhoben die Ausländer bei ihrer Landung solche Klagen. Der Sachverhalt wurde aber nicht ermittelt. Bei ihrer Ankunft in Rußand war Katharina mit dem Thronfolger anwesend; sie hieß ihre neuen Unterthanen willkommen und verhieß ihnen allen Schutz und mütterliche Fürsorge. Von nun an trug die Krone alle Reisekosten, dazu erhielten sie noch Bekleidung und etwas Geld. Die Bauern wurden angewiesen Pferde und

Fahrwerk zum Transport, auch Speisen zu liefern. Der Zug ging über Nowgorod, Waldai, Torshok, Twer, Kotschewa, Moskau. Hier wurde eine längere Rast gehalten und dann zogen sie weiter nach Jegorjewsk, Rjäsan, Troizk, Pensa, Petrowsk. Von dort gelangten sie in die ihnen angewiesenen Orte und zunächst wurde nun für ihre Ueberwinterung gesorgt. Für die Einrichtung der Ansiedelung wurde eine eigene Kanzellei eingerichtet, deren Chef unter Anderen auch Potemkin gewesen ist. Die Districte, in denen sie sich ansiedeln konnten, waren ihnen zugemessen worden, die innere Eintheilung aber blieb ihnen selber überlassen und so breitete sich ein Theil auf der Bergseite aus, wo Wasser genug war und Holz im Ueberfluß. Ein anderer Theil zog die fetten Triften der Wiesenseite vor, wo damals auch noch genug Eichen, Pappeln, Espen, Birken, Weiden, ja wilde Aepfel- und Birnbäume wuchsen. Daß diese aber schlechter gewählt hatten als die Andern zeigte sich in der Folge; ihre Nachbarschaft war nicht die beste. Mit wie wenig Voraussicht sie im ganzen verfuhren, davon zeugt auch, daß sie die Kolonien auf der Wiesenseite dicht aneinander gedrängt mit Zwischenräumen von kaum einigen Wersten in einer Reihe längs der Wolga und dem großen Karaman anlegten. Das Gemeindeland liegt auf diese Weise in sehr langen und schmalen Streifen nebeneinander, was später, als auch die entferntesten Stücke in Kultur gebracht wurden, außerordentliche Belästigungen mit sich führte. Hölzerne Wohnungen fanden die Kolonisten schon fertig vor, sie wurden aus den holzreicheren Gegenden der Wolga heruntergeflößt, wie es noch heutzutage geschieht. In Wjätka werden sie jetzt fertig gezimmert, auf große Flöße gepackt und so schwimmen sie stromabwärts zum Bestimmungsorte; hier werden sie wieder zusammengestellt und feilgeboten. Desgleichen wurden sie mit Vieh und Ackergeräthen versorgt, natürlich erhielten sie nur das Allernothwendigste. Im Gesammtbetrage wurde ihnen vorgestreckt vier Mill. Rub. B.; 150 Rub. Bko. bekam jeder Hauswirth in baarem Gelde. Das war für die damalige Zeit viel, denn das Geld hatte einen sehr hohen Werth, ein Pud Weizen kostete nur 7—8 Kop. Bko., ein Pferd 8—10 Rub., eine Kuh 3—4 Rub. Bko. Bei alledem war der Anfang der Kolonien ein außerordentlich trauriger. Alle Opfer der Regierung sind zwar auf dem Papiere verzeichnet, ob sie aber so an die einzelnen Kolonisten gelangten, ist mehr als zweifelhaft. Die gelieferten Victualien sollen ungenießbar und verdorben gewesen sein, die nothdürftig errichteten Wohnungen erbärmlich, dazu kam noch, daß ein großer Theil der Auswanderer aus lan-

sem, lüderlichem Gesindel bestand, die gewohnt waren sich auf alles andere zu verlassen, nur nicht auf ihre eigenen Kräfte. Das unbarmherzige Klima war aber solcher gemüthlichen Nonchalance nicht günstig; der Bettel lohnte sich auch nicht, wo fast Alle bedürftig waren; da begann der Typhus unter den Unglücklichen zu wüthen; mittlerweile brach auch der Pugatschewsche Aufstand los, mit Mord und Brand in seinem Gefolge. Aber dies war nur ein vorübergehendes Uebel, viel schlimmer erging es andauernd denjenigen Kolonisten, die sich die Wiesenseite zu ihrem Wohnsitz ausgesucht hatten; sie lebten in unaufhörlicher Angst vor den räuberischen Einfällen der Kirgisen und Kalmücken. Diese schlimmen Nachbaren kamen raubend und mordend angezogen, wann es ihnen gut dünkte, verheerten nach der grausamen asiatischen Kriegsweise Felder und Dörfer und schleppten in die Sklaverei, wie viele sie wollten. Lange dachten die Kolonisten nicht daran sich zu vertheidigen. Sahen sie die gefürchteten Horden kommen, so wurde Alarm geschlagen und wer konnte entrann oder versteckte sich. Die Kolonie Cäsarsfeld wurde gänzlich von den Kirgisen ausgerottet. Es ist schwer zu glauben, daß von den eingewanderten 8000 Familien oder 27,000 Seelen nach 5 Jahren noch 5500 Familien oder 23,000 Seelen übrig geblieben sein sollen. Nach der mündlichen Ueberlieferung wären sie in diesem Zeitraum um weit mehr als die Hälfte zusammengeschmolzen; wahrscheinlich wird auf dem Papiere manche todte Seele stehen geblieben sein. Betrachtet man alle diese widrigen Schicksale und zugleich die außerordentliche Blüthe der Kolonien heutzutage, so ergiebt sich von selber, wie glänzend auch hier das Kolonisationstalent der Deutschen sich bewährt hat. Vergleichen wir damit das Schicksal der französischen Bestandtheile der Emigration, die doch in manchen Kolonien die Mehrzahl bildeten. Was hat das Franzosenthum in diesem harten Kampfe mit widerstrebender Natur und ungünstigen Umständen für Eroberungen gemacht? Durchsuchen wir alle Kolonien, kein französisches Wort trifft unser Ohr, keine französische Wirthschaft lenkt unsere Aufmerksamkeit auf sich! Wo sind sie geblieben? hat die Pestilenz sie eigens ausgesucht und weggerafft? zeigten die Kirgisen eine besondere Vorliebe für Franzosensklaven? Nichts von alle dem. Sie liefen auseinander, flohen vor der schweren Feldarbeit und zerstreuten sich im weiten Reiche als Friseure, Putzmacherinnen, Köche und vor allem als Erzieher und Erzieherinnen, die ihr sauberes Patois den hoffnungsvollen Sprößlingen des russischen Landadels beibrachten. Genug, die gänzliche Unfähigkeit der Fran-

zosen zur Kolonisation, die heutzutage in Algier sich so auffällig zeigt, bewahrheitete sich auch bei diesen unsern Kolonien.

Die Kolonisten wurden zunächst unter die obrigkeitliche Gewalt der obengenannten Directoren gestellt. Baron Beauregard residirte in Katharinenstadt (Baronskaja) und hatte unter sich die Kolonien zwischen dem kleinen Karaman und der Wolga. Kapitän Leroi war denen am großen Karaman und denen, die südlich auf der Wiesenseite liegen, vorgesetzt. Major Schön hatte seinen Sitz in der Kolonie Paninskaja, die auch noch jetzt bei den Kolonisten Schöngen heißt. Münnich befahl den Kolonien auf der Bergseite am Flusse Ilawla. Diese Administration hörte aber bald auf, es sollen allerlei Verkürzungen und Erpressungen vorgefallen sein. Alle Kolonien wurden nun unmittelbar unter die Krone gestellt. Während sie früher sämmtlich zum Saratowschen Gouvernement gerechnet wurden, gehören seit der Bildung des Samaraschen Gouvernements die östlich von der Wolga liegenden Kolonien zu diesem letzteren, obgleich sie mit den übrigen deutschen Ortschaften dieselbe Centralbehörde in Saratow haben. Alle Kolonien vertheilen sich in vier Gruppen. Die erste liegt von Saratow nördlich auf der Wiesenseite; sie umfaßt vier Bezirke, nämlich an der Wolga stromaufwärts den Krasnojarschen, den Katharinenstädtschen und den Paninskajaschen und im südöstlichen Theil der Gruppe, zu beiden Seiten des großen Karaman, den Tenkoschurowschen Kreis. Die zweite Gruppe beginnt ungefähr vierzig Werst südlich von Saratow auf der Wiesenseite und besteht aus dem Tarlikschen Bezirk zwischen der Wolga und der großen Salzstraße, die von dem Eltonsee nach Saratow führt. Die dritte und größte Gruppe dehnt sich dem Tarlikschen Bezirk gegenüber auf der Bergseite aus; die vier Kreise, in welche dieselbe getheilt ist, sind nach den Kolonien Sosnowka, Norka, Kamenka und Ust-Kulalinka benannt. Die vierte und letzte Gruppe liegt nordwestlich von Saratow und besteht aus drei Kolonien, welche einen besondern Bezirk bilden, den Jagodnajapolianischen. Den meisten Kolonien sind russische Namen gegeben worden, fast alle aber führen neben ihren geographischen und amtlichen Bezeichnungen deutsche Benennungen, die durchgängig den Familiennamen ihrer ersten Vorsteher entlehnt worden sind. Ich werde dieselben, die nun ein Jahrhundert fast ausschließlich von den Kolonisten gebraucht wurden, wahrscheinlich aber doch endlich den legitimen Namen weichen müssen, hier aufzeichnen, daneben auch die Confession jeder Kolonie, und wenn in derselben eine Pfarre besteht, solches vermerken*).

*) Die Tochterkolonien sind nicht mit aufgeführt, sondern nur die anfänglich gegründeten. Im ganzen zählt man 115 Kolonien mit circa 60,000 männlichen Seelen.

1) Im Krasnojarschen Bezirk: Telausa (Fischer) lutherisch. Podstepnaja (Rosenheim) luth. Pfarre. Ustkaraman (Enders) luth. Nieder-Monschu luth. Swonarewka (Stahl) luth. Swonarewkut (Schweden) luth. Krasnojar luth., Sitz des Kreisamts. Stariza (Reinwaldt) luth. Lugowoja-Griasnucha (Schulz) luth.

2) Im Katharinenstädtschen Kreise: Orlowskaja luth. Ober-Monschu katholisch. Katharinenstadt luth. Pfarre. Beauregard lutherisch. Paulskaja luth. Kano luth. Boaro luth.

3) Im Paninskajaschen Kreise: Schaffhausen luth. Glarus luth. Boratajewka (Böttiger) luth. Pfarre. Basel (Kranz) luth. Zürich luth. Solothurn (Wittmann) kath. Paninskaja (Schöngen) kath. Sitz des Kreisamts. Zug (Gattung) kath. Luzern (Ramler) kath. Unterwalden (Meinhardt) luth. Susannenthal (Winkelmann) luth. Baskakowka (Kind) luth. Räsanowka (Rees) luth. Pfarre. Brokhausen (Hummel) luth. Heckenberg (Bohn) luth.

4) Im Tonkoschurowschen Kreise: Ossinowka (Reinhardt) luth. Pfarre. Lipowkut (Urbach) luth. Lipowka (Fischer) luth. Raskati (Rohleder) kath. Krutojarowka (Graf) kath. Susli (Herzog) kath. Tonkoschurowka (Marienthal, Pfannenstiel) kath. Ostrogowka (Louis) kath.

5) Im Tarlikschen Kreise: Kasitzkaja (Brabander) kath. Beresowka (Teller) kath. Saumorja (Bauzert) luth. Stepnaja (Stahl) luth. Wolskaja (Kukus) reform. Pfarre. Jablonowka (Laube) luth. Tarlik luth. Tarlikowka (Dunkel) luth. Papowka (Jost) luth. Skatowka (Straub) luth. Priwalnaja (Warenburg) luth. Pfarre, Kreisamt. Krasnopolje (Kraus) kath. Koschetnaja (Hötzel) kath. Rownaja (Seelmann) kath. Kustarewo (Neu-Kolonie) kath.

6) Im Sosnowkaschen Kreise: Sosnowka (Schilling) luth. Taslowka (Beideck) luth. Pfarre. Golοi-Karamysch (Balzer) ref. Popowka (Pfaffenhuter) ref. Sewastianowka (Anton) ref. Klutschi (Mohr) ref. Galolobowka (Dannhof) luth. Ust-Solicha (Messer) ref. Pfarre, Karamyschewka (Bauer) luth. Lesnoi-Karamysch (Grimm) luth. Pfarre. Makarowka (Merkel) luth. Potschinaja (Kratzke) luth. Kamenoi-Owrag (Degott) kath.

7) Im Norkaschen Kreise: Norka ref. Pfarre. Splawnucha (Huck) ref. Linewoje-Osero (Ussenbach) luth. Werschinka (Kauz) lutherisch. Aleschna (Tittel) luth. Pfarre. Pametnaja (Rothhammel) kath. Wer-

chowje (Seewald) kath. Gretschinnaja-Luka (Walter) luth. Krestowoi-Bujerak (Frank) luth. Pfarre. Piskowatka (Kolb) luth.

8) Im Kamenkaschen Kreise: Griasnowatka (Schude) kath. Rossoschi (Franzosen) luth. Jelschanka (Husaren) kath. Kopenka (Volmer) kath. Kamenka kath. Kreisamt. Gniluschka (Pfeifer) kath. Panowka (Hildmann) kath. Karaulnoi-Bujerak (Köhler) kath. Ilowatka (Leichtling) kath. Semenowka kath. Ust-Griasnucha (Göbel) kath.

9) Im Ust-Kulalinkaschen Kreise: Wodianoi-Bujerak (Stephan) luth. Pfarre. Krestowoi-Bujerak (Müller) luth. Tscherbakowka luth. Werchnaja-Griasnucha (Kraft) luth. Werchnaja-Kulalinka luth. Burdakow-Bujerak (Hellstein) luth. Werchnaja-Dobrinka (Schwab) luth. Ust-Kulalinka (Dreispitz) luth. Pfarre. Nishniaja-Dobrinka (Galka) luth. Dobrinka luth.

10) Im Jagodnaja-Polianaschen Kreise: Jagodnaja-Poliana luth. Kreisamt, Pfarre. Probatnaja ref. luth. eine Tochterkolonie. Skatowka (Neustraub) luth.*)

Der Raum gestattet es nicht noch bei jedem einzelnen Orte anzuführen, woher die einwohnenden Kolonisten kamen, doch möchte ich ihren genetischen Zusammenhang mit dem Auslande nicht ganz unerörtert lassen. Die Landsmannschaften hielten nicht so weit zusammen, daß bestimmte Distrikte oder auch nur einzelne Kolonien von speciellen Landsleuten eingenommen wurden; es hatten sich aber die aus der Heimath mit einander Bekannten zu größeren Trupps und Reisegesellschaften zusammengeschlossen und diese sind auch größtentheils bei der Kolonisirung mitsammengeblieben, so daß die einzelnen Kolonien seltener aus zwei, öfter aus drei, vier fünf solcher verschiedener landsmännischer Reisetrupps sich zusammensetzten. Waren nur sehr wenige aus derselben Gegend ausgewandert, so blieben sie auch gewöhnlich in einer Kolonie zusammen. Es ist nicht verzeichnet worden, wieviele Seelen die einzelnen Stämme Deutschlands und anderer Länder zu dieser Auswanderung lieferten, Referent hat aber in Folgendem zusammengezählt, von wievielen Kolonien die Auswanderer jeder der angeführten Staaten die Hauptbestandtheile bildeten; darnach möchte sich an-

*) Seit 8 Jahren ist ein neuer Kreis auf der Wiesenseite gebildet, der Jeruslansche, östlich und südlich vom Tarlikschen. Bevölkert ist er von Ansiedlern sämmtlicher früheren Kreise. Darin die Kolonien Lilienthal, Fresenthal, Neu-Boaro, Chaissul, Friedenthal, Godmanndeck u. s. w. Die Ansiedelung ist wahrscheinlich noch nicht beendet.

nähernd übersehen lassen, einen wie großen Bruchtheil der ganzen Auswanderungsmasse sie hergaben.

Namen der Länder oder Staaten.	Anzahl der Kolonien.	Auf der Bergseite	Auf der Wiesenseite	Namen der Länder oder Staaten.	Anzahl der Kolonien.	Auf der Bergseite.	Auf der Wiesenseite
Sachsen	29	20	9	Westphalen	3	1	2
Pfalz	25	17	8	Otterwaldt	3	3	—
Ysenburg	18	14	4	Fulda	3	3	—
Mainz	17	11	6	Polen	3	1	2
Preußen	16	4	12	Frankfurt a/M	2	—	2
Darmstadt	14	9	5	Durlach	2	2	—
Hessen	13	5	8	Cassel	2	—	2
Würtemberg	13	7	6	Nürnberg	2	—	2
Mark Brandenburg	8	2	6	Franken	2	1	1
Schwaben	8	—	8	Steiermark	1	—	1
Würzburg	8	6	2	Nassau	1	—	1
Dessau	7	—	7	Oesterreich	1	—	1
Schweden	7	4	3	Ungarn	1	—	1
Baiern	6	1	5	Niederlande	1	—	1
Hannover	5	3	2	Köln	1	—	1
Lothringen	5	—	5	Weilburg	1	—	1
Frankreich	5	—	5	Braunfels	1	—	1
Hamburg	4	—	4	Deutz	1	—	1
Bamberg	4	1	3	Danzig	1	—	1
Trier	4	2	2	Waldeck	1	1	—
Luxemburg	4	—	4	Schwedisch Pommern	1	1	—
Elsaß	4	2	2	Heidelberg	1	1	—
Holstein	4	—	4	Leiningen	1	1	—
Mecklenburg	4	2	2	Hanau	1	1	—
Zweibrücken	4	2	2	Wimpfen	1	1	—
Zerbst	3	—	3	Lübeck	1	1	—
Dänemark	3	1	2				

Es würde zu weit führen mich hier in Untersuchungen einzulassen warum aus diesem und jenem oft kleinen Staate (z. B. der Grafschaft Ysenburg) Viele auswanderten, aus anderen wieder weniger, warum einige Stämme, vielleicht heimathlichen Reminiscenzen folgend, sich vorzugsweise oder allein auf der Wiesenseite ausbreiteten, andere dagegen die Bergseite vorzogen; genug, sämmtliche Kolonisten sind in Folge ihrer Durcheinanderwürfelung und ihrer engen gegenseitigen Beziehungen, namentlich beständiger Heirathen von einer Kolonie zur andern, zu einem Volksstamme ver-

wachsen mit ganz charakteristischen Gesichtszügen, geistigen Eigenthümlichkeiten und Sitten.

Somit seien denn die Betrachtungen über Geographie und Geschichte der Kolonien geschlossen. Ueber die letzten Züge der Mennoniten, die meist aus dem Preußischen eingewandert sind und ihre Niederlassungen auf der Wiesenseite hinter dem tarlikschen Kreise haben, möchte ich mich nicht ausführlicher auslassen. Sie stehen mit Ausnahme des kirchlichen Verbandes in jeder Beziehung den übrigen Kolonisten gleich. Es sind meist wohlhabende Leute, die das ihnen reichlich zugemessene Land fleißig bearbeiten und da sie in ihrer Religionsausübung völlig unbehindert sind, auch mit dem Kriegsdienste gar nichts zu thun haben, sich in ihrer neuen Heimath sehr glücklich fühlen. Sie sprechen die Erwartung aus, daß ihnen ihre Glaubensgenossen aus Preußen folgen werden. Ihre Reiseroute pflegen sie über Land mitten durch das große Reich zu nehmen.

Auch die Herrnhuterkolonie zu Sarepta kann hier nur eine kurze Erwähnung finden. Diese Brüdergemeinde wurde gleichfalls unter Katharina II. ins Land gezogen, doch stand ihre Einwanderung in keiner Beziehung zu dem übrigen Kolonisationssystem; sie geschah in Folge eines besonderen Uebereinkommens, wobei den Herrnhutern noch bei weitem größere Privilegien, namentlich den Handel anbelangend, zugesichert wurden, als den übrigen Kolonisten. In Folge dieses und ihrer bürgerlichen Tugenden hat es die Kolonie zu einem hohen Grad von Wohlstand gebracht, trotzdem, daß sie anfänglich auch manche Schwierigkeiten zu überwinden, manche Fährlichkeiten zu bestehen hatte. Am bedrohlichsten war es für diese Kolonie, als jene große Kalmückenhorde, die sich der russischen Herrschaft durch die Flucht in die Mongolei entzog, vor ihrem Abzuge noch ein Andenken dadurch hinterlassen wollte, daß sie Sarepta gänzlich ausrottete; es war im Frühling und sie wollten zu Eis über die Wolga; plötzlich war aber so starkes Thauwetter eingetreten, daß es ihnen mißlich schien sich noch hinüber zu wagen — und Sarepta war gerettet. Mit der Centralverwaltung der Kolonisten in Saratow haben die Herrnhuter nichts zu thun. Ursprünglich hatte die Niederlassung den Zweck eine Missionsstation für die Bekehrung der Kalmücken zu werden, aber auf Betrieb der russischen Geistlichkeit wurde verboten die Kalmücken zu etwas Anderem als zur griechisch-orthodoxen Religion zu bekehren, und somit hatte die Sache ein Ende. Sarepta zeichnet sich durch eine außerordentlich gesunde Luft aus, die Cholera und andere Seuchen waren niemals dort.

Man glaubt dort, daß die Wolgaufer einerseits und die Sarpahügel andererseits vor böser Luft schützten. Mit den Kalmücken stehen die Sareptaer in beständigem Verkehr. Einen europäischen Ruf hat die dortige Senffabrikation.

Die körperliche Beschaffenheit anbelangend sind die Kolonisten kräftig, ausdauernd und wohlgebildet zu nennen, sie haben eine frische Gesichtsfarbe, weiße gesunde Zähne und sind ziemlich zu gleichen Theilen blond und brünett. Sie vertreten den germanischen Nationaltypus in seiner edleren Ausprägung und bilden einen ausnehmend angenehmen Gegensatz gegen viele der benachbarten slavischen und finnischen Typen; wenn auch sonst nicht, so würden sie sich doch auf den ersten Blick dadurch von den Russen unterscheiden, daß sie nie einen Bart tragen. Es ist eigenthümlich, daß die vielen Stämme, die sich dort ansiedelten, eine gleichförmigere Physiognomie erhalten haben, als mir dies in einem gleich großen Distrikte Deutschlands vorgekommen ist. Die Ursache mag darin liegen, daß nachdem die Uebersiedelung geschehen war und sie sich nun nach allen Richtungen hin unter einander vermischten, weitere fremde Elemente durchaus nicht mehr hinzukamen. Oder sollte die Einförmigkeit der Steppennatur so auf ihre Bewohner zurück gewirkt haben, daß sie in ihrer Gesammtheit auch ein monotoneres Bild bieten? Freilich durch geistige Strömungen und durch eigenartige Entwickelungen wäre diese Naturabspiegelung hier wenig gestört worden. Die Kolonisten haben meistens starke Gesichtszüge, hervortretende Stirnen und ziemlich große gebogene Nasen. Ihre Constitution ist mehr mager als fett und es scheint, als habe der schwäbische Theil der Kolonisten, ohnehin wohl der Zahl nach vorwiegend, die andern Elemente allmählig absorbirt.

Die Weiber sind in ihrer Jugend oft recht schön, ihre Physiognomien bieten auch mehr Abwechselung als die der Männer, doch macht die harte Arbeit in dem feindlichen Klima sie bald verblühen.

Der Gesundheitszustand in den Kolonien ist im ganzen besser, die Seuchen, namentlich die Cholera, treten bei weitem nicht so heftig auf als anderwärts; auch die Blattern grassiren bei ihnen weniger, weil sie nicht wie die gemeinen Russen den Impfzwang zu umgehen suchen. Die Kinder gedeihen bei den Kolonisten wegen vernünftiger Pflege weit besser als bei ihren Nachbaren, worin wohl neben der Rekrutenfreiheit der Grund ihrer außerordentlich raschen Vermehrung liegt. In der ganzen Gegend sind die Ruhren einheimisch, die bei den Russen durch unmäßiges Gurken-

und Melonenessen sehr gefördert werden; die Deutschen aber, welche mehr warme Kost genießen, bleiben im ganzen von dieser Krankheit verschont. Schwindsuchten kommen namentlich im Samaraschen Gouvernement weit weniger vor als in Deutschland, desgleichen Lungenentzündungen, dagegen herrscht große Neigung zu allerlei Entartungen und Fremdbildungen des Körpers: Krebs, Gewächse aller Art, offene Schäden, Ausschläge u. s. w. Die Syphilis, die bei den Russen auch auf den Dörfern umgeht, kommt bei den Kolonisten seltener vor.

Die bauliche Anlage der Kolonien ist eine außerordentlich einförmige, sie sind alle vorschriftmäßig wie nach der Schablone gebaut, deßhalb bieten sie auch nicht im entferntesten den erquicklichen Anblick der deutschen Dörfer mit ihrer freien naturwüchsigen Gestaltung, ihren Obstgärten, Teichen und Bächen; nicht nur daß die Steppe die Kolonien öde und einförmig umrahmt, daß der Baumwuchs meistentheils gering ist, kahl und langweilig liegt ein Haus neben dem andern, alle von gleichem Schnitt und ziemlich gleichen Dimensionen; statt rother Ziegel- oder moosiger Strohdächer sind hier alle Häuser mit schmutzig grauen Brettern belegt. Die Straßen laufen ganz geradlinigt und schließen eine bestimmte Anzahl gleicher Gehöfte ein. Jede Hofstelle ist ungefähr dreißig Faden lang und funfzehn Faden breit, davon ist die Hälfte Gartenland, die andere Hälfte besteht aus dem Hofraum, dem Wohnhaus, den Viehställen, der Scheune und dem Vorrathshaus. Das Haus ist gewöhnlich acht Faden lang und vier Faden breit, ist einstöckig und hält zwei Zimmer, Küche und Flur. Die Hausthüre führt fast immer nach dem Hofe und zunächst auf eine überdeckte Gallerie, die in der besseren Jahreszeit den Lieblingsaufenthalt der Familie bildet. Häufig befindet sich oben noch ein Dachstübchen. Rund um den Hofraum laufen nun die Ställe und übrigen Wirthschaftsgebäude, darunter auch das Badehaus, das im Sommer auch als Wohnhaus benutzt wird, im Winter aber dem ganz jungen Vieh zum Aufenthalt dient. Die Kirchen unterscheiden sich nicht von denen in Deutschland und in den Ostseeprovinzen, das Schulhaus aber dient zugleich als Versammlungsort für Gemeindeberathungen

Es ist klar, daß Bauart und Einrichtung der Hofstellen aus dem Russischen entlehnt ist; man fand zum Theil die Gebäude in der Art vor und fuhr in derselben Weise fort zu bauen, um so mehr, da man dieselbe praktisch finden mußte. Daß alle Gebäude ein Viereck bilden und alle Thüren in den eingeschlossenen Hofraum gehen, ist eine treffliche Einrich-

tung wider die eisigen Winde im Winter und hat überdies etwas abgeschlossen Behagliches. Uebrigens ist an dieser landesüblichen Bauart der Uebergang zur orientalischen anzumerken. Man sieht aber bald, wenn man in eine Kolonie fährt, daß man sich nicht in einem großen Russendorfe befindet, nicht nur indem hier alles von größerer Wohlhäbigkeit, Ordnung und Reinlichkeit zeugt, man gewahrt auch überall jenes Streben zum Größeren und Massenhafteren, wie es einmal der deutsche Sinn liebt, während der Russe sich mehr dem Leichten, Zierlichen und Gefälligen hinneigt. Denn Holzschnitzwerke, womit der Russe so gern den Giebel und die Façade seines Hauses und den Thorweg schmückt, sieht man bei den Deutschen fast gar nicht. Noch bemerke ich, daß der Kolonist nicht selten Gebäude aus Feldsteinen (meist Kalkstein) aufführt; eine billige und praktische Methode; die inneren Wände sind dann aus getrockneten Ziegeln gemauert.

Die Einrichtung der Häuser und das wenige Mobiliar ist wieder mehr deutsch. So erinnern die grellen Farben und die Malereien an den Holzverkleidungen und Decken sehr an die deutschen Bauerstuben, ebenso die zahlreichen bauschigen Betten mit buntfarbigen Ueberzügen in großen Himmelbettstellen, und die vielen für die Hauswirthschaft nöthigen Geräthe. Eigenthümlicherweise findet sich hier die norwegische Sitte nach Maßstab des Reichthums kupferne Kessel in der Wohnstube aufzustellen; den Ursprung dieser Sitte weiß ich nicht anzugeben.

Die Hausgenossenschaften sind durchgehends außerordentlich zahlreich, denn die Söhne heirathen sehr früh und bleiben lange mit ihren Kindern im Vaterhause, obgleich jeder bemüht ist den Seinen außer seinem Hause noch ein anderes zu hinterlassen. Natürlich sind die Häuser gepropft voll Menschen wie in einer Kaserne; ich habe eine Kolonistenwohnung gesehen, wo die beiden Alten in einem Hinterstübchen logirten, während in dem großen Wohn- und Schlafzimmer sieben Himmelbetten standen, in jedem nistete ein Sohn mit Eheweib und kleinen Kindern, dazwischen waren noch kleine Bettchen für die größeren Kinder angebracht. Das Zusammenpferchen so vieler Menschen in einem kleinen Raum würde gewiß schädlichere Folgen für die Gesundheit haben, wenn die Kolonisten sich nicht durch die größte Reinlichkeit auszeichneten; ihre Leibwäsche ist immer in gutem Zustande und das Scheuern der Fußböden, der Tische und Geräthschaften nimmt kein Ende.

Der Hausvater übt über alle Insassen unbedingte Autorität aus; überhaupt haben die Deutschen in ihrer Familie das russische patriarcha-

lische System gründlich adoptirt und die Rechte des Vaters erinnern an altrömische Verhältnisse. So lange nämlich derselbe lebt, muß seine ganze Nachkommenschaft ihm unbedingt gehorchen, keiner sonst hat eigenen Besitz, alles vielmehr was sie erarbeiten, gehört dem Familienhaupte, der freie Disposition darüber behält. Zieht ein Sohn aus dem Hause, so muß er oft seinen ganzen Verdienst an den Vater geben und erhält von diesem nur das Nothwendigste und kein gesetzliches Alter macht ihn unabhängig es sei denn, daß der Vater in eine völlige Ablösung willige. Referent hatte einst ein ältliches Kolonistenpaar im Dienste, der Mann taugte wenig und behandelte seine Frau und seine erwachsenen Söhne schlecht, das Einzige aber, was ihn noch in Schranken hielt, war die Drohung, ihn wieder bei seinem Vater zu verklagen, der ihn zurückberufen und züchtigen würde.

Ueber die Gemeindeeinrichtung ist Folgendes zu bemerken. Alle allgemeinen Angelegenheiten z. B. die öffentlichen Bauten, die Vertheilung der Ländereien, Aufnahme von Familien in die Gemeinde, Entlassung eines Ortsangehörigen in die Fremde u. dgl. werden in den Ortsversammlungen gemeinschaftlich berathen. Die Ausführung der Beschlüsse, wie überhaupt die Administration in der Gemeinde wird besorgt von dem Rechnungsführer, dem Kapitalverwalter, dem Magazinaufseher, dem Kirchenältesten und als erste Person von dem Ortsvorsteher, dem der Koloniеschreiber beigegeben ist. Fast alle Aemter, auch die Pfarren und Schulstellen werden durch Gemeindewahlen besetzt. Die Justiz und Polizei des Ortes liegt, mit Ausnahme der Criminalfälle, zunächst in den Händen der Kolonialbeamten. Bei Streitigkeiten macht die Ortsbehörde erst Sühnversuche und trifft dann, wenn diese nichts fruchten, seine Entscheidung. Sind die Parteien damit nicht zufrieden, so ist Raum genug für neue Instanzen, zuerst an das Kreisamt, dann an das deutsche Comptoir in Saratow und von dort, wenn auch nur abusive, an das Ministerium oder den Senat. Dieses breite Terrain zum Prozessiren wird auch von den Kolonisten möglichst ausgenutzt, denn die Prozessirwuth haben sie getreulich aus Deutschland mitgebracht und durch hundert Jahre conservirt.

Das Verwaltungssystem auf den Kolonien stellte sich als eine sehr glückliche Vereinigung von Selbstverwaltung und Regierungsadministration heraus. Die Vereinigung beider Methoden ist so maßvoll durchgeführt, die Grenzen der Selbstverwaltung sind so richtig abgesteckt, daß der Erfolg ein ausgezeichneter ist.. Ueberall in den Kolonien findet man muster-

hafte Oordnung und, was bei dem heiklen Charakter der Deutschen nicht gering anzuschlagen ist, völlige Zufriedenheit.

Das gesammte den Kolonisten zugemessene Land ist Eigenthum der Gemeinde. Durchschnittlich alle drei Jahr wird es für den Nießbrauch der Kolonisten vertheilt*) und zwar in Stücke für je zehn männliche Seelen, die gemeinschaftlich die Bearbeitung besorgen. Wir haben hier also außer der Hofesstelle durchaus keinen Privatgrundbesitz auch nicht einmal gleiches Anrecht der einzelnen Familien an das Grundeigenthum, sondern jede männliche Seele hat thatsächlich gleichen Antheil und gleichen Genuß vom Ganzen. Doch verweise ich hierbei darauf, was vorhin von den Familienverhältnissen gesagt ist. Immerhin haben wir hier ein hübsches Stück Socialismus; und es ist merkwürdig, daß ein System, welches im westlichen Europa, namentlich in den Revolutionsjahren, so heiß ersehnt, so fanatisch angestrebt wurde, zu derselben Zeit und seit langem in *einem* Staate existirte an den jene Revolutionsmänner nicht denken konnten ohne in eine geistige Epilepsie zu verfallen. In der That haben wir hier die hundertjährige Probe eines Princips, welches noch immer der Discussion unterworfen wird. Nirgends ließ sich der Versuch so gut herstellen, als in der östlichen Steppe, wo die ganze Natur den Charakter der Gleichförmigkeit trägt, unter einer Regierung, die allem Bestehenden gegenüber sich überaus conservativ zeigte und durch einen Bauernstamm, der die Zähigkeit selber ist im Festhalten des Ueberlieferten und Hergebrachten. Und wie ist nun das Resultat? Es beweist, daß die Theorie völlig unpraktisch ist. Wenn die Kolonien blühend, die Kolonisten wohlhabend sind, geschah dies nicht durch die socialistische Einrichtung, sondern trotz derselben. Der Trieb zur Arbeit ist nun einmal auf Eigennutz basirt, selten auf Gemeinsinn; weil nun niemand ein Eigenthum hatte, wurde auch niemals auf die Verbesserung des Bodens Fleiß verwandt. Wäre das Land in kleine Bauerhöfe vertheilt worden, wir würden da Gärten vor uns haben, wo immer noch die nackte Steppe sich ausdehnt. Hier liegt auch der Grund, warum es dort so wenig Obstgärten und Baumwuchs überhaupt giebt; es fehlte eben die Triebfeder dazu, daß jeder Einzelne für sich, für seine Kinder und Kindeskinder arbeitete. Wäre der Boden überall nicht fruchtbar, so hätte er bei der nachlässigen Bearbeitung schon längst nicht mehr recht getragen. Auch daraus schon, daß die Kolonien sich so rasch ver-

*) Indessen sind in neuerer Zeit wohl überall längere Fristen eingeführt, da die Kolonisten allmählig den Nachtheil dieses Systems begriffen haben.

größern, ohne daß der Werth und die Tragfähigkeit des Bodens sich erhöht, wäre gewiß Verarmung hervorgegangen, wenn nicht rings umher Land läge, welches den russischen Besitzern um ein Billiges abgepachtet wird. Aber nicht einmal der Einwand, daß, wenn auch das Ganze leiden sollte, doch immer jeder Einzelne etwas besitzt, ist nicht stichhaltig. Es lohnt sich für den Armen nicht mehr seine vernachlässigte Parcelle selber zu bearbeiten, er verpachtet sie daher an den Wohlhabenden und gerade dieser ist es gewesen, der am meisten für die Beibehaltung des Systems gestrebt hat. Er kann jetzt in der Nähe eben so billig pachten, wie in der Ferne bei den Russen. Es bleibt dabei, was man auch mache: „der Arme ist des Reichen Knecht."

Aus dem Gesagten geht hervor, daß der Ackerbau ungemein nachlässig betrieben wird; bei dem fehlenden Interesse für die Grundstücke, die nach Jahr und Tag doch wieder einem Andern zufallen, verfielen die Ausländer leicht in den herrschenden Schlendrian. Gedüngt wurde im Anfange nicht, weil der frische Boden ohnehin fruchtbar genug war, aber auch jetzt, wo er schon übermäßig ausgesogen ist, fällt es Niemanden ein, außer dem Gärtchen beim Hause und dem Tabacksfelde einen Fetzen Landes zu düngen. Dieses geschieht auch sonst nirgends in der ganzen Gegend, der Dung wird entweder in die Wolga oder sonst wohin verschüttet, wenn man nicht eine Art Torf daraus backt, welcher unter dem Namen Mistholz das gewöhnliche Heizungsmaterial ist. Mit den Russen in diesem Theil des Reichs haben die Kolonisten auch die Unsitte gemein, nur 2—3 Werschok tief zu pflügen; da es der Faulheit nie an Ausreden fehlt, giebt man vor Klima und Boden vertrügen es nicht anders. Natürlich geht es bei mangelnder Düngung nicht ohne Brachwirthschaft; gesät wird auch sehr dünn, auf eine Dessätine acht Pud Weizen, oder sieben Pud Roggen, zwölf Pud Gerste, zehn Pud Hafer. In Deutschland sät man ungefähr noch ein Mal so viel auf derselben Fläche. Auf zwölf Jahre rechnet man durchschnittlich eine Mißernte, fünf mittelmäßige, fünf gute und eine sehr gute Ernte. Die mittelmäßige giebt das dreifache Korn, die gute sechsfältig, die sehr gute zwölffältig. Also auch der Ertrag steht cultivirtem Boden ganz erheblich nach. Die Ackergeräthe sind ganz dieselben wie sie bei den Bauern in Deutschland immer üblich gewesen sind; auch wird meistens mit Pferden geackert, wenig mit Ochsen. Das Winterkorn wird im September und October in die Erde gebracht, und die Ernte beginnt im Juni und dauert ungefähr einen Monat. Das Korn wird nach deutscher Weise

in Hocken gesetzt nachdem es von Männern und Frauen mit der Sense abgeschnitten worden. Um diese Zeit sind alle Arbeitskräfte auf dem Felde beschäftigt und da bei dem früher angeführten schlecht vertheilten Kolonialterrain die Felder zum Theil sehr weit entfernt liegen, kampiren die Kolonisten dort oft die ganze Woche und kommen nur Sonntags zu Hause. Man trifft um die Erntezeit eigentlich nur Kinder und betagte Leute zu Hause. Das Korn wird in Diemen aufgestellt und gelegentlich unter freiem Himmel ausgedroschen.

Außer den schon angeführten Kornernten, unter denen die beste der feine türkische Weizen ist (nicht zu verwechseln mit Mais) wird noch gebaut: Hirse, Lein, Hanf, Raps, Buchweizen, Erbsen, Linsen, Bohnen, Senf und Sonnenblumen. Die Kultur der letzteren Pflanze ist sehr lohnend und die großen Felder, welche damit bepflanzt sind, gewähren einen freundlichen Anblick. Eine, namentlich auf der Wiesenseite am Karaman kultivirte Pflanze ist der Taback, auch das türkische Blatt gedeiht hier sehr gut und nur entwerthen die mangelhafte Sortirung und nachlässige Aufbewahrung das Produkt sehr. Würde der Taback von einem Sachverständigen an Ort und Stelle angekauft und mit der nöthigen Vorsicht nach einer nördlichen Hafenstadt transportirt, so müßte ein großer Gewinn zu erzielen sein.

Außerdem werden viele Kartoffeln gebaut, auch Melonen, Arbusen, Gurken, alle Arten Rüben, Kohl (brauner und weißer), Rettig, Kohlrabi, Salat, Zwiebeln, Knoblauch, Hopfen und alle Küchenkräuter.

Man wird mir nach dem Gesagten glauben, daß wenn auch der Ackerbau die Hauptbeschäftigung der Kolonisten bildet und allen ein gutes Auskommen giebt, doch größere Wohlhabenheit und Reichthum auf diesem Wege nie erzielt worden ist, die reichen Kolonisten, und ihrer giebt es viele, haben alle ihr Vermögen aus dem Handel und zwar meistens durch einfache Spekulationen. Es kann nämlich nicht fehlen, daß in diesen abgelegenen Gegenden die Kornpreise ungemein schwankend sind, vom einfachen bis zum vierfachen Preise. War nun bei dem beschwerlichen Landbau ein Sümmchen erübrigt worden, so kaufte man dafür bei recht billigen Preisen Korn an, das übrigens wegen der trockenen Sommer nicht zum Verderben geneigt ist, und verkaufte erst wieder, wenn recht hohe Preise eintraten. Da das Geld niemals zu den laufenden Bedürfnissen angegriffen wurde, so wuchs es bei derartigen fortgesetzten Operationen ganz erheblich an, und nun wurden sie Großhändler in Korn, die ganze

Schiffsladungen nach England versenden, oder Holzhändler die bei Katharinenstadt, bei Sosnowka oder Priwalnaja ausgedehnte Niederlagen besitzen und namentlich im Winter viele andere Kolonisten zum Transport über Land in ihren Dienst nehmen. Andere fingen im Kleinen mit dem Viehhandel an und kauften später ganze Rinder- und Schafheerden von den Kirgisen und Kalmücken auf; noch andere handeln mit Taback oder mit Oel. Nur für den eigentlichen Kramhandel, worin der Russe so ausgezeichnet ist, hat der Deutsche kein Talent. Selbst in den größeren Kolonien ist nicht immer eine kleine Krämerei; die Kauflustigen sind meist auf Hausirer angewiesen. Darum geht es auf den Jahr- und Wochenmärkten außerordentlich lebhaft zu, am interessantesten fand ich den Markt in Priwalnaja, wohin die Kirgisen mit ihren Heerden kommen. Die Kinder des fernen Deutschlands und die wilden Asiaten wissen ganz gut mit einander fertig zu werden, trotzdem daß beide die vermittelnde russische Sprache nur sehr wenig verstehen. Von ihnen kaufen die Kolonisten fast alle ihre Pferde, eine mittelgroße, flinke und sehr ausdauernde Race.

Weil mit den Nomaden schwer zu concurriren sein mag, reicht die Viehzucht der Kolonisten über den eigenen Gebrauch nicht hinaus; wie wir schon gesagt, ziehen sie sich ihre Pferde nicht einmal selber. Dagegen ist ihre industrielle Thätigkeit nicht unerheblich; die Tabacksfabriken sind einträglich und die Baumwollenwebereien liefern ein Gewebe, das auch von den Russen sehr gesucht wird. Oelpressen und Mühlen giebt es viele, desgleichen große Schlächtereien, die mit Talg- und Fellhandlungen verbunden sind. Außerdem sind hier die Ziegeleien, Töpfereien, Gerbereien und Färbereien anzuführen; die übrigen Handwerke sind sehr schwach vertreten.

Die deutschen Anwohner der Wolga liegen auch dem Fischfange ob, der wie schon oben angeführt, sehr ergiebig ist. Für die Jagd giebt es auch Liebhaber genug, namentlich auf der Bergseite, wo Wölfe, Füchse und Hasen in Fallen gefangen oder auch nach landesüblicher Weise mit Hunden gehetzt werden. Reb- und Birkhühner, wilde Gänse und Enten werden geschossen.

Die Nahrung der Kolonisten ist mehr deutsch als russisch, auch leben sie im ganzen gut; wenn sie auch Werktags sich an Schwarzbrod halten so muß es doch an Sonn- und Feiertagen Kuchen geben. An Fleisch ist kein Mangel und auch in Mehlspeisen haben sie manche Abwechselung. Von den Russen haben sie indeß Kohl und Gurken als sehr beliebte Speise

aufgenommen. Das Klima scheint übrigens zu letzteren Nahrungsmitteln zu nöthigen, denn in Jahren, wo sie mißriethen, stellte sich Scorbut bei der Bevölkerung ein. Mitten in der theetrinkenden Nation ist der Deutsche seiner Kaffeeneigung treu geblieben und selbst der Arme präparirt sich ihn aus Roggen und Cichorie, so wie als Theesurrogat der sogenannte Steppenthee genossen wird, der aus allerlei Kräutern besteht, die nebenbei eine blutreinigende Wirkung haben. Die Hausgenossen essen gemeinsam aus einer Schüssel und bei den meisten sind Gabeln ungebräuchliche Luxusgegenstände.

Nur die äußerlichsten Kleidungsstücke der Kolonisten sind russificirt und es ist auch natürlich, daß die Schutzmittel gegen die Einflüsse der Kälte landesüblich gewählt wurden, der Pelz, die Pelzmütze und der Ueberrock. Entpuppt er sich aber aus diesen Hüllen, so steht der deutsche Bauer unverfälscht da, mit dem langschößigen großknöpfigen Rocke, der großen Weste und pusfigen Kniehosen in großen Stiefeln. Das in der Mitte gescheitelte lange Haar hatte der alte deutsche Bauer mit dem Russen gemeinsam, also trägt es auch der Kolonist. Die Weiber sind auch hier wie überall noch conservativer gewesen als die Männer, sie konnten sich nicht zu dem Mannspelz der russischen Bauerweiber entschließen und tragen nur einen warmen wattirten Mantel von Wollstoff. Ihre Kleider verfertigen sie sich aus starkem Baumwollengewebe, das sie entweder aus den angeführten Webereien beziehen oder sich in den Winterabenden auch selber verfertigen. Um den Kopf tragen sie nur ein Tuch von denselben dunkeln Farben, wie die übrigen Kleidungsstücke.

Aus den mannichfachen deutschen Sitten bei Gelegenheit des interessanten Ueberganges aus dem ledigen Stande in die Ehe, haben sich folgende Gebräuche herausgebildet. Der Sohn fragt die Eltern natürlich erst um die Bestätigung seiner Wahl, wenn man ihm überhaupt die Wahl gelassen hat. Als Brautwerber geht nun der Vater oder Pathe oder ein Hausfreund aus und bringt endlich nach langem gleichgültigen Hin- und Herreden sein Gewerbe an. Es ist nun nicht schicklich sogleich Ja zu sagen, man macht Schwierigkeiten, Ausflüchte, will wenigstens erst mit der Tochter Rücksprache nehmen, selbst eine Abweisung schließt die fortgesetzte Werbung nicht aus. Ist man endlich ins Reine gekommen, so erfolgt die vorläufige Verlöbniß vor den beiderseitigen Eltern und die Braut erhält zum Geschenk gleichsam als Handgeld, eine kleine Summe Geldes. Wohnt sie auswärts, so fährt sie zur „Beschau." Nun erst erfolgt die öffentliche

Verlobung durch den Ortsgeistlichen mit feierlichem Handschlage unter Beisein der Eltern, Geschwister, der Brautwerber und der Kameradschaft der Braut und des Bräutigams. Langer Brautstand findet nicht statt, bald beginnt vielmehr der Hochzeitsbitter seine Rundreise. Als Zeichen seiner Würde trägt er einen Rock mit rothen Bändern, und in jedem Hause, wo er ladet, befestigt man ein Band mehr daran. Jedes Mal leiert er auch eine auswendig gelernte Rede ab und macht seine herkömmlichen Witze. Zur Hochzeit wurde die Braut früher ganz weiß gekleidet, jetzt wählt man aber aus Rücksicht auf spätern Nutzen die dunkle Tracht. Das eigentliche Symbol der Bräutlichkeit ist der Aufsatz (Schnatz, Haube); das Haar wird nämlich auf dem Scheitel zurückgekämmt und dort kronenartig zusammengeflochten, in dieses Geflechte befestigt man bunte Bänder, Perlen und allerlei Flitter, so daß eine Art Krone daraus wird. Andere machen es einfacher, indem sie das Haar am Hinterkopf zusammenflechten und nur einige Bänder und dergl. hineinschlingen. Einige modernisirte Kolonisten gebrauchen auch schon den vornehmeren Brautkranz. Der Bräutigam trägt nur einen stattlichen Strauß auf der Brust. Vor der Trauung begiebt sich der Bräutigam mit den Schaffern nach dem Hause der Braut, um sie zunächst in sein Haus zu holen. Das Sperren und Zerren, welches das weibliche Geschlecht fast in der ganzen Welt für seine Schuldigkeit hält, wiederholt sich auch hier: nachdem sich ihm die verschlossene Hausthüre geöffnet, muß der Bräutigam sich erst die Stubenthüre erobern, ist diese endlich entriegelt, so steckt noch ein altes Weib in der Braut Kleider und dergl. Späße mehr, endlich zeigt sich denn die Herrliche in Schmuck und Schöne und nun werden die Abschiedsceremonien mit ihrer Familie eröffnet; erst sagen die Eltern und die Tochter gegenseitig Gesangverse her, dann halten die Pathen noch eine herkömmliche Abschiedsrede an die Braut, diese dankt nochmals ihren Eltern und bittet um Verzeihung für alle Kränkungen, die sie veranlaßte. Nun geht es in's Haus des Bräutigam's und von da mit Musik in die Kirche. Ausgelassen umjubeln die Genossen das Paar, thun Freudenschüsse und suchen den Zug auf alle Weise zu hemmen.

Nach der Trauung gehen die jungen Eheleute nicht zusammen, auch speist jede Partei mit ihrer Begleitung in besonderen Zimmern, dann folgen die Ehrentänze mit der jungen Frau und den Brautjungfern, Abends pflegen Scherze mit Verkleidungen aufgeführt zu werden, in manchen Kolonien ist es Sitte, daß der junge Mann von seinem Pathen ein weißes Schaf mit rothem Halsbande zum Geschenk erhält.

Nach dem Abendessen trennen die Brautjungfern das junge Paar und der Mann muß seine Frau mit einem Sümmchen Geldes, das ihr nachher übergeben wird, auslösen. Nachdem noch die Köchin mit einem angebrannten Lappen als Zeichen ihrer gefährdeten Kleider umhergesammelt hat, wird unter allgemeinem Gesange von den weiblichen Gevattern der Neuvermählten die Krone abgenommen und als Schluß folgt das auch in Deutschland allgemein übliche Abtanzen derselben. Somit ist die Feier geschlossen.

Ich habe diese Sitten etwas ausführlicher beschrieben, weil es interessant ist zu sehen, wie die Gebräuche der verschiedenen Gegenden Deutschlands zu einer Weise verschmolzen sind, und weil wir hier in einem vereinenden Bilde die Hochzeitsgebräuche der deutschen Bauern vor hundert Jahren haben, denn bis jetzt sind die Kolonisten vor all den Einflüssen, denen auch die Bauern in Deutschland von Frankreich her ausgesetzt sind, bewahrt geblieben und in diesen Dingen haben sie von den Russen gar nichts angenommen.

Ueber die Beerdigungen, die gleichfalls ganz nach deutscher Weise vor sich gehen, will ich nicht weiter berichten; doch möchte ich aus den eben angeführten Gründen noch einiges über verschiedene Zeitgebräuche anführen. Der Sonntag wird im ganzen sehr ernst gefeiert, schon Sonnabend Abends werden Andachten gehalten und im Sommer, nachdem sie von der Arbeit heimgekommen sind, treten die jungen Bursche zusammen und singen bis tief in die Nacht hinein geistliche Lieder, überhaupt herrscht die löbliche Sitte, daß der geistliche Gesang keineswegs auf die Kirche beschränkt ist, sondern als eigentliches Volkslied vielfach bei der Arbeit und beim Feiern gehört wird. Ich will hier auch zugleich bemerken, daß bei den Kolonisten noch eine Sitte herrschend ist, die ich zuletzt vor fünfundzwanzig Jahren in Deutschland bei alten Bauersleuten gefunden habe, nämlich die, daß während des Gewitters die Hausgenossen zusammentreten und, statt sich der Furcht hinzugeben oder dieselbe unter Leichtfertigkeit zu verstecken, andächtig Kirchenlieder singen. Die Sonn- und Festtag-Nachmittage sind den Vergnügungen gewidmet, die ziemlich harmloser Art sind, da die Ortspolizei meistens Kartenspiele und rohe Tanzvergnügungen nicht duldet.

Das Weihnachtsfest wird gefeiert, wie sonst überall bei den Deutschen, der Knecht Ruprecht heißt hier der Pelznickel. Zum neuen Jahr lautet der stehende Gruß: „Ich wünsche Euch ein neues fröhliches Jahr, Gesundheit

Fried' und Einigkeit und die ewige Seligkeit." Die ledige Jugend zieht in Kameradschaften, von denen später die Rede sein wird, umher, um Glück zu wünschen. Geschossen wird in der Neujahrsnacht wie überall in Deutschland und in der zwölften Stunde das alte Jahr vom Kirchenthurme herab geläutet. Statt des sonst üblichen Bleigießens nehmen die Kolonisten in dieser Stunde die Bibel oder das Gesangbuch, schlagen hier auf und suchen die Schicksale des kommenden Jahres aus den Stellen zu deuten, die ihnen zuerst in die Augen fallen. Am Osterfeste ist auch hier das Verstecken bunter Eier üblich. Zur Pfingstzeit geht es besonders festlich zu; in der Nacht zuvor setzen die jungen Bursche den Mädchen die Maien (junge Bäume) vor die Fenster, die um so größer ausgesucht werden, je eifriger man es meint. Mißliebigen oder anrüchigen Mädchen werden Strohwische (Strohmänner, Putzenmänner) beschert. Auch die Kirchweih wird festlich begangen.

Die Geselligkeit der jungen Leute auf den Kolonien ist ungemein anziehend. Die Bursche nämlich, welche zusammen confirmirt worden oder sonst nach Alter und Neigung zusammenpassen, bilden eine geschlossene Verbrüderung, in welcher jeder so lange verbleibt, bis er sich verheirathet. In derselben Weise schließen sich die jungen Mädchen zusammen und bei beiden Geschlechtern nennt man eine solche Vereinigung eine Kameradschaft. Wie in Süddeutschland in den Spinnstuben versammeln sich hier die Bursche und die jungen Mädchen an den Winterabenden und beschäftigen und vergnügen sich gemeinsam. Die Mädchen spinnen und stricken, die jungen Männer lesen Geschichten vor, es werden Räthsel gerathen, oder man singt und neckt sich. Um neun Uhr pflegt das „Lauschtergehen" zu beginnen; die jungen Mädchen verlassen das Zimmer und die Bursche verstecken ihnen nun ihr Näh- und Strickzeug. Draußen lugen sie nun ins Fenster und lauschen, um das Versteck zu erfahren. Wenn sie dann zurückkommen, so geht diese Unterhaltung in ein Pfänderspiel über.

Wir haben jetzt noch Einiges über den Charakter der deutschen Kolonisten zu bemerken. Im Großen und Ganzen ist dieser Menschenschlag gutartig zu nennen. Man findet hier noch bei den Meisten Mäßigkeit, Reinlichkeit, Keuschheit, Fleiß, Ausdauer, Gastfreiheit, Gehorsam gegen elterliche und Gemeindeautorität. Auch ist ihnen Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit im Verkehr unter einander nicht abzusprechen. Daß bei einer solchen Summe von löblichen Eigenschaften viele Clauseln und Ausnahmen selbstverständlich sind, liegt auf der Hand. Ich habe natürlich nur von

der Mehrzahl gesprochen, lege auch noch bei dem Lobe derselben einen bescheidenen Maßstab an und will die Schattenseite, die fast jeder Tugend beigegeben zu sein scheint, nicht ausgeschlossen wissen. So möchte der Fleiß und die Erwerbstüchtigkeit kaum zu trennen sein von dem Eigennutz, welcher die Haupttriebfeder der Erwerbslust ist; der ausdauernde Fleiß ist auch wohl in der Regel von einer gewissen Schwerfälligkeit und Langsamkeit begleitet und die Achtung vor dem Bestehenden leistet gar leicht einer gedankenlosen Fortführung des hergebrachten Schlendrians Vorschub. Evident ist auch hier der deutsche Rechtssinn in halsstarrige Rechthaberei und Prozeßwuth ausgeartet. Bei der Erfüllung der Gebote über Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit scheint der Kolonist den Begriff des „Nächsten" nur in seiner eigentlichsten Bedeutung zu nehmen, den Herren und Russen gegenüber deucht er sich wohl häufig in einer Art Kriegszustand zu befinden, in dem mancherlei Listen und Ränke erlaubt sind; denn selten steht der gemeine Mann auf derjenigen Höhe der Sittlichkeit, daß er die Tugend um ihrer selbst willen oder aus einer wahrhaft christlichen Herzensverfassung heraus übt, meistens zeigt er sich nur dem allgemeinen Geiste der Sittlichkeit unterthan, der die Gesellschaft, welcher er einverleibt ist, auf einer gewissen moralischen Höhe erhält, und vorzugsweise die Furcht mit derselben zu zerfallen, zwingt den Einzelnen sich würdig zu benehmen. Die Auswanderung halte ich daher im allgemeinen für demoralisirend, denn das Individuum wird dadurch aus den Schranken der sittlichen Einflüsse seiner angestammten Verhältnisse herausgerissen und in fremder Umgebung, deren Urtheil er sich gar nicht mehr unterworfen fühlt, gewinnen die schlechten Neigungen Wachsthum und Gestalt wie die Pilze nach dem Regen. Unsere Kolonisten wanderten aber größtentheils mit einem Theile ihrer Umgebung aus oder kamen in solche Verbindungen hinein, die den heimischen ähnlich waren, und so war der angeführte Grund zur moralischen Verderbniß nicht gegeben. Im Gegentheil, statt der goldenen Berge, die sie sich versprachen, gab es Noth und Leiden die Fülle, und Noth lehrt beten und auch arbeiten. Wer nicht arbeiten wollte, den packte der Hungertyphus und merzte ihn aus; ein großer Theil der Emigranten ging verlottert und verkommen aus dem Vaterlande fort, aber die Noth kam über sie wie ein gewappneter Mann und raffte sie entweder hinweg oder machte sie zu besseren Menschen. Mit dem oben Angeführten möchte ich auch belegen, warum die aus der Kolonie in die Stadt oder in andere russische Verhältnisse Uebergehenden selten zu den besseren Elementen der Deutschen

gehören möchten; diese mag oft genug der Vorwurf treffen, welche ungerechter Weise häufig auf alle Kolonisten ausgedehnt wird, daß sie die guten deutschen Sitten verlernt und von den Russen nur die schlechten angenommen hätten.

Löblich ist der kirchliche Sinn der Kolonisten, sie besuchen fleißig das Gotteshaus, gehen oft zum Abendmahl und tragen in ihr häusliches Leben vielfach christliche Uebungen hinein. Ein Mehreres und Besseres läßt sich aber nicht berichten, denn von einem lebendigeren Christenthum von einer Religiosität, die verinnerlicht und vergeistigt über den Formen steht, kann im allgemeinen nicht die Rede sein; dafür hat der Geistliche aber auch die Genugthuung, daß die herrnhuterische Diaspora in seiner Heerde auch nicht das geringste Terrain gewonnen hat.

Daß die Kolonisten bei dieser ihrer Gewohnheitskirchlichkeit nicht viel vom Unglauben angefochten werden, kann man sich denken; vielmehr ist der Aberglaube bei ihnen zu Hause. Ich will die Geduld der Leser nicht mißbrauchen und die Unzahl abergläubischer Gebräuche und Historchen von Hexen und Feuermännern, wilden Jägern und Schatzgeistern ihnen auftischen: ich habe hier nichts Derartiges, auch keine Sagen und Mährchen gefunden, die nicht auch in Deutschland zu Hause wären und wiederholt aufgezeichnet sind.

Die protestantischen Kolonien gehören zu dem Sprengel des Moskauschen Consistoriums. Der Sitz der Pfarren ist schon bei der Aufzählung der wichtigsten Kolonien angegeben, fast in allen Orten aber ist eine Kirche, welche der Pfarrer durchschnittlich alle vierzehn Tage besucht; an den übrigen Sonntagen liest der Schulmeister. Die jüngeren Geistlichen sind alle auf der Universität Dorpat gebildet, von den älteren stammen die meisten aus dem Baseler Missionshause. Früher waren sie bei der Mission in Grusien angestellt, die in Folge des Verbots aller evangelischen Propaganda aufgelöst wurde. Reformirte Prediger giebt es nicht; einzelne Kolonien nennen sich zwar noch reformirt, man hat ihnen aber lutherische Prediger gegeben, ohne daß sie Protest dagegen erhoben und so hat die reformirte Confession thatsächlich zu existiren aufgehört. Bei den evangelischen Kolonisten bleiben die jungen Leute auch nach der Confirmation zu den katechetischen Uebungen verpflichtet und müssen vor der Trauung noch eine Prüfung in den Glaubenslehren bestehen. Das Einkommen der Prediger besteht in Geld und Naturallieferungen. Die katholischen Priester stehen unter dem Bischof von Saratow, hier befindet

sich auch das Priesterseminar, welches zugleich die Zöglinge für die Kolonien in Bessarabien und der Krimm ausbildet. In Saratow ist auch eine katholische, sowie eine lutherische Kirche für die zahlreichen dorthin übergesiedelten Kolonisten.

Das Schulwesen liegt noch recht im Argen; schwache, ungenügende Lehrkräfte, beschränkte Räume, Mangel jeglichen Schulzwanges — dabei können die Resultate nicht erheblich sein. Schreiben können die wenigsten, doch wird darauf gehalten, daß alle lesen lernen und in ihrer Religion Bescheid wissen; immerhin ist die Schulbildung aber in den evangelischen Kolonien weit geförderter als in den katholischen und die Pastoren beginnen das Schulwesen nach Kräften zu heben. Außer den Elementarschulen existiren in Katharinenstadt, in Goloi-Karamysch und Priwalnaja Schulen, wo vorzüglich russisch gelehrt wird; die Leistungen sind aber gering. Von mehr Bedeutung sind die beiden Kreisschulen zu Lesnoi-Karamysch und Katharinenstadt. Für den Unterhalt dieser Anstalten muß jede männliche Seele in den Kolonien jährlich fünf Kop. S. steuern, an jede dieser Schulen sind zwei Lehrer angestellt. Der Zweck der Anstalt ist, Waisenkinder zu Lehrern und Kolonienschreibern heranzubilden. Der Cursus dauert drei Jahre und die Zöglinge sind nach ihrem Abgange sechs Jahre hindurch zum Gemeindedienst verpflichtet.

Die angeführten russischen Schulen haben, wie gesagt, sehr wenig genützt; so weit die Kolonien reichen, hört man die Landessprache gar nicht, oder in der Nachbarschaft der Russendörfer nur eine schreckliche Verunstaltung derselben; hundert Jahre haben nicht vermocht die Deutschen von ihrer Sprache abzuwenden. Die örtliche Abgeschiedenheit kann nicht die alleinige Ursache davon sein, denn im Grunde wohnen ja rings um Russen; russische Landstraßen durchschneiden ihre Districte und im Handel und Wandel können sie sich nicht gänzlich von ihren Nachbaren abschließen; die französischen Kolonien in Deutschland, die auch ganze Ortschaften bildeten, sind in einer kürzeren Zeit gänzlich verdeutscht. Der wahre Grund, weßhalb das Deutschthum sich hier so lange gehalten, ist die conservative Zähigkeit, die namentlich dem deutschen Bauern innewohnt; dazu kommt noch, daß den Kolonisten von vorne herein erhebliche Privilegien eingeräumt wurden, in Folge deß sie sich weit vornehmer als die russischen Bauern achteten. Der gemeine Russe war Sklave, er ein freier Mann, warum sollte er die Sprache des Niedrigen lernen. Bei den Kolonisten, die in Saratow ansäßig wurden, ist die Sachlage natürlich eine

ganz andere; bei ihnen fielen alle angegebenen Umstände fort, sie pflegen auch schon in der dritten Generation kaum noch deutsch zu sprechen.

Schwer möchte es zu entscheiden sein, welchem deutschen Dialecte die Mundart der Kolonisten ähnelt. Die Plattdeutschen, welche sich in der Minderzahl befanden, konnten ihre Sprechart ebenso wenig halten, als die Schweden und Dänen ihre Sprache; die mittel- und süddeutschen Dialecte aber sind völlig in eins verschmolzen, so daß man sagen kann die deutsche Volkssprache ist hier thatsächlich geeinigt. Ich habe Anklänge und Elemente der verschiedensten Dialecte wiedergefunden, gemischt mit veralteten Ausdrücken der früheren hochdeutschen Schriftsprache, die sie wahrscheinlich von ihren ersten Predigern und Schulmeistern aufgenommen haben. Es kann mir nicht einfallen mich hier in eine dialectologische Untersuchung einzulassen, ich will nur bemerken, daß ebenso wie das Plattdeutsche gänzlich verschwunden ist, auch von jenen oberdeutschen Mundarten, die dem Uneingeweihten so unverständlich sind wie eine wildfremde Sprache, nichts mehr vorkommt. Am meisten hört man noch das Schwäbische und Sächsische heraus.

Hiermit schließe ich diese Skizze; sollte es mir gelungen sein einiges Interesse zu erwecken für diese weitverschlagenen Splitter unseres Volkes, so bin ich für meine Arbeit reich belohnt.

Dr. Carl Hempel.

P. S. Nach Schluß dieser Abhandlung fällt mir zum ersten Male ein Buch in die Hände, welches unseren Gegenstand ausführlicher berührt: Der russische Kolonist oder Chr. G. Züge's Leben in Rußland nebst einer Schilderung der Sitten der Russen, vornehmlich in den asiatischen Provinzen. Zeitz 1802. Seine Erzählung stimmt mit dem oben allgemein Angeführten überein; er spricht mit wahrem Abscheu von der sittlichen Verworfenheit der meisten Auswanderer und bestätigt gleichfalls, daß nicht allein die Seefahrt, sondern auch die Landreise unnöthig in die Länge gezogen wurden, des leidigen ungesetzlichen Vortheils willen. Mit Entzücken erzählt er von der großen Leutseligkeit Katharina's mit welcher sie die Auswanderer empfangen. Lebhaft schildert er auch die Niedergeschlagenheit, die sich ihrer bemächtigte, wie sie, weit in die Steppe hineingeführt, auf die Zimmerleute warteten, die nicht ankamen, und wie sie einen Winter lang elend in Erdlöchern wohnen

mußten. Weiter erwähnt er, daß Katharina, die sich für diese Ansiedelung ganz besonders interessirte, auf die Nachricht von dem großen Elend auf den Kolonien sich persönlich von dem Thatbestand überzeugen wollte, auch schon bis Simbirsk gekommen war, dann aber wieder umkehrte, weil man ihr vorredete, die Pest sei unter den unglücklichen Deutschen ausgebrochen. Nun seien energische Maßregeln zur Förderung der Angelegenheit ergriffen, der Präsident der deutschen Kanzellei sei mit einem Trupp Kosaken zur Inspection durch die Kolonien gefahren und ohne Rücksicht hätten die Saumseligen und Lüderlichen den Kantschu fühlen müssen, die Kasernen in Saratow seien in Arbeitshäuser verwandelt worden. Manche seien vor so strengen Maßregeln nach Polen oder gar zu den Kalmücken und Tataren entflohen. Die kirchlichen Verhältnisse schildert er als über die Maßen traurig; von zwei Predigern, die aus Deutschland verschrieben waren, befand sich einer beständig in der Rolle eines Trunkfälligen, in Saratow fungirte ein biederer Sattlermeister als Prediger und verwaltete auch die Sacramente. — Sehr viele unsaubere Elemente hätten sich auch später an Pugatschew angeschlossen und seien mit dessen Rotten zu Grunde gegangen.

Der fünfte Theil des Provinzialrechts der Ostseegouvernements

im Lichte des modernen und des baltischen Rechtsbewußtseins.

Ritornar al segno.

Wer es unternähme den baltischen Criminalprozeß der Zukunft, wie er, muthmaßlich aus der obschwebenden baltischen Justizreform hervorgehend, den Inhalt des von dem unvergeßlichen Kaiser Nikolaus am 1. Juli 1845 verheißenen fünften Theils des Provinzialrechts der Ostseegouvernements ausmachen wird, vor dem kritischen Bewußtsein zu begründen, der sähe sich einer doppelten Aufgabe gegenübergestellt.

Einmal wäre die Sachgemäßheit der einzelnen Satzungen nachzuweisen, dann aber auch im allgemeinen darzulegen, daß der Inhalt dieses fünften Theiles des Provinzialrechts der Ostseegouvernements in der That nichts Anderes sei als entwickeltes Provinzialrecht.

Wird nun füglich von jenem Nachweise öffentlich erst dann die Rede sein können, wenn das System der neuen baltischen Criminalprozeßordnung der Oeffentlichkeit wird übergeben sein, so dürfte es doch statthaft erscheinen, mit dieser Darlegung schon jetzt vor das betheiligte und theilnehmende Publikum zu treten; denn in welchem Sinne überhaupt die einheimische Reform des baltischen Criminalprozesses ins Auge gefaßt und in Angriff genommen worden, ist nachgerade viel zu sehr in das öffentliche

Bewußtsein dieser Provinzen gedrungen, als daß sich nicht ohne Gefahr, allzuweit vom Wege abzuirren, davon sollte reden lassen.

Dies vorausgesetzt, wird es also nicht unzeitgemäß sein, darzulegen, daß der neue baltische Criminalprozeß, von dessen fremdländischer Modernität sich mancher ein übertriebenes, ja besorgnißerregendes Bild mag gemacht haben, im Wesentlichen nichts anderes sei als provinzielles, d. h. solches Recht, wie es nicht dadurch erst müßte zu Provinzialrecht gemacht werden, daß ihm etwa behufs Geltung in den Ostseeprovinzen die Sanction des allerhöchsten Gesetzgebers ertheilt würde, sondern vielmehr ein Recht, dessen wesentliche Grundlagen sich nachweisen lassen als die bloße zeitgemäße Zusammengliederung und Wiederbelebung von Institutionen oder Formeln, welche unter mancherlei Störungen, unter mancherlei Verkümmerungen, unter mancherlei Ueberwucherungen, seit den ersten Anfängen des Culturlebens in diesen Ostseeprovinzen gegolten haben. Es gilt also zunächst in aller Kürze derjenigen Ansicht zu begegnen, welche den Anspruch dieser Provinzen auf einen eigenen Criminalprozeß glaubt bezweifeln zu können.

Diese nicht wenig verbreitete Ansicht pflegt sich mit Aufstellung einer doppelten Unterscheidung einige Berechtigung geben zu wollen. Einmal nämlich will sie unterscheiden zwischen den drei ersten Theilen des allerhöchst bestätigten Provinzialrechts (dem materiellen Rechte: Behördenverfassung, Ständerecht und Privatrecht) und den noch ausstehenden beiden letzten Theilen (dem formalen Rechte: Civilprozeß und Criminalprozeß) Jene seien in der That nur systematische Zusammenstellung der Bestimmungen des bezüglichen hier zu Lande geltenden Rechts, mithin — was allein Aufgabe des baltischen Provinzialrechts habe sein sollen — „Codification." Im Bereiche dieser beiden letzteren aber fehle es den Ostseeprovinzen an eigenem Rechtsstoffe dermaßen, würden sie so sehr darauf angewiesen sein, aus aller Herren Länder zu compiliren, daß es eben nichts zu „codificiren" gebe, daß sich's mithin nur um Legislation handeln könne. Das Provinzialrecht der Ostseegouvernements habe aber nach dem Ausweise seines Promulgations-Ukases vom 1. Juli 1845 nicht Legislation sein sollen, sondern Codification; folglich hätten die Ostseeprovinzen keinen Anspruch auf eigenes Prozeßrecht.

Nun reicht schon die Erwägung, daß manche Stücke der drei ersten Theile oft nur modern entwickeltes, ja mitunter von solcher Entwickelung recht stark afficirtes angestammtes provinzielles Recht repräsentiren

zur Gewinnung der Einsicht hin, daß hier das überdies willkürlich gewählte Wort „Codification“ cum grano salis verstanden sein will, um nicht dem Charakter der drei ersten Theile des Provinzialrechts ebenso sehr zu nahe zu treten, wie unserem auf kaiserliche Zusage gegründeten Anspruche auf seine zwei letzten Theile. Ueberhaupt aber dürfte der Unterschied zwischen Legislation und Codification im concreten Leben sich keineswegs so scharf durchgeführt finden noch durchführen lassen, wie in der abstracten, vollends aber in der tendenziös zugespitzten Theorie. Besonders unglücklich aber ist diese Theorie, wenn sie den Promulgations-Ukas vom 1. Juli 1845 für sich anführen will. Denn abgesehen davon, daß derselbe das Wort „Codification“ gar nicht kennt, sondern nur von „Sammlung der Rechtsbestimmungen“ spricht, ein Ausdruck, welcher mit jenem wohlbegründeten Anspruche sich sehr gut verträgt — so giebt nun einmal dieser Ukas unter allerhöchsteigener Namensunterschrift des Kaisers Nikolaus den Ostseeprovinzen eine ganz feste Anwartschaft auf den vierten und fünften Theil des Provinzialrechts so gut wie auf dessen — mittlerweile erschienene — drei ersten Theile. Was aber den angeblichen Mangel eigener, sammlungsfähiger „Rechtsbestimmungen“ der Ostseeprovinzen im Bereiche des Prozeßrechts betrifft, so war er im Jahre 1845 kaum geringer, als er es im Jahre 1865 ist. Auch damals, wie noch in diesem Augenblicke, sah sich das Gericht sowohl im Civil- als im Criminalprozeß darauf angewiesen, die Lücken der eigentlichen Prozeßgesetze auszufüllen mit den Bestimmungen verschiedener Hülfsrechte, mochte nun dies das Recht der Nachbarprovinz sein oder das zunächst aus Deutschland stammende s. g. gemeine Recht. Die bloße Thatsache, daß, wie bis 1845, so auch bis 1865, es den baltischen Gerichten weder im Civil- noch im Criminalprozeß an formalen „Rechtsbestimmungen“ gefehlt hat, nach welchen sie Recht sprachen und Recht sprechen, sollte billig hinreichen, um das Gesuchte jener auf einer ungebildeten und ungehörigen Verwechselung von Gesetz und „Rechtsbestimmung“ beruhenden Theorie zu illustriren. Hinderte nun aber dieser notorische Zustand der Dinge, wie er im Jahre 1845 war den Kaiser Nikolaus nicht den Ostseeprovinzen gleichwohl die Compilation eines besonderen, dem materialen Provinzialrecht nebenzuordnenden Prozeßrechtes zuzusagen, so wird wohl zunächst jene falsche, ja rohe Deutung des Wortes „Sammlung der Rechtsbestimmungen“ einer richtigeren, edleren, mit der Absicht des Kaisers Nikolaus verträglicheren Platz zu machen haben. Denn das in dem Rechtsbewußtsein und der loyalen

Hoffnung der Ostseeprovinzen Feststehende ist eben jene fürwahr unzweideutig genug ausgesprochene Absicht, der sich jene falsche Ansicht eben wird zu conformiren haben, nicht aber umgekehrt. Diese Provinzen werden aber doch wohl ebensowenig, wie unter einer unhaltbaren Deutelung an dem Worte „Rechtsbestimmungen" oder unter einer seichten Codificationstheorie, unter dem zufälligen Umstande leiden sollen, daß seit dem 1. Juli 1845 bereits volle zwanzig Jahre verstrichen sind? Hätte es dem Kaiser Nikolaus, was ja durchaus nicht undenkbar erscheint, gefallen, den vierten und fünften Theil des Provinzialrechts zuerst zusammenstellen zu lassen und im Jahre 1845 zu promulgiren, so würde die fragliche Ansicht doch wahrlich keinen Anhaltspunkt haben sich zu produciren, indem solchenfalls im Bereiche des provinziellen Prozeßrechts die gegenwärtige Aufgabe darin bestände, die fraglichen als bereits redigirt und promulgirt gedachten Theile nur eben in ähnlichem Sinne umzugestalten, wie sich es jetzt allererst darum handelt, sie — wenn auch spät — zu gestalten.

Niemals aber darf angenommen werden, als hätte der hochherzige Kaiser Nikolaus unter Provinzialrecht weiter nichts verstanden wissen wollen denn die, etwa ein für allemal erfolgte Fixirung dessen, was zufällig im Jahre 1845 hierorts Rechtens war. Vielmehr haben diese Provinzen in jenem, wofern nur nicht ignorirt, keiner Zweideutigkeit *unterliegenden* Kaiserworte vom 1. Juli 1845 allezeit die so hochherzige als gerechte und verfassungsmäßige Gewährleistung auch fernerer selbständiger Entwickelung der jedesmaligen Bestimmungen ihres provinziellen „Rechts" als solchen auf der ehrwürdigen Grundlage ihrer wohlerworbenen und wohlbeurkundeten Freiheiten und Rechte dankbar verehrt, von welchen fürwahr keines der geringsten das ihnen von Alters her zustehende und in dem zweiten Theile ihres Provinzialrechts durch Se. Majestät den unvergeßlichen Kaiser Nikolaus ausdrücklich aufs neue verbürgte Recht ist, behufs Anbahnung zeitgemäßer Fortbildung der örtlichen Institutionen eine verfassungsmäßig geregelte Initiative selbst ergreifen und bezügliche allerunterthänigste Projecte jederzeit der Staatsregierung mit dem vollen Vertrauen präsentiren zu dürfen, der erhabene Schutzherr ihrer Rechte werde ihren loyalen Wünschen ein gnädiges Gehör nimmer versagen. Darum ist denn auch im Jahre 1864 der dritte Theil des Provinzialrechts erschienen und hat auf mehr als einem Punkte die provinziellen Rechtsbestimmungen, ohne damit den hier allein zulässigen weiteren Begriff der Codification aufzuheben, wahrlich kaum minder frei aufgefaßt und gehand-

habt, als es im Interesse zeitgemäßer Entwickelung angestammter Grundlagen die zwei letzten Theile des Provinzialrechts thun dürften. Darum finden wir denn auch in den bereits erschienenen Theilen des allerhöchst bestätigten Provinzialrechts zahlreiche — durchaus unbefristete und unbedingte Hinweisungen auf die beiden noch ausstehenden. (Z. B. Thl. II Art. 855, 856, 1478; Thl. III Art. 1584, 1586, 1612 und sonst.) Darum auch hat noch vor sieben Jahren, mithin unter der Herrschaft Sr. jetzt regierenden Kaiserlichen Majestät, der berühmte Oberdirigirende der zweiten Abtheilung der allerhöchst eigenen Kanzellei des Kaisers Staatssecretair Graf Bludow in einem Schreiben an den Herrn Generalgouverneur der Ostseeprovinzen vom 15. März 1858, Nr. 160 seine bezügliche Meinung dahin geäußert, daß es bei den bestehenden prozessualischen Ordnungen sein Bewenden haben müsse „bis zur Herausgabe der örtlichen besonderen Ordnung des Criminalprozesses."

Während nun die soeben besprochene Unterscheidung des Anspruches der Ostseeprovinzen auf besonderes formales von ihrem Anspruche auf besonderes materielles Recht auf einer gewissen doctrinären Gegenüberstellung der Begriffe Legislation und Codification, ja auf einer, mild ausgedrückt, an Leichtfertigkeit grenzenden Nichtachtung gegen ein feierliches Kaiserwort beruht, so geht die zweite jener beiden oben angedeuteten Unterscheidungen darauf aus, den Anspruch der Ostseeprovinzen auf besonderes formales, d. h. Prozeßrecht zwar nicht, wie die erste Unterscheidung will, gänzlich zu verneinen, wohl aber zu spalten in einen berechtigten und in einen unberechtigten.

Berechtigt nämlich soll nach dieser Unterscheidung nur der Anspruch der Ostseeprovinzen auf einen besonderen Civilprozeß sein; unberechtigt dagegen ihr Anspruch auf einen besonderen Criminalprozeß. Fragt man: wie so? — so pflegt als zureichender Grund für Berechtigung oder Nichtberechtigung des fraglichen Anspruches das Vorhanden- oder Nichtvorhandensein eines correspondirenden materiellen Rechts aufgestellt zu werden: die Ostseeprovinzen hätten ein eigenes Privatrecht, also hätten sie auch einen gegründeten Anspruch auf einen eigenen Civilprozeß; sie hätten aber kein eigenes Strafrecht, also hätten sie auch keinen gegründeten Anspruch auf einen eigenen Criminalprozeß.

Ohne alle und jede Connexität zwischen einzelnen Theilen des formalen mit einzelnen Theilen des materiellen Rechts unbedingt in Abrede stellen, ohne auf die Geschichte der allmähligen Einführung des Reichs-

strafrechts in diesen Provinzen näher eingehen, noch auch auf den notorischen Umstand besonderes Gewicht legen zu wollen, daß es — unbeschadet der Geltung des Reichsstrafgesetzbuches — keineswegs an rein provinzialrechtlichen Strafbestimmungen gänzlich fehlt, ist es doch Pflicht eines Jeden, welcher nicht gesonnen ist, das gute Landesrecht dem ersten besten wenig durchdachten aperçu gegenüber verloren zu geben, darauf aufmerksam zu machen, daß schon allein deßhalb eine eigene, den fünften Theil des Provinzialrechts der Ostseegouvernements bildende Criminalprozeßordnung für diese letzteren nicht füglich von der Existenz eines provinziell eigenthümlichen Strafgesetzbuches abhängig zu machen sein dürfte, weil die im Jahre 1845 erfolgte Promulgation des Reichsgesetzbuches in diesen Provinzen und der denselben eine Anwartschaft auf einen den fünften Theil des Provinzialrechts bilden sollenden provinziellen Criminalprozeß ertheilende ebenfalls im Jahre 1845 erschienene mehrerwähnte allerhöchste Promulgations-Ukas, als gleichzeitige Manifestationen eines und desselben allerhöchsten Willens in ihrer Wechselbeziehung auf einander unwiderleglich beweisen, daß Seine Majestät der Herr und Kaiser in dem Nebeneinanderbestehen des Reichsstrafgesetzes und eines Provinzialstrafprozesses keinen Widerspruch erblickt haben kann. Die Unabhängigkeit des materiellen Rechts und des Prozeßrechts von einander im Großen und Ganzen wird aber überdies durch nichts so überaus schlagend documentirt, wie durch die für das Reich bereits allerhöchst bestätigte radicale Umgestaltung sowohl des Civil- als auch des Criminalprozesses bei, im Großen und Ganzen, unveränderten Fortbestande des materiellen Reichs-Privat- und Criminalrechts.

Nach solcher Erledigung derjenigen Bedenken, welche unseres Wissens gegen die Statthaftigkeit eines eigenen baltischen Prozeßrechts überhaupt, Criminalprozeßrechts insbesondere im Schwange gehen, wird es uns nunmehr obliegen, jene rechts- und culturgeschichtliche Verwandtschaft, ja wesentliche Einheit des Inhalts des dem Vernehmen nach dem ersten provinziellen Abschlusse nahen Entwurfes einer, als fünfter Theil des Provinzialrechts gedachten, baltischen Criminalprozeßordnung mit den angestammten criminalprozessualen Institutionen dieser Provinzen darzulegen. Diejenige Evidenz, welche wir solcher Darlegung zu geben vermögen, wird dann auch einen Hauptmaßstab des Werthes abgeben, welchen jener Entwurf, als activirte Lebensnorm dieser Provinzen auf dem Gebiete des Criminalprozesses gedacht, für dieselben wird haben können. Denn sicherlich wird

sich solche Norm in dem Maße werthvoll erweisen, als es gelungen sein sein sollte, in aller Fortbildung und systematischen Entfaltung die Continuität der vaterländischen Entwickelung unzerrissen zu bewahren; werthlos hingegen in dem Maße, als man sich sollte haben verleiten lassen, willkürlich subjectiven Theoremen oder gar äußerlichen Motiven von noch minderer Berechtigung nachzuhängen.

Wenn der Begriff einer guten Justiz durch die Forderung erschöpft sein dürfte, daß in einem gegebenen Lande und einer gegebenen Zeit unter gegebenen geschichtlichen Voraussetzungen die Rechtspflege organisch wie dynamisch mit den nach Maßgabe des herrschenden Rechtsbewußtseins wirksamsten Bürgschaften für möglichst gerechte und zugleich rasche Wiederherstellung gestörten Rechts ausgestattet werde, so ist eben damit der Begriff einer Justizreform im allgemeinen, einer Prozeßreform im besonderen, einer Reform des Criminalprozesses im einzelnen gegeben.

Welches aber die Hauptbürgschaften für einen im Sinne des gegenwärtigen gebildeten Rechtsbewußtseins der europäischen Culturvölker guten, mithin, vorkommenden Falles, die Bedingungen einer Reform des von seinem Grundbegriffe abgewichenen Prozesses, beziehungsweise Criminalprozesses, seien, ist nachgerade auch in den Ostseeprovinzen zur öffentlichen Meinung geworden, und zwar nicht erst seit gestern, auch nicht erst seit drei Jahren, sondern seit mehr als vier Jahrzehnten. Denn nicht kurze Zeit ist es her, daß die öffentliche Aufmerksamkeit, geleitet von einer verhältnißmäßig regsamen, theils fachwissenschaftlich, theils populär gehaltenen einschlägigen Literatur, bald direct, bald indirect, auf dogmatischem, auf kritischem, auf rechtshistorischem Wege, mehr und mehr auf dasjenige gelenkt worden ist, was unserem einheimischen Criminalprozesse Noth thut, soll er nicht von dem Endzwecke jedes Criminalprozesses und zugleich von den geschichtlichen Grundlagen desselben, wie sie den Eingeweihten — eben als jenes „segno" unseres Motto — fortwährend mahnen, allzuweit abirren. Diese Aufklärung über das geschichtlich nicht minder als ideell gesteckte Ziel hatte nun aber, neben der Verständigung darüber, daß Vieles in unserem Criminalprozesse nachgerade der Forderung an eine gute Justiz nicht in dem Maße entspreche, wie sich von einer Fortentwickelung unserer geschichtlichen Grundlagen erwarten ließ, daß mithin so Manches anders werden müsse, die tröstliche Seite, daß die meisten der wahrgenommenen Uebelstände nichts Anderes seien als Hemmungen in der freien Entwickelung der Keime, die wir nur in der Geschichte des eigenen Rechts

gewahr zu werden und des darüber abgelagerten erstickenden Schuttes zu entledigen brauchten, um sie lieb zu gewinnen und uns ihrer fördernden Pflege hinzugeben.

Kaum aber bedürfen sie der Aufzählung, jene großen Bürgschaften: Unabhängigkeit des Richters sowohl von materieller Noth, wie sie ihm bei fehlender pecuniärer Selbständigkeit aus mangelhafter Besoldung, als auch von der ärgeren intellectuellen, wie sie ihm aus mangelhafter Local- oder Rechtskenntniß, und endlich von der ärgsten unter allen Nöthen, der moralischen, wie sie ihm — zumal dem ganz auf seinen Richterberuf zu stellenden und eigentlich keinen Nebenberuf ertragenden Collegialrichter — einerseits aus der Periodicität seiner Amtsführung, andererseits aus der Rivalität einer bureaukratisch angelegten Administration erwachsen kann; gerichtliche, nicht administrative oder polizeiliche Voruntersuchung; Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens und durch Mündlichkeit bedingte Unmittelbarkeit der richterlichen Wahrnehmung; accusatorische Form ohne Preisgebung des an sich berechtigten inquisitorischen Princips; Beseitigung der für die moralische Freiheit des Angeklagten und des Richters fast gleich großen Gefahren des auf Herstellung eines formellen Beweises gerichteten inquisitorischen Verfahrens durch Anerkennung des freien oder s. g. Indicienbeweises; endlich Aufstellung der Alternative: Verurtheilung oder Freisprechung unter Beseitigung der Absolution von der Instanz; — kaum bedurften diese großen Bürgschaften eines guten, resp. reformirten Criminalprozesses der Aufzählung, um jeden Kenner unserer vaterländischen Rechtsgeschichte zu überzeugen, daß unter denselben keine einzige ist, welche nicht in früherer oder späterer Zeit unserem einheimischen Criminalprozesse, sei es in sämmtlichen Ostseeprovinzen, sei es in einer derselben, sei es im Bereiche der landrechtlichen, sei es in demjenigen der stadtrechtlichen Justiz ursprünglich eigen gewesen oder im Verlaufe der Entwickelung eigen geworden, ja, ohne daß es in solcher Beziehung der Reform bedurfte, bis auf den heutigen Tag geblieben wäre.

Bevor jedoch solches an jeder einzelnen der aufgezählten Bürgschaften mit Zeugnissen theils selbstredender Rechtsquellen, theils allgemein zugänglicher literarischer Hülfsmittel belegt wird, sei hier noch eine mögliche Zwischenfrage erörtert. Es könnte nämlich die Frage aufgeworfen werden, warum in jener Reihe aufgezählter Bürgschaften für den bestmöglichen Criminalprozeß das Institut des Schwurgerichtes fehle, und es könnte die Ver-

muthung entstehen, als beruhe solche Auslassung auf dem Umstande, daß das Schwurgericht zwar immerhin als eine Bürgschaft für einen guten Criminalprozeß anzusehen, nicht aber zugleich auch von ihm historisch nachzuweisen sein dürfte, daß es dem angestammten Rechte der Ostseeprovinzen jemals angehört habe, — als beruhe solche Auslassung mithin gleichsam auf der Scheu vor einem indirecten geschichtlichen Armuthszeugnisse.

Eine solche Vermuthung würde jedoch von der Wahrheit weit abirren. Haben auch, sicherem Vernehmen nach, nicht nur sämmtliche baltischen Ritterschaften, sondern auch die entschiedene Mehrzahl und, was mehr sagen will, das entschiedene Uebergewicht innerhalb der baltischen Städtewelt, aus den verschiedensten, wohlerwogenen Gründen Bedenken getragen, das Institut der Geschworenen praktisch zu befürworten, so wird es im Zusammenhange gegenwärtiger rechtshistorischer Skizze vielleicht doch von Interesse sein, die Thatsache hervorzuheben, daß die Ostseeprovinzen in dem siebenhundertjährigen Verlaufe ihrer europäisch charakterisirten Cultur- und Rechtsgeschichte auch das Institut der Geschworenen als Phase oder als Entwickelungsmoment aufzuweisen haben. In der That beruhte unser feudaler, mittelalterlicher Criminalprozeß auf der unbestrittenen Herrschaft des Geschworenengerichts, wie, um von anderen Rechtsquellen zu schweigen, aus den nicht gerade doctrinell systematischen, auch um ihres Plattdeutsch willen heutzutage nicht ganz bequem lesbaren Satzungen des s. g. „mittleren livländischen Ritterrechts" zu entnehmen ist. Eine bequemere Belehrung läßt sich jedoch aus der trefflichen „Geschichte des livländischen Adelsrechts bis zum Jahre 1561" von Reinhold v. Helmersen (Dorpat bei E. A. Kluge, Leipzig bei C. F. Köhler, 1836 X und 374 S. 8) gewinnen, woselbst im § 99, p. 256 flg., eine ebenso streng quellenmäßige wie lichtvolle und lebendige Darstellung dieser alten, auf lehnrechtlichem Grunde erwachsenen Form des Gerichts und Gerichtsverfahrens anzutreffen ist. Aus diesem allen Geschworenengerichte hat sich im Laufe der Zeit theilweise wenigstens das ständische Präsentationsrecht entwickelt, welches nun jeder ferneren Entwickelung nach Maßgabe der zunehmenden politischen Mündigkeit fähig, seit mehr als zwei Jahrhunderten den organischen Zusammenhang des Gerichts mit dem Lande vermittelt. Wie mißlich es aber wäre, gewisse Formen bloß deßwegen ins Leben zurückrufen zu wollen, weil sie einmal dagewesen sind, ohne zu beachten, daß das ewig berechtigte Wesen ja deßwegen nicht untergegangen ist, weil es eben andere, vielleicht zeit- und ortgemäßere Formen angenommen hat, mag

hier beiläufig durch die Parallele erläutert werden, daß es doch wohl schwerlich deßwegen gerathen sein möchte, z. B. den Art. 2217 des Reichsstrafgesetzbuches, welcher „denjenigen, der ein und dasselbe unbewegliche Eigenthum doppelt verpfändet“ mit „Entziehung aller Standesrechte und Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung“ bestraft wissen will, bloß deßwegen auch in den Ostseeprovinzen zur Anwendung gebracht zu sehen, weil es vor mehr als drei Jahrhunderten eine Zeit gab, da es seinen guten Sinn haben mochte, wenn unter dem Ordensmeister Freytag v. Loringhof (im Jahre 1500) die Beliebung getroffen wurde: „Wer zwei Briefe in ein Pfand versiegelt, den soll man richten an dem Höchsten.“ Denen aber, welche alle fachmännisch-juristischen nicht minder als alle einer unmittelbaren und nur zu häufig sich wiederholenden Erfahrung entnommenen Bedenken gegen das Institut der Geschworenen als vermeintlich bestes Wahrheitserforschungs- und Rechtswiederherstellungsmittel mit der so überaus wohlfeilen, aber freilich unter gewissen Voraussetzungen effectvollen, und daher für gewisse Charaktere unwiderstehlichen Berufung auf des fraglichen Institutes Popularität glauben niederschlagen oder sich ihrer — entschlagen zu können, diene folgende Bemerkung und Nutzanwendung zum Correctiv.

Die Popularität des Geschworenengerichts, in Westeuropa zumal — denn was Osteuropa betrifft, so steht dessen Populus noch zu sehr auf dem Standpunkte jener beiden Kaufleute, deren Zwiegespräch über das Geschworenengericht vor einiger Zeit die Moskauer Zeitung erlauscht und ausgeplaudert hat — tritt uns hauptsächlich da entgegen, wo die Richter ohne irgend eine wählende Betheiligung des Volkes, der Stände &c. von der Staatsregierung ernannt werden.

Dieser unleugbaren Thatsache steht die nicht minder unleugbare gegenüber, daß hier in den Ostseeprovinzen die Meisten derer, welche überhaupt mit der Sache sich zu beschäftigen die Fähigkeit haben, einer etwaigen „Einführung“ des Geschworenengerichts bei uns nur mit Mißtrauen und Bangigkeit entgegensehen, während zugleich bei uns ein anderes analoges Institut sich einer gewiß eben so großen Popularität, eben so lebhafter Sympathien erfreut, wie nur irgendwo das Geschworenengericht: nämlich das Institut der ständischen Richterwahl im Sinne des verfassungsmäßigen jus praesentandi.

Mag man auch noch so sehr Gegner des Geschworeneninstituts sein, dennoch wird man gern zum Maßstabe der tiefen und unverwischbar schmerz-

lichen Sensation *), welche die Beseitigung des verfassungsmäßigen Präsentationsrechtes hier zu Lande hervorrufen würde, diejenigen moralisch-politischen Folgen nehmen, welche in allen Jury-Ländern, wie etwa England, Frankreich, Rheinpreußen ꝛc. die Beseitigung des Geschworenengerichts nach sich ziehen dürfte.

Von solcher Popularität des Geschworeneninstituts nun aber einen Schluß ziehen auf den Werth desselben als Justizanstalt, hieße in der That etwa das Thema variiren: baculus stat in angulo, ergo pluit.

Vielmehr ist die Popularität des Geschworenengerichts da, wo die Richter von der Staatsregierung ernannt werden, und die Popularität des Präsentationsrechts hier, wo es keine Geschworenen giebt, nur als Ausdruck eines und desselben berechtigten Bewußtseins, daß die Bestellung des Gerichts nicht ohne Nachtheil für eine gute Justiz gänzlich einer dem Rechtsbewußtsein des Volkes denn doch nothgedrungen nur zu oft entfremdeten administrativen, bureaukratisch bedienten Centralgewalt überlassen bleiben könne.

Mit Gewißheit aber läßt sich annehmen, daß der Nimbus des Geschworenengerichts sofort erbleichen, die juristische Unhaltbarkeit desselben sofort in seiner ganzen Blöße dastehen würde, wenn es denkbar wäre, neben demselben ständisches Präsentationsrecht hinsichtlich der Richter zur Geltung zu bringen. Keineswegs aber dürfte einer Einführung des Geschworenengerichts in den Ostseeprovinzen der Nimbus des ständischen Präsentationsrechts weichen.

Denn jenes gewährt dem oben erwähnten Postulate einer volksthümlichen Seite des Gerichts nur eine partikuläre und in seiner Organisation ziemlich stationäre Befriedigung auf dem Gebiete des Criminalprozesses, während das Präsentationsrecht, als das ganze Gericht erfassend, die analoge Befriedigung jenes berechtigten Postulats auf dem Gebiete der gesammten Rechtspflege gewährt und sich überdies als der moderne Fortschritt über jenes — immerhin weit genug verbreitete — Stückchen Mittelalter auch damit erweist, daß es in seiner Organisa-

*) Daß die durch die Reichsjustizverordnungen vom 20. Novbr. 1854 erfolgte Abschaffung der adeligen Richterwahlen in den russischen Gouvernements im Ganzen so ohne alle besondere Sensation hingegangen ist, beweist eben, welch ein Unterschied zwischen einer vor 80—90 Jahren von der Kaiserin Katharina beliebten Octroyirung und solchen Institutionen besteht, wie die Stände der Ostseeprovinzen sich im Laufe von sieben Jahrhunderten, reich an wechselvollsten Geschicken, erworben und verbrieft erhalten haben!

tion keineswegs stationär, vielmehr durchaus fähig ist, auf immer weitere Schichten des Volkes in dem Maße ausgedehnt zu werden, als dieselben durch etwaige Aneignung höheren politischen und überhaupt gebildeten Bewußtseins der Ausübung eines so großen und verantwortungsreichen Rechtes fähig und würdig werden sollten.

Aus diesen Gründen leben die Ostseeprovinzen des Vertrauens, daß man ihnen, für welche seit Jahrhunderten das Präsentationsrecht so zu sagen zu einer Form ihrer judiciären Anschauung geworden ist, nicht experimenti gratia das Recht des Prokrustes werde angedeihen lassen und ihnen zumuthen, zu einer offenbar niederen Form jenes Volksthümlichkeits-Postulates bloß deßwegen zurückzukehren, weil dieselbe in anderen — immerhin großen — Ländergebieten einen örtlich zureichenden Existenzgrund haben mag.

Nach dieser Abschweifung kehren wir zu unserer Aufgabe zurück, indem wir zuvörderst nachweisen, wie sehr daß Streben, die richterliche Gewalt materiell, intellectuell und moralisch unabhängig zu machen, im Geiste der baltischen Institutionen liegt und nur vielleicht consequenterer Durchführung bedarf. Wir bleiben uns dabei wohl bewußt, daß gerade dieser Punkt jenes Systems von Bürgschaften vielleicht mehr in das Gebiet der Gerichtsverfassung als in dasjenige des Prozesses gehört. Doch mag derselbe um des Zusammenhanges willen auch hier in aller Kürze beleuchtet werden.

Die materielle Unabhängigkeit des Richters haben die baltischen Institutionen auf zwei verschiedenen Wegen zu sichern gesucht: durch einigermaßen zureichende Besoldung nur ausnahmsweise, namentlich in Kurland und in der Stadt Riga — übrigens vorzugsweise durch Beschränkung der Wählbarkeit auf Personen solcher Klassen, für welche die Vermuthung einer gewissen pecuniären Selbständigkeit, namentlich durch Besitz von Grundeigenthum, sprach.

Die intellectuelle Unabhängigkeit, wenn auch nicht gerade des einzelnen Richters, so doch des Gerichts, erscheint angestrebt, bald, wo es auf Erledigung einfacherer Rechtssachen, d. h. mehr auf Local- als auf Rechtskenntniß ankommt, durch eben jene Beschränkung der Wählbarkeit auf Solche, die durch ihre, freilich die Lebenslänglichkeit des Amtes in der Regel verbietende Lebensstellung in die nächsten und dauerndsten Beziehungen zu den Localverhältnissen gestellt sind, — bald wo das Moment der Rechtskenntniß überwog, durch die Einrichtung, daß ein bestimmter

ansehnlicher Bruchtheil des Richtercollegiums rechtsgelehrte Bildung mußte nachweisen können, um wählbar zu sein, wie z. B. die ehemals verfassungsmäßig obligatorischen assessores literati landrechtlicher Collegialgerichte (z. B der livländischen Landgerichte und des livländischen Hofgerichts) und die noch jetzt verfassungsmäßig obligatorischen „gelehrten“ Mitglieder der bedeutenderen Stadtmagisträte.

Dasjenige endlich, was vorhin unter der Bezeichnung moralische Unabhängigkeit zusammengefaßt wurde, erscheint in unseren Gerichtsinstitutionen angestrebt, einerseits durch die Lebenslänglichkeit der Mitglieder des livländischen Hofgerichts bis zum Jahre 1834, der livländischen Landgerichte bis zum Jahre 1845, des estländischen Oberlandgerichts, der kurländischen Oberhauptmannsgerichte, des kurländischen Oberhofgerichts und sämmtlicher baltischen Stadtmagisträte bis auf den heutigen Tag; andererseits durch die bis jetzt glücklich durchgeführte Fernhaltung gewisser Formen administrativen Eingreifens in die Stellung des Richters, wie z. B. des selbst in manchen sogen. Rechtsstaaten immer noch vorkommenden Institutes der Versetzung.

Es mag hier in solcher Beziehung an diesen Andeutungen genug sein und wird es, wie gesagt, Sache der zu reorganisirenden Gerichtsverfassung sein, die verschiedenen Seiten der richterlichen Unabhängigkeit in das gehörige Gleichgewicht zu bringen, wie die Zustände der Gegenwart solches zu fordern und zu — gestatten scheinen, soweit überhaupt richterliche Unabhängigkeit durch Institutionen, wo nicht begründet, so doch gefördert werden kann.

Was nun — um zu unserem speciellen Thema, dem Criminalprozesse und dessen Bürgschaften, überzugehen — demnächst die Voruntersuchung betrifft, welche jedermalen den Polizeibehörden, in Livland namentlich den Ordnungsgerichten obliegt, so würde es ein Irrthum sein zu glauben, daß diese Einmengung der Polizei in die Criminaljustiz in der ursprünglichen Anlage unserer Institutionen liege. Wer der oben angedeuteten bezüglichen baltischen Literatur der letzten 30 Jahre gefolgt ist, der weiß, daß diese Ungehörigkeit schon vor mehr als 20 Jahren öffentlich zur Sprache gebracht und zugleich, in specieller Beziehung auf Livland, der Beweis geführt worden ist, daß, um bei dem gewählten Beispiele stehen zu bleiben, die ordnungsgerichtliche Voruntersuchung bis zum Jahre 1783, ja vielleicht noch länger, etwas dem livländischen Criminalprozesse völlig Fremdes war und daß in letztern, welcher sich bis dahin in

seinen rein justiziären Faktoren abspielte, erst die Statthalterschaftsverfassung (1783—1796) jenes polizeiliche Ingrediens gebracht hat; ein Ingrediens, welches, wie noch einige andere verwandten Charakters, z. B. die die Justiz beaufsichtigende Function der Prokureure (Vgl. Provinzialrecht d. O. G. I. Beh. Verf. Art. 1660), bei Wiederherstellung der angestammten Verfassung im Jahre 1796 mit herübergenommen wurde und dazu beigetragen hat, die ursprüngliche justiziäre Reinheit unseres Criminalprozesses zu trüben. Beruht nun aber unser Criminalprozeß der Zukunft auf einer nicht polizeilichen, sondern gerichtlichen Voruntersuchung, so ist in so weit wesentlich nichts Anderes angebahnt als Ausscheidung eines verhältnißmäßig jungen fremdartigen Elements und Wiederherstellung eines alten baltischen Principes.

Nicht minder sind Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens und durch Mündlichkeit bedingte Unmittelbarkeit der richterlichen Wahrnehmung uralte Grundlagen wie des baltischen Prozesses überhaupt, so des baltischen Criminalprozesses insbesondere.

Daß Oeffentlichkeit und die davon praktisch nicht wohl trennbare Mündlichkeit Voraussetzung alles Gerichtsverfahrens in den baltischen Gebieten während der sogen. angestammten Periode war*), und daß erst zu Anfange des 16. Jahrhunderts, zunächst unter dem Einflusse der immermehr sich geltend machenden Romanisten, die Schriftlichkeit anfing die Mündlichkeit zu verdrängen, in Folge wessen dann die Oeffentlichkeit, Sinn und Zweck einbüßend, dem Gerichtsverfahren bei geschlossenen Thüren Platz machte und auf diese Weise die Unmittelbarkeit der richterlichen Wahrnehmung schwer beeinträchtigt wurde, weiß jeder, welcher die einschlägigen Rechtsquellen der angestammten Periode und diejenigen deutschen, namentlich sächsischen, zum Theil jedoch auch scandinavischen Rechtsinstitutionen kennt, aus welchen die baltischen einerseits herstammen, an welchen andererseits sie einen Anlehnungspunkt fanden. Es sei hier nur eines uns von dem fleißigen Sammler vaterländischer Rechtsalterthümer August Wilhelm Hupel (vgl. dessen Neue Nordische Miscellaneen, Stück 17 u. 18 p. 72 flg.) aufbewahrten Urtheils gedacht, welches noch im Jahre 1471 der erzstiftische Manurichter Roloff Persevall und seine beiden Beisitzer Kord Ixkull und Jürgen v. Ungern fällten, „vor des Hofes Pforte zu Posendorf" — einem noch jetzt bestehenden livländischen Landgute.

*) Vgl. v. Helmersen a. a. O. p. 367 nach Fabri, formulare procuratorum.

Aber selbst durch alle nachfolgende Verkümmerung hindurch haben sich bis auf unsere Tage jener großen Principien des gerichtlichen Verfahrens Rudera erhalten, sind aber auch bei Gelegenheit gerichtlicher Neubildungen Rudimente entstanden, welche beweisen, daß auch das baltische Rechtsbewußtsein des neunzehnten Jahrhunderts keineswegs mit der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit wie mit der Unmittelbarkeit principiell gebrochen, sondern eben auch hier nur mehr passiv dem Fremdartigen gestattet hatte, das Eigenartige zu überwuchern.

Anlangend die Rudimente, so ist hier an die Mündlichkeit — neben, wenn auch nur thatsächlich, vielfach vorkommender Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens und der somit durch Mündlichkeit gewährleisteten Unmittelbarkeit richterlicher Wahrnehmung in dem niedern Strafverfahren vor unseren Gemeindegerichten und unsern Kirchspielsrichtern zu erinnern.

Rudera dagegen finden sich auch selbst in den höhern Gerichten, namentlich von der Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens und somit Unmittelbarkeit der richterlichen Wahrnehmung z. B. in dem Verfahren vor dem Rigaschen Rathe und vor dem Landgerichte des Rigaschen Kreises in Civil-Bagatellsachen, vor dem Rathe der Stadt Reval auch in den geringern Strafsachen. Auch das gehört hierher, daß noch jetzt in Liv- und Estland die gerichtliche Anklage sowohl als auch die Verkündigung des schließlichen Urtheils bei offenen Gerichtsthüren geschieht und Jedermann der Zutritt zu diesen beiden Akten gestattet ist, in Kurland aber der Anklageprozeß durch alle Stadien hindurch bei offenen Gerichtsthüren geführt wird und zu allen in demselben vorkommenden Akten dem Publikum der Zutritt unverwehrt ist. Ja, sogar Gesetze aller drei Ostseeprovinzen, welche noch heutiges Tages in Geltung sind, und zwar Gesetze jüngern Datums als der sogen. angestammten Periode, namentlich aus der herzoglichen Zeit in Kurland, aus der schwedischen in Liv- und Estland, schreiben die Mündlichkeit theils ausdrücklich vor, theils lassen sie dieselbe zu.

Wir wollen hier nur anführen: das Grundgesetz des späteren herzoglichen Kurland, die sogen. Formula regiminis de anno 1617, § 14: „In allen sowohl Criminal- als Civilsachen sollen die Prozesse summarisch verhandelt werden, dergestalt, daß alle Vorträge mündlich und nicht schriftlich geschehen" u. s. w.

Ferner die livländische „Ordinanz, so anno 1632 den 1. Febr. publiciret, wonach die Herren Landrichter sich zu halten," Art. XV: „Kein

schriftlicher Prozeß soll bei diesem Gericht zugelassen sein, sondern alles mündlich und summarie gehandelt, und einer dem andern alsobald oder in der folgende Session zu antworten schuldig sein."

Endlich finden sich selbst in dem Estländischen Ritter- und Landrechte, wiewohl dessen Redaction dem Jahre 1650, mithin einer Zeit angehört, da die Schriftlichkeit bereits in größerem Umfange Platz gegriffen hatte, Spuren, daß es derselben doch noch keineswegs gelungen war, die Mündlichkeit gänzlich zu verdrängen, z. B. wenn im ersten Buche und XIII. Titel, der Art. 4 vorschreibt, daß „Prokuratoren und Vorsprachen" vor dem Oberlandgerichte „als einem hochheiligen Orte, alles verdrießlichen, unnöthigen Gezänkes, unziemlicher Worte und unnützer Stachelreden sich enthalten; niemanden schriftlich noch mündlich beschimpfen, noch Personalia tractiren, sondern allein die Merita causae mit bescheidenen, kurzen, zur Sache dienlichen Worten mündlich oder schriftlich „vortragen" sollen.

Diese rechtshistorischen Nachweise werden jedenfalls satsam darthun, daß, wenn die Ostseeprovinzen ihrem gegenwärtig entworfenen Criminalprozeß die Principien der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens und die Unmittelbarkeit der richterlichen Wahrnehmung zu Grunde legten, sie damit weiter nichts thaten, als bezügliche ältere Rudera des baltischen Provinzialrechts zu rehabilitiren und neuere Rudimente im Einklange mit dem nur zeitweilig latitirenden Rechtsbewußtsein derselben zu generalisiren.

Ganz ähnlich verhält sichs mit dem Principe der schon so eben, gelegentlich der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, berührten accusatorischen Form.

Dieselbe beherrscht während der ganzen angestammten Periode den Criminalprozeß durchaus. Der kurze und bündige Ausdruck dieser Herrschaft sind die Worte des sogen. „Aeltesten Livländischen Ritterrechts" (Art. 49), welche unverändert in das 77. Kapitel des sogen. „Mittleren Ritterrechts" übergegangen und bis zum Auseinanderfallen des alten baltischen Staatenbundes oder Gesammtlivlands im Jahre 1561 gegolten haben (vgl. v. Helmersen a. a. O. p. 366). Sie lauten: „Wat överst nicht vor gerichte vorklaget wert, dat en darff men nicht richten."

Von diesem alten Anklageprozesse ist freilich in der Gegenwart nur so viel übrig geblieben, als sich im Theile I des allerhöchst bestätigten Provinzialrechts der Ostseegouvernements (Behördenverfassung) zusammengestellt findet. Einerseits erscheint die Anwendbarkeit des accusatorischen

Verfahrens in Liv- und Estland beschränkt auf Verbrechen Erbadeliger, Geistlicher, Advokaten und Literaten, während in Kurland sich keine derartige Beschränkung ratione personae verzeichnet findet (vgl. a. a. O. Art. 1712, 2); andererseits hat dasselbe in seiner justiziären Bedeutung durch — wenn auch vielleicht nicht principielle (vgl. a. a. O. Art. 1728, 4) so doch im Großen und Ganzen thatsächliche Beschränkung, ratione fori, auf die resp. provinziellen Obergerichte, um so größere Einbuße erlitten, als die mittlerweile auch in solchem accusatorischen Verfahren zur Herrschaft gelangte formalistische und schleppende — resp. civilprozessuelle — Schriftlichkeit viele sehr wesentliche judiziäre Vorzüge der accusatorischen Form nicht zur Geltung kommen läßt. Auch verdient hervorgehoben zu werden, daß während der öffentliche Ankläger vor den drei provinziellen Haupt-Obergerichten (resp. Oberfiskal, Commissarius fisci und Gouvernementsfiskal) in Folge der eben berührten, zeitweiligen Statthalterschaftsverfassung zu einem Unterbeamten des Gouvernementsprocureurs geworden ist, die Städte Riga, Reval und Narva sich ihren öffentlichen Ankläger („Stadt-Official" oder „Stadt-Fiskal") im Sinne eines ständischen Beamten zu erhalten gewußt haben, woher denn dessen Function sich keineswegs, wie die der so eben genannten öffentlichen Ankläger im sechsten „von der Controle über die Geschäftsführung in den Behörden" handelnden, sondern vielmehr in dem II., III. und V. Buche des ersten Theils des Provinzialrechts unter den „Gliedern und Beamten" der resp. Magisträte construirt findet.

Genügen nun auch, aller erlittenen Verkümmerung ungeachtet, diese immerhin keineswegs bedeutungslosen Rudera des alten baltischen Anklageprozesses, um zu beweisen, daß die accusatorische Form als solche in dem Rechtsbewußtsein dieser Provinzen sich als etwas vorzüglich Werthvolles erhalten hat, auf dessen privilegienmäßigen Genuß gewiß der Beamte, der Advokat und Literat vorkommenden Falles eben so wenig zu verzichten geneigt sein dürfte, wie der Edelmann, so würde die Erörterung doch an einer unstatthaften Lücke leiden, wollte sie hier nicht auch — analog der Art wie solches oben ad vocem Mündlichkeit geschah — ausdrückliche Stellen solcher Gesetze anführen, welche — jüngeren Datums als die angestammte Periode, resp. der herzoglichen Zeit Kurlands, der schwedischen Zeit der übrigen baltischen Lande, namentlich dem 17. Jahrhundert angehörig — in Bausch und Bogen noch jetzt zu den Grundlagen der provinziellen Gerichtsverfassung und des provinziellen gerichtlichen Verfahrens

gerechnet, ja vorkommenden Falles von Parten und Richtern allegirt worden. Gewährt in dieser Beziehung das Estländische Ritter- und Landrecht die geringste Ausbeute an ausdrücklichen Zeugnissen — vielleicht gerade deßwegen, weil die accusatorische Form, wie auch der Staatssecretair Graf Bludow in dem oballegirten Schreiben an den baltischen Generalgouverneur ausdrücklich selbst für das Jahr 1858 noch anerkennt, gleichsam selbstverständlich die einzige im Oberlandgerichte vorkommende Form des Criminalprozesses war *), so sind dagegen aus der bezeichneten verhältnißmäßig neueren Periode unserer Rechtsgeschichte die bezüglichen Rechtsquellen Liv- und Kurlands um so ausgiebiger.

Hinsichtlich Livlands genüge die Anführung folgender gesetzlicher Bestimmungen. Die „Ordinanz, wie es bei den Untergerichten primae instantiae der vier rigischen Kreise soll gehalten werden, Actum zu Riga, den 20. May Anno 1630" schreibt in ihrem § VIII vor: „Es sollen aber obgedachte Landrichter solche Sachen annehmen und vor ihrem Landgerichte ventiliren lassen ... in criminalibus: Todtschlag, Mord, öffentliche Straßengewalt, Räuberei, Zauberei, Ehebruch, leviores injuriae u. dgl. Neun und dreißig Jahre später statuirt die „Verordnung über alle Executionen insgemein, vom 10. Juli 1669" § XXVI: „Was nun dergestalt" — nämlich durch die sogenannten „Aufseher" — „angegeben wird, dessen soll sich der Ankläger, nebst dem, was er sonst selber noch dazu erfinden möchte, annehmen, auch dasselbe nach gegebener Anleitung vors Gericht bringen und auf geschehenen Beweis und Gründe, welche er selber durch Hülfe und Zuthun unserer Befehlhaber zusammenbringen können, die Sache zum Urtheil betreiben und sollen die Befehlhaber auch zusehen, daß von einem solchen keine Sache versäumt oder niedergelegt werde. Zu solchen Anklägern werden zuerst die Fiskäle gebrauchet, welche allbereit ein jeder in seinem Ort verordnet werden, und zwar mit diesem Unterschied, daß Alles, was von der Ritterschaft und Adel versehen wird, vor dem Ritterhaus- und Hofgerichts-Fiskal ausgeführet, das Uebrige aber, worin andere Standes-Personen verfehlen, den Stadt-Fiskälen zur Ausführung gelassen werden solle. An den Orten aber, wo kein Fiskal vorhanden, als in etlichen Städten wie auch auf dem Lande, da soll der Landschreiber (Landgerichts-Secretär?)

*) „По дѣйствующимъ правиламъ уголовнаго судопроизводства, дѣла уголовныя производятся въ Оберъ-Ландгерихтѣ исключительно по обвинительному порядку."

„zum Ankläger bestellt werden: würde aber bei demselben sowohl, als bei den Fiskälen selbst einige Säumhaftigkeit befunden, so soll unserem Befehlhaber freistehen, einen anderen, der in des Säumhaften Stelle sich der Klage annimmt, zu verordnen.“

Denselben Inhalt — ausschießliche Geltung der accusatorischen Form — drückt fast noch allgemeiner umfassend aus: die ungefähr gleichzeitige „Instruction, wornach sich die Kreisfiskäle im Lande u. s. w zu richten haben.“ Nach Art. I soll der Kreisfiskal „wider diejenigen, so sich einigermaßen dawider — d. h. wider irgend welche Ihrer Königl. Majestät Regalien, Hoheit und Rechte — verbrechen mögte, ohne einiges Ansehen der Person officiell an gehörigem Orte verfahren.“ — Ferner lautet Art. VII: „Wann auch sehr viel Blutschulden und andere eingerissene Sünden sich häufen, und vielmal verhehlet werden; als wird der fiscalis nicht allein alle solche zur öffentlichen Aergerniß eingerissene Sünden und Laster wider die Verbrechen selbst gerichtlich eifern; besonders auch diejenigen, so etwa wissentlich die bösen Thaten, so es möglich, nicht verhindern, sondern verhehlen, oder auch nicht zeitig offenbaren, in foro fori verklagen, oder auch dem Oberfiscali solches vor dem Königlichen Hofgericht zuthun, zeitig kund machen und wider dieselbe als Uebertreter der obrigkeitlichen Verordnung pro atrocitate delicti, gerichtlich verfahren.“ Daß aber diese Bestimmungen ihrer Zeit kein todter Buchstabe geblieben, sondern die Praxis, namentlich die der livländischen Landgerichte beherrscht haben, davon kann sich Jeder überzeugen, der sich die Mühe geben will, die alten Archive der genannten Behörden zu studieren; auch ist aus solchen archivalischen Quellen bereits vor Jahrzehnten literarisch nachgewiesen worden, daß vor den livländischen Landgerichten bis zu Ende der schwedischen, ja bis in die ersten Zeiten der russischen Herrschaft gegen Adel und Unadel in Criminalsachen auf dem Wege des accusatorischen Prozesses verfahren worden ist, zugleich aber wahrscheinlich gemacht, daß, wie schon einmal die Kriege, deren Schauplatz Livland um die Mitte des 17. Jahrhunderts geworden war, für einige Jahre fast aller regulären Justiz ein Ende gemacht hatten, so auch die durch den nordischen Krieg bedingten Ausnahmezustände es gewesen seien, welche in Livland zuerst dem Emporkommen des einseitig inquisitorischen Criminalprozesses Vorschub geleistet und ihn, unter schließlicher Einwirkung der Statthalterschaftsverfassung, zu demjenigen gemacht, als was ihn die obschwebende baltische Ju-

stizreform vorgefunden hat und nunmehr in zeitgemäßer Einkleidung auf seine alten und wahren Prinzipien zurückzuführen beflissen ist.

Nicht minder charakteristisch für das bezügliche baltische Rechtsbewußtsein sind nun aber die Quellen und Denkmale des kurländischen Criminalprozesses und zwar um so charakteristischer, als wir hier die accusatorische Form in noch viel neuerer Zeit, und zugleich in größerem Umfange in Geltung finden, als solches vielleicht von Liv- oder Estland behauptet werden könnte.

Wollte man auch nur alle die zahlreichen Stellen des schon vor 21 Jahren von dem damaligen Privatdocenten, jetzigen Professor des Provinzialrechts an der Universität zu Dorpat Mag. jur. von Rummel herausgegebenen, um die Mitte des 18. Jahrhunderts verfaßten „Instructorium des Curländischen Prozesses“ ausschreiben, welche mehr oder weniger darthun, einen wie breiten Platz die *accusatorische* Form — und zwar hinsichtlich aller Stände, sogar der nur erst leibeigenen Bauern — in dem Criminalprozesse Kurlands zu behaupten gewußt, so dürften damit leicht die Grenzen gegenwärtiger Blätter überschritten werden. Daher müssen wir, Kurland anlangend, auf wörtliche Anführung einer Rechtsquelle uns beschränken, welche für unser rechtshistorisches thema probandum um so schlagender sein möchte, als sie einer Zeit angehört, deren Abstand von unseren Tagen nicht etwa nach Jahrhunderten, sondern nur nach Jahrzehnten zählt. Es besagt nämlich der kurländische Landtagsabschied vom 11. September 1780 § 26: „Da in diesem Fürstenthum kein anderer, als der accusatorische Prozeß recipirt ist, und Wir“ — es ist der Herzog von Kurland, welcher spricht — „auch unserer Ueberzeugung nach nirgend etwas vorgefunden, welches die Idee einer inquisitorischen Procedur geben könnte, so wollen Wir auch unserer Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft noch zum Ueberfluß die Sicherheit stellen, daß in keinen Vorfällen wider irgend Jemand inquisitorisch verfahren werden solle.“

Wenden wir uns nun zu der Frage, wie sich der provinzialrechtliche Criminalprozeß zu derjenigen Bürgschaft der Gerechtigkeit verhalte, um welche sich's wesentlich auf dem Gebiete des Criminalbeweises handelt, so finden wir zwar den freien, oder sogen. Indicienbeweis, wie ihn unter Voraussetzung der erforderlichen Schutzmittel gegen Willkür und Mißbrauch das juristisch gebildete Bewußtsein der Gegenwart fordert, nicht als solchen in den Rechtsquellen der angestammten Periode wieder. Viel-

mehr sind die Beweisfälle im allgemeinen sehr genau bestimmt (vgl. v. Helmersen a. a. O. p. 277 folg.), und es fehlt unter den Beweismitteln auch nicht das echt mittelalterliche germanische Gottesurtheil des Eisentragens und des Kesselfanges.

Gleichwohl findet sich daneben im Einklange mit dem altgermanischen Verfahren, welches dem ältesten baltischen Criminalprozesse so Grundstoff wie Vorbild war, während der angestammten mit dem Jahre 1561 abschließenden Periode „keine Spur von der in Deutschland herrschenden Tortur" (vgl. v. Helmersen a. a. O. p. 369), und diese Lichtseite jenes alten Beweisverfahrens hat wohl in dem gleichzeitig herrschenden Institute der Eideshelfer ihren Grund, welches, solange es bestand, jenes, eine Hauptkehrseite der inquisitorischen Form bildende einseitige und leidenschaftliche Dringen auf das Geständniß des Angeschuldigten nicht aufkommen ließ, damit aber auch dem Aufkommen der Tortur Anlaß und Vorwand benahm. Erst in dem Maße, als auch in dem baltischen Gebiete dem Romanismus „juris utriusque" des 16. Jahrhunderts in seiner damaligen doctrinären Rohheit die sächsische Rechtsanschauung — bedrängt von der mehr und mehr zur Geltung gelangenden „Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls des V." und wohl auch von der gleichzeitig beginnenden ultramontanen Strömung der Gegenreformation — weichen mußte, bildete sich, wie schon etwas früher in Deutschland, so auch hier zu Lande jener sogen. formale oder „klassische" Criminalbeweis aus, welchen nunmehr auch hier zu Grabe tragen zu helfen eine der Aufgaben der baltischen Justizreform sein wird. Mit der Tortur freilich hat sie es nicht gerade unmittelbar zu thun. Denn diese hatte, zumal in Liv- und Estland, an dem dem sächsischen so tief wahlverwandten skandinavischen Rechtsbewußtsein, wie es in der Gestalt der königlich schwedischen Regierung so überaus kräftig und nachhaltig gegen die Auswüchse und Uebergriffe des kirchlichen nicht nur, sondern auch juristischen Ultramontanismus reagirte, ein starkes Correctiv gefunden. Ein königlicher Brief an das livländische Hofgericht vom 22. December 1686 untersagte die Anwendung der Tortur in den livländischen Gerichten.

Nichtsdestoweniger aber kam jene einseitige Richtung auf formellen oder sogen. „klassischen" Criminalbeweis während des ersten Halbjahrhunderts der kaiserlich russischen Herrschaft nachmals zu recht entschiedener und ausgebreiteter Geltung und es bedurfte einer abermaligen und zwar einer sogen. philosophischen Reaction, diesmal in der Gestalt der Kaiserin

Katharina II., um jenem eigenthümlichen, von dem gleichzeitig in Deutschland auf dem Gebiete des Criminalprozesses herrschenden Geiste, oder sagen wir lieber Ungeiste der Karpzowschen Jurisprudenz geförderten Auswüchsen, namentlich einem abermaligen Sich-breit-machen der Tortur, die nöthigen Schranken zu setzen. Aber selbst nachdem dies gelungen war, hatte sich, zumal bei den landrechtlichen Gerichtsbehörden Livlands, der sogen. „klassische" Criminalbeweis mit seinen conventionellen, gesetzlich vorgesehenen, zum Theil künstlich combinirten Beweismitteln bis in die neueste Zeit erhalten, während gleichzeitig z. B. bei dem Rigaschen Rathe bereits längere Zeit die freie Beweistheorie praktisch geworden war: ein Gegensatz in unserem Rechtsleben, welcher vor etwa acht Jahren zu einem bezüglichen literarischen Schriftwechsel Anlaß gab. Würde man nun auch den relativen Gegnern des freien Beweises Unrecht thun, wenn man ihnen — Angesichts des entschiedenen Erfolges, dessen sich derselbe *schließlich* theoretisch wie praktisch zu erfreuen gehabt hat, unbedingt Unrecht geben wollte — indem allerdings der freie oder sogen. Indicienbeweis, vereinzelt und nicht auch gleichzeitig umgeben von den Schutzmitteln der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens und hauptsächlich einer obligatorisch nachweislichen rechtsgelehrten Bildung des Criminalrichters die Rechtssicherheit des Angeschuldigten nicht unbedeutend bloß zu stellen scheinen kann, so werden doch jedenfalls alle Urtheilsfähigen und Eingeweihten in der Genugthuung einig sein, welche die bei dieser Gelegenheit in Livland gemachte Erfahrung gewähren mußte, daß die Gerichtspraxis, ohne daß es der Legislation bedurft hätte, hinreichte, auf vollkommen legalem und zum Ziele führendem Wege bei den landrechtlichen Gerichtsbehörden Livlands binnen wenigen Jahren das Princip des Indicienbeweises zur Geltung zu bringen. Die Legalität dieses, die Entwickelungs- und Selbstverjüngungs-Fähigkeit unserer von der Wissenschaft, wenn auch langsam, so doch sicher geleiteten Praxis in ein helles und lehrreiches Licht stellenden Vorganges ist auch von dem Gesetzgeber nicht nur nie angefochten, sondern vielmehr gerade nachträglich durch ein förmliches den Indicienbeweis in Criminalsachen principiell sanctionirendes Gesetz allerneuesten Datums indirect beglaubigt und beurkundet worden, so daß hinsichtlich dieser Bürgschaft eines rationellen Criminalprozesses die baltische Justizreform — wenigstens in Livland — lediglich den provinzialrechtlichen status quo zu paragraphiren fand.

Wenn aber, um nun noch des letzten Gliedes in jenem Cyclus von

Bürgschaften eines guten Criminalprozesses zu erwähnen, hinsichtlich der Abschaffung der Absolution von der Instanz nicht schon längst ein analoges praktisches Resultat vorliegt, wie hinsichtlich der Einführung des Indicienbeweises, so kann solches lediglich daraus erklärt werden, daß, ungeachtet der seit langer Zeit gewonnenen und weit verbreiteten Ueberzeugung von der Irrationalität dieses Instituts, von der Abwesenheit jeglicher dasselbe verordnenden, ja sogar von dem Vorhandensein mehr als einer dasselbe, sei es direct, sei es indirect, untersagenden oder ausschließenden gesetzlichen Vorschrift, die Mehrzahl unserer Richter es nur eben noch nicht über sich hatte gewinnen können, diesem nur zu bequemen Auskunftsmittel logischer, juristischer und mitunter wohl auch moralischer Unklarheit in der Sphäre der Gerichtspraxis principiell und ein- für allemal zu entsagen. Denn daß dies — nach Maßgabe der bezüglichen livländischen Rechtsquellen zumal — vollkommen zuläſſig gewesen wäre, und noch fortwährend, für die noch übrige Zeit bis zur Einführung der gegenwärtig obschwebenden baltischen Justizreform, vollkommen zuläſſig ist, auch dies ist bereits vor bald einem Vierteljahrhundert dargethan worden. Statt aller anderen Nachweise beschränken wir uns hier auf Anführung jener schönen Stelle aus den der schwedisch-livländischen Zeit zwischen 1608 und 1653 angehörigen, als gerichtlich allegirbare Rechtsquelle recipirten sog. „Richterregeln“ § 31, welche also lautet: „Wird jemand einer schweren Hals- oder anderen Sache, die an Leib, Ehre und Leben geht, beschuldigt, ist aber kein solcher Beweis vorhanden, daß er dessen überzeuget, noch auch mit dem Befreiungs-Eide beleget werden kann; so giebet zwar das Schwedische Gesetzbuch an die Hand, daß alsdann zwölf Männer zu Richtern verordnet werden sollen, und wenn dieselbe den Beschuldigten unschuldig erklären, er frei sein, und wenn sie ihn schuldig erkennen, er verurtheilt werden solle.“

Es sei die Bemerkung eingeschaltet, daß hier auf das altschwedische oder, wenn man will, im weitesten, so zu sagen mittelalterlichen Sinne altgermanische Institut der „Nämbd“ (vgl. Jakob Grimms deutsche Rechtsalterthümer, Göttingen 1828, p. 780) Bezug genommen wird. Demnächst aber besagt unsere Stelle:

„Es kann aber zuweilen eine Sache so gar dunkel sein, daß diese 12 Männer sagen, sie können den Angeklagten weder schuldig noch unschuldig erklären, und die Sache also in voriger Ungewißheit stehen bleibet; so kann ein solcher Vorwand nicht gebilligt werden: denn wen

man einer That nicht genugsam überführen und ihn verurtheilen kann, der ist vor unschuldig zu halten, und soll man ihn freisprechen und loslassen. Was wäre es auch vor ein Recht, wenn man diejenige, so einer That nicht überzeuget werden können, zur Bekenntnüß plagen und peinigen wollte; denn es soll der Richter allemal mehr geneigt sein, jemand zu helfen als zu unterdrücken. So ist ja billig, in allem Rechtshandel es für eine gemeinsame Regel zu halten, daß in dunkeln und schweren Sachen, wo die rechte Wahrheit nicht herausgebracht werden kann, man den Beklagten lieber freisprechen solle, ob er gleich schuldig sein mögte, weiln es viel besser und zuträglicher ist, einen Schuldigen loszulassen, als einen Unschuldigen zu quälen und zu peinigen."

Hat sich somit jenes System von Bürgschaften eines guten Criminalprozesses, wie er seit geraumer Zeit in den Ostseeprovinzen mit vollem kritischen und systematischen Bewußtsein gefordert wird zugleich als *ein solches* herausgestellt, welches nicht nur nichts für diese Provinzen absolut Neues noch auch mit der zu ihrem fröhlichen Gedeihen unerläßlichen und ihnen wie von allen Monarchen, so auch noch — zu ihrer Bewohner tiefdankbarster Befriedigung — in diesen jüngsten Tagen*) von Sr. Majestät unserem jetztregierenden allergnädigsten Kaiser und Schutzherrn all' ihrer unveräußerlichen Güter gerechtsamst und huldreichst gewährleisteten eigengearteten Entwickelung Unverträgliches enthält, sondern sogar wesentlich auf die alten und dem baltischen Rechtsbewußtsein niemals gänzlich entfremdeten Grundlagen des provinzialrechtlichen Criminalprozesses sich zurückführen läßt, so ist der obschwebende reformirte baltische Criminalprozeß, welcher ja in der That nichts kann sein sollen, als die in zeitgemäßer, dem Fortschritte der Wissenschaft sowohl, als der neueren Gesetzgebungen gebührende Rechnung tragender Einkleidung durchgeführte volle Entfaltung jenes Systems von Bürgschaften, hinlänglich als ein zugleich seinem wesentlichen Inhalte nach provinzialrechtlicher dargelegt und, nach unserer vollsten Ueberzeugung ausreichend legitimirt, um nun auch die Form des Provinzialrechts, im technischen Wortverstande, anzunehmen, d. h. als fünfter Theil dem theils bereits allerhöchst bestätigten, theils allerhöchst gewährleisteten Provinzialrechte der Ostseegouvernements angeeignet und eingegliedert zu werden, und es bleibt, nachdem solchergestalt in allgemeinen Zügen die Provinzialität seines zugleich den modernen

*) October 1865.

Anforderungen an Nationalität im allgemeinen genügenden Inhaltes dargestellt worden, nur noch übrig, nach dem nachahmungswürdigen Vorgange in anderen Culturstaaten, die möglichst baldige Uebergabe des Entwurfes der neuen baltischen Criminalprozeß-Ordnung an die Oeffentlichkeit zu erhoffen, damit eine möglichst vielseitige wissenschaftliche Kritik die Sachgemäßheit der einzelnen Bestimmungen prüfe, bevor eine letzte Lesung dem folgenreichen Act allendlicher legislatorischer Bestätigung und Promulgation die möglichst sichere Grundlage darbiete.

W. v. Bock.

Die Genesis Italiens und der Feldzug von 1859.

Ein Vortrag.

Der französisch-österreichische Krieg von 1859 wird der italienische genannt, nicht bloß, weil er in Italien selbst geschlagen worden ist, sondern vielmehr, weil es sich in demselben um die nationale Selbständigkeit des italienischen Volkes handelte. Dieses war bis dahin, nach Metternichs Ausspruch, nur ein „geographischer Begriff," wie auch Deutschland wohl noch zuweilen als geographischer Begriff bezeichnet wird. Und doch ist Deutschland selbst äußerlich von einem Bande zusammengehalten, doch hat es bei aller Zerrissenheit und Kleinstaaterei wenigstens das Glück, einheimische Fürsten zu besitzen; Italiens Fürsten aber waren vor jenem Kriege mit alleiniger Ausnahme der Dynastie Savoyen und der Päpste Fremde im Lande, theils habsburgischen, theils bourbonischen Ursprungs, und nur durch fremde Hülfe konnten sie sich auf ihren Thronen erhalten. Lassen Sie uns nun zuerst kurz betrachten, wie und wann zu diesem geographischen Begriff Italien die Volksidee, wie zur staatlichen Zerrissenheit das Nationalbewußtsein, erhebend, begeisternd und einigend, hinzugetreten ist.

Wer ist der Urheber des Nationalbewußtseins bei den Italienern? Ich könnte auf Dante hinweisen, in welchem die Italiener jetzt durchaus den Propheten ihrer nationalen Freiheit sehen wollen, obwohl sehr mit Unrecht; denn gerade Dante hat dringend die Einmischung der deutschen Kaiser ersehnt und in der Fremdherrschaft die einzige Rettung gegen die Anarchie seiner Zeit gesehen. Aber in anderer Beziehung haben die Ita-

liener hierin wiederum Recht, weil solche Geister wie Dante, Tasso und die übrigen Koryphäen der italienischen Literatur älterer und neuerer Zeit durch ihre unsterblichen Meisterwerke selbst in den schlimmsten Zeiten den nationalen Sinn aufrecht gehalten und gekräftigt haben; eine Nation, die solche Größen hervorgebracht hat, kann nicht an sich irre werden, denn Geist ist Macht und Kraft. Aber das Bewußtsein der Nation konnte weniger rege sein, es konnte selbst zeitweise schlummern, und es hat geschlummert, wie bei den Deutschen, so auch bei den Italienern, und würde vielleicht noch schlummern, wenn nicht die eiserne Zuchtruthe unseres Jahrhunderts, Napoleon I., Fürsten und Völker aus ihrem Schlafe emporgescheucht hätte. Napoleon I. ist, so paradox es klingen mag, der Urheber des Nationalbewußtseins sowohl bei den Italienern, als auch bei den Deutschen — bei diesen, indem er sie unbarmherzig verhöhnte und zertrat, bei jenen aber durch schmeichelnde Anerkennung und verführerische Reizung. Zum ersten Male seit vielen Jahrhunderten gab es wieder ein Königreich, das den Namen „Italien" führte, welches zwar noch lange nicht die ganze Halbinsel umfaßte, aber wie ein Kern erschien, an den sich das Uebrige mit der Zeit anschließen sollte. Es war auch nicht selbständig, aber die Italiener fühlten das Joch, das auf ihnen lag, bei weitem nicht so wie die Deutschen. Denn waren sie nicht einem Manne unterworfen, den sie nach seiner Abstammung und nach seinem Namen zu den Ihrigen rechnen durften? War ihr Landsmann und ihr König nicht der Herrscher Europa's? Und wie berauschend mußten die Worte klingen, die er durch seinen Vicekönig an den Senat des Königreichs richten ließ, Worte, wie nie zuvor ein italienisches Ohr sie gehört hatte: „Dank den Waffen des Kaisers giebt es hier keine kleinen Herzogthümer, Legationen, Republiken mehr, ohne Kraft im Innern, ohne Zusammenhang gegen Außen, beinahe ebenso getrennt in der Sprache, wie in den Interessen; es giebt in der Wirklichkeit keine Lombarden, noch Venetianer, noch Bolognesen mehr, sondern endlich eine Nation, eine italienische Nation! Das vor kurzem noch so zerrissene italienische Gebiet steht heute mit einem Geist, unter einem Scepter und unter denselben Gesetzen mehr als sechs Millionen vereinigt." Ich sage nicht, daß es Napoleons Absicht gewesen, alle Italiener zu einem Staate zu vereinigen, aber er hat sie auch nie ganz der Hoffnung auf einen solchen beraubt, und die einmal wachgerufene Hoffnung dauerte auch dann noch fort, als mit seinem Sturze alle Möglichkeit einer Verwirklichung derselben verschwunden schien.

Denn nicht nur daß die ganze frühere Kleinstaaterei mit geringen Abänderungen, ja sogar der Kirchenstaat wieder hergestellt wurde, Oesterreich wurde überdies in Italien so bedeutend vergrößert, daß es mit Hülfe der von ihm abhängigen kleinen Fürsten die unbedingte Herrschaft im ganzen Lande hatte, und es benutzte diese Macht, ich brauche wohl nicht zu schildern in welcher Weise, um hier wie in Deutschland den von ihm gehaßten und mit Haß vergeltenden liberalen und nationalen Sinn zu verfolgen und auszurotten. Aber Geldstrafen und Confiscationen, Kerker und Tod vermochten nichts als Märtyrer zu schaffen, als die Kluft zwischen den fremden Gewaltherrschern und den widerwillig Beherrschten von Jahr zu Jahr zu erweitern. So weit Oesterreichs Arm reichte, verstummten allmählig die offenen Kundgebungen, aber es flüchtete sich der grimmige Haß und die Hoffnung auf Befriedigung desselben in die geheimen Gesellschaften, welche unter solchen Umständen sich natürlich bis ins Unglaubliche verbreiteten und unter denen keine berühmter und keine verfolgter war, als die Gesellschaft der Carbonari, ein Geheimbund, dessen Tendenz sich schwerlich genauer bestimmen lassen wird, als indem man sagt, er sei überhaupt auf Umsturz der bestehenden Verhältnisse ausgegangen. Darin waren Alle einig, aber in Betreff dessen, was nach diesem Umsturze kommen sollte, gingen bei der Nationalpartei die Meinungen weit auseinander, waren vielleicht auch noch gar nicht recht geklärt.

Doch traten allmählig in diesen Gesellschaften zwei Richtungen mehr hervor und haben auf die Schicksale Italiens den größten Einfluß geübt. Die eine, vertreten von dem sogenannten „jungen Italien," als dessen Haupt nun schon seit etwa dreißig Jahren Joseph Mazzini aus Genua gilt, wünscht die Herstellung einer Republik und abgesehen von fürstlicher Hülfe ist ihr jedes Mittel zu diesem Zwecke recht. Die meisten verbrecherischen Attentate auf die Fürsten Italiens sind, wenn vielleicht auch nicht immer durch ihr Anstiften, so doch immer unter ihrem Einflusse entstanden, und ebenso sind die meisten Aufstände, welche bald hier, bald dort, aber immer ohne Hoffnung auf Erfolg ausbrachen, vom jungen Italien nur in der Absicht hervorgerufen worden, daß jede Versöhnung unmöglich würde. Auf diese Weise sollte die den Aufständen regelmäßig folgende Reaction der Revolution in die Hände arbeiten. Man kann aber nicht sagen, daß diese verzweifelte Partei, deren Wagnisse nur zu oft an das Frevelhafte und Verbrecherische anstreifen, irgend etwas zum Wohle oder zur Befreiung Italiens beigetragen hat, und wie es scheint, verliert

sie um so mehr an Boden, je mehr sie ihren Zielen in Gemeinschaft mit Denjenigen nachgeht, welche von London aus das ganze Europa mit Umsturz bedrohen.

Die zweite Partei setzte ihre Hoffnung einer künftigen nationalen Gestaltung Italiens nicht auf Attentate noch auf vereinzelte Aufstände, welche stets ihren Theilnehmern verderblich werden und ihrer Natur nach fruchtlos bleiben mußten, sondern auf die gesunde Fortentwickelung der Nation selbst, auf die Belebung aller geistigen und materiellen Hülfsquellen, an denen Italien reicher ist, als man denkt. Sie maßte sich nicht an, Tag und Stunde bestimmen zu wollen, in denen das Ziel erreicht sein sollte, aber sie bemühte sich, alle Kräfte für diesen Augenblick in Bereitschaft zu halten und die Erwartung desselben in der Masse niemals einschlummern zu lassen. Das Progamm dieser Partei, welche allmählig alle denkenden und strebenden Theile der Bevölkerung an sich zu ziehen wußte, war die constitutionelle Monarchie. Diese konnte aber in zweifacher Gestalt ins nationale Leben treten, entweder als ein Staatenbund, zu dessen Haupt man eine Zeit lang gern den Papst genommen hätte, oder durch eine Vereinigung aller Staaten zu einem einzigen Reiche, dessen Krone in diesem Falle dem Könige von Sardinien zu Theil werden sollte. Der bedeutendste Vertreter dieser constitutionellen Unionspartei ist aber Cavour gewesen. Es gab keinen größeren Gegensatz als Mazzini mit seiner begeisterten und begeisternden Schwärmerei und verfehlten Wagnissen, und diesen Cavour, der mit nüchterner Ueberlegung und praktischem Blicke sein Leben lang an der Neugestaltung seines Vaterlandes arbeitete und das seltene Glück hatte, erst dann vom Schauplatze abberufen zu werden, als sein Werk in der Hauptsache gelungen war. Der Erstere strebt nach einer socialen Republik, für die auf der Erde nicht Raum ist; der Andere sucht praktischen Erfolg allein in der Monarchie. Beide geben sich an Liebe zu ihrem Vaterlande nichts nach und sind doch durch ihre Principien bis auf den Tod verfeindet. Natürlich hat sie das nicht gehindert, in gewissen Augenblicken, wenn ihr Nutzen es erforderte, Hand in Hand einen gemeinschaftlichen Feind zu bekämpfen.

Die constitutionelle Unionspartei arbeitete also für Sardinien. Wie es aber gekommen ist, daß die italienischen Patrioten sich mit ihren Hoffnungen gerade an Sardinien anklammerten, wird sich unmöglich allein dadurch erklären lassen, daß die sardinischen Könige die einzigen in Italien einheimischen Fürsten waren; denn die Tendenzen dieser Könige, wenig-

stens der ersten in diesem Jahrhundert, unterschieden sich in der Hauptsache gar nicht von denen der übrigen italienischen Herrscher, übertrafen sie wohl gar noch in der Feindschaft gegen den erwachenden Volksgeist und gegen alles Liberale. König Victor Emanuel I. (1802—1821) hatte die erste Hälfte seiner Regierungszeit, von den Franzosen vertrieben, auf der Insel Sardinien zugebracht, die ihm allein noch übrig geblieben war; das Beste, was man aus diesen Jahren der Verbannung von ihm sagen kann, ist nur, daß sich nichts sagen läßt. Als ihn aber Napoleons Sturz im Jahre 1814 nach Piemont zurückführte, da gab er seine Absicht kund, Alles wieder auf den Zustand des Jahres 1798 zurückzuführen, in welchem sein Vorfahr vertrieben worden war; was seitdem geschehen war, nannte er einen „Traum." Der wunderlichen Absicht entsprachen die wunderlichsten Thaten. Die Staatsbeamten wurden wieder in die Stellung von 1798 zurückversetzt und alle gerichtlichen Acten seit diesem Jahre für ungültig erklärt und vertilgt. Man könnte ein langes Register solcher Absonderlichkeiten anführen, aber ich bescheide mich nur noch zwei hervorzuheben, die genügend den Geist dieses restaurirten Königthums illustriren. Die von Napoleon gebaute Alpenstraße über den Mont Cenis durfte aus dem Grunde nicht mehr benutzt werden, weil Napoleon sie gebaut hatte, und endlich, es wurden diejenigen Rekruten, welche schon 1797 dienstpflichtig gewesen waren, jetzt nach siebzehn Jahren wieder einberufen; aber es zeigte sich, daß die Meisten längst durch den Tod vor dieser Einberufung geschützt waren. Fügen wir noch hinzu, daß die Bigotterie von oben her möglichst genährt, daß alle von den Franzosen aufgehobenen Bisthümer und Klöster, dazu die Anzahl der Feiertage wieder hergestellt wurde, daß Victor Emanuel entschieden seinen frommen Willen aussprach, Piemont zu einem katholischen Musterstaat zu machen und dafür wirklich sein Möglichstes that, daß der erneuerte Jesuitenorden nicht bloß zugelassen, sondern offen gefördert wurde und daß der Unterricht bald fast ganz in seinen Händen war — so begreift man um so weniger wie dieses Sardinien die Hoffnung der Patrioten sein konnte. Der eine Grund war, wie gesagt, die Nationalität des Hauses Savoyen; ein zweiter aber, der selbst jene Maßlosigkeiten überwog, war die Feindschaft dieses Hauses gegen Oesterreich.

Das Haus Savoyen ist emporgekommen in vielen Kriegen, welche Frankreich und Oesterreich im 17. und 18. Jahrhundert in der Poebene ausfochten. Bei diesen Kriegen hatte es sich seinen Beistand bald von der einen, bald von der andern Seite gut bezahlen lassen und sogar aus den

Napoleonischen Kriegen war es wieder vergrößert hervorgegangen. Aber zugleich mit der Niederwerfung Frankreichs durch die Alliirten hatte für Sardinien auch die Möglichkeit einer solchen vortheilhaften Doppelstellung aufgehört; während es fortan von Frankreich weder etwas zu fürchten noch zu hoffen hatte, sah es sich der ungeheuren Uebermacht Oesterreichs in Italien gegenüber auf seine eigenen bescheidenen Kräfte angewiesen und fortwährend der Gefahr ausgesetzt, seine Selbständigkeit zu verlieren. Bald forderte Oesterreich die Festung Alessandria, bald das rechte Ufer des Ticino; dann suchte es wieder den Nachbarn durch Verträge, wie solche mit den andern italienischen Fürsten abgeschlossen worden waren, von sich abhängig zu machen oder gar mit Hülfe der Jesuiten am Hofe die Thronfolgeordnung zu Gunsten eines österreichischen Erzherzogs, des Herzogs Franz von Modena, umzustoßen. Aber allen solchen Zumuthungen blieb Victor Emanuel I. unzugänglich; er und seine Nachfolger waren und blieben die einzigen italienischen Fürsten, die nicht der Hegemonie des Wiener Hofes und Metternichs sich unterwarfen, und das haben die Italiener ihnen nie vergessen. Um diesen Preis wollten sie selbst den Absolutismus und die Bigotterie des Turiner Hofes mit in den Kauf nehmen.

Victor Emanuel sah sich am Ende seines Lebens, im Jahre 1821, durch eine Militairrevolution, welche die Verkündigung der spanischen demokratischen Verfassung von 1812 zum Ziele hatte, zur Abdankung veranlaßt und er verzichtete zu Gunsten seines Bruders Karl Felix auf den Thron. Dieser, der bis 1831 wesentlich nach den Grudsätzen Victor Emanuels regiert hat, ließ es sich zwar ganz wohl gefallen, daß eine österreichische Armee jene Revolution niederschlug und seinen Thron befestigte, aber im Uebrigen widerstand auch er allen Attentaten der Oesterreicher auf die Successionsordnung. Mit ihm ging die ältere Linie des Hauses Savoyen zu Ende und es folgte die jüngere Linie Savoyen-Carignan, aus welcher bisher zwei Könige regiert haben: Karl Albert und sein Sohn Victor Emanuel II., der erste König Italiens.

Karl Albert gehört zu den bedeutenderen Pesönlichkeiten dieses Jahrhunderts, eine räthselhafte, an Widersprüchen reiche Erscheinung. Ein Mann von riesenhaftem Wuchse, der gerade an solchen Stellen, wo der Tod seine grausigsten Ernten hielt, stundenlang unbeweglich mit eiserner Miene auszuharren verstand, und doch wieder ohne den Muth des Entschließens und jeder Entscheidung abgeneigt; ein Gegner der Jesuiten, aber doch ein guter und eifriger Katholik; ein Absolutist seiner politischen

Ueberzeugung nach und doch liberal in seinen Gesinnungen; übrigens ein treuer Haushalter, der die Verwaltung, Finanzen, Heer, Handel und Unterricht mit gleicher Sorgfalt bedachte und in allen Richtungen Verdienstliches gewirkt hat. Das Königreich hob sich unter seiner Pflege und so konnten die italienischen Patrioten auch in dieser Beziehung ihre Hoffnungen auf Sardinien und sein Erstarken setzen. Aber wie weit war Karl Albert zunächst davon entfernt, solche zu ermuthigen! Und hätte er es selbst gewollt, er durfte es nicht, ohne sich bei den Mächten des Legitimitätsprincips gründlich zu compromittiren und seinen Thron zu gefährden. Denn in den Augen der Habsburger galt nicht er als der rechtmäßige Thronfolger, sondern jener Franz von Modena, für den Metternich früher intriguirt hatte; man hatte es auch nicht vergessen, daß er bei der Militairrevolution von 1821 eine Zeit lang geschwankt und damals eine Verfassung verkündigt hatte. Jeder Schritt Karl Alberts war sorgfältig überwacht, man lauerte in Wien auf einen Fehltritt, um ihn zu stürzen. Das wußte der König auch recht wohl, ja er scheint selbst Schlimmeres gefürchtet zu haben; er rief einmal: „Ich stehe zwischen dem Dolch der Carbonari und der Chocolade der Jesuiten.“ Denn diese rächten sich für die Abneigung des Königs dadurch, daß sie dem österreichischen Interesse dienten. In den entsetzlichsten Zwiespalt hineingestellt, wurde ihm Mißtrauen zur Nothwendigkeit und marmorne Unbeweglichkeit die Waffe, welche er jedem Andringen entgegensetzte, von welcher Seite es auch kommen mochte. Aber aus dieser qualvollen Lage sich durch einen mannhaften Entschluß zu befreien, dazu fehlte ihm der Muth, während er groß war in dem Muthe des Duldens.

Dennoch hat ihn das fortwährende Lehrmeistern Metternichs langsam, und vielleicht ohne daß er es merkte, zu der constitutionellen Unionspartei hingetrieben; mit dem Jahre 1844 begann Karl Albert öfter die Möglichkeit eines nationalen Unabhängigkeitskrieges zu erwägen, aber diesen hervorzurufen, das wagte er noch immer nicht. Da wurde nun im Jahre 1846 der jetzt regierende Papst Pius IX. gewählt, der sogleich im liberalen Sinne zu reformiren anfing, den Römern eine Art Parlament, Nationalgarde und Aehnliches bewilligte und seine Truppen auf den Kriegsfuß stellte — Dinge, welche in den Augen der Italiener nur das Eine bedeuten konnten, daß der neue Papst sich von der österreichischen Hegemonie lossagte. Wenn aber sogar der Papst liberal war, warum durfte der König von Sardinien es nicht auch sein? Seitdem trat auch Karl

Albert selbstbewußter den Oesterreichern entgegen, und als diese durch Verträge sich das Besatzungsrecht in den Herzogthümern Parma und Modena verschafften, antwortete er ihnen mit dem italienischen Zollverein, an welchem, außer Sardinien, Toscana und der Papst sich betheiligten. Schon im Jahre 1846 u. 1847 war ganz Italien in aufgeregter Erwartung; zahlreiche wissenschaftliche Wandergesellschaften, landwirthschaftliche Vereine und locale Feste gaben ebensoviele Gelegenheiten zur Besprechung der nationalen Sache; bei der Erhitzung der Gemüther war vorauszusehen, daß der erste beste Anlaß ganz Italien in Brand stecken würde.

Diesen Anlaß gab die Revolution in Palermo vom 12. Jan. 1848; am 29. erfolgte eine in Neapel selbst und König Ferdinand II., welcher bisher am meisten der liberalen Richtung entgegen gewesen, verkündigte eine Verfassung. Was die allgemeine Bedeutung dieser Vorgänge betrifft, so genügt es hier darauf hinzuweisen, daß der unerwartete Ausbruch der Revolution im äußersten Süden der Funke war, der in das geöffnete Pulverfaß Europa fiel und daß nun die Unzufriedenheit mit reißender Schnelligkeit in den romanischen, dann auch in den deutschen Ländern explodirte. Für die italienische Nationalbewegung aber war es am wichtigsten, daß auch Karl Albert, um sich nicht von Neapel überflügeln zu lassen, auf Antrag Cavours am 8. Februar eine Verfassung versprach und daß das Gleiche am 13. März auch in Oesterreich geschah, indem Metternich gestürzt wurde. Am 18. März brach in Folge der Vorgänge in Wien in dem österreichischen Mailand der Aufstand los und nach hartnäckigem Kampfe gab der berühmte Greis Radetzky diese Stadt und damit die Lombardei auf, indem er in Erwartung der kommenden Dinge seine Armee in das berühmte Festungsviereck zwischen Mincio und Etsch zurückzuziehen beschloß. Nicht als ob gerade die Mailänder ihn besiegt hätten, obwohl sie sich dessen nachher genug gerühmt haben — er zog vielmehr zurück, weil er mit Recht fürchtete, Karl Albert werde mit seinem ganzen Heere den Mailändern zu Hülfe kommen und ihm in den Rücken fallen.

Und Karl Albert kam, vielleicht eben so sehr von der Besorgniß getrieben, die Mailänder möchten ohne ihn die Republik ausrufen, als angespornt durch die Erinnerung so vieler persönlichen Kränkungen, für welche jetzt endlich die Zeit der Vergeltung da war. Daß auch das Gefühl für nationale Unabhängigkeit in ihm mächtig war, beweist sein später oft nachgesprochenes Wort: Gott habe es jetzt den Italienern beschieden, daß sie sich selbst helfen könnten: l'Italia farà da se. Und doch konnte er wi-

der unmöglich mit ganzer Seele an der nationalen Sache sich betheiligen, weil die republicanisch-mazzinische Partei immer mehr in den Vordergrund trat. Venedig wurde zur Republik erklärt und die Lombarden, zu deren Schutz er herbeigekommen war, verweigerten ihm fast jegliche Unterstützung. Er mußte gewärtig sein, daß man ihn nach errungenem Siege als unnützes Werkzeug bei Seite werfen würde; mochte er siegen oder besiegt werden, das Verderben schien ihm von der einen oder der andern Seite gewiß. So hat das ganze Leben dieses unglücklichen Mannes sich in tragischen Conflicten bewegt und an solchen inneren und äußeren Widersprüchen ist er zu Grunde gegangen. Mit einer Art von Verzweiflung führte er sein noch nicht fertig gerüstetes und nicht vollzähliges Heer in das furchtbare Festungsviereck, in welchem Radetzky ihn erwartete und ihn zuletzt am 25. Juli 1848 bei Custozza entscheidend schlug. Nun ging auch die Lombardei wieder verloren; Karl Albert mußte es erleben, daß die Mailänder, für welche er und seine Söhne das Leben eingesetzt hatten, ihn einen Verräther nannten und seinen Kopf forderten; er konnte sich noch glücklich schätzen, als Radetzky ihm freien Abzug aus Mailand, Waffenstillstand und Integrität seines Königreiches gewährte.

Nur als ein blutiges Nachspiel dieses entscheidenden Kampfes ist es zu betrachten, daß Karl Albert am 16. März 1849 den Krieg noch einmal aufnahm, zu einer Zeit, da der ungarische Aufstand eine für Oesterreich sehr bedrohliche Wendung nahm. Aber hatte er die Oesterreicher nicht besiegen können, als ihre Monarchie in gänzlichem Zerfalle gewesen war, wie sollte er es jetzt, da sie inzwischen ihre Herrschaft in Oberitalien aufs neue wieder befestigt und sich aufs beste gerüstet hatten? Es bezeichnet die verzweifelte Stimmung des Königs, der seit dem Unglück von Custozza das letzte Vertrauen auf sich verloren hatte, daß er jetzt nicht selbst den Oberbefehl übernahm, sondern einigen polnischen Emigranten überließ. Der Krieg war kurz; eine Woche nach Beginn der Feindseligkeiten, schon am 23. März waren die Sardinier, diesmal auf ihrem eigenen Boden bei Novara, wieder geschlagen und zum Theil vernichtet. Da umdüsterte sich Karl Alberts Geist; in der trüben Meinung, daß er allein das Unglück seines Landes verschulde, opferte er sich, wie schon so viele seiner Vorgänger, dem Wohle des Allgemeinen und dankte noch am Abende jenes Schlachttages ab; er hoffte, daß die Schuld des Vaters nicht an seinem Sohne Victor Emanuel II. gestraft werden würde. Bald hernach ist

Karl Albert geistig und körperlich gebrochen in freiwilliger Verbannung gestorben, viel getadelt und viel gelobt, ein Märtyrer der italienischen Freiheit.

Die Niederlagen der Sardinier aber wurden für die Hoffnungen der Italiener um so verderblicher, da durch sie die monarchisch-constitutionelle Partei stark an Ansehen verlor und ihr Verlust den extremsten Richtungen zu gut kam, welche nichts Eiligeres zu thun hatten, als noch im Laufe des Jahres 1849 überall die Republik zu proclamiren. Dabei kam die alte Eifersucht der verschiedenen Territorien und Städte wieder zur Geltung und durch alle diese zusammenwirkenden Umstände, durch Oesterreichs Sieg und die Niederlage Sardiniens, durch den Fanatismus der Mazzinisten und den municipalen Egoismus kam es dahin, daß am Ende des Jahres 1849 Italien weiter als je von seiner nationalen Neugestaltung entfernt schien. Nachdem Victor Emanuel das rebellische Genua und Ferdinand von Neapel sein Sicilien, die Franzosen aber Rom und die Oesterreicher zuletzt am 22. August Venedig erobert hatten, wurden der Hauptsache nach überall die früheren Zustände hergestellt und selbstverständlich die im Drange der Umstände gegebenen Verfassungen verkümmert oder ganz aufgehoben. Zu ihrem Heile haben jedoch die Italiener aus jenen Jahren des Mißlingens wichtige Lehren zu ziehen gewußt und unter diesen war keine heilsamer als die Einsicht, daß weder in Italien noch bei den auswärtigen Mächten eine Republik auf Billigung oder gar Beistand zu rechnen habe, daß sie aber am wenigsten durch die Phantastereien eines Mazzini und seiner kosmopolitischen Collegen ins Leben gerufen werden könne. Leider aber hat es diesen Leuten auch weiterhin nicht an Anhängern gefehlt, welche mit Attentaten und Verschwörungen und allen Mitteln des Schreckens arbeiteten, schwerlich in dem ehrlichen Glauben, dadurch Italiens Selbständigkeit bewirken zu können, sondern wohl nur in der verbrecherischen Absicht, die Aufregung künstlich zu unterhalten und für ihre besonderen Zwecke auszubeuten.

Die zweite Lehre jener Unglücksjahre war, daß nur von Sardinien etwas für die nationale Sache zu hoffen sei. Dieses allein hatte ernstlich seine ganze Existenz auf das Spiel gesetzt; obwohl besiegt, machte es doch nicht die allgemeine Reaction mit, sondern Victor Emanuel hielt die constitutionelle Verfassung mit Ueberzeugung und entschieden aufrecht, sowohl gegen mazzinische Wühlereien als auch gegen die Umtriebe der jetzt doppelt mächtigen Priesterherrschaft. Die Einziehung zahlreicher Klöster gab

die Mittel zur Befestigung des Landes und zur besten Ausrüstung des Heeres; ein vortreffliches Eisenbahnnetz erleichterte die Vertheidigung und vervielfachte den Verkehr; das Unterrichtswesen wurde der Bevormundung durch die Geistlichkeit entzogen und freier gestaltet, kurz in jeder Beziehung wurde Sardinien unter Victor Emanuel II. der liberale Musterstaat Italiens und in immer weiteren Kreisen brach sich die Ueberzeugung Bahn, daß Italien seine Selbständigkeit, nicht durch eine Conföderation nach Art des deutschen Bundes, sondern nur durch Unterwerfung unter das constitutionelle Regiment des Hauses Savoyen erringen und behaupten könne.

Aber noch eine andere und zwar sehr bittere Lehre nahmen die Italiener aus dem Unglücke von 1849 mit, nämlich daß die Kräfte Sardiniens für das Befreiungswerk nicht ausreichten, daß es nichts sei mit dem stolzen l'Italia farà da se, so lange es eben kein Italien gab, kurz daß man fremde Hülfe suchen müsse. Der natürlichste Verbündete wäre nun England gewesen, aber man war seit lange gewohnt, sich mit den englischen Sympathien begnügen zu müssen, und durfte sich auf thätigen Beistand gerade von dieser Seite her am wenigsten Hoffnung machen. So blieb nur die Möglichkeit einer Allianz mit Frankreich übrig *).

Ich kann rasch darüber hinweggehen, wie diese Allianz zu Stande gekommen ist. Die sardinischen Truppen, welche 1855 den Westmächten in die Krim folgten, waren für die Welt das erste Symptom, daß eine solche in Bezug auf Italien wirklich bestand. Denn was in aller Welt hatten sonst die Sardinier in der Krim zu thun? Diese Allianz erfüllte die letzte Bedingung, welche der italienischen Selbständigkeit zu ihrem Erstehen noch fehlte, und da es seit 1849 feststand, daß dieselbe nicht auf dem Wege der Republik, sondern durch Monarchie, nicht durch Conföderation, sondern durch Union mit Sardinien, nicht durch eigene Kräfte, sondern mit französischer Hülfe erreicht werden mußte, diese aber nun gewonnen war, so brauchte man nur noch den passenden Augenblick abzuwarten, um ans Werk gehen zu können.

Auf dem Pariser Friedenscongresse von 1856 trat Cavour, der Urheber sowohl der materiellen Blüthe Sardiniens als auch seines Bündnisses mit Frankreich, zum ersten Male amtlich mit Forderungen hervor, die sich auf die innere Regierung des österreichischen Italiens, des Kirchen-

*) Unter dem Eindrucke der Schlacht von Novara war der Premierminister Abbé Gioberti schon bereit gewesen, den Franzosen Genua einzuräumen.

staates und Neapels bezogen und eher auf die Herstellung einer liberal regirten italienischen Conföderation als auf die eines sardinischen Königreichs Italiens hinzuweisen schienen. War nun auch keine Aussicht auf Gewährung dieser Forderungen seitens des Congresses vorhanden, so war Sardinien jetzt doch als Wächter der italienischen Freiheit öffentlich documentirt, die „italienische Frage" war zum Gegenstand diplomatischer Verhandlung gemacht und zwar von vorn herein in einer Weise, daß Oesterreich in den Augen der Welt als der schuldige Theil erscheinen mußte. Schon 1857 wurden die diplomatischen Beziehungen zwischen Wien und Turin abgebrochen. Die Aufregung in Italien stieg, die Mordversuche häuften sich, die Mazzinisten wurden immer kühner, am 14. Januar 1858 machte Orsini sein berüchtigtes Attentat auf den Kaiser Napoleon. Was übrigens eigentlich der Zweck dieses Attentats und sein Zusammenhang mit der italienischen Bewegung gewesen, das ist auch nach allen von französischer Seite erfolgten Publikationen, auch nach den angeblich echten Briefen Orsinis selbst, noch höchst räthselhaft; dennoch glaube ich, daß diejenigen sich sehr irren, welche der Ansicht sind, Napoleon sei erst durch dieses Attentat, gewissermaßen durch Furcht, zur thätigen Theilnahme für Italien entschieden worden. Denn nicht solche zufälligen Ereignisse von zweifelhaftem Ursprunge, sondern die in den Dingen liegende Nothwendigkeit und das Begreifen dieser Nothwendigkeit sind die Factoren, welche den großen Gang der Weltgeschichte bestimmen. Daß aber diese Nothwendigkeit vorhanden war, bedarf schwerlich des Beweises. Wenn die Monarchie nicht die Befreiung Italiens bewirkte, so fiel sie den Mazzinisten in die Hand; wer konnte aber dann dafür stehen, daß die Revolution sich auf Italien beschränken und nicht auch des Nachbars Haus in Brand stecken werde? In Erkenntniß dieser Nothwendigkeit sind vom Kaiser und Cavour bei ihrer Zusammenkunft zu Plombieres im Juli 1858 die letzten Entschlüsse gefaßt worden.

Am 1. Januar 1859 drückte Napoleon bekanntlich bei der Neujahrsgratulation dem österreichischen Gesandten sein Bedauern aus, daß seine Beziehungen zu Oesterreich nicht mehr so gut seien als früher; den Grund gab bald hernach Cavour an, indem er seine Forderungen erneuerte. Die nächsten Monate vergingen in Unterhandlungen, zu deren Hauptzielen es gehörte, den deutschen Bund von einer Theilnahme für Oesterreich abzuhalten und einen Congreß zur Entscheidung der italienischen Frage zu bewirken. Aber bei den Sympathien Englands für Italien, bei der Feind-

schaft Rußlands, die sich vom Krimkriege her datirte, und bei der Unentschiedenheit oder gar Abneigung Preußens konnte Oesterreich das Ergebniß eines solchen Congresses sich unschwer vorausberechnen; es wies also den Congreß und andere Vermittelungsvorschläge von der Hand und stellte gegen den ausdrücklichen Rath Preußens, welches dadurch höchst beleidigt wurde, am 16. April in Sardinien das Ultimatum, daß es in drei Tagen entwaffnen solle.

Das war freilich kühn und großartig gehandelt, aber es fragt sich sehr, ob Oesterreich klug daran that, wenn es den Sardiniern die Rolle des Angreifers abnahm und selbst auf die Waffen sich berief..

Lassen Sie uns einen Blick auf die Verhältnisse dieses großen Reiches vor dem Kriege werfen.

Ich kann hier schweigen von dem unseligen Zustande der österreichischen Finanzen, der einen Krieg zu verbieten schien; er ist leider weltbekannt. Aber man hat schon oft genug auch ohne Geld oder gerade weil ohne Geld Krieg geführt: warum also hätte Oesterreich es nicht auch thun sollen? Aber die Wunden der Jahre 1848 u. 1849 waren noch nicht geheilt und namentlich Ungarn befand sich in einer Verfassung, die jeden Augenblick neue Verwickelungen befürchten ließ. So konnte Oesterreich nur einen kleinen Theil, höchstens die Hälfte seiner Kriegsmacht wirklich für den Krieg in Italien verwenden: war dies aber genug, um mit Franzosen und Italienern zugleich zu schlagen, noch dazu in einem Lande, das zum Aufstande bereit war, und mit unsicheren Provinzen im Rücken? Man scheint in Wien die Gefahr unterschätzt zu haben, denn jenen Bedenken zum Trotz wählte man den Krieg, indem man ein Ultimatum stellte, dessen Ablehnung sich voraussehen ließ.

Nirgend aber gilt das Sprichwort: „frisch gewagt ist halb gewonnen" mehr als im Kriege; die Oesterreicher achteten das nicht. Die drei Tage der Bedenkzeit liefen ab, dennoch machten sie keine Miene den angedrohten Angriff auszuführen. Sie waren mit ihren Rüstungen selbst nicht fertig und die dadurch veranlaßte Zögerung ist schon als der erste Grund ihres späteren Mißlingens zu betrachten. Noch war nämlich kein einziger französischer Soldat in Italien eingetroffen, selbst die sardinischen Truppen noch nicht zusammengezogen; der Weg nach Turin stand den Oesterreichern entweder offen oder war mit geringer Anstrengung zu erkämpfen; die Oesterreicher konnten, wenn sie nur wollten, die verschneiten Alpenpässe früher inne haben als die Franzosen, welche in diesem Falle sich erst

den Weg nach Italien hätten erobern müssen. Aber das österreichische Heer in der Lombardei rührte sich nicht, und so gewann Kaiser Napoleon Zeit, die imposantesten Truppenmassen mit wunderbarer Präcision theils über die Alpen theils zur See nach Genua befördern zu lassen, von wo sie sich mit den Sardiniern bei der Festung Alessandria vereinigten. Jetzt nach ihrer Vereinigung konnten die Verbündeten den 100,000 Mann der Oesterreicher fast das Doppelte entgegenstellen, während die Oesterreicher vorher den Sardiniern allein in demselben Verhältnisse überlegen gewesen waren.

Der erste militairisch wichtige Abschnitt in der fruchtbaren oberitalischen Ebene, welche von dem Po in einen größeren nördlichen und einen kleineren südlichen Theil zerlegt wird, ist der breite von Norden nach Süden gewandte Lauf des wasserreichen Ticino und zugleich die Grenze der Lombardei, welche auf der Südseite durch den Po selbst gedeckt wird. In dem östlichen Winkel zwischen Ticino und Po bei Pavia lagerte die österreichische Armee, in einer Stellung, die freilich sehr ungünstig für die Offensive war, aber sich trefflich für die Vertheidigung eignete, auf welche die Oesterreicher nun einmal nach ihrem ersten großen Fehler angewiesen waren. Da haben sie aber, wie militairische Autoritäten versichern*), einen zweiten noch verhängnißvolleren Fehler begangen, indem sie jetzt, als es zu spät und zwecklos war, ihre herrliche Stellung bei Pavia aufgaben und am 29. April über den Ticino in den westlichen Winkel zwischen diesem Flusse und dem Po vordrangen, in die sogenannte Lomellina, eine sumpfige und für den Reisbau benutzte Ebene, die nicht bloß höchst ungesund, sondern für die regelmäßige Kriegführung einer großen Armee geradezu ungeeignet ist. Wollten sie sich auch jetzt noch auf Turin werfen? Es scheint, als wenn Gyulai, der österreichische Feldherr, einen Augenblick daran gedacht hat; aber die richtige Einsicht, daß die Alliirten inzwischen, wie Bonaparte im Jahre 1799, in seinem Rücken vom südlichen Pouser auf das nördliche gehen, die Lombardei insurgiren und ihn von dem Festungsviereck abschneiden könnten, ließ ihn in der Lomellina wieder Halt machen. Er wollte, um weitere Entschlüsse zu fassen, fürs erste warten, bis der Feind seine Absichten hinlänglich gezeigt habe, denn über

*) Das Militairische in dieser Darstellung nach dem trefflichen Werke: „Der italienische Feldzug des Jahres 1859. Redigirt von der historischen Abtheilung des Generalstabes der Königl. Preuß. Armee. Mit 6 Plänen und 7 Beilagen. 2. Auflage. Berlin, Mittler und Sohn 1863.“ VI und 166 S. in Octavo.

diese befand sich das österreichische Hauptquartier in der peinlichsten Ungewißheit. Es hing nämlich mit dem Charakter dieses Krieges als eines nationalen aufs engste zusammen, daß die Oesterreicher nicht die geringste Kunde von den Bewegungen ihrer Feinde erhielten, während diese durch das Volk von allem unterrichtet wurden, was auf österreichischer Seite vorging. Deßhalb sah Gyulai sich genöthigt, am 20. Mai eine große Recognoscirung von Piacenza her gegen Alessandria vornehmen zu lassen, welche zum ersten größeren Zusammenstoße in diesem Kriege, zur Schlacht von Montebello, führte. Die Franzosen, welche Sieger blieben, schlossen aber aus der Richtung der Recognoscirung, daß Gyulai ihr Vordringen auf dem südlichen Poufer erwartete. Da hat sich nun der jetzige Kaiser der Franzosen als der echte Neffe des großen Oheims bewiesen, der seine Siege häufig nur dem Umstande verdankte, daß er ohne Rücksicht auf eigene Gefahr gerade das Unerwartete und Unwahrscheinliche zur Ausführung erwählte. So beschloß jetzt auch Napoleon III. von dem südlichen Poufer, wo man seinen Angriff erwartete, plötzlich auf das nördliche Ufer überzugehen, wo man ihn nicht erwartete, und sich in die Flanke der Oesterreicher zwischen ihrem Heere und den Alpen einzuschieben. Er hat diese gefahrvolle Bewegung mit der ganzen ungeheuren Masse seines Heeres, mit Geschützen und Proviantcolonnen, in drei Tagen ausgeführt, fast unter den Augen der Oesterreicher, die zwar eine merkwürdige Betriebsamkeit auf den sardinischen Eisenbahnen bemerkten, aber von ihrem Zwecke auch nicht einmal eine Ahnung hatten. Schon flog Garibaldi mit seinen Freischaaren den Verbündeten voraus in die lombardischen Alpen, wo sogleich die Empörung ausbrach, schon drang der Kaiser selbst nach dem blutigen Gefechte von Palestro, wo Zuaven und Sarden den Uebergang über die Sesia erzwungen hatten, mit seinen Garden gegen den Ticino vor, in der Hoffnung, Mailand noch vor den Oesterreichern zu erreichen, da erst erwachte Gyulai aus seinen Erwartungen und kehrte, auch jetzt noch zögernd, in seine alte Stellung bei Pavia zurück. Und auch dies zu spät, als daß noch das rechte Ufer des Ticino mit Erfolg hätte gehalten werden können. Das österreichische Heer war tief erschüttert; es hatte das Vertrauen der Soldaten auf den Feldherrn und dieses auf sich selbst aufgehört, es fehlte an einheitlicher Leitung, an Verpflegung, sogar so sehr an Munition, daß nicht einmal die steinerne Eisenbahnbrücke über dem Ticino gesprengt werden konnte. Die Hauptarmee bedurfte dringend der Erholung, aber die braven Truppen einzelner Abtheilungen, welche unter

solchen Verhältnissen den Naviglio grande, einen tiefen Schiffahrtskanal neben dem Ticino vertheidigten, haben in der furchtbaren Schlacht bei Magenta am 4. Juni die persönlichen Angriffe des Kaisers und seiner Garden zurückgeschlagen und Wunder der Tapferkeit geleistet; einen Augenblick stand es so, daß Napoleon, der auch nicht alle Truppen zur Hand hatte, am Erfolge verzweifeln wollte: da erschien als Retter aus der Noth General Mac Mahon, der an einem andern Punkte über den Ticino gegangen war, in der nördlichen Flanke der Oesterreicher und diese mußten weichen.

Keine Schlacht in diesem Kriege ist von so großer Bedeutung gewesen als das blutige Ringen bei Magenta, welches den Verbündeten über 4000, den Oesterreichern über 9000 Mann kostete. Wäre es dem Kaiser nicht gelungen, hier über den Ticino zu dringen, so hätte die lange, noch auf dem Marsche befindliche Linie der Verbündeten die schwerste Niederlage erleiden müssen. Und erst durch diesen Sieg wurde das kühne Unternehmen des französischen Flankenmarsches nicht nur aller Gefahr überhoben, sondern trug auch die Früchte, um deren willen Napoleon es gewagt hat. Am 8. Juni zogen Napoleon und Victor Emanuel in Mailand ein, während die Oesterreicher die Festungswerke von Pavia und Piacenza sprengten und die ganze Lombardei räumten, um wieder wie 1848 in dem berühmten Festungsviereck ihr durch das ewige Unglück demoralisirtes und stark geschwächtes Heer zu erneuern. Ich darf es leider nicht wagen, mit allzuviel Zahlen die enormen Opfer nachzuweisen, die der kurze Krieg bis dahin von ihnen gefordert hatte, nur das Eine sei erwähnt, daß ihre Lazarete schon damals mit 50,000 und bald mit 80,000 Kranken bevölkert waren, während sie im Kampfe selbst nur 15,000 Mann verloren haben. Eben diese Krankheiten haben unmittelbar zu einer Entscheidung hingedrängt, wenngleich andere Gründe wie z. B. der Druck der Finanznoth mitwirkten. Der Krieg sollte nun mit einem raschen Schlage beendet werden, Kaiser Franz Joseph übernahm selbst den Oberbefehl, das Heer wurde durch alle irgend entbehrlichen Truppen bis auf 160,000 verstärkt und so rückte es am 23. Juni wieder aus dem Festungsviereck heraus, über den Mincio nach Westen den Verbündeten entgegen, das erste Mal, daß die Oesterreicher selbst die Schlacht suchten. Um so größer war die Begeisterung der Soldaten.

Südlich vom Gardasee erhebt sich ein kleines Hügelland, das allmählig zum See, aber steil zur lombardischen Ebene abfällt. Diese steile

Seite, welche in der Mitte die höchsten Erhebungen, die 350 Fuß hohen Berge von Solferino und Cavriana, enthält, war besonders gut gelegen, um einen von Westen kommenden Feind zu empfangen, in einer Stellung, die nicht besser sein konnte. Auf diesen steilen Abhängen und in der südlich daranstoßenden Ebene wurde nun am Johannistage, den 24. Juni, die furchtbarste Schlacht der neuesten Zeit geschlagen, von 6 Uhr Morgens bis Abends 6 Uhr, reich an Wechselfällen des Glücks und ruhmvoll für Sieger und Besiegte. Während die Oesterreicher unter Benedeck auf dem rechten Flügel über die Sardinier siegten, wurden sie auf dem linken von den Franzosen zurückgedrängt und endlich auch in ihrem Centrum durchbrochen, als der Schlüssel ihrer ganzen Stellung, der Berg von Solferino, nach entsetzlichem Blutvergießen mit Sturm genommen worden war. Aber mit bewunderungswürdiger Ausdauer hielten die Oesterreicher auch dann noch Stand, nur Schritt für Schritt wichen sie zurück, und als am Abende ein heftiges Gewitter den irdischen Donner zum Schweigen brachte, konnten sie unbelästigt und meist in guter Ordnung über den Mincio zurückgehen. Die Verbündeten waren selbst so arg mitgenommen, daß sie an kräftige Verfolgung nicht denken konnten. Sie hatten 17,000 Mann, die Oesterreicher aber gar 22,000 eingebüßt.

Damit war auch der Krieg zu Ende. Wohl machten die Franzosen noch Anstalten zur Belagerung der Festungen Peschiera und Mantua, aber zu bedeutenderen Zusammenstößen ist es nicht mehr gekommen; am 8. Juli wurde zu Villafranca ein Waffenstillstand, am 12. Juli ebendort bei einer Zusammenkunft der beiden Kaiser die Grundlage des Friedens verabredet.

Oesterreichs Finanzen waren erschöpft, sein ganzer Zustand zerrüttet, es hatte seine ganze verfügbare Kriegsmacht aufgeboten, um die Herrschaft in Italien zu behaupten und doch nichts ausgerichtet; gewichtige Gründe genug, um dem Frieden zugänglich zu sein; doch wurde nachträglich als weiterer Grund zum Frieden noch Preußens zweideutige Stellung angeführt und daß es seine Hülfe von Forderungen abhängig gemacht habe, die um nichts günstiger gewesen seien als die Friedensbedingungen des französischen Kaisers — eine Behauptung, die zwar viel nachgesprochen, aber auch gründlich widerlegt worden ist. In jedem Falle ist es erklärlich, daß es mit beiden Händen zugriff, als man ihm Frieden anbot, aber — warum hat Napoleon seinen Sieg nicht benutzt?

Ohne Zweifel zuerst Deutschlands und Preußens wegen: nicht als

ob man dort überall bereit gewesen wäre für Oesterreichs italienische Besitzungen das Schwert zu ziehen, aber das Unglück Oesterreichs erschien wie die Einleitung zu einer Katastrophe Deutschlands; die Ueberzeugung brach sich Bahn, daß der Schaden eines Bundesgliedes ein Schaden auch für das Ganze sei. Falls das deutsche Bundesgebiet verletzt wurde, war überdies der Krieg unvermeidlich; 200,000 Preußen marschirten an den Rhein und die Contingente der andern Staaten waren ebenfalls bereit. Daß diese Aufstellung, selbst wenn es nicht zum Schlagen kam, eine Hülfe von sehr bedeutendem Werthe für Oesterreich war, liegt auf der Hand; Napoleon wenigstens hat es später ausgesprochen, daß die Gefahr eines Krieges am Rhein ihn zum Abbrechen des italienischen Krieges bestimmt habe.

Aber es gab noch etwas in der Welt, was Kaiser Napoleon mehr fürchtete als einen Krieg mit den ungeheuren Truppenmassen Deutschlands, und das war — die Revolution. Die Opposition in Frankreich bekam durch den italienischen Krieg, der im Lande nicht sehr beliebt war, neues Leben und machte sich in recht unangenehmer Weise bemerklich, während die Bewegung in Italien einen durchaus revolutionären Charakter annahm, als dessen Ausdruck Garibaldi zu betrachten ist, der kaum noch die Befehle seines Königs befolgte und sich als dritte Macht in Italien betrug.

Endlich war die ganze Bewegung weit über die Grenzen hinausgewachsen, die ihr ursprünglich von ihren Leitern gesteckt waren. Denn schon während des Feldzuges selbst waren die meisten Fürsten Mittelitaliens entweder geflohen oder vertrieben worden, überall hatte man provisorische Regierungen eingesetzt, die für den Anschluß an Sardinien wirkten. Wurde aber dieser Anschluß vollzogen, so war Sardinien nicht mehr ein untergeordneter, auf Frankreichs Hülfe angewiesener Staat, sondern eine Macht zweiten Ranges, deren Bedeutung dann bei Gelegenheit auch dem Bundesgenossen lästig, ja sogar gefährlich werden konnte. Und hier ist es nun Zeit, das berühmte Kriegsprogramm des Kaisers der Franzosen anzuführen, das in den kurzen Worten bestand: Italien frei bis zur Adria! Das heißt, ganz Oberitalien sollte mit Sardinien vereinigt und dieses stark genug gemacht werden, um Oesterreich fortwährend in Athem zu halten, aber nicht stark genug um gänzlich die Freundschaft Frankreichs entbehren zu können. Dafür hat der Kaiser gekämpft, aber man konnte sich denken, wie unangenehm es ihm sein mußte, als während des Feldzuges sich für Sardinien Aussichten auf das ganze Mittelitalien eröffneten, welche dem Interesse Frankreichs geradezu feindlich waren, und man wird deß-

halb nicht ohne Weiteres in das verdammende Geschrei der Italianissimi einstimmen dürfen, welche sich nur an das Eine halten, daß der Kaiser seinem Programm: Italien frei bis zur Adria! ungetreu geworden ist. Es wurde eben deßhalb nicht ausgeführt, weil die Resultate des Krieges den Voraussetzungen, unter denen es entstanden war, nicht mehr entsprachen. So mußte das französische Heer am Mincio stehen bleiben, so schloß der Kaiser, außerdem zugleich von Deutschland und von den Umtrieben der mazzinistischen Partei bedroht, den Vertrag von Villafranca, welchen der Friede zu Zürich am 10. November 1859 bestätigte. Nur die Lombardei wurde den Oesterreichern entrissen, aber Venedig mit dem Festungsvierecke blieb in ihrem Besitze. Von einer Entschädigung Frankreichs war auch im Frieden zu Zürich noch immer nicht die Rede; vielmehr konnte es einen befriedigenden Gewinn darin sehen, daß auch das vergrößerte Sardinien wegen der Oesterreicher in Venedig sich nothwendig auf Frankreich stützen mußte.

Nun wurde aber gerade in dieser Zeit und bald nachher die Annexion der mittelitalienischen Fürstenthümer an Sardinien wirklich vollzogen und Sardinien wurde in der That so stark, daß es fortan gegen Oesterreich, aber auch gegen Frankreich selbständig auftreten konnte. Da erst und nicht früher, am 1. März 1860, forderte Napoleon die Abtretung Savoyens und Nizza's. Wir wollen freilich nicht leugnen, daß der Kaiser, dem gewiß Niemand den Ruhm großer Klugheit absprechen wird, sich auch schon früher mit dieser Eventualität beschäftigt haben mag; waren doch schon die Staatsmänner der zweiten Republik wie z. B. Lamartine der Ansicht gewesen, eine Vergrößerung Sardiniens werfe das Vertheidigungssystem Frankreichs über den Haufen und nöthige dieses zur eigenen Sicherheit die Hand auf jene zwei Unterpfänder, Savoyen und Nizza, zu legen. Eine solche Erwägung bietet sich bei einem Blicke auf die Karte von selbst dar, aber es fehlt jede Spur zur Bestätigung der gewöhnlichen Annahme, daß über die Abtretung dieser Provinzen schon vor dem Kriege zwischen Frankreich und Sardinien ein förmliches Abkommen getroffen worden sei. Jetzt erst, da die unerwartete Vergrößerung Sardiniens ihn dazu nöthigt, tritt der Kaiser mit seiner Forderung auf und begründet sie sowohl mit der Nationalität jener Provinzen als auch mit der Nothwendigkeit, daß er sich Garantien gegen Sardien selbst verschaffen müsse, und eben dieser letzte Grund war der entscheidende. Daß Sardinien diese Provinzen

nicht gern hergab, ist allerdings selbstverständlich, ebenso aber auch, daß es sie hergeben mußte.

Dennoch blieb den Sardiniern ein höchst beträchtlicher Gewinn. Die Hülfe der Franzosen verschaffte ihnen die Lombardei, die Revolution Mittelitalien, Garibaldi's kecker Zug nach Sicilien im Jahre 1860 endlich auch Unteritalien. Damit sind auch wir denn an den Grenzen unserer Aufgabe angelangt. Freilich haben die Italiener nicht Alles, was gehofft, erreicht, denn noch ist Venedig in den Händen der Oesterreicher und Rom im Besitz des Papstes oder vielmehr der Franzosen — diesen von demselben Werthe, wie Savoyen und Nizza, als ein Eingangsthor zur apenninischen Halbinsel. Aber das Uebrige, 4563 □-Meilen mit 21,895,000 Einwohnern, ist unter dem bedeutsamen Namen eines Königreichs Italien jetzt vereinigt, geschützt durch eine nicht unbedeutende Flotte und ein stehendes Heer von 200,000 Mann, anerkannt von den meisten Fürsten Europa's. Unter unseren Augen ist ein Staat entstanden, der das bisherige System des europäischen Gleichgewichts über den Haufen gestoßen hat, der sich auf Nationalität gründet und eingestandener Maßen seine Aufgabe nach Außen hin noch lange nicht erfüllt glaubt. Wird aber dieses Königreich Italien, das sich durch jene Tendenzen nothwendig vielfache Feindschaften zuziehen muß, mehr sein als eine Schöpfung des Augenblicks? Mit gleichen Gründen kann man fürchten und hoffen; vor allem aber wird es darauf ankommen, ob die Italiener selbst aus der politischen Vereinigung, nach welcher sie so lange sich gesehnt haben, auch den materiellen, geistigen und sittlichen Nutzen zu ziehen verstehen werden, der allein ihnen eine Zukunft verspricht.

E. Winkelmann.

Von der Redaction.

Das gegenwärtige Heft unserer Zeitschrift bezeichnet in doppelter Hinsicht einen Grenz- und Wendepunkt; es ist das letzte unter dem alten Redactions- und das erste unter dem neuen Censurverhältniß.

Denn, was zunächst die Redaction betrifft, so ist für die beiden ursprünglichen Herausgeber der Balt. Monatsschr. jetzt, nach sechsjähriger Betheiligung, der Moment gekommen, wo sie von dieser ihrer Schöpfung zurückzutreten sich veranlaßt fühlen — aus Gründen, die bei beiden nicht die gleichen und bei jedem von ihnen rein persönlicher Art sind. Im neuen Jahrgange wird also die Redaction statt durch die bisherige Dreiheit nur durch einen Namen — den diesem Nachworte unterzeichneten — vertreten sein, bis es etwa gelingt, irgend eine neue geeignete Kraft ins Spiel zu bringen.

Der also fürs Erste allein übrig Bleibende hat es sich nicht verhehlen können, wie groß für ihn die mit der Fortführung der Monatsschrift verknüpfte Gefahr ist. Denn wie anders sind die Umstände geworden seit jener Zeit, da diese Blätter ihren Lauf begannen! Damals handelte es sich bei uns nur erst um das eigene Thun oder Lassen; gewisse gewaltige Fragen, die jetzt schon an die höhern Gesetzgebungsinstanzen devolvirt sind, waren noch gar nicht in Angriff genommen; auf die innere öffentliche Meinung, auf die berechtigten Organe unseres provinziellen Selbstregiments einzuwirken, war die Aufgabe, und wer ein Licht aufstecken zu können vermeinte, stellte es daher nicht unter den Scheffel. Jetzt da-

gegen fühlt Jeder, daß der Schwerpunkt unserer Geschicke schon ganz anderwärts liegt und er in der Hauptsache nichts Anderes zu thun habe als — zu schweigen. Dazu kommt noch, daß man in jenen heiteren Tagen, die nun schon so weit hinter uns zu liegen scheinen, gar keinen Begriff von dem beständigen Kriegszustande hatte, in welchem wir uns jetzt den russischen Zeitungen gegenüber befinden. Wer wußte damals etwas von der Besorgniß, daß, was man irgend der Presse übergiebt, sowie jede sonstige Aeußerung unserer provinziellen Selbstthätigkeit als „Separatismus" verdächtigt und planmäßig zu feindseligem Zwecke ausgebeutet werden könne? Jetzt ist auch das bei Vielen ein Motiv zum Schweigen. So ist unsere Publicistik an sich selbst erlahmt, auch ganz abgesehen von den neuen Censureinrichtungen, unter die wir zu stehen kommen. Auch über diese ein Wort unseren Lesern, insbesondere Abonnenten, zu sagen, ist noch unsere Pflicht, damit sie wissen, was sie von den Heften, die sie bezahlen, erwarten dürfen, was nicht.

Bisher ressortirte die Censur der baltischen Zeitschriften bekanntlich von der Civiloberverwaltung dieser Provinzen. Der Generalgouverneur ernannte für jedes Blatt einen unbesoldeten Censor, der sein Amt natürlich im Geiste der unsern Beamtenstand auszeichnenden Gesetzlichkeit, aber ebenso natürlich auch mit der jedem Ehrenamte naheliegenden Selbständigkeit des Gewissens zu verwalten pflegte. Hiezu kam noch, wenigstens für die in Riga erscheinenden Blätter, der nicht hoch genug zu schätzende Vortheil einer unmittelbaren Appellationsmöglichkeit an die mit den localen Verhältnissen vertraute Oberinstanz. Diese Ordnung hat nun einer andern weichen müssen, die man, wenigstens abgesehen von der Persönlichkeit des Censors und von der ihm jeweilig werdenden Instruction, also wenigstens im Princip, für minder bequem halten muß. Und das gerade zu einer Zeit, da die beiden Haupt- und Residenzstädte vollständige Exemtion von der Präventivcensur erhalten haben! Diese Rechtsungleichheit ist zu stark, als daß wir fürchten könnten, eine hohe Staatsregierung werde sich veranlaßt sehen, dieselbe für eine längere Dauer aufrecht zu erhalten; indessen vorläufig, und doch wol nicht bloß von heute auf morgen, ist sie Thatsache — eine Thatsache, welche die baltischen Provinzen natürlich ganz anders zu empfinden haben als etwa jene innern Gouvernements, deren literärische Tafel ohnehin nur von den Hauptstädten aus gedeckt wird.

Unter solchen Umständen wird es kaum jemandem zu verargen sein, der das öffentliche Tagesinteresse fahren läßt und, was Schriftstellerei be-

trifft, lieber „würdigen Pergamenen“ oder metaphysischen Untersuchungen über „Naturalismus“ und „Pantheismus“ (ich selber thäts gern) sich zuwendet. Da aber ein solches Auskunftsmittel für die Balt. Monatsschr. doch nicht ausreichen dürfte, so ist der Unterzeichnete ernstlich damit umgegangen, sie mit dem Schlusse dieses Jahrgangs ganz fallen zu lassen. Wenn er es nicht thut, so geschieht es lediglich in der Ueberzeugung, daß es unpatriotisch wäre, sich eines Organs der innern Verständigung und Fortbildung zu berauben, solange sein Bestehen nicht zu einer finanziellen oder sonst äußeren Unmöglichkeit geworden ist. Nicht daß ich selbst überspannte Vorstellungen von dem Nutzen unserer unter so eigenthümliche Bedingungen gestellten Publicität hätte! Die gute Wirkung der Presse ist überall eine langsame, und verdorben kann mit einem Schlage sehr viel werden — für welche letztere Behauptung wir die Beispiele nicht eben weit zu suchen haben. Aber man begnügt sich eben auch mit der Hoffnung eines langsamen und wenigstens gelegentlichen Nutzens. Man sagt sich: wer weiß, wozu du noch gut sein kannst! Zum Selbstmorde entschließt sich ein Preßorgan so ungern als ein Individuum; man spart sich auf, so lange man kann.

Indem ich so an die Nachsicht der Leser appellire und die Fortführung der Monatsschrift als einen Act der Selbstverleugnung von meiner Seite angesehen haben möchte, bin ich doch nicht ganz ohne Hoffnung dieselbe nach gewissen Seiten hin sogar zweckmäßiger als bisher gestalten zu können. Ist doch auch daran zu erinnern, daß ein nicht unbeträchtlicher Theil der ungünstigen Einflüsse, die aufgezählt wurden, schon während des jetzt beendeten Jahrganges wirksam war und wir dennoch wenigstens einige Artikel von mehr oder weniger durchschlagender Bedeutung haben bringen können, wie namentlich den Wilckenschen „Ueber die Besteuerungsverhältnisse Liv- und Estlands,“ dessen merkwürdiges Untersuchungsresultat der ferneren Erörterung und Nutzanwendung so sehr zu empfehlen ist, und wie die verschiedenen Berichtigungen und Entgegnungen an die Adresse der „rechtgläubigen Revue.“ Ich erwähne nur dieser beiden Leistungen, weil ich sie für die verdienstlichsten halte; wer aber mit billigem Urtheil das Inhaltsverzeichniß dieses Jahrganges durchmustert, wird zugeben, daß derselbe noch manchen mit Talent und patriotischem Freimuth geschriebenen Aufsatz gebracht hat. Unter den gegebenen Umständen liegt allerdings die Gefahr nahe, daß diejenigen Artikel, welche der directen provinzialpolitischen Beziehung ermangeln, immer mehr das Uebergewicht gewinnen könn-

ten. Indessen wird sich auch unter knapperen publicistischen Existenzbedingungen immer noch Vieles sagen lassen, was zu sagen frommt, wenn man nur eben den Muth der Betheiligung an den öffentlichen Dingen — und sei es auch nur ein resignirter Opfermuth — nicht ganz fallen läßt. Was insbesondere die Wirkung der neuen Censurverhältnisse betrifft, so werden unsere Mitarbeiter und Abonnenten schon an diesem und wahrscheinlich noch besser an dem ersten Hefte des neuen Jahrganges die Größe des uns vergönnten Spielraums ermessen können.

Schließlich noch eine Erklärung, respective Entschuldigung, die eigentlich schon vor Jahren hätte gemacht werden sollen. Daß unser Decemberheft und demzufolge mehr oder minder auch die nächstfolgenden Hefte verspätet zu erscheinen pflegen, liegt an der beim Jahresschlusse unabwendbar eintretenden Arbeitsüberhäufung der Gouvernements-Typographie, in welcher die Balt. Monatsschr. von ihrem Anfange an gedruckt worden ist und von welcher abzugehen wir sonst keinen Grund haben.

G. Berkholz.

Redacteure

Th. Böttcher. A. Faltin. G. Berkholz.

Berichtigungen

zu dem Aufsatz: „Der fünfte Theil des Provinzialrechts der Ostseegouvernements."

Seite	458	Zeile	12	von	oben	lies	Formen st. Formeln
„	„	„	14	„	„	„	ist st. gilt.
„	„	„	21	„	„	„	materialen st. materiellen (ebenso passim).
„	459	„	8	„	unten	„	nach Gebühr zu illustriren.
„	462	„	18	„	„	„	unverändertem st. unveränderten.
„	463	„	16	„	„	„	kürzere st. kurze.
„	464	„	7	„	„	„	eigen geblieben wäre.
„	467	„	6	„	„	„	1864 st. 1854.
„	469	„	11	„	„	„	dermalen st. jedermalen.
„	474	„	10	„	„	„	verordnet worden st. werden.



